Digitized by Google

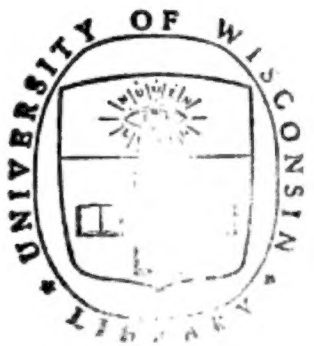

Digitized by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1901.

Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

Digitized by Google

Digitized by Google

381
L3
A25
1901

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 18. Januar 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söflingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 24. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Fellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 31. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Affaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 10. Januar 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Vom 28. Dezember 1900. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 29. Dezember 1900. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Vom 2. Januar 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der Dampfkessel vom 28. Juli 1887. Vom 11. Januar 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söflingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 24. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Digitized by Google

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Söflingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Söflingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Fellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-

Digitized by Google

Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Fellbach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Fellbach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 31. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887,

Digitized by Google

betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und in der Theilgemeinde Rechberghausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Digitized by Google

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Affaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 10. Januar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Affaltrach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Affaltrach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Januar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Vom 28. Dezember 1900.

An Stelle der mit Bekanntmachung vom 3. Januar 1898 (Reg.Blatt S. 3) veröffentlichten Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 10. Dezember 1897 hat der österreichische Herr Justizminister neuerdings die nachstehende, in dem 105. Stück des österreichischen Reichs-Gesetzblattes von 1899 enthaltene Verordnung vom 21. Dezember 1899 erlassen:

„Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 1899, womit die vom 1. Januar 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1900 an geltende Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Nro. 259 Seite 410 ff.), enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen die nachstehenden Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 722, 723, 328 der deutschen Civilprozeßordnung.)

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urtheils ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die deutsche Regierung, daß auf sie zwar nicht die §§. 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung finden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes könne als Grundsatz gelten, daß

aus einem ausländiſchen Schiedsſpruche bei den deutſchen Gerichten ein Vollſtreckungsurtheil beantragt werden kann, ſoferne der Schiedsſpruch gemäß den bezeichneten Vorſchriften der deutſchen Civilprozeßordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältniß maßgebenden ausländiſchen Rechte als unwirkſam anzuſehen iſt.

Für die Zwangsvollſtreckung im Deutſchen Reiche kommen ſonach die im §. 1 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, Reichs-Geſetzblatt Nro. 79, unter Ziffer 1, 2 und 3 angeführten Executionstitel, einſchließlich der Entſcheidungen über die Koſten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollſtreckbarkeit ausgeſtatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidirungsprotokolle (§. 1, Z. 7 der Executionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1, Z. 11 der Executionsordnung), endlich unter den im zehnten Buche der deutſchen Civilprozeßordnung, insbeſondere in den §§. 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045 bis 1048 erwähnten Vorausſetzungen, auch die einer Anfechtung vor einer höheren ſchiedsgerichtlichen Inſtanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§. 1, Z. 16 der Executionsordnung) in Betracht.

In dieſem Maße iſt auch die Gegenſeitigkeit als verbürgt anzuſehen, wenn es ſich gemäß §. 79 der Executionsordnung um Executionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutſchen Reiche errichtet wurden.

Die Bewilligung der Execution oder der angeſuchten Executionshandlung iſt, gleichwie in den Fällen des §. 81, Z. 2 bis 4 der Executionsordnung, dann zu verſagen, wenn die Anerkennung des deutſchen Urtheiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Geſetzes verſtoßen würde.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Januar 1900 an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, Reichs-Geſetzblatt Nro. 287, in Wirkſamkeit."

Entſprechend der Ausdrucksweiſe in §§. 1, 2, 79 der öſterreichiſchen Executionsordnung werden in der Verordnung des öſterreichiſchen Herrn Juſtizminiſters unter den in deren drittletztem Abſatz erwähnten „Akten und Urkunden, die im Deutſchen Reiche errichtet wurden", Vollſtreckungstitel der in den drei vorhergehenden Abſätzen bezeichneten Art verſtanden.

Weiterhin werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 80 der österreichischen Executionsordnung die Execution aus Erkenntnissen auswärtiger Gerichte nur dann zuläßt, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen die in Oesterreich aus dem auswärtigen Urtheile die Execution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung des österreichischen Rechtes haben in allen Fällen, in denen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß aus dem Urtheil eines deutschen Gerichts die Zwangsvollstreckung demnächst in Oesterreich stattzufinden hat, die Betheiligten ein Interesse daran, daß die den Prozeß einleitende Ladung den Beklagten in Person zugestellt wird. Die Möglichkeit einer in Oesterreich einzuleitenden Zwangsvollstreckung wird insbesondere dann regelmäßig in Aussicht zu nehmen sein, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Oesterreich hat. In solchen Fällen hat daher der Vorsitzende des Prozeßgerichts in seinem Ersuchen an die österreichischen Gerichte um Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung auf Antrag der Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß die Zustellung „nur zu eigenen Händen" zu erfolgen habe und daß sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Stuttgart, den 28. Dezember 1900.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 29. Dezember 1900.

Die Befugnisse der nachgenannten 20 Aichämter sind auf die Aichung von Maßen und Meßwerkzeugen von 0,5 Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien und Mineralprodukte (§§. 28—34 der Aichordnung) ausgedehnt worden:

Heilbronn, Ludwigsburg, Vaihingen a. E., Calw, Nürtingen, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Crailsheim, Gmünd, Hall, Heidenheim, Biberach, Göppingen, Kirchheim, Riedlingen, Ulm, Waldsee und Isny.

Stuttgart, den 29. Dezember 1900.

Pischek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Vom 2. Januar 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler erlaſſene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1900, betreffend die Feſtſtellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Januar 1901.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorſchriften in §. 4, §. 9 Ziff. 2 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Geſetzblatt 1898 S. 361) iſt der Betrag der für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1901 dahin feſtgeſtellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren iſt:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskoſt	80 ₰.	65 ₰.
b. für die Mittagskoſt	40 „	35 „
c. für die Abendkoſt	25 „	20 „
d. für die Morgenkoſt	15 „	10 „

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Poſadowsky.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend Aenderung der Verfügung des Miniſteriums des Innern über die Unterſuchung der Dampfkeſſel vom 28. Juli 1887. Vom 11. Januar 1901.

Die §§. 1 und 5 der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. Juli 1887, betreffend die Unterſuchung der Dampfkeſſel (Reg.Blatt S. 316), erhalten nachſtehende durch Sperrdruck bezeichnete abgeänderte Faſſung:

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkeſſel iſt einmal im Jahr und ausnahmsweiſe in der Zwiſchenzeit, wenn zuverläſſige Anzeigen über eine gefährliche Beſchaffenheit des Keſſels vorliegen, einer äußeren Unterſuchung zu unterwerfen.

In Verbindung mit dieſer Unterſuchung hat bei feſtſtehenden Dampfkeſſeln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkeſſeln alle zwei Jahre eine innere Unterſuchung ſtattzufinden. Eine ſolche iſt übrigens beim Zutreffen der im vorigen Abſatz angegebenen Vorausſetzungen auch nach kürzerer Friſt vorzunehmen.

Die Unterſuchung iſt auch auf diejenigen Dampfkeſſel auszudehnen, welche zeitweilig nicht im Betrieb ſind, ſofern nicht die für eine Dampfkeſſelanlage ertheilte Konzeſſion durch dreijährigen Nichtgebrauch oder durch ausdrücklich dem Oberamt erklärte Verzichtleiſtung erloſchen iſt.

§. 5.

Mit der inneren Unterſuchung iſt in der Regel eine Prüfung des Keſſels mittelſt Waſſerdrucks zu verbinden. Die Waſſerdruckprobe erfolgt bei Keſſeln, welche für eine Dampfſpannung von nicht mehr als zehn Atmoſphären Ueberdruck beſtimmt ſind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im übrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmoſphären überſteigt. Sie kann jedoch unterbleiben, wenn der Viſitator deren Vornahme im einzelnen Fall nicht für geboten erachtet.

Die Ummauerung oder Ummantelung eines Keſſels muß, wenn die Unterſuchung ſich nicht auf andere Weiſe zur Genüge bewirken läßt, auf Anordnung des Viſitators an einzelnen zu unterſuchenden Stellen oder, wenn es ſich als nothwendig herausſtellt, gänzlich beſeitigt werden.

Die Aenderungen treten ſofort in Wirkſamkeit.

Stuttgart, den 11. Januar 1901.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 19. Februar 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Vom 5. Februar 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland. Vom 16./21. Januar 1901. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Vom 23. Januar 1901.

Gesetz,

betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Vom 5. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht wird auf achtzehn Tausend Mark festgesetzt.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland. Vom 16./21. Januar 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 7. Januar 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1901 Nr. 2 S. 6) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16./21. Januar 1901.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1876 (Centralblatt S. 367)*), 23. Juli 1893 (Centralblatt S. 235)**) und 18. Mai 1900 (Centralblatt S. 309)***) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung den praktischen Aerzten

Dr. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco,
Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago und
Dr. Otto Kiliani zu New-York

die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Canada haben.

Ferner ist an Stelle des Dr. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau dem praktischen Arzte Dr. Richard Zuelzer daselbst die gleiche Ermächtigung bezüglich derjenigen militärpflichtigen Deutschen verliehen worden, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Vom 23. Januar 1901.

Zur Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 535) wird Nachstehendes verfügt:

---

*) zu vergl. Reg.Blatt v. 1876 S. 397.
**) zu vergl. Reg.Blatt v. 1893 S. 272.
***) zu vergl. Reg.Blatt v. 1900 S. 469.

Zu Art. 1, 3 und 4 des Geſetzes.

§. 1.

Soweit in Beziehung auf die Hilfeleiſtung bei Waldbränden eine Ergänzung der Lokalfeuerlöſchordnung geboten erſcheint, hat ſich dieſelbe insbeſondere zu erſtrecken:

1) auf die Art der Organiſation des Löſchdienſtes;
2) auf die Form der Alarmirung bei Waldbränden;
3) auf die Art der Beſchaffung der zu den Löſcharbeiten erforderlichen Werkzeuge;
4) auf die etwaige Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zu beſonderen Dienſtleiſtungen oder Vorkehrungen (Art. 7 Abſ. 1 der Landesfeuerlöſchordnung).

Die Bildung beſonderer Abtheilungen der Feuerwehr für den Dienſt bei Waldbränden iſt nicht ausgeſchloſſen, auch iſt die Gemeinde auf Grund der Vorſchrift des Art. 4 Abſ. 1 befugt, geeignete Perſonen, wie Holzhauer oder ſonſtige Waldarbeiter, auch dann, wenn ſie der Gemeindefeuerwehr nicht angehören, unbeſchadet der Beſtimmungen des Art. 14 Abſ. 2 und 3 der Landesfeuerlöſchordnung zur Mitwirkung bei der Löſchung von Waldbränden, ſei es allgemein, ſei es für beſtimmte Fälle zu verpflichten.

Als Werkzeuge oder Geräthe für die Löſchung von Waldbränden kommen außer den in Art. 1 bezeichneten insbeſondere noch Feldhacken (Hauen), Löſchbeſen und Feuereimer in Betracht.

§. 2.

Die Forſtpolizeibehörde, welche nach Art. 3 von der zur Prüfung der Lokalfeuerlöſchordnung berufenen Verwaltungsbehörde (Stadtdirektion Stuttgart, Oberamt) vor Ertheilung eines Beſcheids zu hören iſt, iſt das Forſtamt. Erſtreckt ſich die Gemeindemarkung über mehrere Forſtamtsbezirke, ſo iſt jedes der betheiligten Forſtämter zu hören. Die Einholung und die Abgabe der forſtamtlichen Aeußerung iſt im Hinblick auf die in Art. 53 Abſ. 2 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) enthaltene Friſtbeſtimmung nach Möglichkeit zu beſchleunigen.

Etwaigen Einwendungen des Forſtamts gegen die in Ausſicht genommenen Vorſchriften iſt, ſofern kein ſachliches Bedenken obwaltet, von der Verwaltungsbehörde entſprechend Rechnung zu tragen.

Von der hinſichtlich der Beſtätigung oder Nichtbeſtätigung der Beſtimmungen der Lokalfeuerlöſchordnung getroffenen Entſchließung hat die Verwaltungsbehörde das Forſt-

amt — wenn mehrere Forstämter in Betracht kommen, jedes derselben — in Kenntniß zu setzen, auch ist dem Forstamt jeweils ein Exemplar der genehmigten Lokalfeuerlöschordnung zum dienstlichen Gebrauch mitzutheilen.

§. 3.

Ob und inwieweit vor der Vollziehbarkeitserklärung der Ergänzungsbestimmungen zur Lokalfeuerlöschordnung das Gutachten des Bezirksfeuerlöschinspektors einzuholen ist, bleibt dem Ermessen des Bezirksamts überlassen.

Zu Art. 5.

§. 4.

In der Bezirksfeuerlöschordnung sind, abgesehen von den in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit erforderlich, insbesondere die Abgrenzung der Brandhilfsverbände sowie der Umfang und die näheren Voraussetzungen der den Gemeinden bei Waldbränden in Nachbargemeinden obliegenden Hilfeleistung festzusetzen. Ob besondere Hilfsverbände für Waldbrände zu bilden sind oder ob die auf Grund der Landesfeuerlöschordnung bestimmten Hilfsverbände für Gebäudebrände zugleich als solche für Waldbrände dienen können, unterliegt der Prüfung nach den örtlichen Verhältnissen (zu vergl. übrigens auch Art. 8 Abs. 1 Satz 2).

§. 5.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umkreis oder Umfang nicht nur das jeweils zur Zeit des Brandes gerade im Walde thätige, sondern das gesammte, in den im Oberamtsbezirk gelegenen Waldungen regelmäßig beschäftigte Arbeitspersonal, soweit es nicht schon als einer Feuerwehr angehörend hiezu verpflichtet ist, zur Hilfeleistung bei einem Waldbrand herbeizueilen hat. Eine Aufbietung des zur Zeit eines Waldbrandes nicht in der Nähe beschäftigten Arbeitspersonals wird übrigens für die Regel nur bei ausgedehnteren Waldbränden stattzufinden haben.

§. 6.

Die Forstpolizeibehörde, welche nach Art. 5 Abs. 1 von der zur Prüfung der Bezirksfeuerlöschordnung berufenen Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) vor Ertheilung eines Bescheids zu hören ist, ist das Forstamt. Erstreckt sich der Oberamtsbezirk über

mehrere Forſtamtsbezirke, ſo iſt jedes der betheiligten Forſtämter zu hören. Die Beſtimmungen des §. 2 Abſ. 1 Satz 3, Abſ. 2 und 3 finden entſprechende Anwendung.

§. 7.

Ob und inwieweit vor der Vollziehbarkeitserklärung der Ergänzungsbeſtimmungen zur Bezirksfeuerlöſchordnung das Gutachten des Landesfeuerlöſchinſpektors einzuholen iſt, bleibt dem Ermeſſen der Kreisregierung überlaſſen.

§. 8.

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart werden die erforderlichen Beſtimmungen in der Lokalfeuerlöſchordnung getroffen. (Zu vergl. auch §. 18 letzter Abſ. der Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung, vom 31. März 1894, Reg.Blatt S. 51).

Zu Art. 6 bis 9.

§. 9.

Hinſichtlich der Verpflichtung des ſtaatlichen und körperſchaftlichen Forſtſchutzperſonals zur Hilfeleiſtung bei Waldbränden iſt das Nähere durch die Dienſtvorſchriften feſtgeſetzt. Bezüglich der Dienſtleiſtung der Landjäger verbleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen. Die Mitwirkung der örtlichen Polizeiorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Waldbränden beſtimmt ſich nach den örtlichen Verhältniſſen.

§. 10.

Inwieweit bei Waldbränden in der Nähe von Garniſonsorten eine Mitwirkung des Militärs ſtattfindet, wird in den einzelnen Garniſonsplätzen nach Maßgabe der beſonderen örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe und unter Beachtung der in dieſer Hinſicht beſtehenden militäriſchen Vorſchriften (zu vergl. §. 25 der Garniſondienſtvorſchrift vom 13. September 1888)*) im Weg allgemeiner Vereinbarung zwiſchen dem Garniſons-

*) Der §. 25 Abſ. 1 der Garniſondienſtvorſchrift vom 13. September 1888 lautet:
„Verhalten der Garniſon bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.
Das Militär nimmt bei Feuersbrünſten am Löſchen in der Regel nur dann Theil, wenn die leitende Civilbehörde darum nachſucht. Im Uebrigen beſchränkt ſich ſeine Thätigkeit bei Feuersbrünſten auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen finden in den Fällen ſtatt, in denen es ſich um die Erhaltung von Königlichem oder Staatseigenthum handelt. Dem Gouverneur ꝛc. liegt es ob, für ſolche Fälle vorbereitende Anordnungen zu treffen und eintretenden Falles den Umfang der Mitwirkung der Truppen zu beſtimmen."

befehlshaber und dem Oberamt festgesetzt, welch letzteres sich zuvor mit dem Gemeinderath ins Einvernehmen zu setzen hat.

Wegen Herbeiführung einer entsprechenden Vereinbarung haben sich die Oberämter, in deren Bezirk sich ein Garnisonsort befindet, mit dem Garnisonsbefehlshaber ins Benehmen zu setzen, in Anstandsfällen ist an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Der Inhalt der getroffenen Vereinbarung ist dem Forstamt, dem Amtsversammlungsausschuß, dem Gemeinderath und dem Feuerwehrkommandanten mitzutheilen. Zu vergl. im Uebrigen §. 17.

§. 11.

Die in Art. 7 Abs. 1 vorgeschriebene Mittheilung von dem Ausbruch eines Waldbrandes an die Forstbeamten hat zutreffendenfalls in erster Linie an die staatlichen, sodann auch, soweit dies thunlich und nach Lage der Umstände gerechtfertigt erscheint, an die in der Nähe wohnenden körperschaftlichen und Privatforstbeamten, insbesondere an die nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Vertretung des Staatsforstbeamten bei der Leitung der Löscharbeiten ermächtigten Beamten zu erfolgen.

§. 12.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche auf mehrere Reviere oder Markungen, so kommt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 und 2 von mehreren im Rang sich gleichstehenden anwesenden Forstbeamten oder von mehreren anwesenden Ortsvorstehern in Ermangelung besonderer Vereinbarung dem Dienstältesten die Leitung der Löscharbeiten zu.

§. 13.

Die staatliche Ermächtigung der für die Bewirthschaftung von Körperschafts- oder Privatwaldungen aufgestellten, zum höheren Forstdienst befähigten Beamten zur vorläufigen Vertretung des Staatsforstbeamten bei der Leitung der Löscharbeiten innerhalb des von ihnen bewirthschafteten Waldbesitzes (Art. 9 Abs. 3) erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Antrag des Waldeigenthümers, bei öffentlichen Körperschaften auf Antrag des zur Verwaltung der Angelegenheiten derselben gesetzlich berufenen Organs, durch gemeinschaftliche Entschließung des Oberamts und des Forstamts in widerruflicher Weise. Zuständig ist dasjenige Oberamt und Forstamt, in dessen Bezirk der betreffende Waldbesitz liegt. Erstreckt sich der Waldbesitz über mehrere Bezirke, so haben die betreffenden Aemter die

Ermächtigung nur je für ihren Bezirk zu ertheilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberamt und dem Forstamt über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Ermächtigung entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Ministerium des Innern, welchem in diesen Fällen die Akten von dem Oberamt vorzulegen sind.

Dem Antrag (Abs. 1 Satz 1) ist der Nachweis der Befähigung des betreffenden Beamten zum höheren Forstdienst, sowie eine Angabe über den von dem Beamten bewirthschafteten Waldbesitz nach Oberamtsbezirken und Markungen beizuschließen.

§. 14.

Bei der Ertheilung der Ermächtigung, von welcher dem Antragsteller urkundliche Eröffnung zu machen ist, sind die betreffenden Beamten vom Oberamt auf die gesetz- und ordnungsmäßige Ausübung der ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen durch Gelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten. Die Ertheilung der Ermächtigung ist alsdann vom Oberamt unter Hervorhebung des Einverständnisses des Forstamts und unter Bezeichnung des von dem ermächtigten Beamten bewirthschafteten Waldbesitzes im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen, auch den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, auf deren Markung die betreffenden Waldungen liegen, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Ermächtigung gestellt haben, noch besonders zu eröffnen.

Dem ermächtigten Beamten ist erforderlichenfalls vom Oberamt eine zu seiner Legitimation dienende Bescheinigung über die Ermächtigung auszustellen, welche im Fall des Widerrufs der letzteren zurückzuverlangen ist.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 12 finden in Beziehung auf die Leitung der Löscharbeiten durch die gemäß §. 13 ermächtigten Forstbeamten entsprechende Anwendung.

§. 16.

Wenn bei einem Waldbrand die Feuerwehren mehrerer Gemeinden Hilfe leisten, so steht die besondere Leitung jeder erschienenen Feuerwehr und der von ihr mitgebrachten Geräthe dem anwesenden Kommandanten oder sonstigen Führer derselben zu. Aufgabe des die Löscharbeiten leitenden Beamten ist es, die geeigneten Anordnungen zur Sicherung eines nach einheitlichem Plan erfolgenden Vorgehens der verschiedenen Hilfsmannschaften zu treffen.

Befehle des leitenden Beamten, welche sich unmittelbar auf die Löschthätigkeit der

Feuerwehrmannſchaft beziehen, ſind für die Regel nicht an dieſe letztere, ſondern an den Kommandanten der Feuerwehr zu richten.

§. 17.

Wird bei Waldbränden in der Nähe von Garniſonsorten oder von Orten, in welchen ſich vorübergehend Militär befindet, das letztere zur Hilfeleiſtung bei Aufrechterhaltung der Ordnung von dem militäriſchen Befehlshaber abkommandirt (zu vergl. §. 10), ſo iſt über die Art der angegebenen Verwendung der abkommandirten Mannſchaft von dem die Löſcharbeiten leitenden Civilbeamten nach vorgängigem Benehmen mit dem militäriſchen Befehlshaber zu beſtimmen, welch letzterer ſodann die erforderlichen Anordnungen erläßt.

Darüber, ob das Militär auch zur unmittelbaren Hilfe bei den Löſchatbeiten verwendet werden ſoll, entſcheidet die militäriſche Kommandobehörde, welche jedoch in Fällen dringender Gefahr die Gewährung dieſer Hilfe, wenn ſie nachgeſucht wird, nicht verſagen wird. Iſt das Militär zu unmittelbarer Hilfeleiſtung von der militäriſchen Kommandobehörde abkommandirt worden, ſo unterſteht die abkommandirte Mannſchaft bis zur Zurücknahme des Befehls nach Maßgabe des Art. 9 des Geſetzes den Anordnungen des die Löſcharbeiten leitenden Civilbeamten.

§. 18.

Der die Löſcharbeiten leitende Beamte (Art. 9) hat über die Entſtehung des Waldbrands, über ſeinen Umfang und die durch den Brand betroffene Fläche ſowie über den Schaden, welcher durch den Brand, die Löſcharbeiten und zutreffendenfalls durch die in Art. 11 bezeichneten weiteren Maßnahmen entſtanden iſt, alsbald an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen anzuſtellen und, falls nicht der Vorſtand des zumeiſt betheiligten Forſtamts ſelbſt die Löſcharbeiten geleitet hat, das Ergebniß der angeſtellten Ermittlungen dem betreffenden Forſtamt mitzutheilen. Das letztere hat dieſelben nöthigenfalls zu ergänzen und innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit das etwa weiter Erforderliche einzuleiten, insbeſondere, wenn eine gerichtlich ſtrafbare Handlung vorliegt, der Staatsanwaltſchaft Anzeige zu erſtatten.

Von jedem zu ſeiner Kenntniß gelangten Waldbrand hat das zumeiſt betheiligte Forſtamt der Forſtdirektion Anzeige zu erſtatten und dabei über Entſtehung und Umfang des Brandes ſowie über die muthmaßliche Größe des Schadens zu berichten. Auch den betheiligten Oberämtern iſt hierüber eine kurze Mittheilung zu machen.

§. 19.

Ueber das Verhalten bei Waldbränden, die zur Bewältigung des Feuers im einzelnen Fall zu ergreifenden Maßregeln und die sachgemäße Durchführung der Löscharbeiten wird eine besondere Belehrung bekanntgegeben werden. Die Ortsvorsteher sowohl als die Kommandanten und sonstigen Mitglieder der Feuerwehren haben sich mit dem Inhalt derselben vertraut zu machen.

Bei den nach Maßgabe der Vorschriften der Landesfeuerlöschordnung vorzunehmenden periodischen Besichtigungen der Feuerwehren durch den Bezirksfeuerlöschinspektor und den Landesfeuerlöschinspektor haben sich diese Beamten auch in geeigneter Weise davon zu überzeugen, ob eine hinreichende Anzahl von brauchbaren Werkzeugen der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung steht und ob die Mitglieder der Feuerwehr über das Verhalten bei Waldbränden genügend unterrichtet sind.

Zu Art. 10.

§. 20.

Zur Bewachung des Brandplatzes sind, soweit thunlich, Waldarbeiter zu verwenden. Die Abräumung und Wiederinstandsetzung der Brandstätte ist Sache des Waldbesitzers.

Zu Art. 11.

§. 21.

Die in Art. 11 festgesetzte Verpflichtung gilt naturgemäß nicht nur in Beziehung auf Grundstücke des Besitzers der in Brand gerathenen Waldfläche, sondern auch hinsichtlich etwa in Betracht kommender Grundstücke sonstiger Besitzer. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob es sich um Wald oder um andere Grundstücke handelt, oder ob die Grundstücke ganz oder theilweise überbaut sind oder nicht.

§. 22.

Der Leiter der Löscharbeiten hat bei Anordnung der in Art. 11 bezeichneten Maßregeln, soweit dies mit dem zu erreichenden Zweck irgend vereinbar ist, sich die möglichste Schonung der in Betracht kommenden Waldungen und sonstigen Grundstücke angelegen sein zu lassen.

Zu Art. 12.

§. 23.

Entſchädigung nach Maßgabe des Art. 12 wird nur dann gewährt, wenn der Schaden durch die Löſcharbeiten und ſonſtigen Maßregeln der in Art. 11 bezeichneten Art entſtanden iſt. Für eine Beſchädigung, welche durch Unberufene (Zuſchauer u. dergl.) verurſacht worden iſt, wird Erſatz nicht geleiſtet.

§. 24.

Die Anmeldung des Entſchädigungsanſpruchs hat innerhalb der vorgeſchriebenen Ausſchlußfriſt von vier Wochen ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll desjenigen Oberamts zu erfolgen, zu deſſen Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört.

Erſtreckt ſich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, ſo hat die Anmeldungsfriſt als gewahrt zu gelten, wenn der Entſchädigungsanſpruch nur bei einem der betreffenden Oberämter rechtzeitig erhoben worden iſt. Die Behandlung der Entſchädigungsanſprüche hat in dieſen Fällen, wenn nicht beſondere Umſtände entgegenſtehen, für alle Betheiligten von demjenigen Oberamt zu erfolgen, zu deſſen Bezirk der größte Theil der in Brand gerathenen Waldfläche gehört.

Ueber den Empfang der Anmeldung des Entſchädigungsanſpruchs hat das Oberamt dem Anmeldenden eine Beſcheinigung auszuſtellen.

§. 25.

Iſt die vorgeſchriebene Anmeldungsfriſt verſäumt, ſo hat das Oberamt, und zwar dann, wenn ſich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke erſtreckt, dasjenige Oberamt, welches nach §. 24 Abſ. 2 Satz 2 zuſtändig ſein würde, den Entſchädigungsanſpruch vorbehältlich etwaiger Ertheilung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand als verſpätet zurückzuweiſen.

Anträge auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſind bei dem zuſtändigen Oberamt (§. 24 Abſ. 1 und 2) anzubringen und der zur Entſcheidung über den Entſchädigungsanſpruch zuſtändigen Kreisregierung (§. 37) zur Entſcheidung vorzulegen. (Zu vergl. auch §§. 237 und 238 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 Satz 1 und Abſ. 3 der Civilprozeßordnung.)

§. 26.

Iſt der Entſchädigungsanſpruch rechtzeitig erhoben oder gegen die Verſäumung der Anmeldungsfriſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ertheilt worden, ſo hat das

Oberamt und zwar dann, wenn ſich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke erſtreckt, dasjenige Oberamt, welches nach §. 24 Abſ. 2 Satz 2 zur Weiterbehandlung der Entſchädigungsanſprüche zuſtändig iſt, die Anmeldenden erforderlichenfalls zu einer möglichſt genauen Angabe über die Art und den Umfang der Beſchädigung, ſowie über die Höhe des Schadenserſatzanſpruchs zu veranlaſſen. Alsdann hat das Oberamt, wenn und ſoweit nicht etwa die Amtskörperſchaft ſelbſt Anſpruch auf Entſchädigung erhoben hat, dem Amtsverſammlungsausſchuß derjenigen Amtskörperſchaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn dieſe letztere ſich über mehrere Oberamtsbezirke erſtreckt, dem Amtsverſammlungsausſchuß jeder der betheiligten Amtskörperſchaften von dem erhobenen Anſpruch behufs Stellungnahme zu demſelben Kenntniß zu geben. Auch hat das Oberamt, unbeſchadet der Beſtimmung in Abſ. 3, eine gutächtliche Aeußerung des Forſtamts oder, wenn mehrere Forſtamtsbezirke in Betracht kommen, von jedem der betreffenden Forſtämter einzuholen.

Wird gegen den erhobenen Entſchädigungsanſpruch weder Seitens des Amtsverſammlungsausſchuſſes noch Seitens des Forſtamts eine Einwendung erhoben und hat auch das Oberamt denſelben nicht zu beanſtanden, ſo wird über die erzielte Einigung vom Oberamt ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Entſchädigungsberechtigten oder deſſen Bevollmächtigten und dem Amtsverſammlungsausſchuß mit zu unterzeichnen iſt. Den Betheiligten iſt auf Verlangen eine beglaubigte Abſchrift des Protokolls zuzuſtellen.

In denjenigen Fällen, in welchen Seitens des Staats Anſpruch auf Entſchädigung nach Maßgabe des Art. 12 erhoben worden iſt, kommt die in Abſ. 1 vorgeſchriebene Einholung einer gutächtlichen Aeußerung des Forſtamts in Wegfall.

§. 27.

Kommt eine Einigung (§. 26 Abſ. 2), auf welche, ſoweit angängig, hinzuwirken iſt, nicht zu Stande, ſo hat das Oberamt eine ſachverſtändige Schätzung der erhobenen Entſchädigungsanſprüche zu veranlaſſen (Art. 12 Abſ. 3). Eine Einigung gilt auch inſoweit als nicht erfolgt, als Seitens der Betheiligten oder eines Theils derſelben ſogleich bei der Anmeldung des Anſpruchs auf ſachverſtändiger Schätzung beſtanden wird.

§. 28.

Den Oberämtern bleibt überlaſſen, ob ſie zur Abſchätzung von Waldbrandſchäden

im Voraus eine entsprechende Anzahl von geeigneten Sachverständigen aufstellen oder ob sie die Aufstellung der Sachverständigen in jedem einzelnen Fall vornehmen wollen.

§. 29.

Ob im einzelnen Falle die Abschätzung des Schadens einem oder mehreren Sachverständigen zu übertragen ist, hat das Oberamt nach Lage des Falls, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des Schadens und der etwaigen Schwierigkeit der Abschätzung sowie unter angemessener Würdigung der etwaigen Anträge der Betheiligten zu bestimmen.

Die Auswahl des oder der Sachverständigen ist Sache des Oberamts. Dasselbe hat hiebei, soweit angängig, auf etwaige Wünsche der Betheiligten sowie auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen. An die gemäß §. 28 etwa im Voraus aufgestellten Sachverständigen ist das Oberamt nicht unbedingt gebunden.

§. 30.

Hinsichtlich der Verpflichtung, der Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten, und der Berechtigung zur Verweigerung des Gutachtens, sowie hinsichtlich des Ungehorsams eines Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung (Art. 12 letzter Abs.). Ebenso haben in Beziehung auf das Ablehnungsrecht der Betheiligten die Grundsätze der Civilprozeßordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 31.

Die aufgestellten Sachverständigen sind vor ihrer erstmaligen Verwendung als Schätzer durch das Oberamt dahin zu beeidigen, daß sie die von ihnen geforderten Schadensabschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden. Es empfiehlt sich, diese Beeidigung zum Voraus bei einer aus anderem Anlaß sich etwa bietenden Gelegenheit vorzunehmen.

§. 32.

Sind mehrere Sachverständige berufen, so hat das Oberamt einem derselben die Geschäftsleitung zu übertragen.

§. 33.

Die Zahl der Sachverständigen muß bei jeder Schätzung eine ungerade sein.

Sind mehrere Sachverständige berufen, so fassen dieselben ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine Mehrheit für eine und dieselbe Summe

ſich nicht ergibt, ſo gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher bei ſtufenweiſem Zurückſchreiten von der höchſten Schätzung auf die niedrigeren Summen zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

§. 34.

Der Zeitpunkt für die Vornahme der Schätzung iſt von dem Oberamt im Einvernehmen mit den Schätzern zu beſtimmen. Die Ladung der Betheiligten zu der Abſchätzungsverhandlung hat rechtzeitig unter Bezeichnung der berufenen Sachverſtändigen und unter dem Anfügen gleichfalls durch das Oberamt zu geſchehen, daß die Verhandlung auch im Falle des Nichterſcheinens der Geladenen vorgenommen werde. Das Forſtamt iſt in jedem Falle von dem Termin vorher in Kenntniß zu ſetzen und erforderlichenfalls um ſeine Theilnahme an der Verhandlung zu erſuchen.

Der Oberamtsvorſtand oder deſſen geſetzlicher Stellvertreter hat der Abſchätzungsverhandlung anzuwohnen, es ſei denn, daß der Umfang des Schadens zu der Höhe der hiedurch erwachſenden Koſten nicht in entſprechendem Verhältniß ſtehen würde, auch die Anweſenheit eines oberamtlichen Beamten bei der Verhandlung nicht aus ſonſtigen Gründen geboten erſcheint. Ein Stimmrecht ſteht den oberamtlichen Beamten überhaupt nicht und dem Vertreter des Forſtamts nur dann zu, wenn er ſelbſt als Sachverſtändiger gemäß §. 29 Abſ. 2 beſtellt worden iſt.

§. 35.

Ueber die Schätzungsverhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anweſenden ſtaatlichen Beamten (§. 34 Abſ. 2), den Schätzern und den bei der Verhandlung anweſenden Betheiligten oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen iſt. Auf den von den Schätzern geleiſteten Eid iſt in dem Protokoll ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Etwaige Einwendungen der Betheiligten oder der Bevollmächtigten derſelben gegen den Verlauf oder das Ergebniß der Schätzung ſind auf Wunſch in dem Protokoll zu vermerken.

§. 36.

Das Ergebniß der Abſchätzung iſt denjenigen Betheiligten, welche bei der Schätzungsverhandlung nicht anweſend und auch nicht vertreten waren, durch das Oberamt urkundlich zu eröffnen.

Den Betheiligten iſt auf Wunſch eine beglaubigte Abſchrift des Schätzungsprotokolls zuzuſtellen.

§. 37.

Nach Beendigung des in §. 26 oder des in den §§. 27 bis 36 geregelten Verfahrens über die erhobenen Entschädigungsansprüche hat das Oberamt die erwachsenen Akten der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche über die erhobenen Ersatzansprüche entscheidet und zutreffendenfalls den Betrag der zu gewährenden Entschädigung festsetzt und dessen Vertheilung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vornimmt. Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so haben die betheiligten Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Antheils an der Fläche Ersatz zu leisten.

In den Fällen des §. 26 Abs. 2 sowie dann, wenn gegen das Ergebniß der Abschätzung weder Seitens der Betheiligten noch Seitens des Oberamts oder des Forstamts Einwendungen erhoben worden sind, soll die Festsetzung der Entschädigung nicht ohne zwingenden Grund von der Vereinbarung, beziehungsweise dem Ergebniß der Abschätzung abweichen. Im Uebrigen ist die Kreisregierung nicht gehindert, weitere Erhebungen anzustellen und, soweit sie dies in besonderen Ausnahmefällen für erforderlich hält, auch von sich aus eine Abschätzung, nach Umständen unter Zuziehung anderer als der in dem Verfahren vor dem Oberamt thätig gewesenen Schätzer, anzuordnen. Auf thunlichste Kostenersparniß ist auch hiebei Bedacht zu nehmen.

§. 38.

Die Verfügung der Kreisregierung, durch welche über die erhobenen Entschädigungsansprüche entschieden und zutreffendenfalls der Betrag der Entschädigung und die Ersatzleistung festgesetzt wird, ist den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten urkundlich zu eröffnen. Gegen dieselbe steht dem Entschädigungsberechtigten und, wenn und soweit es sich nicht um die Abweisung eines Entschädigungsanspruchs handelt, auch der Amtsversammlung beziehungsweise dem Amtsversammlungsausschuß jeder der betheiligten Amtskörperschaften die Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu (Art. 12 Abs. 3).

§. 39.

Ueber die Höhe und die Vertheilung (Art. 12 Abs. 4) der durch die Ermittlung der Entschädigungen verursachten Kosten entscheidet diejenige Behörde, bei deren Verfahren solche Kosten entstanden sind. Soweit es sich um Kosten des vom Oberamt veranlaßten Ermittlungsverfahrens (§§. 26, 27 bis 36) handelt, entscheidet die dem betreffenden

Oberamt vorgesetzte Kreisregierung. Die Bestimmung des §. 37 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Als Kosten der Ermittlung der Entschädigungen im Sinne des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 sind nur solche Kosten anzusehen, welche als zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens nothwendig zu erachten sind.

Die Belohnung der Schätzer ist nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzblatt 1898 S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusetzen.

Die Verfügung, durch welche die Höhe und die Vertheilung der Kosten (Abs. 1) festgesetzt worden ist, ist den Besitzern der beschädigten Grundstücke oder deren Bevollmächtigten sowie dem Amtsversammlungsausschuß derjenigen Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn die letztere sich über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dem Amtsversammlungsausschuß jeder der betheiligten Amtskörperschaften urkundlich zu eröffnen und kann von den hienach an der Tragung der Kosten Betheiligten mit Beschwerde beziehungsweise Rechtsbeschwerde angefochten werden.

§. 40.

Die durch die Ausbezahlung der Entschädigungen verursachten Kosten sind in allen Fällen durch diejenige Kreisregierung festzusetzen und zu vertheilen, welche über die betreffenden Entschädigungsansprüche entschieden hat.

Die Bestimmungen des §. 39 letzter Abs. finden entsprechende Anwendung.

§. 41.

Die nach Art. 12 zu leistenden Schadensersatz- und Kostenbeträge sind von der Kreisregierung, welche über die betreffenden Entschädigungsansprüche entschieden hat, vorbehältlich abweichender Vereinbarungen in ihrem Gesammtbetrage bei dem Kameralamt desjenigen Bezirks zur Zahlung anzuweisen, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erstreckt sich die letztere über mehrere Kameralamtsbezirke, so hat die Kreisregierung die Wahl, welchem von den in Betracht kommenden Kameralämtern sie die Ausbezahlung der Beträge übertragen will. Dem Kameralamt liegt ob, hinsichtlich des nach Maßgabe der vorgenommenen Vertheilung die Amtskörperschaft und den Beschädigten treffenden Ersatzantheils mit diesen abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Beschädigten hat in der Regel durch Abzug an der Entschädigungssumme (Art. 12 Abs. 1) zu erfolgen.

Zu Art. 13.

§. 42.

Die in Art. 13 Abſ. 1 und 2 feſtgeſetzte Entſchädigung und Vergütung iſt nicht nur an die hilfeleiſtenden Nachbargemeinden beziehungsweiſe deren Hilfsmannſchaften, ſondern auch an diejenige Gemeinde oder deren Hilfsmannſchaften zu gewähren, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört.

§. 43.

Für die Höhe der den Hilfsmannſchaften und der Bewachungsmannſchaft zu gewährenden Vergütung ſind diejenigen Beträge maßgebend, welche in der Bezirksfeuerlöſchordnung feſtgeſetzt ſind (Art. 5 Abſ. 3). Die nach Art. 13 Abſ. 1 bis 3 zutreffendenfalls weiter zu erſetzenden Koſtenbeträge ſind in der Regel auf beſondere Nachweiſung anzuweiſen. Es iſt jedoch nicht unzuläſſig, auch für die Höhe der zu erſtattenden Transportkoſten oder des Schadenserſatzes für beſchädigte Kleidungsſtücke angemeſſene feſte Sätze in der Bezirksfeuerlöſchordnung zu beſtimmen. Sind ſolche Sätze aufgeſtellt, ſo ſind ſie im Allgemeinen als maßgebend zu betrachten, wenn auch die Anrechnung höherer Koſten inſoweit nicht ausgeſchloſſen iſt, als dieſelben durch beſondere, im einzelnen Falle nachzuweiſende Umſtände etwa verurſacht worden ſind.

Wenn die hilfeleiſtende Gemeinde einem anderen Oberamtsbezirk angehört, als die Brandſtätte, und die in den Feuerlöſchordnungen der beiden Bezirke beſtimmten Sätze von einander abweichen, ſo haben die für den Oberamtsbezirk des Brandorts feſtgeſtellten Sätze auch für die hilfeleiſtenden Mannſchaften aus dem andern Oberamtsbezirk Anwendung zu finden.

§. 44.

Die Anſprüche auf Entſchädigung oder Vergütung nach Maßgabe des Art. 13 Abſ. 1 und 2 ſind ſchriftlich und unter Anſchluß der erforderlichen Nachweiſe beim Oberamt desjenigen Bezirks anzumelden, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erſtreckt ſich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, ſo hat, wenn nicht beſondere Umſtände entgegenſtehen, die Behandlung der erhobenen Anſprüche von demjenigen Oberamt zu erfolgen, zu deſſen Bezirk der größte Theil der Waldfläche gehört.

Im Interesse einer förderlichen Abwicklung der verschiedenen Entschädigungs- und Vergütungsansprüche ist es gelegen, wenn, soweit thunlich, die Anmeldung und Vertretung auch der Ansprüche der Hilfs- und Bewachungsmannschaften von den betreffenden Gemeinden übernommen wird.

§. 45.

Das Oberamt hat, erforderlichenfalls nach vorheriger Ergänzung der Akten, dem Amtsversammlungsausschuß derjenigen Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn diese letztere sich über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dem Amtsversammlungsausschuß jeder der betheiligten Amtskörperschaften Gelegenheit zur Aeußerung über die erhobenen Ansprüche zu geben und alsdann die Akten mit seinen eigenen Anträgen der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche über die erhobenen Ansprüche entscheidet und zutreffendenfalls die zu gewährende Entschädigung oder Vergütung festsetzt und deren Vertheilung gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 vornimmt.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so haben die betheiligten Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Antheils an der Fläche Ersatz zu leisten.

Die Verfügung der Kreisregierung (Abs. 1) ist den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten urkundlich zu eröffnen. Gegen dieselbe steht denjenigen, welche den Anspruch erhoben haben, und, wenn und soweit es sich nicht um die Abweisung eines Anspruchs handelt, auch der Amtsversammlung beziehungsweise dem Amtsversammlungsausschuß jeder der betheiligten Amtskörperschaften die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig (Art. 13 Abs. 4).

§. 46.

Die Kreisregierung hat die nach Art. 13 Abs. 1 und 2 die Staatskasse treffenden Beträge an Entschädigungen und Vergütungen bei dem Kameralamt desjenigen Bezirks zur Zahlung anzuweisen, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erstreckt sich die letztere über mehrere Kameralamtsbezirke, so hat die Kreisregierung die Wahl, welchem von den in Betracht kommenden Kameralämtern sie die Ausbezahlung der Beträge übertragen will. Die die Amtskörperschaft treffenden Ersatzbeträge sind auf die betreffenden Oberamtspflegen zur Zahlung anzuweisen.

§. 47.

Ersatzansprüche auf Grund des Art. 13 Abs. 3 sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde geltend zu machen. Ueber Streitigkeiten wegen der Ersatzleistung entscheidet in erster Instanz das Oberamt.

Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung, wenn zum Feuerbotendienst statt eines Pferdes ein anderes geeignetes Transportmittel benützt wird.

Gegen einen schuldhaften Urheber der Beschädigung bleibt der ersatzleistenden Gemeinde der Rückgriff vorbehalten.

Zu Art 14.

§. 48.

In Beziehung auf die näheren Voraussetzungen und die Höhe des von der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens zu gewährenden Schadensersatzes finden die Bestimmungen der §§. 28 bis 33 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöschordnung, vom 31. März 1894 (Reg.Blatt S. 51) unter Berücksichtigung der durch die Ministerialverfügung vom 16. November 1898 (Reg.Blatt S. 285) bewirkten Aenderungen entsprechende Anwendung.

§. 49.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so ist der nach Art. 14 Abs. 2 die Amtskörperschaft treffende Ersatzbetrag auf die betheiligten Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Antheils an der Fläche zu vertheilen.

§. 50.

Von jeder Verwilligung einer Entschädigung gemäß Art. 14 Abs. 1 hat die Verwaltungskommission der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens sowohl dem Ministerium des Innern als dem Amtsversammlungsausschuß der ersatzpflichtigen Amtskörperschaft und, wenn mehrere Amtskörperschaften ersatzpflichtig sind, dem Amtsversammlungsausschuß jeder derselben unter Angabe des Namens und Wohnorts des Entschädigungsberechtigten, des Grundes, der Art und der Höhe der Leistung, sowie des auf den Staat und die Amtskörperschaft beziehungsweise die einzelnen Amtskörperschaften entfallenden Ersatzbetrags alsbald Mittheilung zu machen. Dasselbe hat bei jeder Aenderung der bisherigen Verwilligung zu geschehen.

§. 51.

Der Ersatz der von der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens geleisteten Entschädigungsbeträge ist für die Regel vierteljährlich, je auf 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu bewirken.

Zu diesem Zeitpunkt hat die Verwaltungskommission der Centralkasse dem Ministerium des Innern eine Nachweisung der von der Centralkasse thatsächlich ausbezahlten und zum Ersatz kommenden Beträge des abgelaufenen Kalendervierteljahrs unter Benützung des in der Anlage enthaltenen Formulars vorzulegen. Eine gleiche Nachweisung ist dem Amtsversammlungsausschuß jeder der ersatzpflichtigen Amtskörperschaften zu übersenden. Aenderungen gegenüber den nach §. 50 gemachten vorläufigen Mittheilungen sind besonders zu erläutern. Anlage.

Zu Art. 12—14.

§. 52.

Die nach Art. 12 bis 14 die Staatskasse treffenden Schadensersatz- und Kostenbeträge werden als Polizeikosten auf den Etat des Departements des Innern übernommen.

Zu Art. 15.

§. 53.

Von dem der Amtskörperschaft in Art. 15 eingeräumten Recht kann sowohl im einzelnen Falle, etwa aus Anlaß eines besonders ausgedehnten Waldbrandes, als auch allgemein, für sämmtliche in Betracht kommenden Kosten der fraglichen Art, Gebrauch gemacht werden.

Die Amtskörperschaft ist jedoch nicht befugt, die nach Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Forderungsberechtigten mit ihren Ansprüchen ganz oder teilweise an die einzelnen Waldeigenthümer zu verweisen, vielmehr hat sie die Befriedigung dieser Forderungsberechtigten in jedem Falle selbst zu bewirken.

§. 54.

Der Beschluß der Amtsversammlung, für die aufgewendeten Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Ersatz zu beanspruchen, ist durch Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt oder auf sonstige geeignete Weise zur Kenntniß der Waldeigenthümer des Oberamtsbezirks zu

bringen. Ebenso sind die einzelnen Waldeigenthümer jeweils mit der Höhe der Gesammtumlage, sowie mit dem auf 1 Mark Steuerkapital ihres im Oberamtsbezirk gelegenen Waldbesitzes entfallenden und dem hienach von ihnen zu ersetzenden Betrag bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Vorbringung etwaiger Einwendungen zu geben. Die Mittheilung der Höhe der Gesammtumlage und des auf 1 Mark Steuerkapital des Waldbesitzes entfallenden Ersatzbetrags kann durch Veröffentlichung im Bezirksamtsblatt erfolgen.

Stuttgart, den 23. Januar 1901.

Pischek. Zeyer.

Anlage.

Quartal 19

Liquidation

der von der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens auf Grund des Art. 14 der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 535) ausbezahlten und derselben wieder zu ersetzenden Beträge.

1.	2.	3.	4. Art und Höhe der Ent…				
Laufende Nummer.	Tag der Verwilligung.	Name und Wohnort des Entschädigten.	a) Vergütung des entgangenen Arbeitsverdienstes (§. 28, 1 a u. 2 a der Min.-Verf. vom 31. März 1894)	b) Arzt- und Medikamentenkosten (§. 28, 1 b, 2 a und 3 der Min.-Verf. vom 31. März 1894)	c) Fortlaufende Unterstützung (§. 28, 2 b der Min.-Verf. vom 31. März 1894)	d) Beerdigungskosten (§. 28, 3 der Min.-Verf. vom 31. März 1894)	e) Hinterbliebenen-Unterstützung (§. 28, … der Min.-Verf. vom 31. März 1894)
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

...tzbeträge.		5. Ersatzleistung		6.
f) Sonstige Aufwendungen (Kosten des Verfahrens, der Beitreibung u. s. w.)	g) Gesammtsumme der Ersatzbeträge (a – f)	a) des Staats ($^1/_3$ der Gesammtsumme unter 4 g)	b) der Amtskörperschaft (im Ganzen $^2/_3$ der Gesammtsumme unter 4 g)	Bemerkungen. (Aenderungen gegenüber der vorläufigen Mittheilung nach §. 50 der Vollz.-Verf. zur Waldfeuerlöschordnung, Betheiligung mehrerer Amtskörperschaften an der Ersatzleistung u. s. w.)
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 19. Februar 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 5. Februar 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 11. Februar 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studierenden der Philologie und der realistischen Fächer. Vom 9. Februar 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität. Vom 9. Februar 1901.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 5. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Gaisburg, Amtsoberamts Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. April 1901 an von dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt getrennt und dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zugetheilt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 11. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Hedelfingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Hedelfingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. Weizsäcker

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Vorſchriften für die dem Wilhelmsſtift in Tübingen angehörigen Studierenden der Philologie und der realiſtiſchen Fächer. Vom 9. Februar 1901.

Die in der Miniſterialverfügung vom 14. Juli 1868 über die Heranbildung von Lehramtskandidaten innerhalb des Wilhelmsſtifts in Tübingen ertheilten Vorſchriften ſind auf Grund der Prüfungsordnungen für das humaniſtiſche Lehramt vom 21. März 1898 und für das realiſtiſche Lehramt vom 12. September 1898 nach Vernehmung des Katholiſchen Kirchenraths und der Miniſterialabtheilung für Gelehrten- und Realſchulen im Einverſtändniß mit dem Biſchöflichen Ordinariat einer Abänderung unterzogen worden.

An ihre Stelle treten hienach folgende Beſtimmungen:

§. 1.

Unter den Zöglingen des Wilhelmsſtifts wird alljährlich einer dem Bedürfniß des Lehrdienſtes entſprechenden Zahl, welche in der Regel 2 bis 4 nicht überſteigen wird, Gelegenheit gegeben, ſich neben der Vorbereitung für den geiſtlichen Stand auf ein höheres Lehramt im humaniſtiſchen oder realiſtiſchen Fach planmäßig vorzubereiten.

§. 2.

Diejenigen Zöglinge, welche ſich auf ein höheres Lehramt vorzubereiten beabſichtigen, haben ſich alsbald nach ihrem Eintritt in das Wilhelmsſtift bei der Konviktskommiſſion zu melden, welche die vorläufige Erlaubniß zur Vorbereitung auf das Lehramt auf Grund der vorliegenden Zeugniſſe zu ertheilen oder zu verweigern befugt iſt.

Diejenigen Zöglinge, welche von der Konviktskommiſſion die bezeichnete Erlaubniß erhalten, haben probeweiſe im erſten und zweiten Semeſter das philologiſche Seminar beziehungsweiſe das Seminar für neuere Sprachen und das mathematiſch-phyſikaliſche Seminar oder wenigſtens das eine der beiden letzteren nach den in dem betreffenden Seminar geltenden Vorſchriften zu beſuchen.

Nach Ablauf des Probejahres haben ſich die betreffenden Zöglinge bei der Konviktskommiſſion darüber zu erklären, ob ſie nun endgiltig unter die Zahl der auf das humaniſtiſche oder realiſtiſche Lehramt ſich vorbereitenden Zöglinge aufgenommen zu werden wünſchen.

Die Konviktskommiſſion legt dieſe Erklärungen mit einem Gutachten über Verhalten, Befähigung, Fleiß und Fortſchritte der einzelnen Bewerber nach Maßgabe ihrer eigenen

Beobachtungen und des Urtheils der Fachlehrer den Aufsichtsbehörden zu weiterer Behandlung vor.

§. 3.

Die einem Zögling von den Aufsichtsbehörden gewährte Erlaubniß zur Vorbereitung auf das Lehrfach ist widerruflich und wird auf Antrag der Konviktskommission zurückgezogen, wenn ein Zögling zum erfolgreichen Betrieb des gleichzeitigen Doppelstudiums sich nicht fähig erweist oder die gegebene Erlaubniß zu Verfehlungen gegen die Haus- und Disciplinarordnung mißbraucht.

Andererseits bleibt den Zöglingen die Freiheit gewahrt, nach eigenem Ermessen, je vor Beginn eines Semesters nach geschehener ordnungsmäßiger Anzeige bei der Konviktskommission von dem ergriffenen Nebenstudium zurückzutreten, worüber den Aufsichtsbehörden Bericht zu erstatten ist.

§. 4.

Diejenigen Zöglinge, welche dem bezeichneten Doppelstudium sich widmen, sind gleich den anderen Zöglingen wie an den Studienplan, so an die gesammte Hausordnung gebunden.

Es werden jedoch bezüglich der theologischen Studien Erleichterungen nach Thunlichkeit gewährt. So wird ihnen der Besuch der Vorlesung über Ethik und je einer Vorlesung aus dem Alten und aus dem Neuen Testament nachgesehen und, soweit sie nach den Satzungen des philologischen Seminars schriftliche Arbeiten zu fertigen haben, tritt eine entsprechende Befreiung von den Aufsätzen ein, die sie andern Falls als Zöglinge des Wilhelmsstifts zu fertigen hätten.

§. 5.

Die zum gleichzeitigen Studium der Philologie zugelassenen Zöglinge haben während mindestens 4 Semestern als ordentliche Mitglieder das philologische Seminar zu besuchen und als Mitglieder dieses Seminars den für dasselbe aufgestellten Satzungen gerecht zu werden.

Dieselben haben während ihres Aufenthalts im Wilhelmsstift in jedem Semester 1 bis 2, im Ganzen mindestens 8 bis 10 philologische Vorlesungen zu hören, etwa über: Encyklopädie der Philologie, Geschichte der alten Kunst oder Kunstmythologie, Geschichte

der griechiſchen und römiſchen Litteratur, lateiniſche und griechiſche Formenlehre, Metrik, Kaiſergeſchichte Rom's, ſowie 4 exegetiſch-philologiſche Vorleſungen. Ueber die Wahl des dritten Hauptfaches haben ſie ſich zeitig ſchlüſſig zu machen.

Diejenigen Zöglinge, welche ſich dem ſprachlich-geſchichtlichen bezw. mathematiſch-naturwiſſenſchaftlichen Studium erſter oder zweiter Abtheilung widmen, haben ebenfalls im Ganzen mindeſtens 8 bis 10 in die betreffenden Fächer einſchlagende Vorleſungen zu hören und an den Uebungen des Seminars für neuere Sprachen bezw. des mathematiſch-phyſikaliſchen Seminars, ſowie an den ihrem Studium entſprechenden ſonſtigen Uebungen der Univerſitätsinſtitute, auch in mindeſtens 3 Semeſtern am Zeichenunterricht Theil zu nehmen.

An Vorleſungen kommen in Betracht für die ſprachlich-geſchichtliche Richtung ſolche über deutſche, franzöſiſche und engliſche Litteraturgeſchichte, Sprachgeſchichte, Schriftſteller- und Litteraturgattungen, über Geſchichte und Geographie und etwa Aeſthetik; für die mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche Richtung Vorleſungen über niedere Analyſis und Trigonometrie, analytiſche Geometrie der Ebene, beſchreibende Geometrie mit Konſtruktionsübungen, Differential- und Integralrechnung, Experimentalphyſik; dazu noch für die Studierenden der erſten Abtheilung: Vorleſungen über höhere Mathematik, Mechanik, theoretiſche Phyſik und anorganiſche Chemie; für die der zweiten Abtheilung: Vorleſungen über anorganiſche und organiſche Chemie mit Beſuch des chemiſchen Laboratoriums, ſowie Vorleſungen über Botanik, Zoologie, Mineralogie mit Geologie.

Die wiſſenſchaftliche Abhandlung, für welche bei den Philologie-Studierenden auch ein Thema aus der Patriſtik, ſoweit es philologiſcher Natur iſt, zugelaſſen wird, kann ſchon während des Aufenthalts im Wilhelmsſtift oder ſpäter — vor oder nach der Rückkehr auf die Univerſität — auf den von der Miniſterialabtheilung für Gelehrten- und Realſchulen jeweils beſtimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

§. 6.

Zur näheren Berathung und Leitung in ihren Studien haben ſich die dem Studium der Philologie und der realiſtiſchen Fächer ſich widmenden Zöglinge zunächſt an den Repetenten, dem ſie hiefür vom Direktorium zugetheilt ſind, weiterhin an die betreffenden Univerſitätslehrer zu halten.

Am Schluſſe jedes Semeſters iſt mit dem Hauptbericht über den Zuſtand des Wilhelmsſtifts ein beſonderer Bericht über die auf das Lehrfach ſich vorbereitenden Zöglinge unter Angabe der von ihnen gehörten Vorleſungen und der in den Seminarien ihnen ertheilten Zeugniſſe zu erſtatten.

§. 7.

Nach Empfang der Prieſterweihe und einer wenigſtens halbjährigen, für gewöhnlich höchſtens ein Jahr dauernden Verwendung im Kirchendienſt kehren die Kandidaten des Lehramts auf die Hochſchule zur Fortſetzung ihrer Studien zurück und legen nach mindeſtens 3, in der Regel 4 Semeſtern weiteren Studiums die erſte Dienſtprüfung ab.

In beſonders geeigneten Fällen kann mit Zuſtimmung des Biſchöflichen Ordinariats den Kandidaten des Lehramts geſtattet werden, nach Erſtehung des akademiſchen Schlußexamens behufs ihrer weiteren Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung ein fünftes Jahr im Wilhelmsſtift zu verbleiben.

Vor der zweiten Dienſtprüfung werden ſie zur Vorbereitung auf das Lehramt einer Lehranſtalt zugewieſen, um als Repetenten, Vikare oder in ſonſtiger Dienſtleiſtung von dem Vorſtand derſelben die erforderliche Einweiſung in die Theorie und Praxis des Unterrichts zu erhalten.

§. 8.

Falls ein Kandidat des Lehramts die Prüfung, auf welche er ſich vorbereitet hat, durch eigenes Verſchulden nicht erſteht, hat er die Stipendien, die ihm aus Staatsmitteln zu dieſer Vorbereitung verwilligt worden ſind, der Staatskaſſe zurückzuerſtatten.

Stuttgart, den 9. Februar 1901.

Weizſäcker.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsſachen aus dem Geſchäftskreis der Landesuniverſität.

Vom 9. Februar 1901.

Vermöge des Vorbehalts in der Verfügung ſämmtlicher Miniſterien, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsſtreitigkeiten, vom 26. März 1900 (Reg.Blatt S. 337),

werden hiemit zur ausschließlichen Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts mit Einschluß der Konkurssachen für die zum Geschäftskreis der Universität Tübingen gehörenden Rechtssachen der akademische Verwaltungsausschuß und, soweit es sich nur um die Erwirkung amtsgerichtlicher Vollstreckungsbefehle (Civilprozeßordnung §. 699) handelt, das Universitätskassenamt berufen.

Stuttgart, den 9. Februar 1901.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 1. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Vom 20. Februar 1901. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung. Vom 15. Februar 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Vom 20. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken, Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 423), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Der §. 34 der Königlichen Verordnung vom 14. November 1899, betreffend eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen (Reg.Blatt S. 964), wird hinsichtlich der Gebühren der Mitglieder der Schätzungsbehörde dahin abgeändert:

1) Die Gebühr für die Vornahme einer Schätzung des Werths von Grundstücken beträgt bei einem Schätzungswerth

a. bis 500 Mark einschließlich									2 Mark
b. von mehr als	500	Mark	bis	1000	Mark	einschließlich			3 „
c. „ „ „	1000	„	„	5000	„	„			4 „
d. „ „ „	5000	„	„	10000	„	„			5 „
e. „ „ „	10000	„	„	30000	„	„			10 „
f. „ „ „	30000	„	„	50000	„	„			15 „

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

In der Gebühr ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit einer Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen inbegriffen; die Anrechnung von Auslagen der Schätzungsbehörde ist den Betheiligten gegenüber nicht zulässig. Die Erhebung von Schreibgebühren für Auszüge oder Ausfertigungen des Schätzungsprotokolls wird hiedurch nicht berührt.

2) Erfolgt die Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags oder Ersuchens, so findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigenthümern gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten, und solche, welche zum Nachlaß des Verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

Bei der Schätzung von mehr als fünf Grundstücken desselben Eigenthümers wird für jedes weitere Grundstück eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig erhoben.

3) An der Schätzungsgebühr (Ziff. 1) nehmen die Mitglieder des Gemeinderaths, die bei der Schätzung mitgewirkt haben, gleichen Theil. Das geschäftsführende Mitglied erhält jedoch für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere für die Fertigung des Schätzungsprotokolls neben den etwaigen Zusatzgebühren (Ziff. 2 Abs. 2) einen weiteren Antheil, wenn aber das Schätzungsgeschäft einer Abtheilung des Gemeinderaths übertragen ist, statt des weiteren Antheils vorweg zwei Zehntheile der Gebühr (Ziff. 1). Werden die Neben-

verrichtungen von Mehreren beſorgt, ſo iſt der darauf entfallende Antheil an den Gebühren nach der Anordnung des Gemeinderaths entſprechend zu vertheilen.

4) Werden auf Koſten der Betheiligten beſondere Sachverſtändige zu der Schätzung zugezogen, ſo ſind deren Gebühren in Ermanglung einer Vereinbarung unter Berückſichtigung der Erwerbsverhältniſſe des Sachverſtändigen ſowie des Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Arbeit durch die Schätzungsbehörde und bei Widerſpruch gegen eine Feſtſetzung der Gemeinderathsabtheilung durch den Gemeinderath feſtzuſetzen. Die Gebühr eines Sachverſtändigen ſoll für den Tag den Betrag von 20 Mark nicht überſteigen. Für eine nöthig gewordene Reiſe iſt dem Sachverſtändigen eine angemeſſene Vergütung der entſtandenen Auslagen zu gewähren und in gleicher Weiſe feſtzuſetzen. Neben den Gebühren ſolcher Sachverſtändiger wird außer den etwaigen Zuſatzgebühren (Ziff. 2 Abſ. 2) die Schätzungsgebühr (Ziff. 1) nur zur Hälfte erhoben.

Soweit ſonſt die Schätzungsbehörde zu ihrer Unterſtützung Sachverſtändige oder andere Hilfsperſonen zuzieht, ſind deren Gebühren und Auslagen aus der Schätzungsgebühr (Ziff. 1), und wenn die Hilfsperſonen auch die Nebenverrichtungen beſorgen, auch aus der Zuſatzgebühr (Ziff. 2 Abſ. 2) vorweg zu decken.

5) Wird ein Schätzungsantrag vor der Vornahme der Schätzung, aber nach der Einnahme eines Augenſcheins zurückgenommen, ſo werden die Schätzungsgebühren (Ziff. 1 und 2) zur Hälfte, und wenn auf Koſten der Betheiligten beſondere Sachverſtändige zugezogen waren, neben den Gebühren und Auslagen dieſer Sachverſtändigen zu einem Viertheil erhoben.

6) Der Anſatz der Gebühren (Ziff. 1 und 2) iſt auf der über das Geſchäft aufgenommenen Urkunde zu vermerken.

Unſer Juſtizminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenſtein. Piſchek. Breitling. Zeyer. Weizſäcker.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung.

Vom 15. Februar 1901.

Auf Grund einer mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes bestimmt:

Die in der Verfügung des Justizministeriums vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen, Reg.Blatt S. 285, Amtsblatt S. 35, und in der Nachtragsverfügung des Justizministeriums vom 4. November 1889, Reg.Blatt S. 315, Amtsblatt S. 49, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat in Zukunft unter Benützung des durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896 eingeführten Formulars A in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen österreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen gegenüber der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu erfolgen.

(Zu vergl. auch Ziff. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Amtsblatt S. 50.)

Stuttgart, den 15. Februar 1901.

Breitling.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 24. Februar 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 2. März 1901. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Vom 28. Januar 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 6. März 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 24. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf §. 89 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen (Reg.Blatt S. 225), wie folgt:

§. 1.

Dem Landjägerkorps sind, soweit nicht ausnahmsweise eine Anstellung als Civilaufseher erfolgt, folgende Angestellte zugetheilt:

die Hausmeiſter, die Oberaufſeher und Aufſeher, die gleichzeitig mit polizeilichen Dienſtverrichtungen betrauten Oberheilgehilfen und Heilgehilfen an den gerichtlichen Strafanſtalten,

die zugleich als Amtsgerichtsdiener beſtellten Gefängnißaufſeher an den amtsgerichtlichen Regiegefängniſſen, der Gefängnißaufſeher an dem landgerichtlichen Unterſuchungsgefängniß in Heilbronn (dieſe mit dem militäriſchen Rang der Strafanſtalten-Oberaufſeher),

die weiteren militäriſchen Aufſeher an den gerichtlichen Regiegefängniſſen und bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt.

Dieſe Angeſtellten werden in den folgenden Beſtimmungen, ſoweit ſich nicht aus dem Zuſammenhang etwas Anderes ergibt, unter dem Ausdruck „Aufſeher“ zuſammengefaßt.

§. 2.

Die Zahl der Aufſeher wird durch den Hauptfinanzetat beſtimmt.

§. 3.

Die Dienſtkleidung und Ausrüſtung der Aufſeher iſt militäriſch und wird von Uns beſtimmt.

Die Koſten der Anſchaffung und Inſtandhaltung der Dienſtkleidung (Montirung) und Ausrüſtung der Aufſeher werden aus der Staatskaſſe auf Rechnung des Juſtizdepartements beſtritten.

Die Befugniß der Aufſeher zum Gebrauch der Dienſtkleidung und Ausrüſtung hört mit dem Austritt aus ihrer Dienſtſtellung auf.

§. 4.

Die Anſtellung, die Verſetzung und Dienſtentlaſſung der in §. 1 genannten Aufſeher und Heilgehilfen an den Strafanſtalten, den Gerichtsgefängniſſen und dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt erfolgt durch das Strafanſtaltenkollegium, die Anſtellung nach näherer Maßgabe der hierüber von dem Juſtizminiſterium zu treffenden Vorſchriften.

Die Anſtellung der Militäranwärter erfolgt zunächſt auf Probe in Gemäßheit der hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften. Auch die Anſtellung der übrigen Bewerber iſt während der erſten ſechs Monate nur eine vorläufige. Zeigt ſich im Laufe der Zeit, daß der Aufgenommene den an ihn zu ſtellenden Anforderungen nicht entſpricht, ſo kann er ohne Weiteres entlaſſen werden.

Die im Wege des Vorrückens erfolgende Anstellung, die Versetzung und Dienstentlassung der Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen an den Strafanstalten und der diesen im Rang gleichstehenden Gefängnißaufseher ist dem Justizministerium vorbehalten.

§. 5.

Die Aufseher gelten mit ihrer definitiven Anstellung als unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt.

Von einer Dienstanstellungssportel (Nro. 17 des Allgemeinen Sporteltarifs) bleiben die dem Landjägerkorps zugetheilten Aufseher wie seither befreit.

Hinsichtlich der Versetzung, Dienstkündigung und Entlassung finden die Art. 19 Abs. 3, Art. 20 und 21 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) Anwendung. Die Königliche Verordnung vom 9. November 1886, betreffend die Umzugskosten der Beamten (Reg.Blatt S. 347), findet auf die Aufseher mit der Maßgabe Anwendung, daß für dieselben die in §. 2 Abs. 3 dieser Verordnung für Unterbedienstete ausgeworfene Taxe zu berechnen ist.

§. 6.

Auf die Aufseher finden ferner die Bestimmungen in Art. 4 bis 7, Art. 8 letzter Absatz, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11, 12 Abs. 1, Art. 17, 18, 54 letzter Absatz, Art. 68, 69 bis 79 (letzterer mit der durch Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485, bedingten Aenderung), Art. 80 Abs. 1, Art. 108 bis 115 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Wegen der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen wird auf die Königlichen Verordnungen vom 13. Februar 1877 (Reg.Blatt S. 14) und vom 27. September 1879 (Reg.Blatt S. 401), wegen der Zulässigkeit der Haftstrafe auf die Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 5) verwiesen.

Die im Disciplinarweg erfolgende Dienstkündigung oder gleichbaldige Entlassung hat den Verlust des Anspruchs auf Invalidengehalt (§. 17) zur Folge.

§. 7.

Die Aufseher werden während ihrer Dienstzeit in den Listen des Landjägerkorps geführt, eine Kapitulation mit denselben findet jedoch nicht statt.

§. 8.

Beim Dienstantritt sind die Aufseher auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs zu verpflichten.

§. 9.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der Aufseher sind in besonderen Dienstvorschriften enthalten. Die Aufseher stehen während der Dauer ihres Dienstes und in Beziehung auf denselben ausschließlich unter der Leitung der Behörden des Justizdepartements und haben von den Befehlshabern des Landjägerkorps keinerlei Dienstbefehle zu empfangen. Jedoch sind die Aufseher in Hinsicht auf militärische Haltung, Gebrauch der Waffen und Kenntniß der hierüber ertheilten Vorschriften, sowie auf den Zustand der Montirung und Ausrüstung sowohl durch den Kommandeur des Landjägerkorps als auch durch die Bezirkskommandeure von Zeit zu Zeit zu mustern.

Außerdem werden die Aufseher auch durch den zuständigen Stationskommandanten vierteljährlich gemustert.

Wegen der bei den Musterungen in den angegebenen Beziehungen entdeckten Verfehlungen steht dem Korpskommandeur und den Bezirkskommandeuren die geeignete Abrügung auf Grund der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Militärverordnungsblatt S. 368) mit der Maßgabe zu, daß dem Kommandeur des Landjägerkorps die daselbst dem Regimentskommandeur, den Bezirkskommandeuren die den detachirten Stabsoffizieren oder Hauptleuten eingeräumte Strafbefugniß zusteht, und daß über Beschwerden wegen einer von dem Korpskommandeur verhängten oder bestätigten Disciplinarstrafe von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden ist.

Wegen der Vollziehung der Strafen, insofern solche nicht blos in mündlichem Verweise bestehen, haben sich der Korpskommandeur und die Bezirkskommandeure mit den betreffenden Strafanstaltsverwaltungen bezw. Gefängnißvorständen zu benehmen.

Von dem Erfund seiner Musterungen hat der Korpskommandeur dem Strafanstaltenkollegium Nachricht zu geben.

§. 10.

Die Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen haben den militärischen Rang der Feldwebel.

Diejenigen Aufseher, welchen auf Grund des §. 12 das Offiziersseitengewehr verliehen worden, oder bei welchen diese Verleihung während ihrer vorgängigen Dienstzeit als Landjäger erfolgt ist (§. 49 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898), haben den Rang der Vicefeldwebel. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heer die Charge des Unteroffiziers erdient haben, nach mindestens sechsjähriger Gesammtdienstzeit den Rang der Sergeanten. Diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heere die Charge des Unteroffiziers nicht erdient haben, erhalten den Rang der Sergeanten mit dem Eintritt in die zweitoberste Gehaltsklasse. Die nicht im Rang der Sergeanten stehenden Aufseher haben den Rang der Unteroffiziere.

§. 11.

Die Aufseher sind in Beziehung auf die Verleihung der Militärdienstauszeichnung und des Militärdienstehrenzeichens den Angehörigen des aktiven Heeres gleichgestellt.

§. 12.

Den nicht im Rang der Oberaufseher stehenden Aufsehern und Heilgehilfen kann, wenn sie eine Gesammtdienstzeit im aktiven Heer und im Landjägerkorps von mindestens 18 Jahren, darunter wenigstens drei Jahre im Landjägerkorps (als Landjäger oder Aufseher), zurückgelegt und sich stets tadellos geführt haben, das silberne Portepee am Offiziersseitengewehr verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Kommando des Landjägerkorps nach Rücksprache mit dem Strafanstaltenkollegium.

§. 13.

Das Diensteinkommen der Aufseher wird im Hauptfinanzetat bestimmt.

Das Vorrücken im Gehalt erfolgt nach den hierüber verabschiedeten Grundsätzen.

§. 14.

Im Fall der Erkrankung eines Aufsehers wird den an einer Strafanstalt Angestellten vom Beginn der Krankheit ab für deren Dauer nach Maßgabe der von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen freie ärztliche Behandlung durch den Strafanstaltsarzt und Arznei gewährt. Den an den Gerichtsgefängnissen Angestellten und dem militärischen Aufseher des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt wird gleichfalls freie Arznei gewährt; die Kosten der ärztlichen Behandlung durch den Gefängnißarzt werden auf die Staatskasse übernommen.

Außerdem können die Kosten derjenigen einem Aufseher verordneten, in Abs. 1 nicht aufgeführten Heilmittel, welche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Sicherung des Erfolges der letzteren nothwendig sind, ganz oder zum Theil auf die Staatskasse übernommen werden.

An Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen wird Kur und Verpflegung in einem Militärlazareth, einem bürgerlichen Krankenhause oder in einer sonstigen Heilanstalt gewährt, wenn die Art der Krankheit die Unterbringung des Aufsehers in einer solchen Anstalt erfordert. In diesen Fällen wird als Ersatz für die Verpflegung ein bestimmter, nach Maßgabe des durchschnittlichen Verpflegungsaufwands der Aufseher durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzter Betrag am Gehalt in Abzug gebracht.

Denjenigen Aufsehern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und dergleichen oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, fallen die durch diese Krankheit entstehenden Kosten selbst zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den Strafanstalten angestellten Civilaufseher und Aufseherinnen entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Fürsorge bei Unfällen im Dienst wird auf Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1890 (Reg.Blatt S. 93) und die Etatsverabschiedungen zu Kapitel 6 Tit. 13 Bezug genommen.

§. 15.

Zu den Kosten der Beerdigung eines verstorbenen Aufsehers wird aus der Staatskasse ein angemessener Beitrag gewährt.

§. 16.

Die Aufseher sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 17.

In Absicht auf die Invalidirung finden die Bestimmungen in den §§. 68 bis 84 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps ꝛc., mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

die in §. 70 vorgeschriebene Erklärung von dem Strafanstaltenkollegium abzugeben ist und die ärztliche Begutachtung in der Regel durch den Strafanstalts- oder Gefängnißarzt zu erfolgen hat;

der Antrag im Sinne des §. 72 durch das Justizministerium zu stellen ist;

die Grundlage für die Berechnung der Größe des Invalidengehaltes (§. 76) der Gehalt und die Dienstalterszulage bilden, welche der Aufseher innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Invalidirung bezogen hat;

für die Umzugskostenvergütung nach §. 79 Abs. 2 die Bestimmungen des §. 5 letzter Absatz der gegenwärtigen Verordnung maßgebend sind;

das Citat in §. 80 Ziff. 3 auf §. 18 der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen ist;

als regelmäßige Bezüge im Sinne des §. 81 Ziff. 1 und §. 83 zu gelten haben: der Gehalt, die Dienstalterszulage, sowie ein von dem Justizministerium festzusetzender Betrag für Bekleidung und Wohnung.

§. 18.

Gegen einen invalidirten Aufseher kann von dem Justizministerium auf Verlust des Invalidengehalts erkannt werden:

1) auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder eines Verraths militärischer Geheimnisse;

2) wegen solcher zur Zeit des Dienstes als Landjäger oder Aufseher begangener Handlungen, welche, wenn sie früher bekannt geworden wären, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten.

§. 19.

Hinsichtlich der Ertheilung des Civilversorgungsscheines an die Aufseher und der Anstellung derselben im Civildienst kommen die bestehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden alle entgegenstehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juni 1843,

betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Offizianten an den Strafanstalten (Reg.Blatt S. 369), aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. Weizsäcker.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 2. März 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 1. d. M. zum stellvertretenden Mitglied des nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienraths Karl Zöppritz in Mergelstetten, O.A. Heidenheim, den Kaufmann Friedrich Wiedenmann, Inhaber der Firma Gerlach und Wiedenmann in Stuttgart, allergnädigst zu ernennen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. März 1901.

Breitling.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. des Innern und der Finanzen,
betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Vom 28. Januar 1901.

I. Von den in der Verfügung des vorbezeichneten Betreffs vom 29. April 1896 (Reg.Blatt S. 85) in Bezug genommenen Vorschriften sind

a) die Königlichen Verordnungen, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 12. Dezember 1892 (Reg.Blatt S. 593) und 23. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 17) durch die K. Verordnung gleichen Betreffs vom 25. September 1899 (Reg.Blatt S. 721),

b) die Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente (Reg.Blatt S. 75) durch die Verfügung dieser Ministerien desselben Betreffs vom 26. November 1900 (Reg.Blatt S. 843) ersetzt.

II. Die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen ꝛc. (Reg.Blatt von 1896 S. 86) wird, wie folgt, geändert:

1) In §. 7 Abs. 1, §. 38 Abs. 4 und §. 48 Abs. 2 hat die Klammer zu lauten: (Reg.Blatt von 1899 S. 739).

2) In §. 6 Abs. 1 ist am Schluß hinzuzufügen:
Außerdem zeigt das elektrische Läutwerk am linksseitigen Hafenkopf während der Nacht ein weißes Licht.

3) In §. 7 Abs. 1 ist aufzunehmen:
e) das elektrische Läutwerk.

4) §. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Abgabe der Signale erfolgt durch Organe der Dampfschiffahrtsverwaltung, die Bedienung des elektrischen Läutwerks durch solche des Hauptzollamts.

5) In §. 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung: Motorschiffe und Motorboote bedürfen einer Anmeldung nicht. Motorschiffe, welche sich bei Nebel vor der Abfahrt aus ihrem Abgangshafen rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch bei der Hafendirektion melden, erhalten das in Nr. 7 der Signalordnung vorgeschriebene Nebelsignal.

6) In §. 14 Abs. 3 ist statt „Dampfschiffe" zu setzen: Schiffe und Motorboote.

7) In §. 14 Abs. 4 ist nach „Dampf"- einzuschalten: Motor-.

8) In §. 15 Abs. 1 ist vor „Segelschiffen"- einzuschieben: Motor- und.

9) In §. 16 Abs. 5 ist nach „Schlepp"- einzuschalten: Motor-.

10) In §. 19 Abs. 5 ist vor „Segelschiffe" einzusetzen: Motor- und.

11) In §. 20 Ziff. 2 ist am Schluß anzufügen: Ausnahmen können von der Hafendirektion gestattet werden.

12) In §. 22 Abs. 2 ist vor „Segelschiffe" einzuschieben: Motor- und.

13) Der §. 26 erhält folgende Fassung:

Ueber die auf den Revisionsplatz verbrachten Waaren muß Seitens der Waarendisponenten binnen 5 Tagen nach erfolgter zollamtlicher Uebernahme verfügt werden.

Bei Berechnung dieser fünftägigen Lagerfrist wird der Tag der Uebernahme der Waaren in die Revisionsräume nicht eingerechnet. Wenn diese Frist mit einem Tage abläuft, an welchem das Hauptzollamt für gewöhnliche Abfertigungen geschlossen bleibt, wird dieselbe bis zum nächsten Amtstage einschließlich erstreckt.

Der Lauf der fünftägigen Lagerfrist auf dem Revisionsplatz ruht, wenn der Waarendisponent Antrag auf weitere Abfertigung gestellt hat, insolange, als die Verfügung über die Waare durch die Zollbehörde untersagt bleibt (z. B. weil das Ergebniß der angeordneten Untersuchung oder Begutachtung der Waare oder die Entscheidung der höheren Behörde abzuwarten ist).

Wird über die Waaren innerhalb der so berechneten Frist nicht weiter verfügt, so wird von Amtswegen deren Anmeldung zur Niederlage auf Kosten und Gefahr des Säumigen durch einen Spediteur veranlaßt.

14) In §. 38 Abs. 2 tritt an Stelle des Worts „Sonderdampfschiffen" das Wort: Sonderschiffen.

15) In §. 39 ist statt der Worte „1000 kg" zu setzen: „20 Doppelzentner".

16) Die Ziff. 2 des §. 45 lautet: „die Landungsbrücke und der sogenannte Sommerhafen."

Stuttgart, den 28. Januar 1901.

v. Soden. Pischek. Zeyer.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 6. März 1901.

In Vollzug des Reichsgeſetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 iſt für den Bezirk der Stadtgemeinde Tübingen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasſelbe iſt am 1. Januar d. J. in Wirkſamkeit getreten.

Stuttgart, den 6. März 1901.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 9. März 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 11. März 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 9. März 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 20. März d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 9. März 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 11. März 1901.

Auf Grund des §. 9 Ziff. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Februar 1901 in Abänderung seiner Beschlüsse vom 25. Juni 1875 und vom 23. Dezember 1879 (zu vgl. die Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Juli 1875, Reg.Blatt S. 396, und vom 12. Februar 1880, Reg.Blatt S. 83) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneintheilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorgenannten beiden Bekanntmachungen vom 7. Juli 1875 und vom 12. Februar 1880 hierdurch ersetzt sind.

Stuttgart, den 11. März 1901.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

1.	2.		3.		4.		5.	
	Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
Klasse	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)			
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Klasse	10	—	6	—	16	—	4	—
II. Klasse	9	—	5	—	14	—	4	—
III. Klasse	8	—	4	50	12	50	3	50
IV. Klasse	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§. 9, Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneintheilung der württembergischen Lieferungsverbände (Oberamtsbezirke).

Cannstatt, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm . II. Klasse,
Balingen, Besigheim, Biberach, Böblingen, Brackenheim, Calw, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Sulz, Tettnang, Tübingen, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim . . . . . III. Klasse,
die übrigen Lieferungsverbände . . . . . IV. Klasse.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 23. März 1901.

Inhalt:

rfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung von Aenderungen der Deutſchen Wehrordnung vom 22. November 1888. Vom 7. März 1901. — Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Vom 18. März 1901 — Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 11. März 1901.

Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegswesens, treffend die Bekanntmachung von Aenderungen der Deutſchen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Vom 7. März 1901.

Nachdem durch Kaiſerliche Verordnung vom 18. Februar d. Js. die folgenden Aenungen der Deutſchen Wehrordnung vom 22. November 1888 genehmigt und in der mmer 9 des Central-Blatts für das Deutſche Reich vom 1. März d. Js., S. 41 ff., kündigt worden ſind, werden dieſelben durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen ntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. März 1901.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Wehrordnung genehmigen und Sie ermächtigen, den Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 von Mir genehmigten Aenderungen ergiebt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absatze der Ziffer 3 wird unter 1 für „I": „IV" gesetzt.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)"

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach."

§. 9.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine" fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung."

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318, für 1899 S. 165.

§. 21.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen."

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8)."

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden."

§. 42.

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine" ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine".

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich."

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen" eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen".

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche."

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200": „150" gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird."

§. 68.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts".

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen."

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1 a fällt in der Klammer „§. 69,3 bezw." fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen."

§. 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine" die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine"

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine" die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine".

§. 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von" eingefügt:

„Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von".

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82, 5a)" ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2)."

§. 82.

Ziffer 2c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8; R.M.G. §. 18.)"

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste."

§. 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine" eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere".

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

§. 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

§. 89.

Muster 17a. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung" gesetzt:

„die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung."

§. 90.

In Ziffer 2 c wird für „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung" gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2 c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen."

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen."

§. 93.

Im ersten Absatze der Ziffer 6 e wird zwischen den Worten „der“ und „Ministerialinstanz“ eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der“.

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.“

Im ersten Absatze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).“

§. 94.

In Ziffer 8 d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;“ . . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.“

Ziffer 10 c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.“

§. 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.“

Muſter 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Bruſtumfang“ wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehſchärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16“: „11—17“ geſetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Umbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sehſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß.“

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muſter 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Bruſtumfang“ wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehſchärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Umbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sehſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß.“

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12“: „13“, und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10“: „11“ und für „14“: „15“ geſetzt.

Muſter 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig-“ werden Spalten „Fünfjährig-“ und „Sechsjährig-“ eingefügt.

Muſter 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre“: „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder ſechs Jahre“ geſetzt.

Muſter 16.

Im erſten Abſatze wird in der letzten Klammer für „drei- oder vier-“: „drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder ſechs-“ geſetzt.

Muſter 17 a zu §. 89.

Erklärung des geſetzlichen Vertreters zu dem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu ſeinem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienſtes die Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden ſollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienſtes verpflichte und daß, ſoweit die Koſten von der Militärverwaltung beſtritten werden, ich mich dieſer gegenüber für die Erſatzpflicht des Bewerbers als Selbſtſchuldner verbürge.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Vorſtehende Unterſchrift de . . . . . .

. . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber d . . Ausſteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältniſſen zur Beſtreitung der Koſten fähig iſt, wird hiermit obrigkeitlich beſcheinigt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, iſt der Text unter b oder unter a zu durchſtreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, ſo hat dieſer eine beſondere Erklärung hierüber in folgender Form auszuſtellen:

Gegenüber dem . . . . . ., geboren am . . . . . zu . . . . . ., der ſich zu ſeinem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienſtes. Soweit die Koſten von der Militärverwaltung beſtritten werden, verbürge ich mich dieſer gegenüber für die Erſatzpflicht des Bewerbers als Selbſtſchuldner.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Vorſtehende Unterſchrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, ſowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Geſetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet iſt.

Muſter 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Faſſung:

„b) der nach Muſter 17a ertheilten Einwilligung des geſetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienſtes die Koſten des Unterhalts, mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden ſollen. Statt dieſer Erklärung genügt die Erklärung des geſetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er ſich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Koſten verpflichte und daß, ſoweit die Koſten von der Militärverwaltung beſtritten werden, er ſich dieſer gegenüber für die Erſatzpflicht des Bewerbers als Selbſtſchuldner verbürge.

Die Unterſchrift des geſetzlichen Vertreters und des Dritten ſowie die Fähigkeit des Bewerbers, des geſetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Beſtreitung der Koſten iſt obrigkeitlich zu beſcheinigen. Uebernimmt der geſetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorſtehenden Abſatze bezeichneten Verbindlichkeiten, ſo bedarf ſeine Erklärung, ſofern er nicht ſchon kraft Geſetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet iſt, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der ſeemänniſchen Bevölkerung genügt die Einwilligung des geſetzlichen Vertreters."

Anlage 2.

Im zweiten Abſatze des §. 1 wird am Schluſſe hinzugefügt:

„An Stelle des Engliſchen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler beſtimmten Prüfungskommiſſionen das Ruſſiſche treten.*)"

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuſtändigen Prüfungskommiſſion eine Prüfung im Ruſſiſchen nicht ſtatt, ſo darf dieſe dem Prüfling auf ſeinen Antrag geſtatten, ſich der Prüfung im Ruſſiſchen bei einer der dazu beſtimmten Prüfungskommiſſionen zu unterziehen. Letztere iſt alsdann entſprechend in Kenntniß zu ſetzen und hat nach bewirkter Prüfung im Ruſſiſchen das Ergebniß unter Ueberſendung der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuſtändigen Kommiſſion behufs Berückſichtigung bei der Entſcheidung mitzutheilen."

Der dritte Abſatz des §. 2a lautet:

„In den neueren Fremdſprachen (Franzöſiſch, Engliſch oder ſtatt des Letzteren Ruſſiſch) wird erfordert: neben richtiger Ausſprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikaliſchen Regeln die Fähigkeit, proſaiſche Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Franzöſiſchen beiſpielsweiſe Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's

Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Engliſchen beſpielsweiſe Goldſmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen: im Ruſſiſchen beiſpielsweiſe Gontſcharow's Fregatte Pallas, Tolſtoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geſchichte Peters des Großen, Garſchin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershauſen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überſetzen, auch ein deutſches, leichtes Thema ohne erhebliche Verſtöße gegen die Orthographie, Wortſtellung und Satzbildung in das Franzöſiſche, Engliſche oder Ruſſiſche zu übertragen."

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Vom 18. März 1901.

Auf Grund des §. 114 der Verfaſſungsurkunde werden die Steuererhebekaſſen angewieſen, ſämmtliche für das Etatsjahr 1900 verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuſchläge in den durch das Finanzgeſetz vom 27. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 381), beziehungsweiſe durch die inzwiſchen ergangenen Steuergeſetze beſtimmten Beträgen vom 1. April d. Js. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1901 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einſtweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 18. März 1901.

Zeyer.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 11. März 1901.

Nachdem durch Geſetz vom 5. Februar 1901, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart, Reg.Blatt S. 35, die Gemeinde Gaisburg, Amtsoberamts Stuttgart, mit Wirkung vom 1 April 1901 an von dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt

getrennt und dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zugetheilt wurde, ist durch Regierungsentschließung vom heutigen Tage die Vereinigung der beiden Gemeinden Stuttgart und Gaisburg zu einer Gemeinde mit einer ungetheilten Markung auf Grund der zwischen denselben abgeschlossenen Vereinbarung vom 25. März 1899 mit Wirkung vom 1. April 1901 an genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 11. März 1901.

K. Kreisregierung.
Huzel.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 27. März 1901.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 20. März 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Vom 18. März 1901.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 20. März 1901.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 123), sowie in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von

Viehſeuchen, und des Ausführungsgeſetzes vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 11) wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1901

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . . 10 Pfennig,
für einen Eſel, ein Maulthier oder einen Mauleſel ein Beitrag von . . . . . 15 Pfennig,
für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . 20 Pfennig

zu entrichten iſt.

Die in §. 13 der Miniſterialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbeſitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbeſtandes ſowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorſchriften und Friſten ſind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge ſowie der Oberamtspfleger ſind die Beſtimmungen des §. 15 der vorgenannten Miniſterialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 20. März 1901.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Titel und die Rangverhältniſſe der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen.

Vom 18. März 1901.

Vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. März 1901 haben Seine Königliche Majeſtät hinſichtlich der Titel und der Rangverhältniſſe der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen im Sinne des Art. 1 des Geſetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenſchulen, ſowie die Aufſicht über die letzteren (Reg.Blatt S. 294), Nachſtehendes allergnädigſt zu verfügen geruht:

1) Die Vorſtände der öffentlichen höheren Mädchenſchulen führen den Titel „Rektor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.

Nach zwölfjähriger Dienſtzeit, von der Anſtellung an oberen Klaſſen an gerechnet, kann ein angemeſſener Theil der Rektoren zur Verleihung des Ranges auf der VI. Stufe der Rangordnung in Vorſchlag gebracht werden.

2) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den oberen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Professor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.
3) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den übrigen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Oberreallehrer“ mit dem Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung.

Für einen angemessenen Theil dieser Lehrer kann nach zwölfjähriger ständiger Dienstzeit der Titel eines Professors auf der VII. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

4) Diejenigen Hauptlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, welche die Dienstprüfung für Präzeptors- und Reallehrersstellen (Ministerialverfügung vom 9. Juni 1900, Reg.Blatt S. 488), oder die frühere Kollaboraturprüfung (Ministerialverfügung vom 20. Juni 1864, Reg.Blatt S. 128) erstanden haben, führen den Titel „Reallehrer“ mit dem Rang auf der IX. Stufe der Rangordnung.
5) Den der Kategorie der Volksschullehrer angehörigen Hauptlehrern an öffentlichen höheren Mädchenschulen kann nach sechsjähriger ständiger Dienstzeit an höheren Mädchenschulen der Titel „Oberlehrer“ verliehen werden.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird der dermalige Titel und Rang solcher Lehrer nicht berührt, welchen zurzeit ein höherer Titel und ein höherer Rang zukommt, als sie nach vorstehenden Bestimmungen beanspruchen könnten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände (Reg.Blatt S. 316), wird durch die Ziff. 1 der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

Stuttgart, den 18. März 1901.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 6. April 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jebenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 23. März 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. Vom 23. März 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. März 1901.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jebenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 23. März 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Jebenhausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Jebenhausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. März 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. Vom 23. März 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 6. März d. Js., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien, (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nro. 10 von 1901, S. 58), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1901.

Für den Minister:
Pischek. v. Schnürlen.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§. 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstützungen fest.

§. 2.

Die Unterstützungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstützte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstützung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den betheiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstützung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstützung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

§. 4.

Ueber die gezahlten Familien-Unterstützungen werden durch den Lieferungsverband Entschädigungs-Berechnungen nach dem anliegenden Muster A aufgestellt. Ist eine Familien-Unterstützung anderweitig festgesetzt worden, so sind nach Maßgabe der verschiedenen Festsetzungen besondere Entschädigungs-Berechnungen aufzustellen. Muster A

Jede Entschädigungs-Berechnung ist mit der in dem Muster vorgesehenen Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben und über die anerkannte Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu versehen. Ist für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Eingetretenen Unterstützung gewährt worden, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von

dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritte desselben hervorgetreten ist. Ist für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung gewährt worden, so sind in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen ließen.

Ferner ist bei Aufstellung der Entschädigungs-Berechnung zu beachten:

1) In Spalte 4 wird die bewilligte Geldunterstützung angegeben, wobei der Kopf der Spalte, soweit erforderlich, eine von dem Muster abweichende Fassung erhält.

2) Die Spalten 5 und 6 werden auf Grund der Bescheinigungen ausgefüllt, welche von den zum Empfange der Unterstützungen berechtigten Personen über den Empfang der einzelnen Zahlungen ausgestellt sind.

3) In Spalte 7 werden die im §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 festgesetzten Mindestbeträge eingestellt. Bei Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und bei ihren Kindern aus früherer Ehe ist der Betrag von monatlich vier Mark dann einzustellen, wenn mindestens die entsprechende Unterstützung gewährt ist; anderen Falles wird der gewährte geringere Betrag eingestellt.

4) Soweit neben der Geldunterstützung die Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial ꝛc. stattgefunden hat, wird dies in Spalte 9 vermerkt. Bleibt der Betrag der Geldunterstützung (Spalte 6) hinter dem Betrage der Entschädigung (Spalte 8) zurück, so ist der Geldwerth der Lieferungen, welche auf die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume entfallen, ersichtlich zu machen.

§. 5.

Auf Grund der Entschädigungs-Berechnungen haben die Lieferungsverbände eine Nachweisung, in die alle Entschädigungsansprüche in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufzustellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Beläge dienenden Entschädigungs-Berechnungen und den im §. 3 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die in Spalte IV der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426) bezeichnete Behörde zur Feststellung einzureichen.

Muster B.

§. 6.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 5) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C für die ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahrs bis zum 20. Februar desselben und für das letzte Vierteljahr bis zum 20. Mai des nächsten Rechnungsjahrs dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Zahlung der Entschädigung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird. Muster C.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

ferungsverband: Kreis Bomst.
meinde: Altkloster.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung (Muster B) unter Ziffer 2.

Entschädigungs-Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützung in dem Rechnungsjahr 1900.

me, Vorname und Stand des in den ist Eingetretenen:
t, Franz, Arbeiter.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zum Eintritt in das 1. Ostasiatische Infanterie-Regiment in Folge freiwilliger Meldung . . . . . (als Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist, Dispositionsurlauber) (nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters).
Eingetreten am 30. 9. 1900.

Bezeichnung der unterstützungsbedürftigen Angehörigen nach			Die bewilligte Unterstützung beträgt: (monatlich)				Es sind gezahlt worden:				Die Entschädigung beträgt: monatlich		für die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume		Bemerkungen.
Familienstellung (Kindern Angabe, ob ehelich bezw. diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau stammend)	Namen	Aufenthaltsort (bei Beginn des Unterstützungsanspruchs)	(im Mai bis einschl. Oktober)		(im November bis einschl. April)		für die Zeit der Dienstleistung einschl. der Marschtage vom	bis	Betrag		im Mai bis einschl. Oktober	im November bis einschl. April			
			ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.		8.		9.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Altkloster	9	—	12	—					6	9			
Sohn, eheliche	Franz, geb. am 15. Dez. 1882	"	5	—	5	—					4	4			
	Anna, geb. am 3. Juni 1894	"	5	—	5	—					4	4			
Schwester	Luise Abt	"	5	—	5	—					4	4			
Schwiegermutter	Marie Müller geb. Meier	"	3	—	3	—					3	3			
			27	—	30	—					21	24			
							29. 9. 1900	30. 9. 1900	1	80			1	40	
							1. 10. 1900	31. 10. 1900	27	—			21	—	
							1. 11. 1900	31. 12. 1900	60	—			48	—	
							zusammen .		88	80			70	40	

Die Richtigkeit der Angaben wird mit dem Bemerken beſcheinigt, daß die Unterſtützungsbedürftigkeit der Familie durch die Kommiſſion des Lieferungsverbandes gemäß §§. 6 bis 8 des Geſetzes vom 28. Februar 1888 aus folgenden Gründen anerkannt iſt:

Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Schweſter Luiſe Abt, und die Schwiegermutter Marie Müller wurden von dem in den Dienſt Eingetretenen unterhalten.

Die Gewährung einer Unterſtützung an die Schwiegermutter erſchien angezeigt, weil dieſe erwerbsunfähig und vermögenslos iſt.

Bomſt, den .....

Der Lieferungsverband des Kreiſes Bomſt.

N. N.

Staat: Königreich Preußen.
Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.
Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Muster B.

Nachweisung

über

beanspruchte Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden	Nummer der Belege	Betrag der beanspruchten Entschädigungen im Einzelnen ℳ	₰	in der Gemeinde ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borni	1	120	83			
		2	106	44			
		3	109	66	336	93	
2.	Altkloster	4	116	56			
		5	108	95			
		6	104	83			
		7	70	40	400	74	
3.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		
					3260	45	

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.
N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Entschädigungs-Berechnungen über die Art des Dienstes und die Zeit der Dienstleistung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den

Königliches Bezirkskommando.

(L.S.) N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.) N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S) N. N.

2c.

Geprüft und festgestellt

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C.

Zusammenstellung

der

von den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirkes Posen beanspruchten Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der beanspruchten Entschädigungen ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
1.	Bomst	3 260	45	
2.	ꝛc.	ꝛc.		
	Summe . . .	25350	75	

Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt.

N. N.
Amtsbezeichnung.

Posen, den

Der Regierungs-Präsident.
N. N.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. März 1901.

In Vollziehung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Laupheim ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe ist am 1. März d. Js. in Wirksamkeit getreten.

Stuttgart, den 27. März 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 29. April 1901.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Vom 22. April 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der Kunstschule in Stuttgart. Vom 23. April 1901. — Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer, betreffend die Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. Vom 18. April 1901.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Aenderungen erhalten:

1) Im §. 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 15), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2) Im §. 8 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.

3) Im §. 9 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziff. 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4) Im §. 13 „Postpacketadresse" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:
III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5) Im §. 42 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der vierten und fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Stuttgart, den 24. April 1901.

v. Soden.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Vom 22. April 1901.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Vorarlberg nahezu erloschen ist, wird unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 26. Oktober 1900 (Reg.Blatt S. 778) die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg in die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen unter den Bedingungen der Ministerialverfügung vom 20. März 1893 (Reg.Blatt S. 42) wieder gestattet.

Stuttgart, den 22. April 1901.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der Kunstschule in Stuttgart. Vom 23. April 1901.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. Js. gnädigst zu verfügen geruht, daß die Kunstschule in Stuttgart künftig die Benennung

„Königliche Akademie der bildenden Künste"

zu führen hat.

Stuttgart, den 23. April 1901.

Weizsäcker.

Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer,
betreffend die Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. Vom 18. April 1901.

Seine Königliche Majeſtät haben durch Entſchließung vom 8. d. Mts. allergnädigſt zu verfügen geruht, daß behufs der Erzielung einer gleichmäßigen Titulatur der Hofkammerlichen Beamten die auf der VI. Stufe der Rangordnung ſtehenden Räthe bei der Hofkammerlichen Verwaltung anſtatt des ſeitherigen Titels „Hofdomänenrath“ künftig den Titel „Hofkammerrath“ und diejenigen derſelben, welche in den Rang von Oberräthen, alſo auf die V. Stufe der Rangordnung eingewieſen worden ſind oder noch eingewieſen werden, den Titel „Oberhofkammerrath“ zu führen haben.

Stuttgart, den 18. April 1901.

v. Herman.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 14. Mai 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Obertürkheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. April 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesammtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. April 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Herrlingen und Weidach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Mai 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 27. April 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. Vom 4. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 30. April 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Obertürkheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. April 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Obertürkheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von dem im Gemeindebezirk mit Ausnahme der Parzelle Brühl zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Obertürkheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. April 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gesammtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. April 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887,

betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gesammtgemeinde Untergröningen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gesammtgemeinde Untergröningen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. April 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Herrlingen und Weidach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Be-

steuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Den zur Gemeinde Herrlingen gehörigen Theilgemeinden Herrlingen und Weidach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in den Theilgemeinden Herrlingen und Weidach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 2. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 27. April 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 26. April ds. Js. allergnädigst geruht, den Hofkapellmeister a. D. Abert in Stuttgart seinem Ansuchen gemäß der Funk-

tion eines Mitglieds des nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gebildeten musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben, und

das bisherige stellvertretende Mitglied, Hofkonzertmeister Professor Singer in Stuttgart, zum ordentlichen Mitglied dieses Vereins,

ferner an dessen Stelle den Hofkapellmeister Pohlig in Stuttgart zum stellvertretenden Mitglied des genannten Vereins zu ernennen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.-Blatt S. 105 f.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. April 1901.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. Vom 4. Mai 1901.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. April 1901 der Aktiengesellschaft „Badische Lokal-Eisenbahnen“ in Karlsruhe die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden normalspurigen Eisenbahn von Kornthal nach Weissach ertheilt worden ist, wird die Konzessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Mai 1901.

v. Soden.

Konzessions-Urkunde

für eine

normalspurige Neben-Eisenbahn von Kornthal nach Weissach.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. April 1901 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden normalspurigen Eisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güter-

verkehr zwiſchen Kornthal und Weiſſach der Aktiengeſellſchaft „Badiſche Lokal-Eiſenbahnen“ zu Karlsruhe unter den nachſtehenden Bedingungen ertheilt:

§. 1.

Der Unternehmer iſt den beſtehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgeſetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Der Unternehmer wird dem Staate gegenüber durch die „Württembergiſchen Lokal-Eiſenbahnen“ in Stuttgart, Zweigniederlaſſung der Aktiengeſellſchaft „Badiſche Lokal-Eiſenbahnen“ in Karlsruhe vertreten.

Der Vorſtand der Zweigniederlaſſung iſt der Aufſichtsbehörde gegenüber für die Geſchäftsführung, inſoweit dieſelbe der ſtaatlichen Beaufſichtigung unterliegt, verantwortlich. Die Wahl des Vorſtands und die Geſchäftsanweiſung für denſelben bedürfen der Genehmigung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten.

Sofern die oberſte Betriebsleitung nicht durch den Vorſtand ſelbſt erfolgt, finden die vorſtehenden Beſtimmungen auch auf die Wahl und Geſchäftsanweiſung der Betriebsleiter Anwendung.

Der Vorſtand der Zweigniederlaſſung und alle Beamte des Bahnunternehmens müſſen Inländer, d. h. Angehörige des Deutſchen Reichs ſein.

§. 3.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, ſich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufſichtsrechts über ſeine Geſchäftsführung, ſowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlaſſen werden.

Soweit die Bahnanlagen öffentliche Wege berühren, greifen die von dem K. Miniſterium des Innern, hinſichtlich der Benützung öffentlicher Gewäſſer die von den zuſtändigen Waſſerpolizeibehörden zu erlaſſenden Vorſchriften Platz. Behufs Feſtſtellung dieſer Vorſchriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen. Im Uebrigen unterſteht die Bahn hinſichtlich des Baus und des Betriebs der Aufſicht des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, beziehungsweiſe der von demſelben mit der Aufſicht beauftragten Behörden.

Die durch die Ausübung des ſtaatlichen Aufſichtsrechts erwachſenden Koſten hat der Unternehmer zu erſetzen.

Dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, ſteht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues in jedem Stadium durch einen techniſchen Kommiſſär überwachen zu laſſen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und ſodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem K. Miniſterium Anzeige zu erſtatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers werden nach Darlegung ihrer Befähigung durch eine von der Aufſichtsbehörde bezeichnete Eiſenbahnſtelle beeidigt.

Die Aufſichtsbehörde beſtimmt, welche Eiſenbahnſtelle die in Art. 12 des Geſetzes vom 12. Auguſt 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlaſſung polizeilicher Strafverfügungen, ſowie in Art. 4 des Geſetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eiſenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugniſſe auszuüben hat.

§. 4.

Der Bau der Bahn iſt nach Maßgabe der Vorſchriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Beſtimmungen enthalten ſind.

§. 5.

Die Beſchaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beſeitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen iſt Sache des Unternehmers.

§. 6.

Für die zwangsweiſe Abtretung des zur Ausführung der Bahn erforderlichen Eigenthums kommt das Geſetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), zur Anwendung.

§. 7.

Für den Bau insbeſondere gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Spurweite der Bahn ſoll 1,435 m betragen.

2) Dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, bleibt die Feſtſetzung des zuläſſigen Mindeſtmaßes der Krümmungshalbmeſſer, des höchſten zuläſſigen Maßes der Ueberhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen, ſowie des zuläſſigen Verhältniſſes der Längsneigung der Bahn vorbehalten.

3) In angemeſſener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen ſind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufſchrift anzubringen.

4) Dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, bleibt vorbehalten:

a. Die Beſtimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindeſtens frei zu halten iſt, ſowie die Beſtimmung der Umgrenzung der größten zuläſſigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,

b. die Feſtſtellung der Bahnlinie in ihrer vollſtändigen Durchführung durch alle Zwiſchenpunkte,

c. die Beſtimmung der Stationen und Halteſtellen,

d. die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn beſtimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, ſowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer iſt auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, ſofern die Staatsaufſichtsbehörde ſolche wegen der Sicherheit des Bahnbetriebs oder im Intereſſe des Straßenverkehrs auf den Bahnübergängen in Schienenhöhe für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schutzdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der K. Regierung ausgeführt werden ſollen und die Eiſenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzuſtellen ſind, ſteht dem Unternehmer weder eine Einſprache noch wegen derſelben eine Entſchädigungsforderung zu. Es ſoll jedoch thunlich darauf Rükſicht genommen werden, daß durch ſolche Anlagen der Betrieb der Eiſenbahn nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkoſten verſetzt wird.

5) Die Zuſtändigkeit der Behörden der Bau- und Waſſerpolizei wird durch die

Digitized by Google

vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.

6) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Bahnbaues dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 8.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß spätestens am 1. April 1904 erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 9.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festgesetzt.

2) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Aenderung des Fahrplans ist die Genehmigung

des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, oder der von dieſem bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife und Abänderungen derſelben ſind ſpäteſtens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindeſtens ſechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

5) Die Eröffnung der Bahn darf nicht erfolgen, bevor nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der ſonſtigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommiſſäre von dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, die Erlaubniß hiezu ertheilt iſt.

6) Die übrigen Vorſchriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlaſſen und unterliegen der Genehmigung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten.

§. 10.

Beſonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Geſtaltung des Anſchluſſes der Nebenbahn an den Bahnhof der Württembergiſchen Staatsbahn in Kornthal, die Inanſpruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf dieſem Bahnhof und in ſeiner Umgebung, ſowie die Beſorgung des Dienſtes auf dem Anſchlußbahnhof. Der Staat wird übrigens für die Benützung der ſtaatlichen Bahnanlagen und für die Dienſtbeſorgung auf dem Anſchlußbahnhofe nicht mehr als die Selbſtkoſten berechnen.

§. 11.

Die Staatseiſenbahnverwaltung wird auf den gegenſeitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife erſtellen, ſoweit hiefür ein Bedürfniß ſich ergibt.

Dabei ſoll davon ausgegangen werden, daß in Abſicht auf den Güterverkehr eine hälftige Theilung der Abfertigungsgebühr ſtattfindet, wenn und inſolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württembergiſche Staatsbahn angeſchloſſenen Privatbahnen Platz greift.

§. 12.

Der Unternehmer iſt verpflichtet:

1) Seine Betriebsrechnung nach den von dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, ertheilten Vorſchriften ein-

zurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen,

2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 13.

Der K. Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen, oder dieselbe kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise ꝛc.) unter den von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 15.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 16.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, einen Erneuerungsfonds nach einem vom Unternehmer vorzulegenden und von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und solange der angesammelte Erneuerungsfonds für die Zwecke, für welche er bestimmt ist, als ausreichend erscheint, können weitere Zuweisungen an denselben mit Zustimmung des K. Ministeriums unterbleiben.

§. 17.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege auferlegten Verpflichtungen eine Kaution von 6000 ℳ — in Worten: sechstausend Mark — entweder in baar oder durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Uebergabe des Kautionsbetrags an die K. Eisenbahnhauptkasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird die Kaution zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kaution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu ersetzenden Kosten der Wiederherstellung der benutzten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kaution durch Inanspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kaution kann von der Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Staatskasse für verfallen erklärt werden:

1) zu einem Viertheil ihres Betrags, falls nicht spätestens am 1. April 1902 mit dem Bau der Bahn begonnen wird,
2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht eingehalten wird.

§. 18.

Die ertheilte Konzession kann von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 19.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wofern nicht gemäß §. 17 die Kaution für verfallen oder gemäß §. 18 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das K. Ministerium hierauf

wärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 ℳ für den einzelnen Fall einschreiten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 20.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahn nur mit Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahn veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung des K. Ministeriums einzuholen.

§. 21.

Die Konzession wird auf die Dauer von neunzig Jahren, von dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung an gerechnet, verliehen.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 22.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln nach folgenden Grundsätzen zu erwerben:

a. Die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab, gefordert werden;

b. dem Unternehmer muß die auf die Uebernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden;

c. dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf *vor* dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlage von 10 % dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf *nach* Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermine vorangehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Unter-

nehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Mit Uebergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds an den Staat abzuliefern.

§. 23.

Falls der Staat von seinem Ankaufsrechte Gebrauch macht, wird er das von dem Unternehmer auf der Bahn verwendete noch dienstfähige Personal in seinen Dienst übernehmen unter den diesem Personale vom Unternehmer vertragsmäßig zugesicherten Bedingungen, jedoch dürfen die Ansprüche dieses Personals an Gehalt und Pension die dem Staatsbahnpersonale derselben Kategorie zukommenden Bezüge nicht übersteigen.

§. 24.

Wenn die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird (§. 18) und die K. Regierung die Bahn gegen Erstattung des gemäß §. 22 zu ermittelnden Werths derselben zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigenthum des Unternehmers.

§. 25.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahn die zum Schutz der staatlichen Telegraphen- (Telephon-) Leitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der K. Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für etwaige Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Anlage verursacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung

der staatlichen Leitungen unentgeltlich zu gestatten, soweit dies mit dem Bahnbetrieb vereinbar ist, auch hat er die Anbringung der staatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Gestängen ohne besondere Vergütung zuzulassen; andererseits wird ihm gestattet, an den staatlichen Telegraphengestängen am Bahnkörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Ersatz der Kosten anbringen zu lassen.

Bei gemeinsamer Benützung von Gestängen werden die Unterhaltungskosten für diese und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte vertheilt.

§. 26.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der K. Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zug die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden und zu unterhaltenden Wagenraum zu befördern. Die Vergütung hiefür wird, soweit nicht im einzelnen Fall besondere Anordnung getroffen wird, nach Maßgabe der von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Leistungen der Privateisenbahnen für Zwecke der Postbeförderung bemessen.

§. 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ersatz vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Der Unternehmer kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung vom Staate verlangen.

§. 29.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 3 durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den K. Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 30.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nr. 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 300 ℳ festgesetzt.

Stuttgart, den 4. Mai 1901.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.
v. Soden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 30. April 1901.

Das mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1871 errichtete Faßaichamt Gaisburg ist in Folge seiner Umwandlung in eine Nebenstelle des Aichamts Stuttgart aufgehoben worden.

Stuttgart, den 30. April 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 28. Mai 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jazenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 14. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 24. Mai 1901. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen, betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm v. St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Vom 13. Mai 1901.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jazenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 14. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Zazenhausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Zazenhausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Mai 1901.

Die Errichtung eines Faßaichamts in Ehningen, O.A. Böblingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1901.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 24. Mai 1901.

Auf Grund der §§. 19 und 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 409) und des §. 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 871)

wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Geflügel, welches aus dem Auslande nach Württemberg eingeführt wird, darf, wenn die Einfuhr mit der Eisenbahn oder im Schiffahrtsverkehr erfolgt, von der Entladestation, und wenn die Einfuhr auf dem Landwege geschieht, aus dem ersten württembergischen Grenzort erst dann abgeführt werden, wenn durch die Untersuchung des beamteten oder des hiezu vom Bezirksamt besonders ermächtigten Thierarztes festgestellt ist, daß die betreffenden Thiere seuchefrei sind.

Wird bei der gedachten Untersuchung die Geflügelcholera festgestellt, so ist nach Maßgabe des §. 9 der Ministerialverfügung vom 14. April 1899, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera (Reg.Blatt S. 314), zu verfahren.

Verdächtige Transporte können durch das Bezirksamt bis zur Dauer von acht Tagen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Kosten der Untersuchung (Abs. 1) fallen dem Eigenthümer bezw. Empfänger der Thiere zur Last.

§. 2.

Der Handel mit Geflügel im Umherziehen ist bis zum 30. Juni d. J. verboten.

Ausgenommen ist der Aufkauf von Geflügel, welches zur Schlachtung bestimmt ist.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des §. 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Stuttgart, den 24. Mai 1901.

Pischek.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen, betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Vom 13. Mai 1901.

Der Freiherr Wilhelm von St. André in Königsbach, Großh. Baden, Besitzer des Rittergutes Kreßbach und Eck, Oberamts Tübingen, und des Rittergutes Königsbach

in Baden, hat am 31. Juli 1900 unter Aufhebung des Familienstatuts des Freiherrn Ernst Philipp von St. André vom 1. Juli 1825 bezw. vom 1. Januar 1826 (Regierungsblatt vom Jahre 1826 S. 350) mit seinen beiden volljährigen Söhnen Wilhelm und Karl einen Familienvertrag abgeschlossen, in welchem bestimmt worden ist, daß die im Königreich Württemberg befindlichen Besitzungen und Rechte, soweit solche zu dem Rittergut Kreßbach und Eck gehören, in den ausschließlichen, fideikommissarischen Besitz des jüngeren Sohnes Karl und seiner ehelichen männlichen Abkömmlinge und bei deren Wegfall auf den älteren Sohn Wilhelm bezw. dessen männliche Abkömmlinge je nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen sollen, beim Aussterben des Mannsstammes aber Erbschaft des weiblichen Stammes der Familie nach Maßgabe der in Art. 6 des Vertrags enthaltenen näheren Bestimmungen eintreten soll, wogegen das Rittergut Königsbach, zu welchem außer den im Großherzogthum Baden befindlichen Vermögenstheilen die in den württembergischen Gemeindemarkungen Derdingen und Knittlingen liegenden Grundstücke gehören, in gleicher Weise in den fideikommissarischen Besitz des älteren Sohnes Wilhelm und seiner Abkömmlinge, eventuell der jüngeren Linie bezw. in den Erbschaftsbesitz des weiblichen Stammes übergehen soll.

Diesem Familienvertrag hat man hinsichtlich der im Königreich Württemberg befindlichen Vermögenstheile, insbesondere der zum (künftigen) Stammgut Kreßbach gehörigen Besitzungen und Rechte nach mit der K. Regierung des Schwarzwaldkreises genommener Rücksprache unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung durch Beschluß vom heutigen ertheilt.

Tübingen, den 13. Mai 1901.

Civilkammer des K. Landgerichts.

Scholl.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 5. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 25. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 30. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht. Vom 21. Mai 1901.

Königliche Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 25. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf die Art. 15 Ziff. 2 und Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) 4. Juli 1898 (Reg.Blatt S. 149), wie folgt:

§. 1.

Wirthe und andere Personen, welche gewerbsmäßig Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme und der Abreise, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Uebernachtenden angegeben sein müssen. Letzterer ist zur Ertheilung einer wahrheitsgemäßen Auskunft, soweit dies zur ordnungsmäßigen Führung des erwähnten Verzeichnisses erforderlich ist, verpflichtet.

Diese Verzeichnisse oder unentgeltliche Auszüge aus denselben müssen der Ortspolizeibehörde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist vorgelegt werden.

§. 2.

Neu anziehende Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen, binnen sechs Tagen von dem Tage ihres Anzugs an unter Vorlegung einer ihnen an ihrem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort etwa ertheilten Abmeldebescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Beim Anzug von Familien genügt die Anmeldung durch das Familienhaupt, bei unselbständigen Personen (Lehrlingen, Gewerbegehilfen, Dienstboten, Zöglingen und Schülern) die in §§. 4 und 5 vorgesehene Anzeige.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Ansuchen eine Bescheinigung auszustellen.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde haben alle neu anziehenden Personen sowohl über ihre Staatsangehörigkeit sich auszuweisen, als über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

§. 3.

Wer nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort dauernd in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzug sich bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

Beim Wegzug von Familien genügt die Abmeldung durch das Familienhaupt.

Ueber die erfolgte Abmeldung ist eine Bescheinigung von Amtswegen auszustellen.

§. 4.

Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrschaften sind gehalten, den Eintritt von Arbeitern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Dienstboten der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat bei solchen Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung, einer Ortskrankenkasse oder eingeschriebenen Hilfskasse angehören oder welche der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterliegen, innerhalb der für die Anmeldung zur Kranken- beziehungsweise zur Invalidenversicherung vorgeschriebenen Frist, in allen übrigen Fällen innerhalb sechs Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung zu erfolgen.

§. 5.

Personen und Anstalten, welche Wohnungen, Geschäftslokale, Wohngelasse oder Schlafstellen vermiethen oder Zöglinge, Schüler und Kostkinder bei sich aufnehmen, sind verpflichtet, den Ein- und Auszug derjenigen Personen, welche sie in ihrem Hause oder in ihrer Wohnung auf Grund des Miths- oder Kostvertrags aufnehmen, innerhalb sechs Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

In gleicher Weise haben auch die Hauseigenthümer die ihre eigene Person betreffenden Wechsel der Wohnungen und der Geschäftslokale zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Den Ortspolizeibehörden liegt ob, die ihnen nach §§. 1 bis 5 zukommenden Anzeigen zu sammeln oder Verzeichnisse darüber zu führen.

§. 7.

Den Ortspolizeibehörden der Oberamtsstädte und der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, sowie den Ortspolizeibehörden von Kurorten bleibt die Erlassung weiter gehender Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschrift vorbehalten, insbesondere kann der Kreis der nach §. 5 jeweils an- und abzumeldenden Personen näher geregelt und bestimmt werden, daß auch andere als die in §§. 1 und 5 bezeichneten Personen, welche einen Ortsfremden beherbergen oder besuchsweise bei sich aufgenommen haben, von der Ankunft sowohl wie auch von der Abreise des Fremden je der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden Frist Anzeige zu erstatten haben; auch können die Fristen der §§. 2, 4 und 5 in geeigneten Fällen abgekürzt werden.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.Blatt S. 275).

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das polizeiliche Meldeweſen. Vom 30. Mai 1901.

Zur Ausführung der K. Verordnung vom 25. Mai d. J., betreffend das polizeiliche Meldeweſen (Reg.Blatt S. 115), wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Auskunft, zu deren Ertheilung nach §. 2 der angeführten K. Verordnung ein Neuanziehender für ſeine Perſon und rückſichtlich der mit ihm anziehenden Familienangehörigen verpflichtet iſt, erſtreckt ſich neben der Angabe von Namen, Stand oder Gewerbe auf die Staats- und Gemeindeangehörigkeit, die Religion, den Ort und die Zeit der Geburt, auf den bisherigen Aufenthalt der anzumeldenden Perſonen ſowie darauf, wo und an welchem Tage ſie in dem neuen Aufenthaltsort Wohnung genommen haben, ſodann bei Perſonen, deren Kräfte nicht hinreichend erſcheinen, um ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, auch auf die Mittel zu Beſtreitung des erforderlichen Aufwands.

Außerdem hat die Behörde im Falle des Anzugs eines in das militärpflichtige Alter eingetretenen Deutſchen bei Feſtſtellung ſeiner Identität ſich auch darüber Ausweis geben zu laſſen, ob und in welcher Art er ſeiner Militärpflicht genügt hat, beziehungsweiſe inwiefern er noch militärpflichtig iſt (§. 106 Ziff. 3 der Wehrordnung, Reg.Blatt 1889 S. 5).

§. 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen beſondere Beamte für die Verwaltung der Polizei aufgeſtellt ſind (Art. 20 des Geſetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperſchaften, Reg.Blatt S. 103), ſind die bei der Ortspolizei gemachten Anzeigen neu anziehender Perſonen auch dem Ortsvorſteher, zutreffendenfalls mit einer Aeußerung über die dem Anzug entgegenſtehenden ſicherheits- oder armenpolizeilichen Bedenken vorzulegen.

Sowohl in dieſen, wie in allen andern Gemeinden hat der Ortsvorſteher, wenn ihm nach den ſtattgehabten Ermittlungen ein Fall vorzuliegen ſcheint, der zur Abweiſung des Neuanziehenden berechtigt, die Beſchlußfaſſung des Gemeinderaths beziehungsweiſe der Ortsarmenbehörde und des Oberamts herbeizuführen. (Zu vergl. §§. 3 und 4 des

Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Reg.Blatt 1871 Nro. 1 Anl. S. 21, Art. 57, 58 und 62 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885, Reg.Blatt S. 257, und Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485.)

§. 3.

Da die für die Anmeldung von der Ortspolizeibehörde nach §. 2 Abs. 3 der K. Verordnung vom 25. Mai d. J. auf Ansuchen auszustellende Bescheinigung nur den Zweck hat, die Thatsache festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt ist, so darf solche aus dem Grunde, weil Einsprache gegen den Anzug beabsichtigt wird, nicht verweigert werden.

§. 4.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrschaften zur Anzeige des Eintritts und Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern ist, abgesehen von Art. 15 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes, geregelt durch Art. 20 Abs. 3 des württemb. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873*) (Reg.Blatt S. 109), §§. 49 und 81 des Reichskrankenversicherungsgesetzes**) (Reichs-Ge-

*) Art. 20 Abs. 3 lautet: „Auf Antrag des Ortsarmenverbands kann der Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderaths Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern erlassen, auf deren Uebertretung die Strafbestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung findet."

**) §. 49 lautet: „Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Baukrankenkasse (§. 69), Innungskrankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. . . . . .

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Ortskrankenkassen bestehen (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. . . . . .

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Abs. 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeindekrankenver-

setzblatt von 1892 S. 417), Art. 11 und 17 des württemb. Gesetzes, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1893*) (Reg.Blatt S. 92), §. 22 der Vollzugsverfügung dazu vom 27. Mai 1893**) (Reg.Blatt S. 101), §. 148 Abs. 1 und §. 179 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalidenversicherung, vom 13. Juli 1899***) (Reichs-Gesetzblatt S. 463),

---

sicherungen und Ortskrankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. . . . . ."

§. 81 lautet: „Wer der ihm nach §. 49 . . . . . obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung . . . . . nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft."

*) Art. 11 lautet: „Das Statut kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung derjenigen Personen treffen, für welche die Krankenpflegeversicherung eintritt.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht worden sind."

Art. 17 lautet: „Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.Blatt S. 153) wegen der in §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes und in Art. 11 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedrohten Uebertretungen kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugniß zu.

**) §. 22 Abs. 1 und 2 lauten: „Soweit es sich um die Krankenpflegeversicherung von solchen Personen handelt, deren Diensteintritt und -Austritt der Ortspolizeibehörde nach Art. 15 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, §. 3 der K. Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.Blatt S. 275)" — jetzt §. 4 der K. Verordnung vom 25. Mai 1901 — „vergl. auch Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1872 (Reg.Blatt S. 460) und vom 10. Dezember 1890 (Reg.Blatt S. 309)" — jetzt vorliegende Ministerialverfügung — „und nach Vorschriften auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Reg.Blatt S. 116) anzuzeigen ist, also insbesondere um die Versicherung von Dienstboten, bedarf es keiner Vorschrift besonderer An- und Abmeldung für die Krankenpflegeversicherung, da für die letztere die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden An- und Abmeldungen mitverwendet werden können.

Wenn die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung von dem gleichen Gemeindebeamten (Ortsvorsteher) besorgt werden, so hat dieser ohne Weiteres die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Meldungen zur Führung der Mitgliederliste und Einleitung des Einzugs der Beiträge zu verwenden. Andern Falls hat zu diesem Zweck die Ortspolizeibehörde die ihr zugehenden Meldungen über Personen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung der Krankenpflegeversicherung anzugehören haben, der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zur Verfügung zu stellen. Es kann aber auch den Formularen für die polizeilichen Meldungen ein Abschnitt für die gleichzeitige Anmeldung zur Krankenpflegeversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung angehängt und nur dieser der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung übergeben werden."

***) §. 148 Abs. 1 lautet: „Durch die Landes-Centralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann angeordnet werden, daß . . . .

Art. 2 des württ. Ausführungsgesetzes dazu vom 13. Mai 1890*) (Reg.Blatt S. 86), und §. 60 der Vollzugsverfügung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 25. November 1899**) (Reg.Blatt S. 1037).

Die Ortspolizeibehörden werden zur Vereinfachung der den Arbeitgebern, Lehrherrn und Dienstherrschaften obliegenden Meldepflicht angewiesen, die bei ihnen eingehenden An- und Abmeldungen von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern gegebenen Falles auch den nach den vorstehenden Bestimmungen zur Entgegennahme der Meldungen berufenen anderweitigen Behörden durch Abtrennung und Uebersendung des den Meldungsformularen mit Rücksicht hierauf angehängten Abschnitts mitzutheilen.

Auch werden die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen nach §. 7 der K. Verordnung vom 25. Mai d. J. freisteht, wenn sie im Anschluß an die in

---

. . . Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden."

§. 179 lautet: „Wer der ihm nach §. 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu."

*) Art. 2 lautet: „Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.Blatt S. 153) wegen Zuwiderhandlung gegen die nach §. 112 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung" — jetzt §. 179 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 — „getroffenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugniß zu."

**) §. 60 Abs. 1, 2, 4 und 5 lauten: „Die Arbeitgeber und Dienstherrn sind, soferne ihnen nicht gemäß §§. 52 und 53 dieser Verfügung die Entrichtung der Beiträge durch Verwendung von Marken überlassen ist, verpflichtet, diejenigen von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, einer Gemeindekrankenversicherung oder Krankenpflegeversicherung oder einer Knappschaftskasse angehören, insbesondere also diejenigen, welche nur einer Hilfskasse angehören oder nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, spätestens am dritten Tag, nachdem diese Personen in das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten sind oder aufgehört haben, einer der vorbezeichneten Krankenkassen anzugehören, bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, anzumelden und spätestens am dritten Tag, nachdem sie aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniß ausgetreten oder einer der vorbezeichneten Krankenkassen beigetreten sind, wieder abzumelden.

Bei der Anmeldung haben sie die für den Einzug der Beiträge nothwendigen Angaben über das Arbeits- oder Dienstverhältniß und die Bezüge des Versicherungspflichtigen zu machen.

Dem Vorstand der Versicherungsanstalt ist überlassen, Formulare für diese An- und Abmeldungen festzustellen.

Die Versäumung der in Vorstehendem angeordneten Meldungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung kommt zunächst dem Ortsvorsteher zu (Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 13. Mai 1890, Reg.Blatt S. 86).

Abſ. 1 aufgeführten Beſtimmungen die Einführung einer gleichmäßigen dreitägigen Meldefriſt für alle polizeilichen An- und Abmeldungen, für wünſchenswerth halten, auch die in den §§. 2, 4 und 5 der genannten Verordnung auf ſechs Tage bemeſſenen Friſten durch ortspolizeiliche Vorſchrift auf drei Tage abzukürzen.

§. 5.

Zu den Meldungen neu anziehender und wegziehender Perſonen, den Beſcheinigungen hierüber, zu den Meldungen der Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienſtherrſchaften über den Eintritt und Austritt von Dienſtboten, Lehrlingen, Gehilfen, Geſellen und Arbeitern, ſowie der Wohnungsvermiether und Hauseigenthümer ſind gleichförmige Formulare zu verwenden, wie ſolche in den Anlagen A—G abgedruckt ſind.

Die Erſtattung der vorgeſchriebenen Meldung durch den einen Meldepflichtigen ſchließt, ſoweit nicht etwas anderes beſtimmt iſt (§. 2 Abſ. 2 und §. 3 Abſ. 2 der K. Verordnung vom 25. Mai d. J.), die Meldepflicht des andern, auch wenn es ſich um eine und dieſelbe anzumeldende Perſon handelt, nicht aus; wohl aber genügt eine gemeinſame Meldung beider Meldepflichtigen durch Ausfüllung und gemeinſchaftliche Unterzeichnung eines Formulars. Insbeſondere kann es zunächſt für einen Neuanziehenden genügen, wenn er die vom Vermiether nach Formular F zu erſtattende Meldung mitunterzeichnet und es der Ortspolizeibehörde überläßt, ob ſie die Ausfüllung des für Neuanziehende ſpeziell vorgeſehenen ausführlicheren Formulars A von ihm noch verlangen will.

Ein Abdruck der Formulare A, D, E, F und G iſt den zur An- und Abmeldung verpflichteten Perſonen auf Verlangen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen, wie auch die An- und Abmeldebeſcheinigungen unentgeltlich zu ertheilen ſind.

Geſchieht die An- oder Abmeldung mündlich, ſo ſind die Formulare auf Anſuchen von der Ortspolizeibehörde auszufüllen.

§. 6.

Die von der Ortspolizeibehörde geſammelten Meldungen ſind alphabetiſch nach dem Namen der Gemeldeten geordnet inſolange aufzubewahren, als dies erforderlich erſcheint, zum mindeſten aber zehn Jahre lang.

§. 7.

Den Ortspolizeibehörden liegt ob, darüber zu wachen, daß die nach Vorschrift der K. Verordnung vom 25. Mai d. Js. zu erstattenden Meldungen auch wirklich erstattet werden; sie haben daher, sobald sie amtlich oder außeramtlich Kenntniß von einem Anzuge oder Wegzuge erlangen, dessen Meldung unterlassen wurde, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die Nachholung der Meldung herbeizuführen.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden der Oberamtsstädte und der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern werden angewiesen, den wesentlichen Inhalt der K. Verordnung vom 25. Mai d. Js. und der gegenwärtigen Verfügung, sowie der dazu etwa erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften unter Hervorhebung der hienach jeweils für die einzelnen An- und Abmeldungen einzuhaltenden Fristen in angemessenen Zwischenräumen auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Mit Strafverfügungen wegen Uebertretung der neuen Vorschriften ist insolange, bis sich dieselben eingelebt haben, nur dann vorzugehen, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Stuttgart, den 30. Mai 1901.

Pischek.

Wohnungs-Anzeige neu anziehender Personen.

Familien- (Geschlechts-) Namen des Einziehenden und seiner sämmtlichen Angehörigen und Hausgenossen.	Vornamen	Zeit der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort.	Staatsangehörigkeit (Bürgerrecht).	Ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden, oder getrennt lebend.	Stand, Beruf, Gewerbe oder Beschäftigung (Angabe, ob eigenes Geschäft oder in Stellung).	Religion.	Zeit des Einzugs.	Bezeichnung der genommenen Wohnung mit Angabe der Straße; Hausnummer und Stockwerk.	Früherer Wohnort.	War die angezogene Person in hiesiger Gemeinde schon früher wohnhaft? Bis wann? Letzte Wohnung?	Verhältniß zur Familie oder zum Haushaltungsvorstand.

124

....., den ..... 19...

Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.

Form. B.

Anmelde-Bescheinigung.

De .....

geboren am .....

zu .....

bisher wohnhaft in .....

wird bescheinigt, daß ..... sich .....

am .....

zum ..... Aufenthalt in hiesiger Gemeinde (Wohnung: .....)

angemeldet hat.

....., den ..... 19 ....

Schultheißenamt.

Form. C.

Abmelde-Bescheinigung.

De .....

geboren am .....

in .....

wird bescheinigt, daß .....

zum Wegzug nach .....

dahier abgemeldet wurde.

....., den ..... 19 ....

Schultheißenamt.

Form. D.

Dienst- / Geschäfts- Anmeldung

№ _____

Eingetreten

im Hause Nr. der Straße

Tag des Eintritts.	Name der anzumeldenden Person. (Es sind sämmtliche Vornamen, bei Frauen und Wittwen auch der Vatersnamen anzugeben; der Rufname ist zu unterstreichen.)	Stand (ob ledig od. verh.) u. Gewerbe oder Beschäftigung.	Tag und Jahr der Geburt.	Religion.	Geburtsort (mit näherer Angabe der Lage).	Vorherige Stelle oder (b. Neuanziehend.) der letzte Wohnort.
						Wo wohnt die anzumeldende Person?

, den 19

Unterschrift und Stand oder Gewerbe des zur Meldung Verpflichteten.

(Arbeitgebers, Lehrherrn oder Dienstherrn.)

t.

Es wird gebeten, sich die Namen, den Geburts-Ort und -Tag ꝛc. der neu angemeldeten Person genau zu merken, damit sich bei der seinerzeitigen Abmeldung keine Anstände ergeben.

Anmeldung zur { 1. Ortskrankenkasse (Arbeiter in gewerblichen Betrieben). 2. Krankenpflegeversicherung (Dienstboten und Lehrlinge). 3. Invalidenversicherung, für welche einer Hilfskasse oder keiner Krankenkasse angehören. }

Diejenige dieser 3 Versicherungsarten, welcher die anzumeldende Person nicht anzugehören hat, ist zu durchstreichen.

Des Arbeitgebers (Dienstherrn) Name (Firma) Wohnung (Straße Nr.)

Gewerbe (Stand)

Geschlechtsname	Vor- (Rufs-) Name	Berufsart	Der anzumeldenden Person: Stand (ledig / verh.)	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Ort	Vorlaufiger Verdienst: bar pro Tag, Woche, Monat, Vierteljahr oder Jahr*)	Naturalbezüge (Kost und Wohnung).
								ℳ	₰

*) Die nicht zutreffenden Zeitperioden sind zu streichen.

Tag des Eintritts.	Bei wem, bis wann und als was war die anzumeldende Person zuletzt in Beschäftigung?	Ist der Beitrag zur Invalidenversicherung für die Eintrittswoche schon bezahlt? Ja oder Nein.	Welch. militärische Qualität hat diese Person am 1. Jan. 1891 und will solche bei dies. Kasse bleiben? ob. anderweit. sonst. Gründ. zu d. Befreiung v. d. Versich. verlangt?	Bemerkungen und d. Verbleib der Quittungskarte für die Invaliden-Versicherung. *)

Form. E.

Dienst-
Geschäfts- } **Abmeldung**

im Hause Nr. der Straße

Tag des Austritts.	Name der abzumeldenden Person. (Es sind sämmtliche Vornamen, bei Frauen und Wittwen auch der Vatersnamen anzugeben; der Rufname ist zu unterstreichen.)	Stand (ob ledig oder verheirathet) und Gewerbe oder Beschäftigung.	Tag und Jahr der Geburt.	Geburtsort.	Angabe der neuen Stelle und (bei Wegziehenden) der neue Wohnort.

, den 19

Unterschrift des zur Abmeldung Verpflichteten.
(Arbeitgebers, Lehrherrn oder Dienstherrn.)

t.

No

Abmeldung von der { 1. Ortskrankenkasse (Arbeiter in gewerblichen Betrieben).
2. Krankenpflegeversicherung (Dienstboten und solche Lehrlinge, welche keinen Lohn oder Gehalt beziehen).
3. Invalidenversicherung, für solche Personen, welche einer **Hilfskasse** oder **keiner Kranken**kasse angehören.

Diejenige dieser 3 Versicherungsarten, welcher die abzumeldende Person nicht angehört hat, ist zu durchstreichen.

Des Arbeitgebers (Dienstherrn) Name (Firma) Gewerbe (Stand) Wohnung (Betriebsstätte), Straße Nr.

Tag des Austritts.	Der abzumeldenden Person Geschlechtsname	Vor- (Rufs)name.	Beschäftigungsart.	Mitgliedskarte. Ltr. No.	Bemerkungen.

Nr. 19 ....., den 19

Unterschrift des zur Abmeldung verpflichteten **Arbeitgebers** (Dienstherrn).

Form. F.

Wohnungs-Anmeldung.

Eingezogen

im Hause Nr. der Straße Stock

Tag des Einzugs.	Namen der anzumeldenden Personen. (Es sind sämmtliche Vornamen, bei Frauen und Wittwen auch der Vatersnamen [Geschlechtsnamen] anzugeben; der **Rufname** ist zu unterstreichen.)	Stand (ob ledig oder verheirathet, verwittwet, geschieden oder getrennt lebend) und Gewerbe oder Beschäftigung (ob eigenes Geschäft oder in Stellung).	Tag und Jahr der Geburt.	Religion.	Geburtsort (mit näherer Angabe der Lage) (Ort des Bürgerrechts ist besonders zu bezeichnen.)	Vorherige Wohnung (oder bei Neuanziehender der letzte Wohnort.

....., den 19

Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten.*)

*) Die zur Meldung verpflichtete Person ist der Vermiether und beim Neuanzug auch der Miether.
Beim Neuanzug sind sämmtliche Familienglieder aufzuführen.
Passanten wollen die muthmaßliche Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes angeben.

Vermiether t.

Miether: t.

Form. G.

Wohnungs-Abmeldung.

Vom Hause Nr. der Straße

Tag des Auszugs.	Namen der abzumeldenden Person.	Stand (ob ledig oder verheirathet, verwittwet, geschieden oder getrennt lebend) und Gewerbe oder Beschäftigung (ob eigenes Geschäft oder in Stellung).	Tag und Jahr der Geburt.	Geburtsort.	Angabe der neuen Wohnung und (bei Wegziehenden) des neuen Wohnorts.

, den 19

Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten.*)

Die zur Meldung verpflichtete Person ist der bisherige Vermiether und beim Wegzug auch der bisherige Miether.
Beim Wegzug sind sämmtliche wegziehenden Familienglieder aufzuführen.

Vermiether: t.

Miether: t.

Verfügung des Miniſteriums des Innern über die Wohnungsaufſicht. Vom 21. Mai 1901.

Auf Grund der Art. 29a, 32 Ziff. 5 und 51 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) 4. Juli 1898 (Reg.Blatt S. 149) wird hiemit verfügt, wie folgt:

§. 1.

In ſämmtlichen Oberamtsſtädten ſowie in denjenigen ſonſtigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben, unterliegen der in den nachſtehenden Vorſchriften geordneten beſonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufſicht:

1) alle aus drei oder weniger Wohnräumen beſtehenden Wohnungen,
2) alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden,
3) alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden beſtimmten Räume,
4) alle Schlafgelaſſe der im Hauſe des Arbeitgebers oder der Dienſtherrſchaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienſtboten.

Als Wohnräume (Abſ. 1 Ziff. 1) zählen auch die Küchen.

Die in Aftermiethe gegebenen Wohnräume ſind als ſelbſtändige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche mit einander in unmittelbarer offener Verbindung ſtehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als Ein Raum.

Hof- und Staatsgebäude, ſowie Anſtalten, welche einer beſonderen ſtaatlichen Kontrolle unterſtehen, ſind von der durch die gegenwärtige Verfügung angeordneten ortspolizeilichen Wohnungsaufſicht ausgenommen.

§. 2.

Behufs der Ausübung der Wohnungsaufſicht (§. 1) haben die Ortspolizeibehörden dafür zu ſorgen, daß alle dieſer Aufſicht unterliegenden Wohnungen, Gelaſſe und Räume in regelmäßiger Wiederholung, ſo oft als dies nach den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen zu unterſuchenden Räume erforderlich erſcheint, mindeſtens aber alle zwei Jahre einmal zum Zweck der Fernhaltung und Beſeitigung erheblicher das Leben, die Geſundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißſtände beſichtigt werden.

Erlangt die Polizeibehörde auf Grund einer Beſichtigung in Verbindung mit der durch die polizeilichen An- und Abmeldungen der Bewohner ermöglichten Kontrolle oder auf andere Weiſe die Ueberzeugung von dem fortdauernden ordnungsmäßigen Zuſtand

und der ordnungsmäßigen Benützung bestimmter Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse, so kann sie bezüglich dieser einzelnen Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen periodischen Besichtigung von Fall zu Fall oder auch auf unbestimmte Zeit Abstand nehmen.

Die Bestellung der mit der Vornahme der Wohnungsbesichtigungen zu beauftragenden Organe ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren bestellt werden, können insbesondere die Mitglieder der Ortsfeuerschau und deren Stellvertreter mit den Aufgaben der Wohnungsbesichtigung betraut werden. (Zu vergl. auch §. 35 Abs. 2 der K. Verordnung, betreffend die Feuerpolizei vom $\frac{21.\ \text{Dezember}\ 1876\ (\text{Reg. Blatt S. } 613)}{4.\ \text{Januar}\ 1885\ (\text{Reg. Blatt S. } 16)}$*)

§. 3.

Werden zu den Wohnungsbesichtigungen technisch nicht vorgebildete Mitglieder der Ortsfeuerschau oder andere Bedienstete, welche einer technischen Ausbildung entbehren, wie Schutzleute oder Polizeidiener verwendet, so müssen dieselben über die ihnen gestellten Aufgaben eingehend belehrt und mit geeigneten Formularen für die Verzeichnung der in den beanstandeten Wohnungen gefundenen Mängel, wofür zwei Muster in Anlage 1 und 2 angeschlossen sind, ausgerüstet sein und es hat sich ihre Thätigkeit auf die Besichtigung der Wohnung, die Ausfüllung des Formulars und dessen Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu beschränken.

§. 4.

Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht beauftragten Organen ist der Zutritt zu den sämmtlichen der Besichtigung unterliegenden Räumen zu gestatten. Die Besichtigung einer Wohnung, eines Zimmers oder Schlafraums hat sich stets auch auf die dazu gehörigen Nebenräume zu erstrecken.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hiedurch eine Belästigung der Betheiligten möglichst ausgeschlossen wird.

§. 5.

Um erhebliche die Gesundheit, das Leben oder die Sittlichkeit gefährdende Mißstände möglichst zu beseitigen, ist die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze geboten:

1) Alle Schlafgelaſſe ſollen eine ſolche Größe haben, daß auf jeden Bewohner, mag er auch nur vorübergehend z. B. behufs eines Beſuchs von nicht ganz kurzer Dauer in die Wohnung aufgenommen ſein, ein Raum von mindeſtens zehn Kubikmetern, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindeſtens fünf Kubikmetern entfällt.
2) Räume, in welchen für den Handel und Verkehr beſtimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen zum Schlafen nicht benützt werden.
3) Jeder Wohn- oder Schlafraum, jeder Abort und in der Regel auch jede Küche ſoll mindeſtens Ein ins Freie führendes, ganz zu öffnendes Fenſter von ſolcher Größe und Beſchaffenheit beſitzen, daß eine genügende Lüftung und Belichtung des betreffenden Raumes ſtattfindet.
4) Die Wohn- und Schlafräume, Treppen, Flure, Aborte, ſowie die Umgebung der Wohnung, wie Höfe und Winkel, müſſen reinlich gehalten ſein.
5) In jedem Wohngebäude muß die ſeiner Benützung entſprechende Anzahl von Aborten vorhanden und es muß jedem Bewohner des Hauſes die Möglichkeit der ungehinderten Benützung eines Abortes gegeben ſein, wobei es übrigens nicht unbedingt erforderlich iſt, daß ſich der Abort auf demſelben Stockwerk befindet wie die betreffende Wohnung oder Schlafſtätte.

   Jeder Abort muß von innen verſchließbar, der Sitz muß mit einem dichtſchließenden Deckel oder einer ſonſtigen Abſchlußvorrichtung verſehen ſein.

   Soweit die Aborte den für ſie bereits geltenden ſonſtigen Vorſchriften nicht entſprechen, muß auf ſofortige Abhilfe gedrungen werden.
6) Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht feucht ſein.
7) Kellerräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nicht verwendet werden.

   Die Benützung von Untergeſchoſſen (Souterrains) zum Wohnen oder Schlafen kann, ſoweit nicht ſchon ortsbauſtatutariſche Vorſchriften dies verbieten, trotz der Einhaltung der in dieſer Hinſicht beſtehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorſchriften unterſagt werden, wenn im einzelnen Falle aus beſonderen Gründen gewichtige geſundheitspolizeiliche Bedenken dagegen beſtehen.
8) Räume, insbeſondere auch Dachräume, welche als Wohn- oder Schlafräume benützt werden, müſſen, ſoweit nicht nach den beſtehenden Vorſchriften für ſie ein feuerſicherer Boden vorgeſchrieben iſt, einen Holzboden oder einen anderen dichten Boden-

abſchluß und verputzte oder mit Holz verkleidete, dicht ſchließende Decken und Wände beſitzen.

9) Die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienſtboten und Schlafgänger dürfen ihrer Lage nach für den Fall eines Brandes nicht in beſonderem Maße gefährdet ſein; insbeſondere dürfen die Zugänge zu denſelben nicht durch Aufbewahrungsräume von leicht brennbaren Stoffen führen.

10) Die Schlafräume der in Ziff. 9 genannten Perſonen müſſen von innen gut verſchließbar ſein und es dürfen einen ſolchen Schlafraum nur Perſonen desſelben Geſchlechts benützen; auch muß jede dieſer Perſonen ihre beſondere räumlich getrennte Lagerſtätte haben. Dieſe Vorſchrift findet auf einzelne Ehepaare, welche einen beſonderen Schlafraum für ſich und ihre Familie benützen, keine Anwendung; auch iſt es ſtatthaft, in den Schlafraum weiblicher Dienſtboten Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren zu legen.

§. 6.

Die Erlaſſung weitergehender bezirks- oder ortspolizeilicher Vorſchriften insbeſondere eines Verbots der Aufnahme von Perſonen verſchiedenen Geſchlechts als Schlafgänger in eine und dieſelbe Wohnung, ſowie die Erlaſſung weiterer polizeilicher Vorſchriften zur Ueberwachung des Geſchäftsbetriebs der Schlafſtellenvermiether auf Grund des Abſ. 3 des Art. 29a des Polizeiſtrafgeſetzes bleibt den zuſtändigen Polizeibehörden überlaſſen, wie auch derartige bereits beſtehende weitergehende Vorſchriften in Kraft bleiben.

§. 7.

Die Ortspolizeibehörden werden angewieſen, wenn die in §. 5 Ziff. 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 gegebenen Vorſchriften nicht eingehalten ſind, unverweilt die erforderlichen Einleitungen zur Beſeitigung dieſer Mißſtände zu treffen.

Von der Einhaltung der in §. 5 Ziff. 1, 3 und 7 aufgeſtellten Anforderungen kann bis auf Weiteres überall da abgeſehen werden, wo die ſofortige Durchführung der einzelnen Beſtimmung eine unverhältnißmäßige Härte in ſich ſchließen würde.

§. 8.

Die zur Abſtellung von Mißſtänden erforderlichen polizeilichen Auflagen ſind in

allen Fällen, in welchen eine bauliche Abänderung verlangt wird, nur an den Hauseigenthümer oder deſſen Stellvertreter zu richten.

Wird die Benützung einer Wohnung oder eines Gelaſſes ſei es überhaupt oder wegen Ueberfüllung beanſtandet, ſo kann eine entſprechende Auflage ſowohl dem Hauseigenthümer oder deſſen Stellvertreter, als auch dem Miether, Arbeitgeber, Dienſtherrn oder Schlafſtellenvermiether oder auch letzteren Perſonen allein gemacht werden.

§. 9.

Den Ortspolizeibehörden wird es zur beſonderen Pflicht gemacht, die Wohnungsaufſicht in möglichſt ſchonender Weiſe zu handhaben, die Betheiligten zunächſt über die zu ſtellenden Anforderungen aufzuklären, ſie zu berathen und mit polizeilichen Auflagen erſt vorzugehen, wenn eine Herbeiführung geordneter Zuſtände auf anderem Wege ſich als ausſichtslos erweist.

Iſt die Ertheilung einer polizeilichen Auflage nothwendig, ſo muß die zur Erfüllung dieſer Auflage anzuſetzende Friſt nach Maßgabe der thatſächlichen Verhältniſſe ausreichend bemeſſen ſein.

In den geeigneten Fällen haben die Polizeibehörden behufs Beſeitigung oder Fernhaltung einer Nothlage ſich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen ins Benehmen zu ſetzen, erforderlichen Falles auch von ſich aus das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlaſſen.

§. 10.

Die Ertheilung polizeilicher Auflagen in Wohnungsſachen iſt Sache des Ortsvorſtehers oder eines in Gemäßheit des Art. 20 des Geſetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperſchaften, (Reg.Blatt S. 103), für die Wohnungsaufſicht zu beſtellenden Hilfsbeamten.

Die polizeilichen Auflagen in Wohnungsſachen ſind mit Gründen zu verſehen.

Soll auf Grund einer von techniſch nicht vorgebildeten Bedienſteten (§. 3) erhobenen Beanſtandung eine polizeiliche Auflage von einſchneidender Wirkung erlaſſen, beiſpielsweiſe die weitere Benützung einer Wohnung oder eines Gelaſſes ganz verboten werden, ſo empfiehlt es ſich, zuvor das Gutachten eines zum Staatsdienſt befähigten Arztes und, ſoweit bautechniſche Fragen in Betracht kommen, eines geprüften Bauverſtändigen einzuholen, welchen die nochmalige Beſichtigung der beanſtandeten Räume anheimzugeben iſt.

§. 11.

Die polizeiliche Auflage ist dem davon Betroffenen entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen, wobei dem Betroffenen auf sein Verlangen eine Abschrift der Auflage unentgeltlich zu ertheilen ist, oder in Abschrift zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch einen Gemeindebediensteten gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Falle der Verweigerung der Unterschrift durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit vereinfachter Zustellung. (Vgl. §. 30 Abs. 2 lit. b der württ. Postordnung vom 21. Mai 1900, Reg.Blatt S. 369, sowie §§. 211 und 212 der C.P.O.)

§. 12.

Gegen die polizeiliche Auflage steht dem davon Betroffenen die Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt zu.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt.

Es kann jedoch bei oder nach der Ertheilung der Auflage dem Betroffenen von der Polizeibehörde eine Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Wirkung ertheilt werden, daß, wenn innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben wird, der zwangsweise Vollzug der Auflage nach Ablauf der für ihre Erledigung gesetzten Frist trotz nachträglich etwa erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden kann.

Ebenso kann, wenn es sich um Mißstände von solcher Bedeutung handelt, daß deren sofortige Beseitigung aus polizeilichen Gründen dringend geboten ist, die zwangsweise Beseitigung trotz rechtzeitig erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden. Es ist aber darüber, daß das geschehen wird, dem Betroffenen ausdrückliche Eröffnung zu machen und es soll in der Regel mit der zwangsweisen Vollziehung der Auflage erst vorgegangen werden, wenn seit dieser Eröffnung drei Tage verstrichen sind.

§. 13.

Zuständig zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Art. 29a und des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes ist das Oberamt, soweit nicht die Uebertretung einer auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift in Frage steht. Im letzteren Falle kommt die Erlassung von Strafverfügungen dem Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß zu. (Zu vergl. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 14 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879.)

Ohne vorgängige polizeiliche Auflage darf, auch wenn es ſich um eine Verfehlung gegen eine auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeiſtrafgeſetzes erlaſſene wohnungspolizeiliche Vorſchrift handelt, eine Strafverfügung nicht erlaſſen werden. Einer wiederholten polizeilichen Auflage bedarf es dagegen nicht mehr, wenn durch die gemachte Auflage die dauernde Herbeiführung eines Zuſtands oder die periodiſche Vornahme einer Thätigkeit z. B. des Reinigens der Wohnung aufgegeben oder eine beſtimmte Benützungsweiſe der Wohnung ein für allemal verboten worden iſt. In dieſen Fällen kann nach vorausgegangener einmaliger Auflage ſofort ſtrafrechtlich eingeſchritten werden, ſo oft der vorgeſchriebene Zuſtand beeinträchtigt, die verlangte Thätigkeit unterlaſſen oder das ertheilte Verbot übertreten wird.

Unberührt bleibt die Befugniß der Polizeibehörden, gemäß Art. 2 Abſ. 2 der Polizeiſtrafnovelle vom 12. Auguſt 1879 ihre Auflagen, abgeſehen von polizeilichen Strafverfügungen, in den geeigneten Fällen auch durch Anwendung ſonſtiger geſetzlicher Zwangsmittel, beiſpielsweiſe durch Vornahme der angeordneten baulichen Aenderung auf Koſten des Hauseigenthümers oder durch zwangsweiſe Räumung einer ungeeigneten Wohnung zur Ausführung zu bringen.

§. 14.

Den Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern bleibt es überlaſſen, die Wohnungsaufſicht nach Maßgabe dieſer Verfügung durch ortspolizeiliche Vorſchrift einzuführen.

§. 15.

Die Oberämter und Oberamtsphyſikate werden angewieſen, auf die Handhabung der Wohnungsaufſicht in den Gemeinden, insbeſondere bei Vornahme von Viſitationen ihr beſonderes Augenmerk zu richten.

§. 16.

Die Erlaſſung weiterer Vorſchriften über die Wohnungsaufſicht, ſowie die Veranſtaltung beſonderer ſtatiſtiſcher Erhebungen über die in den Wohnungen herrſchenden Zuſtände bleibt vorbehalten.

§. 17.

Die Vorſchriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsräume der gewerblichen Arbeiter werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 21. Mai 1901.

Piſchek.

Anlage 1.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung von Wohnungen. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

I. In das Gebäude ....-Straße Nro. ...., Besitzer:
ist am .... in eine ....zimmrige Wohnung im .... Stock

eingezogen:

1. Haushaltungsvorstand (Vor- und Zuname):
   Beruf: .... Alter: .... Jahre.
2. Ehefrau (Vor- und Zuname):
   Beruf: .... Alter: .... Jahre.

Fortlaufende Nro.	Kinder u. s. w. (Angehörige)	Vor- und Zunamen.	Beruf.	Geburts-		
				Tag	Monat	Jahr.
3.						
4.						
5.						
	Schlafgänger:					
6.						
7.						

II. Allgemeine bauliche Verhältnisse der Wohnung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nro.	Der einzelnen Räume						Der Fenster					Tageslicht (gut schlecht).	Lüftung (gut schlecht).	Bemerkungen
	Bezeichnung.	Länge m.	Breite m.	Höhe m.	Bodenfläche qm.	Kubikraum cbm.	Zahl.	Breite (je einzeln) m.	Höhe m.	Gesammtfläche qm.	Lage (nach der Straße, dem Hof, Winkel).			
1.	Zimmer													
2.	"													
3.	"													
4.	"													
5.	Schlafkammer													
6.	Küche													
7.	Abort													

Bemerkungen (über etwaige Mittheilhaber an Küche und Abort, sowie über die sonstige Beschaffenheit des Abort

Als allgemeine Mängel dieser Wohnung sind hervorzuheben:

III. Benützung der Räume durch die vorgenannte Familie.

Im Zimmer Nro.	wohnen tagsüber (wer? Name bezw. Ziffer).	arbeiten tagsüber (wer? Name bezw. Ziffer).	Es schlafen je in 1 Bett (wer? Name bezw. Ziffer).	zu 2 oder mehr in 1 (wer? Name bezw. Ziff
1				
2				
3				
4				
Schlafkammer				

Die Zimmerluft ist schlecht in:

Ursache:

Die Wohnung ist ..... reinlich gehalten.

....., den ..... 19.....

Zur Beurkundung:

N. N. (Name des besichtigenden Beam

Anlage 2.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung einzelner Schlafräume. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

In dem Gebäude ..... -Straße Nro. , Besitzer: .....,

den nachstehend verzeichnete Räume als Schlafräume von im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Gesellen, Lehrlingen und Dienstboten benützt:

2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			
	Der einzelnen Räume						Der Fenster								Zahl der untergebrachten			
Stockwerk.	Bezeichnung (Kammer, Zimmer).	Länge m.	Breite m.	Höhe m.	Bodenfläche qm.	Kubikraum cbm.	Zahl.	Breite m.	Höhe m.	Gesammtfläche qm.	Lage (nach der Straße, Hof, Winkel).	Tageslicht (gut, schlecht).	Lüftung (gut, schlecht).	Wo befindet sich der zugehörige Abort?	Arbeiter (m. männlich;	Lehrlinge	Dienstboten	Angehörige der Herrschaft w. weiblich).

Als ungeeignet sind zu bezeichnen die Schlafräume Nro. wegen

, den 19.

Zur Beurkundung:

N. N. (Namen des besichtigenden Beamten).

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 5. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Neckarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Vom 1. Juni 1901.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Neckarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Neckarweihingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Neckarweihingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Vom 1. Juni 1901.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beträge der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Sinn des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 641) von den K. Kreisregierungen für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis zum 31. Dezember 1906, vorbehältlich etwaiger innerhalb dieses Zeitraums zu veranlassender Aenderungen, festgesetzt worden sind, wie folgt:

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt:	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Neckarkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	560	360	360	250
Stadtgemeindebezirk Cannstatt	850	500	450	350
Gemeinden: Fellbach, Hedelfingen, Münster, Obertürkheim, Rommelshausen, Uhlbach, Untertürkheim und Wangen des Oberamts Cannstatt . .	700	450	360	300
Stadtgemeindebezirk Eßlingen mit Ausschluß der Anwaltsbezirke (Filialorte)	800	500	500	300
Die übrigen Gemeinden des Oberamts Eßlingen und die Anwaltsbezirke (Filialorte) des Stadtgemeindebezirks Eßlingen	600	400	400	300
Stadtgemeindebezirk Heilbronn	700	375	360	260
Gemeinden Kornthal und Weil im Dorf des Oberamts Leonberg . .	700	450	400	300
Sämmtliche übrigen Gemeinden des Oberamts Leonberg	600	420	390	300
Sämmtliche Gemeinden des Oberamts Ludwigsburg	600	360	360	250
Die Gemeinden Maulbronn, Dürrmenz und Knittlingen des Oberamts Maulbronn	650	450	420	300
Die übrigen Gemeinden des Oberamts Maulbronn	560	450	400	300
Stadtdirektionsbezirk Stuttgart	870	510	510	420
Gemeinden: Bothnang, Degerloch, Feuerbach, Kaltenthal, Möhringen, Vaihingen a. F. des Amtsoberamts Stuttgart	600	375	375	250
II. Schwarzwaldkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	600	400	400	250
Stadtgemeinde Schramberg	650	450	450	350

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt:	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stadtgemeinde Tübingen	700	500	450	300
Gemeinden Tuttlingen und Trossingen	750	450	450	300
Stadtgemeinde Reutlingen	800	500	420	300
III. Jagstkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	560	370	300	200
Stadtgemeinde Gmünd und sämmtliche Gemeinden der Oberamtsbezirke Oehringen, Schorndorf und Welzheim	560	370	350	250
Sämmtliche Landgemeinden des Oberamtsbezirks Aalen	600	360	250	200
Stadtgemeinde Heidenheim	600	370	300	250
Stadtgemeinde Hall	600	370	350	250
Stadtgemeinde Aalen	700	360	300	200
IV. Donaukreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	560	400	360	280
Oberamtsbezirk Göppingen, Gemeinden Friedrichshafen, Ulm, Söflingen	700	450	400	300

Stuttgart, den 1. Juni 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Flein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 1. Juni 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Creglingen und der Gemeinde Schmiden zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 12. Juni 1901. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Aenderung der Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892 (Reg.Blatt S. 348). Vom 21. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 13. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Giften. Vom 19. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Vom 19. Juni 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Flein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 1. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Flein wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Flein zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 1. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ereglingen und der Gemeinde Schmiden zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 12. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Creglingen und der Gemeinde Schmiden wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Creglingen und in der Gemeinde Schmiden zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 12. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Aenderung der Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892 (Reg.Blatt S. 348). Vom 24. Mai 1901.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. kommt die nach Ziff. 4 des Anhangs V der oben bezeichneten Vorschriften den im Genusse einer Amtswohnung stehenden öffentlichen Dienern obliegende Verpflichtung, die Kosten der ersten Einrichtung oder der Erweiterung

der Wasserleitungen mit 4 % zu verzinsen in Wegfall. Dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Wasserzinses im bisherigen Umfange bestehen.

Stuttgart, den 24. Mai 1901.

Für den Staatsminister der Finanzen:

v. Soden. Buhl.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 13. Juni 1901.

Mit Rücksicht auf Art. 36 Nr. III bis V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) erhalten die §§. 15, 19 und 20 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Blatt S. 59) die nachstehende Fassung:

§. 15.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert derselbe die Zustimmung ohne genügenden Grund oder zum Nachtheile des Arbeiters, so darf das Arbeitsbuch nur dann ausgestellt werden, wenn der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, deren Ortsvorsteher das Arbeitsbuch auszustellen hat (§. 14), in Ergänzung der fehlenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäß §. 108 der Gewerbeordnung die Genehmigung hiezu ertheilt.

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn er geistig oder körperlich unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Orts zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen worden ist.

Deßgleichen ist, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht ander-

weit feststeht, die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu verlangen.

Letztere Urkunde kann dem Arbeiter auf Verlangen wieder zurückgegeben werden, die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

§. 19.

Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt.

Die Aushändigung des Arbeitsbuchs an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter kann der Gemeinderath des Orts, an dem der Arbeiter seinen dauernden Aufenthalt hat, genehmigen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

§. 20.

Die in §. 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorbehaltene Genehmigung, gegen den ausgesprochenen Willen des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Arbeiters das Arbeitszeugniß an diesen selbst auszufolgen, ist vom Gemeinderath nur dann zu ertheilen, wenn dadurch der Arbeiter aus besonderen Gründen z. B. wegen mangelnder sittlicher

oder geiſtiger Qualifikation des geſetzlichen Vertreters vor ungerechtfertigter Schädigung bewahrt werden ſoll.

Stuttgart, den 13. Juni 1901.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Giften. Vom 19. Juni 1901.

In Ausführung des Beſchluſſes des Bundesraths vom 17. Mai d. Js. wird die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 4. Juni 1895,

betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.Blatt S. 178)

abgeändert wie folgt:

1. §. 14 Abſ. 2 und 3 erhält folgende Faſſung:

   Die Gefäſſe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müſſen mit der im §. 4 Abſ. 1 angegebenen Aufſchrift und Inhaltsangabe ſowie mit dem Namen des abgebenden Geſchäfts verſehen ſein. Bei feſten, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunſtenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufſchrift „Vorſicht“ verwendet werden.

   Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, techniſche Gewerbetreibende und ſtaatliche Unterſuchungs- und Lehranſtalten genügt indeſſen jede andere Verwechſelungen ausſchließende Aufſchrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäſſe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geſchäfts verſehen zu ſein.

2. §. 18 Abſ. 2 wird durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

   Arſenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quaſſiaholz oder Löſung von Quaſſiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 gr. arſenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfes und der Aufſchrift „Gift“ in ſchwarzer Farbe deutlich und dauerhaft verſehen iſt, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umſchlag erfolgen, auf welchem in ſchwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inſchriften „Gift“

und „Arſenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geſchäftes angebracht iſt.

Andere arſenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Waſſer leicht löslichen grünen Farbe vermiſcht feilgehalten oder abgegeben werden; ſie dürfen nur gegen Erlaubnißſchein (§. 12) verabfolgt werden.

3. §. 20 Abſ. 2 erhält folgenden Zuſatz:

Ausgenommen iſt die Aufſtellung von arſenhaltigem Fliegenpapier.

4. In §. 21 Ziff. 1 wird das Allegat „§. 18 Abſ. 2—4“ durch „§. 18 Abſ. 3—5“ erſetzt.

Stuttgart, den 19. Juni 1901.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Vom 19. Juni 1901.

Die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.Blatt S. 189), wird ergänzt wie folgt:

Es iſt einzufügen:

1) In dem Verzeichniſſe zu §. 1

hinter Resina Scammoniae:

Rhizoma Filicis — Farnwurzel . . . . . 20 gr.

und

hinter Extractum Digitalis:

Extractum Filicis — Farnextrakt . . . . . 10 gr.

2) in §. 9 Abſ. 2 lit. b

hinter Coffeïnum et ejus salia:

„Extractum Filicis“

und

hinter Resina Jalapae:

„Rhizoma Filicis“.

Stuttgart, den 19. Juni 1901.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 28. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gönningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 27. Juni 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gönningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Gönningen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Gönningen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben iſt, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeſchrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig feſtgeſetzt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die privaten Verſicherungsunternehmungen. Vom 27. Juni 1901.

Auf Grund des §. 125 Abſ. 1 und 2 des Reichsgeſetzes, betreffend die privaten Verſicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 (Reichs-Geſetzblatt S. 139), wird hiemit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Beaufſichtigung über den Geſchäftsbetrieb derjenigen privaten Verſicherungsunternehmungen, welche nach den Beſtimmungen des Reichsgeſetzes vom 12. Mai 1901 künftig den Landesbehörden unterſtehen werden, wird

a. wenn der Geſchäftsbetrieb ſich beſtimmungsgemäß innerhalb der Grenzen des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart oder eines Oberamtsbezirks hält, durch das betreffende Bezirksamt,

b. wenn er ſich über den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart oder einen Oberamtsbezirk hinaus erſtreckt, durch diejenige Kreisregierung, in deren Gebiet die Unternehmung ihren Sitz hat,

je unter Mitwirkung der Unterbehörden ausgeübt.

§. 2.

In der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum vollen Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 haben die künftigen Aufsichtsbehörden die zu dessen Durchführung erforderlichen Vorbereitungen nach Maßgabe von §. 98 Satz 1 und §. 101 Abs. 3 zu treffen.

Im Uebrigen haben bis zum vollen Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 die in §. 12 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. November 1898 (Reg.Blatt S. 287), bezeichneten Behörden die Aufsicht nach den in der angeführten Verfügung enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen.

Stuttgart, den 27. Juni 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Goo

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 11. Juli 1901.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Vom 24. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 24. Juni 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. Vom 1. Juli 1901.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler.

Vom 24. Juni 1901.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether, vom 18. August 1878 (Reg.-Blatt S. 211) und des §. 30 Abs. 5 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 (Reg.Blatt S. 234) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist untersagt:

1) die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen,
2) die Verleitung der Arbeitnehmer zum Bruch des Dienstvertrags.

§. 2.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 51 ff. des Landespolizei-

ſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 391) kann den Geſindevermiethern und Stellenvermittlern unterſagt werden:

1) die Ausübung des Gaſt- und Schankwirthſchaftsgewerbes,

2) die Gewährung von Koſt und Herberge an Stelleſuchende.

Ein Verbot der in Ziff. 2 erwähnten Art iſt nur dann zu erlaſſen, wenn in der Gemeinde hinreichende anderweite Gelegenheit zur Unterkunft für Stelleſuchende vorhanden iſt.

§. 3.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift kann beſtimmt werden, daß die Geſindevermiether und Stellenvermittler neben der Taxe für ihre Mühewaltung (vergl. unten §. 6) Erſatz nur für ſolche Aufwendungen beanſpruchen dürfen, für welche der Auftraggeber ausdrücklichen, unterſchriftlich beſtätigten Auftrag gegeben hat.

Soweit eine ſolche Beſtimmung getroffen wird, ſind die Geſindevermiether und Stellenvermittler verpflichtet, die Beſcheinigungen über die ertheilten Aufträge und die Belege für ihre Aufwendungen zu ſammeln und aufzubewahren.

§. 4.

Jeder Geſindevermiether und Stellenvermittler iſt verpflichtet, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs den Geſchäftsraum ſowie jeden ſpäteren Wechſel desſelben ſofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 5.

Jeder Geſindevermiether und Stellenvermittler iſt verpflichtet, über ſeinen Geſchäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das eine über die einen Dienſt oder eine Stelle ſuchenden Dienſtboten und Arbeiter, das andere über die Dienſtboten oder Arbeiter ſuchenden Dienſtherrſchaften und Arbeitgeber.

I. Das erſte dieſer Bücher muß folgende Rubriken enthalten:

1) Fortlaufende Nummer;

2) Datum der Anfrage oder des Auftrags;

3) Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort des Dienſtboten oder Arbeiters;

4) derzeitige oder letztvorangegangene Stelle; Wohnung des Dienſtboten oder Arbeiters;

5) Art der angebotenen Dienſtleiſtung (der geſuchten Stelle); Wohnung des Dienſtboten oder Arbeiters;
6) Betrag der erhobenen Taxe;
7) Betrag der neben der Taxe erhobenen Auslagen;
8) Bemerkungen.

II. Das zweite der Bücher muß folgende Rubriken enthalten:
1) Fortlaufende Nummer;
2) Datum der Anfrage oder des Auftrags;
3) Name, Stand und Wohnort des eine Stelle Anmeldenden;
4) Art des geſuchten Dienſtes (der angebotenen Stelle) und Termin des Eintritts;
5) Betrag der erhobenen Taxe;
6) Betrag der neben der Taxe erhobenen Auslagen;
7) Bemerkungen.

III. Die Bücher müſſen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen ſein, auch, bevor ſie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Gewerbebetrieb ſtattfindet, zur Prüfung und Beſtätigung der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit ſowie zur Beglaubigung der Geſammtſeitenzahl vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zuſammenkleben von Blättern ſowie das Einheften neuer Blätter iſt unterſagt.

IV. Die Geſindevermiether und Stellenvermittler müſſen alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsnummern im Laufe des Tags, an welchem die Anmeldung erfolgt, in die Geſchäftsbücher durch Ausfüllung der Spalten eintragen. Der Eintrag der Taxe und der Auslagen hat bei deren Erhebung zu geſchehen.

Werden von einem Dienſt- oder Stelleſuchenden Legitimationspapiere, Zeugniſſe und dergleichen hinterlegt, ſo iſt dies ſogleich unter genauer Bezeichnung der hinterlegten Papiere in der Rubrik „Bemerkungen“ zu notiren.

V. Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörden dürfen die Geſchäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 6.

Das Verzeichniß, welches die Geſindevermiether und Stellenvermittler nach §. 75a der Gewerbeordnung über die von ihnen für ihre gewerblichen Leiſtungen aufgeſtellten

Taxen zu führen haben, muß in deutlicher und erschöpfender Weise angeben, welche Taxen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitnehmern sowohl für erfolgreiche als für erfolglose Vermittlungen erhoben werden. Zu den Taxen gehören auch die in Aversalbeträgen bestimmten Vergütungen für Inserate und für andere Auslagen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers.

Das Taxenverzeichniß ist bei der Ortspolizeibehörde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine im Besitz der Behörde bleibt, die andere von letzterer beglaubigt dem Gewerbetreibenden zurückgegeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist.

In gleicher Weise ist bei einer Aenderung des Verzeichnisses zu verfahren.

§. 7.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Polizeibehörden jeder Zeit den Zutritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten, denselben die von ihnen geführten Geschäftsbücher, die nach §. 3 Abs. 2 dieser Verfügung zu sammelnden Bescheinigungen und Belege sowie die etwa in ihrer Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere der Stellesuchenden vorzuzeigen und ihnen auf Verlangen Auskunft über ihre Geschäftsführung zu ertheilen.

§. 8.

Die §§. 1, 3 bis 7 der vorstehenden Verfügung treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften im Sinn des §. 2 dieser Verfügung werden, falls nicht ein späterer Termin bestimmt wird, sechs Monate nach ihrer Verkündigung wirksam.

Stuttgart, den 24. Juni 1901.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 24. Juni 1901.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler vom 15. März 1882 (Reg.Blatt S. 91), Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch kommt, der Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Geschäftsbetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts darf das Geschäftsbuch nicht vernichtet werden.

§. 2.

Das Geschäftsbuch muß wahrheitsgetreu und vollständig folgende Einträge über alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte in tabellarischer Form enthalten:

1) Fortlaufende Nummer.
2) Gegenstand.
3) Tag des Einkaufs.
4) Bezeichnung des Verkäufers nach:
   a. Vor- und Zuname;
   b. Geburtsort und -Tag;
   c. Stand;
   d. Wohnort (Wohnung);
   e. Art seiner Legitimation.
5) Einkaufspreis.
6) Tag des Verkaufs.

7) Bezeichnung des Käufers nach
   a. Vor- und Zuname;
   b. Stand;
   c. Wohnort (Wohnung).
8) Verkaufspreis.
9) Bemerkungen.

Die Einträge sind je unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts zu machen.

Die eingekauften Gegenstände (Ziff. 2) sind nach Art, Zahl, Maaß oder Gewicht genau zu bezeichnen; dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummern ꝛc.) anzugeben.

Ueber die Richtigkeit der ihm zu Ziff. 4 und 7 gegenüber gemachten Angaben hat sich der Gewerbetreibende, soweit ihm die Persönlichkeit des Contrahenten nicht bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren zu vergewissern.

§. 3.

Die Trödler haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen. Sie sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die in diesen Mittheilungen und Anzeigen bezeichneten Waaren in ihren Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter ihren Verkaufsgegenständen befinden. Bejahendenfalls ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Geht das Geschäft auf einen andern über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in §. 3 bezeichneten Mittheilungen und Anzeigen dem Nachfolger zu übergeben.

§. 5.

Die im Trödelhandel erworbenen Gegenstände müssen mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden, äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht möglich ist, von andern gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten.

§. 6.

Die Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen sind verpflichtet, vor Abschluß von Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Gewerbetreibende ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber eines zum Ankauf angebotenen Gegenstands des rechtswidrigen Erwerbs verdächtig machen, so haben die Gewerbetreibenden den Gegenstand anzuhalten und umgehend der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Trödler müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit andern Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinfiziren.

Den Polizeibehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 8.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Waarenvorräthen und Geschäftsbüchern Einsicht nehmen zu lassen, auch die Geschäftsbücher auf Erfordern im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juni 1901.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. Vom 1. Juli 1901.

Die in Nr. 24 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 31. Mai d. Js. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte, wird in Nachstehendem zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 1. Juli 1901.

Pischek.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte, vom 28. Mai 1901.

Der Bundesrath hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Reichsgewerbeordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2) das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 55 Abs. 2, §. 60 Abs. 3, §. 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§. 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Aerztliche Vorprüfung.

§. 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 11), zu entnehmen.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 6.

Der Meldung iſt beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutſchen humaniſtiſchen Gymnaſium oder von einem deutſchen Realgymnaſium.

Das Zeugniß der Reife von einem humaniſtiſchen Gymnaſium oder Realgymnaſium außerhalb des Deutſchen Reichs darf nur ausnahmsweiſe als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 7.

Der Meldung iſt der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugniſſes (§. 6) mindeſtens fünf Halbjahre dem mediziniſchen Studium an Univerſitäten des Deutſchen Reichs obgelegen hat; die Zulaſſung darf indeſſen ſchon innerhalb der letzten ſechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf dieſe fünf Halbjahre iſt die Zeit des Militärdienſtes, ſofern der Studirende während dieſer Zeit an einer Univerſität immatrikulirt war und die Ableiſtung am Univerſitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweiſe darf die Studienzeit, welche

1) nach Erlangung des Reifezeugniſſes (§. 6) einem dem mediziniſchen verwandten Univerſitätsſtudium gewidmet,
2) nach Erlangung des Reifezeugniſſes von einer anderen neunſtufigen höheren Lehranſtalt als den im §. 6 Abſ. 1 bezeichneten Anſtalten dem mediziniſchen oder einem verwandten Univerſitätsſtudium gewidmet,
3) an einer ausländiſchen Univerſität zurückgelegt

iſt, theilweiſe oder ganz angerechnet werden (§. 65).

§. 8.

Der Meldung iſt der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroſkopiſch-anatomiſchen Uebungen ſowie an einem phyſiologiſchen und einem chemiſchen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieſer Vorausſetzungen dürfen nur aus beſonderen Gründen geſtattet werden (§. 65).

§. 9.

Die in §§. 6 bis 8 bezeichneten Nachweiſe ſind in Urſchrift vorzulegen.

Der Nachweis zu §. 7 wird durch das Anmeldebuch, und ſoweit das Studium an einer anderen Univerſität zurückgelegt iſt, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu §. 8 durch beſondere, nach

dem beigefügten Muſter 1 auszuſtellende Zeugniſſe geführt. Für die Studirenden der Kaiſer Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugniſſe zu §§. 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgeſtellt.

§. 10.

Iſt der Studirende zuzulaſſen, ſo wird er durch den Vorſitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindeſtens zwei Tage vor ihrem Beginne ſchriftlich geladen. Der Ladung iſt ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erſcheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, ſofern genügende Entſchuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verluſtig. Auch kann je nach Umſtänden durch einen mit Zuſtimmung des Vorſitzenden gefaßten Beſchluß der Prüfungskommiſſion der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht beſtanden erklärt werden. Gegen den Beſchluß iſt binnen zwei Wochen Beſchwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abſ. 2) zuläſſig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entſchuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für ſächliche und Verwaltungskoſten nach Verhältniß zurück.

§. 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Phyſiologie,
III. Phyſik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§. 12.

Die Prüfung findet, ſoweit ſie vorwiegend mündlich iſt, öffentlich unter dauernder Anweſenheit des Vorſitzenden ſtatt und iſt in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar ſo, daß auf die anatomiſche Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Phyſiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenſtände beſtimmt iſt.

In der anatomiſchen Prüfung hat der Studirende:

1) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Ver-

bindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;

2) ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;

3) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesammten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe ertheilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoo-

logie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 15.

Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des §. 10 Abs. 2 und des §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§. 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß §. 10 Abs. 2 und §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2

auszuſtellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, ſo werden ſtatt der Geſammtcenſur die Friſten nach §. 14 Abſ. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muſter 3.

§. 18.

Die Gebühren für die geſammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomiſche, 15 Mark auf die phyſiologiſche, je 7 Mark auf die phyſikaliſche und die chemiſche, je 5 Mark auf die zoologiſche und die botaniſche Prüfung vertheilt. Aus dem Reſte von 31 Mark ſind die ſächlichen und Verwaltungskoſten zu beſtreiten.

Doktoren der Philoſophie oder der Naturwiſſenſchaften haben im Falle des §. 12 Abſ. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommiſſion, von denen ſie geprüft werden, ſowie für ſächliche und Verwaltungskoſten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung ſind außer dem Betrage von 12 Mark für ſächliche und Verwaltungskoſten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommiſſion, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entſchädigungen für den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§. 3 Abſ. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs feſtgeſetzt und aus dem Betrage für ſächliche und Verwaltungskoſten beſtritten.

Ueber die Verwendung der bei den ſächlichen und Verwaltungskoſten erwachſenden Erſparniſſe ſowie der verfallenen Gebühren (§. 10 Abſ. 2, §. 14 Abſ. 6) befindet die Centralbehörde (§. 3 Abſ. 2).

§. 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 3 Abſ. 2) Verzeichniſſe der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre beſtanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgeſendet.

II. Aerztliche Prüfung.

§. 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommiſſion bei einer Univerſität des Deutſchen Reichs abgelegt werden.

Die Kommiſſion einſchließlich des Vorſitzenden und ſeiner Stellvertreter, wird von der vorgeſetzten Centralbehörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 21 Abſ. 1) nach Anhörung der mediziniſchen Fakultät der betreffenden Univerſität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorſitzende leitet die Prüfung, iſt berechtigt, ihr in allen Abſchnitten beizuwohnen, achtet

darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 22.

Der Meldung sind die nach §§. 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§. 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§. 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des §. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die

Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§. 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1) je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2) je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3) je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§. 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§. 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§. 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des §. 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§. 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§. 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§. 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§. 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten, und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

2) zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eines für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§. 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten 4 Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfters zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu §. 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§. 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§. 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§. 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken

ſeine Fähigkeit in der Diagnoſe und Prognoſe der chirurgiſchen Krankheiten, ſeine Vertrautheit mit den verſchiedenen Methoden ihrer Behandlung unter beſonderer Berückſichtigung der Antiſepſis und Aſepſis, ſowie ſeine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgiſcher Operationen nachzuweiſen, auch die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und veneriſchen Krankheiten darzuthun.

§. 36.

In dem zweiten Theile der chirurgiſchen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden ſich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Inſtrumentenlehre darzulegen.

§. 37.

In dem dritten Theile der chirurgiſchen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunſtgerecht anzulegen.

§. 38.

In dem vierten Theile der chirurgiſchen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu §. 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung ſeine Vertrautheit mit dem topographiſch-chirurgiſchen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat ſich in der Regel auf einen Körpertheil zu beſchränken.

§. 39.

Seitens der Centralbehörde (§. 20 Abſ. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Naſenkrankheiten (§. 32 Abſ. 3) der chirurgiſchen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und veneriſchen Krankheiten (§. 37 Abſ. 3) der mediziniſchen Prüfung zugewieſen werden.

§. 40.

IV. Die geburtshülflich-gynäkologiſche Prüfung umfaßt zwei Theile, ſie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranſtalt, mit der eine gynäkologiſche Abtheilung verbunden iſt, oder in einer Univerſitätsklinik abgehalten und iſt in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 41.

In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu betheiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am andern Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§. 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§. 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu §. 41 Abs. 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§. 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung

eines größeren Krankenhauſes oder in einer Univerſitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und iſt in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu unterſuchen, die Anamneſe, Diagnoſe und Prognoſe des Falles, ſowie den Heilplan feſtzuſtellen, den Befund ſofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demſelben Tage zu Hauſe über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterſchrift verſehen, am nächſten Morgen dem Examinator zu übergeben iſt. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufſicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweiſen, daß er die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Augenheilkunde beſitzt ſowie ſich mit dem Gebrauche des Augenſpiegels vertraut gemacht hat.

§. 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauſes oder in einer Univerſitätsklinik abgehalten und iſt an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geiſteskranken zu unterſuchen, die Anamneſe, Diagnoſe und Prognoſe des Falles, ſowie den Heilplan feſtzuſtellen, den Befund ſofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweiſen, daß er die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Irrenheilkunde beſitzt.

§. 46.

VII. Die hygieniſche Prüfung iſt eine mündliche; ſie wird von einem Examinator abgehalten und iſt in einem Tage zu erledigen.

In derſelben hat der Kandidat nachzuweiſen, daß er ſich die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Hygiene erworben, ſich mit den wichtigeren hygieniſchen und insbeſondere auch bakteriologiſchen Unterſuchungsmethoden ſowie mit den Grundſätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntniſſe über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe beſitzt.

§. 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ſind ihre Geſchichte und, ſoweit ſolche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberückſichtigt zu laſſen. Auch iſt darauf zu achten, daß der Kandidat ſprachliches Verſtändniß für die mediziniſchen Kunſtausdrücke beſitzt.

§. 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§. 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§. 32 Abs. 1 a und b, §. 35 Abs. 1 a und b, §. 41 Abs. 1 a und b, §§. 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im §. 43 Satz 2).

§. 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Censuren, bei der Censur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die

Prüfung fortzuſetzen, ſo gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abſ. 1 Geſagte.

§. 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abſchnitten V bis VII ſowie in jedem Theile der übrigen Abſchnitte wird eine beſondere Cenſur unter ausſchließlicher Anwendung der Cenſuren „ſehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „ſchlecht" (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Cenſur „ungenügend" oder „ſchlecht" ertheilt, ſo entſcheidet ſeine Stimme. Andernfalls finden die Beſtimmungen des §. 53 Abſ. 1 zu a und Abſ. 2 entſprechende Anwendung.

§. 53.

Iſt ein Prüfungsabſchnitt vollſtändig beſtanden, ſo wird für den ganzen Abſchnitt von dem Vorſitzenden die Geſammtcenſur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelcenſuren (§. 52 Abſ. 1)

a. für Abſchnitt I einfach,
b. für Abſchnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
c. für Abſchnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d. für Abſchnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die ſich für die einzelnen Abſchnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch ſechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben ſich bei der Theilung Brüche, ſo werden ſie, wenn ſie über $0{,}_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben ſie unberückſichtigt.

§. 54.

Iſt in einem Prüfungsabſchnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabſchnitts die Cenſur „ungenügend" oder „ſchlecht" ertheilt, ſo gilt er als nicht beſtanden und muß wiederholt werden.

Die Friſt, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Cenſuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorſitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abſchnitt einheitlich beſtimmt. In gleicher Weiſe wird der Zeitpunkt feſtgeſetzt, bis zu welchem ſpäteſtens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abſchnitte, ſoweit er nicht beſtanden iſt, erfolgen muß. Wiederholungsfriſten verſchiedener Abſchnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabſchnitts oder eines Theiles desſelben findet in Gegenwart des Vorſitzenden ſtatt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht beſteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelaſſen.

§. 55.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multiplizirt, die Censuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der in §. 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§. 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß §. 27 Abs. 2 und §. 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§. 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§. 22, 23, 25, §. 26 Ziff. 2) sind dem

Kandidaten erſt bei Aushändigung der im §. 55 Abſ. 2 bezeichneten Beſcheinigung zurückzugeben. Verlangt er ſie früher zurück, ſo ſind ſämmtliche Centralbehörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf ſeinen Antrag die Zeugniſſe zurückgegeben worden ſind. In die Urſchrift des letzten Univerſitäts-Abgangszeugniſſes iſt ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 58.

Die Gebühren für die geſammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon ſind zu berechnen:

für den Prüfungsabſchnitt I			16 Mark,
und zwar für Theil 1	10	Mark,	
„ „ 2	6	„	
für den Prüfungsabſchnitt II			35 „
und zwar für Theil 1	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
für den Prüfungsabſchnitt III			55 „
und zwar für Theil 1	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
„ „ 3	10	„	
„ „ 4	10	„	
für den Prüfungsabſchnitt IV			24 „
und zwar für Theil 1	12	Mark,	
„ „ 2	12	„	
für den Prüfungsabſchnitt V			12 „
„ „ „ VI			12 „
„ „ „ VII			12 „
für ſächliche und Verwaltungskoſten			34 „
zuſammen			200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abſchnitt oder Theil eines Abſchnittes außer den anzuſetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für ſächliche und Verwaltungskoſten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgeſtellt wird, erhält vorbehältlich der Beſtimmung im §. 56 Abſ. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabſchnitte ganz, die Gebühren für ſächliche und Verwaltungskoſten nach Verhältniß zurück.

Die Entſchädigungen für den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§. 20 Abſ. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs feſtgeſetzt und aus dem Betrage für ſächliche und Verwaltungskoſten beſtritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§. 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) zulässig.

§. 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im §. 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§. 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervor-

gehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des §. 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§. 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§. 65).

§. 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§. 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach §. 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§. 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§. 65.

Ueber Zulassung der in §. 3 Abs. 1, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 3, §. 8 Abs. 2, §. 14 Abs. 6, §. 22 Abs. 3, §. 23 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 57 Abs. 1 und §. 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§. 1, §. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§. 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des §. 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§. 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß §. 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§. 69.

Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 6, §. 16, §. 54 Abs. 4 und des §. 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§. 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach §. 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Muſter 1 (zu §. 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den ..... Uebungen / dem ..... Praktikum

bei der

Univerſität zu .....

Dem Studirenden der Medizin .....

aus ..... wird hiermit beſcheinigt, daß er im ..... Halbjahr 1

vom ..... ten ..... bis ..... ten ..... an .....

.....

regelmäßig Theil genommen hat.

....., den ..... ten ..... 1 ....

(Unterſchrift des Leiters der Uebungen mit Angabe ſeiner akademiſchen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Inſtituts, ſofern derſelbe nicht ſelbſt Leiter der Uebungen geweſen iſt.

Muſter 2 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommiſſion zu .....

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

.....

Dem Studirenden der Medizin ..... aus .....
ſt bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie . . . . . die Cenſur: .....,
2. = = Phyſiologie . . . . . = = ...,
3. = = Phyſik . . . . . = = ...,
4. = = Chemie . . . . . = = ...,
5. = = Zoologie . . . . . = = ...,
6. = = Botanik . . . . . = = ...,

omit die Geſammtcenſur .....] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung x Wiederholungsprüfung in ..... hat frühestens nach ..... und ſpäteſtens bis zum .....
erfolgen.)

....., den .....ten ..... 1....

Der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion.

(Siegel der Prüfungskommiſſion.) (Name.)

Muſter 3 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommiſſion zu .....

über die

erſte / zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung Seitens des Studirenden der Medizin .....

Dem Studirenden der Medizin .....
aus ..... iſt bei der mit ihm abgehaltenen

(Die früheren Prüfungszeugniſſe ſind anzuheften.)

	Vorprüfung	erſten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am	am .....
	ausweislich des beigefügten Zeugniſſes (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugniſſe)		
1. in der Anatomie die Cenſur	.....	.....	
2. = = Phyſiologie = = ...	.....	.....	
3. = = Phyſik = = ...	.....	.....	
4. = = Chemie = = ...	.....	.....	
5. = = Zoologie = = ...	.....	.....	
6. = = Botanik = = ...	.....	.....	

[ſomit die Geſammtcenſur .....] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meld zur Wiederholungsprüfung in ..... hat früheſtens nach ..... und ſpätei bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den .....ten ..... 1... .

Der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion.

(Siegel der Prüfungskommiſſion.) (Name.)

Muster 4 (zu §. 25).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin

us wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher
Vorprüfung im ..... Halbjahr 1 .... vom ....ten ..... 1..... bis zum
....ten ..... 1 .. an der ... Klinik (Poliklinik) (an dem
ursus für in der Abtheilung des Krankenhauses) als Praktikant
gelmäßig Theil genommen*) hat.

, den ....ten ..... 1 .

Der Direktor der / des Klinik (Poliklinik) / Krankenhauses .

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshülflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden".

Muſter 5 (zu §. 60).

Zeugniß

über die Ableiſtung des praktiſchen Jahres

für den

Kandidaten der Medizin

Dem Kandidaten der Medizin ..... aus ....., wird hiermit beſcheinigt, daß er nach vollſtändig beſtandener ärztlicher Prüfung vom ten 1 bis zum ten 1 [an der/dem untenbezeichneten Univerſitätsklinik/Krankenhauſe (=Poliklinik)] unter meiner Aufſicht und Anleitung als Praktikant beſchäftigt geweſen iſt.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beſchäftigung, wobei anzugeben iſt, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweiſe der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, ſowie inwieweit er in derſelben ſeine praktiſchen Kenntniſſe und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verſtändniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

....., den ..... ten ..... 1.

[Bezeichnung der Univerſitätsklinik/des Krankenhauſes (=Poliklinik)].

[Direktor (Aerztlicher Leiter)].

(oder unter Fortfall von [ ]: Praktiſcher Arzt.)

Muster 6 (zu §. 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin ..... aus ..... am ten ..... 1..... die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu ..... mit der Censur „.....“ bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem ten ..... 1 entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt.

....., den ..... ten ..... 1..... .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als Arzt.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 26. Juli 1901.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Vom 25. Juli 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf-Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 28. Juni 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 7. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche auf den Philippinen. Vom 8. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Vom 10. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 13. Juli 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Interkalarfondsverwaltung. Vom 15. Juli 1901. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagstkreis, betreffend die Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Oehringen. Vom 17. Juli 1901.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Vom 25. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für $\frac{\text{1. April 1901}}{\text{31. März 1902}}$ auf . . . . . 88 689 605 ℳ
für $\frac{\text{1. April 1902}}{\text{31. März 1903}}$ auf . . . . . 90 013 167 „
zusammen für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1901}}{\text{31. März 1903}}$ auf . . . . . 178 702 772 ℳ

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1901}}{\text{31. März 1903}}$ angenommen ist zu . . . . 62 973 717 ℳ
2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an
   a) direkten Abgaben auf . . . . . 38 412 540 ℳ
   b) indirekten Abgaben auf . . . . . 77 707 500 „ 116 120 040 „

zusammen 179 093 757 ℳ

Die Verfügung über den hienach sich ergebenden Ueberschuß von 390 985 ℳ bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf $3_{/9}$ % des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden auf $3_{/9}$ % der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg.Blatt S. 145), zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben auf $3_{/9}$ % des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1163) zu erheben.

3) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf $4_{/8}$ % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

4) Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1254) zu erheben.

5) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlag von 1 ℳ zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

6) Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirthschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 514) zu erheben.

7) Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 542) zu erheben; der Steuersatz wird auf 10 ℳ für den Doppelzentner ungeschrotenes Malz festgesetzt.

8) Die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 12 ℳ 50 ₰ für den Doppelzentner Malz zu erheben.

9) Die Uebergangssteuer von Bier ist mit 3 ℳ 25 ₰ für das Hektoliter Bier zu erheben.

10) Die unter das Allgemeine Sportelgesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1334) fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

11) Die unter die Königliche Verordnung vom 11. November 1899 (Reg.Blatt S. 925) fallenden Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden nach den in dieser Verordnung enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

12) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsatzes von 2 % nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1296) zu erheben.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird auf 8000000 ℳ festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1901/02 und in den auf den Schluß dieser Finanzperiode folgenden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch

nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 5000000 ℳ hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1903 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

In den Schatzanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 9 des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 vom 27. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 381) bezüglich des Genusses der mit dem Amt verbundenen Wohnung u. s. w. der Straßenbauinspektoren, der Kulturingenieure, der Bezirksbauinspektoren, der Bauinspektoren und der Maschineninspektoren der Eisenbahnverwaltung, sowie der Oberpostmeister finden vom 1. April 1901 an auf diejenigen der genannten Beamten keine Anwendung, welche den Kollegialräthen ihres Departements im Gehalt gleichgestellt werden.

Art. 9.

Die Anstellung auf Lebenszeit findet statt:

1) bei den Assistenten der Gewerbeinspektion (Etatskap. 38 Tit. 32 lit. a),
2) bei dem Vorstand der Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg (Etatskap. 67 Tit. 8),
3) bei dem Maschineninspektor am Ingenieurlaboratorium der Technischen Hochschule in Stuttgart (Etatskap. 70 Tit. 3),
4) bei dem Betriebsingenieur an der Materialprüfungsanstalt derselben Hochschule (Etatskap. 70 Tit. 3),
5) bei den Forstamtmännern (Etatskap. 112 Tit. 8).

Art. 10.

Für die ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule in Stuttgart wird bei der Versetzung auf ein anderes Amt oder bei der zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand ein Drittel des Gehaltes, in welchem sie stehen, als Entschädigung für ihren Unterrichtsgeldantheil in Berechnung genommen.

Art. 11.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

für das Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

1) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Hall . . .	78 500 ℳ
2) zu Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Ravensburg	83 000 „
3) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Waldsee . .	75 000 „
4) zu Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts, des Oberamts und des Kameralamts im Schloß zu Göppingen	70 000 „
5) zu Herstellung eines neuen Justizgebäudes sowie eines neuen Gefängnißgebäudes in Tübingen, erste Rate	400 000 „
6) zu Erwerbung eines Bauplatzes für ein neues Oberamtsgebäude in Reutlingen	20 000 „
7) zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt auf dem Weißenhof bei Weinsberg, zweite Rate	1 000 000 „

8) zu Errichtung eines Neubaus für das zoologische und das mineralogisch-geologische Institut der Universität Tübingen, zweite und letzte Rate . . . . . 640 000 ℳ

9) zu Errichtung eines Neubaus für das chemische Institut der Universität Tübingen, erste Rate . . . . . 200 000 „

10) zu Errichtung eines Instituts für Botanik und Pflanzenkunde an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, zweite und letzte Rate 100 000 „

11) zu Errichtung eines Neubaus für das Eberhard-Ludwigsgymnasium in Stuttgart, zweite und letzte Rate, und zu der Versetzung und inneren Einrichtung der staatlichen Turnhalle an der Lindenstraße daselbst . . . . . 60 000 „

12) zu Erbauung eines neuen Schullehrerseminars in Gmünd und zu Verlegung der Präparandenanstalt und des Lehrerinnenseminars daselbst in das seitherige Seminargebäude . . . . . 727 000 „

13) zu Erweiterung und Verbesserung der Gebäude der Heil- und Pfleganstalt für Schwachsinnige in Mariaberg, Oberamts Reutlingen, 85 000 „

für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und das Departement des Innern:

14) zu Beseitigung des schienengleichen Uebergangs der Staatsstraße von Ulm nach Ehingen und Friedrichshafen bei dem Bahnhof Ulm 430 000 ℳ

für das Departement des Innern:

15) zu Korrektionen und Neubauten von Straßen . . . . . 200 000 ℳ

für das Departement des Kirchen- und Schulwesens:

16) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Heidenheim zu dem Neubau für die Lateinschule, Realanstalt und gewerbliche Fortbildungsschule daselbst . . . . . 20 000 ℳ

17) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Ebingen, Oberamts Balingen, zu dem Neubau für die Lateinschule, Realanstalt und gewerbliche Fortbildungsschule daselbst . . . . . 16 000 „

18) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Cannstatt zu dem Erweiterungsbau für die Realanstalt daselbst . . . . . 12 000 ℳ.

19) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Rottweil zu dem Erweiterungsbau für das Gymnasium daselbst . . . . . 6 500 „

für das Departement der Finanzen:

20) zu Erneuerung der Dammgleisbrücke nebst Anlandestegen im Hafen zu Friedrichshafen . . . . . 69 400 „

Art. 12.

Für die ständischen Beamten werden folgende Jahresgehalte mit dreijährigen Vorrückungsfristen bestimmt:

1) Staatsschulden-Kassier

I.	Stufe	5 400 ℳ.
II.	„	5 700 „
III.	„	6 000 „

2) Archivar der Ständeversammlung

I.	Stufe	5 000 ℳ.
II.	„	5 400 „
II.	„	5 700 „

3) Staatsschulden-Kontrolleure

I.	Stufe	4 300 ℳ.
II.	„	4 600 „
III.	„	5 000 „

4) Registratoren der Ersten und Zweiten Kammer

I.	Stufe	3 600 ℳ.
II.	„	3 900 „
III.	„	4 200 „
IV.	„	4 500 „
V.	„	4 800 „

5) Staatsschulden-Buchhalter

I.	Stufe	2800 ℳ
II.	„	3000 „
III.	„	3300 „
IV.	„	3600 „
V.	„	3900 „
VI.	„	4200 „

6) Kammerstenographen

I.	Stufe	1200 ℳ
II.	„	1350 „
III.	„	1500 „
IV.	„	1650 „
V.	„	1800 „
VI.	„	1950 „

Bei Neuanstellungen kann nach Erforderniß die sofortige Einsetzung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgen.

7) Assistenten der Staatsschuldenkasse

I.	Stufe	2200 ℳ
II.	„	2400 „
III.	„	2600 „
IV.	„	2800 „

8) Kanzlisten der Kammern

I.	Stufe	2000 ℳ
II.	„	2150 „
III.	„	2350 „
IV.	„	2500 „
V.	„	2700 „

9) Kanzleidiener der Ständeverſammlung und Aufwärter der Staatsſchuldenkaſſe

I. Stufe	. . . . .	1600 ℳ
II. „	. . . . .	1700 „
III. „	. . . . .	1800 „

Die Kanzleidiener der Ständeverſammlung haben zugleich die Stelle von Hausmeiſtern im Ständehaus zu verſehen.

Die Eintheilung in eine Gehaltsſtufe und die Gehaltsvorrückung geſchieht bei den ſtändiſchen Beamten durch die ſtändiſche Behörde nach den gleichen Grundſätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten.

Die Belohnung für die Verwaltung der ſtändiſchen Kaſſe, wozu die Stände einen ihrer Beamten wählen mögen, wird mit dem Finanzgeſetz jeweils verabſchiedet.

Gegenwärtiges Geſetz iſt durch Unſer Finanzminiſterium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 25. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1901			Beträge für 1902		
		Gesammte Ausgabe. ℳ	Davon ab: Einnahme. ℳ	Reine Ausgabe. ℳ	Gesammte Ausgabe. ℳ	Davon ab: Einnahme. ℳ	Reine Ausgabe. ℳ
1	Zivilliste	2 017 189	—	2 017 189	2 017 189	—	
2	Apanagen und Wittume	100 579	—	100 579	100 579	—	
3	Staatsschuld	20 630 905	—	20 630 905	21 141 683	—	
3a	Zinse aus Schatzanweisungen . .	—	—	—	—	—	
4	Renten und Zinse	460 966	—	460 966	462 423	—	
5	Entschädigungen	63 392	—	63 392	63 392	—	
6	Pensionen	3 196 700	—	3 196 700	3 452 300	—	
7	Wartegelder	—	—	—	—	—	
8	Unterstützungen	567 200	—	567 200	577 200	—	
9	Geheimer Rath	63 240	—	63 240	63 240	—	
9a	Verwaltungsgerichtshof	26 780	—	26 780	26 780	—	
10—15	Departement der Justiz	6 961 026	877 340	6 083 686	7 045 555	877 340	
16—19a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	177 093	—	177 093	177 093	—	
20—44b	Departement des Innern	10 970 792	1 201 314	9 769 478	11 002 641	1 201 314	
45—97a	Departement des Kirchen- und Schulwesens	13 722 778	373 343	13 349 435	13 817 830	379 943	
98—107	Departement der Finanzen . . .	4 638 414	503 000	4 135 414	4 718 924	503 000	
108	Ständische Kasse	439 694	8 000	431 694	439 694	8 000	
109	Allgemeiner Dispositionsfonds . .	80 000	—	80 000	80 000	—	
110	Leistungen an das Deutsche Reich .	25 102 630	—	25 102 630	25 102 630	—	
110a	Aufwand an Postporto	630 000	—	630 000	630 000	—	
110b	Allgemeine Verbesserung der Bezüge der Staatsdiener und der Lehrer an Gelehrten-, Real-, Bürger- und höheren Mädchenschulen . . .	1 803 224	—	1 803 224	2 063 611	—	
1—110b	Summe des **Staatsbedarfs**	91 652 602	2 962 997	88 689 605	92 982 764	2 969 597	

p.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1901			Beträge für 1902		
		Gesammte Einnahme. ℳ	Davon ab: Ausgabe. ℳ	Reine Einnahme. ℳ	Gesammte Einnahme. ℳ	Davon ab: Ausgabe. ℳ	Reine Einnahme. ℳ
	A. Ertrag der Domänen:						
1	bei den Kameralämtern	1 001 800	547 788	454 012	1 001 800	547 788	454 012
2	aus Forsten	15 421 760	5 556 253	9 865 507	15 421 760	5 429 160	9 992 600
3	aus Jagden	85 677	28 212	57 465	85 677	28 212	57 465
4	aus Holzgärten	102 400	101 900	500	102 400	101 900	500
5	von den Berg- und Hüttenwerken .	6 042 300	5 682 300	360 000	6 042 300	5 682 300	360 000
16	von den Salinen	1 700 000	1 300 000	400 000	1 700 000	1 300 000	400 000
17	von der Badanstalt Wildbad . .	231 470	219 470	12 000	231 470	219 470	12 000
	Zusammen A.	24 585 407	13 435 923	11 149 484	24 585 407	13 308 830	11 276 577
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
18	Eisenbahnen	57 490 000	41 190 000	16 300 000	59 000 000	42 700 000	16 300 000
19/20	Post und Telegraphen	16 228 300	13 246 800	2 981 500	17 406 300	13 606 800	3 799 500
21	Bodenseedampfschiffahrt	330 600	329 600	1 000	330 600	329 600	1 000
	Zusammen B.	74 048 900	54 766 400	19 282 500	76 736 900	56 636 400	20 100 500
22	**C. Ertrag der Münze**	21 100	11 100	10 000	21 100	11 100	10 000
22a	**D. Ertrag des Staatsanzeigers**	—	—	—	—	—	—
23	**E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar**	595 381	—	595 381	549 275	—	549 275
1/23	Der **Ertrag des Kammerguts** mit	99 250 788	68 213 423	31 037 365	101 892 682	69 956 330	31 936 352
	reicht also zur Summe des **Staatsbedarfs** nicht zu um	—	—	57 652 240	—	—	58 076 815
	welche durch Steuern zu decken sind.						

Kap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1901			Beträge für 1902		
		Gesammte Einnahme. ℳ	Davon ab: Ausgabe. ℳ	Reine Einnahme. ℳ	Gesammte Einnahme. ℳ	Davon ab: Ausgabe. ℳ	Rein Einnahme. ℳ
	A. Landessteuern.						
	a) Direkte Steuern:						
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	11 264 750	308 230	10 956 520	11 502 650	308 630	11 194
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen .	8 338 953	342 953	7 996 000	8 608 953	342 953	8 2
	Zusammen a)	19 603 703	651 183	18 952 520	20 111 603	651 583	19
	b) Indirekte Steuern:						
126	Umsatzsteuer	2 712 000	114 000	2 598 000	2 712 000	114 000	2
127	Abgabe von Hunden	563 000	270 000	293 000	563 000	270 000	2
128	Wirthschaftsabgaben	11 085 000	946 880	10 138 120	11 085 000	946 880	10
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	4 082 000	—	4 082 000	4 082 000	—	4
	Zusammen b)	18 442 000	1 330 880	17 111 120	18 442 000	1 330 880	17
124—129	Zusammen A.	38 045 703	1 982 063	36 063 640	38 553 603	1 982 463	36
130	**B. Ueberweisungen aus der Reichskasse:**						
	Antheil am Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	21 945 270	—	21 945 270	21 539 990	—	21
	Die **Deckungsmittel** betragen daher im Ganzen	59 990 973	1 982 063	58 008 910	60 093 593	1 982 463	58
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu	—	—	57 652 240	—	—	57
	Mithin ergibt sich ein **Ueberschuß** von	—	—	356 670	—	—	

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf-Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 28. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung des nach Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg.Blatt S. 329) herzustellenden zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf-Lorch diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, die nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan wird das zweite Gleis auf der Strecke Schorndorf-Lorch links vom bestehenden Bahngleis geführt und es werden die Stationen Urbach, Plüderhausen und Waldhausen entsprechend vergrößert.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 28. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Beſtand der Aichämter. Vom 7. Juli 1901.

Das Faßaichamt Eberdingen, Oberamts Vaihingen, iſt aufgehoben worden.

Stuttgart, den 7. Juli 1901.

Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche auf den Philippinen. Vom 8. Juli 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 6. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1901 Nr. 26 S. 190) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juli 1901.

Für den Miniſter:

Piſchek. v. Scharpff.

Dem praktiſchen Arzte und Marine-Oberaſſiſtenzarzte der Reſerve, Dr. Otto Bartels zu Manila, iſt auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben.

Berlin, den 6. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommiſſionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die ruſſiſche Sprache als Prüfungsgegenſtand an Stelle der engliſchen Sprache treten darf.

Vom 10. Juli 1901.

Nachſtehend wird die vom Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1901, Nr. 26 S. 190) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Juli 1901.

Für den Miniſter:
Piſchek. v. Scharpff.

Auf Grund des §. 1 der Anlage 2 zur deutſchen Wehrordnung (Bekanntmachung vom 18. Februar 1901, Central-Blatt für das Deutſche Reich S. 41) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres bei den nachſtehend bezeichneten Prüfungskommiſſionen für Einjährig-Freiwillige die ruſſiſche Sprache als Prüfungsgegenſtand an die Stelle der engliſchen Sprache treten darf:

Königlich preußiſche Prüfungskommiſſionen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin, Stettin, Stralſund, Breslau, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, Lüneburg;
Königlich bayeriſche Prüfungskommiſſion zu München;
Königlich ſächſiſche Prüfungskommiſſion zu Bautzen;
Königlich württembergiſche Prüfungskommiſſion;
Großherzoglich heſſiſche Prüfungskommiſſion;
Kaiſerliche Prüfungskommiſſion zu Straßburg.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in Spanien. Vom 13. Juli 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1901 Nr. 29 S. 233) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Juli 1901.

Für den Miniſter:
Piſchek. v. Scharpff.

Dem praktiſchen Arzte und Marine-Oberaſſiſtenzarzte der Reſerve, Dr. Hans Leyden zu Madrid, iſt auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Rangverhältniſſe der Beamten der Interkalarfondsverwaltung. Vom 15. Juli 1901.

Seine Majeſtät der König haben am 14. Juli d. Js. allergnädigſt geruht, dem Verwalter des Katholiſchen Interkalarfonds den Rang auf der VII. Stufe und dem Buchhalter und zumaligen Kontrolleur dieſes Fonds den Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung zu verleihen.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Juli 1901.

Weizſäcker.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagſtkreis, betreffend die Organiſation der politiſchen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Oehringen.
Vom 17. Juli 1901.

Durch Uebereinkunft vom 30. Mai / 13. Juni d. Js. ſind die Markungen der beiden Theilgemeinden Oberohrn (mit Lerchen und Tannhof) und Stegmühle (vergl. Bekanntmachung vom 15. März 1894, Reg.Blatt S. 44) zu einer einfachen Gemeinde und Einer Markung mit gleichen Rechten und Laſten vereinigt und iſt ihr beſonderes Ortsvermögen zu Einem Ganzen zuſammengeworfen worden.

Hiemit hat die politiſche Gemeinde Oberohrn aufgehört, zuſammengeſetzte Gemeinde zu ſein.

Ellwangen, den 17. Juli 1901.

Königl. Kreisregierung.
Häberlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 5. August 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 23. Juli 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Vom 30. Juli 1901. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. Vom 29. Juli 1901. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts daselbst. Vom 29. Juli 1901.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 23. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau der Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg.Blatt S. 128) und der Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Markdorf (Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1899, Reg.Blatt S. 329) kommen als weitere Rate zur Verwendung 1 000 000 ℳ

Art. 2.

Es werden bestimmt:

1) für die Eisenbahn von Beilstein nach Heilbronn (Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg.Blatt S. 128) als vierte Rate . . . . . 700 000 ℳ
2) für die Eisenbahn von Münsingen nach Schelklingen (Art. 2 Ziff. 2 desselben Gesetzes) als vierte Rate . . . . . 700 000 ℳ
3) für die Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach (Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1898, Reg.Blatt S. 146) als dritte Rate 500 000 ℳ
4) für die Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig (Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg.Blatt S. 577) als zweite Rate . . . 550 000 ℳ
5) für die Eisenbahn von Süßen nach Weißenstein (Art. 1 Ziff. 2 desselben Gesetzes) als zweite und letzte Rate . . . . . 565 000 ℳ

Art. 3.

Als weitere Raten von Staatsbeiträgen zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer (Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg.Blatt S. 577) werden bestimmt:

1) für die Bahn von Gaildorf nach Untergröningen . . . . . 473 000 ℳ
2) für die Bahn von Amstetten nach Laichingen . . . . . 182 800 ℳ
3) für die Bahn von Ebingen nach Onstmettingen . . . . . 2 500 ℳ
4) für die Härdtsfeldbahn (Aalen-Neresheim-Ballmertshofen) . . . 590 000 ℳ
5) für die Bahn von Reutlingen nach Gönningen . . . . . 149 000 ℳ

Zusammen 1 397 300 ℳ

Art. 4.

Es werden bestimmt:

1) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Waiblingen-Schorndorf-Gmünd als dritte Rate . . . . . 1 500 000 ℳ
2) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Plochingen-Tübingen als dritte Rate . . . . . 2 000 000 ℳ

Art. 5.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 10 965 000 ℳ verwendet und zwar:

1) für die Erweiterung des Bahnhofs Mühlacker als erste Rate . . 100 000 ℳ
2) für die Erweiterung des Bahnhofs Zuffenhausen als dritte und letzte Rate 380 000 ℳ
3) für die Erweiterung der Station Feuerbach als erste Rate . . . 400 000 ℳ
4) für die Erweiterung der Wagenwerkstätte Cannstatt als erste Rate 300 000 ℳ
5) für die Einrichtung einer Lokomotivstation beim Güterbahnhof Untertürkheim als erste Rate . . . . . 200 000 ℳ
6) für den Bau einer Lokomotivwerkstätte in Eßlingen mit Zufahrtsgleis und 10 Beamten- und Arbeiterwohngebäuden als vierte und letzte Rate 570 000 ℳ
7) für den Bau eines zweiten Güterschuppens auf dem Bahnhof Eßlingen 80 000 ℳ
8) für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen als zweite Rate 1 000 000 ℳ
9) für die Erweiterung des Bahnhofs Süßen als zweite Rate . . 350 000 ℳ
10) für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm als zweite Rate . . 1 000 000 ℳ
11) für den Bau eines neuen Lagerhauses in Friedrichshafen . . . 200 000 ℳ
12) für die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim als erste Rate . . 100 000 ℳ
13) für die Erweiterung des Bahnhofs Nagold . . . . . 90 000 ℳ
14) für die Erweiterung des Bahnhofs Altensteig . . . . . 80 000 ℳ
15) für Erweiterungs- und Neubauten auf dem Hauptbahnhof Freudenstadt als erste Rate . . . . . 200 000 ℳ
16) für Herstellung einer Verladestation für Wagenladungsgüter in Schramberg . . . . . 150 000 ℳ
17) für die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsinspektion Tübingen . . . . . 70 000 ℳ
18) für die Erweiterung der Station Weinsberg . . . . . 120 000 ℳ
19) für die Erweiterung der Station Jagstzell . . . . . 75 000 ℳ
20) für die Erweiterung des Bahnhofs Aalen als zweite Rate . . 1 400 000 ℳ
21) für die Erbauung von Wohngebäuden für Eisenbahnbedienstete und zwar:
a. beim Güterbahnhof Untertürkheim als zweite Rate . . . . . 300 000 ℳ
b. auf anderen Stationen als erste Rate . . . . . 500 000 ℳ
22) für die Erbauung von Wohngebäuden für Arbeiter der Wagenwerkstätte Cannstatt als zweite Rate . . . . . 300 000 ℳ
23) für Grunderwerbungen zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart weitere Rate . . . . . 3 000 000 ℳ

Art. 6.

Für die Erbauung weiterer Familienwohngebäude für Bedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden als sechste Rate 300 000 ℳ bestimmt.

Art. 7.

Als Fonds zu Grunderwerbungen der Eisenbahnverwaltung für Rechnung noch nicht verabschiedeter Bauten (Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1899, Reg.Blatt S. 329) wird ein weiterer Betrag von 500 000 ℳ bestimmt.

Art. 8.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 4 200 000 ℳ bestimmt.

Art. 9.

Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung und zwar zur Einführung des Doppelleitungssystems in Ortstelephonnetzen, welche mit einfachen Leitungen betrieben werden, und zur Herstellung von Telephonverbindungsleitungen nach außerwürttembergischen Orten werden für jedes der Etatsjahre 1901 und 1902 250 000 ℳ zusammen 500 000 ℳ bestimmt.

Art. 10.

Soweit für die in Art. 1, 2, 4 und 5 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen wie bisher von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Ebenso ist von der Grundstocksverwaltung die zu Grunderwerbungen nach Art. 7 bestimmte Summe zu leisten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung sind zu bestreiten:

die vierte Rate für die Bahn Beilstein-Heilbronn nach Art. 2 Ziff. 1 mit	700 000 ℳ
die vierte Rate für die Bahn Münsingen-Schelklingen nach Art. 2 Ziff. 2 mit	700 000 ℳ
die dritte Rate für die Bahn Freudenstadt-Klosterreichenbach nach Art. 2 Ziff. 3 mit	500 000 ℳ

die zweite Rate für die Bahn Geislingen-Wiesensteig nach Art. 2 Ziff. 4 mit	550 000 ℳ
die zweite Rate für die Bahn Süßen-Weißenstein nach Art. 2 Ziff. 5 mit	565 000 ℳ
und die nach Art. 3 zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer bestimmten Staatsbeiträge mit	1 397 300 ℳ
zusammen	4 412 300 ℳ

Von dem Aufwand des Art. 8 sind 1 200 000 ℳ unter den Ausgaben des Etatskapitels 118 Tit. 30 d für 1900 zu verrechnen.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1, 4 bis 6, 8 und 9 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Vom 30. Juli 1901.

Nachdem auf Grund der für 1899 1900 und 1901 1902 verabschiedeten Etats in Weinsberg eine Weinbau-Versuchsanstalt errichtet worden ist, wird betreffs ihrer Einrichtung und ihres Betriebs Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg hat den Zweck, in Fragen des Weinbaues und der Kellerwirthschaft den Interessenten rathend und belehrend zur Seite zu

ſtehen und durch wiſſenſchaftliche Behandlung wichtiger Fragen auf beiden Gebieten der Praxis neue Wege zu eröffnen.

§. 2.

Die Weinbau-Verſuchsanſtalt iſt der Weinbauſchule in Weinsberg angegliedert und der Centralſtelle für die Landwirthſchaft, weiterhin dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens unterſtellt.

§. 3.

Die von der Weinbau-Verſuchsanſtalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

1) Züchtung und Abgabe reiner Weinhefe;
2) Unterſuchung fehlerhafter und kranker Weine nach der mikroskopiſchen und chemiſchen Seite;
3) Beſtimmen von Krankheiten des Weinſtockes und Berathung der Intereſſenten über die Mittel zur Bekämpfung dieſer Krankheiten;
4) Ertheilung von Rath und Belehrung in allen Kellereiangelegenheiten;
5) Abhaltung von Spezialkurſen:
   a. über Weingärung, Hefereinzucht, Krankheiten der Weine,
   b. über die Chemie des Weines,
   c. über Obſt- und Beerenweinbereitung,
   d. über die Reblaus und die Krankheiten des Rebſtockes;
6) Abhaltung von Laborantenkurſen in den chemiſchen und mikroskopiſchen Laboratorien;
7) Vorträge in Vereinen u. ſ. w. über beſtimmte Kapitel des Weinbaus und der Kellerwirthſchaft;
8) wiſſenſchaftliche Behandlung wichtiger Fragen auf den Gebieten des Weinbaues und der Kellerwirthſchaft;
9) Erſtattung von Berichten über die im Geſchäftskreis der Anſtalt gemachten Wahrnehmungen und die von derſelben ausgeführten Unterſuchungen.

§. 4.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 3 erwähnten Arbeiten iſt beſtellt

1) ein Vorſtand (§. 5),
2) ein Aſſiſtent (§. 6).

§. 5.

Dem Vorstand der Weinbau-Versuchsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob. Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstanweisung.

§. 6.

Dem Assistenten liegt die Ausführung der Untersuchungen und die sonstige Unterstützung des Vorstands in den Geschäften der Anstalt nach Maßgabe einer besonderen Dienstanweisung ob.

§. 7.

Die Weinbau-Versuchsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Körperschaften und Vereinen, sowie mit Privatpersonen, welche die Anstalt nach §. 3, Ziff. 1—7 in Anspruch nehmen, in unmittelbare Verbindung.

§. 8.

Für die Benützung der Weinbau-Versuchsanstalt werden mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt, die von der Centralstelle für die Landwirthschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart, den 30. Juli 1901.

Weizsäcker.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. Vom 29. Juli 1901.

Nachdem das Hauptsteueramt Cannstatt mit Wirkung vom 1. Oktober 1901 ab aufgehoben worden ist, werden die zum Amtsdistrikt desselben gehörigen Oberamtsbezirke Cannstatt und Waiblingen dem Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart zugetheilt und die Amtsdistrikte der Hauptzollämter wie folgt bestimmt:

1) Der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Friedrichshafen umfaßt die Oberamtsbezirke Balingen, Leutkirch, Oberndorf, Ravensburg, Rottweil, Saulgau, Spaichingen, Sulz, Tettnang, Tuttlingen, Waldsee und Wangen;
2) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Heilbronn umfaßt die Oberamtsbezirke

Backnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg;

3) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart umfaßt die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Cannstatt, Eßlingen, Freudenstadt, Gmünd, Herrenberg, Horb, Leonberg, Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim;

4) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Ulm umfaßt die Oberamtsbezirke Aalen, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Neresheim, Nürtingen, Reutlingen, Riedlingen, Rottenburg, Tübingen, Ulm und Urach.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft und es wird hiedurch die in den Verfügungen vom 30. März 1880 (Reg.Blatt S. 89) und vom 2. Februar 1882 (Reg.Blatt S. 74) bestimmte Eintheilung der Amtsdistrikte aufgehoben.

Stuttgart, den 29. Juli 1901.

Zeyer.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts daselbst.

Vom 29. Juli 1901.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Juli d. Js. wird hiemit das mit dem Kameralamt verbundene Hauptsteueramt Cannstatt mit Wirkung vom 1. Oktober 1901 ab aufgehoben und gleichzeitig in Cannstatt ein dem Hauptzollamt Stuttgart unterstehendes Zollamt mit allgemeinem Niederlagerecht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, errichtet.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Juli 1901.

Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 15. August 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Vom 26. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 2. August 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf". Vom 3. August 1901. — Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr. Vom 1. August 1901.

Gesetz,
betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Vom 26. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Um für Zwecke der Verkehrsanstalten-Verwaltung die freie Verfügung über die bisher von der Finanzverwaltung benützten Gebäude Nr. 4, 6, 8 und 10 der Königstraße,

sowie Nr. 2 und 4 der Kronenstraße in Stuttgart sammt den angrenzenden Grundflächen zu erlangen, werden bestimmt:

1) zum Neubau eines Finanzministerialgebäudes an der Ecke der Linden- und Militärstraße in Stuttgart	650 000 ℳ
2) zum Neubau eines Gebäudes für die Domänendirektion und die Forstdirektion an der Militärstraße in Stuttgart	880 000 ℳ
3) zur Beschaffung der Grundfläche, welche zur Verlegung der Turnhalle und des Turnplatzes des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums an die neue Kriegsbergstraße in Stuttgart erforderlich ist	100 000 ℳ
4) zu den Kosten der Verlegung der genannten Turnhalle . . .	80 000 ℳ
zusammen . .	1 710 000 ℳ

Art. 2.

Um für Zwecke der Verkehrsanstalten-Verwaltung die freie Verfügung über die bisher von dem K. Katharinenstift in Stuttgart benützten Gebäude Nr. 34 und 36 der Friedrichstraße in Stuttgart sammt den angrenzenden Grundflächen zu erlangen, werden bestimmt:

1) zu einem Beitrag des Staates für die von der Stadtgemeinde Stuttgart übernommene Beschaffung eines Ersatzes für das K. Katharinenstift unter Genehmigung der der Stadtgemeinde Stuttgart vertragsmäßig ertheilten Zusicherung eines jährlichen Staatsbeitrages zu den Betriebskosten der vom 1. April 1903 ab von der Stadtgemeinde Stuttgart zu übernehmenden und als städtische höhere Mädchenschulen fortzuführenden Unterrichtsanstalten „Königin Katharina-Stift" und „Königin Olga-Stift" in Höhe eines Drittheils des jährlichen Betriebsabmangels, jedoch für beide Anstalten zusammen nicht über 15 000 ℳ in einem Jahr . .	245 167 ℳ
2) zur Erwerbung der zu dem Königlichen Hofdomänenkammergut gehörigen Gartenparzelle Nr. $\frac{477}{1}$ an der Schloßstraße	310 000 ℳ
zusammen . .	555 167 ℳ

Art. 3.

Von den vorstehenden Aufwendungen mit zusammen 2 265 167 ℳ sind 1 379 600 ℳ aus Mitteln der Grundstocksverwaltung, die restlichen 885 567 ℳ aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 26. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 2. August 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nr. 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom 6. Juli d. Js., betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern: Geßler.

Für den Staatsminister des Kriegswesens: v. Scharpff.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten. Seite

Gymnasien (A. a) 220
Real-Gymnasien (A. b) 228
Ober-Realschulen (A. c) 231
Progymnasien (B. a) 232
Real-Progymnasien (B. b) 232
Realschulen (B. c) 233
Progymnasien (C. a) 234
Real-Progymnasien (C. b) 235
Realschulen (C. c) 236
Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. d) . . . 241
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) . . . 244
Privat-Lehranstalten 245
Lehranstalten im Auslande 245

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich Werder'sches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium), [1])
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eſſen,
Flensburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Kaiſer Friedrichs-Gymnaſium,
Goethe-Gymnaſium,
Leſſing-Gymnaſium,
Frankfurt a. d. Oder,
Frauſtadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürſtenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangeliſches Gymnaſium,
Katholiſches Gymnaſium,
Glückſtadt,
Gneſen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium und Realſchule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Weſtfalen: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Halberſtadt,
Halle a. d. Saale: Lateiniſche Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen,
Städtiſches Gymnaſium,
Hameln: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,
Leibnizſchule (Gymnaſium,[1]) verbunden mit Real-Gymnaſium),
Heiligenſtadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,
Gymnaſium Joſephinum,
Hirſchberg,
Höchſt a. Main: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
*Huſum,
Jauer,
Ilfeld: Kloſterſchule,
Inowrazlaw,
Inſterburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1901.

Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Oſtpr.: Altſtädtiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfiſches Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoſchin,
Küſtrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Lauban,
Leer: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Leobſchütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtiſches Gymnaſium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Liſſa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Kloſters U. L. Frauen,
Dom-Gymnaſium,
König Wilhelms-Gymnaſium,
Marburg,
Marienburg i. Weſtpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merſeburg: Dom-Gymnaſium,
Meſeritz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhauſen i. Thüringen
*Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
München-Gladbach,
*Münden,[1])
Münſter i. Weſtfalen,
Münſtereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnaſium,
Neiſſe,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neuſtadt i. Ober-Schleſien,
Neuſtadt i. Weſtpreußen,
*Neuſtettin,
Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Norden,
Nordhauſen a. Harz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnaſium,
Oſterode i. Oſtpreußen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1901.

Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),[1])
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,[1])
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wetzlar,[1])
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Reallassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium.
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Ober-Realschule),
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Voigtl.: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Real-Gymnasium [2]) (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums. [2])

---

[1]) Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Francke'schen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
Kiel, †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium),
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Darmstadt.[1])

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Ober-Realschule vor dem Holstenthore.

X. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,

Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),

†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,

Calw: Real-Lyzeum,

Geislingen: Real-Lyzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Weinheim.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

---

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1899 maßgebend ist.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**
Schönberg: Realschule.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**
Frankenhausen.

VI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

III. Großherzogthum Hessen.[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventhor.

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
*Borbeck, [1])
Brühl,
Dirschau: *Progymnasium [1]) (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
*Hattingen, [1])
*Hörde, [1])
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk, [1])
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow, [1])
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte, [1])
Schwetz,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Sprottau,
*Steele,
*Striegau,
Tremessen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
St. Wendel,
Wipperfürth,
Zehlendorf bei Berlin.[1])

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
St. Ingbert,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Luckenwalde,
Marne,
Nauen,
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Uelzen,
Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Reallassen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Reallassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein, [1])
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Berlin: †Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Biebrich,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

†Bielefeld, [1])
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Burtehude,
†Cassel,
†Celle,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule), [1])
†Culm,
Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde, [1])
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Hagen i. Westfalen,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Jenkau,
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
†Köpenick,
†Kottbus,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Lauenburg a. d. Elbe: † Albinusschule,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), [1])
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Magdeburg,
†Meiderich,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium, [1])
†Oldesloe, [1])
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Otterndorf,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Riesenburg,
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,
†Schönebeck,
Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium), [1])
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sonderburg,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven, [1])
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg a. Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
†Dresden-Johannstadt,
Dresden-Striesen: † Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Voigtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Reichenbach i. Voigtlande,[2])

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermann'sche Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

XVI. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

†Lübeck.

XVII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realſchul-Abtheilung der Hanſaſchule (verbunden mit Progymnaſium),
Cuxhaven: †Realſchul-Abtheilung der höheren Staatsſchule (verbunden mit Progymnaſium),
Hamburg: †Realſchule in Eilbeck,
†Realſchule in Eimsbüttel,
†Realſchule vor dem Lübeckerthore,
†Realſchule in St. Pauli,
†Realſchule auf der Uhlenhorſt.

XVIII. **Elſaß-Lothringen.**

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,
†Markirch,
†Münſter,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,
Straßburg i. Elſ.: †Realſchule bei St. Johann.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. **Königreich Preußen.**

Alfeld: Evangeliſches Seminar,
Altdöbern: Evangeliſches Seminar,
Angerburg: Evangeliſches Seminar,
Aurich: Evangeliſches Seminar,
Barby: Evangeliſches Seminar,
Bederkeſa: Evangeliſches Seminar,
Berent: Katholiſches Seminar,
Berlin: Evangeliſches Seminar für Stadtſchullehrer,
Boppard: Katholiſches Seminar,
Braunsberg: Katholiſches Seminar,
Breslau: Katholiſches Seminar,
Brieg: Evangeliſches Seminar,
Bromberg: Evangeliſches Seminar,
Brühl: Katholiſches Seminar,
Büren: Katholiſches Seminar,
Bütow: Evangeliſches Seminar,
Bunzlau: Evangeliſches Seminar,
Cammin: Evangeliſches Seminar,
Cornelimünſter: Katholiſches Seminar,
Delitzſch: Evangeliſches Seminar,
Dillenburg: Paritätiſches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangeliſches Seminar,
Droſſen: Evangeliſches Seminar,
Eckernförde: Evangeliſches Seminar,
Eisleben: Evangeliſches Seminar,
Elſterwerda: Evangeliſches Seminar,
Elten: Katholiſches Seminar,
Erfurt: Evangeliſches Seminar,
Exin: Katholiſches Seminar,
Franzburg: Evangeliſches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangeliſches Seminar,
Fulda: Katholiſches Seminar,
Genthin: Evangeliſches Seminar,
Graudenz: Katholiſches Seminar,
Gütersloh: Evangeliſches Seminar,
Habelſchwerdt: Katholiſches Seminar,
Hadersleben: Evangeliſches Seminar,
Halberſtadt: Evangeliſches Seminar,

Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,

Wittlich: Katholiſches Seminar,
Wunſtorf: Evangeliſches Seminar,
Ziegenhals: Katholiſches Seminar,
Zülz: Katholiſches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanſtalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanſtalt,
Eichſtätt: Lehrerbildungsanſtalt,
Freiſing: Schullehrer-Seminar,
Kaiſerslautern: Lehrerbildungsanſtalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanſtalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachſen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landſtändiſches evangeliſches Seminar,
Domſtiftliches katholiſches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichſtadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neuſtadt: Freiherrlich v. Fletcher'ſches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Noſſen: Königliches Seminar,
Oſchatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürſtlich Schönburg'ſches Seminar,
Zſchopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholiſches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholiſches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanſtalt.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloſter: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangeliſches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XIX. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,

Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule.
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.+)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Fallenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann,[2])

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel u. des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern,[3])

Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsschule des Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).[4])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),[5])

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[3]) Mit rückwirkender Kraft für die im Juli 1900 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlich Geltung.

[5]) Mit rückwirkender Kraft für die zu Ostern 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,[1])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[1])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.[2])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher)

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.[3])

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen u. Unterricht in der Buchführung).[2])

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

---

[1]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1903 einschließlich Geltung.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.
†Realschule des unter Leitung des Direktors D. theol. J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Pastorinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.[1])

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

[1]) Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf".

Vom 3. August 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 31. Juli d. Js. der im Testamente der am 17. Februar 1901 in Schorndorf verstorbenen Rechtskonsulentenwittwe Marie Schmid geborenen Breede, errichteten Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf" die nachgesuchte Genehmigung vorbehältlich der Rechte Dritter in Gnaden ertheilt.

Stuttgart, den 3. August 1901.

Für den Staatsminister:
Mosthaf.

Bergpolizeiverordnung,
betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr. Vom 1. August 1901.

Auf Grund der Art. 178, 179 und 191 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 265) wird zur Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr Nachstehendes verordnet:

I. Vorschriften zur Verhütung des Hereinbrechens von Wassern in Folge des Aufsuchens von Steinsalz.

§. 1.

Wer im freien oder verliehenen Felde zur Aufsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen Bohrungen unternimmt, hat spätestens innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Beginn der Bohrarbeit den Ansatzpunkt derselben bei der Bergbehörde derartig anzuzeigen, daß derselbe auf der Muthungsübersichtskarte beziehungsweise auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann.

§. 2.

Von der Einstellung der Bohrarbeit ist der Bergbehörde sofort Anzeige zu machen.

Das Bohrloch ist vor dem Verlassen von der Bohrlochssohle aus 100 m hoch, wenn aber eine oder mehrere Salzlagerstätten erbohrt worden sind, von der Sohle aus bis zu einem 100 m über der obersten Salzlagerstätte gelegenen Punkte nach der Anordnung der Bergbehörde mit wasserabdämmenden Stoffen (Letten, Thon, Zement, Holzpfropfen u. dergl.) so dicht auszufüllen, daß dadurch das Eindringen der Wasser des Deckgebirges in die Salzlagerstätten verhütet wird.

Erreicht das Bohrloch nicht die Tiefe von 100 m, so ist dasselbe bis zur Tagesoberfläche auszufüllen.

Auf Anordnung der Bergbehörde muß das Bohrloch auch über 100 m aufwärts bis zu der von derselben bezeichneten Höhe ausgefüllt werden.

§. 3.

Von der wasserabdämmenden Auffüllung der Bohrlöcher kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberbergamts Abstand genommmen werden.

II. Vorschriften zum Schutze der Salzbergwerke gegen Gefahren von benachbarten bergbaulichen Anlagen.

§. 4.

Jedes auf Steinsalz oder die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze verliehene Bergwerk muß an seinen Markscheiden einen nach der Teufe hin von senkrechten Ebenen begrenzten Sicherheitspfeiler von mindestens 200 m, rechtwinklig auf die Markscheide gemessen, unverritzt so stehen lassen, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt.

Konsolidirte Bergwerke gelten hinsichtlich dieser Sicherheitspfeiler als ein Bergwerk.

§. 5.

Es ist verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbergamts die Sicherheitspfeiler zu schwächen oder zu durchörtern oder innerhalb derselben Untersuchungsbohrlöcher von Tage her bis in die Salzlagerstätte niederzubringen.

§. 6.

In Salzbergwerken, welche die Salze durch Auflösung gewinnen, müssen die zur Hebung der Sole von Tag aus getriebenen Bohrlöcher mindestens 300 m von der Markscheide entfernt sein.

Der Betrieb eines solchen Bohrlochs ist von dem Besitzer einzustellen, sobald Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Aussolung den nach §. 4 beziehungsweise §. 7 vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler erreicht hat.

Wenn auf dem Felde eines und desselben Bergwerks oder innerhalb eines konsolidirten Bergwerks die Salzgewinnung sowohl durch Grubenbau als auch durch Lösung der Salze und Hebung der Sole erfolgt, so muß zwischen den Grubenbauen und den Solebohrlöchern eine Entfernung von 500 m eingehalten werden und es darf auch in diesem Felde die Aussolung nur solange fortgesetzt werden, bis der nach §. 4 beziehungsweise §. 7 vorgeschriebene Sicherheitspfeiler erreicht ist.

Der Besitzer eines unter Abs. 1 fallenden Bergwerks ist verpflichtet, dem Bergamt jeder Zeit die zur Beurtheilung des Fortschritts der Aussolung des Steinsalzlagers erforderlichen Angaben zu machen.

Von der Einstellung des Betriebs eines Schachtes oder Bohrlochs zur Solegewinnung ist dem K. Bergamt Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Sofern besondere Verhältnisse eine größere Pfeilerstärke (§. 4 und §. 6 Abs. 3) oder einen größeren Abstand eines Bohrlochs (§. 6 Abs. 1 und 3) nothwendig machen oder die Verringerung dieser Maße unbedenklich erscheinen lassen, behält sich das Oberbergamt vor, im einzelnen Falle besondere Vorschriften zu ertheilen.

§. 8.

Die Grubenbaue dürfen sich den Sicherheitspfeilern nur bis auf etwa 50 m nähern, soweit nicht zuvor durch einen konzessionirten Markscheider ein Grubenbild angefertigt, beziehungsweise nachgetragen und auf Grund desselben die Entfernung des Grubenbaus von der Markscheide im Zechenbuch eingetragen ist.

§. 9.

Insoweit die Markscheiden von Salzbergwerken mit der Landesgrenze zusammenfallen oder von letzterer einen geringeren Abstand als 200 m, beziehungsweise im Falle des §. 6 Abs. 1 von 300 m einhalten, finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 nur insofern Anwendung, als dies von dem Oberbergamt besonders angeordnet wird.

Stuttgart, den 1. August 1901.

K. Oberbergamt.
Geßler.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 9. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im südlichen Rußland. Vom 12. August 1901. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen, vom 22. Februar 1887. Vom 16. August 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Vom 23. August 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen. Vom 27. August 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Vom 1. September 1901. — Berichtigung.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im südlichen Rußland. Vom 12. August 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. Juli 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901 Nr. 32 S. 278) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern:

Mosthaf. v. Schnürlen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876 S. 4)*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 14. August bis 28. September d. J. an Stelle des Oberarztes Dr. Wagner zu Odessa dem Oberarzte des Evangelischen Krankenhauses Dr. Fricker daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

*) Württ. Reg.-Blatt von 1876 S. 53.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen, vom 22. Februar 1887. Vom 16. August 1901.

Der durch Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887 (Reg.Blatt S. 68—82) bekannt gegebene Auszug aus der vorbezeichneten Dienstvorschrift hat folgende Aenderungen zu erfahren:

1) Seite 71 §. 4, Ziff. 2, zweiter Absatz, erste Zeile ist hinter dem Worte „Stelle" einzuschalten: „der Militärfahrkarte bezw."
2) Seite 73 §. 17, Ziff. 2, erster Absatz, vierte Zeile, und zweiter Absatz, dritte Zeile, sowie Ziff. 4, zweiter Absatz, vierte Zeile, wird das Wort „Militärbillets" ersetzt durch: „Militärfahrkarten".

Stuttgart, den 16. August 1901.

Für den Staatsminister:
Mosthaf. v. Schnürlen.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Vom 23. August 1901.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg.Blatt S. 31, 160 und 272), vom 4. Mai 1894 (Reg.Blatt S. 127), vom 29. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 36), vom 22. Januar und 6. Oktober 1896 (Reg.Blatt S. 27 und 239), vom 29. Juli 1897 (Reg.Blatt S. 181), vom 26. Oktober 1898 (Reg.Blatt S. 280) und vom 31. Mai 1900 (Reg.Blatt S. 465) wird nachstehend eine in der Nr. 33 S. 296 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern:
Mosthaf. v. Schnürlen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.)*) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civil-vorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	II. Provinz Westpreußen.		
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
3a.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Erster Bürgermeister zu Thorn.
1.	Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee.	Thorn.	Landrath des Landkreises Thorn.
	III. Provinz Brandenburg.		
	a) Regierungsbezirk Potsdam.		
1.	Stadtkreis Charlottenburg.	Charlottenburg.	Polizeipräsident zu Charlottenburg.
1a.	Stadtkreis Rixdorf.	Rixdorf.	Kommissarischer Polizeidirektor Landrath von Glasenapp.
3a.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Kgl. Polizeipräsident Hammacher.
	IV. Provinz Pommern.		
	a) Regierungsbezirk Stettin.		
1.	Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan.	Stargard.	Landrath des Kreises Saatzig.
1a.	Stadtkreis Stargard.	Stargard.	Oberbürgermeister zu Stargard.
	VII. Provinz Sachsen.		
	a) Regierungsbezirk Magdeburg.		
	Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode.	Wernigerode.	Landrath des Kreises Grafschaft Wernigerode.
	b) Regierungsbezirk Merseburg.		
2a.	Stadtkreis Zeitz.	Zeitz.	Oberbürgermeister zu Zeitz.
2.	Landkreis Zeitz.	Zeitz.	Landrath des Landkreises Zeitz.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
	Regierungsbezirk Schleswig.		
1.	Stadtkreis Kiel.	Kiel.	Polizeipräsident zu Kiel.
	Landkreis Kiel.	Bordesholm.	Landrath des Landkreises Kiel.
2.	Stadtkreis Neumünster.	Neumünster.	Stadtrath Nissen zu Neumünster.
	Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld.	Wandsbek.	Landrath des Kreises Stormarn.
	Stadtkreis Wandsbek.	Wandsbek.	Oberbürgermeister zu Wandsbek.

*) Reg.-Blatt von 1890 S. 172 ff.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	X. Provinz Westfalen.		
	a) Regierungsbezirk Münster.		
7a.	Stadtkreis Recklinghausen.	Recklinghausen.	Bürgermeister zu Recklinghausen.
8.	Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten.	Recklinghausen.	Landrath des Landkreises Recklinghausen.
	c) Regierungsbezirk Arnsberg.		
10a.	Stadtkreis Hamm.	Hamm.	Bürgermeister zu Hamm.
11.	Landkreis Hamm mit den Städten Konnen und Unna.	Hamm.	Landrath des Landkreises Hamm
	XII. Rheinprovinz.		
	b) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
17.	Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim.	Mülheim a. d. Ruhr.	Landrath des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.
20a.	Stadtkreis Oberhausen.	Oberhausen.	Bürgermeister zu Oberhausen.
	c) Regierungsbezirk Cöln.		
7a.	Stadtkreis Mülheim a. Rhein.	Mülheim a. Rh.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rhein.
8.	Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Gladbach.	Mülheim a. Rh.	Landrath des Landkreises Mülheim a. Rhein.
	C. Königreich Sachsen.		
	a) Regierungsbezirk Bautzen.		
1.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau.	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau.
2.	Im Aushebungsbezirke Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau, Neusalza und Weißenberg.	Löbau.	Amtshauptmannschaft Löbau
3.	Im Aushebungsbezirke Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.	Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen
4.	Im Aushebungsbezirke Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz.	Kamenz.	Amtshauptmannschaft Kamenz
	b) Regierungsbezirk Chemnitz.		
5.	Im Aushebungsbezirke Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau
6.	Im Aushebungsbezirke Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
7.	Im Aushebungsbezirke Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Callnberg und Lichtenstein.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
8.	Im Aushebungsbezirke Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
9.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.
10.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.
11.	Im Aushebungsbezirke Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.
12.	Im Aushebungsbezirke Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Oederan und Zschopau.	Flöha.	Amtshauptmannschaft Flöha.
13.	Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal.	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg.
14.	Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein, Olbernhau (antheilig) und Zöblitz mit den Städten Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein und Zöblitz.	Marienberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg.
	c) Regierungsbezirk Dresden.		
15.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
16.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz, Tolkewitz.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
17.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
18.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
19.	Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen.	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.
20.	Im Aushebungsbezirke Nossen: Amtsgerichte Lommatzsch, Nossen und Wilsdruff mit den Städten Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn und Wilsdruff.	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.
21.	Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Riesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Riesa.	Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.
22.	Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Gottleuba, Liebstadt, Pirna und Wehlen.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
23.	Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Hohnstein, Königstein und Schandau.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
24.	Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
25.	Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein.	Dippoldiswalde.	Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
26.	Im Aushebungsbezirke Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg.	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.
27.	Im Aushebungsbezirke Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda.	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.
	d) Regierungsbezirk Leipzig.		
28.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
29.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
30.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Markranstädt, Taucha und Zwenkau.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
31.	Im Aushebungsbezirke Grimma: Amtsgerichte Colditz und Grimma und die Ortschaften Ballendorf, Belgershain, Bernbruch, Etzoldshain, Glasten, Großbuch, Lauterbach, Otterwisch, Rohrbach, des Amtsgerichts Lausigk mit den Städten Colditz, Grimma, Mutzschen, Nerchau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Wurzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amtshauptmannschaft Grimma.
32.	Im Aushebungsbezirke Wurzen: Amtsgericht Wurzen mit der Stadt Wurzen und die Städte Brandis, Naunhof, sowie die Ortschaften Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Cämmerei, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Gerichtshain, Kleinpösna, Kleinsteinberg, Klinga, Polenz, Seifertshain, Staudnitz, Wolfshain, Zweenfurth des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amtshauptmannschaft Grimma.
33.	Im Aushebungsbezirke Oschatz: Amtsgerichte Mügeln und Oschatz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschatz und Strehla.	Oschatz.	Amtshauptmannschaft Oschatz.
34.	Im Aushebungsbezirke Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
35.	Im Aushebungsbezirke Roßwein: Amtsgerichte Hainichen, Roßwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Hartha, Roßwein und Waldheim.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
36.	Im Aushebungsbezirke Borna: Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kohren, Lausigk, Pegau, Regis und Rötha.	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna.
37.	Im Aushebungsbezirke Rochlitz: Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Geringswalde, Mittweida und Rochlitz.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
38.	Im Aushebungsbezirke Penig: Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burgstädt, Lunzenau und Penig.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	e) Regierungsbezirk Zwickau.		
39.	Im Aushebungsbezirke Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
40.	Im Aushebungsbezirke Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
41.	Im Aushebungsbezirke Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld.	Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.
42.	Im Aushebungsbezirke Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen.	Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.
43.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Stadt: Stadt Zwickau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
44.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Land: Amtsgericht Zwickau (ausschl. Stadt Zwickau).	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
45.	Im Aushebungsbezirke Crimmitschau: Amtsgerichte Crimmitschau und Werdau mit den Städten Crimmitschau und Werdau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
46.	Im Aushebungsbezirke Wiesenburg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
47.	Im Aushebungsbezirke Plauen: Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten Mühltroff, Pausa und Plauen.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
48.	Im Aushebungsbezirke Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Mylau, Netzschkau und Reichenbach.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
49.	Im Aushebungsbezirke Oelsnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Oelsnitz und Schöneck.	Oelsnitz.	Amtshauptmannschaft Oelsnitz.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.		
1.	Verwaltungsbezirk Sondershausen.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
2.	Verwaltungsbezirk Ebeleben.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
3.	Landrathsamtsbezirke Arnstadt und Gehren.	Arnstadt.	Landrath zu Arnstadt.
	X. Freie und Hansestadt Lübeck.		
	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes Dr. jur. Friedrich Adolf Linde.
	Z. Freie und Hansestadt Hamburg.		
1.	Ersatzkommission I: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Ritzebüttel umfassend.	Hamburg.	Dr. Gustav Petersen zu Hamburg.
2.	Ersatzkommission II: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Bergedorf umfassend.	Hamburg.	Dr. Mathias Mutzenbecher zu Hamburg.
	Tz. Elsaß-Lothringen.		
	c) Bezirk Lothringen.		
3.	Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese und Sierck.	Diedenhofen.	Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-Ost.
3a.	Kreis Diedenhofen-West: Kantone Fentsch, Hayingen und Moyeuvre.	Diedenhofen.	Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-West.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen. Vom 27. August 1901.

Nachdem die mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896, betreffend die Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen (Reg.Blatt S. 168 ff.) veröffentlichten Bestimmungen des bezüglichen österreichischen Reglements weitere Aenderungen in Betreff der inhaltlichen Anordnung der Legitimationskarte, sowie in der Richtung erfahren haben, daß die Reisenden nun mit der Legitimationskarte behufs Erlangung des ermäßigten Musterkoffertarifs bei Vermeidung der Ungültigkeit der letzteren gleichzeitig Identitätskarten, welche den Namen und die Unterschrift des Reisenden, sowie den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde enthalten und mit der Photographie des Inhabers versehen sein müssen, zu führen haben, werden nachstehend die neuen, vom 1. Januar ds. Js. ab gültigen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei werden die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter angewiesen, die noch unverwendeten älteren Formulare umgehend an das Revisorat des Ministeriums des Innern einzusenden, worauf ihnen in entsprechender Anzahl neue Formulare zu Legitimationskarten nebst den zugehörigen Identitätskarten zugehen werden.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Ausstellung der Legitimationskarten hat es bei den nun auch auf die Ausfertigung der Identitätskarten Anwendung findenden Vorschriften der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1891, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf den österreichischen Staatsbahnen (Reg.Blatt S. 205) sein Bewenden; auch bleiben die Anordnungen über die Benachrichtigung der K. und K. Staatsbahnverwaltung zu Wien (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896, Reg.Blatt S. 168), sowie über die Bewerkstelligung des erforderlichen Aufdrucks auf den Legitimationskarten (autographierter Ministerialerlaß vom 12. Januar 1898, Nr. 551) in Kraft.

Sportelansatz für die Ausstellung der Karten, worüber ein besonderes Verzeichniß zu führen ist, findet nicht mehr statt.

Stuttgart, den 27. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern:

Most haf.

Tarifmäßige Begünstigungen

für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen.

Für die Musterkoffer der sich in nachstehender Weise legitimirenden Handlungsreisenden finden auf den nachbezeichneten Eisenbahnen folgende Begünstigungen Anwendung.

Die Musterkoffer werden befördert:

a) Auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen und den im Staatsbetriebe stehenden Lokalbahnen, insoweit auf denselben der Lokal-Personen-Tarif der k. k. Staatsbahnen Anwendung findet; weiters auf den Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und auf deren Lokalbahnen (ausnahmlich der in ihrem Betriebe stehenden Lokalbahn Auspitz, der Holicz-Göbinger Lokalbahn, der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn, der Lokalbahn Otrokowitz—Zlin—Wisowitz, dann der Lokalbahnen Saitz—Tscheitsch—Göding und Mutenitz—Gaya), k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn (ausnahmlich aller im Betriebe der k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn stehenden Lokalbahnen und der Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn), priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und auf deren eigenen, sowie auf den in ihrem Betriebe stehenden Lokalbahnen Brandeis a. d. Elbe—Neratowitz und Swoleňowes—Smečna, k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn, k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang (Linie Wien—Aspang), Schneebergbahn (Adhäsionsstrecken), k. k. priv. Böhmischen Nordbahn (mit Ausnahme der im Betriebe der Böhmischen Nordbahn befindlichen Lokalbahnen Kuttenthal—Unter-Cetno und Mšeno—Unter-Cetno), k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn, a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn (mit Ausnahme der im Betriebe der Buschtěhrader Eisenbahn stehenden Lokalbahn Welchau—Wickwitz-Güßhübl-Sauerbrunn), k. k. priv. Böhmischen Commercialbahnen, der k. und k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin (Hauptlinie) und der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn (Oesterreichische Linie) zur ermäßigten Gepäckstaxe von 0.2 Hellern per 10 kg und 1 km, unter Berechnung der Gebühren nach Myriametern oder der Tarif-Kilometerzahl, entsprechend den bei den betreffenden Bahnverwaltungen bestehenden Tarifbestimmungen;

b) auf den österreichischen Linien der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, ferner auf der k. k. priv. Leoben-Vordernberger Eisenbahn, der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn und auf der Lokalbahn Spielfeld—Radkersburg zum ermäßigten Musterkoffertarif nach Maßgabe der Lokaltarife;

c) auf der Mährischen Westbahn der k. k. priv. Bozen-Meraner Bahn, auf den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen, ferner auf der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang (Linie Wien—Klein-Schwechat), auf den Bukowinaer Lokalbahnen, auf den Ostgalizischen Lokalbahnen (Biala czortkowska—Zaleszczyki und Wiygnanka—Skala mit der Abzweigung Teresin—Iwanie puste)

und endlich auf den Lokalbahnen: Borki wielkie—Grzymalów, Gleisdorf—Weiz, Lemberg—Belzec, (Tomaszów), Vöcklabruck—Kammer-Wels (Haiding)—Aschach, Wels—Unterrohr, Cilli—Wöllan, Liesing—Kaltenleutgeben und Radkersburg—Luttenberg zum normalen Gepäcktarif unter Gewährung von 25 kg Freigewicht;

d) auf den im Gebiete der ungarischen Krone gelegenen Bahnen und Linien nach Maßgabe der Lokaltarife dieser Bahnen, beziehungsweise dieser Linien.

Zur Erlangung dieser Begünstigungen haben sich die Handlungsreisenden mit Legitimations- und Identitäts-Karten auszuweisen, die von einer der hiezu ermächtigten Behörden, beziehungsweise Stellen ausgefertigt sein müssen.

Die Legitimationskarten müssen den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde, beziehungsweise Stelle, die Unterschrift des Inhabers, sowie die Zeichnung der Firma enthalten, in deren Diensten der Reisende steht.

Die Legitimationskarten werden nur auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgefertigt, verlieren somit stets mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres ihre Gültigkeit.

Die Identitäts-Karten haben den Namen des Reisenden, dessen Unterschrift, sowie den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde, beziehungsweise Stelle zu enthalten und sind mit der Photographie des Inhabers (Visitkartenformat) zu versehen.

Die Identitäts- wie auch die Legitimationskarten sind von den zur Ausfertigung derselben berufenen Behörden oder Stellen nach dem beigedruckten Muster aufzulegen. Diese Behörden und Stellen werden dringend eingeladen, um eine mißbräuchliche Benützung der Legitimations-Karten hintanzuhalten, bei Ausfertigung derselben mit größter Rigorosität vorzugehen und über deren Ausgabe ein Verzeichniß zu führen.

Die Legitimations-Karten dürfen ausgegeben werden:

1. an die Inhaber protokollirter Geschäfte und deren eigene Angestellten,
2. „ „ „ nichtprotokollirter Geschäfte und deren eigene Angestellten,
3. „ Handels-Agenten, welche ihre Geschäfte persönlich besorgen,

insoferne der Sitz der betreffenden Firma sich im Amtsbezirke der zur Ausfertigung der Legitimations-Karten befugten Behörde befindet.

Dagegen dürfen Legitimations-Karten nicht ausgegeben werden an die Gehilfen der Handels-Agenten.

An Handlungsreisende und stabile Agenten, welche für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, werden solche Legitimations-Karten nur gegen Vorlage ihres Gewerbescheines ausgefertigt.

Im Falle des Verlustes kann eine neue Identitäts- oder Legitimations-Karte ausgefertigt werden.

Die Legitimations-Karten sind bei Aufgabe von Reisegepäck am Schalter gleichzeitig mit der Fahrlegitimation und der Identitäts-Karte vorzuweisen. Zur Konstatirung der Identität des Besitzers hat derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.

Jeder Wechsel in der Person des Reisenden ist Seitens der in der Legitimations-Karte genannten Firma der zur Ausfertigung der Legitimations-Karte berufenen Behörde oder Stelle sofort anzuzeigen.

Legitimations-Karten, die zufolge Ablaufes der Gültigkeitsdauer, infolge Wechsels in der Person des Reisenden oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden sind, müssen Seitens der Firma, zu deren Gunsten diese Legitimations-Karten ausgefertigt wurden, ehestens jener Behörde oder Stelle zurückgestellt werden, welche dieselben ausgestellt hat.

Die Bahnanstalten behalten sich das Recht vor, in zweifelhaft erscheinenden Fällen den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjekte oder sonstige Gepäcksstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstaxe ausgeschlossen. Diese, sowie eigentliche Reise-Effekten sind daher bei der Aufgabe besonders zu deklariren und werden mit eigenen Gepäcksscheinen abgefertigt.

Auf der Außenseite des Musterkoffers muß der volle Name der Firma, in deren Auftrage die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein. Die Aufschrift einzelner Buchstaben oder eines Signums, sowie das Aufkleben von Visit-, Adreßkarten und sonstigen den Namen tragenden Papierstücken genügt nicht, und werden Musterkoffer, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, von der Beförderung zum ermäßigten Gepäckstarife ausgeschlossen.

Es ist jedoch gestattet, den Namen der Firma mit einem leicht abhebbaren Schuber oder Lappen oder durch ene mittelst Federdruckes festgelegte Platte zu bedecken.

Für Musterkoffer mit absperrbaren Schildern kann der ermäßigte Gepäckstarif nur dann Anwendung finlen, wenn die Schilder bei der Aufgabe unversperrt sind und während des Transportes in diesem Zustande verbleiben.

Der Reisende ist verpflichtet den Zug zu benützen, für welchen die Musterkoffer aufgegeben wurden. Inerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist die Legitimations-Karte vorzuweisen, um das Gepäck ausgefolgt zu erhalten oder den Gepäckschein mit dem Vermerke des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und dem ermäßigten Tarifsatze im Nachzahlungswege eingehoben wird.

Die in der Legitimations-Karte genannte Firma haftet für jeden Mißbrauch der Begünstigung Seitens ihrer Organe. Jeder Mißbrauch, wozu auch der Verkauf mitgeführter Musterwaaren gerechnet wird, hat vorbhaltlich der strafrechtlichen Verfolgung oder sonstigen Inanspruchnahme des Schuldtragenden, für die in der Legitimationskarte genannte Firma die dauernde Entziehung der Begünstigung unnachsichtlich zur Folge.

Muster der Identitäts-Karten.

Vorderseite.

№

Identitäts-Karte

für den Geschäftsreisenden Herrn

Diese Identitäts-Karte dient als Ergänzung zu der, an den Genannten ausgefertigten Legitimations-Karte behufs Erlangung des ermäßigten Musterkoffertarifs und muß gleichzeitig mit dieser Legitimations-Karte bei sonstiger Ungültigkeit der letzteren vorgewiesen werden.

am ... 190

Unterschrift des Inhabers:

Stempel der Ausfertigungsstelle

Unterschrift des Ausstellers:

Rückseite.

Photographie.

Muster-Formulare der Legitimations-Karten.

Vorderseite.

(Firmaaufdruck, bezw. Stampiglie der ausgebenden Behörde.)

№ 190....

Legitimations-Karte.*)

Ohne Identitäts-Karte ungültig!

Es wird hiemit bestätigt, daß Herr .....

Reisender der Firma .....

in .....

ist, und als solcher in die Lage kommt, Reisen unter Mitnahme von ..... Stück Musterkoffern mit Inhalt ..... zu unternehmen.

..... am .....

Zeichnung der Firma:

.....

Unterschrift des Inhabers:

Stempel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde:

Ohne Identitäts-Karte ungültig!

*) Die Legitimations-Karten werden jährlich erneuert, gelten somit nur für das auf denselben ersichtlich gemachte Kalenderjahr.

Rückseite.

Die Anwendung der von österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Musterkoffern tarifmäßig eingeräumten Begünstigung ist an die Erfüllung nachstehender Bedingungen geknüpft:

1. Bei der Aufgabe sind die Legitimations-, die Identitäts-Karte und die Fahrlegitimation vorzuweisen und hat zur Konstatirung der Identität des Besitzers derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.
2. Die Bahnanstalt behält sich das Recht vor, den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjekte oder sonstige Gepäcksstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstaxe ausgeschlossen. Diese sind daher bei der Aufgabe besonders zu deklariren.
3. Auf jedem Musterkoffer muß die Firma, in deren Auftrage die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein.
4. Der Reisende muß den Zug benützen, für welchen die Koffer aufgegeben werden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist die Legitimations-Karte vorzuweisen, um das Gepäck ausgefolgt zu erhalten, oder den Gepäcksschein mit dem Vermerke des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und ermäßigten Tarifsatze im Nachzahlungswege eingehoben wird.
5. Jeder Wechsel in der Person des Reisenden ist Seitens der in der Legitimations-Karte genannten Firma der zur Ausstellung der Legitimations-Karte berufenen Behörde sofort anzuzeigen.
6. Legitimations-Karten, die infolge Ablaufes der Gültigkeitsdauer, infolge Wechsels in der Person des Reisenden oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden sind, müssen Seitens der Firma, zu deren Gunsten diese Legitimations-Karten ausgefertigt wurden, ehestens jener Behörde zurückgestellt werden, welche dieselbe ausgefertigt hat.
7. Die in der Legitimations-Karte genannte Firma haftet für jeden Mißbrauch der Begünstigung Seitens ihrer Organe. Jeder Mißbrauch, wozu auch der Verkauf mitgeführter Musterwaaren gerechnet wird, hat vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung oder sonstigen Inanspruchnahme des Schuldtragenden für die in der Legitimations-Karte genannte Firma die dauernde Entziehung der Begünstigung unnachsichtlich zur Folge.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Vom 1. September 1901.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere die darauf bezüglichen Schriftsätze abfassen, (sogenannte Rechtsagenten), sind zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch kommt, der Polizeibehörde desjenigen Orts, von welchem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts darf das Buch nicht vernichtet werden.

§. 2.

Das Geschäftsbuch muß wahrheitsgetreu und vollständig folgende Einträge über jeden übernommenen Auftrag in tabellarischer Form enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungsnummer).
2. Datum der Empfangnahme des Auftrags.
3. Namen, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers.
4. Art des Auftrags.
5. Datum der vollständigen Erledigung des Auftrags.
6. Art dieser Erledigung.
7. Empfangene Gebühren, Auslagenersatz und Kostenvorschüsse je unter Angabe des Tags der Empfangnahme und des Betrags der einzelnen Eingänge.

8. Angabe über die Gelder, Werthpapiere, sonstigen Werthsachen und Urkunden, welche aus Anlaß des Auftrags
   a. in Empfang genommen,
   b. zurückgegeben worden sind,
   unter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, des Datums der Empfangnahme und der Rückgabe sowie der Person des Uebergebenden und des Rückempfängers.
9. Bemerkungen.

Die Spalten 1—4 sind spätestens am Tag nach dem Empfang des Auftrags, die Spalten 5 und 6 spätestens am Tag nach der vollständigen Erledigung des Auftrags, die Spalten 7 und 8 spätestens am Tag nach dem Empfang oder der Rückgabe auszufüllen.

In Spalte 9 ist auf die über die Erledigung des Auftrags etwa geführten Akten und besonderen Bücher (vergl. §. 3) unter Angabe des Aktenhefts oder der Buchseite hinzuweisen.

§. 3.

Sofern zum Zweck der Erledigung der einzelnen Aufträge besondere Akten geführt oder die aus Anlaß der Aufträge vorgenommenen Geschäftshandlungen außer in dem Geschäftsbuch (§§. 1 und 2) noch in besonderen Büchern (z. B. Hauptbuch, Kassenbuch, Kopirbuch) verzeichnet werden, ist in diese Akten und Bücher eine Verweisung auf die dem Auftrag im Geschäftsbuch gegebene Ordnungsnummer aufzunehmen.

Die einlaufenden Geschäftsbriefe, die von den auslaufenden Geschäftsbriefen zurückbehaltenen Ur- und Abschriften, Quittungen, Postscheine und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Erledigung der übernommenen Aufträge beziehen, sind, soweit sie nicht dem Auftraggeber ausgefolgt werden, aktenmäßig gesammelt und überschrieben mindestens fünf Jahre von dem vollständigen Abschluß des Geschäftsauftrags an aufzubewahren.

Die gleiche Aufbewahrungspflicht gilt hinsichtlich der neben dem Geschäftsbuch geführten besonderen Bücher.

§. 4.

Gelder, Werthpapiere, sonstige Werthsachen sowie Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, welche von den Rechtsagenten aus Anlaß des erhaltenen Auftrags in Empfang genommen werden, müssen, sofern nicht die sofortige Wiederhinausgabe zu

erfolgen hat, in einem besonderen Umschlag oder Packet, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der Ordnungsnummer des Geschäftsbuchs zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufbewahrt werden.

§. 5.

Der Rechtsagent, welcher aus Anlaß eines erhaltenen Auftrags Gebühren, Auslageersatz, Kostenvorschüsse oder Gelder und andere Sachen von Werth in Empfang nimmt, hat darüber sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, in welcher der Zeitpunkt und der Zweck der Empfangnahme vermerkt sind.

§. 6.

Die Rechtsagenten sind verpflichtet, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Eine Abschrift dieser Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Oberamt vorzulegen, welches sie dem Amtsgericht zur Einsicht gegen Rückgabe mitzutheilen hat.

§. 7.

Die Rechtsagenten sind verpflichtet, den Polizeibehörden zum Zweck der Ausübung der Kontrolle auf Anfordern die von ihnen geführten Bücher, Akten und Belege sowie die in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände vorzuzeigen, auch der Behörde, soweit es im Interesse der Kontrolle nöthig ist, Auskunft über ihre Geschäftsführung zu ertheilen.

§. 8.

Die Oberämter sind ermächtigt, Rechtsagenten, deren Geschäftsbetrieb ein ganz unbedeutender ist, auf Ansuchen die Befolgung einzelner der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften zu erlassen. Von einer solchen Verfügung ist dem Amtsgericht Kenntniß zu geben.

§. 9.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Stuttgart, den 1. September 1901.

Pischek.

Berichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler, vom 24. Juni 1901, (Reg.Blatt S. 157) ist auf Seite 159 oben in §. 5 Nr. I Ziff. 5 statt „Wohnung des Dienstboten oder Arbeiters“ zu lesen: „Termin des Eintritts“.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. September 1901.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 17. September 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica. Vom 7. September 1901.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 17. September 1901.

Im Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung des Zuchthauses Stuttgart wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Mit sofortiger Wirkung erhält der §. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 177 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 43, folgende Fassung:

„Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause zu Ludwigsburg, bezw. in der Filialanstalt dieses Zuchthauses auf Hohenasperg, die gegen Frauenspersonen erkannte Zuchthausstrafe in der Zuchthausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen."

Es haben daher Einlieferungen von Strafgefangenen in das Zuchthaus Stuttgart von jetzt an nicht mehr stattzufinden.

Stuttgart, den 17. September 1901.

Breitling.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica.

Vom 7. September 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 28. Auguſt 1901 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1901 Nr. 37 S. 318) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. September 1901.

Piſchek. v. Schnürlen.

Dem praktiſchen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernſt Rothſchuh zu Managua iſt auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziff. 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 28. Auguſt 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. September 1901.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Nachdem auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 18. Februar d. Js. (Reg.Blatt S. 64) der Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 eingetretenen Aenderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 32 von 1901, Beilage, veröffentlicht worden ist, wird derselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. September 1901.

Pischek. v. Schnürlen.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. Js. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica.

Vom 7. September 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 28. Auguſt 1901 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1901 Nr. 37 S. 318) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. September 1901.

Piſchek. v. Schnürlen.

Dem praktiſchen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernſt Rothſchuh zu Managua iſt auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziff. 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 28. Auguſt 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. September 1901.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Nachdem auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 18. Februar d. Js. (Reg.Blatt S. 64) der Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 eingetretenen Aenderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 32 von 1901, Beilage, veröffentlicht worden ist, wird derselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. September 1901.

Pischek. v. Schnürlen.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. Js. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Uebergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Deutsche Wehrordnung.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.
   Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.
   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
   G. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.
2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)
   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.
   Anlage 1. (S. 163) Landwehr-Bezirkseintheilung.
4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60,4) eingetheilt.
   R. M. G. §. 30,2.
5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

   Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich,

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetze „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, Seitens der Bundesregierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.
R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.
R. M. G. §. 30, 3 c.

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,

v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,

w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, 3 b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.†)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I" u. s. w.,

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

†) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatzkommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III" u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin".

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur,**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, 2 u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 6 und 71, 2), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde†) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

---

*) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

**) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 4).

***) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2, 4 (Seite 4).

†) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 (Seite 5).

Digitized by Google

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).
   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.
   Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).
   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).
   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben getroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.
   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
   a) die Mitglieder regierender Häuser;
   b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht
   b) Reservepflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   c) Landwehrpflicht,
   d) Ersatzreservepflicht.
4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht
   b) Marinereservepflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
   c) Seewehrpflicht,
   d) Marine-Ersatzreservepflicht.
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimm-

*) Im Wehrgesetze „Flotte" genannt.

ungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.

R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

   Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das

*) Im Reichs-Militärgesetze „Heerespflichtige" genannt.

25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64,5c und 82,5c).

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.
4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7,3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)

G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.
7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11,4 sinngemäße Anwendung.
5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20,2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12,5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.
Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.
Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7,1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.
W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.
   W. G. §. 13,3.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88,3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.
   Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.
   W. G. §. 13, 4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.
   W. G. §. 13,5.
   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107,2 und §. 108,4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.
   W. G. §. 13,6.
   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.
7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.
   Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.
   Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.
2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13,2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
   Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13,5 festgesetzten Zeitpunkte.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
   W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   " " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   " " von der stehenden Marine zur Seewehr,
   " " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß §. 12,6 vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.
   W. G. §. 10.
2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).**)
   R. M. G. §. 31.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.***)
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

**) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

***) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter ꝛc., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise Seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).

   In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

   Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 2 c) zu behandeln.
8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben,

daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d) als überzählig (§. 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 a durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32, 5 und 93).

   R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

   Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)
5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.
7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

   Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind Seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

   R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.
   R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4 2).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
   R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

   Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

   R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29, 4.
   R. M. G. §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
   R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

      Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

      R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.
3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

   R. M. G. §. 20.
4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

   R. M. G. §. 22.
5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

   Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4 b oder c Anwendung.

   R. M. G. §. 20, c. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

   Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.
4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

   Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.
5. Die im §. 32, 2 a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

   Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2 a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.
6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

   Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.
7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2 f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2 f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).
10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

    Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf Seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

    In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.
2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind Seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsscheine.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche Seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Diensteintritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. §. 30, 7.
   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.
   R. M. G. §. 30, 5.
   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch Seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 30, 8.
3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.
   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
   D. Str. G. §§. 31 und 37.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 2 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
   Muster 1. (S. 109.) Ausschließungsschein.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd

untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.

R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

Muster 2. (S. 118.) Ausmusterungsschein.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§. 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 1.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins. Muster 3. (S. 117.) Landsturmschein.
4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 30, 4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

   Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.
2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.
3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1d enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

Muster 4. (S. 121.) Ersatzreservepass.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.
6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.
2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).

Muster 5. (S. 129.) Marine-Ersatzreservepass.

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind §§. 39, 1a und b; 40, 2b und c);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2a bis c aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

   Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.
3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hilfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
   Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen freizulassen.
   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.*)

Muster C. (S. 137.) Rekrutirungs-Stammrolle.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen**) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3 a) benutzt.
9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.
10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziff. 7 b).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

    Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist

---

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

**) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 2) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 3).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48, 6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Muster 6. (S. 137.) Alphabetische Liste.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach

§. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirkes wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung Seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
   f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.
8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen.

   Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Anzugsorts auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

   Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

   Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66, 12).

   Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.
9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.
10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

    Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

---

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.
Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.
In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.
Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.
Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.
Muster 6. (S. 137.) Restantenliste.
In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.
Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.
Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.
Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 10).
Im Uebrigen siehe §. 50, 8.

§. 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aus-

hebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, 6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46, 13).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen Seitens anderer Civilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Muster 7. (S. 138.) Vorstellungsliste.

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).
4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche
a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.
7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 3 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemänischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

---

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die Seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die Seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
   In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.
) Siehe Seite 37, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2 a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung Seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc. *)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt. **)

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen ***), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

*) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

***) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren 2c. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 6).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, a.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

---

*) Die Vorschrift der Anmerkung *) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

Muster 8. (S. 138.) Uebersicht der Abschlußnummern.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

Muster 9. (S. 139.) Uebersicht der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando, **) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.

Muster 10. (S. 139.) Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60.

Musterungsreise.

Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben oder deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3 d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind Seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 4) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

2. Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1)

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w. Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.
5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 2) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 4).
6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Musterungstermine vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 3).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

   R. M. G. §. 30, c.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.
8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68, 3).

---

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, c.)
   Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.
   Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.
4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.
   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3 b);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 6 c).
   R. M. G. §. 30, 4.
6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.
7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.
   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 6.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.
4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Artikel XXI).

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b) Vorweg Einzustellende,
   c) Vorzumerkende,
   d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   e) Ueberzählige frühere Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).

R. M. G. §. 33.

   b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§. 30, 4 b und 33.

   c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2 c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).

   d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

---

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 900 : 1200 = x : 400, x = 300, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirke B die Loosnummer „300“ besitzt.

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

   b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

   c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

   Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

   d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

   e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

   Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission geloost.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

   Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, unter die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren.**)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.***)

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht geloost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt.†)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 2).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 67.

Loosungsscheine.

Muster 11. (S. 144.) Loosungsschein.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200" ist, die Loosnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirke B die Loosnummer „500" besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirke B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500" einzurangiren sein.

†) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

   Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 3.

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.
3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

   War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

   Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3 c).

   Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)
4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

   Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.
5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

   Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

---

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

   Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Im Uebrigen siehe §. 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.
5. Sind Seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.
6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

   Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

   Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).
7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend. R. M. G. §. 30, 3.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 3), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob Seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe §. 33, 3 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, Seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Im Uebrigen siehe §. 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
   Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).
   Außerdem siehe §. 65, 4.
   Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).
   Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.
   b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
   c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.
2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.
   Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.
3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 6 (Seite 43).

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2)

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4 a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

Digitized by Google

d) Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

Muster 12. (S. 141.) Urlaubspaß.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1). *) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 3.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten 2c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Muster 13. (S. 144.) Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen Seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt. *)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirkes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

---

*) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.
5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatze (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der in Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

   Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amte hiervon Mittheilung.
7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften *sämmtlicher* Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der *letzten* Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Obererſatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.
   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.
   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.
   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3c) überwiesen.
4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.
   Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

Muster 14. (S. 143.) Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungs-Geschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts ꝛc., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.
   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.
   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.
3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 55).

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.
R. M. G. §. 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 4b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.
Als Kontrolliſten dienen die Vorstellungsliſten und deren Beilagen (§. 50).
Die Aushändigung der Urlaubspäſſe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.
2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.
An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müſſen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).
3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte deſſelben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weiſe wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
R. M. G. §. 60, 2.
Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.
R. M. G. §. 60, 4.
Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspäſſe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.
Bei dieſer Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührniſſe zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in deſſen Bereiche sie ausgehoben sind.
Rekruten, welche zwiſchen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar überſandt. Bezügliche Anweiſung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in deſſen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatz-gestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 6).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

   Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

   Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

   Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 3).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.M.G. §. 52).

b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R. M. G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1).**)

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate

---

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5 c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc. über.

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit*) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**)

R. M. G. §. 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str.G. §. 31.

§. 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2 a bis c gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchem die reklamirenden Eltern 2c. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.***)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

---

*) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

**) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 6) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 1 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe 2c. erfolgen.

***) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.
8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5 c bezw. §§. 39, 4, 40, 4 und 41, 4.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

   Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).
2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

   Muster 15. (§. 144.) Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

   Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

   a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

   b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

   Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

   Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.
3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben;

es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen=(Marine=)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins gibt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz= oder Marine=Ersatzreservisten zu einjährig= (§§. 9 und 88), zweijährig=, dreijährig= oder vierjährig=freiwilligem Dienste, von Marine=Ersatzreservisten auch zu fünf= oder sechsjährig=freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig=freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zwei=jährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf= oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§. 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten=Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Muster 16. (S. 145.) Annahmeschein.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aus=händigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.*) Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zu geben.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) — ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

   Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.
5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

---

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

Muster 17. (§. 146.) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 3) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:
   a) ein Geburtszeugniß,

Muster 17 a. (§. 147.) Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienstein- tritt als Einjährig-Freiwilliger.

b) die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

   Muster 18. (S. 143.) Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

   Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahr-

---

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

gang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

Anlage 2. (S. 149.) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute;
   b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

   Beschränkungen siehe §. 94, 3.

   W. G. §. 17.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

   b) Im Uebrigen siehe §. 29, 7 zweiter Absatz.

   c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

   d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

   e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

   Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

   Namen,
   Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
   verfügte Zurückstellungen
   event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
   Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,
   Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

   enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

   Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

   b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke an-

gelegten Hilfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei-, bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, 9).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 2).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

**) Siehe Anmerkung **) zu §. 94, 4 (Seite 72). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1a).†)

---

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf Seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

†) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 8 bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher Seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-)theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 9) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist Seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 b geführten Hilfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (93, 5), so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hilfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 6.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 6 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten

Digitized by Google

Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§. 66, 3 c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.
2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die Seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

   Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

   Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abſchnitt XVI.

Landſturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landſturmpflicht und Aufruf des Landſturms ſiehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen iſt, finden auf die von demſelben betroffenen Landſturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorſchriften Anwendung. Insbeſondere ſind die Aufgerufenen den Militär-Strafgeſetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
   Geſ. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 26.
3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landſturmpflichtigen, welche ſich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, ſofern ſie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
   b) Landſturmpflichtige, welche durch Konſulatsbeſcheinigungen nachweiſen, daß ſie in einem außereuropäiſchen Lande eine ihren Lebensunterhalt ſichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. ſ. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
   Geſ. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 28.
   Den Konſulatsbeſcheinigungen ſtehen Beſcheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannſchaften und Bezirksämter in den deutſchen Schutzgebieten gleich.
   c) Derartige Geſuche ſind an den Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Geſuchſteller zum Landſturm überwieſen bezw. zum Landſturm übergetreten ſind. Die Geſuche unterliegen der Entſcheidung der Erſatzkommiſſion.
   Die Entſcheidung iſt eine endgültige.
   d) Nach Erlaß des Aufrufs ſind derartige Geſuche unzuläſſig.
4. Landſturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Erſatzkommiſſionen vom Dienſte im Landſturm ausgemuſtert werden, ohne daß ihr perſönliches Erſcheinen vor derſelben erforderlich iſt, wenn ſie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweiſen, daß ſie dauernd untauglich ſind.
   Derartige Geſuche ſind an den Civilvorſitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Erſatzkommiſſion zu richten. Die durch denſelben herbeizuführende Entſcheidung der Ober-Erſatzkommiſſion iſt eine endgültige, ſie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in beſonderer Beſcheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landſturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landſturmpflichtigen, d. h. ſolche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landſturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Erſatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienſte einberufen.
   Im Uebrigen ſiehe Abſchnitt XX.
2. Die unausgebildeten Landſturmpflichtigen, d. h. ſolche des Landſturms erſten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landſturm erſten Aufgebots übertraten, ſind vor der Einberufung zum aktiven Dienſte der Muſterung und Aushebung unterworfen.
   Die nachfolgenden Beſtimmungen dieſes Abſchnitts beziehen ſich nur auf dieſe.
3. Erſtreckt ſich der Aufruf des Landſturms auch auf Militärpflichtige, ſo erfolgt deren Muſterung und Aushebung dennoch ſtets im Wege des gewöhnlichen Erſatzgeſchäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 12) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.

Muster 19. (§. 114.) Landsturmrolle I.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

   Die Gemeindevorsteher ꝛc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.
5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

   a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

   b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4);

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden. Etwaige Papiere über die von Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.
6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5 b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".
5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

   Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

Anlage 3. (S. 186.) Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:
aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 2; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.

Anlage 4. (S. 192.) Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 6 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. 112, 4).

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, 8) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106, 8).

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
      b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
   B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
      b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;
      c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

      R. M. G. §. 38.

   Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)
   a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
   b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
   d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

   W. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 und 121, 4). G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 und 30.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111, 7).
   St. A. G. §. 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

   Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.
   R. M. G. §. 57.
2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.
   R. M. G. §. 58.
3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.
   R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

   Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

   Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)
4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobil-

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

machung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; *) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 2), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 2).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2. St. A. G. §. 15.

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3 D. Str. G. §. 360.

*) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 6.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung *) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 50.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).
19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, 8).

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113, 1).

§. 113.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, 4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.
3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 3; 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:
a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

K. G. §. 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1 a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

bei Berufung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatze der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatz-reserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirkes (Bezirk des Haupt-meldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außer-halb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatz-reserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemanns-ämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 6.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Personen aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.

K. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 3.

Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.
8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

   W. G. §. 13, 5.
9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.
10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

   Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

   Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

   W. G. §. 6.

   Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.
2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

   Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

   Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

   W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.
K. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
K. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.
W. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
K. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz) so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils 2c., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten, der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil 2c. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

---

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde 2c. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.
3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

   Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

   Im Uebrigen siehe §. 73, 2.
4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

   G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.
5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

   b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:
      1. seinen Ersatzreservepaß;
      2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
      3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
      4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

   c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.

      Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

   d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 3) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116, 9 und 117, 9);

b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

M. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

a) Reserviſten (Marinereserviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Reſerve (Marinereſerve);
b) Mannſchaften der Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots, ſowie in beſonders dringenden Fällen auch einzelne Reſerviſten (Marinereſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots;
c) Mannſchaften der Landwehr (Seewehr) erſten und zweiten Aufgebots, ſowie in beſonders dringenden Fällen auch einzelne Reſerviſten (Marinereſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
d) Erſatzreſerviſten (Marine-Erſatzreſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Erſatzreſerve (Marine-Erſatzreſerve), ſowie in beſonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklaſſe Zurückgeſtellten überſteigen:
bei a: zwei Prozent der Reſerve (Marinereſerve);
bei b: drei Prozent der Reſerve (Marinereſerve) und Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots;
bei c: drei Prozent der Reſerve (Marinereſerve) und der geſammten Landwehr (Seewehr);
bei d: fünf Prozent der vorhandenen Erſatzreſerviſten (Marine-Erſatzreſerviſten).

Auf die Dauer der Geſammtdienſtzeit (Dienſtpflicht) hat die Zurückſtellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren ſiehe Abſchnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ſowie Angeſtellte der Eiſenbahnen, welche der Reſerve, Marinereſerve, Landwehr, Seewehr, Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verſtärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgeſtellt werden, wenn ihre Stellen ſelbſt vorübergehend nicht offen gelaſſen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen iſt.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Ueber das Verfahren ſiehe Abſchnitt XXII.

5. Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche ein geiſtliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets beſtehenden Religionsgeſellſchaft bekleiden, werden zum Dienſte mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienſte der Krankenpflege und Seelſorge verwandt. Außerdem findet auf ſie die Beſtimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienſte in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr perſönliches Dienſteinkommen aus denſelben und ihr Dienſtalter, ſowie alle ſich daraus ergebenden Anſprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienſte gewahrt. Erhalten dieſelben Offizierbeſoldung, ſo kann ihnen der reine Betrag derſelben auf die Civilbeſoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausſtand mit Frau oder Kind haben, beim Verlaſſen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und ſoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zuſammen den Betrag von 3600 Mark jährlich überſteigen.

Nach denſelben Grundſätzen ſind penſionirte oder auf Wartegeld ſtehende Civilbeamte hinſichtlich ihrer Penſionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn ſie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienſt treten.

Obige Vergünſtigungen kommen nach ausgeſprochener Mobilmachung auch denjenigen i

ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

K. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht Seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, 1.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe §. 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 b.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden de Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst G stellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm 2c. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen 2c. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergibt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 6) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

Muster 19. (S. 149.) Landsturmrolle II.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

*) Im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 3), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
   R. M. G. §. 30, 7.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.
   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

   Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 6 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

   Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:
   a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

b) vorläufig (§. 128, s) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Ueber das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.
6. Die bei den Staatsgestüten sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

   Muster 20. (S. 150.) Liste und Nachtragsliste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

   In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 6 und 10.

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

   Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

   Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

   Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

   Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

   Muster 21. (S. 151.) Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

   Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

   Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

   In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

   Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

   Muster 22. (S. 152.) Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

   Muster 23. (S. 152.) Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste.

   b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.
4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.
8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125, 3 b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Digitized by Google

Muſter und Anlagen zur Deutſchen Wehrordnung.

Muſter 1.

Muſter 1 zu §. 37.

Ausſchließungsſchein.

(Vor- und Familiennamen.)

. . . . . .

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausſchließungsſchein iſt in Buchform aus ſtarkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausſchließungsſcheine gehört ein Futteral.

Muſter 1.

Muſter 1 zu §. 37.

Ausſchließungsſchein.

(Vor- und Familiennamen.)

. . . . . .

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausſchließungsſchein iſt in Buchform aus ſtarkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausſchließungsſcheine gehört ein Futteral.

Muſter 1.

Muſter 1 zu §. 37.

Ausſchließungsſchein.

(Vor- und Familiennamen.)

. . . . . .

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausſchließungsſchein iſt in Buchform aus ſtarkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausſchließungsſcheine gehört ein Futteral.

Muſter 1.

№..... der Vorſtellungsliſte

für 19

Der.....(Stand und Gewerbe)

geboren am.....

.....(Kreis, Regierungsbezirk,

wird hiermit vom Dienſte im Heere und in der

Ausgeſchloſſene haben dem Aufrufe des Landſturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Perſonen, welche zur Zuchthausſtrafe verurtheilt
b) Perſonen, welche mit Verluſt der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen.
Im Uebrigen unterliegen die Ausgeſchloſſenen den um-
Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

Ober-

der ....len

Der Militärvorſitzende.

Original koſtenfrei.

Muſter 1.

des Aushebungsbezirkes .....

(Vor- und Familiennamen)

18.... zu ..... (Ort) .....

Bundesſtaat) .....

Marine im Frieden ausgeſchloſſen.

zu geben.
der Marine ſind alsdann nur ausgeſchloſſen:
ſind, — dauernd;
rechte beſtraft ſind, — für die Dauer, während welcher ſie

ſtehenden Beſtimmungen für die Landſturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ....ten..... 19....

Erſatzkommiſſion im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorſitzende.

vet.

Duplikat 50 Pfennig.

Muſter 4.

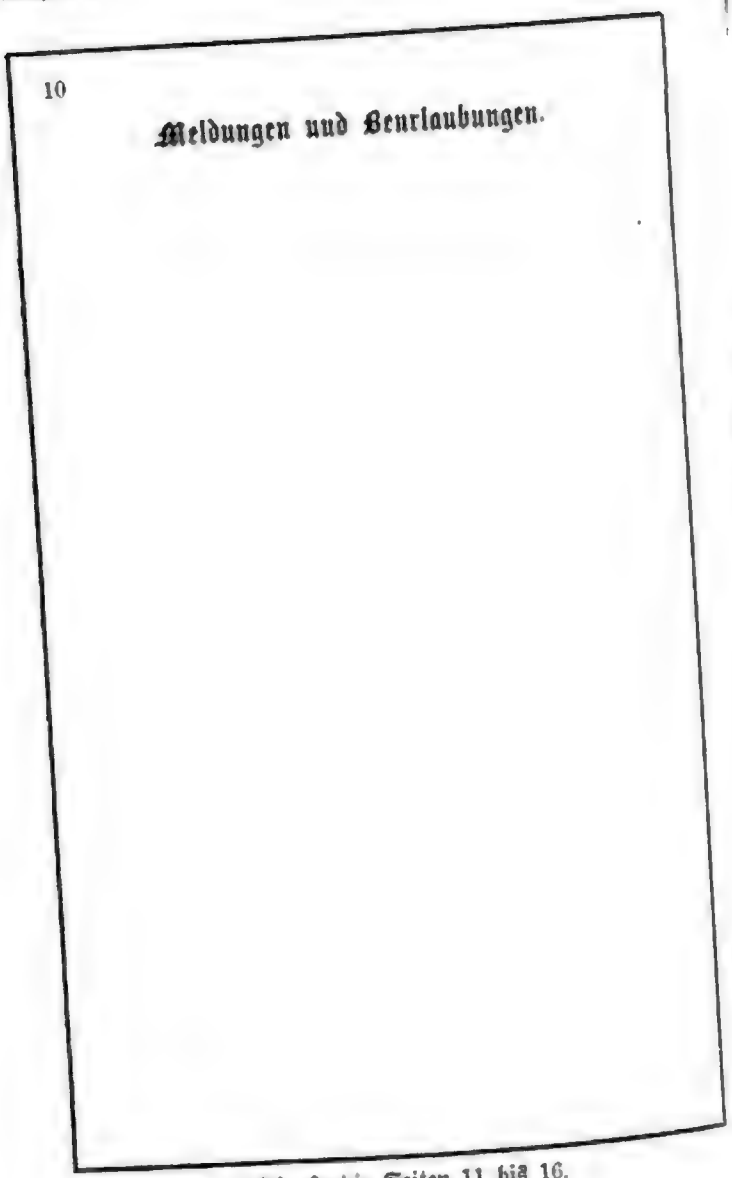

Ebenſo die Seiten 11 bis 16.

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

1. Gemeinde	2. Nr.	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen	7. Religion	8. Stand oder Gewerbe	9.–17. Ergebnis der Musterung: 9. Im Jahre zur Stammrolle gemeldet (Ja oder Nein); 10. Größe; 11. Brustumfang; 12. Gewicht; 13. Sehschärfe; 14. Körperliche Fehler; 15. Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission; 16. Loosnummer ob vorzumerken oder vorzustellen; Vorstellungsliste: Liste; Nr.; 17. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung.

1. In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.
   Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.
   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11—17 in den Rekrutirungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.
   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

Muster 7 zu § 50.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Brustumfang (Größe)	9. Sehschärfe (Gewicht)	10. Körperliche Fehler	11. Frühere Entscheidungen	12. Loosnummer	13. Vorschlag der Ersatzkommission	14. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission	15. Bemerkungen

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen der Heerordnung bezeichnet.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den in §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu §. 58.

Uebersicht

der

Abschlußnummern des Jahrganges ..... im ..... (Bezirk) .....

Aushebungsbezirke	Bundesstaat	Höchste Loos-	Abschluß- nummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. ..... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu §. 58.

Nachweisung

der im ..... (Bezirk) ..... vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Seeleute von Beruf	Fischer	Schiffs-zimmerleute	Maschinisten und Maschinisten-gehülfen	Heizer	Segelmacher	Schiffsköche und Kellner (Stewards)	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu §. 58

Nachweisung

der aus dem ..... (Bezirk) ..... im Jahre .....
eingetretenen Freiwilligen.

Einjährig-	Zweijährig-	Dreijährig-	Vierjährig-	Fünfjährig-	Sechsjährig-	Summe	Bemerkungen
Freiwillige							

merkung.

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58, 4.
2. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Muster 11 zu §. 67.

Loosungsschein.

Der Militärpflichtige ..... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Familiennamen) .....
geboren am ..ten ..... 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung
im Aushebungsbezirk ..... die Nummer ..... (geschrieben) ..... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade-bezirk	hat gemessen	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unt
Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung ü
seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Mar
theile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines
der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirun
stammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er d
behufs Berichtigung der Rekrutirungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche
in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche da
die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuz

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unte
wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim
ziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden, wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muste
merkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

2. Im Loosungsscheine der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist
Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder
männischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Muſter 12 zu §. 73.

Nr. ..... der Vorſtellungsliſte
des Aushebungsbezirkes .....
für 19 ....

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Familiennamen), geboren am ....ten ..... 18 .... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), iſt bei der Aushebung für 19 .... für ..... (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu ſeinem Dienſteintritte nach ..... beurlaubt worden.

Inhaber hat ſich ..... (Zeitangabe oder zu ſetzen: „an einem noch ſpäter zu beſtimmenden Tage") zur Abſendung an ſeinen Truppentheil bei dem ..... (Bezirkskommando) in (Ort) ....., wenigſtens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde verſehen, unter Abgabe dieſes Paſſes zu melden.

Im Unterlaſſungsfalle wird er nach dem Militärſtrafgeſetze beſtraft.

Inhaber tritt mit Aushändigung dieſes Paſſes zum Beurlaubtenſtand und in die Kontrole des Hauptmeldeamts, des Meldeamts, oder des Bezirksfeldwebels ſeines Aufenthaltsorts. Er iſt verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung ſeiner Kontrolſtelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und ſich beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolſtelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird beſtraft.

....., den ....ten ..... 19.... .

Bezirkskommando .....

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspaß iſt in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 13 zu §. 74.

Bezirk des Armeekorps.
Jahr 19

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Garde												Provinzialwaffen										Marine										Oekonomie-Handwerker						Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
											Train										Train		Landbevölkerung für					See- bez. halbseemännische Bevölkerung													
Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Telegraphentruppen	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																											(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																																											

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzog Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Digitized by Google

Muster 14 zu §. 79.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) .....

für das Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.			
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:												Summe 7 bis 18	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Es sind ferner vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten		Wegen unerlaubter Auswanderung		
																			für das Heer		für die Marine				a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung
Bezirk	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unentschuldigt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig gewesen	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine-Ersatzreserve überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten: in das Heer	freiwillig eingetreten: in die Marine	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	in das Heer	in die Marine	Landbevölkerung	seemännische und halbseemännische Bevölkerung	Landbevölkerung	seemännische und halbseemännische Bevölkerung
																									Bevölkerung		
	und zwar: von den 20jährigen				—																						
	" " 21 "				—																						
	" " 22 "				—											—											
	" " älteren . .					—										—											

Anmerkung. Die in Spalte 21 und 25a Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.

Muster 15 zu §. 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Dem ..... (Stand oder Gewerbe) ..... Vor- und Familiennamen), welcher am ....ten ..... 18.... zu ..... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) ..... geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) ..... im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19....

....., den ....ten..... 19....

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes .....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bis nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lau „zum freiwilligen Eintritt in die Marine".

Muſter 16 zu §. 85.

Annahmeſchein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Familiennamen), geboren am ...ten ..... 18..... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), iſt bei dem Truppen-(Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder ſechs-)jährigem Dienſte angenommen und bis zu ſeinem Dienſteintritte nach ..... beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieſes Scheines zum Beurlaubtenſtand und hat ſich behufs Aufnahme in die Kontrole bei der Kontrolſtelle ſeines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrolſtelle anzuzeigen, auch ſich beim Verzug in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolſtelle anzumelden. Unterlaſſung dieſer innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird beſtraft.

Der Geſtellungsbefehl zum Dienſteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demſelben iſt unweigerlich Folge zu leiſten.

....., den .....ten ..... 19 ..

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).
(L. S.) (Unterſchrift.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeſchein iſt in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 17 zu §. 88.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der ..... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Familiennamen), geboren am ....ten ..... 18.... zu ..... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsorts schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober..... von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.
(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes .....
(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19..... verlängert.
(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes.....
(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfe

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 17a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne. Mündel ..... am ..... zu ..... geboren meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig .....

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den ..... ten ..... 19.....

Vorstehende Unterschrift de .....

.....

und zugleich, daß der Bewerber b Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den ..... ten ..... 19.....

(L. S.)

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem ....., geboren am ..... zu .....,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den ..... ten ..... 19.....

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Familiennamen) ....., geboren am ..... ten ..... 18..... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ..... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu ..... (Ort) .....

N. N.
Direktor.

(Schulsiegel.)

N. N.
Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17 a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§. 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis ꝛc.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheirathet, Kinder	Entscheidung der Ersatz-kommission	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung.

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten getheilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppentheils ꝛc. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Muster 20 zu §. 126.

Liste

der im Bezirke des ..... Armeekorps von der ..... (Behörde) .....
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19 ... / ...) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

Zu Muster 20 zu §. 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar ..... im Bezirke des ..... Armeekorps von der ..... (Behörde)
..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Digitized by Google

Muster 21 zu §. 127.

Namentliche Liste Nr. .....

der Seitens der ..... (Eisenbahnverwaltung) ..... für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk .....

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort: Ort	7. Wohnort: Kreis ꝛc.	7. Wohnort: Wohnung	8. Bemerkungen: der Bahnverwaltung	8. Bemerkungen: der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der Seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der Seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich: in Liste Nr.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich: unter welcher laufenden Nummer	Bemerkungen

Muster 20 zu §. 126.

Liste

der im Bezirke des ..... Armeekorps von der ..... (Behörde) .....
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen

Erläuterungen. Von den in der Liste für (1) .....) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

Zu Muster 20 zu §. 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar ..... im Bezirke des ..... Armeekorps von der ..... (Behörde)
..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Digitized by Google

Muster 21 zu §. 127.

Namentliche Liste Nr. .....

der Seitens der ..... (Eisenbahnverwaltung) ..... für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk .....

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort	Kreis ꝛc.	Wohnung	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der Seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der Seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Muster 22 zu §. 128.

Liste

der im Bezirke der ..... (Eisenbahnverwaltung) ..... angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolirt werden und bis zum 1. April 19..... vom Waffendienste zurückzustellen sind.

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Vor- und Familiennamen	4. Militär-Dienstgrad und Truppengattung	5. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	6. Wohnort: Ort	6. Wohnort: Kreis ꝛc.	7. Bemerkungen

Muster 23 zu §. 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirks-kommandos ..... kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)
(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April..... vom Waffendienste zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)
(Stempel.)

Anmerkung.
Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.

Digitized by Google

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für das

Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 177.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. " Friedland O. Pr. " Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	
	73.	Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
					Königreich Preußen.
II.	5.	1. Bezirk.*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	R.-B. Stettin.
			Naugard.	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	
		2. Bezirk.*)	Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard. " Schievelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. " Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. " Czarnikau. " Filehne.	
	8.		Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin.	
			Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	
	74.		Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
			Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.		Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Oststernberg.	
			Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
			Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III.	10.		Crossen.	Kreis Crossen. " Züllichau. " Schwiebus.	Königreich Preußen.
			Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.	R.-B. Frankfurt a. O.
			Calau.	Kreis Luckau. " Calau.	
			Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.		Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
			Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
			Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion)*)		I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
			II Berlin.		
			III Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
			IV Berlin.	Stadt Schöneberg. " Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	
	12.		Perleberg.	Kreis Ostprignitz. " Westprignitz.	R.-B. Potsdam.
			Ruppin.	Kreis Ruppin.	
			Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	
IV.	13.	1. Bezirk.**)	Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	R.-B. Magdeburg.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		2. Bezirk.**)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt. Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1893 (Armee-Verordnungsblatt 1893 Seite 283 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IV.	14.		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. " Grafschaft Wernigerode.	Königreich Preußen. R.-B. Magdeburg.
			Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Aschersleben.	
			Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
	15.		Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
	16.	1. Bezirk.*)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	R.-B. Merseburg.
			Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
			Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt). " Altenburg (Land). " Ronneburg. " Roda.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		2. Bezirk.*)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	Königreich Preußen.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	R.-B. Merseburg.
V.	17.	1. Bezirk.**)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
		2. Bezirk.**)	Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	R.-B. Liegnitz.
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-brigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavallerie-brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
V.	18.	Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	Königreich Preußen.
		Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	R.-B. Liegnitz.
		Hirschberg.	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	
	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
	20.	Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	
		Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	R.-B. Posen.
		Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
	77.	Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	
VI.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. " Waldenburg.	R.-B. Breslau.
		Glatz.	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
		Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VI.	22.	1. Bezirk.*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	Königreich Preußen.
			Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
		2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	R.-B. Breslau.
			Oels.	Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
	23.	1. Bezirk.**)	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Groß-Strehlitz. " Zabrze.	
			Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk.**)	Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß. " Rybnik.	R.-B. Oppeln.
			Ratibor.	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
	24.		Neiße.	Kreis Neiße. " Grottkau.	
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der Artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. K brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	25.	1. Bezirk.*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk.*)	I Bochum.	Stadt Bochum. " Witten. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnsberg.
			II Bochum.	Landkreis Bochum.	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
		1. Bezirk.**)	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. " Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
	26.	2. Bezirk.**)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. " Warendorf. " Beckum.	
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. " Steinfurt. " Lüdinghausen. " Borken. " Ahaus.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk.***)	Barmen.	Stadt Barmen. Kreis Schwelm.	R.-B. Düsseldorf. R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk.***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	R.-B. Düsseldorf.
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldtilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriegade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriegade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	1. Bezirk.*)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	Königreich Preußen.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
		2. Bezirk.*)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen. " Rüttenscheidt.	R.-B. Düsseldorf.
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt.	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. " Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren.	R.-B. Minden.
				Verwaltungsbezirk Lippe-rode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
			Soest.	Kreis Soest. " Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.	Königreich Preußen.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn.	R.-B. Arnsberg.
VIII.	29.	1. Bezirk.**)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	R.-B. Aachen.
			Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
		2. Bezirk.**)	Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14 artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1 artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VIII.	30.	1. Bezirk.*)	Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
		2. Bezirk.*)	Deutz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.	R.-B. Cöln.
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. " Rheinbach.	
	31.		Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	
			Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	R.-B. Coblenz.
	80.		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk.**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig.	
		2. Bezirk.**)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavallerie-
igade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavallerie-
igade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	33.	1. Bezirk.*)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
		2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. " Geestemünde. " Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Stade.	Kreis Jork. " Stade. " Kehdingen. " Neuhaus a. d. O. " Hadeln. " Bremervörde.	
	34. (Großherzoglich mecklenburgische).	1. Bezirk.**)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1
artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kom
der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.
	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	
			II Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg. Stadt Wandsbek.	Provinz Schleswig-Holstein.
X.***)	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.**) " Aurich. " Leer. " Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
			I Oldenburg.	Jadegebiet.**) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	R.-B. Aurich. Großherzogthum Oldenburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavallerie-
gade im Frieden unterstellt.
**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.
***) Die hier aufgeführte Landwehrbezirkseintheilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben
t vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 201 abgedruckte Eintheilung.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.*)	37.	II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	
	39.	Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	R.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.

*) Siehe Bemerkung ***) auf Seite 163.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.***)	40.		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
			I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. Helmstedt. Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. Gandersheim. Holzminden.	
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.*)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. Ziegenhain.	R.-B. Wiesbaden. R.-B. Cassel.
		1. Bezirk.**)	Meiningen.	Kreis Meiningen. Hildburghausen. Sonneberg. Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. Heiligenstadt. " Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
	44.				
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar. Homberg.	R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. Hersfeld.	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	R.-B. Erfurt.
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feld-
:tilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-
igade im Frieden unterstellt.

***) Siehe Bemerkung ***) auf Seite 163.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XI.	76.		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee. Verwaltungsbezirk Sondershausen } der Unterherrschaft Verwaltungsbezirk Ebeleben } Sondershausen.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
	83.	1. Bezirk.*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk.*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
				Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**)	(1. Königlich sächsische.) 1. Bezirk.***)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		2. Bezirk.***)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Fel artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlich Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 28 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XII. (1. Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau.	Königreich Sachsen.
			" Löbau.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen.	R.-B. Bautzen.
			" Kamenz.	
	68. (5. Königlich sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	64. (6. Königlich sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.	R. B. Dresden.
			" Dippoldiswalde.	
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.) 1. Bezirk.*)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg.	Königreich Württemberg.
			" Calw.	
			" Neuenbürg.	
			" Nagold.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart Stadtdirektion.	
			" Stuttgart Oberamt.	
		Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen.	
			" Tübingen.	
			" Rottenburg am Neckar.	
	2. Bezirk.*)	Horb.	Oberamtsbezirk Horb.	
			" Freudenstadt.	
			" Sulz.	
			" Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen.	
			" Rottweil.	
			" Spaichingen.	
			" Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich württembergische.) 1. Bezirk.**)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen.	
			" Leonberg.	
			" Vaihingen.	
			" Maulbronn.	
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg.	
			" Cannstatt.	
			" Marbach.	
			" Waiblingen.	
	2. Bezirk.**)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim.	
			" Besigheim.	
			" Heilbronn.	
			" Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang.	
			" Weinsberg.	
			" Oehringen.	
			" Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		2. Bezirk.*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau " Ravensburg. " Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		2. Bezirk.**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
XIV.	55.	1. Bezirk.***)	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach. " Borberg.	Großherzogthum Baden.
			Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		2. Bezirk.***)	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. " Wiesloch. " Bretten. " Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. [illegible] dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. [illegible] dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern.	
	57.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
		Stockach.	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
	82.	Colmar.	Kreis Colmar. " Rappoltsweiler.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Kehl. " Wolfach. " Offenburg. " Lahr. " Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XV.	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen-Ost. „ Diedenhofen-West. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen R.-B. Köslin.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. „ Briesen.	R.-B. Marienwerder.
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	
		Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Königsberg
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	R.-B. Marienwerder
	72.	Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII.	41.	1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. " Usingen. Obertaunuskreis.	
		2. Bezirk.*)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	42.	1. Bezirk.**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.**)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
roßherzog- ch hessische 5.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk.***)	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk.***)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie- gade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feld- illeriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem mmandeur der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk.*)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	Großherzogthum Hessen.
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk.*)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	47. (3. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.**)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk.**)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	R.-B. Leipzig.
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
			Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
	48. (4. Königlich sächsische.)		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	88. (7. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.***)	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	R.-B. Chemnitz.
		2. Bezirk.***)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
			Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
	89. (8. Königlich sächsische.)		Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskom betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden.	
			" Traunstein.	
			" Laufen.	
			" Rosenheim.	
			" Aibling.	
			Magistrat Traunstein.	R.-B. Oberbayern.
			" Rosenheim.	
		Wasserburg.	Bezirksamt Altötting.	
			" Mühldorf.	
			" Wasserburg.	
			" Ebersberg.	
			" Erding.	
	2. Königlich bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing.	
			" Vilsbiburg.	
			" Landshut.	R.-B. Niederbayern.
			" Rottenburg.	
			Magistrat Landshut.	
			Bezirksamt / Magistrat Freising.	R.-B. Oberbayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden.	
			" Pfarrkirchen.	
			" Griesbach.	R.-B. Niederbayern.
			" Vilshofen.	
			" Landau a. J.	
	3. Königlich bayerische.	II München.	Bezirksamt München I.	
			" München II.	
			" Landsberg.	
			" Bruck.	
			" Dachau.	
			Magistrat Landsberg.	R.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach.	
			" Tölz.	
			" Weilheim.	
			" Garmisch.	
			" Schongau.	
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg.	
			" Schwabmünchen.	
			" Zusmarshausen.	
			" Krumbach.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			" Illertissen.	
			" Neu-Ulm.	
			Magistrat Augsburg.	
			" Neu-Ulm.	
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Oberbayern.
	11. Königlich bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten.	
			" Füssen.	
			" Sonthofen.	
			" Lindau.	
			Magistrat Kempten.	
			" Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberndorf.	
			" Kaufbeuren.	
			" Mindelheim.	
			" Memmingen.	
			Magistrat Kaufbeuren.	
			" Memmingen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
1. Königlich bayerisches.	11. Königlich bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	Königreich Bayern. R.-B. Schwaben und Neuburg.
11. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlsstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
	9. Königlich bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	R.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Rockenhausen (Pfalz). " Kusel. " Kaiserslautern.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	
	12. Königlich bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	R.-B. Unterfranken u. Aschaffenburg.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II. Königlich bayerisches.	12. Königlich bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
II. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Oberviechtach. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. " Fürth. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Sulzbach. " Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	8. Königlich bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	R.-B. Oberfranken.
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. R. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Beilngries.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Aichach.	R.-B. Oberbayern.
			" Schrobenhausen.	
			" Pfaffenhofen.	
			" Ingolstadt.	
			Magistrat Ingolstadt.	
			Bezirksamt / Magistrat } Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt / Magistrat } Eichstätt.	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl.	R.-B. Mittelfranken.
			" Gunzenhausen.	
			" Weißenburg.	
			" Hilpoltstein.	
			" Feuchtwangen.	
			" Schwabach.	
			Magistrat Dinkelsbühl.	
			" Weißenburg.	
			" Schwabach.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach	
			" Neustadt a. d. Aisch.	
			" Uffenheim.	
			" Rothenburg o. T.	
			Magistrat Ansbach.	
			" Rothenburg o. T.	
		Regensburg.	Bezirksamt Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Stadtamhof.	
			" Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
			Bezirksamt Kelheim.	
	5. Königlich bayerische.	Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	R.-B. Niederbayern.
			" Straubing.	
			" Bogen.	
			" Viechtach.	
			" Kötzting.	
			Magistrat Straubing.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Cham.	
		Passau.	Bezirksamt Passau.	R.-B. Niederbayern.
			" Wegscheid.	
			" Wolfstein.	
			" Grafenau.	
			" Regen.	
			" Deggendorf.	
			Magistrat Passau.	
			" Deggendorf.	

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
chen	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
enstein	I.	75.	
enburg	IV.	16. (1. Bezirk.)	
Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
berg	III. K. bay.	6. K. bay.	
lam	II.	5. (2. Bezirk.)	
ernach	VIII.	31.	
aberg	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
bach	III. K. bay.	4. K. bay.	
sen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
affenburg	II. K. bay.	12. K. bay.	
ersleben	IV.	14.	
burg	I. K. bay.	3. K. bay.	
h	X.	37.	
berg	II. K. bay.	7. K. bay.	
en	VII.	27. (1. Bezirk.)	
nstein	I.	3.	
en	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
uth	III. K. bay.	8. K. bay.	
rd	II.	6.	
rlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
rlin	III.		
rlin	III.		
rlin	III.		
urg	IV.	15.	
n	VI.	23. (1. Bezirk.)	
ch	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
ld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
eld	IV.	16. (1. Bezirk.)	
jum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
um	VII.	25. (2. Bezirk.)	
	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
	IX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
iburg			
	III.	11.	
berg	I.	4.	
ıschweig	X.	40.	
ıschweig	X.	40.	
I Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I Breslau	VI.	22. (1. Bezirk.)	
II Breslau	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22. (1. Bezirk.)	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40.	
Chemnitz	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Coblenz	VIII.	80.	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	82.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I Darmstadt	XVIII.	49. (2. Bezirk.)	
II Darmstadt	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Dessau	IV.	15.	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. bay.	11. K. bay.	
Doebeln	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Donaueschingen	XIV.	57.	
I Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
II Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
I Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
II Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Eisenach	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Elberfeld	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Erbach i. O.	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Erfurt	XI.	76.	
Erlangen	III. K. bay.	6. K. bay.	
I Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
II Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Enlau (Deutsch) (Deutsch-Enlau.)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)	
Freiburg	XIV.	84.	
Friedberg	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gelsenkirchen	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Gera	XI.	83. (2. Bezirk.)	
Gießen	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Glatz	VI.	21.	
Glauchau	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Glogau	V.	17. (1. Bezirk.)	
Gmünd	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirk.)	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	73.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII. (1. K. s.)	68. (5. K. sächs.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	III. K. bay.	4. K. bay.	
Hagen	VII.	79.	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14.	
Hall	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Halle a. S.	IV.	15.	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hameln	X.	39.	
Hanau	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Höchst	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Hof	III. K. bay.	8. K. bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	III. K. bay.	4. K. bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. K. bay.	9. K. bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Kempten	I. K. bay.	11. K. bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. bay.	12. K. bay.	
Kitzingen	II. K. bay.	7. K. bay.	
Königsberg	I.	4.	
Kosten	V.	20.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII.	80.	
Krone (Deutsch) (Deutsch-Krone)	II.	74.	
Landau	II K. bay.	9. K. bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. K. bay.	2. K. bay.	
Lauban	V.	17. (1. Bezirk.)	
Leipzig	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Lennep	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Liegnitz	V.	18.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
ɜ a. L. .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
. . .	X.	37.	
. . .	XIV.	82.	
. . .	I.	3.	
ɜburg .	XIII.	52. (2 K. württ.) (1. Bezirk.)	
ɜhafen			
. . .	II. K. bay.	9. K. bay.	
. . .	IX.	33. (1. Bezirk.)	
:g. . .	X.	40.	
ɔurg . .	IV.	13. (1. Bezirk.)	
. . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
eim . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
:g. . .	XI.	43. (2. Bezirk.)	
burg . .	XVII.	72.	
gen . .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
. . .	XII. (1. K. ſ.)	63. (5. K. ſächſ.)	
theim .	XIII.	53. (3. K. württ.) (1. Bezirk.)	
ɜe . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
. . .	XVI.	66.	
heim . .	I. K. bay.	11. K. bay.	
. . .	VII.	26. (1. Bezirk.)	
im . .	XV.	61.	
ie. . .	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
h. . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
ıſen			
. . .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
aufen .			
. . .	XIV.	58.	
ɔaufen .			
. . .	XIV.	58.	
im a. d.			
. . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
hen . .	I. K. bay.	1. K. bay.	
hen . .	I. K. bay.	3. K. bay.	
. . .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
ɔerg .	VI.	21.	
. . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
. . .	II.	5. (1. Bezirk.)	
ɜ a. S.	IV.	16. (2. Bezirk.)	
. . .	VI.	24.	
ıdleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
. O. .	V.	17. (2. Bezirk.)	
. . .	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
W. Pr.	XVII.	71.	
. .	II.	74.	
. .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
hel .	V.	19.	
. .	VIII.	31.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Nienburg a. d. W.	X.	38.	
Nürnberg. . .	III. K. bay.	6. K. bay.	
Oberlahnſtein .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Oels . . .	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Offenburg . .	XIV.	84.	
I Oldenburg .	X.	37.	
II Oldenburg .	X.	37.	
Oppeln . . .	VI.	24.	
Osnabrück . .	X.	38.	
Osterode . . .	XVII.	72.	
Oſtrowo . . .	V.	77.	
Paderborn . .	VII.	79.	
Paſſau . . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Perleberg . .	III.	12.	
Pirna	XII. (1. K. ſ.)	64. (6. K. ſächſ.)	
Plauen . . .	XIX. (2. K. ſ.)	89. (8. K. ſächſ.)	
Poſen	V.	19.	
Potsdam . . .	III.	11.	
Prenzlau . . .	III.	12.	
Raſtatt . . .	XIV.	56.	
Raſtenburg . .	I.	73.	
Ratibor . . .	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Ravensburg . .	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Rawitſch . . .	V.	77.	
Recklinghauſen .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Rendsburg . .	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Rheydt . . .	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Roſenheim . .	I. K. bay.	1. K. bay.	
Roſtock . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Rottweil . . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Ruppin . . .	III.	12.	
Rybnik . . .	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Saargemünd .	XV.	62.	
Saarlouis . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter . . .	V.	19.	
Sangerhauſen .	IV.	14.	
Schlawe . . .	XVII.	69.	
Schleswig . .	IX.	35.	
Schlettſtadt . .	XV.	61.	
Schneeberg . .	XIX. (2. K. ſ.)	88. (7. K. ſächſ.) (2. Bezirk.)	
Schneidemühl .	II.	7.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Schrimm . . .	V.	20.	
Schroda . . .	V.	20.	
Schweidnitz . .	VI.	21.	
Schwerin . . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg . . .	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	79.	
Solingen . . .	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Sondershausen .	XI.	76.	
Sprottau . . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pom.	II.	6.	
Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal . . .	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin . . .	II.	5. (1. Bezirk.)	
Stockach . . .	XIV.	57.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund . .	II.	5. (2 Bezirk.)	
Straßburg . .	XV.	61.	
Straubing . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Striegau . . .	VI.	21.	
Stuttgart . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Ulm	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Vilshofen . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Waren . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Wehlau . . .	I.	1.	
Weiden . . .	III. K. bay.	8. K. bay.	
Weilheim . . .	I. K. bay.	3. K. bay.	
Weimar . . .	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Weißenfels . .	IV.	16. (2. Bezirk.)	
St. Wendel . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Wetzlar . . .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar . . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau . . .	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Woldenberg . .	III.	9.	
Worms . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wurzen . . .	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Würzburg . .	II. K. bay.	7. K. bay.	
Zittau . . .	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
Zweibrücken . .	II. K. bay.	12. K. bay.	
Zwickau . . .	XIX. (2. K. s.)	89. (3. K. sächs.)	

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Da-

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

neben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomatie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath — Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen

iſt, ertheilt werden, ſofern der betreffende Prüfling in andern Gegenſtänden mehr als genügend beſtanden hat und ſofern die Kommiſſion nach dem Geſammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung iſt, daß der Prüfling nach ſeinen Kenntniſſen und ſeiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung beſitzt.

Iſt die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenſtänden (jede Sprache als beſonderer Prüfungsgegenſtand berechnet) ungenügend ausgefallen, ſo darf der Berechtigungsſchein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommiſſion trifft ihre Entſcheidung durch Mehrheitsbeſchluß.

An demſelben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen iſt ſofort nach Beſchlußfaſſung der Kommiſſion zu eröffnen, ob ſie beſtanden haben oder nicht.

Die Entſcheidung der Prüfungskommiſſion iſt eine endgültige; eine Berufung gegen dieſelbe findet nicht ſtatt.

§. 15.

Die Berechtigungsſcheine ſind den Prüflingen, welche beſtanden haben, möglichſt bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht beſtanden haben, dürfen ſich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgeſetzt, daß dieſelbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieſer Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erſtreckt ſich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenſtände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, ſondern auf ſämmtliche Prüfungsgegenſtände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommiſſion mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollſtändigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden ſind;
3. welche derſelben die Prüfung beſtanden und welche ſie nicht beſtanden haben.

Anlage 3 zu §. 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreserveschein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

2. Ausmuſterungsſchein (in Buchform).*)
Inhaber unterliegt keiner militäriſchen Kontrole und iſt daher als legitimirt anzuſehen.

3. Ausſchließungsſchein (in Buchform).*)
Wie vorſtehend zu 2.

4. Berechtigungsſchein zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte.**)
Inhaber iſt als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückſtellungstermin noch nicht abgelaufen iſt.
Anderenfalls iſt nach Abſchnitt III. B. zu verfahren.

5. Erſatzreſervepaß (in Buchform).
Inhaber iſt als legitimirt zu erachten,
a) wenn derſelbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolſtelle nachgekommen und dies aus dem Paſſe erſichtlich iſt; oder
b) wenn ſich in dem Paſſe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landſturm 1. Aufgebots übergetreten iſt; oder
c) wenn der Zeitpunkt vorüber iſt, an welchem der Uebertritt zum Landſturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — ſofern eine Zurückverſetzung in jüngere Jahresklaſſen nicht verfügt war. (War ſolche Zurückverſetzung in jüngere Jahresklaſſen verfügt, ſo muß Inhaber auch während dieſer Zeit ausweiſen, daß er den Meldepflichten (ſiehe a) nachgekommen iſt);
d) wenn ſich im Paſſe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgeſtoßen" befindet.
Anderenfalls iſt gegen den Inhaber nach Abſchnitt III. A. zu verfahren.

6. Landſturmſchein (in Buchform).
Inhaber unterliegt keiner militäriſchen Kontrole und iſt daher als legitimirt anzuſehen.

7. Looſungsſchein.
Inhaber iſt als legitimirt zu erachten, wenn er
a) zu den Muſterungsterminen erſchienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen iſt.
Anderenfalls iſt in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abſchnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abſchnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Erſatzreſervepaß (in Buchform).
Siehe Ziffer 5 „Erſatzreſervepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).
Inhaber iſt als legitimirt zu erachten, wenn ſich in dem Paſſe einer der nachſtehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgeſtoßen"

---

*) Früher in Größe eines halben Bogens.
**) Seeſteuerleute weiſen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſte durch das Befähigungszeugniß zum Seeſteuermann nach; eine erfolgte Zurückſtellung wird jedoch nicht auf dieſem Zeugniſſe vermerkt, ſondern durch die Erſatzkommiſſion in beſonderer Beſcheinigung ertheilt.

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur zur Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht

weit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderen Falls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,

d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,

e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer oder

b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder

b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 100, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§. 108, 4 bezw. §§. 29 und 33, 3 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109, 4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 14 der Wehrordnung).
6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. (Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

Muster a. (S. 194.)

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

Digitized by Google

7. Mannſchaften, welche zur Dispoſition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt ſind, dürfen ohne beſondere Genehmigung des zuſtändigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmuſterung zugelaſſen werden (§. 111, 10 der Wehrordnung).
8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannſchaften eine Beſcheinigung über den Tag der Abmuſterung nach anliegendem Muſter b auszuſtellen, auch dieſelben anzuweiſen, daß ſie ſich ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmuſterung unter Vorzeigung der Abmuſterungs-Beſcheinigung bei der zuſtändigen Kontrolſtelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 6 der Wehrordnung). Muſter b. (S. 195.)

   Befindet ſich am Abmuſterungsorte nicht die zuſtändige Kontrolſtelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, ſo kann die ſolchenfalls jedoch ſtets perſönlich zu erſtattende Rückmeldung auch bei dieſer Stelle erfolgen und wird von derſelben unmittelbar an die eigentlich zuſtändige Kontrolſtelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmuſterung die ſofortige Wiederanmuſterung für dasſelbe Schiff, ſo kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungeſäumt zu erfolgen.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (ſiehe Ziffer 1) und ſämmtliche Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes des Heeres und der Marine, welche ſich auf See oder im Auslande befinden, ſo ſchnell als möglich in das Inland zurückzukehren und ſich bei der nächſten Kontrolſtelle zu melden (§§. 29, 3 und 111, 2 der Wehrordnung).

   Soweit die Mannſchaften dem Beurlaubtenſtande der Marine angehören, kann die Anmeldung, ſtatt bei der nächſten Kontrolſtelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

   Die gleiche Verpflichtung zur ſofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, ſofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiſerliche Verordnung der Landſturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannſchaften ob (§. 100, 3 a der Wehrordnung).

   Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert ſein ſollte, hat ſich hierüber durch Konſulats- oder ſonſtige zuverläſſige Beſcheinigungen auszuweiſen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Geſetze zu gewärtigen hat.
10. Da ſich wehrpflichtige Deutſche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmuſtern laſſen dürfen, wenn ſie durch eine Beſcheinigung der zuſtändigen deutſchen Behörde (Erſatzkommiſſion oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienſtes von deutſcher Seite kein Hinderniß entgegenſteht, ſo haben die Seemannsämter vor Ausſtellung einer derartigen Beſcheinigung ſtets die Militärverhältniſſe der Betreffenden einer ſorgſamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen iſt die erwähnte Beſcheinigung ſtets mit einer genauen Perſonalbeſchreibung des Inhabers zu verſehen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind von den Muſterungsbehörden bei den Anmuſterungen auf das Genaueſte zu beachten, und haben dieſelben bei Ausfertigung der Muſterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Perſonen über die Zeit hinaus, zu welcher ſie geſtellungspflichtig ſind, oder für welche ſie Ausſtandsbewilligung haben, zur Anmuſterung nicht zugelaſſen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Muſterung (Anmuſterung, Abmuſterung) der Schiffsmannſchaft vornimmt, ſelbſt dem Beurlaubtenſtande angehört, finden die Feſtſetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denſelben ſinngemäße Anwendung. Im Beſonderen iſt durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmuſterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmuſterung eine Beſcheinigung und Belehrung in ſinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Zu Anlage 4.
Muster a.

1. Seite.

(Dienststempel.)

№

Postkarte.

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der

ten Matrosendivision
ten Torpedoabtheilung
ten Werftdivision

zu

Marinesache.

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militärverhältniß. Tag des Eintritts	Datum der Anmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben. Reisegel.	Datum der Abmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben.	Maschinisten-Klasse und Stellung an Bord.	Dauer der Reise oder Musterung	Bezirks-kommando.

Ort Datum Das Seemannsamt.

Zu Anlage 4.
Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der

geboren am ten zu , ist am

ten 19 vom

abgemustert worden.

, den ten 19

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb unter Vorzeigung bezw. Vorlage
ser Bescheinigung, bei seiner Kontrolstelle zurückzumelden.

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 93.	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893).
G. v. 3. 8. 93.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).
G. (F. P.) v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
G. v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

Seite

1. Ersatzbezirke 1
2. Ersatzbehörden 2
3. Ersatzgeschäft 6

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

4. Wehrpflicht 6
5. Gliederung der Wehrpflicht 7
6. Dienstpflicht im stehenden Heere 7
7. Aktive Dienstzeit im Heere 8
8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen . . 8
9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 8
10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten 9
11. Reservepflicht 9
12. Landwehrpflicht 10
13. Ersatzreservepflicht 10
14. Dienstpflicht in der stehenden Marine 11
15. Aktive Dienstpflicht in der Marine 11
16. Marinereservepflicht 12
17. Seewehrpflicht 12
18. Marine-Ersatzreservepflicht 12
19. Dienstpflicht im Kriege 13
20. Landsturmpflicht 13
21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten 14

Abschnitt III.

Militärpflicht.

Seite

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht 15
§. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 15
§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht 16
§. 25. Meldepflicht 16
§. 26. Gestellungspflicht 18
§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . 18

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen 19
§. 29. Vorläufige Entscheidungen 20
§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 21
§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . 21
§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse 21
§. 33. Beurtheilung der Reklamationen 22
§. 34. Zurückstellung als überzählig 24
§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung 24
§. 36. Endgültige Entscheidungen 25
§. 37. Ausschließung 25
§. 38. Ausmusterung 25
§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots . 26
§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve 27
§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve 28
§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande 28

Seite

§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine 29

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44. Listenführung im Allgemeinen 29
§. 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen . . . 30
§. 46. Führung der Rekrutirungsstammrollen 30
§. 47. Alphabetische Listen 32
§. 48. Restantenlisten 34
§. 49. Berichtigung der Grundlisten 34
§. 50. Vorstellungslisten 35

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51. Ermittelung des Ersatzbedarfs 37
§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines 37
§. 53. Ministerial-Ersatzvertheilung 38
§. 54. Korps-Ersatzvertheilung 38
§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung 39

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen 40
§. 57. Aufstellung der Grundlisten 40
§. 58. Vorbereitungseingaben 40
§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise 41
§. 60. Musterungsreise 41
§. 61. Musterungspersonal 42
§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung 43

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63. Musterung 44
§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission 44
§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission 45
§. 66. Rangirung und Loosung 46
§. 67. Loosungsscheine 48
§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts 49

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69. Aushebungsreise 50
§. 70. Berufung des Aushebungspersonals 50
§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission . . 51
§. 72. Gestellung zur Aushebung . . . . . .
§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission . . .
§. 74. Beendigung der Aushebung . . . . . .

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen . . . . . .
§. 76. Entscheidungen . . . . . .

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen . . . . . .
§. 78. Außerterminliche Musterungen . . . . . .
§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts . . . . . .

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80. Kontrole der Rekruten . . . . . .
§. 81. Gestellung der Rekruten . . . . . .
§. 82. Entlassung . . . . . .
§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse . . . . . .

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder jährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder jährigen Dienste.

§. 84. Meldeschein . . . . . .
§. 85. Annahmeschein . . . . . .
§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen
§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. Berechtigung . . . . . .
§. 89. Nachsuchung der Berechtigung . . . . . .
§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung . . . Schulzeugnisse . . . . . .
§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung . . . Prüfung . . . . . .
§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen . . . Berechtigten . . . . . .
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum . . . eintritte . . . . . .

Seite

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens 74
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 75
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . 75
§. 98. Freiwilliger Eintritt 76
§. 99. Reklamationen 76

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines 77
§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige 77
§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle 78
§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 78
§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 80

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen 81
§. 106. Mitwirkung von Civilbehörden 81

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 83
§. 108. Erfüllung der Militärpflicht 83

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . 84
§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine 85
§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen 85
§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes 88

Seite

§. 113. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes 88
§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 89
§. 115. Kontrolversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes 91
§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr 92
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve 94
§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes 95
§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 97

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht Seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen 97
§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 98

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122. Zurückstellungsgründe 100
§. 123. Zurückstellungsverfahren 101
§. 124. Außerterminliche Zurückstellung 101

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe 102
§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren 103
§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals 104
§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienste 105

Muster.

Muster 1 zu §. 37. Ausschließungsschein 109
„ 2 zu §. 38. Ausmusterungsschein 113
„ 3 zu §. 39. Landsturmschein 117
„ 4 zu §. 40. Ersatzreservepaß 121
„ 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreservepaß 129

		Seite
Muster 6 zu §§. 46, 47 und 48.	Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste	137
„ 7 zu §. 50.	Vorstellungsliste	138
„ 8 zu §. 58.	Uebersicht der Abschlußnummern	138
„ 9 zu §. 58.	Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	139
„ 10 zu §. 58.	Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	139
„ 11 zu §. 67.	Loosungsschein	140
„ 12 zu §. 73.	Urlaubspaß	141
„ 13 zu §. 74.	Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen	142
„ 14 zu §. 79.	Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts	143
„ 15 zu §. 84.	Meldeschein zum freiwilligen Eintritte	144
„ 16 zu §. 85.	Annahmeschein	145
„ 17 zu §. 88.	Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste	146
„ 17a zu §. 89.	Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger	147
„ 18 zu §. 90.	Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	148
Muster 19 zu §§. 102 und 121.	Landsturmrolle I und II	
„ 20 zu §. 126.	Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste	
„ 21 zu §. 127.	Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften	
„ 22 zu §. 128.	Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	
„ 23 zu § 128.	Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste	

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1.	Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	
	Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke	
„ 2 zu §. 91.	Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste	
„ 3 zu §. 106.	Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole	
„ 4 zu §. 106.	Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind	

Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	37.	1. Bezirk.**)	I. Oldenburg.	Jadegebiet.*) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Bujadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
		2. Bezirk.**)	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.*) " Aurich. " Leer. " Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk.***)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk.***)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	R.-B. Osnabrück.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.

*) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover. R.-B. Cassel.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
			Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	1. Bezirk.*)	I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.
			Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingsbostel. " Soltau. " Uelzen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. [illegible] brigade im Frieden unterstellt.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 16. Oktober 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großeislingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 15. September 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. September 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen. Vom 7. Oktober 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großeislingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 15. September 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden

(Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großeislingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Ringingen und in der Theilgemeinde Großeislingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 15. September 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. September 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 12. September 1900 (Reg.Blatt S. 705) nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 577) und nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg.Blatt S. 209) herzustellenden Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten neuen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Sie erhält die normale Spurweite von 1,435 m. Ihre Länge beträgt rund 21,4 km. Sie beginnt auf dem Bahnhof Geislingen der Hauptbahn, zieht sich in nördlicher Richtung neben dieser Bahn hin, nimmt sodann eine westliche Richtung an, übersetzt den Eybach, überschreitet die Nachbarschaftsstraße von Geislingen nach Eybach und den vom Längenthal kommenden Bach, übersetzt nochmals den Eybach, überschreitet einige Straßen von Altenstadt, geht in südwestliche Richtung über und erreicht die Station Altenstadt. Von hier aus folgt die Bahn bis zu ihrem Endpunkt dem Thal der Fils, die sie kurz vor der Station Ueberkingen übersetzt. Es folgen die Stationen Hausen, Reichenbach und Deggingen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Bahn die Poststraße Geislingen—Wiesensteig, überschreitet die Fils, auf deren rechtes Ufer sie übergeht, und gelangt zur Station Ditzenbach. Oberhalb dieser Station kehrt sie wieder auf das linke Filsufer zurück, um auf diesem bis zum Endpunkt zu bleiben. Weiterhin übersetzt die Bahn den von Auendorf kommenden Bach, überschreitet den Weg von Ditzenbach nach Auendorf und die Poststraße von Geis-

lingen nach Wiesensteig und erreicht hierauf die Station Gosbach. Sie übersetzt den Hohlbach und gelangt zur Station Mühlhausen, alsdann überschneidet sie den Nachbarschaftsweg Mühlhausen—Gruibingen, zieht sich neben dem zum Pumpwerk der Albwasserversorgungsanlage in Mühlhausen gehörigen Werkkanal hin und erreicht die gegenüber dem nördlichen Theil der Stadt gelegene Endstation Wiesensteig.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 26. September 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen. Vom 7. Oktober 1901.

Auf Grund des Art. 114 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird in Absicht auf die Wahl der unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen, das Wahlverfahren, die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die ordentliche Wahl der unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils in dem Jahre, welches dem Beginn der sechsjährigen Wahlperiode unmittelbar vorangeht. Die erste Wahlperiode umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1907.

§. 2.

Hinsichtlich der Wahl aus dem Kreise der Landwirthe gelten die in den §§. 3—5 enthaltenen Bestimmungen.

§. 3.

Der Ausschuß jedes landwirthschaftlichen Gauverbands wählt nach den für seine sonstigen Wahlen maßgebenden Bestimmungen des Statuts bezw. der Geschäftsordnung vier innerhalb des Gauverbands wohnende männliche, volljährige Personen aus dem Kreise der Landwirthe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Name, Beruf und Wohnort der Gewählten sind sofort nach der Wahl dem Vorstand der Centralstelle für die Landwirthschaft anzuzeigen.

§. 4.

Aus den nach §. 3 gewählten Personen werden in einem durch den Vorstand der Centralstelle für die Landwirthschaft zu veranlassenden Zusammentritt der gewählten Beiräthe dieser Centralstelle für jede Kreisregierung vier zu Mitgliedern und zwei zu Stellvertretern der letzteren gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen im Kreis wohnen.

Die Wahl (Abs. 1) erfolgt unter der Leitung des Vorstands der Centralstelle für die Landwirthschaft in geheimer Abstimmung getrennt für die Mitglieder und für die Stellvertreter. Vor der Wahl ist jedem Beirath ein Verzeichniß auszuhändigen, welches für jeden Kreis die wählbaren Personen bezeichnet.

Das Ergebniß der Wahl wird von dem Vorstand der Centralstelle festgestellt.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die verhältnißmäßige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorstand der Centralstelle zu ziehende Loos.

---

*) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371) lautet:
Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist ein von dem Vorstand der Centralstelle und von dem zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, Beruf und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen sind, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen und des Grundes der Ungültigkeit, sowie der Name, Beruf und Wohnort der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreter zu ersehen sein. Auch muß aus dem Protokoll hervorgehen, für welche Kreisregierung betreffs der einzelnen Personen die Stimmabgabe erfolgt ist.

§. 5.

Der Vorstand der Centralstelle benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mittelst eingeschriebenen Briefs unter der Aufforderung, binnen längstens einer Woche nach der Zustellung Anzeige zu erstatten, falls sie die Wahl ablehnen.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so erfolgt eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses, wobei die dem Ablehnenden zugefallenen Stimmen nicht gezählt werden. Ist ein anderer gültiger Wahlvorschlag, auf Grund dessen ein Nachrücken möglich ist, nicht gemacht, so kann von dem Ministerium des Innern eine durch die gewählten Beiräthe der Centralstelle für die Landwirthschaft vorzunehmende Nachwahl angeordnet werden. Der Nachwahl geht eine Urwahl durch die Ausschüsse der landwirthschaftlichen Gauverbände nicht voraus.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Mitglieder oder Stellvertreter aus, so kann eine Ergänzungswahl für den Rest der ordentlichen Wahlperiode angeordnet werden. Auf die Ergänzungswahl finden die Vorschriften über die Nachwahl (Abs. 2) Anwendung.

§. 6.

Die Bestimmungen über die Wahl aus dem Kreise der Landwirthe finden auf die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter aus dem Kreise der Gewerbetreibenden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Ausschüsse der landwirthschaftlichen Gauverbände die Handelskammern und die Handwerkskammern und an Stelle der gewählten Beiräthe der Centralstelle für die Landwirthschaft diejenigen der Centralstelle für Gewerbe und Handel die Wahl vornehmen, auch an Stelle des Vorstands der Centralstelle für die Landwirthschaft der Vorstand der Centralstelle für Gewerbe und Handel tritt.

§. 7.

Das Ergebniß der Wahl ist von den Vorständen der Centralstellen für die Landwirthschaft und für Gewerbe und Handel dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches die Kreisregierungen benachrichtigt und das Wahlergebniß im Staatsanzeiger, sowie im Amtsblatt des Ministeriums des Innern bekannt macht.

§. 8.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit ausschließen oder welche sich als grobe Verletzung der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Kollegialbeschluß der Kreisregierung seines Amtes zu entheben.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist ohne aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt so lange fortzuversehen, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Scheiden Mitglieder aus, so rücken die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge als Mitglieder nach.

§. 10.

Die Heranziehung der Mitglieder und der Stellvertreter zu den Sitzungen der Kreisregierung geschieht in alphabetischer Reihenfolge. Will der Vorstand der Kreisregierung von dieser Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so sind sie aktenkundig zu machen.

Ein Stellvertreter ist zu den Sitzungen nur heranzuziehen, wenn jedes der Mitglieder verhindert ist.

§. 11.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorstand der Kreisregierung auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Die Beeidigung gilt für jede künftige Dienstleistung in dem Amte.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Protokollführer und dem Vorstand der Kreisregierung zu unterzeichnen ist.

§. 12.

Hinsichtlich der Taggelder und Reisekosten der Mitglieder und der Stellvertreter finden die für die Ortsvorsteher geltenden Sätze (zu vergl. §§. 1—3 der K. Verordnung vom 19. Februar 1900, betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener, Reg.Blatt S. 143, verbunden mit §. 10 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 im gleichen Betreff, Reg.Blatt S. 83) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Taggeld bei Geschäften innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts 8 Mark, bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks einschließlich der Diäten 12 Mark und die Uebernachtgebühr 4 Mark beträgt.

Stuttgart, den 7. Oktober 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 22. Oktober 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Entschädigung der Gemeinderathsmitglieder. Vom 9. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 2. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Weikersheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Bonlanden und Großfüßen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 6. Oktober 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897. Vom 11. Oktober 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Vom 4. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 10. Oktober 1901.

Gesetz,
betreffend die Entschädigung der Gemeinderathsmitglieder. Vom 9. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Falle eines Bedürfnisses den nicht besoldeten

Mitgliedern des Gemeinderaths für die durch Versehung ihres Amts verursachte Zeitversäumniß durch ortsstatutarische Bestimmung Entschädigung in Form von Taggeldern zu gewähren.

Die Taggelder dürfen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Betrag von 10 Mark, in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern den Betrag von 3 Mark, in den übrigen Gemeinden den Betrag von 5 Mark nicht übersteigen. Für die Berechnung der Taggelder sind im Uebrigen die für die Festsetzung der Taggelder der Gemeindediener geltenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Das Ortsstatut wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 1903 außer Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 9. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 2. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer de mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die B steuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 18 betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Re Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetz

vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg.Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in den Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 2. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Weikersheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Weikersheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Weikersheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 2. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Lonlanden und Großfüßen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 6. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Be-

steuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Bonlanden und der Gemeinde Großfüßen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Bonlanden und der Gemeinde Großfüßen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897.

Vom 11. Oktober 1901.

Die Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897 (Reg.Blatt S. 115) hat folgende Aenderungen erhalten:

1) Im §. 3, Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für ‚eigenhändig zu bestellen' folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen".

2) §. 3 erhält von Abs. VIII bis zum Schluß folgende Fassung:

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

3) §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dieß jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im Voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])", z. B. „(XP 120 von Stuttgart)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

4) §. 8, Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

5) §. 14, Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen einschließlich des innerwürttembergischen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Auf

gabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Der neue Abs. IX. des §. 3 tritt am 1. Januar 1902 in Kraft, die übrigen Aenderungen haben sofortige Wirkung.

Stuttgart, den 11. Oktober 1901.

v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf.

Vom 4. Oktober 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in vorbezeichnetem Betreff in der Nr. 41 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom 26. September d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Oktober 1901.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Das unter dem 11. Juni d. Js. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf (Central-Blatt S. 190*), wird dahin abgeändert, daß die Königlich preußischen Prüfungskommissionen zu Merseburg, Erfurt und Lüneburg fortfallen, während die Königlich preußische Prüfungskommission zu Gumbinnen hinzutritt.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

*) Zu vergl. Reg.Blatt von 1901 S. 207.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 10. Oktober 1901.

Das Faßaichamt Braunsbach, Oberamts Künzelsau, ist aufgehoben worden.

Stuttgart, den 10. Oktober 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 31. Oktober 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenſtadt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt. Vom 18. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Beſtand der Aichämter. Vom 18. Oktober 1901.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenſtadt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Geſetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirkſamkeit tretenden Beſtimmungen über die Beſteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Geſetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), ſowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abſ. 1 und 25 Abſ. 1 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 über Beſteuerungsrechte der Amtskörperſchaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Geſetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Altenstadt wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Altenstadt zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 13. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901,
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 18. Oktober 1901.

Die von dem Reichskanzler unter dem 13. September 1901 erlassenen Bestimmungen

a) über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste;

b) über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunſt

werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Oktober 1901.

Breitling.

Beſtimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunſt und der bildenden Künſte.

§. 1.

Für die im §. 31 Abſ. 2 des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Geſetzblatt S. 227) und im §. 9 des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Geſetzblatt S. 4) vorgeſehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinſame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§. 2.

Der Antrag auf eine Eintragung iſt ſchriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu ſtellen. In dem Antrag iſt außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erſte Veröffentlichung des Werkes erfolgt iſt.

Der Vorlegung des Werkes ſelbſt bedarf es nicht.

§. 3.

Die Eintragsrolle wird als Fortſetzung der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A (Beſtimmungen vom 29. Februar 1876, Central-Blatt für das Deutſche Reich S. 119) in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter ſicherem Verſchluſſe gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einſicht ausgelegt.

In der erſten Spalte der Eintragsrolle iſt die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erſte Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A folgt.

In der zweiten Spalte iſt der Tag der Anmeldung einzutragen.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes sowie die Form, in welcher diese erfolgt ist.

§. 4.

Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird das alphabetische Register (§. 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§. 5.

Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Er ist nach dem Formular 2 auszufertigen.

§. 6.

Die Ausfertigungen der Eintragsscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift:

Der Stadtrath zu Leipzig.

§. 7.

Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 ℳ steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller im Voraus zu zahlen.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 119, 120) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

Anlage 1.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.

Anlage 2.

Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig Nr. folgende Eintragung bewirkt worden ist.

(Einzurücken der Wortlaut der Eintragung aus der dritten Spalte.)

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift.)

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Auf Grund des §. 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 227) wird bestimmt:

§. 1.

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§. 2.

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§. 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§. 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2) die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§. 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§. 8.

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§. 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§. 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 18. Oktober 1901.

Die Errichtung eines Faßaichamts in Köngen, Oberamts Eßlingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 18. Oktober 1901.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized b

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 9. November 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Erstellung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 29. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Waldenburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 31. Oktober 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Vom 1. November 1901. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend eine Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg, O.A. Cannstatt. Vom 2. Oktober 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Erstellung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 29. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Erstellung der von ihr beschlossenen neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage auf der Markung Stuttgart die hiezu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Der für die Anlage bestimmte, bei Gaisburg gelegene Platz wird im Norden durch die Schlachthausstraße, gegen Osten durch die Markungsgrenze gegen Cannstatt und die Staatsstraße von Cannstatt nach Eßlingen, im Süden durch die alte Poststraße von Gaisburg nach Wangen und gegen Westen durch den Feldweg Nr. 16 begrenzt.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Stadtgemeinde Stuttgart durch den juristischen Sekretär des Stadtschultheißenamts, Rechtsanwalt Dr. Mattes, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung des Neckarkreises bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Waldenburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Waldenburg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Waldenburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 31. Oktober 1901.

Die für den Bereich der K. württembergischen Militärverwaltung aufgestellte und durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Mai 1898 (Reg.Blatt S. 135 ff.) in der Anlage I veröffentlichte Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Militärbeamten ꝛc. zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff., jetzt §§. 829 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, hat zufolge der neuen Militärgerichtsorganisation die Aenderung erfahren, daß in A II, 3 der Nachweisung statt „der Auditeure" zu setzen ist:

„der Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten."

Zugleich werden die Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere die Gerichtsvollzieher, darauf aufmerksam gemacht, daß die in der angeführten Nachweisung gegebenen Bestimmungen über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Militärfiskus als Drittschuldner durch die Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten, vom 26. März 1900 (Reg.Blatt S. 337) nicht berührt worden sind und daß sonach, wenn ein Pfändungsbeschluß an den Militärfiskus als Drittschuldner zuzustellen ist, die Zustellung an die in der Nachweisung als zuständig bezeichnete Militärstelle und nicht etwa in Gemäßheit der Ziffer IV der Verfügung vom 26. März 1900 in allen Fällen an die Intendantur des Armeekorps zu erfolgen hat.

Stuttgart, den 31. Oktober 1901.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren.

Vom 1. November 1901.

Auf Grund des §. 120 e der Reichsgewerbeordnung und des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird, nachdem Seitens der Württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft die zur thunlichsten Verhütung von Betriebsunfällen nothwendigen Vorschriften erlassen worden sind, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Beim Eintritt kalter Witterung, in der Regel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, sind während der Ausführung von Arbeiten im Innern von Bauten die Thür- und Lichtöffnungen der einzelnen Räume, in denen gearbeitet werden soll, mit dichten, wenn auch nicht zu dauerndem Verbleib bestimmten Verschlüssen zu versehen. Die Verwendung von über Rahmen gespanntem Jutestoff oder Segeltuch zum Verschließen der Lichtöffnungen ist zulässig.

§. 2.

Auf denjenigen Baustellen, auf denen mehr als 10 Arbeiter längere Zeit beschäftigt sind, ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützbarkeit der Räume in dem Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen und zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern versehener und gut überdachter Unterkunftsraum (sog. Bauhütte) von genügender Größe und mit ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Wird auf der Baustelle in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gearbeitet, so muß der Unterkunftsraum heizbar eingerichtet sein.

Materialien sollen in diesem Raum nicht gelagert werden.

§. 3.

Auf den Baustellen aller Neubauten und größeren Reparaturbauten sind vor Inangriffnahme des Baus an einer von der Straße abgewendeten und von dieser sowie von den benachbarten Gebäuden thunlichst entfernten Stelle allseitig dicht umschlossene, mit verschließbarer Thüre versehene Aborte zu errichten, für deren ordnungsmäßige Reinhaltung und Entleerung sowie Desinfizirung Sorge zu tragen ist.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden auf Zimmerplätze, Steinhauerplätze und andere Bauhöfe sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen dieser Vorschriften zu entbinden.

§. 6.

Verantwortlich für den Vollzug der vorstehenden Vorschriften ist, wenn sämmtliche Arbeiten an einen einzigen Unternehmer vergeben sind, dieser Unternehmer; in allen anderen Fällen der Eigenthümer des Baues bezw. des Bauhofes. Weist der Eigen-

thümer nach, daß er die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften ausdrücklich einem derjenigen Unternehmer, die einzelne Theile des Baues übernommen haben, mit dessen Einverständniß übertragen hat, so trägt dieser die Verantwortung.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die ertheilten Vorschriften werden nach Maßgabe des §. 147 Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung oder des Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes bestraft.

Stuttgart, den 1. November 1901.

Pischek.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend eine Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg, O.A. Cannstatt. Vom 2. Oktober 1901.

Durch Verfügung der Kreisregierung vom Heutigen ist die Lostrennung der auf der Höhe des Rothenberg gelegenen, unmittelbar an die Markung Rothenberg angrenzenden Gebäude und Grundstücke der Markung Uhlbach von dem Gemeindeverband Uhlbach und ihre Zutheilung zu der Gemeinde Rothenberg mit sofortiger Wirkung genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 2. Oktober 1901.

Huzel.

Gesehen
der Staatsminister des Innern:
Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 29. November 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. Vom 7. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Vom 5. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserschau. Vom 6. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 11. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker. Vom 12. November 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der K. Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Vom 12. November 1901.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. Vom 7. November 1901.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1902 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt worden; derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 Mark für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 7. November 1901.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901.

Auf Grund des Art. 105 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) werden über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Das Wasserrechtsbuch wird von dem technischen und einem administrativen Mitglied der Kreisregierung mit Unterstützung durch das erforderliche Hilfspersonal geführt.

Dem technischen Beamten liegt außerdem ob, für die bei jedem Oberamt fortlaufend zu haltende Abschrift des Wasserrechtsbuchs (§. 39) zu sorgen.

Die Beamten und das ihnen beigegebene Hilfspersonal stehen unter der Leitung und Aufsicht der Kreisregierung. Diese entscheidet in Anstandsfällen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem technischen und dem administrativen Beamten.

§. 2.

Die Einträge in das Wasserrechtsbuch sind von beiden Beamten zu unterzeichnen.

Die Vorbereitung der Einträge und die Fürsorge für die Registratur liegt in erster Linie dem technischen Beamten ob. Der letztere ist, in den geeigneten Fällen nach vorgängigem Benehmen mit dem administrativen Beamten, befugt, in Angelegenheiten des Wasserrechtsbuchs mit den Betheiligten und mit Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten, soweit nicht das dienstliche Interesse den Verkehr durch die Kreisregierung als angezeigt erscheinen läßt. Findet ein unmittelbarer Verkehr statt, so ist zu zeichnen:

Der Beamte für das Wasserrechtsbuch
der K. Regierung des . . . . . Kreises.
N.

§. 3.

Das Wasserrechtsbuch ist für Oberamtsbezirke einzurichten.

Es zerfällt für jeden Oberamtsbezirk in die nachbezeichneten fünf Bücher:

1) das T Buch für
   Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen,
2) das E Buch für
   Entnahme von Wasser mittelst einer bleibenden Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen,
3) das B Buch für
   Brücken, Stege, Furthen, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten,
4) das F Buch für
   Flußbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Uferlini

die Uferbaulaſt und die Reinigungspflicht beziehen oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwaſſerſchaden bezwecken,

5) das S Buch für

Sonſtiges, insbeſondere für allgemeine bezirks- und ortspolizeiliche Vorſchriften, für Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung von Flüſſigkeiten, für Badeanſtalten, Waſchanſtalten und andere derartige Anlagen, für Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette, ſoweit ſie nicht in das B Buch eingetragen werden, ſowie für andere nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende Rechtsverhältniſſe, welche ſich auf die Benützung der öffentlichen Gewäſſer beziehen, endlich für polizeiliche Beſchränkungen, welche gemäß Art. 3 des Waſſergeſetzes in Bezug auf die nicht unter Art. 1 deſſelben fallenden Gewäſſer auferlegt werden.

§. 4.

Für die Bücher ſind die in den Beilagen 1 bis 5 enthaltenen Formulare mit der Beſtimmung maßgebend, daß die Höhe der zur Verwendung kommenden Formulare 42 cm, die Breite bei geſchloſſenem Bogen 28 cm zu betragen hat. Beilagen 1 bis 5.

§. 5.

Jedem der fünf Bücher wird eine Beilagenſammlung (§. 28), allen fünf Büchern zuſammen eine Inhaltsüberſicht (§. 31) und ein Ueberſichtsplan (§. 32) beigegeben.

Außerdem wird bei jeder Kreisregierung eine Sammlung allgemeiner Beilagen zum Waſſerrechtsbuch angelegt (§. 30).

§. 6.

Jedes einzutragende Rechtsverhältniß erhält eine Nummer.

Um die Nummernfolge in den Büchern thunlichſt in Uebereinſtimmung mit der räumlichen (geographiſchen) Aufeinanderfolge der einzutragenden Rechtsverhältniſſe zu halten, ſind die in den einzelnen Oberamtsbezirken beſtehenden Rechtsverhältniſſe auf Grund der Akten der Kreisregierung und des Oberamts, ſowie durch Vernehmung der Gemeindebehörden u. ſ. w. und erforderlichenfalls durch Einſichtnahme an Ort und Stelle zu ermitteln, nach den in §. 3 angegebenen fünf Arten zu ſondern, innerhalb jeder Art und jedes Oberamtsbezirks an der Hand des Ueberſichtsplans nach den Hauptflüſſen zu gruppiren und mit fortlaufenden Nummern derart zu verſehen (ſperren), daß jedem bekannten Rechtsverhältniß eine beſondere Nummer (z. B. T Nr. 17) voraus beſtimmt

wird, unter welcher seiner Zeit die Eintragung im Wasserrechtsbuch erfolgen soll. Die festgestellten Nummern werden buchweise (§. 3) in ein Verzeichniß eingetragen.

Die Nummerirung entlang der einzelnen Hauptflüsse hat jeweils beim Ursprung oder bei dem Eintritt des Hauptflusses in den Oberamtsbezirk zu beginnen und ist dem Wasserlauf nach bis zur untern Oberamtsgrenze fortzusetzen. Hierauf folgen zuerst die Rechtsverhältnisse an den linksseitigen und hernach diejenigen an den rechtsseitigen Nebenflüssen und Nebenbächen mit der Maßgabe, daß der unterhalb mündende Nebenfluß erst an die Reihe kommt, wenn sämmtliche Quell- und Nebenbäche des oberhalb mündenden aufgezählt sind.

§. 7.

Bis zum Einband der Bücher erfolgt der Eintrag auf losen Bogen, wobei jedes Rechtsverhältniß einen besonderen Bogen, bei größerem Umfang des Eintrags mehrere Bogen erhält. Die erste Seite des Bogens, bezw. bei Verwendung mehrerer Bogen die erste Seite des ersten Bogens, ist leer zu lassen. Die Einsetzung von Seitenzahlen erfolgt erst nach dem Einband der Bücher (§. 9).

Die nach Maßgabe des Abs. 1 ausgefüllten Bogen werden in den, den Kreisregierungen zugehenden Umschlagbogen gesammelt und nach Bedarf geheftet.

§. 8.

Die Umschlagbogen (§. 7), welche eine Höhe von 42 cm und eine Breite bei geschlossenem Bogen von 29 cm erhalten, sind von verschiedener Farbe und zwar für die

Einträge in die T Bücher roth,
" " E " grün,
" " B " grau,
" " F " braun,
" " S " blau.

Die Umschläge bezw. die Hefte sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

. . . . . Kreis.
Oberamt . . . . . .
Wasserrechtsbuch . . (Buchstabe, z. B. T).
(Bezeichnung des Inhalts nach §. 3 Ziff. 1 bis 5, z. B. Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen)
Umschlag bezw. Heft . . . (römische Ziffer).

§. 9.

Wenn sämmtliche Rechtsverhältnisse oder eine größere Anzahl derselben eingetragen sind, oder wenn sonstige besondere Gründe vorliegen, so ist das betreffende Buch einzubinden. Zu diesem Zwecke sind die ausgefüllten Bogen (§. 7) aus den Umschlägen bezw. Heften herauszunehmen und in fortlaufender Nummernfolge der Einträge zu legen. Erforderlichenfalls sind mit Rücksicht auf Nachträge zwischen die Bogen unbeschriebene Formularbogen einzuschalten; auch ist am Schluß für weitere Einträge eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl unbeschriebener Formularbogen hinzuzufügen.

Hierauf sind die Einträge mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, wobei der Eintrag Nr. 1 mit Seite 2 beginnt. Die Seite 1 des Buchs wird durch die Titelseite gebildet; letztere ist mit der in §. 8 bezeichneten Aufschrift, sowie mit der Beurkundung der Seitenzahl des Buchs und der Anmerkung zu versehen, daß in dem Uebersichtsplan die Nummern der Einträge mit der dem Schild des Buchs entsprechenden Farbe (Abs. 3) eingeschrieben sind.

Die Bücher erhalten auf der oberen Decke und auf dem Rücken entsprechende Schilde in der in §. 8 für die Umschläge der betreffenden Einträge vorgeschriebenen Farbe.

Der Einband muß dauerhaft und für alle Bücher von gleicher Farbe sein. Die Farbe hat sich von den Farben der Schilde deutlich abzuheben.

§. 10.

Der Eintrag erfolgt in das Wasserrechtsbuch desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem die Strecke des öffentlichen Gewässers liegt, an der das Rechtsverhältniß besteht.

Gehört die Gewässerstrecke zu verschiedenen Oberamtsbezirken, so erfolgt der Eintrag in dem Wasserrechtsbuch desjenigen Bezirks, in welchem sich der wesentliche Theil der dem Rechtsverhältniß dienenden Anlage befindet.

Besteht zwischen mehreren Kreisregierungen Streit über die Zuständigkeit zum Eintrag, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 11.

Ob der Eintrag von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten zu erfolgen hat, richtet sich nach den in Art. 102 bis 104 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 104 Abs. 1 soll ein Eintrag dann nicht stattfinden, wenn es

ſich um Rechtsverhältniſſe von nur geringfügiger Bedeutung oder nur vorübergehender Dauer handelt und dem Eintrag weder für das öffentliche Intereſſe noch für die Betheiligten ein entſprechender Werth beizumeſſen iſt.

Der Antrag auf Eintragung iſt an die Kreisregierung zu richten.

Als Betheiligter iſt nicht bloß derjenige anzuſehen, welcher Träger des einzutragenden Rechtsverhältniſſes iſt, ſondern auch jeder Dritte, welcher ein berechtigtes Intereſſe an der Eintragung darlegt.

§. 12.

Die Grundlagen für den Eintrag in den Fällen des Art. 102 des Geſetzes ſind von der Kreisregierung den mit der Führung der Waſſerrechtsbücher beauftragten Beamten zur Verfügung zu ſtellen.

Wenn einzutragende Rechtsverhältniſſe unter Mitwirkung anderer Behörden als der Kreisregierung neu begründet oder hinſichtlich ihres Beſtands oder Umfangs geordnet werden, werden dieſe der Kreisregierung die zur Bewirkung des Eintrags erforderlichen Grundlagen mittheilen. Geeignetenfalls ſind ſie um die Mittheilung zu erſuchen.

§. 13.

In den Fällen des Art. 103 Abſ. 2 hat die Kreisregierung die bei ihr vorliegenden öffentlichen Urkunden für den Eintrag in das Waſſerrechtsbuch zur Verfügung zu ſtellen. Den bei der Kreisregierung vorliegenden öffentlichen Urkunden ſtehen die bei den Oberämtern oder Gemeindebehörden vorhandenen Urkunden dieſer Art gleich; ſie ſind von der Kreisregierung von Amtswegen einzufordern. Beſtehen Zweifel über die Vollſtändigkeit des Urkundenmaterials, ſo iſt auf eine Ergänzung Bedacht zu nehmen.

In den Fällen des Art. 103 Abſ. 3 und 4 haben die Betheiligten die für die Eintragung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu ſtellen. Zu beachten iſt, daß wenn im Falle des angeführten Abſ. 4 der Eintrag bewilligt wird, letzterer nach Maßgabe des vorhandenen Beſtands erfolgt, ſomit der Nachweis des Zutreffens der unvordenklichen Verjährung nicht zu verlangen iſt. Zu vergl. übrigens auch §. 15.

§. 14.

In den Fällen des Art. 104 finden, je nachdem es ſich um Rechtsverhältniſſe, welche nach dem Inkrafttreten des Waſſergeſetzes unter der Mitwirkung der Behörden neu

begründet oder hinsichtlich ihres Bestandes oder Umfangs geordnet werden, oder um solche Rechtsverhältnisse handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, die Vorschriften in §. 12 bezw. in §. 13 entsprechende Anwendung.

§. 15.

Ist nicht für alle einzutragenden Beziehungen (zu vergl. auch Art. 103 Abs. 1 des Gesetzes) eines Rechtsverhältnisses der zum Eintrag erforderliche Beweis vorhanden, so kann ein theilweiser Eintrag, der die eintragsreifen Punkte umfaßt, dann stattfinden, wenn hiefür ein öffentliches Interesse oder ein erhebliches Interesse eines Betheiligten vorliegt, und im letzteren Falle Unzuträglichkeiten für Dritte sich nicht ergeben.

Der Eintrag eines durch eine Stauanlage vermittelten Wassernutzungsrechts darf selbst beim Zutreffen des Art. 103 Abs. 4 auch theilweise nicht stattfinden, wenn der Nachweis der zulässigen Stauhöhe (zu vergl. auch Art. 48 des Gesetzes) nicht erbracht ist.

Der Grund, weshalb nur eine theilweise Eintragung erfolgt, ist in der letzten Spalte des Formulars anzugeben.

§. 16.

Wenn verschiedene Rechtsverhältnisse in technischem oder wirthschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Triebwerke mit Stauanlage und Wassereinleitung), so darf das an Bedeutung geringere Verhältniß unter der Nummer des Hauptverhältnisses ausführlich mit eingetragen werden.

Würde bei getrennter Behandlung das Verhältniß von geringerer Bedeutung in einem andern Buch als das Hauptverhältniß einzutragen sein, so ist ihm in dem andern Buch zwar eine Nummer einzuräumen, es genügt aber, bei dieser auf den Eintrag bei dem Hauptverhältniß zu verweisen.

Verliert das Verhältniß von geringerer Bedeutung später seine Beziehung zum Hauptverhältniß und erlangt selbständige Bedeutung, so ist es nachträglich auch hinsichtlich des Eintrags als selbständig zu behandeln.

§. 17.

Dem Eintrag in das Wasserrechtsbuch hat die Herstellung eines Concepts vorauszugehen.

Zu dem Concept sind Bogen in Kanzleiformat zu verwenden, welche denselben Vordruck

und dieselbe Spaltentheilung erhalten wie die Formulare für die Reinschrift (§. 4), von diesen sich aber dadurch unterscheiden, daß der Vordruck, welcher sich bei den Reinschriftformularen über den Spalten befindet, auf die erste Seite gesetzt wird und daß für die letzte Spalte „Weitere Verhältnisse“ bezw. „Nähere Beschreibung“ bei den Concepten für die Einträge in das T, E und B Buch die vierte Seite, bei den Concepten für die Einträge in das F und S Buch die dritte Seite vorbehalten bleibt.

§. 18.

Der Eintrag soll, auch wenn die Bezugnahme auf Beilagen stattfindet, alles Wesentliche der einzutragenden Verhältnisse enthalten.

§. 19.

Hinsichtlich der Vertheilung des einzutragenden Stoffs auf die Vordrucke und Spalten der Formulare sollen die in den Beilagen 1 bis 5 zu §. 4 mit lateinischer bezw. bei Zahlen mit Kursiv-Schrift aufgenommenen Mustereinträge einen Anhalt bieten, im Uebrigen ist die in §. 20 enthaltene Anleitung zu berücksichtigen.

§. 20.

In der ersten Spalte ist jeder durch eine Querlinie (§. 23) abgeschlossene Eintrag mit einer fortlaufenden Ziffer zu versehen.

In der für die Aufnahme des Namens bestimmten Spalte (Spalte 2 des T, E und B Buchs) sind die betheiligten Personen mit ihren Vornamen und Familiennamen unter Angabe von Stand oder Gewerbe und Wohnort oder Aufenthaltsort einzutragen, die Familiennamen sind, falls Verwechslungen mit Vornamen möglich sind, schwarz zu unterstreichen. Soweit erforderlich sind ferner zur Sicherstellung der Persönlichkeit dienliche Nebenbezeichnungen, wie z. B. alt Christian Roller, aufzunehmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach ihrer gesetzlichen Benennung zu bezeichnen. In den öffentlichen Registern eingetragene Actiengesellschaften, sonstige Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, sowie rechtsfähige Vereine sind mit ihren eingetragenen Namen (Firma) unter Beifügung ihres Sitzes anzuführen. Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, dürfen als solche nicht eingetragen werden.

Die Aufführung der einzelnen Theile der Anlagen in den Spalten (zu vergleichen z. B. die Spalten 8 und ff. des Formulars zum T Buch) hat dem Wasserlauf von oben nach unten folgend und für die im nämlichen Wasserquerschnitt gelegenen Einrichtungen von links nach rechts zu geschehen.

In die letzte Spalte sind diejenigen Angaben aufzunehmen, welche nicht schon in den übrigen Spalten oder an der Spitze des Formulars ihren Platz zu finden haben oder finden konnten.

§. 21.

Das fertige Concept ist in der letzten Spalte von dem technischen und dem administrativen Beamten zu unterzeichnen.

§. 22.

In den Fällen der Art. 103 und, soweit es sich um den Eintrag von Rechtsverhältnissen handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Wassergesetzes bereits bestehen, auch in den Fällen des Art. 104, sind die Betheiligten unter Mittheilung einer Abschrift des Concepts über die Eintragung zu vernehmen, sofern nicht eine ausreichende Vernehmung derselben schon vorher stattgefunden hat.

Werden Einwendungen erhoben, so erfolgt der Eintrag (Reinschrift) nach Erledigung derselben. Ist Entscheidung durch die Kreisregierung erforderlich und werden die Einwendungen als unbegründet erklärt, so ist den Widersprechenden zugleich zu eröffnen, daß der Eintrag stattfinden werde, wenn nicht binnen einer von der Kreisregierung gesetzten Frist Beschwerde erhoben werde.

§. 23.

Der Eintrag (§. 22 Abs. 2) wird in der letzten Spalte unter Beisetzung des Datums unterzeichnet (§. 2 Abs. 1) und unter der Unterschrift durch eine über die ganze Breite des Formulars sich erstreckende, kräftige Querlinie abgeschlossen.

§. 24.

Nach Unterzeichnung des Eintrags darf an keiner Stelle des Wasserrechtsbuchs eine Ergänzung oder Berichtigung durch Einschaltung, Ausstreichung oder Radirung stattfinden. Vielmehr ist jede Ergänzung und Berichtigung, wie jede spätere Aenderung des Rechtsverhältnisses durch einen neuen Eintrag ersichtlich zu machen.

Die durch den neuen Eintrag sich ergebenden Aenderungen vorausgehender Einträge sind in der Art zu bewirken, daß ein Unterstreichen der eine Aenderung erfahrenden Theile dieser Einträge mit rother Tinte stattfindet und mit gleicher Tinte an geeigneter Stelle durch Beisetzung der laufenden Ziffer des abändernden Eintrags auf letzteren hingewiesen wird.

In der nämlichen Weise ist auch bei der vollständigen Löschung eines Rechtsverhältnisses zu verfahren.

§. 25.

Ergänzungen und Berichtigungen erfolgen von Amtswegen oder auf Antrag unter Angabe des Grundes in der letzten Spalte.

Soweit sie ein offenbares Versehen betreffen, oder von keiner Erheblichkeit sind, können sie ohne Vernehmung der Betheiligten vorgenommen werden. In den übrigen Fällen ist wie bei dem Eintrag, auf welchen sie sich beziehen, zu verfahren.

Das letztere (Abs. 2 Satz 2) gilt auch bei Einträgen, welche eine Aenderung des Rechtsverhältnisses betreffen. Besitzveränderungen sind nur dann nachzutragen, wenn gleichzeitig in anderer Beziehung eine Aenderung des Eintrags stattzufinden hat.

§. 26.

Werden eingetragene Rechte getheilt, so kann für einen der Theile die bisherige Nummer des Eintrags beibehalten oder für jeden der Theile eine neue Nummer bestimmt werden. In der letzten Spalte der für die Theile festgesetzten Nummern ist auf die eingetretene Theilung hinzuweisen.

Werden verschiedene eingetragene Rechte vereinigt, so kann die Vereinigung unter einer der bisherigen Nummern erfolgen oder für die vereinigten Rechtsverhältnisse eine neue Nummer bestimmt werden. Die übertragenen Einträge sind zu löschen. Hiebei ist in der letzten Spalte anzugeben, unter welcher Nummer die gelöschten Einträge vereinigt worden sind.

§. 27.

Reicht der für den Eintrag eines Rechtsverhältnisses vorgesehene Raum in den gebundenen Büchern später nicht aus, so ist der Eintrag auf einer weiter hinten gelegenen

Seite fortzuſetzen. Auf der letzten Seite des vorderen Eintrags und auf der erſten Seite des hinteren Eintrags iſt die Fortſetzung erſichtlich zu machen. Die Nummer des Rechtsverhältniſſes wird nicht verändert.

Hat ein Rechtsverhältniß bei Feſtſtellung des Nummernverzeichniſſes (§. 6) eine Nummer nicht erhalten, ſo wird es mit der nächſten nicht geſperrten Nummer eingetragen.

§. 28.

In die Beilagenſammlung (§. 5 Abſ. 1) ſind die öffentlichen Urkunden und Pläne, welche ſich auf die einzutragenden Rechtsverhältniſſe beziehen, aufzunehmen.

Soweit die Urexemplare von Urkunden oder Plänen der Beilagenſammlung nicht einverleibt werden können, ſind beglaubigte Abſchriften oder Auszüge, bezw. Kopien der Pläne oder Plantheile anzuſchließen. Soweit Kopien der bezeichneten Art von der Kreisregierung herzuſtellen ſind, hat ſie der techniſche Beamte zu unterzeichnen.

§. 29.

Die Beilagen ſind in Kanzleiformat zuſammenzulegen und auf der erſten Seite, in der Mitte des Bogens am oberen Rand, mit einem Stempel, der die Aufſchrift „Beilage zum Waſſerrechtsbuch . . . . Nr. . . .“ trägt, abzuſtempeln. Der Buchſtabe des Waſſerrechtsbuchs und die Nummer der Beilage ſind handſchriftlich einzuſetzen. Beilagen und Pläne, die aus mehreren Seiten beſtehen, ſind mit fortlaufender Seitenzahl zu verſehen. Der Stempelvordruck iſt auf der Vorderſeite jedes halben Bogens anzubringen und auszufüllen. Die zu einer und derſelben Buchnummer gehörigen Beilagen ſind in Umſchlagbogen zu ſammeln und auf der erſten Seite in der oberen rechten Ecke fortlaufend zu quadranguliren.

Die Umſchlagbogen erhalten die in §. 8 vorgeſchriebenen Farben. Sie müſſen aus beſonders zähem Papier von 22 cm Breite und 33 cm Höhe beſtehen und mit dem aus Beilage 6 erſichtlichen Aufdruck verſehen ſein.

Zur Erleichterung des Nachſchlagens ſind auf jedem Umſchlagbogen die darin befindlichen Beilagen gemäß dem Vordruck zu verzeichnen.

Die Umſchlagbogen ſind in der Reihenfolge ihrer Buchnummer zu legen und in der Regiſtratur zu verwahren.

Bezieht sich eine Urkunde oder ein Plan auf mehrere mit verschiedenen Buchnummern bezeichnete Rechtsverhältnisse, so ist diese Beilage der zu dem wichtigeren Rechtsverhältniß gehörigen Beilagensammlung einzuverleiben und lediglich mit der Buchnummer dieses Rechtsverhältnisses zu versehen.

§. 30.

In die Sammlung allgemeiner Beilagen (§. 5 Abs. 2) sind neben Rechtsvorschriften geeignete Arbeiten aller Art aufzunehmen, insbesondere Beschreibungen über geographische, orographische, geognostische, wasserwirthschaftliche Verhältnisse der Flußgebiete und Flußthäler nebst zugehörigen Plänen, Längen- und Querprofilen, Beobachtungen der meteorologischen Stationen und des Wasserstands an Pegeln, Ergebnisse der Wassermengemessungen und der Abflußmengeberechnungen, Verzeichnisse von Hochwassermarken, Zeitungsberichte und sonstige Notizen über den Verlauf und den Schaden der Hochwasser und Eisgänge, Vorschriften über den Hochwassernachrichtendienst und Ergebnisse der Untersuchungen von Flußverunreinigungen.

§. 31.

Die Inhaltsübersicht (§. 5 Abs. 1) hat alle eingetragenen Nummern zu umfassen. Sie ist in Kanzleiformat nach dem Muster der Beilage 7 anzufertigen und auf dem Laufenden zu halten. In der Uebersicht folgen sich die Gemeinden in der durch das Staatshandbuch bestimmten Ordnung.

Beilage 7.

Die Uebersicht ist zu binden und mit Aufschrift zu versehen.

Zur Erleichterung des Nachschlagens sind die Einträge in die Inhaltsübersicht nach den Benützungsarten zu trennen und daher zuerst die Rechtsverhältnisse des T Buchs einzutragen, denen diejenigen des E, B, F und S Buchs in entsprechenden, für Nachträge freizuhaltenden Zwischenräumen folgen.

Der für die einzelne Gemeinde vorzusehende Raum richtet sich nach der Zahl der erfolgten oder noch zu erwartenden Einträge im Wasserrechtsbuch, ist jedoch mindestens auf eine Doppelseite zu bemessen.

§. 32.

Der Uebersichtsplan (§. 5 Abs. 1) ist nach dem topographischen Atlas (Maßstab 1 : 50 000) zu zeichnen oder zu pausen. Für Oberamtsbezirke, bei welchen wenig Einträge zu machen

ſind, kann der Ueberſichtsplan aus Blättern des topographiſchen Atlaſſes unmittelbar zuſammengeſtellt werden.

In den Ueberſichtsplan ſind die Gewäſſer und deren hauptſächliche Waſſerſcheidelinien mit blauer Farbe, die Grenzen der Gemeinden und Markungen, ſowie des Oberamts und die Namen der Ortſchaften mit ſchwarzer Farbe einzuzeichnen. Die Grenzen ſind farbig zu bandiren. Im Falle des Abſ. 1 Satz 2 können die Gewäſſer ſchwarz belaſſen werden.

Um die Art der Rechtsverhältniſſe in dem Ueberſichtsplan erkennen zu laſſen, werden entſprechend den Beſtimmungen des §. 8

1. die Gegenſtände des T Buchs (Triebwerke) mit Punkten und Zahlen von roter Farbe,
2. die Gegenſtände des E Buchs (Entnahme von Waſſer) mit gleichzeitig die Uferſeite der Ableitung angebenden Strichen und Zahlen von grüner Farbe,
3. die Gegenſtände des B Buchs (Brücken) mit quer zum Waſſerlauf verlaufenden Doppelſtrichen und Zahlen von ſchwarzer Farbe,
4. die Gegenſtände des F Buchs (Flußbau) mit Strichen parallel zum Fluß und mit Zahlen von brauner Farbe und
5. die Gegenſtände des S Buchs (Sonſtiges) mit Ringen oder bei größerer Ausdehnung mit bogenförmigen Pfeilſtrichen und Zahlen von blauer Farbe bezeichnet.

Die Löſchung einer Nummer geſchieht dadurch, daß ſie mit rother Tinte unterſtrichen wird.

§. 33.

Für einzelne Flußſtrecken, an denen beſonders viele Rechtsverhältniſſe nahe beiſammenliegen, ſind Flurkartenausſchnitte (Maßſtab 1 : 2500) oder Pläne und Pauſen in noch größerem Maßſtab (Nebenpläne) beizulegen, die mit römiſchen Ziffern fortlaufend nummerirt werden. Die Einfaſſungslinien dieſer Nebenpläne ſind in den Ueberſichtsplan einzuzeichnen, die die erſteren angebenden Flächen erhalten im Ueberſichtsplan die nämliche Bezeichnung mit römiſchen Ziffern wie die Nebenpläne ſelbſt.

§. 34.

Dem Uebersichtsplan und den Nebenplänen ist eine Zeichenerklärung beizugeben. Die Pläne sind in Kanzleiformat auf Leinwand aufzuziehen und in einer Mappe aufzubewahren. Auf der Innenseite der Mappe ist ein Inhaltsverzeichniß anzubringen.

§. 35.

Die Kreisregierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Einsichtnahme der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen in Gegenwart eines Beamten während der Amtsstunden in einem dazu geeigneten Raum stattfinden kann.

§. 36.

Beglaubigte Abschriften und Plankopien werden bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf Verlangen gegen Kostenersatz durch die Kreisregierung ertheilt. Die amtlich gefertigten Abschriften und Plankopien sollen den Tag ihrer Ausfertigung angeben, sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten und mit dem Stempel der Behörde versehen sein. Plankopien werden von dem technischen Beamten unterzeichnet.

§. 37.

Die Wasserrechtsbücher und ihre Beilagen sollen aus den Geschäftsräumen der Kreisregierung nicht entfernt werden.

Die Vorlegung außerhalb der Geschäftsräume darf nur auf Ersuchen einer Behörde und nur in der Weise geschehen, daß ein Beamter das Wasserrechtsbuch oder seine Beilagen in dem anberaumten Termin persönlich vorlegt und danach sofort zurückbringt.

Ein Versandt der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen darf nur an Behörden und nur in dringlichen Fällen im Wege eingeschriebenen Postauftrags erfolgen.

§. 38.

Die Eintragungen in die Wasserrechtsbücher sind nach Thunlichkeit zu beschleunigen, insbesondere ist eine rasche und vollständige Anlage der T und E Bücher anzustreben.

Die Festsetzung der Fristen, innerhalb deren sämmtliche zur Zeit des Inkrafttretens

des Waſſergeſetzes bezüglich der Benützung der öffentlichen Gewäſſer beſtehenden Rechtsverhältniſſe in die Waſſerrechtsbücher eingetragen werden ſollen (Art. 103 Abſ. 3), bleibt ſpäterer Verfügung vorbehalten.

§. 39.

Nach Fertigſtellung eines Eintrags im Waſſerrechtsbuch erhält das Oberamt eine beglaubigte Abſchrift deſſelben ausſchließlich der zum Eintrag gehörigen Beilagen. Die Beglaubigung wird von dem techniſchen Beamten ertheilt, ſoweit ſie nicht auf ſeinen Antrag von der Kreisregierung einem anderen Beamten übertragen iſt.

Außerdem ſind dem Oberamt die erforderlichen Umſchlagbogen (§. 8), eine Inhaltsüberſicht (§. 31) und ein Ueberſichtsplan (§. 32) mitzutheilen.

Hinſichtlich der Vereinigung der Einträge in Umſchlagbögen bezw. Heften und hinſichtlich des Einbands in Bücher finden die Vorſchriften in den §§. 7 bis 9 Anwendung.

Die beim Oberamt befindlichen Abſchriften der Einträge, ſowie die Inhaltsüberſicht und der Ueberſichtsplan ſind zum Zweck der Ergänzung auf den neueſten Stand nach Bedarf an den techniſchen Beamten einzuſenden.

In dem gegenſeitigen Verkehr zwiſchen dem techniſchen Beamten und dem Oberamt iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Formulare nicht gebrochen oder beſchädigt werden.

§. 40.

Die in §. 35 über die Einſichtnahme und in §. 36 über die Ertheilung von Abſchriften getroffenen Beſtimmungen finden auf das oberamtliche Exemplar des Waſſerrechtsbuchs entſprechende Anwendung.

§. 41.

Die Kreisregierungen haben Abſchrift der Eintragung der in §. 10 Abſ. 2 bezeichneten Rechtsverhältniſſe den Oberämtern derjenigen betheiligten Bezirke, in deren Waſſerrechtsbüchern der Eintrag nicht ſtattgefunden hat, in Kanzleiformat mitzutheilen.

Kommen im Falle des Abſ. 1 Bezirke anderer Kreiſe in Betracht, ſo hat die Mittheilung auch an die Regierung dieſer anderen Kreiſe zu erfolgen.

Eine gleiche Mittheilung (Abſ. 1 und 2) an die betreffenden Oberämter und Kreisregierungen iſt auch zu machen bezüglich der Rechtsverhältniſſe, welche die Benützung öffentlicher Gewäſſer in der Nähe der Oberamtsgrenzen betreffen, wenn vorausgeſetzt werden kann, daß die Kenntniß dieſer Rechtsverhältniſſe für die genannten Behörden von dienſtlichem Intereſſe iſt.

Die Mittheilungen (Abſ. 1 bis 3) ſind von den Oberämtern und Kreisregierungen in die ihnen amtlich zugehenden Umſchlagbogen zu legen.

Stuttgart, den 4. November 1901.

Piſchek.

Formular für das Wasserrechtsbuch T.

Seite.....

Gemeinde Rottenacker.

Markung.....,,

Besondere Benennung

T Nr. 2. Triebwerk mit Stauanlage.

Laufende Ziffer.	Art des Betriebs, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Grundstück, für welches das Wassernutzungsrecht verliehen ist. Parz.-Nr.	Wasserbenützung: Wehre und Uebereiche. Bezeichnung.	Länge.	Höhe über (+) bezw. unter (−) dem Festpunkt.	Kanäle. Bezeichnung.	Länge.	Breite des Wasserspiegels.	Fallen. Bezeichnung.	Lichtweite	Tafelhöhe	Gefälle (+) oder Schwelle oberhalb (−) dem Zielpunkt
						m		m	m		m	m	m
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Getreide- und Sägmühle des Eduard Manz, Müller in Rottenacker.	Unvordenklicher Bestand und Genehmigungsurkunde der Regierung des Donaukreises vom 21. November 1875 Nr. 9583.	359	Hauptwehr links	157,0	— 1,55	Zulauf	27	4,6	Sägmühle	0,44		— 3,0
				Hauptwehr mitte		— 1,65	Ablauf	33	5,5	Leerschuss	0,52	1,23	— 3,8
				Hauptwehr rechts		— 1,58				Getreidem. I.	0,40		— 3,7
				Uebereichwehr	12,5	— 1,65				,, II	0,39		— 3,5
										Gipsmühle	0,39		— 3,7
										Getreidem. III	0,41		— 3,6
2.		Note der Domänendirektion vom 9. Februar 1903 Nr. 876.											
3.	Elektrizitätswerk der Oberschwäbischen Baumwollspinnerei Ehingen a. D. A. G.	Verleihungs- und Genehmigungsurkunde der Regierung des Donaukreises vom 10. Mai 1907 Nr. 5671.		Hauptwehr Uebereichwehr		— 1,15 — 1,15	Zulauf oben Zulauf unten Ablauf	25 335	9,6 8,0 8,0	Fischleiter am Wehr	0,22	0,08	— 1,2
										Grundablass am Wehr	3,75	1,80	— 1,8
										Kanaleinlass I	4,52	1,0	— 1,0
										Kanaleinlass II	4,52	1,0	— 1,0
										Turbinen I	4,0		— 1,0
										,, II	4,0		— 1,0
										Leerschuss am Werk	3,5	2,27	— 1,0

Seite .....

isser Donau. Lage des Festpunkts (frühere Eichklammer) am Gebäude Nr. *18*, nordöstl. Ecke.

des Wehrs bei km *38,10*. ..... Lage des Eichzeichens .....

eite links. Unterschied der Höhenlage des Festpunkts und des Eichzeichens ..... m.

agen. :iebe (Motoren). zeich- ung.	Durchmesser. m	Schaufel- bezw. Zellenbreite m	Höhe des Unter- und Oberwasserspiegels über (+) bezw. unter (−) dem Festpunkt. Gefäll am Werk. m	Wasserkraft (roh). g = geschätzt, v = verliehen in Maßzahlen. PS	Weitere Verhältnisse.
16.	17.	18.	19.	20.	21.
Rad	*4,8*	*0,42*			Die Nutzung besteht seit unvordenklicher Zeit. Im Jahr *1863* waren *3* Wasserräder für den Betrieb der Getreidemühle und *1* Rad für den Betrieb der unterhalb der Getreidemühle gelegenen Gipsmühle vorhanden. Auch zweigte am linken Ufer ein Wässergraben für die Bewässerung der auf der Insel zwischen Donau- und Mühlkanal gelegenen sogenannten Mühlwiesen ab.
			− 2,95		Im Jahr *1868* wurde die Gipsmühle verkauft mit der Bedingung, dass die Getreidemühle ¼, die Gipsmühle ¼ der Kosten der Unterhaltung des Wehrs und der Kanalufer, sowie der Reinigung des Ober- und Unterkanals zu bezahlen habe. Die Gipsmühle ist unter Nr. *3* im Wasserrechtsbuch eingetragen.
.Rad I	*4,2*	*0,39*	*− 1,65*	g.	
.Rad II	*4,18*	*0,38*	*1,30* / *3*	*47* / *3*	Im Jahr *1876* erbaute der Besitzer der Getreidemühle mit Genehmigung der Regierung des Donaukreises vom *21.* November *1875* am linken Kanalufer eine Sägmühle. Als Arbeitsfalle der Sägmühle durfte er den *43* cm breiten Einlauf des eingehenden Wässergrabens benutzen. Der Betrieb der Sägmühle ist einzustellen, wenn das Wasser zum Betrieb der Gipsmühle nicht mehr ausreicht. Zu den Kosten der Unterhaltung und Reinigung hat der jeweilige Besitzer der Sägmühle eine jährliche Pauschalsumme von *30* ℳ zu bezahlen (Beil. *3* bis *6*).
Rad	*4,18*	*0,38*			
Rad III	*4,20*	*0,39* / *3*			Den *12.* Januar *1903*. M. N.
					Der seitherige Wasserregalzins der Getreidemühle im Betrag von *35* ℳ wurde lt. Mittheilung der Domänendirektion vom *9.* Februar *1903* im zehnfachen Betrage abgelöst, derjenige der Sägmühle aber nicht (Beil. *3*). Den *10.* März *1903*. M. N.
			− 3,38		Die Wasserkraft der Getreide- und Sägmühle, sowie der früheren Gipsmühle ist in den Besitz der Firma „Oberschwäbische Baumwollspinnerei Ehingen a. D." übergegangen. Mit Genehmigung der Kreisregierung (vergl. Spalte *3*) wurde auf dem Wehr ein *50* cm hoher Aufsatz aufgestellt, ein Grundablass in das Wehr eingebaut, zwei Turbinen eingesetzt und der Unterkanal um *300* m verlängert und um etwa *1* m vertieft. Die Kraft wird auf elektrischem Wege nach Ehingen geleitet.
urb. I	*1,88*	*0,41*	*− 1,15*	v.	Bei der Genehmigung der Anlage wurde bestimmt, dass bei Hochwasser die Grundablassfalle über dieses zu heben und die Leerschussfalle entsprechend zu ziehen sei, sobald die Turbinenfallen geschlossen werden, dass neben der alten Eichklamme, die als Festpunkt beibehalten werden kann, ein Eichzeichen zu setzen ist und dass, sobald das Eichzeichen *3* cm hoch überstaut wird, Theile des Aufsatzes umzulegen sind. Das neue Eichzeichen liegt am linken Kanalufer, *3,6* m oberhalb der Arbeitsfalle und *1,15* m unter dem Festpunkt.
II	*1,88*	*0,41*	*2,23*	*297*	Den *12.* August *1908*. M. N.

Seite .....

Gemeinde Rottenacker. ...

Markung ..... „

Besondere Benennung

T Nr. 2. Triebwerk mit Stauanlage.

Wasserbenützung

Laufende Ziffer.	Art des Betriebs, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Grundstück, für welches das Wassernutzungsrecht verliehen ist. Parz. Nr.	Wehre und Uebereiche. Bezeichnung.	Wehre und Uebereiche. Länge.	Wehre und Uebereiche. Höhe über (+) bezw. unter (−) dem Festpunkt. m	Kanäle. Bezeichnung.	Kanäle. Länge. m	Kanäle. Breite des Wasserspiegels. m	Fallen. Bezeichnung.	Fallen. Lichtweite m	Fallen. Tafelhöhe m	Fallen. Höhe der Schwellenoberkante über (+) bezw. unter (−) dem Festpunkt m
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Getreide- und Sägmühle des Eduard Manz, Müller in Rottenacker. 3	Unvordenklicher Bestand und Genehmigungsurkunde der Regierung des Donaukreises vom 21. November 1875 Nr. 9583. 3	359	Hauptwehr links Hauptwehr mitte Hauptwehr rechts Uebereichwehr	157,0 12,5	− 1,55 − 1,65 − 1,58 − 1,65 5	Zulauf Ablauf	27 33	4,6 5,5 3	Sägmühle Leerschuss Getreidem. I. „ II Gipsmühle Getreidem. III	0,43 0,52 0,40 0,39 0,39 0,41	1,23	− 2,[illegible] − 2,[illegible] − [illegible] − [illegible] − [illegible] − [illegible]
2.		Note der Domänendirektion vom 9. Februar 1903 Nr. 876.											
3.	Elektrizitätswerk der Oberschwäbischen Baumwollspinnerei Ehingen a. D. A. G.	Verleihungs- und Genehmigungsurkunde der Regierung des Donaukreises vom 10. Mai 1907 Nr. 5671.		Hauptwehr Uebereichwehr		− 1,15 − 1,15	Zulauf oben Zulauf unten Ablauf	25 335	9,6 8,0 8,0	Fischleiter am Wehr Grundablass am Wehr Kanaleinlass I Kanaleinlass II Turbinen I „ II Leerschuss am Werk	0,22 3,75 4,52 4,52 4,0 4,0 3,5	0,08 1,80 1,0 1,0 2,27	− [illegible] − [illegible] − [illegible] − [illegible] − [illegible] − [illegible]

Seite

äſſer Donau.

: des Wehrs bei km *38,10.*

ſeite links.

Lage des Festpunkts (frühere Eichklammer) am Gebäude Nr. *18,* nordöstl. Ecke.

Lage des Eichzeichens

Unterschied der Höhenlage des Festpunkts und des Eichzeichens m.

agen. riebe (Motoren). zeich- ung.	Durch- messer. m	Schaufel- bezw. Zellen- breite. m	Höhe des Unter- und Ober- wasser- spiegels über (+) bezw. unter (−) dem Fest- punkt. Gefäll am Werk. m	Wasser- kraft (roh). g = geschätzt, v = verliehen in Maß- zahlen. PS	Weitere Verhältnisse.
16.	17.	18.	19.	20.	21.
.Rad	*4,8*	*0,42*			Die Nutzung besteht seit unvordenklicher Zeit. Im Jahr *1863* waren *3* Wasserräder für den Betrieb der Getreidemühle und *1* Rad für den Betrieb der unterhalb der Getreidemühle gelegenen Gipsmühle vorhanden. Auch zweigte am linken Ufer ein Wässergraben für die Bewässerung der auf der Insel zwischen Donau- und Mühlkanal gelegenen sogenannten Mühlwiesen ab.
			— 2,95		Im Jahr *1868* wurde die Gipsmühle verkauft mit der Bedingung, dass die Getreidemühle ¾, die Gipsmühle ¼ der Kosten der Unterhaltung des Wehrs und der Kanalufer, sowie der Reinigung des Ober- und Unterkanals zu bezahlen habe. Die Gipsmühle ist unter Nr. *3* im Wasserrechtsbuch eingetragen.
.Rad I	*4,2*	*0,39*	*— 1,65*	g.	
.Rad II	*4,18*	*0,38*	*1,30* / *3*	*47* / *3*	Im Jahr *1876* erbaute der Besitzer der Getreidemühle mit Genehmigung der Regierung des Donaukreises vom *21.* November *1875* am linken Kanalufer eine Sägmühle. Als Arbeitsfalle der Sägmühle durfte er den *43* cm breiten Einlauf des eingehenden Wässergrabens benutzen. Der Betrieb der Sägmühle ist einzustellen, wenn das Wasser zum Betrieb der Gipsmühle nicht mehr ausreicht. Zu den Kosten der Unterhaltung und Reinigung hat der jeweilige Besitzer der Sägmühle eine jährliche Pauschalsumme von *30* ℳ zu bezahlen (Beil. *3* bis *6*).
.Rad	*1,18*	*0,38*			
.Rad III	*4,20*	*0,39*			Den *12.* Januar *1903.* M. N.
					Der seitherige Wasserregalzins der Getreidemühle im Betrag von *35* ℳ wurde lt. Mittheilung der Domänendirektion vom *9.* Februar *1903* im zehnfachen Betrage abgelöst, derjenige der Sägmühle aber nicht (Beil. *3*). Den *10.* März *1903.* M. N.
			— 3,38		Die Wasserkraft der Getreide- und Sägmühle, sowie der früheren Gipsmühle ist in den Besitz der Firma „Oberschwäbische Baumwollspinnerei Ehingen a. D." übergegangen. Mit Genehmigung der Kreisregierung (vergl. Spalte *3*) wurde auf dem Wehr ein *50* cm hoher Aufsatz aufgestellt, ein Grundablass in das Wehr eingebaut, zwei Turbinen eingesetzt und der Unterkanal um *300* m verlängert und um etwa *1* m vertieft. Die Kraft wird auf elektrischem Wege nach Ehingen geleitet.
urb. I	*1,88*	*0,41*	*— 1,15*	v.	Bei der Genehmigung der Anlage wurde bestimmt, dass bei Hochwasser die Grundablassfalle über dieses zu heben und die Leerschussfalle entsprechend zu ziehen sei, sobald die Turbinenfallen geschlossen werden, dass neben der alten Eichklamme, die als Festpunkt beibehalten werden kann, ein Eichzeichen zu setzen ist und dass, sobald das Eichzeichen *3* cm hoch überstaut wird, Theile des Aufsatzes umzulegen sind. Das neue Eichzeichen liegt am linken Kanalufer, *3,6* m oberhalb der Arbeitsfalle und *1,15* m unter dem Festpunkt.
II	*1,88*	*0,41*	*2,23*	*297*	Den *12.* August *1908.* M. N.

Formular für das Waſſerrechtsbuch E.

Seite

Gemeinde Hochdorf.

Markung Schernbach

Besondere Benennung

E Nr. 11. Entnahme von Wasser mit Stauanlage.

Laufende Ziffer.	Zweck der Entnahme, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Wassernutzung. Wassermenge. Sek. Lit.	Wassernutzung. Benützungs-Zeit.	Wasserbenützungsanlagen. Wehre und Uebereiche. Bezeichnung.	Länge. m	Höhe über (+) bezw. unter (−) dem Festpunkt. m	Einlaßfallen. Bezeichnung.	Lichtweite.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Wiesenwässerung des Jakob Ulrich und alt Friedrich Rall, Bauern von Schernbach. 3	Unvordenklicher Bestand und Genehmigungs-Urkunde der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 21. März 1905 Nr. 2175. 2	Unbestimmt. 3	Unbestimmt. 3	Wehr- zugleich Flossgassenfalle	4,30		Wässerfalle	1,80
2.	Desgl. 3	Verleihungs- und Genehmigungsurkunde der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 11. November 1905 Nr. 9503. 3			Desgl.		547,91 3	Desgl.	1,80 3
3.	Bewässerungsgenossenschaft im Gewende Hilpertsberg in Schernbach.	Verleihungs- und Genehmigungsurkunde der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 8. Januar 1908 Nr. 12506 1905	85	1. März bis 15. Juni und 1. Juli bis 25. August.	Desgl.		547,96	Desgl.	

ſſer Nagold. Lage des Feſtpunkts

des Wehrs bei km *84,9*. Lage des Eichzeichens

ite links. Unterſchied der Höhenlage des Feſtpunkts und des Eichzeichens = m.

ıgen. Einlaßkanal halb der Waſſertheilung.				Zur Aufnahme des Waſſers berechtigte Grundſtücke.				Weitere Verhältniſſe.
zeich- ung.	Breite des Waſſerſpiegels. m	Waſſertiefe. m	Gefäll. %	Parzellen-Nummer.	Größe. ha	a	qm	
12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.
				1273	*1*	*20*	*12*	Die Wässerungsanlage besteht seit unvordenklicher Zeit (vergl. Flossstrassenbeschreibung vom Jahr *1844*, Beil. *3* zum F Buch Nr. *20*). Durch die in Spalte *3* bezeichnete Urkunde wurde genehmigt, die auf der Nagoldsohle befindliche Grundschwelle der Stauvorrichtung um *30* cm höher zu legen. Die aus einem 4armigen, hölzernen Haspel bestehende Aufziehvorrichtung durch eine 6armige Rosette auf eiserner Welle zu ersetzen, welche so beschaffen sein muss, dass sie im Interesse der Flösserei von Einem Mann gehandhabt werden kann, und ferner der Wässerfalle statt der bisherigen Lichtweite von *80* cm eine solche von *1,00* m zu geben.
				1274		*31*	*56*	Der Besitzer des Wehrs hat für einen Zugang der Flösser zu der Aufziehvorrichtung von der Thalstrasse aus zu sorgen. Die Wehrfalle muss für gewöhnlich so hoch gezogen sein, dass die Hochwasser ungehindert ablaufen können, sie darf nur während der Wässerzeit geschlossen sein und muss auch während dieser Zeit bei Hochwasser rechtzeitig gezogen werden. Für Zeiten der Wasserklemme sind durch die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom *17.* August *1903* (Beil. *7* zum S Buch Nr. *25*) Beschränkungen getroffen. Den *20.* Dezember *1904*. M. N.
								Am *11.* September *1905* wurde Wasserschau abgehalten. (Prot. Ausz. Beil. *4*.) Hiebei wurde als Festpunkt der Signalstein Hilpertsberg gewählt. Dieser hat nach der allgemeinen Beilage Nr. *18* eine Meereshöhe von *553,95* m, aus der sich die in Spalte *8* und *11* eingesetzten Höhenzahlen ergaben. Die Länge der Wehrfalle wurde zu *4,26* m, die Lichtweite der Einlassfalle zu *1,30* m ermittelt. Die Abweichung betreffs der Länge der Wehrfalle ist mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse von der Kreisregierung als unwesentlich erklärt worden (Beil. *5*). Für die Abweichung hinsichtlich der Lichtweite der Einlassfalle wurde unter dem *11.* November *1905* die erforderliche Verleihung und Genehmigung ertheilt. Die Anbringung eines Eichzeichens wurde in widerruflicher Weise erlassen. Den *6.* Februar *1906*. M. N.
				1268	*1*	*11*	*17*	Am *8.* Januar *1908* wurde von der Regierung des Schwarzwaldkreises das Bewässerungsunternehmen „Bewässerungsgenossenschaft im Gewende Hilpertsberg in Schernbach" genehmigt (Beil. *7*), das Recht der Bewässerung auf die *4* weiteren, in Spalte *16* und *17* angegebenen Parzellen (Beil. *8*) ausgedehnt und hinsichtlich der Wassermenge und der Benützungszeit die in Spalte *4*, *5*, *8*, *10* und *11* eingetragene Bestimmung getroffen. (Beil. *9*.) Das bestätigte Statut ist in Beilage *10* enthalten. Den *11.* Mai *1908*. M. N.
				1269	*2*	*85*	*96*	
				1270 1		*55*	*88*	
				1270 2		*55*	*88*	

Digitized by Google

Formular für das Wasserrechtsbuch B.

Seite

Gemeinde Pleidelsheim.

Markung ..... „ .....

Besondere Benennung .....

B Nr. 12. Strassenbrücke.

Laufende Ziffer.	Zweck der Anlage, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Bauart der Ortpfeiler (O), Mittelpfeiler (M), Träger (T).	Längenmaße. Nummer der Öffnungen (römische Zahl).	Lichtweite der einzelnen Öffnungen. normal zum Widerlager. m	Lichtweite der einzelnen Öffnungen. schief zum Widerlager. m	Stärke der Mittelpfeiler. m	Gesammtlichtweite. m	Breite zwischen den Geländern. m	Vergleichende Höhenlage über (+) bezw. unter (—) dem Fe[illegible] Flußsohle m	Niederster Wasserstand m	Höchster Wasserstand m	Oberbau[illegible] m
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Strassenbrücke über den Neckar. Ueberführung des Verbindungswegs Nr. 17 der Markung Grossingersheim bezw. Nr. 8 der Markung Pleidelsheim durch die Gemeinde Grossingersheim, Oberamts Besigheim, und die Gemeinde Pleidelsheim, Oberamts Marbach.	Erlass der Regierung des Neckarkreises an das Oberamt Marbach vom 11. März 1882 Nr. 2173.	O. Stein. M. Eisen. T. Holz.	I. II. III.	12,5 12,5 5,0	5,6	0,9	30,0	5,2				
2.	Wie Ziff. 1.	Urtheil der Civilkammer I des Landgerichts Stuttgart vom 12. April 1904.	Steindohle		1,0								
3.	Wie Ziff. 1.	Aufnahme des Hydrographischen Bureaus vom Jahr 1904.								179,8	180,5	184,1	18[illegible]

Seite

äſſer Neckar. Lage und Höhe des Feſtpunkts

: der Brücke bei km *154,43.*

Weitere Verhältniſſe.

10.

Die Brücke wurde im Jahr *1883* erbaut. Sie besteht aus zwei Flussöffnungen und einer Oeffnung für den Mühlkanal. Die Bauherrschaft ber die Gesammtanlage übernahmen die zwei Ufergemeinden Grossingersheim und Pleidelsheim. Die Unterhaltung der Brücke über den Neckar id den Mühlkanal, einschliesslich des zugehörigen Eisbrechers vor dem Mittelpfeiler und einer zugehörigen *12,5* m langen Ufermauer unterhalb des akksseitigen Ortpfeilers, liegt den genannten Ufergemeinden gemeinschaftlich ob. An den Kosten hat gemäss Vertrag vom *12.* Januar *1882*, genehmigt on der Regierung des Neckarkreises am *15.* Juni *1882* Nr. *6218*, die Gemeinde Grossingersheim ein Drittel, die Gemeinde Pleidelsheim zwei Drittel t tragen. (Beil. *3.*)

Die Brücke darf nur mit Lastwagen von *150* Ztr. grösstem Gesammtgewicht und nur im Schritt befahren und von Truppentheilen nur isser Tritt begangen werden. Beiderseits aufgestellte Verbotstafeln machen hierauf aufmerksam. (Vergl. Beil. *4.*)

Den *11.* November *1903.*

M. N.

Auf Grund der vertragsmässigen Zusicherung an den Eigenthümer der am rechten Ufer gelegenen Parzelle Nr. *1371*, für den Fall der eigerung des Hochwasserschadens infolge der Anschüttung der rechtsseitigen Brückenzufahrt für möglichst unschädliche Abführung des Hochwassers sorgen, wurden die Gemeinden Grossingersheim und Pleidelsheim durch Urtheil der Civilkammer I des Landgerichts Stuttgart vom *12.* April *1901* rurtheilt, unter der Zufahrt eine Dohle von *1,0* m Lichtweite und *1,2* m Lichthöhe einzubauen und unterhalb der Zufahrt einen etwa *50* m langen ngsgraben zu erstellen, sowie Dohle und Graben zu unterhalten, wobei das Antheilsverhältniss in der Weise bestimmt wurde, dass die Gemeinde ossingersheim *⅓*, die Gemeinde Pleidelsheim *⅔* der Kosten zu übernehmen hat.

Den *7.* Februar *1905.*

M. N.

Nach den Veröffentlichungen des Hydrographischen Bureaus (Verwaltungsbericht der Ministerialabtheilung für den Strassen- und Wasserbau die Rechnungsjahre *1902* und *1901*, allgemeine Beilage Nr. *17*) hat der als Festpunkt angenommene Signalstein Vogelnest eine Höhenlage von *M* m über N. N., woraus sich die in Spalte *11* bis *15* eingesetzten Höhenzahlen ergaben.

Den *11.* Oktober *1905.*

M. N.

Digitized by Google

Formular für das Waſſerrechtsbuch F.

Seite

F Nr. 21. Ufermauer-unterhaltung.

Gemeinde Altensteig-Stadt. Gewässer Nagold.

Markung „ „ Lage der Mauer bei km 78,9

Besondere Benennung Uferseite links.

Laufende Ziffer.	Betreff.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Nähere Beschreibung.
1.	2.	3.	4.
1.	Unterhaltung einer 25 m langen Ufermauerstrecke unterhalb der Waldhornbrücke in Altensteig	Unvordenkliche Verjährung.	Die K. Forstverwaltung unterhält nach der im Jahr 1843 gefertigten Beschreibung der Flussstrasse der Nagold (Abschrift in Beil. 1), die nebenbezeichnete Ufermauerstrecke entlang der Parzelle Nr. 55, welche den Garten des aufgelösten K. Forstamts Altensteig bildete. (Plan Beil. 2) Den 12. Dezember 1902. M. N.
2.	desgl.	Vertrag vom 18. Dezember 1905.	Unter dem 18. Dezember 1905 hat die K. Staatsfinanzverwaltung durch Vertrag mit der Stadtgemeinde Altensteig ihre Unterhaltungslast an der vorbezeichneten Mauer auf diese Gemeinde übertragen. Der Vertrag ist von der Regierung des Schwarzwaldkreises von Gemeindeaufsichtswegen unter dem 12. Januar 1906 genehmigt worden. (Beil. Den 15. Februar 1906. M. N.

Seite

Nr. 31. Uferunterhaltung und Hochwasserschutz.

Gemeinde Gröningen. Gewässer Jagst.
Markung Bölgenthal. Lage des Wehrs bei km *123,87*.
Besondere Benennung Gaismühle. Uferseite rechts.

Betreff.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Nähere Beschreibung.
2.	3.	4.
Uferunterhaltung und Hochwasserschutz durch den Besitzer der Gaismühle, Parzelle Nr. *117*.	Verfügung der Regierung des Jagstkreises vom *17*. Mai *1884* Nr. *5612*.	Bei Genehmigung der Stauanlage für die Gaismühle (T Nr. *112*) wurde dem Unternehmer und seinen Rechtsnachfolgern die Verpflichtung auferlegt, das rechtsseitige Jagstufer von dem Mühlwehr bis zu dem *125* m unterhalb gelegenen Fussgängersteg zu unterhalten und auf der nemlichen Uferseite zwei Hochwasserdämme, deren Länge nach dem in Beilage 2 angeschlossenen Lageplan *30* m bezw. *125* m $_{2}$ beträgt und deren Krone beim Wehr *2,3* m $_{2}$ über der Krone des letzteren liegen muss, herzustellen und zu unterhalten. Für den Fall, dass im Interesse der Unterlieger eine Verlängerung oder Erhöhung der Dämme erforderlich wird, hat sich die Kreisregierung entsprechende Anordnung vorbehalten. Den *11*. September *1902*. M. N.
Hochwasserdamm.	Erlass der Regierung des Jagstkreises vom *6*. Juni *1904* Nr. *6311*.	Auf Antrag der Unterlieger wurde bestimmt, dass die Krone des *30* m langen Damms, der gegen den rechtsseitigen Hang führt, auf *2,6* m über die Wehrkrone zu bringen und in dieser Höhe zu erhalten ist, ferner, dass der Damm entlang des rechtsseitigen Ufers auf *185* m verlängert und beim Wehr auf ebenfalls *2,6* m Höhe, an seinem flussabwärts gelegenen Ende dagegen nur auf *1,0* m Höhe über die Wehrkrone gebracht werden muss. (Beil. *4*.) Den *12*. Juni *1904*. M. N.

Formular für das Waſſerrechtsbuch S.

Seite

S Nr. 19.
Wasservertheilung bei Wasserklemme.

Gemeinde Enzklösterle (Forts. in Z. 1 letzte Spalte). Gewässer Gross- u. Kleinenz

Markung „ ( ). Lage

Besondere Benennung Ufersеite beiderseits.

Laufende Ziffer.	Betreff.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Nähere Beschreibung.
1.	2.	3.	4.
1.	Vertheilung des Wassers der Gross- und Kleinenz bei Wasserklemme, (Art. 42 des Gesetzes).	Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. Juni 1903.	Nach der neben bezeichneten Vorschrift ist, wenn der Wasserstand am Enzpe zu Höfen auf 75 cm zurückgeht, die Wiesenwässerung im Gross- und Kleinenzthal auf Markungen Enzklösterle, Wildbad und Calmbach auf die Zeit von Samstag abend bis Montag früh 5 Uhr und der Flössereibetrieb auf diesen zwei Flüssen auf die 4 Tage Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeder Woche während der Flossrei schränken. (Beil. 3.) Den 12. Juli 1903. M. N.
2.	Vertheilung des Wassers der Gross- und Kleinenz und der Eyach bei Wasserklemme.	Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 6. August 1905.	Der Wasserstand, bei dem die oben bezeichnete Beschränkung der Wiesenwässerung und Flösserei zu beginnen hat, wurde auf 78 cm erhöht. Die Vorschrift vom 9. Juni hat auch auf die im Enz- und Eyachthal gelegenen Wiesen der Markungen Höfen Dennach Anwendung zu finden. (Beil. 4.) Der Flössereibetrieb ist bei Eintritt des angeführten Niederwasserstands 3 Tage, Dienstag, Donnerstag und Sonntag zu beschränken. (Beil. 5.) Den 11. September 1905. M. N.

Seite

Nr. 9. Privatwasserbeschränkung.

Gemeinde Deisslingen. Gewässer Klingenbach.

Markung „ Lage der Quellmündung bei km 1,

Besondere Benennung Keckbronnen. Uferseite links.

aus- ende fer.	Betreff.	Rechtliche Grundlage des Eintrags.	Nähere Beschreibung.
1.	2.	3.	4.
1.	Verbot der Wegleitung.	Verfügung der Regierung für den Schwarzwald-Kreis vom 29. März 1904 Nr. 3751.	Durch die nebenbezeichnete Verfügung wurde dem Wilhelm Knittel in Deisslingen, Eigenthümer der auf Parzelle Nr. 1731 entspringenden, in den Klingenbach sich ergiessenden Keckbronnenquelle die Wegleitung für die Schwanenbrauerei in Bühlingen mit Rücksicht auf den, dem Klingenbach drohenden Wasserentzug polizeilich untersagt. Den 11. Mai 1904. M. N.
2.	Aufhebung des Verbots der Wegleitung.	Verfügung der Regierung für den Schwarzwald-Kreis vom 30. März 1908 Nr. 3217.	Nachdem der nunmehrige Eigenthümer Theodor Huss der vorbezeichneten Quelle sich mit den Werkbesitzern am Klingenbach abgefunden hatte, wurde das Verbot der Wegleitung vom 29. März 1904 durch die nebenbezeichnete Verfügung aufgehoben. Den 27. April 1908. M. N.

Beilage 6.

Kreis.

Oberamt

Gemeinde

Markung

Gewässer

Uferseite

Beilagen zum Wasserrechtsbuch (Buchstabe z. B. T.).

(Gegenstand des Buchs, z. B. Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen.)

Nr.

betreffend: (Nähere Bezeichnung, z. B. Sägwerk des Martin Metzger in Langenau.)

fende mer r gen.	Nähere Bezeichnung der Beilagen.					Bemerkungen, insbesondere über den Aufbewahrungsort der Urschriften.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Nummer.	
	2.	3.			4.	5.

Oberamt

uchstabe) Nr.
. B. T.)

Laufende Nummer der Beilagen.	Nähere Bezeichnung der Beilagen.					Bemerkungen, insbesondere über den Aufbewahrungsort der Urschriften.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Nummer.	
1.	2.		3.		4.	5.

Laufende Nummer der Beilagen.	Nähere Bezeichnung der Beilagen.					Bemerkungen, insbesondere über den Aufbewahrungsort der Urschriften.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Nummer.	
1.	2.	3.			4.	5.

Beilage 7.

Kreis.

Oberamt

Inhalts-Ueberſicht

zum

Waſſerrechtsbuch.

bemerkung: Die Gemeinden ſind in der Reihenfolge des Staatshandbuchs (Oberamtsſtadt voran, im übrigen alphabetiſch) aufzuführen.

Seite .....

Gemeinde Dünsbach.

Markung.	Gewässer.	Nähere Bezeichnung.	Wasserrechtsbuch: Buchstabe.	Wasserrechtsbuch: Nummer.
1.	7.	8.	4.	5.
Dünsbach.	Dünsbach.	Loh- und Schleifmühle.	T	25.
"	Grümbach.	Bleicherei.	T	29.
Elpershofen.	Jagst.	Elektrizitätswerk und Getreidemühle.	T	17.
"	Brettach.	Sägmühle.	T	36.
Grossforst.				
Dünsbach.	Dünsbach.	Fischweiher bei Brachbach.	E	27.
"	Grümbach.	Wasserleitung der Gemeinde Dünsbach.	E	35.
Elpershofen.	Jagst.	Wiesenwässerung vom Mühlwehr aus.	E	15.
"	Brettach.	Wiesenwässerung unterhalb Liebesdorf.	E	28.
"		Bewässerungsanlage der Wassergenossenschaft Elpershofen.	E	29.
Grossforst.	Klingenbach	Eisweiher bei Kleinforst.	E	31.

Seite

Gemeinde Dünsbach.

Markung.	Gewässer.	Nähere Bezeichnung.	Wasserrechtsbuch Buchstabe.	Wasserrechtsbuch Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.
Dünsbach.	Dünsbach.	Steinbrücke für die Ortsstrasse Nr. 1.	B	21.
"	"	Steinbrücke für die Ortsstrasse Nr. 7.	B	22.
"	Grümbach.	Holzbrücke für den Feldweg Nr. 8 a.	B	26.
Elpershofen.	Jagst.	Steinbrücke für die Nachbarschaftsstrasse Dünsbach-Elpershofen.	B	17.
"	Brettach.	Eiserne Brücke für den Feldweg Nr. 17.	B	31.
"	"	Fussgängersteg unterhalb Liebesdorf.	B	30.
Grossforst.	Jagst.	Eiserne Brücke zwischen Gross- und Kleinforst.	B	18.
"	"	Furt zur Hürdener Mühle.	B	19.
Dünsbach.				
Elpershofen.	Jagst.	Unterhaltung der Ufer oberhalb dem Mühlwehr.	F	5.
"	"	" " " unterhalb " "	F	6.
"	Brettach.	Unterhaltung einer Ufermauer.	F	21.
Grossforst.	Jagst.	Unterhaltung des Hochwasserdamms bei Kleinforst.	F	7.
Dünsbach.	Jagst.	Bezirkspolizeiliche Vorschrift betreffend Gemeingebrauch.*)	S	4.
"	Dünsbach.	Einleitung des Abwassers der Bleicherei.	S	21.
"	Grümbach.	Verbot der Wegleitung von Quellwasser.	S	22.
Elpershofen.	Jagst.	Einleitung eines Sammelkanals.	S	7.
"	Brettach.	Badeanstalt.	S	15.
Grossforst.	Jagst.	Gerbersteg.	S	16.

*) Diese Vorschrift ist bei jeder Gemeinde, auf welche sie sich bezieht, einzutragen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Vom 5. November 1901.

Auf Grund des Art. 47 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Das Eichzeichen (E Z) besteht aus einer gußeisernen Platte von der in der Beilage I dargestellten Form und Größe.

Beilage I.

Die Oberkante der wagrechten Querrippe bezeichnet das höchste nach der Verleihungsurkunde zulässige Maß der Wasserspannung, beziehungsweise im Falle der Verpflichtung des Besitzers der Anlage, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu halten, das einzuhaltende niedrigste Staumaß.

Senkrecht zu der Querrippe (Abs. 2) ist aufwärts auf 15 cm und abwärts auf 5 cm ein Maßstab in erhabener Centimetertheilung angebracht, um die Ueber- beziehungsweise Unter-Stauung ablesen zu können.

§. 2.

Die Befestigung des Eichzeichens erfolgt in der Regel an festen, wetterbeständigen Mauern oder Felsen. Sind solche nicht vorhanden, so wird das Eichzeichen an einer Säule befestigt. Die Säule kann aus Eichenholz oder Eisen bestehen. Sie muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend am Ufer oder in einem Ufereinschnitt so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt sein, daß zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Aenderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht gesetzt werden.

§. 3.

Die Befestigung der Eichzeichen erfolgt:

a. Auf Mauerwerk und Felsen: durch zwei je mindestens 8 cm lange eiserne Dollen in Portlandcementmörtel. Die Dollenlöcher müssen sich nach der Tiefe erweitern.

b. Auf Säulen von Eichenholz: durch zwei je mindestens 18 cm lange Eisennägel mit mehreren am Nagelschaft angestemmten Widerhacken. Die Nagellöcher, welche

enger ſein müſſen als der Nagelſchaft, werden im Holz vorgebohrt. Die auf der Säulenrückſeite hervortretende Nagelſpitze wird ſorgfältig umgebogen und in das Holz eingetrieben. Um die Gußeiſenplatte vor dem Zertrümmern beim Eintreiben der Nägel möglichſt zu ſchützen, empfiehlt ſich die Einlegung eines Bleirings hinter dem Nagelkopf.

c. Auf Säulen von Eiſen: durch zwei Nieten, die auf der Rückſeite des Eiſens ſorgfältig verſtemmt werden.

§. 4.

Bei der Auswahl der Stelle für das Eichzeichen iſt außer auf die im Geſetz (Art. 47 Abſ. 1) bezeichneten Anforderungen auch darauf zu achten, daß dasſelbe vom Waſſer beſpült wird und gegen Beſchädigungen durch Eisgang, Treibholz und Abſtürzen der Ufer u. ſ. w. möglichſt geſchützt iſt.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk iſt das Eichzeichen oberhalb des Triebwerks in deſſen Nähe anzubringen.

Iſt die Stauvorrichtung (Wehr und dergl.) von dem Triebwerk ſo weit entfernt, daß das beim letzteren angebrachte Eichzeichen die Wirkung der Stauvorrichtung nicht mehr ſicher anzeigt (in der Regel, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals mehr als 0,10 m beträgt), ſo iſt nahe und oberhalb der Stauvorrichtung ein zweites Eichzeichen anzubringen. Beſteht die Stauvorrichtung aus einem feſten Ueberfallwehr ohne bewegliche Theile zur Regelung der Waſſerhöhe, ſo iſt das Eichzeichen derartig anzubringen, daß die Oberkante ſeiner Querrippe in gleiche Höhe mit der genehmigten Oberkante der Wehrſchwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt. Iſt die Stauvorrichtung ganz oder theilweiſe beweglich (Wehre mit Schleuſen, Fallen, Aufſätzen, Hochwaſſerausläſſen, Grundabläſſen ꝛc.), ſo iſt das Eichzeichen in diejenige Höhe zu ſetzen, bei deren Ueberſteigung durch das Waſſer die beweglichen Theile der Stauvorrichtung entſprechend zu öffnen ſind, beziehungsweiſe geöffnet bleiben müſſen.

§. 6.

In der in §. 5 Abſ. 2 bezeichneten Weiſe iſt auch bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerk in Verbindung ſtehen, ebenſo bei der Bezeichnung der zuläſſigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§. 7.

Das Sicherheitszeichen (S Z) besteht aus einer Gußeisenplatte von der in der Beilage II. Beilage II dargestellten Form und Größe.

Die Oberkante der wagrechten Rippe giebt die Höhe des Sicherheitszeichens an.

Die Befestigung des Sicherheitszeichens erfolgt wie die des Eichzeichens, womöglich auf festen wetterbeständigen Mauern oder Felsen, jedoch nicht an demselben Körper, an welchem das Eichzeichen angebracht ist.

Die Höhenlage des Sicherheitszeichens wird außer auf das Eichzeichen noch auf zwei unverrückbare Punkte (Nebenfestpunkte), wie Gebäudesockel, steinerne Thürschwellen und Fensterbänke, feste Mauern, Felsen und dergleichen, bezogen. Diese Punkte müssen womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Besitzthums liegen und sind auf horizontalen Flächen durch eingemeißelte Kreuze, auf vertikalen Flächen durch einspringende scharfkantige Kerben, bei denen die tief liegende Kante die Höhe angibt, zu bezeichnen.

§. 8.

Die Eich- und Sicherheitszeichen sind unter der Leitung und in Gegenwart des von dem Oberamt oder der Kreisregierung beauftragten Technikers zu setzen.

Hiezu sind der Unternehmer, sowie zwei Mitglieder der Ortsbauschau oder des Gemeinderaths beizuziehen und die Besitzer der flußauf- und flußabwärts zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen, sowie alle sonst Betheiligten zu laden.

Unter den Besitzern der zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen sind nicht nothwendig blos die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verstehen. Vielmehr kommen die Besitzer aller derjenigen Wasserbenützungsanlagen in Betracht, auf deren Betrieb die bei Setzung des Eichzeichens erfolgende Bestimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatsächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet ist.

Den Betheiligten, mit Ausnahme des zur Theilnahme verpflichteten Unternehmers, ist das Erscheinen freigestellt.

§. 9.

Nach erfolgter Anbringung des Eichzeichens ist über seine Setzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Höhenzeichen genau nach Lage, Entfernung von Kanten, Fugen und dergl., bei Aufstellung einer Eichsäule nach der Tiefe und Art der Gründung,

Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergl. beschrieben und zeichnerisch dargestellt wird. In dem Protokoll sind die Einrichtungen der Anlage, namentlich die Längen des Wehrs, des Uebereichs, der Kanäle ꝛc., die Lichtweiten er Fallen, ferner die Höhenunterschiede zwischen dem Sicherheitszeichen einerseits und den Nebenfestpunkten (§. 7 Abs. 4), den Eichzeichen, dem Ober- und dem Unterwasserspiegel und den wichtigsten Bestandtheilen der Stauanlage wie: Wehrkrone, Aufsatzoberkante, Fallenschwellen- und Fallentafeloberkante, Uebereiche u. s. w. andererseits genau anzugeben. Ergeben sich bei den Höhenmaßen Bruchtheile von Centimetern, so sind in der Regel Bruchtheile bis zu einem halben Centimeter unberücksichtigt zu lassen, Bruchtheile von mehr als einem halben Centimeter aber auf einen ganzen Centimeter aufzurunden.

Bei neuerrichteten oder geänderten Anlagen, bei welchen das Eichzeichen in der Regel im Anschluß an die gemäß §. 19 der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 350) vorzunehmende Untersuchung gesetzt werden soll, ist im Protokoll festzustellen, daß die Anlage den ertheilten Vorschriften entspricht, oder es ist anzugeben, worin die etwaigen, in technischer Beziehung unwesentlichen und von den Betheiligten nicht beanstandeten Abweichungen bestehen.

Wo zwei Eichzeichen angebracht werden, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und es sind, wenn die Anbringung des zweiten Eichzeichens nicht auf behördlicher Anordnung beruht, die Gründe für die Anbringung des zweiten Zeichens anzugeben.

§. 10.

Ergeben sich Anstände, so ist über diese womöglich sofort zu verhandeln und über die Verhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Können die Anstände nicht gehoben werden, so ist, soweit sie nicht durch das Oberamt erledigt werden können, durch das letztere der Kreisregierung Vorlage zu machen.

§. 11.

Liegen Anstände nicht vor oder sind sie erledigt, so ist das Protokoll (§. 9) von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen. Dasselbe wird den oberamtlichen Akten einverleibt und mit diesen behufs Ergänzung der Wasserrechtsbücher der Kreisregierung vorgelegt. Je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist dem Unternehmer und der Gemeindebehörde zuzustellen.

§. 12.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten des Verfahrens fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§. 13.

Die Bezugsquellen für die Eichzeichen, Sicherheitszeichen und ihre Zubehörden werden im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von letzterem bekannt gegeben.

Stuttgart, den 5. November 1901.

Pischek.

Eichzeichen.

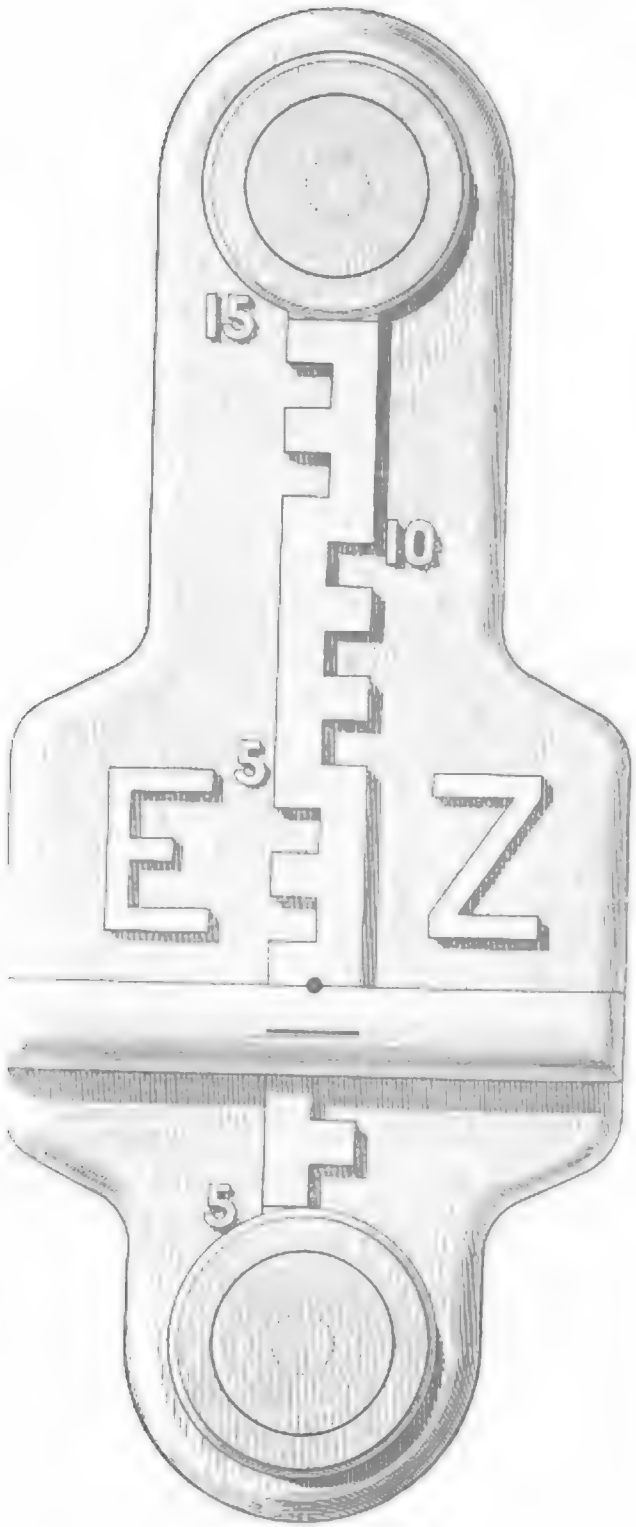

Digitized by Google

Sicherheitszeichen.

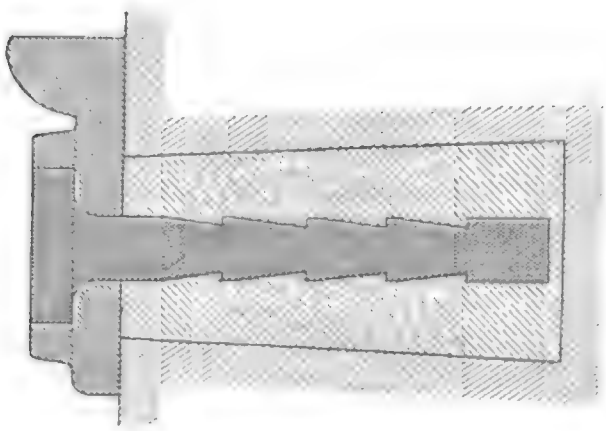

Maßstab.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Waſſerſchau. Vom 6. November 1901.

Auf Grund des Art. 106 des Waſſergeſetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Blatt S. 921) wird Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Die Kreisregierungen haben alljährlich im Januar, erſtmals im Januar 1903, einen Plan über die Vornahme der Waſſerſchau dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Das Miniſterium wird vor der Genehmigung die Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau hören.

§. 2.

In dem Schauplan ſind die Gewäſſer, an welchen die Schau vorgenommen werden ſoll, ſowie der Umfang und die Zeit der letzteren zu bezeichnen. Auch iſt ein Vorſchlag darüber zu machen, unter weſſen Leitung die Schau ſtattfinden und wer zu derſelben zugezogen werden ſoll.

§. 3.

Bei Aufſtellung des Schauplans iſt von folgenden Geſichtspunkten auszugehen:

Die Schau ſoll in der Reihenfolge vorgenommen werden, daß ſie zunächſt an ſolchen Gewäſſern und Gewäſſerſtrecken ſtattfindet, deren Beſichtigung beſonders dringlich oder beſonders lehrreich erſcheint. Hiebei kommen insbeſondere in Betracht Gewäſſer, an welchen Waſſernutzungsrechte in größerer Anzahl beſtehen und Konflikte zwiſchen den mehreren Nutzungsberechtigten häufiger ſind, ferner Gewäſſer, an denen erfahrungsgemäß ſchadenbringende Hochwaſſer und Eisgänge auftreten.

§. 4.

Im erſten Jahr (1903) erfolgt die Schau unter Leitung des techniſchen Mitglieds der Kreisregierung. Dasſelbe gilt hinſichtlich der erſtmaligen Schau an bedeutenderen Gewäſſern auch für die ſpäteren Jahre.

Die Wiederholung der Schau an einem Gewäſſer und die erſtmalige Schau an unbedeutenderen Gewäſſern kann von einem anderen durch das Miniſterium des Innern oder mit deſſen Genehmigung durch die Kreisregierung beauftragten techniſchen Beamten geleitet werden.

§. 5.

Zu der Schau iſt die Ortspolizeibehörde zuzuziehen.

Wird die Schau durch das techniſche Mitglied der Kreisregierung geleitet, ſo iſt auch ein Vertreter des Oberamts zuzuziehen.

Welche anderen Behörden oder Beamten zuzuziehen ſind, wird jeweils im Schauplan beſtimmt.

Die Beſitzer der in Betracht kommenden Waſſerbenützungsanlagen ſind unter Hinweis auf die ihnen nach Art. 106 Abſ. 2 des Waſſergeſetzes obliegenden Verpflichtungen aufzufordern, ſich für die Schau bereit zu halten.

§. 6.

Von Zeit und Ort der unter Leitung des techniſchen Mitglieds der Kreisregierung ſtattfindenden Schau ſind der Straßenbauinſpektor, der Kulturinſpektor, der oberamtliche Waſſerbautechniker, der Oberamtsarzt, der Fiſchereiſachverſtändige des Kreiſes und etwaige weitere im Schauplan bezeichnete öffentliche Organe oder Vertreter von Intereſſentenkreiſen zu benachrichtigen. Bei der Benachrichtigung iſt, wenn die Theilnahme aus beſonderen Gründen erwünſcht erſcheint, dies zu bemerken. Würden durch die Theilnahme an der Schau Koſten für öffentliche Kaſſen erwachſen, ſo haben ſich die Benachrichtigten zuvor der Uebernahme dieſer Koſten zu vergewiſſern.

Außerdem ſind von Zeit und Ort der in Abſ. 1 bezeichneten Schau die Mitglieder des Waſſerſchiedsgerichts unter dem Anfügen in Kenntniß zu ſetzen, daß es ihnen frei ſteht, der Schau anzuwohnen, daß jedoch im Falle der Theilnahme Taggelder und Reiſekoſten aus der Staatskaſſe nicht gewährt werden.

Ob und inwieweit die in Abſ. 1 und 2 vorgeſchriebene Benachrichtigung in den Fällen ſtattzufinden hat, in welchen die Schau nicht durch das techniſche Mitglied der Kreisregierung geleitet wird, wird jeweils im Schauplan beſtimmt.

§. 7.

Die Zeit der Schau iſt in ortsüblicher Weiſe durch die Ortsbehörde unter dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Wünſche von den Betheiligten bei der Schau mündlich vorgebracht werden können.

§. 8.

Die Schau iſt, ſoweit nicht im Schauplan Einſchränkungen feſtgeſetzt werden, in dem nachbezeichneten Umfang vorzunehmen:

Es iſt zu unterſuchen, ob die allgemeinen ſowie die bei der Verleihung von Waſſernutzungsrechten oder der Genehmigung von Waſſerbenützungsanlagen ertheilten beſonderen Vorſchriften über den Umfang und die Art der Benützung der betreffenden öffentlichen Gewäſſer genau eingehalten werden. Insbeſondere iſt darauf zu ſehen:

ob nicht geſetzwidrige Neuanlagen vorhanden ſind oder geſetzwidrige Nutzungen ſtattfinden, ferner ob berechtigte Anlagen vorſchriftsmäßig ausgeführt und ſoweit erforderlich mit Eich- und Sicherheitszeichen verſehen ſind, ob ſolche Anlagen ordnungsmäßig unterhalten und gehandhabt werden und ob keine Ueberſchreitungen berechtigter Nutzungen ſtatthaben.

Weiter iſt zu unterſuchen, ob nicht übelriechende, eckelhafte oder ſchädliche Flüſſigkeiten, örtliche Abwäſſer mittelſt Sammelkanälen oder erhebliche Waſſermengen aus größeren entwäſſerten Flächen unbefugter Weiſe in die öffentlichen Gewäſſer eingeleitet werden und ob nicht eine dem öffentlichen Wohl widerſtreitende Verunreinigung der öffentlichen Gewäſſer vorliegt.

Ferner iſt darauf zu achten, ob die Satzungen und Statuten von Waſſergenoſſenſchaften eingehalten werden.

Außerdem ſind die Wahrnehmungen aufzuzeichnen über den flußbaulichen Zuſtand der öffentlichen Gewäſſer, insbeſondere über die Ufernunterhaltung, ferner über die Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln gegen Hochwaſſerſchaden, über bedenkliche Anlagen im Ueberſchwemmungsgebiet, ſowie über den Zuſtand von Brücken, feſten Stegen und andern unter Art. 29 fallenden Bauten, wofern nicht der Staat ſelbſt im öffentlichen Intereſſe den Bau und die Unterhaltung wahrnimmt oder unter ſeiner Aufſicht wahrnehmen läßt (zu vergl. Art. 29 Abſ. 1), und über den Zuſtand von Fähren.

Ueber die Beſeitigung erhobener Mißſtände iſt mit den anweſenden Betheiligten, ſoweit thunlich, mündliche Erörterung zu pflegen. Auch können den letzteren, namentlich über zweckentſprechende Vertheilung des Waſſers bei Waſſerklemme, über die Ausführung nützlicher Be- und Entwäſſerungen, ſowie über rechtzeitige Einleitung von Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Ufern u. ſ. w. geeignete Anregungen gegeben werden.

Bei Wiederholung der Schau iſt insbeſondere zu prüfen, ob die auf Grund der vorangegangenen Schau getroffenen Anordnungen vollzogen ſind.

§. 9.

Ueber die Ergebniſſe der Schau iſt ein nach Markungen getrenntes Protokoll aufzunehmen.

Dasſelbe muß enthalten:

1) Ort und Tag der Verhandlung;
2) die Bezeichnung der bei der Verhandlung mitwirkenden Perſonen;
3) die Bezeichnung der Betheiligten;
4) die vorgefundenen Anſtände;
5) Vermerke über die mit den Betheiligten über die Beſeitigung von Mißſtänden gepflogenen Erörterungen;
6) die Angabe, daß der unter Ziff. 4 und 5 fallende Inhalt des Protokolls den Betheiligten vorgeleſen und von ihnen anerkannt worden iſt, und die Unterſchrift der Betheiligten;
7) die Unterzeichnung durch den leitenden Beamten und den etwaigen Protokollführer, ſowie durch die zugezogenen (§. 5) Beamten.

§. 10.

Der mit der Leitung der Schau beauftragte Beamte hat für jede Markung eine Abſchrift des Protokolls dem Oberamt unter entſprechender Begutachtung und Antragſtellung mitzutheilen.

Das Oberamt trifft in den zu ſeiner Zuſtändigkeit gehörigen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erſtattet nach deren Vollzug der Kreisregierung Bericht.

In den übrigen Fällen hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Soweit der Geſchäftskreis anderer Behörden, insbeſondere mit Rückſicht auf den Flußbau und die Flußunterhaltung derjenige der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau, berührt erſcheint, hat ſich die Kreisregierung mit dieſen ins Benehmen zu ſetzen.

§. 11.

Die Urschriften der Wasserschauprotokolle werden von dem leitenden Beamten der Kreisregierung vorgelegt, von dieser gesammelt und dem nach §. 1 an das Ministerium zu erstattenden Bericht angeschlossen.

Stuttgart, den 6. November 1901.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. November 1901.

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter, sowie der gemäß Art. 43 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes berufene Wasserbautechniker werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Die Beeidigung gilt für jede künftige Dienstleistung bei dem Schiedsgericht.

Ueber die Beeidigung ist durch den Protokollführer des Schiedsgerichts ein Protokoll aufzunehmen und von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 2.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs bei dem Schiedsgericht und die Bestimmung der Sitzungen liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende zeichnet die Verfügungen und vollzieht die Reinschriften.

§. 3.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der übrigen Mitglieder der Vorsitzende. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

§. 4.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet in Streitigkeiten über die Benützung eines öffentlichen Wassers nur statt, wenn der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist.

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, in dessen Bezirk sich die Strecke des öffentlichen Wassers befindet, über deren Benützung unter den Parteien Streit obwaltet.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet, wenn dieselben zu einem und demselben Kreis gehören, die Kreisregierung, andernfalls das Ministerium des Innern über die Zuständigkeit.

§. 5.

Anrufung des Schiedsgerichts.

Die Anrufung des Schiedsgerichts kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgen.

Bei schriftlicher Anrufung hat der Anrufende der Anrufungsschrift eine Abschrift, wenn aber auf Seite der Gegenpartei mehrere Betheiligte sind, so viele Abschriften beizufügen, als es Betheiligte sind.

§. 6.

Inhalt der Anrufungsſchrift.

Die Anrufungsſchrift ſoll enthalten:

1) die Benennung der Parteien, zwiſchen welchen die im ſchiedsgerichtlichen Verfahren zu erledigende Streitigkeit beſteht;
2) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, welches angerufen wird;
3) die Angabe des ſtreitigen Anſpruchs und der zu deſſen Begründung dienenden Thatſachen;
4) die Erklärung, daß in der Streitſache verwaltungsgerichtliche Klage nicht erhoben iſt;
5) den Antrag auf Einleitung des ſchiedsgerichtlichen Verfahrens;
6) geeignetenfalls die Benennung der Zeugen und Sachverſtändigen, deren Vernehmung der Anrufende wünſcht.

§. 7.

Ergänzung der Anrufungsſchrift.

Entſpricht die Anrufungsſchrift den in §. 6 bezeichneten Anforderungen nicht, ſo hat der Schiedsgerichtsvorſitzende ſie dem Anrufenden unter Bezeichnung der obwaltenden Mängel zurückzugeben und ihm dabei anheimzuſtellen, die Ergänzung ſchriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorſitzenden zu bewirken.

§. 8.

Zurückweiſung durch Beſcheid des Vorſitzenden.

Iſt das Schiedsgericht für die Streitigkeit ſachlich oder örtlich nicht zuſtändig, ſo kann der Vorſitzende den Antrag auf Einleitung des ſchiedsgerichtlichen Verfahrens durch einen mit Gründen zu verſehenden Beſcheid zurückweiſen.

Der Anrufende iſt befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zuſtellung des Beſcheides ab bei dem Schiedsgericht die Weiterleitung des ſchiedsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Dieſe Befugniß iſt dem Anrufenden in dem Beſcheid zu eröffnen. Die Ablehnung des Antrags kann nur durch Entſcheidung des Schiedsgerichts nicht aber des Schiedsgerichtsvorſitzenden erfolgen.

§. 9.

Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Ist die Anrufungsschrift vollständig oder ist sie nachträglich entsprechend ergänzt worden und ist eine Zurückweisung im Sinne des §. 8 nicht erfolgt oder gegen die Zurückweisung Antrag auf Weiterleitung des Verfahrens gestellt, so hat der Vorsitzende ohne Verzug Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und hiezu die Parteien zu laden. Bei der Ladung kann unter der in §. 17 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzung den Parteien aufgegeben werden, Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung sie wünschen, zu der letzteren zu stellen.

Die Ladung findet in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefs statt. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von nicht weniger als einer Woche und von nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Die Ladung des Gegners erfolgt unter Zustellung einer Abschrift der Anrufungsschrift mit ihren etwaigen Ergänzungen (zu vergl. §. 7) und, wenn ein Zurückweisungsbescheid im Sinne des §. 8 ergangen ist, einer Abschrift dieses Bescheids und des Antrags auf Weiterleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

In der Ladung des Gegners ist derselbe darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren einzulassen oder nicht, daß er aber im Falle der Nichteinlassung hierüber spätestens am dritten Tage vor dem Tag der mündlichen Verhandlung eine Erklärung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll des letzteren einzureichen habe, widrigenfalls ihm die Kosten der Zusammenberufung des Schiedsgerichts auferlegt werden würden. Die Ladung ist in den Händen des Gegners zu belassen.

Ein Ausweis über die Ladung der Parteien und die ihnen hiebei gemachte Eröffnung muß zu den Akten gebracht werden.

Dem Straßenbauinspektor oder dem an seiner Stelle berufenen Kulturinspektor oder geprüften Wasserbautechniker sind die Akten vor der mündlichen Verhandlung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 10.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Die Parteischriften müssen entweder von den Betheiligten oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

§. 11.

Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts, mithin in der Oberamtsstadt statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen andern Ort des Oberamtsbezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Förderung des Vergleichsversuchs oder der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§. 12.

Gang des Verfahrens im Allgemeinen.

Sind beide Parteien erschienen und zur Verhandlung bereit, so findet die mündliche Verhandlung nach Vorschrift der §§. 13 ff. statt.

Sind beide Parteien ausgeblieben oder ist nur eine derselben erschienen oder treten beide Parteien oder eine derselben von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurück, so hat sich die Verhandlung nur auf die Kosten des Verfahrens, im Falle des Ausbleibens beider Parteien oder des Rücktritts beider Parteien von dem schiedsgerichtlichen Verfahren übrigens nur auf die den Parteien zuzuscheidenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstrecken.

§. 13.

Anhörung der Parteien. Fragerecht der Mitglieder.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Schiedsgerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 14.

Vergleichsversuch.

Der Termin für die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Hierauf folgt die Anhörung der Parteien und, wenn nicht die sachliche oder örtliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen ist, geeignetenfalls die Aufnahme des Beweises, soweit sie sofort stattfinden kann, insbesondere die Vernehmung der von den Parteien gestellten oder von dem Vorsitzenden geladenen Zeugen oder Sachverständigen. Hieran schließt sich der Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits (Vergleichsversuch). Der Vergleichsversuch hat sich auch auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstrecken.

Zur Fortsetzung des Vergleichsversuchs kann mit Zustimmung beider Parteien weiterer Termin anberaumt werden.

§. 15.

Mißlingen des Vergleichsversuchs.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird, wenn nicht Seitens beider Parteien oder einer derselben der Rücktritt vom schiedsgerichtlichen Verfahren erklärt wird, zum Zweck der Erlassung eines Schiedsspruchs weiterverhandelt. Bei der Weiterverhandlung kann von dem Schiedsgericht auf den Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits jederzeit zurückgekommen werden.

Der Rücktritt (Abs. 1) kann von jeder Partei bis zur Verkündung des Schiedsspruchs mündlich im Termin oder schriftlich außerhalb desselben gegenüber dem Schiedsgericht erklärt werden.

Der Rücktritt verpflichtet den Zurücktretenden, die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen, soweit sie den Parteien zugeschieden werden können und über dieselben nicht bereits entschieden ist.

Auf Antrag des Gegners ist über die Verpflichtung (Abs. 3) Entscheidung zu treffen. Soweit gerichtliche Kosten des Verfahrens in Frage kommen, erfolgt die Entscheidung von Amtswegen.

§. 16.

Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines von dem Vorsitzenden zu beeidigenden Protokollführers. Als solcher ist in der Regel der oberamtliche Revisionsassistent zu verwenden.

Von dem Protokollführer ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Mitglieder unter Hervorhebung dieser Eigenschaft und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1) Vergleiche, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen;
2) Erklärungen der Parteien, durch welche sie von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten;
3) die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4) die Ergebnisse eines Augenscheins;
5) Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Formel des Schiedsspruchs.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 17.

Beweisaufnahme im Allgemeinen.

Das Schiedsgericht kann den zur Klarstellung des Sachverhalts für den Vergleichsversuch oder für die Entscheidung erforderlichen Beweis auf Antrag oder von Amtswegen erheben. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieids ist das Schiedsgericht nicht befugt.

Koſtſpielige oder zeitraubende Vernehmungen von Zeugen oder Sachverſtändigen ſollen möglichſt vermieden und jedenfalls nur mit Zuſtimmung der Parteien angeordnet werden. Es hat daher das Schiedsgericht, wenn durch die von ihm für erforderlich erachtete Beweiserhebung erhebliche Koſten entſtehen würden, falls der Beweis von einer Partei angetreten iſt, den Gegner, andernfalls beide Parteien unter Hinweis auf den vorausſichtlich erheblichen Umfang der Koſten oder die Langwierigkeit der Erhebungen darüber zu hören, ob der Beweis erhoben werden ſoll. Erklärt ſich die Partei gegen die Erhebung des Beweiſes, ſo gilt dieſe Erklärung als Rücktritt vom ſchiedsgerichtlichen Verfahren (zu vergl. §. 15).

Der Vorſitzende iſt befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgegangenen Beſchluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverſtändige vorzuladen, wenn hiedurch erhebliche Koſten nicht entſtehen oder beide Parteien einverſtanden ſind (zu vergl. auch §. 9 Abſ. 1).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht iſt jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder durch eine öffentliche Behörde erheben zu laſſen.

Die Beweisverhandlungen ſind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handſchlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen. Die Betheiligten ſind zu benachrichtigen.

§. 18.

Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen.

Zeugen und Sachverſtändige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige (Reichs-Geſetzblatt von 1898 S. 689).

§. 19.

Entſcheidung.

Das Schiedsgericht entſcheidet innerhalb der erhobenen Anſprüche nach freiem Ermeſſen mit abſoluter Mehrheit der Stimmen.

Bei der Berathung und Beſchlußfaſſung dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung ſtattgefunden hat.

§. 20.

Koſten.

Die gerichtlichen Koſten des Verfahrens (Art. 43 Abſ. 2 des Geſetzes) trägt, ſoweit ſie nicht den Parteien zuzuſcheiden ſind, in dem durch Art. 43 letzter Abſatz des Geſetzes beſtimmten Umfang die Amtskörperſchaft, im Uebrigen die Staatskaſſe.

Diäten, Taggelder und Reiſekoſten des Vorſitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts, ſowie des zu den Sitzungen oder zu den Beweisaufnahmen zugezogenen Protokollführers ſind den Parteien nur dann zuzuſcheiden, wenn dieſe von dem ſchiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten (zu vergl. §§. 15 und 17) oder nach der Einlaſſung im Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleiben oder wenn die Beſtimmung in §. 9 Abſ. 3 Platz greift.

Die übrigen gerichtlichen Koſten des Verfahrens, ſoweit ſie in baaren Auslagen des Schiedsgerichts beſtehen, ſind den Parteien auch ohne die in Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen zuzuſcheiden.

Soweit die gerichtlichen Koſten des Verfahrens den Parteien zuzuſcheiden ſind, fallen ſie derjenigen Partei zur Laſt, welche das Verfahren beantragt hat, es ſei denn, daß ſie dem Gegner zugeſchieden werden können. Hinſichtlich der Zuſcheidung an den Gegner finden, ſoweit in der gegenwärtigen Verfügung nicht ein Anderes beſtimmt iſt, die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über die Prozeßkoſten (§§. 91 ff.) entſprechende Anwendung. Das letztere gilt auch bezüglich der Vertheilung der außergerichtlichen Koſten des Verfahrens unter den Parteien.

§. 21.

Die in den Fällen des Art. 43 Abſ. 3 Satz 1 des Geſetzes entſtehenden Koſten des ſchiedsgerichtlichen Verfahrens gelten, ſoweit ſie nach §. 20 den Parteien zuzuſcheiden ſind, als Koſten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht beziehungsweiſe der Verwaltungsbehörde, von welchen das Schiedsgericht zur Abgabe einer gutächtlichen Aeußerung oder zur Vornahme eines Vergleichsverſuchs veranlaßt worden iſt.

Das Entſprechende gilt, wenn gegen den Schiedsſpruch binnen der in Art. 43 Abſ. 2 Satz 3 beſtimmten Friſt der Rechtsweg betreten wird.

Koſten, welche durch die Berathung und Beſchlußfaſſung über bezirkspolizeiliche Vorſchriften im Sinne des Art. 42 Abſ. 3 erwachſen, trägt in dem durch Art. 43 letzter

Absatz bestimmten Umfang die Amtskörperschaft, im Uebrigen die Staatskasse. In dem bezeichneten Falle kann die Abstimmung im Umlauf erfolgen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Anberaumung einer Sitzung zum Zweck der Berathung und Abstimmung zu verlangen.

§. 22.

Entscheidung über die Kosten.

Ueber die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist mit Ausnahme des in §. 15 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Falls auch ohne Antrag Entscheidung zu treffen.

Wird ein Schiedsspruch gefällt, so hat sich derselbe zugleich auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstrecken.

Wird ein Schiedsspruch nicht gefällt, so ist über die Kosten für sich zu entscheiden. Hiebei finden die Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen Anwendung.

Ist das Schiedsgericht versammelt, so trifft dieses die Entscheidung. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist das Schiedsgericht nicht versammelt, so entscheidet der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Kreisregierung zulässig, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei der Kreisregierung schriftlich einzureichen.

§. 23.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa vom Schiedsgericht mit Zustimmung des Vorsitzenden bestellte besondere Berichterstatter zuerst. Hierauf stimmen die von der Amtsversammlung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters und zwar zuerst der Jüngste. Sodann stimmt der Straßenbauinspektor beziehungsweise der zugezogene Kulturinspektor oder Wasserbautechniker. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§. 24.

Verkündung.

Die Beschlüsse oder Entscheidungen des Schiedsgerichts werden in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Verhandlung gefaßt und sofort verkündet.

Die Verkündung geſchieht durch den Vorſitzenden. Sie kann ausnahmsweiſe auf eine ſofort anzuberaumende ſpätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche ſtattfinden ſoll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemeſſen gehalten, ſo erfolgt ſie durch mündliche Mittheilung des weſentlichen Inhalts.

§. 25.

Form und Ausfertigung der Entſcheidung.

Der Schiedsſpruch enthält eine gedrängte Darſtellung des Sach- und Streitſtandes auf Grund der geſammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache geſtellten Anträge (Thatbeſtand), ferner die Entſcheidungsgründe und die von der Darſtellung des Thatbeſtands und der Entſcheidungsgründe zu ſondernde Formel des Schiedsſpruchs. Der Schiedsſpruch iſt in der Urſchrift von dem Vorſitzenden zu unterſchreiben. Im Falle ſeiner Behinderung unterſchreibt das dem Lebensalter nach älteſte mitwirkende Mitglied.

Auf andere Entſcheidungen als Schiedsſprüche finden die in Abſ. 1 getroffenen Beſtimmungen entſprechende Anwendung.

§. 26.

Bei der Ausfertigung der Entſcheidungen (§. 25 Abſ. 1 und 2) ſind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entſcheidung Theil genommen haben, namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entſcheidung beſchloſſen worden iſt, zu bezeichnen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorſitzenden oder im Falle ſeiner Behinderung mit dem Beiſatz: „In Vertretung“ durch den Stellvertreter des Vorſitzenden unter Voranſetzung der Bezeichnung: „Das Waſſerſchiedsgericht für den Oberamtsbezirk . . .“.

Die Entſcheidungen ſollen ſpäteſtens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugeſtellt werden.

Die Zuſtellung erfolgt mittelſt eingeſchriebenen Briefs oder gegen Poſtzuſtellungsurkunde oder am Sitz des Schiedsgerichts durch den Oberamtsdiener gegen zu beurkundende Empfangsbeſcheinigung.

§. 27.

Zwangsvollstreckung.

Aus dem rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung unter Anwendung der für die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Endurtheilen maßgebenden Bestimmungen statt (zu vergl. den ersten Abschnitt des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 202).

Die übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts und die Entscheidungen des Schiedsgerichtsvorsitzenden werden nach Maßgabe der Vorschriften im dritten Abschnitt des angeführten Gesetzes vollstreckt.

§. 28.

Geschäftsbetrieb.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die Regierung des Kreises, in welchem sie ihren Sitz haben.

Die Kreisregierungen entscheiden endgültig über Beschwerden der Parteien, die das schiedsgerichtliche Verfahren betreffen.

Auch soweit Beschwerden nicht vorliegen, haben die Kreisregierungen auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im schiedsgerichtlichen Verfahren hinzuwirken.

§. 29.

Geschäftsbericht.

Von den Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern Geschäftsberichte an die Kreisregierungen zu erstatten, welche sie dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen haben.

Stuttgart, den 7. November 1901.

Pischek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 11. November 1901.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom $\frac{\text{27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391)}}{\text{4. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 149)}}$ ſowie unter Bezugnahme auf §. 2 der Miniſterial-Verfügung vom 26. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 161) und §. 2 der Miniſterialverfügung vom 14. Februar 1899 (Reg.Blatt S. 45) werden nachſtehende Mittel dem Verbot der öffentlichen Ankündigung unterſtellt:

„Lochers Antineon"

„Lochers Kaloſin"

Verfertiger: Andreas Locher, pharmazeutiſches Laboratorium in Stuttgart.

Stuttgart, den 11. November 1901.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Gebühren der Waſſerbautechniker. Vom 12. November 1901.

Mit Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät wird unter Abänderung der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. März 1874, betreffend die Gebühren der Waſſerbautechniker (Reg.Blatt S. 137), Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Das Taggeld für Arbeiten im Hauſe wird auf 8 Mark, die Tagesdiät auf 3 Mark erhöht.

§. 2.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Stuttgart, den 12. November 1901.

Piſchek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der K. Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Vom 12. November 1901.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. Js. gnädigst zu verfügen geruht, daß die K. Oeffentliche Bibliothek in Stuttgart künftig die Benennung

„K. Landesbibliothek"

zu führen hat.

Stuttgart, den 12. November 1901.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 10. Dezember 1901.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901.

Zum Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Blatt S. 921) wird Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 3 bis 5.

§. 1.

Unter den Quellen der Art. 3 und 4 sind Quellen, welche nach Art. 1 Abs. 1 verglichen mit Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 sich als öffentliche Gewässer darstellen, nicht begriffen. Auch werden die Rechtsverhältnisse an Soolquellen, da diese dem Bergrecht angehören, durch die Bestimmungen in Art. 3 und 4 nicht berührt (zu vergl. Art. 121 Abs. 4 des Gesetzes).

§. 2.

Die Anwendung der polizeilichen Beschränkungen des Art. 3 Abs. 2 hat zur Voraussetzung die mit der Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses verbundene Veränderung des bestehenden Zustands in Absicht auf Förderung oder Wegleitung von Wasser. Dagegen ist es unerheblich, ob es sich hiebei um eine völlig neue Förderung oder Wegleitung oder nur um eine Aenderung einer bereits bestehenden Förderung oder Weg-

leitung von Waſſer handelt. Unter Wegleitung iſt auch eine Veranſtaltung zu begreifen, durch welche das Waſſer zur Verſickerung gebracht wird.

Die Erlaſſung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abſ. 2 iſt nicht davon abhängig, daß durch die Förderung oder Wegleitung eine Schädigung bereits eingetreten iſt, vielmehr ſind die Vorausſetzungen für eine ſolche Anordnung ſchon dann gegeben, wenn nur der Eintritt der Schädigung für den Fall der Ausführung des beabſichtigten Unternehmens als erwieſen zu erachten iſt.

In Abſicht auf die Beſeitigung der zur Förderung oder Wegleitung von Waſſer getroffenen oder der die zufällige Eröffnung einer Quelle oder unterirdiſchen Waſſerader bewirkenden Veranſtaltungen iſt bei den Anordnungen der Verwaltungsbehörde davon auszugehen, daß die Beſeitigung in der Weiſe zu erfolgen hat, daß die früheren Waſſerabflußverhältniſſe, ſoweit dies zur Aufhebung der unzuläſſigen Folgen erforderlich iſt, nach Thunlichkeit wiederhergeſtellt werden.

§. 3.

Die in Art. 3 Abſ. 2 Satz 2 genannten Fälle der Verletzung eines erheblichen öffentlichen Intereſſes ſind nur geſetzlich beſtimmte Beiſpiele. Es kann die Verletzung eines erheblichen öffentlichen Intereſſes auch nach andern Richtungen, insbeſondere in Anſehung des Gemeingebrauchs an den in Betracht kommenden öffentlichen Gewäſſern, Platz greifen.

Ein Entzug des einer Gemeinde unentbehrlichen Trink- oder Nutzwaſſers (Art. 3 Abſ. 2 Satz 2) kann nicht bloß dadurch ſtattfinden, daß die Menge des von der Gemeinde bezogenen Waſſers eine entſprechende Verminderung erfährt, ſondern auch dadurch, daß die Beſchaffenheit dieſes Waſſers in Folge der Veränderung des beſtehenden Zuſtands (Art. 3 Abſ. 2 Satz 1) für den Gebrauch ungeeignet wird. Bei Bemeſſung der unentbehrlichen Bedarfsmenge iſt eine auch für Zeiten der Trockenheit zur Befriedigung des Bedürfniſſes ausreichende Waſſerverſorgung der Gemeinde zu Grunde zu legen, auch iſt eine für eine nähere Zukunft in Ausſicht zu nehmende Vergrößerung der Gemeinde in Rechnung zu ziehen.

Bei Anwendung des Art. 3 Abſ. 2 Satz 2 zweiter Halbſatz iſt zu beachten, daß der letztere nur Platz greift, wenn es ſich um die Beeinträchtigung des Waſſerſtands eines öffentlichen Gewäſſers handelt, und daß die Worte „in beträchtlichem Maße“ ſich ſowohl

auf die Waſſernutzungsberechtigten als auf die Grundeigenthümer beziehen. Zur Unterſagung oder Beſchränkung der Förderung oder Wegleitung von Waſſer genügt nicht jede geringfügige durch dieſelbe ſich ergebende Beeinträchtigung Dritter in ihrem bisherigen thatſächlichen Waſſerbezug, ſondern die Anwendung der Vorſchriften des Art. 3 Abſ. 2 iſt für die Regel dadurch bedingt, daß eine beträchtliche Schädigung für einen größeren Kreis von Waſſernutzungsberechtigten (Triebwerksbeſitzer, Wäſſerungsberechtigte u. ſ. w., zu vergl. Art. 31 und Art. 1 Abſ. 3) oder Grundeigenthümern entſteht. Die Schädigung eines Einzelnen iſt nur dann als genügend anzuſehen, wenn er durch die Förderung oder Wegleitung des Waſſers in ſeiner wirthſchaftlichen Exiſtenz gefährdet würde.

§. 4.

Beſteht die Verletzung eines erheblichen öffentlichen Intereſſes darin, daß durch die Förderung oder Wegleitung von Waſſer der Waſſerſtand eines öffentlichen Gewäſſers ſo ſehr beeinträchtigt wird, daß hiedurch Waſſernutzungsberechtigte in dem ihnen ſeit langer Zeit zuſtehenden Waſſerbezug oder Grundeigenthümer in beträchtlichem Maße als geſchädigt erſcheinen (Art. 3 Abſ. 2 Satz 2 zweiter Fall), ſo hat die Verwaltungsbehörde, wenn nicht beſondere Bedenken entgegenſtehen, vor der Unterſagung oder Beſchränkung dem Eigenthümer des Grundſtücks, auf welchem die Förderung erfolgt beziehungsweiſe von welchem die Wegleitung ſtattfindet, oder demjenigen, dem die Veränderung Vortheil bringt, ſowie den geſchädigten oder mit Schaden bedrohten Waſſernutzungsberechtigten und Grundeigenthümern Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben, ob ſie beantragen, daß ein Verfahren behufs Feſtſtellung einer nach dem billigen Ermeſſen der Verwaltungsbehörde angemeſſenen Entſchädigung oder Sicherheit ſtattfindet. Auf Grund der abgegebenen Erklärungen befindet die Verwaltungsbehörde darüber, ob das Verfahren einzuleiten iſt. Nach Abſchluß des letzteren iſt die geeignete Verfügung zu treffen und den Betheiligten zu eröffnen.

Geht in Folge der Gewährung von Entſchädigung beziehungsweiſe der Leiſtung von Sicherheit die Verfügung dahin, von der Unterſagung oder Beſchränkung abzuſehen, ſo iſt in der Verfügung zugleich die Entſchädigung beziehungsweiſe die Sicherheit und die Art der letzteren feſtzuſetzen. Iſt die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren zu leiſten, ſo erfolgt die Hinterlegung bei der Kreisregierung. Wird wegen der Entſchädigung oder Sicherheitsleiſtung Zwangsvollſtreckung erforderlich, ſo iſt deren Durchführung Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu beachten ist, daß es sich in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 nicht um eine volle Entschädigung handelt, sondern daß die Verwaltungsbehörde dieselbe nach Lage der Verhältnisse unter Wahrung der Grundsätze der Billigkeit nach beiden Seiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers, und unter Würdigung des Umstands, daß bei einer nur unbeträchtlichen Schädigung ein polizeiliches Einschreiten gegen die Förderung oder Wegleitung nicht in Frage kommt, in entsprechend niedererem Betrage anzusetzen hat und daß, soweit beispielsweise der einem Wassernutzungsberechtigten erwachsende Schaden durch Verbesserungen seines Werks, Erstellung eines Sammelteichs und dergleichen, im Wesentlichen beseitigt werden kann, der Ersatz keinenfalls höher als der hiedurch entstehende Aufwand zu bemessen ist.

§. 5.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch das bei Anwendung des Art. 3 Abs. 2 sich ergebende Verfahren entstehen, ist davon auszugehen, daß jeder Betheiligte seine Kosten selbst zu tragen hat und daß die Kosten, welche durch die Ermittlungen der Verwaltungsbehörde entstehen, der Staatskasse zur Last fallen. Bezüglich der Kosten der Zwangsvollstreckung kommen die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202) zur Anwendung.

§. 6.

Der Art. 3 Abs. 3 hat den Fall im Auge, daß in der Nähe des Betts eines öffentlichen Gewässers eine mit diesem in Verbindung stehende unterirdische Wasserader eröffnet und auf die Strömung in dieser Ader durch entsprechende Mittel, insbesondere durch kräftige Pumpwerke, durch Gräben und dergleichen so eingewirkt wird, daß in derselben Wasser aus dem öffentlichen Gewässer unmittelbar zur Förderstelle gezogen wird. Dagegen fallen Veranstaltungen zur Wassergewinnung, durch welche der Grundwasserstand eines größeren Bezirks gesenkt und in weiterer Folge ein Zufluß von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer zu dem Grundwasser veranlaßt wird, nicht unter Art. 3 Abs. 3. Gegenüber derartigen Veranstaltungen kommt unter Umständen die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 in Frage.

Die Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 ist nicht durch das Vorhandensein einer Verletzung des öffentlichen Interesses bedingt, sondern es genügt, daß durch

die Förderung ein Einzelner oder Mehrere in der Ausübung ihrer Waſſernutzungsrechte erheblich geſchädigt werden.

Eine Anordnung im Sinne des Art. 3 Abſ. 3 hängt nicht unbedingt von einem Antrag der betheiligten Waſſernutzungsberechtigten ab, vielmehr kann die Anordnung von der Verwaltungsbehörde, wenn hiezu Anlaß vorliegt, auch von Amtswegen im Intereſſe der Aufrechterhaltung der Ordnung der öffentlichen Gewäſſer getroffen werden.

Auch bei den Anordnungen auf Grund des Art. 3 Abſ. 3 iſt von dem in §. 2 Abſ. 3 aufgeſtellten Grundſatz auszugehen.

§. 7.

Anträge Betheiligter auf Erlaſſung von Anordnungen im Sinne des Art. 3 Abſ. 2 und 3 können bei dem Oberamt oder bei der Kreisregierung (zu vergl. §. 13 zu Art. 5) angebracht werden.

§. 8.

Handelt es ſich um einen Antrag auf Erlaſſung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abſ. 2 und enthält der Antrag zugleich das Erbieten, dem Eigenthümer des Grundſtücks die Aufwendungen, die ihm vor der Eröffnung des Antrags durch die getroffenen Veranſtaltungen erwachſen ſind und noch erwachſen werden, in ſo weit zu erſetzen, als dieſe Aufwendungen in Folge der etwa ergehenden unterſagenden oder beſchränkenden Verfügung werthlos für ihn geworden ſein werden, ſo hat das Oberamt beziehungsweiſe die Kreisregierung, letztere in der Regel durch Vermittlung des Oberamts, den Antrag ſofort dem Eigenthümer des Grundſtücks urkundlich zu eröffnen und den Antragſteller nach Eingang der Eröffnungsurkunde zu benachrichtigen.

Enthält der Antrag das bezeichnete Anerbieten nicht, ſo iſt zunächſt eine Ergänzung deſſelben herbeizuführen und der Antragſteller dabei darauf hinzuweiſen, daß im Falle der Ablehnung der Ergänzung der Antrag als nicht geſtellt werde angeſehen werden.

Iſt auf Verlangen des Grundſtückseigenthümers Sicherheitsleiſtung für die Erfüllung des Anerbietens aufzuerlegen (Art. 3 Abſ. 4 letzter Satz), ſo hat die Verwaltungsbehörde, wenn mehrere Antragſteller vorhanden ſind, dieſe als Geſammtſchuldner zu behandeln. Bei Bemeſſung der Höhe der Sicherheitsleiſtung iſt zu beachten, daß dem Grundſtückseigenthümer nur die durch die getroffenen Veranſtaltungen unmittelbar entſtandenen Aufwendungen, nicht aber beiſpielsweiſe auch die Koſten der Erwerbung des Quellgrundſtücks, aus welchem das wegzuleitende Waſſer genommen wird, zu erſetzen ſind.

§. 9.

Liegt trotz des Mangels einer Antragstellung von Seiten der Nächstbetheiligten Anlaß vor, der Frage der Untersagung oder Beschränkung einer Wasserbenützung oder Wasserförderung auf Grund der Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 näher zu treten, so ist der Grundstückseigenthümer alsbald amtlich darüber zu verständigen, daß das Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 beanstandet werde. Eine solche Verständigung, welche sowohl von dem Oberamt als von der Kreisregierung ergehen kann, hat nicht die Bedeutung einer auch nur vorläufigen Untersagung der Wasserbenützung oder Wasserförderung, sondern bewirkt gleich der Eröffnung des Antrags Betheiligter nur, daß Aufwendungen, die dem Grundstückseigenthümer nach der Verständigung durch Fortsetzung der getroffenen Veranstaltungen erwachsen, im Falle der späteren Untersagung oder Beschränkung nicht zu ersetzen sind.

§. 10.

Wenn hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen und Kosten die Ersatzpflicht der Staatskasse obliegt, so hat die Verwaltungsbehörde in allen nicht dringlichen Fällen, bevor sie die Untersagung oder Beschränkung verfügt, die Akten mit dem Entwurf der beabsichtigten Verfügung dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen und dabei sich über die voraussichtliche Höhe des von der Staatskasse zu leistenden Ersatzes zu äußern.

§. 11.

Zu beachten ist, daß die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4 sich nicht auf die Fälle des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 4 beziehen.

§. 12.

Als öffentlich benützte Heilquellen (Art. 4) sind alle diejenigen Heilquellen anzusehen, deren Benützung einem unbeschränkten Personenkreis, wenn auch nur eines Geschlechtes, gegen Entgelt oder unentgeltlich gestattet ist, auch wenn sie im Eigenthum von Privatpersonen stehen.

Die Bestimmungen des Art. 4 greifen Platz ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem die Grab- oder Bohrarbeiten vorgenommen werden.

§. 13.

Oertlich zuständig zu den auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 ergehenden Anordnungen ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis die Förderung oder Wegleitung des Wassers beziehungsweise die Grab- oder Bohrarbeiten in ihrer Gesammtheit oder zum größeren Theil stattfinden oder stattfinden sollen. Diese Bestimmung findet auf die örtliche Zuständigkeit des Oberamts entsprechende Anwendung.

Bei Ausübung der dem Oberamt durch Art. 5 Abs. 1 eingeräumten Befugniß, in dringenden Fällen vorläufige Verfügungen zu treffen, ist davon auszugehen, daß die Fragen des Schadensersatzes und der Sicherheitsleistung (Art. 3 Abs. 2 und 4 je letzter Satz) der Verfügung der Kreisregierung vorzubehalten sind.

§. 14.

Da für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Anordnungen der Art. 3 und 4 eine Strafdrohung im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist gegebenenfalls mit Ungehorsamsstrafen und sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln einzuschreiten (zu vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderung des Landespolizeistrafgesetzes ꝛc., Reg.Blatt S. 153).

§. 15.

Die Kreisregierung kann die durch sie verfügte Untersagung oder Beschränkung (Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4) aus überwiegenden Gründen wieder aufheben, wenn überwiegende entgegenstehende Rücksichten des öffentlichen Interesses vorliegen oder die Gefährdung des öffentlichen Interesses oder im Fall des Art. 3 Abs. 4 die Schädigung der Wassernutzungsrechte nachträglich wegfällt.

Zu Art. 7.

§. 16.

Bei Festsetzung der Uferlinie ist zu beachten, daß unter den regelmäßig wiederkehrenden Anschwellungen die durchgängig noch innerhalb der Flußrinne sich haltenden Wasserstände, nicht auch diejenigen in der Regel durch ungewöhnliche Regenfälle, schwere Eisgänge ꝛc. veranlaßten Hochwasser verstanden sind, bei denen das Gewässer in das anschließende Gelände austritt. Es darf sich daher da, wo eine ausgeprägte Flußrinne

vorhanden ist, die Uferlinie keinesfalls über die Oberkante (den Rand) der Flußrinne nach außen erstrecken.

§. 17.

Zuständig zur Festsetzung der Uferlinie ist die Kreisregierung für die innerhalb ihres Kreises gelegenen Uferlinien. Handelt es sich um die Festsetzung einer Uferlinie an der Kreisgrenze oder in deren Nähe, so ist vor der Festsetzung die Regierung des benachbarten Kreises zu hören, wenn das betreffende öffentliche Gewässer theilweise im letzteren liegt.

Die Kreisregierung hat, bevor sie eine Uferlinie festsetzt, bis auf Weiteres die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau um eine gutächtliche Aeußerung darüber zu ersuchen, ob Anlaß zu einer solchen Festsetzung vorliegt und wie erforderlichenfalls die Uferlinie in angemessener Weise zu bezeichnen ist. Will die Kreisregierung von dem Gutachten der Ministerialabtheilung in wesentlichen Punkten abweichen, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Verfügung der Kreisregierung ist den Betheiligten zu eröffnen.

§. 18.

Soweit eine Festsetzung der Uferlinie stattfindet, hat die Kreisregierung der Katasterbehörde behufs Richtigstellung der Primärkataster und Flurkarten Mittheilung zu machen.

Zu Art. 11.

§. 19.

Die oberamtlichen Zuständigkeiten werden in den Fällen des Art. 11 durch dasjenige Oberamt wahrgenommen, in dessen Bezirk die zu beseitigende Uferausbreitung, Anschwemmung oder Insel ganz oder zum größeren Theil sich befindet.

Zu Art. 12.

§. 20.

Unter der staatlichen Flußbaubehörde im Sinne des Art. 12 Abs. 2 bis 4 ist die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu verstehen.

Das Geſuch um Herbeiführung des Ausſpruchs der ſtaatlichen Flußbaubehörde darüber, ob und in wie weit die flußpolizeilichen Intereſſen die Verbindung eines durch die Regulirung oder Verlegung von dem Gewäſſer abgeſchnittenen Grundſtücks mit dem letzteren geſtatten (Art. 12 Abſ. 2), iſt bei dem Oberamt anzubringen, in deſſen Bezirk das abgeſchnittene Grundſtück ganz oder zum größeren Theil liegt. Das Oberamt hat nach Anſtellung der geeigneten Erhebungen, insbeſondere nach Vernehmung des Unternehmers der Regulirung oder Verlegung, in Gemeinſchaft mit der für den Oberamtsbezirk zuſtändigen Straßenbauinſpektion der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau mit einer Aeußerung zur Sache Vorlage zu machen. Liegt die Gewäſſerſtrecke, mit welcher die Verbindung begehrt wird, in einem andern Oberamtsbezirk oder Inſpektionsbezirk, ſo iſt die betreffende Bezirksbehörde vor der Vorlage zu hören.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (Abſ. 2) finden in den Fällen des Art. 12 Abſ. 3 entſprechende Anwendung. Die örtliche Zuſtändigkeit wird durch die Lage des rückwärts anſtoßenden Grundſtücks beſtimmt, für welches die Ueberlaſſung des vorliegenden künſtlich gewonnenen Landes verlangt wird.

Zu Art. 13.

§. 21.

Die Kreisregierung hat von der Anmeldung des Wiederherſtellungsanſpruchs (Art. 13 Abſ. 2) die Betheiligten zu benachrichtigen, auch denſelben vor der Ertheilung der Wiederherſtellungsfriſt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die Wiederherſtellung ſelbſt iſt einer entſprechenden polizeilichen Kontrolle zu unterſtellen, welche insbeſondere die Einhaltung der Vorſchriften zum Gegenſtand hat, die nach der Anordnung der Kreisregierung im flußpolizeilichen Intereſſe bei der Wiederherſtellung zu beobachten ſind.

Die Ertheilung der Wiederherſtellungsfriſt hat rechtliche Wirkung für den Wiederherſtellungsanſpruch, inſofern die Nichteinhaltung der ertheilten Friſt das Erlöſchen des Anſpruchs zur Folge hat. Dagegen hat ſie nicht die Bedeutung einer polizeilichen Auflage zur Wiederherſtellung. Die Vorausſetzungen einer ſolchen Auflage, welche gegen die Unterhaltungspflichtigen zu richten wäre, beſtimmen ſich nach Art. 13 Abſ. 3. Um Zweifel auszuſchließen, iſt dem Beſcheid der Kreisregierung eine Faſſung zu geben, aus der erhellt, ob es ſich lediglich um eine Friſtbeſtimmung im Sinne des Art. 13 Abſ. 2 oder um eine polizeiliche Auflage im Sinne des Art. 13 Abſ. 3 handelt.

Als polizeiliche Gründe, aus denen die Flußpolizeibehörde die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen kann (Art. 13 Abs. 3), kommen insbesondere in Betracht die Rücksichten auf die Erhaltung eines geordneten Wasserablaufs.

§. 22.

Zuständig in den Fällen des Art. 13 ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis das verlassene Flußbett (Art. 13 Abs. 1) oder (Art. 13 Abs. 5) der neu entstandene Arm des Wasserlaufs ganz oder zum größeren Theil liegt.

Die Benachrichtigung der Betheiligten über die erfolgte Anmeldung hat sofort zu geschehen, auch wenn Zweifel über die Zuständigkeit bestehen. Dagegen hat die Anberaumung der Wiederherstellungsfrist erst nach Feststellung der Zuständigkeit zu erfolgen.

§. 23.

Wenn bei der Wiederherstellung des früheren Zustands Aenderungen des bisherigen Wasserlaufs vorgenommen oder polizeilicher Erlaubniß bedürfende Flußbauten zur Ausführung gebracht werden sollen, so ist hiefür die erforderliche Erlaubniß einzuholen. Eine Erlaubniß ist namentlich auch nothwendig im Falle einer bloß theilweisen Wiederherstellung, die, wenn keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen und nicht von anderer Seite die vollständige Wiederherstellung durchgeführt wird, nicht ausgeschlossen erscheint.

Zu Art. 17.

§. 24.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen des Art. 17 ist diejenige Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), in deren Bezirk die Vorrichtung ganz oder zum größeren Theil liegt. Wenn ein Theil der Vorrichtung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden liegt oder wenn anzunehmen ist, daß durch die Vorrichtung oder ihre Benützung die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in anderen Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so ist vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Ortspolizeibehörden Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

§. 25.

Die polizeiliche Erlaubniß im Sinne des Art. 17 ist sowohl für die Vorrichtung als auch für die an dieselbe sich anschließende Benützung erforderlich. Ebenso bedürfen

auch wesentliche Aenderungen in der Vorrichtung und in der Benützungsweise, wenn z. B. eine Badevorrichtung zum Waschen benützt werden will, der polizeilichen Erlaubniß.

§. 26.

Die mittelst bleibender, wenn auch leicht zu beseitigender Vorrichtungen erfolgende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern kann nicht im Wege der polizeilichen Erlaubniß nach Art. 17 gestattet werden, sondern bedarf der Verleihung und polizeilichen Genehmigung (zu vergl. Art. 31).

§. 27.

In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob es sich um einfache unter Art. 17 Abs. 1 fallende Bad- und Waschvorrichtungen und ähnliche jederzeit leicht zu beseitigende Einrichtungen oder um größere nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 der Verleihung durch die Kreisregierung oder nach Art. 29 Abs. 2 und 3 der Erlaubniß der Kreisregierung beziehungsweise des Oberamts bedürfende Anlagen handelt, hat die Ortspolizeibehörde eine Entschließung der vorgesetzten staatlichen Behörde (Oberamt bezw. Kreisregierung) über die Zuständigkeit herbeizuführen. Die von der Ortspolizeibehörde unzuständigerweise ertheilte Erlaubniß ist ungültig und unwirksam.

§. 28.

Bevor die Ortspolizeibehörde die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, hat sie, in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Betheiligten, sorgfältig zu prüfen, ob nicht die in Art. 19 bezeichneten Rücksichten oder auf Grund von Art. 20 ergangene Vorschriften und Anordnungen der Erlaubnißertheilung entgegenstehen, und je nach dem Ergebniß dieser Prüfung die Erlaubniß entweder zu versagen oder nur unter entsprechenden Bedingungen zu ertheilen.

Handelt es sich um solche Strecken öffentlicher Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, so hat die Ortspolizeibehörde, bevor sie eine Entschließung trifft, durch Vermittlung des Oberamts eine Aeußerung der Straßenbauinspektion herbeizuführen.

§. 29.

Von der in Art. 17 Abs. 2 eingeräumten Befugniß, die ertheilte Erlaubniß jederzeit ohne Entschädigung zu widerrufen, hat, wenn nicht mit Rücksicht auf die obwaltenden

beſonderen Verhältniſſe die Vorausſetzungen des Widerrufs ſchon bei der Erlaubnißertheilung näher bezeichnet worden ſind, die Ortspolizeibehörde nur aus Gründen des Gemeinwohls Gebrauch zu machen. Von dem Widerruf durch die Ortspolizeibehörde ſelbſt iſt die Aufhebung oder Beſchränkung der von der Ortspolizeibehörde ertheilten Erlaubniß durch die höhere Behörde auf erhobene Beſchwerde zu unterſcheiden.

§. 30.

Die durch Art. 17 Abſ. 3 Satz 1 dem Ufereigenthümer eingeräumte Vergünſtigung wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß das Eigenthum an den Ufern durch einen öffentlichen Weg unterbrochen wird.

Zu Art. 18.

§. 31.

Zuſtändig zur Ertheilung der Erlaubniß iſt diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Entnahme ſtattfindet. Iſt anzunehmen, daß durch die letztere die Verhältniſſe des öffentlichen Gewäſſers in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden nachtheilig beeinflußt werden, ſo iſt vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Ortspolizeibehörden Rückſprache zu nehmen. Auch iſt ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

§. 32.

Auch in den Fällen des Art. 18 hat die Ortspolizeibehörde nach der Vorſchrift in §. 28 Abſ. 1 zu verfahren. Weiter iſt Art. 8 des Fiſchereigeſetzes vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) zu beachten. Auch iſt bei der Erlaubnißertheilung darauf hinzuweiſen, daß die Entnahme nur innerhalb der räumlichen Grenzen des Betts, alſo innerhalb der Uferlinie (Art. 7 Abſ. 3), ſtattfinden darf.

Die in Art. 18 Abſ. 1 Satz 2 vorgeſchriebene Einholung der Zuſtimmung der zuſtändigen Staatsbehörde hat durch Vermittlung des Oberamts ſtattzufinden. Die Bedingungen, an welche die Staatsbehörde ihre Zuſtimmung knüpft, ſind unter die polizeilichen Bedingungen der Erlaubniß aufzunehmen. Zuſtändige Staatsbehörden ſind, wenn es ſich um Gewäſſer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet ſind, oder um Flußſtrecken handelt, bei deren Bau oder Unterhaltung die ſtaatliche Waſſerbauverwaltung betheiligt iſt, die Straßenbauinſpektionen.

§. 33.

Darüber, daß bei der Entnahme die gesetzlichen, sowie die bei der Erlaubnißertheilung bestimmten besonderen Schranken eingehalten werden, hat in der Regel eine polizeiliche Kontrolle stattzufinden.

§. 34.

Das unter staatlicher Leitung vorzunehmende Fluß- und Uferbauwesen, für welches nach Art. 18 Abs. 1 die Entnahme von Sand, Kies ꝛc. ohne ortspolizeiliche Erlaubniß stattfinden darf, muß zugleich ein für Rechnung des Staats zur Ausführung kommendes sein.

Zu Art. 19.

§. 35.

Gegenüber einer dem Art. 19 widersprechenden Ausübung des Gemeingebrauchs steht auch in den Fällen, in welchen außerdem gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe in Betracht kommen, die Anrufung der Polizeibehörde offen, welche zur Ordnung des Gemeingebrauchs berufen ist und zu diesem Behuf spezielle oder allgemeine Anordnungen treffen beziehungsweise veranlassen kann (zu vergl. Art. 20 Abs. 1).

Zu Art. 20.

§. 36.

Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 zugelassenen allgemeinen Vorschriften können orts- oder bezirkspolizeiliche oder für das ganze Land erlassene Vorschriften sein. Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden namentlich dann in Frage kommen, wenn ein bei Ausübung des Gemeingebrauchs zu Tage getretener Uebelstand sich auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt.

Die in Art. 20 Abs. 1 für den Einzelfall vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde können auch in dem auf den Einzelfall sich beschränkenden Verbot eines bestimmten Gemeingebrauchs bestehen. Ebenso können die in Art. 20 Abs. 2 vorbehaltenen Anordnungen als allgemeine zwar nur nach Maßgabe der Art. 51 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes getroffen, der Gemeingebrauchsnutzung eines Einzelnen gegenüber aber auch auf Grund des Art. 20 Abs. 1 durch Einzelanordnung verfügt werden.

Von den auf Grund des Art. 20 ergehenden allgemeinen orts- und bezirkspolizei-

lichen Vorschriften, sowie von jeder Abänderung derselben ist bis auf Weiteres jeweils eine Abschrift oder ein Abdruck sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Die Vorlage ortspolizeilicher Vorschriften erfolgt durch Vermittlung des Oberamts.

Zu Art. 21.

§. 37.

Die Höhe der Gebühr ist von der Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß festzusetzen. Gegen die Festsetzung steht dem um die Nutzung Nachsuchenden die Verwaltungsbeschwerde offen.

§. 38.

Die gleichfalls durch ortsstatutarische Vorschrift mit Genehmigung der Kreisregierung zu treffende Festsetzung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

§. 39.

Der von den bürgerlichen Kollegien aufgestellte Entwurf ortsstatutarischer Vorschriften im Sinne des Art. 21 ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Ortsvorsteher unter Festsetzung einer zweiwöchigen Frist, binnen welcher etwaige Einwendungen erhoben werden können. Ueber die vorgebrachten Einwendungen haben die bürgerlichen Kollegien zu beschließen.

Nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung sind die ortsstatutarischen Vorschriften durch den Ortsvorsteher in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Eine Abschrift oder ein Abdruck der erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften ist durch Vermittlung des Oberamts bis auf Weiteres sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Dasselbe gilt bei Aenderungen solcher Vorschriften.

Zu Art. 22.

§. 40.

Unter Unrath im Sinne des Art. 22 sind namentlich häusliche oder gewerbliche Abfälle, Kehricht, fester Dünger und dergl. verstanden.

Zu den von der Verbringung in öffentliche Gewässer ausgeschlossenen andern festen, das Wasser erheblich verunreinigenden oder den Lauf desselben störenden Gegenständen

gehören insbesondere auch feste Gifte und andere schädliche feste Stoffe, insbesondere auch Stoffe, die, wenngleich sie in Wasser nicht löslich sind, in demselben in Zersetzung übergehen, z. B. auch Sägmehl. Auch die Belassung der Leichen von zum Zweck der Ertränkung eingebrachten Thieren in dem Gewässer ist durch Art. 22 ausgeschlossen.

§. 41.

Zuständig zur Gestattung von Ausnahmen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Einbringung erfolgt. Ist anzunehmen, daß die Einbringung der in Art. 22 genannten Gegenstände die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Oberamtsbezirken nachtheilig beeinflußt, so ist vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Oberämtern Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

Staatliche Flußbaubehörde im Sinne des Art. 22 Satz 2 ist die Straßenbauinspektion. Außer dieser ist in der Regel die Ortspolizeibehörde und in den geeigneten Fällen auch der Oberamtsarzt zu vernehmen.

Bei Handhabung des Art. 22 ist auch die Vorschrift in Art. 13 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865 zu beachten.

Zu Art. 23.

§. 42.

Zu den Flüssigkeiten im Sinne des Art. 23 Abs. 1 gehören insbesondere menschliche Auswurfstoffe, sowie Flüssigkeiten, welche Ansteckungsstoffe oder Gifte enthalten, ferner Flüssigkeiten, welche zwar noch nicht bei der Einleitung, aber später in Folge von Zersetzung Anlaß zu übeln Gerüchen geben.

In Betreff des gewöhnlichen Haushaltungswassers und des weniger schädlichen Theils des Abwassers des Kleingewerbes ist davon auszugehen, daß es in der Regel nicht unter Art. 23 Abs. 1 fällt, vielmehr nach Art. 16 Abs. 2 verglichen mit Art. 19 und 20 zu behandeln ist.

In welcher Weise die Einleitung der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Flüssigkeiten erfolgt, ist gleichgültig. Neben der Einführung mittelst fester Einrichtungen (Kanäle, Gräben, Röhren, Rinnen und dergl.) kommt auch die Einbringung durch Schütten und Gießen in Betracht.

§. 43.

Zu den Sammelkanälen im Sinne des Art. 23 Abſ. 2 gehören nicht ohne Weiteres alle das Abwaſſer einer Mehrzahl von Gebäuden abführenden Kanäle, vielmehr können nach Lage der Sache ſolche Kanäle, wenn ſie nach ihrem Umfang und den örtlichen Verhältniſſen nur einer beſchränkten Anzahl von baulichen Einrichtungen zugänglich ſind, noch unter Art. 16 Abſ. 2 geſtellt werden. Wo die Grenze zu ziehen iſt, kann nur im einzelnen Fall entſchieden werden.

§. 44.

Durch das Waſſergeſetz iſt von Art. 11 der neuen allgemeinen Bauordnung nur der letzte Satz des zweiten Abſatzes außer Kraft geſetzt worden (zu vergl. Art. 121 Abſ. 3 des Waſſergeſetzes). Die übrigen Beſtimmungen des Art. 11 ſind dagegen unberührt geblieben.

Um die Kreisregierung über diejenigen Einleitungen in Sammelkanäle (Art. 23 Abſ. 2), welche für die Beſchaffenheit des Abwaſſers in letzteren beſonders nachtheilig ſind, möglichſt auf dem Laufenden zu erhalten und ſie in den Stand zu ſetzen, einer unzuläſſigen Verunreinigung der öffentlichen Gewäſſer durch das Abwaſſer aus Sammelkanälen rechtzeitig und ſachgemäß entgegentreten zu können, haben die Baupolizeibehörden, ſobald von ihnen über die Herſtellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur Einleitung von Flüſſigkeiten der in Art. 23 Abſ. 1 bezeichneten Art in die Sammelkanäle erkannt oder verfügt worden iſt (Art. 79 und 81 der Bauordnung), der Kreisregierung von dem Erkenntniß oder der Verfügung Mittheilung zu machen. Die Anwendung dieſer Beſtimmung wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die Flüſſigkeiten vor ihrer Einleitung in die Sammelkanäle einem Verdünnungs-, Klärungs- oder Reinigungsverfahren unterworfen werden. In wichtigeren Fällen hat eine Mittheilung über das in Behandlung der Baupolizeibehörde ſtehende Bauweſen ſchon vor dem Erkenntniß bezw. der Verfügung ſtattzufinden. Iſt die Mittheilung von der Gemeindebehörde zu machen, ſo hat ſie die Vermittlung des Oberamts in Anſpruch zu nehmen.

Weiter haben die Baupolizeibehörden, wenn es ſich um das Erkenntniß oder die Verfügung über die Herſtellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur unmittelbaren, d. h. nicht durch Sammelkanäle (Art. 23 Abſ. 2) vermittelten Einleitung von Flüſſigkeiten der unter Art. 23 Abſ. 1 fallenden Art in öffentliche Gewäſſer handelt,

dem Oberamt Mittheilung zu machen, damit dieſes wegen der Einleitung des flußpolizeilichen Verfahrens das Erforderliche wahrnehmen kann. Ob die baupolizeiliche Entſcheidung über die Anlage auszuſetzen iſt, bis die Flußpolizeibehörde über die Einleitung entſchieden hat, iſt unter geeigneter Rückſichtnahme auf die Intereſſen des Unternehmers nach den Umſtänden des Falls zu beſtimmen. Wird die baupolizeiliche Entſcheidung im Sinne der Zulaſſung der Anlage vor der flußpolizeilichen Entſcheidung getroffen, ſo hat die Baupolizeibehörde ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß die Benützung der Anlage zur Einleitung nur im Falle der flußpolizeilichen Erlaubniß und nach Maßgabe der an ſie geknüpften Bedingungen und Vorſchriften zuläſſig ſei.

§. 45.

Bei der Entſcheidung über die Einleitung von Flüſſigkeiten in öffentliche Gewäſſer in den Fällen der Art. 23 bis 27 hat die Kreisregierung und, ſoweit die Ertheilung der Erlaubniß gemäß Art. 23 Abſ. 5 dem Oberamt übertragen iſt, dieſes letztere das Augenmerk in erſter Linie darauf zu richten, die ſich widerſtreitenden Intereſſen der Betheiligten, welche einerſeits die Benützung der Waſſerläufe zur Abführung der namentlich in der Induſtrie ſich ergebenden ſchädlichen Abwaſſer und andererſeits die möglichſte Reinhaltung der öffentlichen Gewäſſer für den Gemeingebrauch und die Fiſcherei (wegen der letzteren zu vergl. Art. 30 des Geſetzes) erheiſchen, womöglich dadurch auszugleichen, daß die Unſchädlichmachung der einzuleitenden Flüſſigkeiten auf dem Wege der Verdünnung, Klärung oder Reinigung vorgeſchrieben wird. Können aber die aus der Einleitung ſich ergebenden Mißſtände nach Lage der thatſächlichen Verhältniſſe durch ſchützende Vorſchriften nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten oder Koſten abgewendet werden und iſt eine Schädigung der menſchlichen Geſundheit nicht zu beſorgen, ſo iſt auch hier der bei einem Widerſtreit der auf die Waſſerbenützung angewieſenen Intereſſen nach dem Geſetz allgemein maßgebende Grundſatz der vorzugsweiſen Berückſichtigung des im einzelnen Fall nach der geſammten Sachlage gemeinwirthſchaftlich wichtigeren Intereſſes in dem Sinn anzuwenden, daß, wenn die mit der Einleitung verbundenen und durch ſchützende Vorſchriften nicht abwendbaren Nachtheile im Vergleich mit dem nachweisbaren gemeinwirthſchaftlichen Nutzen des Unternehmens, deſſen Zwecken die Einleitung dient, von entſchieden untergeordneter Bedeutung ſind, die Einleitung trotz der mit derſelben verbundenen Nachtheile geſtattet wird. Darüber, welche Geſichtspunkte bei der Abwägung des

gemeinwirthschaftlichen Nutzens der Anlage in Betracht zu ziehen sind, gibt insbesondere Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes nähere Anhaltspunkte.

Außer den Fällen, in welchen von der Einleitung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, ist die Einleitung zu versagen, wenn ihr besondere Nutzungsrechte (Art. 31 und Art. 1 Abs. 3) entgegenstehen, es sei denn, daß dieselben auf dem Wege des Art. 63 beseitigt werden.

§. 46.

Die nach Art. 23 Abs. 3 zu ertheilenden Vorschriften können insbesondere bestimmen, welchen Gehalt an einzelnen Stoffen das Abwasser haben, in welcher täglichen Menge es eingeleitet werden darf und dergl. Soweit, wie dies häufig zutreffen wird, die Einhaltung der Vorschriften einer periodischen Kontrolle zu unterwerfen ist, sind in den Vorschriften dem Unternehmer der Einleitung die Kosten der Kontrolle zuzuscheiden.

§. 47.

Läßt sich bei Ertheilung der Erlaubniß ein sicheres Urtheil über die Folgen der Einleitung nicht gewinnen, so empfiehlt es sich, wegen des Widerrufs oder der Ertheilung weiterer Vorschriften die geeigneten Vorbehalte zu machen.

§. 48.

Von der Ermächtigung des Art. 23 Abs. 5 haben die Kreisregierungen nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Solche besonderen Fälle können als vorliegend namentlich dann erachtet werden, wenn an einem bestimmten Gewässer eine größere Zahl von kleinen Betrieben mit schädlichen Abwassern besteht und zunächst eine unzulässige Häufung der Einleitungen nicht zu erwarten, insbesondere eine erhebliche weitere Schädigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten und für das nöthige Trinkwasser für Menschen und Vieh gesorgt ist. Auf die Erlaubniß der Einleitung von Sammelkanälen in die öffentlichen Gewässer bezieht sich Art. 23 Abs. 5 nicht. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, von der dem Oberamt zu ertheilenden Ermächtigung größere Anlagen auszunehmen. Auf die Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Art, welche von lästigen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) stammen, ist die oberamtliche Zuständigkeit keinenfalls auszudehnen.

Die oberamtliche Zuständigkeit ist angesichts der Bestimmung in Art. 64 Abs. 6

wonach über die Zwangsverpflichtung und die Einleitung in einem Verfahren und in einem Beſchluß zu entſcheiden iſt, ferner ausgeſchloſſen, wenn das Geſuch um die Erlaubniß zur Einleitung mit einem Antrag auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung zuſammentrifft.

Zu Art. 24.

§. 49.

Machen die Kreisregierungen bei Handhabung des Art. 23 die Wahrnehmung, daß Anlaß vorliegt, Beſtimmungen und Verbote im Sinne des Art. 24 allgemein oder in Beſchränkung auf einzelne Waſſerläufe zu erlaſſen, ſo haben ſie bei dem Miniſterium des Innern entſprechenden Antrag zu ſtellen.

Zu Art. 25.

§. 50.

Bei Anwendung des Art. 25 iſt davon auszugehen, daß bei Unternehmungen von Entwäſſerungsgenoſſenſchaften die Einleitung der Abwaſſer ſtets der polizeilichen Erlaubniß der Kreisregierung bedarf.

Zu Art. 27.

§. 51.

Die in Art. 27 über die Beſchränkung und den Widerruf getroffenen Beſtimmungen finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieſes Artikels zugelaſſenen Einleitungen Anwendung. War bei einer ſolchen Einleitung der Widerruf oder die Beſchränkung der ausgeſprochenen flußpolizeilichen Geſtattung unter leichteren Bedingungen vorbehalten, als ſie Art. 27 enthält, ſo bleibt dieſer Vorbehalt in Kraft.

Die Beſchränkung oder der Widerruf iſt von der Kreisregierung zu verfügen, auch wenn die Erlaubniß gemäß Art. 23 Abſ. 5 von dem Oberamt ertheilt worden iſt. Zugleich mit dem Widerruf iſt die Beſeitigung der Einleitungsanlage inſoweit anzuordnen, als eine ſolche Beſeitigung zur Verhinderung fernerer Einleitung erforderlich iſt (zu vergl. auch Art. 112).

§. 52.

Auf Grund des Art. 27 Abſ. 4 werden die nachſtehenden Beſtimmungen (§§. 53 bis 66) getroffen.

§. 53.

Auf das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 finden die landesrechtlichen Vorschriften für das Verfahren bei Genehmigung der unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen, sowie die Bestimmung in §. 22 der Gewerbeordnung mit den in Art. 26 Abs. 1, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes und in den §§. 54 bis 64 der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 54.

Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Einleitung in das öffentliche Gewässer ganz oder zum größeren Theil stattfindet.

Dient die Einleitung den Zwecken einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, welchem die Vorbehandlung eines Antrags auf Genehmigung der Errichtung oder Aenderung dieser Anlage zukommt.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, über welches die Kreisregierung gleichfalls zu erkennen hat (Art. 82 der Bauordnung), so ist von dem Oberamt im Vorverfahren auch über das Baugesuch zu verhandeln.

§. 55.

Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind vorbehältlich der in §. 57 zugelassenen Erleichterungen in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen:

A. Bei einfachen Anlagen:

1) eine Beschreibung des Unternehmens,
2) ein zur Erläuterung ausreichender Plan der Leitungsanlage.

B. Bei andern Anlagen:

1) eine Beschreibung des Unternehmens,
2) ein Lageplan und bei größerer Ausdehnung der Leitungsanlagen ein Uebersichtsplan. Soweit die Beurtheilung des Unternehmens nicht wesentlich erschwert

wird, kann der Ueberſichtsplan ganz oder theilweiſe an die Stelle des Lageplans treten.

3) ſoweit im einzelnen Fall zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich,
   a. ein Bauplan über die Einleitungsanlagen und über die etwaigen Reinigungsanlagen,
   b. Längen- und Querprofile der Einleitungsanlagen,
   c. Längen- und Querprofile des öffentlichen Gewäſſers in genügender Ausdehnung flußauf- und flußabwärts.

Die Pläne und Profile (Abſ. 2B Ziff. 2 und 3) müſſen von hiezu befähigten Sachverſtändigen gefertigt ſein.

§. 56.

Aus den Vorlagen (§. 55 Abſ. 2 und 3) muß das zur Beurtheilung des Antrags Erforderliche hervorgehen. Insbeſondere müſſen dieſelben enthalten:

1) in den Fällen des Art. 23 Abſ. 1:
   a: die Bezeichnung der Grundſtücke, innerhalb welcher der die Flüſſigkeit erzeugende Betrieb, ſowie die Einleitungs- beziehungsweiſe Reinigungsanlagen ſich befinden, unter Angabe ihrer Parzellennummern und der Namen ihrer Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundſtücke, welche unmittelbar an die unter a erwähnten Grundſtücke angrenzen, ferner der Ufergrundſtücke bei und gegenüber der Einleitungsſtelle, unter Angabe der Namen der Eigenthümer dieſer Grundſtücke;
   c. die öffentlichen Wege und Eiſenbahnen in der Nähe der Einleitungsanlagen, insbeſondere der Einleitungsſtelle, ſowie die Waſſerbenützungsanlagen in der Nähe der letzteren;
   d. die Art und Menge der Flüſſigkeit, die Zeit der Einleitung, die Einwirkung der Einleitung auf den Zuſtand und das Verhalten des öffentlichen Gewäſſers, insbeſondere hinſichtlich des Gemeingebrauchs und beſtehender Waſſernutzungsrechte und Waſſerbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundſtücke;
   e. bei Fabrikabwaſſern: die Art und Weiſe der Entſtehung der Flüſſigkeit in dem Betrieb, die erſte Beſchaffenheit, erforderlichenfalls unter Angabe der chemiſchen

Zuſammenſetzung, die Fortleitung und etwaige Veränderung, insbeſondere Reinigung und Verdünnung, zwiſchen dem Entſtehungsort und der Einleitungsſtelle.

2) in den Fällen des Art. 23 Abſ. 2:
   a. die Begrenzung und Größe des Gebiets, aus welchem das Abwaſſer herrührt, ſowie des Niederſchlagsgebiets, die Begrenzung der Grundſtücke (Straßen), innerhalb deren der Sammelkanal beziehungsweiſe die Reinigungsanlagen ſich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen ihrer Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundſtücke in der Umgebung der Reinigungsanlagen, ferner der Grundſtücke bei und gegenüber der Einleitungsſtelle;
   c. die öffentlichen Wege und Eiſenbahnen einſchließlich der Brücken, ſowie die Waſſerbenützungsanlagen in der Nähe der Einleitungsſtelle;
   d. die Beſchaffenheit und Menge des Abwaſſers, die zur Reinigung vorgeſehenen Vorkehrungen, die ſekundliche Waſſermenge, welche das öffentliche Gewäſſer bei niederſtem Waſſerſtand und in der Regel führt, die Einwirkung der Einleitung auf den Zuſtand und das Verhalten des öffentlichen Gewäſſers, insbeſondere hinſichtlich des Gemeingebrauchs und beſtehender Waſſernutzungsrechte und Waſſerbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundſtücke;
   e. die örtlichen Vorſchriften über die Behandlung des in den Sammelkanal gelangenden häuslichen und gewerblichen Abwaſſers.

3) in den Fällen des Art. 25:
   a. die Begrenzung und Größe der Grundſtücke, welche zu der zu entwäſſernden Fläche gehören oder innerhalb deren die Waſſerabführungsanlagen ſich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen der Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundſtücke, welche an die Grundſtücke, in denen die Abführungsanlagen ſich befinden, unmittelbar angrenzen, ferner die Bezeichnung der Ufergrundſtücke bei und gegenüber der Einleitungsſtelle, ſowie die Namen der Eigenthümer dieſer Grundſtücke;
   c. die unter Ziffer 1 c vorgeſchriebenen Angaben;
   d. die Beſchaffenheit des abzuführenden Waſſers unter gewöhnlichen Verhältniſſen, die Menge deſſelben unter dieſen ſowie unter außerordentlichen Verhältniſſen,

die ſekundliche Waſſermenge, welche das öffentliche Gewäſſer bei Nieder-, Mittel- und Hochwaſſer führt, die Einwirkung der Abführung auf den Zuſtand und das Verhalten des öffentlichen Gewäſſers, insbeſondere hinſichtlich des Gemeingebrauchs und beſtehender Waſſernutzungsrechte und Waſſerbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundſtücke.

§. 57.

Von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen (§. 55) kann das Oberamt vorbehältlich der Befugniß der Kreisregierung, erforderlichenfalls ein ſolches Verlangen nachträglich zu ſtellen, ganz oder theilweiſe vorläufig Abſtand nehmen, ſofern dies nach den Umſtänden des Falls unbedenklich erſcheint. In zweifelhaften Fällen iſt auf Anſuchen des Unternehmers oder von Amtswegen die Entſcheidung der Kreisregierung einzuholen.

§. 58.

Erſtreckt ſich die Einleitung oder ihre nachtheilige Wirkung über den Oberamtsbezirk hinaus, ſo hat das Oberamt, bei welchem der Antrag gemäß §. 54 anzubringen iſt, die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke zu erlaſſen, ſowie die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden dieſer Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgeſetzten Oberamts zu vernehmen und das letztere ſelbſt um eine Aeußerung zu erſuchen.

§. 59.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags kann von der Kreisregierung nachgelaſſen werden, ſofern der Unternehmer darum nachſucht und die Unterlaſſung der Bekanntmachung nach den beſonderen Umſtänden des Falles unbedenklich erſcheint. Als unbedenklich kann die Unterlaſſung erachtet werden, wenn klar zu Tage liegt, daß die Einleitung für das öffentliche Intereſſe oder einzelne Dritte keine Nachtheile bringt oder daß die nachtheiligen Wirkungen nur auf wenige beſtimmte Betheiligte ſich erſtrecken. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, ſo iſt den Betheiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen geweſen wäre, beſonders zu eröffnen.

§. 60.

Die Kreisregierung hat, bevor sie ihre Entscheidung trifft, soweit erforderlich die betheiligten Fachbehörden, namentlich das Medizinalkollegium, dieses insbesondere im Falle der Einleitung menschlicher Auswurfstoffe, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau und die Centralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirthschaft, zu hören.

Erstreckt sich die Einleitung oder ihre Wirkung über den Kreis hinaus, so ist auch die Regierung des andern Kreises zu hören.

§. 61.

Im Falle der Erlaubniß ist eine den Umständen entsprechende Frist festzusetzen, binnen welcher die zugelassene Einleitung bei Vermeidung des Erlöschens der ertheilten Erlaubniß zu erfolgen hat. Eine Verlängerung der Frist kann, wenn das Gesuch um Verlängerung vor Ablauf der Frist bei der Kreisregierung einkommt, von letzterer bewilligt werden, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 62.

Wenn gegen die beantragte Erlaubniß zur Einleitung Einwendungen erhoben sind, welche auf besonderen Titeln des Privat- oder öffentlichen Rechts beruhen, so kann, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falls unbedenklich erscheint (zu vergl. auch Art. 33 Abs. 1 letzter Satz), die Entscheidung über die Einleitung auf die vorgängige gerichtliche Erledigung jener Einwendungen ausgesetzt werden.

§. 63.

Wenn die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Einleitung anläßlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage erfolgt, so ist in der Regel über die Ertheilung der Erlaubniß und über die Verleihung beziehungsweise die Genehmigung gleichzeitig zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, das Erkenntniß in einer und derselben Urkunde zu vereinigen. Doch sind bei der Belehrung über das Rechtsmittel (Rekurs nach der Gewerbeordnung beziehungsweise sofortige Beschwerde nach Art. 116 des Wassergesetzes) die mehreren Theile zu unterscheiden.

§. 64.

In der Erlaubnißurkunde ſollen die Vorausſetzungen angeführt werden, unter welchen kraft Geſetzes (zu vergl. Art. 27 Abſ. 1 und 2) die ertheilte Erlaubniß von der Kreisregierung ohne Entſchädigung beſchränkt oder widerrufen werden kann.

§. 65.

Auf das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abſ. 5 finden die Vorſchriften für das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abſ. 1 bis 3 und Art. 25 mit folgenden Maßgaben entſprechende Anwendung.

Das Oberamt tritt hinſichtlich der Zuſtändigkeiten im Vorverfahren und betreffs der Entſcheidung an die Stelle der Kreisregierung. Als techniſche Behörden, welche geeignetenfalls zu hören ſind, kommen an Stelle der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau und des Medizinalkollegiums die Straßenbauinſpektion beziehungsweiſe das Oberamtsphyſikat in Betracht.

§. 66.

Hinſichtlich des Verfahrens bei Beſchränkung oder Widerruf der Erlaubniß in den Fällen des Art. 27 Abſ. 1 und 2 finden die landesrechtlichen Vorſchriften über das Verfahren behufs Unterſagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 27, 113, 115 und 116 des Waſſergeſetzes folgenden Maßgaben entſprechende Anwendung.

Zuſtändig zur Beſchränkung oder zum Widerruf iſt diejenige Kreisregierung, welche die Erlaubniß ertheilt hat oder, wenn es ſich um ältere Einleitungen handelt, nach den Beſtimmungen zur Zeit des Verfahrens wegen der Beſchränkung oder des Widerrufs für die Erlaubnißertheilung zuſtändig ſein würde.

Die Koſten des Verfahrens fallen, ſoweit ſie durch unbegründete Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachſen ſind, den Antragſtellern beziehungsweiſe den Widerſprechenden zur Laſt.

Zu Art. 28.

§. 67.

Das Geſuch um die Erlaubniß zur Errichtung und Betreibung einer Ueberfahrtsanſtalt (Fähre) oder zu weſentlicher Aenderung einer ſolchen iſt bei dem Oberamt an-

zubringen, in dessen Bezirk die Anstalt ganz oder zum größeren Theil errichtet werden soll oder sich befindet.

Dem Gesuch sind in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung der Anstalt, insbesondere auch der zu verwendenden Fahrzeuge, und die erforderlichen Zeichnungen, namentlich auch über die der Anstalt dienenden baulichen Anlagen und sonstigen Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer, beizufügen. Wollen Fährgebühren erhoben werden, so ist deren Höhe anzugeben und ein Voranschlag über die Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und des Betriebs der Anstalt, sowie über die Größe des zu erwartenden Verkehrs vorzulegen.

Das Oberamt hat die zur Unterhaltung des öffentlichen Gewässers im Bereich der Ueberfahrtsanstalt Verpflichteten, den Gemeinderath des Orts der Ueberfahrtsanstalt, sowie die zuständige Straßenbauinspektion zu vernehmen und das etwa weiter zur Klarstellung und Beurtheilung der Verhältnisse Erforderliche zu erheben. Ist anzunehmen, daß durch die Ueberfahrtsanstalt die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so hat das Oberamt mit den betheiligten Oberämtern vor der Aktenvorlage (§. 68) Rücksprache zu nehmen.

§. 68.

Nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens (§. 67) ist durch Vermittlung der Kreisregierung dem Ministerium des Innern Vorlage zu machen, wobei sich sowohl das Oberamt als die Kreisregierung über die Zulässigkeit der Anstalt und die zu ertheilenden Vorschriften zu äußern haben.

Bei der Prüfung des Gesuchs kommt insbesondere in Betracht, daß Schiffahrt und Flößerei durch die Anstalt nicht gehindert und genügende Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Gefahr für die Uebersetzenden getroffen werden.

Das Ministerium des Innern wird vor der Entscheidung die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau vernehmen und bei Ertheilung der Erlaubniß auf die durch das Gesetz bestimmte jederzeitige Widerruflichkeit derselben hinweisen.

Zu Art. 29.

§. 69.

Als staatliche Flußbaubehörde, welche nach Art. 29 Abs. 1 vor der Entschließung der Polizeibehörde von dieser zu hören ist, kommt, wenn das Oberamt zur Ertheilung

der Erlaubniß zuſtändig iſt, die Straßenbauinſpektion, wenn die Kreisregierung zuſtändig iſt, die Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau in Betracht.

Als feſte Stege ſind nur ſolche anzuſehen, welche in dauernde bauliche Verbindung mit dem Bett oder den Ufern des öffentlichen Gewäſſers gebracht ſind. Bloße, wenn auch mit einem Geländer verſehene Bretter oder Planken, welche über einen Bach gelegt und an den Ufern durch Steine oder durch Anbinden feſtgehalten werden, fallen nicht unter dieſen Begriff. Sie bedürfen für ſich keiner polizeilichen Erlaubniß. Die Polizeibehörde kann jedoch ihre Beſeitigung anordnen, wenn ſie zu Bedenken Anlaß geben.

§. 70.

Unter den Bauten des Art. 29 Abſ. 2 ſind ſowohl Hoch- als Waſſer- (Tief-) Bauten verſtanden. Insbeſondere fallen hierunter auch geſchloſſene Röhrenfahrten, mittelſt deren öffentliche Gewäſſer durchquert werden, ſowie bauliche Anlagen zum Zweck oder zur Beförderung der Fiſcherei (Art. 5 Abſ. 2 des Fiſchereigeſetzes vom 27. November 1865, Reg.Blatt S. 499). Dagegen fallen Bauten, welche nur die Ufer berühren, insbeſondere die Einführung von geſchloſſenen Kanälen u. ſ. w. in das Bett eines öffentlichen Gewäſſers, nicht unter Art. 29 Abſ. 2.

§. 71.

Die Zuſtändigkeit der Kreisregierung zur Ertheilung der Erlaubniß greift bei ſchiff- oder flößbaren Gewäſſern nur bezüglich derjenigen Strecken derſelben Platz, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei thatſächlich eingerichtet ſind.

Berührt eine Brücke, ein Steg oder ein Bau mehrere öffentliche Gewäſſer, von denen eines die Zuſtändigkeit der Kreisregierung, ein anderes die Zuſtändigkeit des Oberamts begründen würde, ſo fällt die ganze Anlage in die Zuſtändigkeit der Kreisregierung. Dasſelbe gilt in Abſicht auf das Verhältniß der Zuſtändigkeit der Kreisregierung oder des Oberamts zur Zuſtändigkeit der Ortspolizeibehörde, wenn letztere auf Grund des Art. 29 Abſ. 4 für eines der mehreren Gewäſſer zuſtändig ſein würde. Außerdem iſt die in Art. 29 Abſ. 5 getroffene Regelung der Zuſtändigkeit der Kreisregierung zu beachten.

§. 72.

Bei Art. 29 Abſ. 4 kommen namentlich Ortſchaften in Betracht, in welchen ſich ein Bach entlang den Häuſern hinzieht und daher eine große Anzahl von Stegen erforderlich

iſt. Da eine Feſtſtellung im Sinne des Art. 29 Abſ. 4 lediglich eine Erleichterung des Verfahrens bezweckt, ſo iſt das Oberamt nicht gehindert, ſeinerſeits die Erlaubniß zu ertheilen, wenn hiedurch, wie dies beiſpielsweiſe bei dem Zuſammentreffen der Anlegung eines Stegs mit der Herſtellung eines in die oberamtliche Zuſtändigkeit fallenden Hochbauweſens der Fall ſein kann, dieſem Zweck mehr genügt wird.

Der Antrag der bürgerlichen Kollegien iſt mit der erforderlichen Begründung und mit Vorſchlägen für die feſtzuſtellenden allgemeinen Beſtimmungen verſehen bei dem Oberamt einzureichen und von dieſem in Gemeinſchaft mit der Straßenbauinſpektion nach etwaiger Ergänzung der Akten mit gutächtlicher Aeußerung an die Kreisregierung einzuſenden. Letztere hat vor der Entſcheidung über den Antrag die Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau zu hören.

Will dem Antrag entſprochen werden, ſo iſt der mit Zuſtimmung der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau aufgeſtellte Entwurf der allgemeinen Beſtimmungen vor der endgültigen Feſtſtellung den bürgerlichen Kollegien zur Aeußerung mitzutheilen. Die Feſtſtellung iſt auf beſtimmte Zeit und unter dem Vorbehalt der Vornahme von Aenderungen zu treffen, auch in der Gemeinde in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen.

§. 73.

Wenn für die Erlaubnißertheilung in den Fällen des Art. 29 Abſ. 1 und 2 die Kreisregierung zuſtändig iſt, hat die Anbringung des Antrags bei dem Oberamt zu erfolgen, in deſſen Bezirk die Brücken- ꝛc. Anlage ganz oder zum größeren Theil hergeſtellt werden ſoll. Dem Antrag ſind in doppelter Ausfertigung eine Beſchreibung und die erforderlichen Zeichnungen beizufügen. Das Oberamt hat die etwa bei der Anlage betheiligten Dritten, ſowie den Gemeinderath des Orts, wo die Anlage errichtet werden ſoll, zu vernehmen, ſoweit erforderlich ſachverſtändige Gutachten einzuholen und alles zu erheben, was für die Entſcheidung von Bedeutung iſt. An Stelle ſpezieller Vernehmung der Betheiligten kann in den geeigneten Fällen eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens mit der Aufforderung an die Betheiligten treten, etwaige Einwendungen binnen beſtimmter Friſt bei dem Oberamt geltend zu machen.

Nach Abſchluß des Vorbereitungsverfahrens ſind die Akten mit einer Aeußerung des Oberamts über die Zuläſſigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreisregierung zur Entſcheidung vorzulegen.

Im Falle des Art. 29 Abſ. 5 erſtreckt ſich das Verfahren wegen der Waſſerbenützungsanlage (Art. 31) auch auf die Erbauung der zugehörigen Brücken und Stege.

§. 74.

Durch die von der Kreisregierung, dem Oberamt oder der Ortspolizeibehörde auf Grund des Art. 29 ertheilte Erlaubniß wird ein unwiderrufliches Recht nicht begründet. Von dem Recht des Widerrufs iſt jedoch bei Bauten von größerer Bedeutung nur Gebrauch zu machen, wenn dringende öffentliche Intereſſen es durchaus erfordern.

Ob die Widerruflichkeit bei Ertheilung der Erlaubniß im einzelnen Fall beſonders zum Ausdruck gebracht werden will, bleibt dem Ermeſſen der die Erlaubniß ertheilenden Behörde überlaſſen. Im Intereſſe des Unternehmers ſelbſt wird auf die Widerruflichkeit insbeſondere dann ausdrücklich hinzuweiſen ſein, wenn der Widerruf nach den Umſtänden des Falls als nicht außer dem Bereich der Wahrſcheinlichkeit liegend zu erachten iſt.

Zu Art. 30.

§. 75.

Die zur Entſcheidung über Geſuche um die Erlaubniß zur Einleitung von Flüſſigkeiten (Art. 23), die Verleihung eines Waſſernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Waſſerbenützungsanlage (Art. 31) zuſtändigen Polizeibehörden haben, wenn mit Rückſicht auf die Fiſcherei ein ſachverſtändiges Gutachten einzuziehen iſt, darauf zu ſehen, daß hiebei eine Verzögerung der Erledigung der Geſuche thunlichſt vermieden wird. Dies wird insbeſondere dadurch erreicht werden können, daß in Fällen, in welchen auch noch ſonſtige Sachverſtändige oder techniſche Behörden gehört werden müſſen, die auf die Fiſcherei ſich beziehenden Aktenſtücke vorübergehend ausgehoben, oder Abſchriften bezw. Auszüge aus denſelben hergeſtellt und mit einer Fertigung des Geſuchs ſammt Beilagen dem Fiſchereiſachverſtändigen alsbald mitgetheilt werden.

Weiter wird eine Beſchleunigung vielfach auch dadurch erzielt werden können, daß in Fällen, in welchen auf Seiten des Unternehmers Widerſpruch gegen die vorliegenden Anträge des Fiſchereiſachverſtändigen zu erwarten iſt, die Kreisregierung davon abſieht, die Beſeitigung des Widerſpruchs durch zeitraubende ſchriftliche Verhandlungen zu verſuchen, vielmehr unter Mittheilung einer Abſchrift des Sachverſtändigen-Gutachtens an den Unternehmer und, ſoweit erforderlich, auch an die Widerſprechenden ſofort die

mündliche Verhandlung anberaumt und zu derselben geeigneten Falls den Fischereisachverständigen zuzieht.

In sachlicher Beziehung haben die Polizeibehörden in selbständiger Beurtheilung der Verhältnisse darauf zu achten, daß dem Unternehmer zu Gunsten der Fischerei Schutzvorkehrungen, welche für denselben unverhältnißmäßige Kosten oder Erschwerungen des Betriebs mit sich bringen, nicht auferlegt werden. Hienach werden lästige Schutzmaßregeln im Allgemeinen nur bei Gewässern in Betracht kommen, welche thatsächlich zur Fischzucht benützt werden und sich auch zu diesem Zwecke nach den wirthschaftlichen und natürlichen Verhältnissen eignen, dagegen bei Gewässern, an welchen sich eine weitgehende Industrie bereits angesiedelt hat oder in naher Zukunft ansiedeln wird, regelmäßig unterbleiben können. Mit besonderer Sorgfalt ist das Maß des Nothwendigen dann zu bestimmen, wenn in einzelnen Fällen in Frage steht, im allgemeinen Interesse über das hinauszugehen, was von den einzelnen widersprechenden Fischereiberechtigten selbst für geboten erachtet wird.

Zu Art. 31.

§. 76.

Die Aufzählung von Verleihungsfällen in Abs. 2 und 3 des Art. 31 ist keine erschöpfende. Grundsätzlich sind auch Nutzungen, welche in den Bereich des Gemeingebrauchs fallen oder letzteren unmittelbar einschränken, nicht ausgeschlossen, z. B. die Verleihung des Rechts auf die Nutzungen des Art. 18 an einem zur Anlage kommenden, unter die öffentlichen Gewässer fallenden See an den Unternehmer der Anlage. Doch ist bei Verleihung des Rechts auf andere als die in Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Nutzungen Vorsicht zu beobachten und in der Regel, abgesehen von der hier gebotenen besonders eingehenden Untersuchung, ob nicht der nöthige Gemeingebrauch gefährdet ist (Art. 32 Abs. 3), zu verlangen, daß vom wasserwirthschaftlichen Standpunkt aus die Verleihung eines Nutzungsrechts der nachgesuchten Art sich rechtfertigt und daß außerdem für die beantragte Verleihung ein Bedürfniß nachgewiesen ist. Dagegen soll, wenngleich ein Rechtsanspruch auf die Verleihung nicht besteht, für die in Abs. 2 des Art. 31 erwähnten Arten der Wassernutzung die Verleihung nicht von ähnlichen Nachweisen abhängig gemacht, vielmehr ertheilt werden, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§. 77.

Unter den Bade- und Waschanstalten, auf welche sich Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 bezieht

ſind nur größere und bedeutendere, im Waſſer ſelbſt bleibend befeſtigte Anlagen zu Bade- oder Waſchzwecken verſtanden. Einfache Badehäuschen oder Waſchvorrichtungen, welche einen nennenswerthen Einfluß auf den Waſſerlauf nicht ausüben, fallen, ſoweit nicht für ſie eine beſondere Stauanlage erſtellt werden ſoll, unter Art. 17 des Geſetzes. Auch für größere, nicht unter Art. 17 fallende Einrichtungen kann übrigens nach Umſtänden an Stelle der Verleihung eines Nutzungsrechts die alsdann in widerruflicher Weiſe auszuſprechende Erlaubniß des Art. 29 Abſ. 2 treten, in welchem Falle dieſe Erlaubniß zugleich die Erlaubniß zu einer Benützung der Waſſerwelle, nicht bloß des Betts des Gewäſſers, enthält.

§. 78.

Stauanlagen, welche nicht einer ſpeziellen Waſſernutzung dienen, z. B. ſolche zu Zwecken der Flußregulirung oder der Schiffbarmachung eines Fluſſes, zur Förderung der Flößerei oder zum Schutze von Brücken, fallen nicht unter die Waſſerbenützungsanlagen des Art. 31. Das Gleiche gilt für Anlagen, durch welche lediglich zur Bildung von Fiſchteichen das Waſſer eines öffentlichen Gewäſſers geſtaut wird, da die Fiſcherei als eine Waſſernutzung im Sinne des Waſſergeſetzes nicht anzuſehen iſt. Die flußpolizeiliche Behandlung ſolcher Anlagen richtet ſich nach den hiewegen beſtehenden anderweitigen Vorſchriften.

§. 79.

Auf Grund des Art. 31 Abſ. 6 Satz 2 wird darüber, in wie weit die polizeiliche Genehmigung (Art. 32 Abſ. 2) ſich bei den einzelnen Arten von Waſſerbenützungsanlagen zu erſtrecken hat, Nachſtehendes beſtimmt.

Die Genehmigung hat ſich zu erſtrecken:

1) Bei Triebwerken auf den geſammten Waſſerbau, alſo außer den Waſſerrädern ſelbſt und ihren unmittelbaren Zubehörden (Arbeitsfallen, Motorengerinne u. ſ. w.) auf die Stauanlagen, die Zu- und Ableitungskanäle, die Einlaß-, Leerlauf- und Grundablaß-Fallen, das etwaige Uebereich und alle ſonſtigen auf die Größe des Waſſerbedarfs oder Waſſerverbrauchs einen Einfluß ausübenden Einrichtungen des Waſſerbaus.

   Die Genehmigung hat ſich dagegen nicht zu erſtrecken auf die inneren Werkseinrichtungen, wie Transmiſſionen (Ueberſetzungen), Mahl- und Säggänge, Maſchinen aller Art u. ſ. w.

2) Bei Bewässerungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Wasserentnahme im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 auf die zur Wasserentnahme aus dem öffentlichen Gewässer dienenden Vorrichtungen und auf die Art der Wiedereinführung des nicht verbrauchten Wassers in das Gewässer, welchem es entnommen wurde.

Dagegen erstreckt sich die Genehmigung in der Regel nicht auch auf die Einzelheiten der Ausführung des Unternehmens, zu dessen Gunsten die gestattete Wasserentnahme erfolgt, also beispielsweise bei Wasserleitungen nicht auf die Art der Führung der Röhrenfahrt, bei Bewässerungen nicht auf die Art der Anlegung des Grabennetzes für die Vertheilung des Wassers auf die einzelnen zu bewässernden Grundstücke und auf die in diesen Gräben angebrachten Stellfallen und dergleichen. Anders verhält es sich bei genossenschaftlichen Bewässerungsunternehmungen, bei welchen es sich um die Entnahme größerer Wassermengen aus einem öffentlichen Gewässer zu handeln pflegt und bei welchen die Größe des Wasserverbrauchs wesentlich auch von der Art der Ausführung des Unternehmens abhängt. Hier wird die Genehmigung des ganzen Unternehmens, soweit es von der Genossenschaft als solcher ausgeführt werden soll, erfordert.

Ausgeschlossen ist aber nicht, daß auch bei nicht genossenschaftlichen Unternehmungen die Verleihung des Rechts zur Wasserentnahme behufs der Sicherung eines möglichst sparsamen Wasserverbrauchs oder aus sonstigen bei der Verleihung wahrzunehmenden Rücksichten nur unter der Bedingung einer bestimmten Art der Ausführung des Unternehmens ertheilt und sonach mittelbar auch die spezielle Art der Ausführung desselben vorgeschrieben wird.

3) Bei Badanstalten, Waschanstalten und anderen derartigen bleibenden Anlagen (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3), auf die Einbauten in das Gewässer, insbesondere auf die Schutzvorrichtungen im Interesse der Benützenden, sowie auf die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche für den möglichst ungehinderten Abzug der Hochwasser nothwendig erscheinen.

Zu Art. 32.

§. 80.

Bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage sind von der Polizeibehörde, geeignetenfalls nach erfolgtem Benehmen mit den betheiligten Fachbehörden, alle in Be-

tracht kommenden polizeilichen Interessen zu wahren. Trifft jedoch mit dem Genehmigungsgesuch ein von dem letzteren trennbares Hochbaugesuch zusammen, so hat eine abgesonderte Behandlung des letzteren durch die zuständige Baupolizeibehörde einzutreten, soweit nicht Art. 82 der Bauordnung entgegensteht.

Wird um die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage ohne gleichzeitige Verleihung eines Wassernutzungsrechts nachgesucht, so ist die Genehmigung zu versagen, wenn ein entsprechendes Wassernutzungsrecht nicht begründet ist. Der in Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehene Fall einer polizeilichen Erlaubniß wird hiedurch nicht berührt (zu vergl. §. 77 letzter Satz). Im Uebrigen sind in den besonderen Fällen, in welchen die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage bezw. der Aenderung einer solchen ohne eine neue Verleihung erfolgen kann, zum Beispiel dann, wenn die Nutzung dem Betreffenden auf Grund eines gemäß Art. 1 Abs. 3 in ein dem öffentlichen Recht angehöriges Nutzungsrecht im Sinne des Wassergesetzes verwandelten Privatrechts bereits zusteht, die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 32 in so weit zur sinngemäßen Anwendung zu bringen, als nicht das dem Unternehmer zustehende Nutzungsrecht diese Anwendung ausschließt.

§. 81.

Die im zweiten Satz des Art. 32 Abs. 3 enthaltene Anführung der bei Entscheidung über ein Verleihungsgesuch zu berücksichtigenden Verhältnisse ist nicht erschöpfend. Auch erhebliche Erschwerungen der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer rechtfertigen jedenfalls dann, wenn der Unternehmer nicht zu sofortiger Leistung einer entsprechenden Entschädigung bereit ist, die Versagung der Verleihung. Ein genügender Grund für die Abweisung oder beschränkte Gewährung des Gesuchs kann ferner beispielsweise unter Umständen auch darin gefunden werden, daß nach Lage der besonderen thatsächlichen Verhältnisse die Ausübung des Wassernutzungsrechts überhaupt oder in dem nachgesuchten Umfang voraussichtlich die Quelle fortgesetzter und schwer löslicher Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Wasserbenützungsinteressenten bilden würde.

Die Schiffahrt und Flößerei ist bei der nach Abs. 3 des Art. 32 anzustellenden Prüfung im Allgemeinen nur da zu berücksichtigen, wo sie thatsächlich bereits besteht. Die Möglichkeit einer künftigen Einführung derselben auf einer Flußstrecke kann, wofern nicht diese Möglichkeit durch Aufstellung und Betreibung eines bestimmten und nicht

von vornherein als aussichtslos sich darstellenden Projekts eine festere Gestalt bereits angenommen haben sollte, außer acht gelassen werden.

Durch die verlangte Rücksichtnahme auf die möglichst vollständige Ausnützung der Wasserkräfte soll einer schädlichen Zersplitterung der letzteren entgegengewirkt und namentlich verhindert werden, daß an einer Stelle, wo eine bedeutende Wasserkraft gewonnen und nach Lage der thatsächlichen und örtlichen Verhältnisse gewinnbringend ausgenützt werden könnte, eine kleine Wasserbenützungsanlage hergestellt wird, welche diese Kraft nur theilweise ausnützt, dabei aber die vollständige Ausnützung durch eine andere Anlage unmöglich macht.

§. 82.

Bei Anwendung des Art. 32 Abs. 4 ist nicht bloß auf die unmittelbar ober- und unterhalb der geplanten Anlage, sondern auch auf die weiter abwärts gelegenen Werke und Anlagen Rücksicht zu nehmen. Es dürfen daher insbesondere neue Wässerungsrechte nur unter denjenigen Beschränkungen hinsichtlich des Maßes und der Zeiten der Wässerung verliehen werden, welche erforderlich sind, um den flußabwärts gelegenen Werksbesitzern das nöthige Betriebswasser nicht zu entziehen. Angesichts des Umstands, daß die berechtigten Werke bei niederem Wasserstand großentheils die ganze vorhandene Wassermenge für den Betrieb ihrer Werke benöthigen, werden daher neue Wässerungsrechte ohne die Ablösung entgegenstehender Berechtigungen meistens nur für die Zeit hoher Wasserstände, deren Mindestmaß in jedem einzelnen Fall vor der Verleihung zu ermitteln wäre, eingeräumt werden können.

§. 83.

Der in Art. 32 Abs. 5 geregelte Anspruch des Besitzers der Stauanlage auf die Auferlegung der Beitragspflicht kann nur im Verleihungsverfahren geltend gemacht werden. Dagegen entsteht durch die Auferlegung der Beitragspflicht ein im Wege der Klage bei dem Verwaltungsrichter verfolgbarer Anspruch einerseits für den Besitzer der Stauanlage auf Leistung des Beitrags und andererseits für den Unternehmer auf Mitbenützung der Stauanlage.

Zu Art. 33.

§. 84.

Auf das Verfahren bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten und bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder der Aenderung einer solchen bezw. ihre

Betriebs finden außer den in den §§. 17 bis 22 und §. 25 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften die zum Vollzug der letzteren ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen mit der aus Art. 113 und 115 hinsichtlich der Besetzung der Kreisregierung sich ergebenden Aenderung Anwendung.

§. 85.

Der Antrag auf Verleihung eines Wassernutzungsrechts ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Anlage, durch welche die Wassernutzung vermittelt wird, ganz oder zum größeren Theil liegt. Der Antrag auf Genehmigung der Wasserbenützungsanlage ist bei dem gleichen Oberamt anzubringen.

Wird um Verleihung des Rechts auf eine Wassernutzung nachgesucht, welche nicht durch eine Anlage vermittelt wird, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die dem Nutzungsrecht dienende Strecke des öffentlichen Gewässers ganz oder zum größeren Theile liegt.

§. 86.

Erstreckt sich die Wasserbenützungsanlage (§. 85 Abs. 1) oder die Wassernutzung (§. 85 Abs. 2) oder die nachtheilige Wirkung beider über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt, bei welchem gemäß §. 85 der Antrag anzubringen ist, die öffentliche Bekanntmachung des letzteren auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke zu erlassen, sowie die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden dieser Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts zu vernehmen und dieses selbst um eine Aeußerung zu ersuchen.

§. 87.

Die Vorlage von Zeichnungen kann insbesondere dann erlassen werden, wenn sie weder für die Beurtheilung des Unternehmens durch die im Verfahren mitwirkenden Behörden oder durch die von demselben berührten Betheiligten noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung von Bedeutung sind. In zweifelhaften Fällen ist von dem Oberamt auf Ansuchen des Unternehmers oder von Amtswegen die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

Die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung kann von der Kreisregierung außer beim Zutreffen der in §. 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen

als unbedenklich erachtet werden, wenn der Unternehmer darum nachsucht und überdies klar zu Tage liegt, daß durch die Ausführung des Unternehmens weder das gemeine Wohl irgendwie geschädigt wird noch in den in Art. 32 Abs. 4 angegebenen Beziehungen eine ungünstige Wirkung stattfindet oder daß eine ungünstige Wirkung nur wenige bestimmte Betheiligte trifft. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, so ist den Betheiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen gewesen wäre, besonders zu eröffnen.

§. 88.

Die in Art. 33 Abs. 1 und 2 gestatteten Abweichungen von den Vorschriften in den §§. 17 bis 22 und §. 25 der Gewerbeordnung (Abstandnahme von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen, sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags, ferner Aussetzung der Entscheidung über das Verleihungs- oder Genehmigungsgesuch) sind in so weit nicht zulässig, als Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der unter §. 16 und §. 25 daselbst fallenden Anlagen entgegenstehen.

§. 89.

Eine Ausnahme von der in Art. 33 Abs. 3 festgesetzten Regel der Vereinigung des Erkenntnisses über die Verleihung und Genehmigung soll nur mit Zustimmung der Betheiligten eintreten. Von dieser Zustimmung kann übrigens abgesehen werden, wenn im Rekursverfahren eine in erster Instanz abgelehnte Verleihung ertheilt, dagegen aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Genehmigung der Wasserbenützungsanlage an die untere Instanz zurückverwiesen wird.

Zu Art. 34.

§. 90.

Bei Würdigung des gemeinwirthschaftlichen Nutzens, für welche in Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes Anhaltspunkte enthalten sind, haben nicht bloß örtliche Interessen, sondern wesentlich auch allgemeine wirthschaftliche Erwägungen in Betracht zu kommen.

Zu Art. 35.

§. 91.

Der Umfang der verliehenen Wassernutzung, welche über den bei plangemäßer Ausführung sich ergebenden thatsächlichen Bedarf der Anlage, zu deren Gunsten die Ver

leihung erfolgt, nicht hinausgehen ſoll, iſt in der Verleihungsurkunde unter Angabe der Höhenlage und der Maße der die Größe des Waſſerzufluſſes oder Waſſerverbrauchs beſtimmenden Einrichtungen (Weite der Einlaßfallen und dergl.) nach den im gegebenen Falle in Betracht kommenden Beziehungen, wie Waſſermenge, Gefäll, Benützungszeit u. ſ. w. genau zu beſtimmen. Die Beſtimmung der verliehenen höchſten Waſſermenge kann, wenn dies, wie beiſpielsweiſe in der Regel bei Waſſerentnahmen, angezeigt erſcheint, auch in feſten Maßzahlen erfolgen. Zugleich iſt der Unternehmer und, wofern nicht etwa ausnahmsweiſe die Verleihung lediglich an eine Perſon ohne dingliche Feſtlegung erfolgt, namentlich das Grundſtück oder die Anlage, zu deren Gunſten die Verleihung ertheilt wird (zu vergl. auch Art. 39), genau zu bezeichnen.

Bei Stauanlagen iſt insbeſondere die zuläſſige Stauhöhe und die nutzbare Höhe des Gefälls beim Triebwerk zu beſtimmen. Dabei kann unter Umſtänden für die verſchiedenen Jahreszeiten eine verſchiedene Stauhöhe feſtgeſetzt werden.

Bei Bewäſſerungsanlagen iſt geeignetenfalls die Höhe des Waſſerſtands zu beſtimmen, durch deſſen Vorhandenſein das Wäſſerungsrecht bedingt oder bei deſſen Eintritt die Wäſſerung einzuſtellen iſt. Ebenſo kann, wo dies zum Schutz der Rechte oder Intereſſen Dritter erforderlich iſt, die Benützung des Waſſers für ein Triebwerk nur für die Zeiten einer beſtimmten Waſſerſtandshöhe geſtattet oder feſtgeſetzt werden, daß zu gewiſſen Zeiten das ganze Waſſer von den Wäſſerungsberechtigten benützt werden darf und dergleichen.

§. 92.

Gemäß Art. 35 Abſ. 2 iſt die Verleihung des Rechts zur Benützung des öffentlichen Gewäſſers für ein Triebwerk, auch wenn, wie dies üblich und ſelbſtverſtändlich iſt, der ſpezielle Fabrikationszweig, dem das Triebwerk zunächſt dienen ſoll (Kunſtmühle, Spinnerei, Sägewerk u. ſ. w.), in der Verleihungsurkunde genannt wird, nicht als an die Bedingung der fortdauernden Pflege dieſes beſtimmten Fabrikationszweiges geknüpft anzuſehen, es ſei denn, daß dies beſonderer Umſtände wegen in der Verleihungsurkunde ausdrücklich ausgeſprochen iſt. Bei Prüfung der Frage, ob Anlaß vorliegt, eine ſolche ausnahmsweiſe Beſchränkung der Verleihung des Rechts zur Benützung des Waſſers für ein Triebwerk Platz greifen zu laſſen, iſt namentlich zu berückſichtigen, daß die Induſtrie in Folge der wechſelnden Bedürfniſſe und Abſatzverhältniſſe häufig in die Lage kommt, zu einem neuen Fabrikationszweig übergehen zu müſſen, wobei ihr keine

unnöthige Erschwerung zu bereiten ist, und daß durch eine Beschränkung der Werth der meist mit großem Aufwand hergestellten Wasserbenützungsanlagen erheblich herabgedrückt werden würde.

§. 93.

Während bei Wassertriebwerken die Beschränkung der Verleihung auf den speziellen Zweck des Triebwerks die Ausnahme zu bilden hat, ist in den Fällen der Ziffer 2 und 3 des Art. 31 Abs. 2 der Zweck der gestatteten Wasserentnahme oder Wasserbenützung in der Regel speziell zu bezeichnen. Dabei ist zu beachten, daß bei Bewässerungsunternehmungen die Verleihung nur zum Zweck der Bewässerung bestimmter Grundstücke erfolgt, so daß die nachträgliche Erweiterung des Kreises der wässerungsberechtigten Grundstücke, mit welcher stets ein vermehrter Wasserverbrauch verbunden ist, nur nach vorgängiger Ausdehnung der Verleihung auf die Eigenthümer der hinzutretenden Grundstücke erfolgen kann.

§. 94.

Die Wahrung gemeinwirthschaftlicher Interessen (Art. 35 Abs. 1) kommt insbesondere in Frage bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten für Anlagen zur Erzeugung und Fernleitung elektrischer Kraft. Hier wird es sich vielfach darum handeln, die aus der Vertheilungsfähigkeit und Uebertragbarkeit dieser Kraft sich ergebenden Vortheile einerseits möglichst weiten Kreisen zu möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen und andererseits auf die wirthschaftlichen und steuerlichen Interessen der an der Belassung der Kraft am Erzeugungsort betheiligten Gemeinden und Korporationen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Es können daher entsprechende Vorbehalte gemacht, insbesondere auch der Zweck der Verleihung speziell begrenzt werden. Indes ist hiebei nicht so weit zu gehen, daß eine volkswirthschaftlich nachtheilige Niederhaltung von Unternehmungen der bezeichneten Art bewirkt würde.

§. 95.

Besondere Verhältnisse (Art. 35 Abs. 3), welche eine Beschränkung der Verleihung auf eine bestimmte Zeit oder den Vorbehalt späterer Beschränkungen der Verleihung rechtfertigen, sind abgesehen von den Fällen, in welchen die zeitliche Beschränkung dem Charakter des Unternehmens entspricht, insbesondere dann gegeben, wenn die Unmög-

lichkeit vorliegt, bei der Verleihung die ſpäteren Wirkungen einer verliehenen Waſſernutzung mit genügender Sicherheit vorherzuſehen, oder wenn eine Regulirung des Gewäſſers, an welchem die Nutzung verliehen werden ſoll, in Ausſicht genommen iſt, und dergleichen. In gleicher Weiſe wie die Verleihung kann auch die polizeiliche Genehmigung, wenn ſie ohne gleichzeitige Verleihung zu ertheilen iſt, beſchränkt werden.

§. 96.

Wenn anläßlich der Verleihung eines Waſſernutzungsrechts gleichzeitig die Genehmigung der Waſſerbenützungsanlage erfolgt, ſo ſind die Verleihung und die Genehmigung in eine Urkunde zuſammen zu faſſen, wobei dieſe als „Verleihungs- und Genehmigungsurkunde“ zu bezeichnen iſt.

Zu Art. 36.

§. 97.

Durch die Beſtimmungen des Art. 36 werden die hinſichtlich der Stauanlagen für Waſſertriebwerke reichsgeſetzlich bereits geltenden Vorſchriften des §. 49 der Gewerbeordnung auf alle nach Art. 31 genehmigten Waſſerbenützungsanlagen ausgedehnt.

Der Betrieb einer Waſſerbenützungsanlage wird in der Regel als angefangen zu betrachten ſein, wenn nur der Waſſerbetrieb eröffnet iſt, auch wenn die innere Werkseinrichtung noch nicht oder noch nicht vollſtändig in Gang geſetzt iſt.

Zu Art. 37.

§. 98.

Gegenüber dem Gemeingebrauch, welcher ſich auf Art. 16 Abſ. 2 oder gegenüber einer Waſſerbenützung, welche ſich auf eine gemäß Art. 17, 18, 23 bis 29 vor der Verleihung ertheilte Erlaubniß gründet, ſteht dem Waſſernutzungsberechtigten kraft der Verleihung ein Verbietungsrecht nicht zu. In wie weit er in ſeinen Intereſſen durch die Polizeibehörde zu ſchützen iſt, beſtimmt ſich nach Art. 20 beziehungsweiſe danach, ob gemäß den Grundſätzen über den Widerruf oder die Beſchränkung der nach Art. 17, 18, 23 bis 29 zugelaſſenen Waſſerbenützungen ein Widerruf oder eine Beſchränkung durch die Umſtände des Falls gerechtfertigt erſcheint.

Zu Art. 40.

§. 99.

Die Vorschriften des Art. 40 finden auch auf Wasserbenützungsanlagen Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. Auch ist ihre entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 1 Abs. 3 in Nutzungsrechte umgewandelten früheren Privatrechte nicht ausgeschlossen.

§. 100.

Eine Wasservergeudung, die bloß darin besteht, daß technisch veraltete schlechte Einrichtungen bestehen, kann durch Art. 40 nicht beseitigt werden. Gegenüber einer solchen Wasservergeudung kommt nur Art. 59 in Betracht.

Dagegen ergibt sich aus der in Art. 40 den Wassernutzungsberechtigten auferlegten Pflicht, bei Ausübung des ihnen verliehenen Rechts nach Möglichkeit die Mitbenützungsrechte und Interessen Dritter zu schonen und auf Wahrung des gemeinen Wohls Bedacht zu nehmen, für die Nutzungsberechtigten die Verbindlichkeit, bei dem Neubau oder dem Umbau ihrer Anlagen den ganzen Wasserbau und die innere Werkseinrichtung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend so einzurichten, daß eine Wasserverschwendung vermieden wird.

§. 101.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 4 werden nachstehende Bestimmungen (§§. 102 bis 104) getroffen.

§. 102.

Die für die Abführung des Wassers, der Geschiebe und des Eises in Betracht kommenden Vorrichtungen einer Wasserbenützungsanlage sind in gebrauchssicherem Zustand zu erhalten. Für die leichter zerstörbaren Bestandtheile, wie gußeiserne Zahnräder, Zahnstangen u. s. w., sind Ersatzstücke bereit zu halten.

Bei Hochwasser und Eisgang müssen die bezeichneten Vorrichtungen, zu welchen hauptsächlich Wehraufsätze, Wehrfallen, Hochwasser- und Grundabläße zu zählen sind, voll zur Wirkung gebracht werden. Hiebei handelt es sich insbesondere um die Aufziehung der Fallen bis über Hochwasser, die Umlegung der Wehraufsätze und die Auslösung oder Entfernung beweglicher Ständer oder Stützen.

Hat ſich an den Vorrichtungen Eis in größerer Menge gebildet oder Treibeis in gefahrdrohender Weiſe angehängt, ſo ſind ſie bei eintretendem Thauwetter, wenn ein Hochwaſſer oder eine Waſſeraufſtauung zu befürchten iſt, vom Eiſe frei zu machen.

Werden Eisſprengungen nothwendig, ſo ſind dabei verwendete Dynamitpatronen im Intereſſe der Fiſchzucht nicht in das Waſſer einzuhängen, ſondern unter Beachtung der geeigneten Vorſichtsmaßregeln auf das Eis ſelbſt aufzulegen.

Beim Eisgang iſt dafür zu ſorgen, daß Eisſchollen, die ins Stocken gerathen, ſoweit als möglich in Bewegung geſetzt und weitergeſchafft werden.

Panſter- oder Pflatſchräder im Flußbett müſſen bei Hochwaſſer bis über den Hochwaſſerſpiegel aufgezogen oder ganz entfernt werden.

§. 103.

An Gewäſſern, welche thatſächlich zur Fiſchzucht benützt werden und ſich hiezu nach den wirthſchaftlichen und natürlichen Verhältniſſen eignen, iſt an Stauanlagen den Fiſchen das Aufſteigen vom Unterwaſſer in das Oberwaſſer nach Thunlichkeit zu ermöglichen. Es ſind deshalb die hiefür angebrachten Fiſchtreppen und Aalgänge in zweckentſprechendem Zuſtand zu erhalten, insbeſondere ſind beſchädigte oder fehlende Treppen auszubeſſern oder zu erneuern, ſowie Verſtopfungen und Verſandungen derſelben zu beſeitigen; auch iſt für die Erhaltung des vorgeſchriebenen Zufluſſes zu ſorgen.

Sind Fiſchtreppen nicht vorhanden, ſo muß, ſoweit nicht eine weitergehende Rückſicht üblich oder auf Grund eines beſonderen Rechtstitels zu nehmen iſt, an den Tagen, an welchen die Nutzung nicht ausgeübt wird, ſowie an Sonntagen, eine Leerſchuß- oder eine andere geeignete Falle mehrere Stunden lang ganz offen gehalten werden. Die Zahl der Stunden wird erforderlichen Falls unter Berückſichtigung des Waſſerſtandes und der Jahreszeit von der Ortspolizeibehörde beſtimmt.

An den zum Schutz der Fiſche vor den Motoren (z. B. Turbinen) angebrachten Rechen darf die vorgeſchriebene Weite zwiſchen den Stäben nicht vergrößert und es dürfen weder einzelne Stäbe noch der ganze Rechen entfernt werden.

Hinſichtlich der Verpflichtung, von dem beabſichtigten Abſchlagen eines Fiſchwaſſers in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge ſteht, den betheiligten Fiſchereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen, wird auf Art. 12 des Geſetzes über die Fiſcherei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) verwieſen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Anordnungen auf Grund des Art. 42 nicht berührt.

§. 104.

Gemäß der Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 sind insbesondere zu vermeiden:

Eine mangelhafte Dichtung der Stauvorrichtungen, Fallen, Kanäle und dergl., ein nicht vollständiges Abschließen der Wasserabflußvorrichtungen (Fallentafeln, bewegliche Wehrtheile u. s. w.), eine Erweiterung und Vertiefung der Zuleitungskanäle, insbesondere bei Wässerungsanlagen und sonstigen Wasserentnahmevorrichtungen beim jährlichen Reinigen (Ausschlagen) derselben, eine über den Bedarf hinausgehende Wasserentnahme, eine Versandung, Verschlammung und Verkrautung von Kanälen und Wehrwagen.

Ferner ist zu vermeiden ein Absenken des Oberwasserspiegels an einer Stauanlage durch einen die während bestimmter Zeit zufließende Wassermenge übersteigenden Wasserverbrauch in Verbindung mit einem demnächstigen Aufstauen des Wassers. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß das Oberwasser während des Betriebs möglichst gleichmäßig auf der genehmigten Stauhöhe gehalten wird und daß das Wasser gleichmäßig abläuft, insbesondere daß bei Triebwerken mit Stauanlagen beim Schließen der Arbeitsfalle die Leerschußfalle entsprechend geöffnet wird. Eine Ausnahme ist nur zulässig, soweit ein Recht hierauf besteht oder die unregelmäßige Wasserführung seit langer Zeit üblich ist und im Interesse einer zweckmäßigen Wasserausnützung nicht wohl vermieden werden kann.

Zu Art. 41.

§. 105.

Unter dem mangelhaften Zustand einer Wasserbenützungsanlage, bei dessen Vorhandensein ein Einschreiten der Polizeibehörde nach Art. 41 Abs. 1 in Frage kommt, ist nicht schon eine bloß unzweckmäßige, dem neuesten Stand der Technik nicht entsprechende Beschaffenheit der Anlage zu verstehen. Auf die Verbesserung einer bloß unzweckmäßigen Anlage kann erst bei einem ohnehin vorzunehmenden Umbau hingewirkt werden (zu vergl. §. 100 zu Art. 40).

§. 106.

Die in Art. 41 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ist derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk die Wasserbenützungsanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. Von der Ortspolizeibehörde ist die Anzeige sofort dem Oberamt vorzulegen.

In wichtigeren Fällen hat das Oberamt der Kreisregierung Bericht zu erstatten und dieser die Feststellung des ordnungsmäßigen Bestands der Anlage anheimzugeben. In den übrigen Fällen hat das Oberamt mit der Feststellung entweder den oberamtlichen Techniker oder, sofern dies unbedenklich erscheint, den Ortsvorsteher oder einen Beauftragten des letzteren zu betrauen. Ueber die erfolgte Feststellung und deren Ergebniß ist Urkunde zu den oberamtlichen Akten zu bringen.

Liegen über den früheren rechtmäßigen Bestand entsprechende Urkunden (Genehmigungsurkunden, Werksbeschreibungen ꝛc.) nicht vor, so ist zunächst dieser frühere Bestand zu ermitteln. Ist ein Eichzeichen zu setzen oder zu erneuern, so kommen die in Art. 47 ff. enthaltenen Bestimmungen und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften zur Anwendung.

Zu Art. 42.

§. 107.

Unter den Berechtigten im Sinne des Art. 42 Abs. 1 sind nicht bloß Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 31 bezw. des Art. 1 Abs. 3, sondern auch andere Berechtigte, insbesondere Fischereiberechtigte verstanden.

§. 108.

Ueber das von den Polizeibehörden in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 bei Vertheilung des Wassers einzuhaltende Verfahren werden die nachstehenden Vorschriften (§§. 109 bis 116) getroffen.

§. 109.

Will behufs Erlassung einer Verfügung über die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten die Polizeibehörde von einem Betheiligten angerufen werden, so ist der bezügliche Antrag bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, ganz oder zum größeren Theil stattfindet. Der Antrag soll einen bestimmten Vorschlag über die Vertheilung enthalten. Das Oberamt hat sofort eine Abschrift des Antrags der Kreisregierung vorzulegen, damit diese, wenn hiefür besondere Gründe vorliegen, im Stande ist, auf das Vorverfahren Einfluß zu üben.

Außerdem hat das Oberamt die geeigneten Erhebungen darüber anzustellen, ob in den Verleihungsurkunden oder durch besonderen Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen

eine feste Ordnung hinsichtlich des Umfangs und des Rangverhältnisses der einzelnen Berechtigungen geschaffen ist und ob und in wie weit öffentliche Interessen wahrzunehmen sind. Ueber die öffentlichen Interessen sind die Gemeinderäthe und in dringenden Fällen die Ortsvorsteher der nächst betheiligten Gemeinden zu vernehmen. Außerdem ist den Berechtigten, welche bei der Vertheilung in Betracht kommen, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern. Hiebei ist wie folgt zu verfahren.

§. 110.

Erstreckt sich die Wirkung der beantragten Wasservertheilung nur auf einige wenige bestimmte Berechtigte, so sind diese zu vernehmen. Werden von ihnen Einwendungen erhoben, so ist mündliche Verhandlung einzuleiten. Hiefür und für das weitere Verfahren sind die in den §§. 112 ff. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Werden keine Einwendungen erhoben, so erfolgt sofort Aktenvorlage an die Kreisregierung gemäß §. 113. Wenn es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheint, kann die Vernehmung der Berechtigten sofort in mündlicher Verhandlung erfolgen.

§. 111.

In den in §. 110 nicht bezeichneten Fällen ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Oberamt (§. 109) im Amtsblatt des Bezirks.

Findet die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, theilweise in andern Oberamtsbezirken statt, so ist die Bekanntmachung durch das Oberamt (Abs. 1) auch in den Amtsblättern dieser Bezirke zu bewirken.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

a. die beantragte Wasservertheilung,

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen der in der Bekanntmachung bestimmten Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt anzubringen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatt ist ein Exemplar zu den Akten zu bringen.

§. 112.

Werden Einwendungen vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Antragsteller als die Widersprechenden vorzu

laden. Außerdem ſind, wenn die Wahrung öffentlicher Intereſſen in Frage kommt und die Gemeinderäthe beziehungsweiſe Ortsvorſteher der nächſtbetheiligten Gemeinden noch nicht gehört ſind, die Ortsvorſteher der letzteren zu der Verhandlung einzuladen.

Die Leitung der Verhandlung liegt, ſofern nicht von der Kreisregierung ein beſonderer Kommiſſär beſtellt wird, dem Oberamt ob. Zu der Verhandlung ſind erforderlichen Falls Sachverſtändige beizuziehen, welchen die Akten oder Auszüge aus denſelben zuvor zur Einſicht und, ſoweit die Zeit reicht, zur ſchriftlichen Begutachtung mitzutheilen ſind.

Bei der Verhandlung der Sache iſt darauf Bedacht zu nehmen, über die Vertheilung des Waſſers eine gütliche Einigung unter den Betheiligten herbeizuführen.

Sind mehrere Widerſprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Intereſſe haben, ſo iſt zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß ſie einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beſtellen, welcher ſie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Ueber die Verhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, das von den bei der Verhandlung Anweſenden zu unterzeichnen iſt.

§. 113.

Nach geſchloſſener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt oder, wenn von der Kreisregierung ein Kommiſſär aufgeſtellt war, von dieſem der Kreisregierung mit einer Aeußerung darüber vorgelegt, wie die Vertheilung des Waſſers unter die mehreren Berechtigten nach Menge oder Gebrauchszeit unter Berückſichtigung der unentbehrlichen Bedürfniſſe des Gemeingebrauchs feſtzuſetzen ſein dürfte. In dem Bericht ſind ferner die von dem Oberamt auf Grund des Art. 42 Abſ. 2 etwa getroffenen einſtweiligen Anordnungen zu bezeichnen.

§. 114.

Bei der Entſcheidung hat die Kreisregierung die Wirkung der feſtzuſetzenden Waſſervertheilung nicht bloß in Abſicht auf die Verhältniſſe an derjenigen Strecke des öffentlichen Gewäſſers zu würdigen, an welcher die der Vertheilung unmittelbar zu unterwerfende Benützung ſtattfindet, ſondern auch, ſoweit ſich dies überſehen läßt, in Abſicht auf die Verhältniſſe an dem weiteren Unterlauf des öffentlichen Gewäſſers.

§. 115.

Die Entſcheidung der Kreisregierung iſt den Betheiligten, gegen welche die Ver-

theilungsverfügung ergeht, sowie denjenigen, welche Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben, urkundlich zu eröffnen.

§. 116.

Die Kosten des Verfahrens trägt, soweit sie durch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen erwachsen sind oder in Diäten und Reisekosten staatlicher Beamten des Departements des Innern bestehen, die Staatskasse. Die weiteren Kosten fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder Einwendungen erwachsen sind, den Antragstellern beziehungsweise den Widersprechenden, im Uebrigen den Berechtigten zur Last, zwischen welchen die Vertheilungsverfügung ergeht. Unter den letzteren werden die Kosten in der Weise ausgeschlagen, daß diejenigen, deren Benützung mehr beschränkt wird, in geringerem Maße theilnehmen und daß einzelne Berechtigte mit Rücksicht auf das Maß der ihnen auferlegten Beschränkungen ganz freigelassen werden können.

§. 117.

Wenn über die in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 erforderliche Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten allgemeine Bestimmungen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen werden wollen, was sich insbesondere für Bezirke empfehlen wird, in denen erfahrungsgemäß die Nothwendigkeit einer solchen Wasservertheilung häufiger wiederkehrt, so ist der von dem Oberamt nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung der Verhältnisse aufzustellende Entwurf im Amtsblatt des Bezirks und, wenn die Wirkung der vorgesehenen Wasservertheilung sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstreckt, auch in den Amtsblättern der betheiligten Nachbarbezirke mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einwendungen binnen einer in der Bekanntmachung bezeichneten, auf mindestens vier Wochen zu bemessenden Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt anzubringen. Die vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen und, soweit sie begründet erscheinen, zu berücksichtigen.

Hierauf ist der Entwurf der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche nach Vernehmung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, der Zentralstellen für die Landwirthschaft und für Gewerbe und Handel sowie geeigneten Falls des Medizinalkollegiums dem Oberamt den Entwurf mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Sodann wird der Entwurf durch das Oberamt mit Zustimmung des Wasserschieds-

gerichts und des Amtsverſammlungsausſchuſſes feſtgeſtellt und nach Art. 53 ff. des Landespolizeiſtrafgeſetzes behandelt.

Je ein Exemplar der Nummer des Bezirksamtsblatts, in welcher die bezirkspolizeiliche Vorſchrift zum Abdruck gelangt iſt, hat das Oberamt ohne Begleitbericht dem Miniſterium des Innern, der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau, den Zentralſtellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirthſchaft, dem Medizinalkollegium und der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Art. 43.

§. 118.

Das Waſſerſchiedsgericht hat ſeinen Sitz in der Oberamtsſtadt.

§. 119.

Der Stellvertreter des Oberamtsvorſtands im Oberamt iſt auch deſſen Stellvertreter im Schiedsgericht. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter des Straßenbauinſpektors und des Kulturinſpektors in deren Hauptamt.

Auf Grund des Art. 43 Abſ. 1 letzter Satz kann von dem Schiedsgerichtsvorſitzenden nur ein ſolcher im Bezirk anſäſſiger Waſſerbautechniker berufen werden, welcher die beſondere Prüfung im Waſſerbaufach (zu vergl. die Königliche Verordnung vom 28. November 1856, Reg.Blatt S. 333) oder die zweite Staatsprüfung im Bauingenieurfach (zu vergl. die Königlichen Verordnungen vom 22. Auguſt 1843, Reg.Blatt S. 643, vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 369, vom 22. Juni 1876, Reg.Blatt S. 189, vom 13. April 1881, Reg.Blatt S. 329, vom 10. Januar 1884, Reg.Blatt S. 2, und vom 13. April 1892, Reg.Blatt S. 149) erſtanden hat.

§. 120.

Die ſechsjährige Wahlperiode für die von der Amtsverſammlung zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter läuft vom 1. Januar 1902 an. Die regelmäßige Wahl hat jeweils im letzten Jahr vor Beginn der Wahlperiode, alſo in den Jahren 1901, 1907, 1913 u. ſ. w. ſtattzufinden.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, ſo hat die Amtsverſammlung beim nächſten Zuſammentritt ein neues Mitglied oder einen

neuen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode.

Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, welche nicht bloß die für eine ersprießliche Ausübung ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit erforderliche Sachkunde, sondern auch das Vertrauen der Betheiligten besitzen. Da eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht besteht, so ist zur Vermeidung wiederholter Wahlen das Augenmerk außerdem auf Männer zu richten, von denen angenommen werden kann, daß sie bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Unter den von der Amtsversammlung zu wählenden Mitgliedern des Schiedsgerichts muß sich ein Landwirth und ein Wasserwerksbesitzer des Bezirks befinden. Das Gleiche gilt von den durch die Amtsversammlung zu wählenden Stellvertretern. Bei der Wahl des dritten Mitglieds und des dritten Stellvertreters ist dagegen die Amtsversammlung weder auf einen bestimmten Stand noch auf den Kreis der Bezirksangehörigen beschränkt.

Die Namen der Gewählten, welche die Wahl angenommen haben, sind unter Angabe des Stands und Wohnorts im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und dem Schiedsgericht mitzutheilen.

§. 121.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten (Art. 43 Abs. 4) sind in der Ministerialverfügung vom 7. November 1901 (Reg.Blatt S. 365) enthalten.

Zu Art. 44.

§. 122.

Unter den zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 sind die Einrichtungen des Wasserbaus, nicht aber die innere Betriebsanlage verstanden.

Ein Eingehenlassen der für die Ausübung des Wassernutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen liegt schon dann vor, wenn die Wasserbenützungsanlage in einem ihre Benützung unmöglich machenden Zustand sich befindet. Es ist daher zur Festhaltung des Nutzungsrechts die Instandhaltung sämmtlicher wesentlicher Theile der Wasserbenützungs-

anlage, namentlich auch des Motors erforderlich, und es genügt beiſpielsweiſe nicht die bloße Unterhaltung des Wehrs.

Hinſichtlich der Vorausſetzungen, unter welchen die Friſtung (Art. 44 Abſ. 1 Ziff. 2) nicht verſagt werden darf, ſind die Vorſchriften des §. 49 Abſ. 4 der Gewerbeordnung, ſoweit ſie nicht kraft Geſetzes Platz greifen, ſinngemäß zur Anwendung zu bringen. Das Verfahren für die Friſtung vollzieht ſich, ſoweit nicht §. 49 Abſ. 5 der Gewerbeordnung Anwendung findet, in den Formen des Verfahrens für die Verleihung neuer Waſſernutzungsrechte. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Friſtungsgeſuchs iſt abzuſehen, wenn ſie nicht aus beſonderen Gründen veranlaßt erſcheint.

Unter Art. 44 Abſ. 1 Ziff. 3 fällt beiſpielsweiſe die Ueberbauung der Wieſenfläche, für welche ein Bewäſſerungsrecht verliehen worden iſt.

Die Anwendung des Art. 44 Abſ. 1 Ziff. 5 ſetzt nicht unbedingt eine Aenderung der Waſſerbenützungsanlage ſelbſt voraus, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob die letztere einem andern Zweck zu dienen hat. Das Erlöſchen des Nutzungsrechts mit ſeinem bisherigen Inhalt erfolgt nicht ſchon mit der für die Umwandlung zu Folge der Vorſchriften in Art. 31 ertheilten Verleihung, ſondern erſt mit der thatſächlichen Umwandlung der Anlage.

§. 123.

Der Verluſt des verliehenen Waſſernutzungsrechts tritt beim Zutreffen der geſetzlichen Vorausſetzungen von ſelbſt und ohne daß es eines bezüglichen Verfahrens und Ausſpruchs der Verwaltungsbehörde bedarf ein. Die von der Verwaltungsbehörde zu gebende Entſcheidung (Art. 44 Abſ. 2) hat bloß die Bedeutung, feſtzuſtellen, daß das Erlöſchen eingetreten iſt.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachſenden Koſten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen den Widerſprechenden, alle übrigen Koſten, welche durch das Verfahren entſtehen, den Antragſtellern zur Laſt.

§. 124.

Liegen im Falle des Art. 44 Abſ. 3 des Geſetzes die Vorausſetzungen des Art. 34 vor, ſo erfolgt die Entſcheidung nach den im letzteren Artikel aufgeſtellten Grundſätzen.

§. 125.

Bei Anwendung des Art. 44 Abſ. 4 iſt zu beachten, daß bisher in den die Stelle

der Verleihungsurkunde vertretenden Genehmigungsurkunden bei Genehmigung von Wassertriebwerken häufig der spezielle Zweck des Triebwerks in die Genehmigung ohne eine Absicht der Beschränkung derselben auf diesen Zweck einbezogen worden ist. Solchen Falls kann die Verleihung nicht als ausdrücklich unter der Bedingung der fortdauernden Verfolgung eines speziellen Zwecks ertheilt angesehen werden.

§. 126.

Auf Privatrechte, welche zu Folge der Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 in dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte verwandelt werden, finden die sachlichen Vorschriften des Art. 44 keine Anwendung. Das Erlöschen dieser Nutzungsrechte erfolgt vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Erlöschen dinglicher Rechte.

Zu Art. 45.

§. 127.

Auf das Verfahren wegen Untersagung einer Wassernutzung und wegen Beseitigung der Wasserbenützungsanlage in den Fällen des Art. 45 finden die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren behufs der Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 45, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, den Antragstellern zur Last.

§. 128.

Will die Kreisregierung in den Fällen des Art. 45 einschreiten, ohne daß hierauf von einer Gemeinde oder von sonstigen Betheiligten Antrag gestellt ist, so ist unter Darlegung der für das Einschreiten sprechenden Gründe und der voraussichtlichen Höhe der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung die vorgängige Ermächtigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 129.

Die Festsetzung der von den Antragstellern auf Erfordern für die Erfüllung des Anerbietens der Entschädigung zu leistenden Sicherheit (Art. 45 Abs. 3 am Ende) kommt der Kreisregierung zu. Die Sicherheit ist auf Verlangen des Nutzungsberechtigten schon

vor Eintritt in das Verfahren aufzuerlegen und zu leiſten. Die hinſichtlich der Sicherheitsleiſtung in den Fällen des Art. 3 des Geſetzes erlaſſenen Vollzugsvorſchriften (§. 4 Abſ. 2) finden entſprechende Anwendung. Das Gleiche gilt in Betreff der zu Art. 64 über die Feſtſetzung der Entſchädigung getroffenen Vollzugsvorſchriften (§§. 173 ff.).

Zu Art. 46.

§. 130.

Als Polizeibehörde kommt in den Fällen des Art. 46 auch die Ortspolizeibehörde in Betracht.

Gemeine Gefahr im Sinne des Geſetzes liegt insbeſondere vor im Fall von Feuers- und Hochwaſſergefahr, unter Umſtänden auch bei vorübergehendem dringendem Waſſermangel.

Der Art. 46 findet auch auf beſtehende Rechte und Anlagen, ſowie auf die zu Folge der Beſtimmung in Art. 1 Abſ. 3 in Nutzungsrechte verwandelten früheren Privatrechte Anwendung.

Zu Art. 47.

§. 131.

Unter Stauanlagen und Stauvorrichtungen (Art. 47 Abſ. 1 und 2) ſind nur die die Waſſernutzung vermittelnden und beſtimmenden Stauanlagen beziehungsweiſe Stauvorrichtungen, nicht aber beiſpielsweiſe Fallen in einem Bewäſſerungskanal zur weiteren Vertheilung des dem Grundſtück bereits durch eine Stauanlage zugewieſenen Waſſers auf dieſem Grundſtück verſtanden.

Wenn für eine Stauanlage mehrere Eich- beziehungsweiſe Sicherheitszeichen nöthig ſind, ſo iſt hierüber in der Regel in der Verleihungs- beziehungsweiſe Genehmigungsurkunde Beſtimmung zu treffen. Auch iſt zu beachten, daß, wenn für verſchiedene Jahreszeiten oder Pegelſtände verſchiedene Stauhöhen feſtgeſetzt ſind, dieſe verſchiedenen Höhenmaße durch Eichzeichen kenntlich zu machen ſind.

Die widerrufliche Erlaſſung eines Eichzeichens (Art. 47 Abſ. 2) kann namentlich dann veranlaßt erſcheinen, wenn es ſich um unbedeutende Stauvorrichtungen zu landwirthſchaftlichen, häuslichen oder kleingewerblichen Zwecken (z. B. Brunnenanlagen, kleine Hanfreiben, Fruchtſtampfen u. dergl.) handelt, welche keinen über die Grenzen des eigenen

Grundstücks hinausreichenden Einfluß auf die Höhe des Wasserstands und den Lauf des Wassers ausüben und daher weder die Ufer gefährden noch fremden Grundstücken durch Versumpfung oder sonst Schaden bringen.

§. 132.

Die näheren Vorschriften über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens sind in der Ministerialverfügung vom 5. November 1901 (Reg.Blatt S. 352) enthalten.

Zu Art. 48.

§. 133.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher an bereits bestehenden Stauanlagen, die mit einem Eichzeichen nicht oder nicht in zweckentsprechender Weise versehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Stauanlage verändert oder erneuert wird (zu vergl. Art. 47 Abs. 1 im Eingang), ein Eichzeichen gemäß Art. 48 Abs. 1 angebracht werden soll, bleibt späterer Verfügung vorbehalten. Die Frist wird erforderlichen Falls für die einzelnen Flußgebiete oder Bezirke verschieden bestimmt werden.

Inzwischen ist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stauanlagen auf die Anbringung eines Eichzeichens bei geeignetem Anlaß hinzuwirken.

Beruft sich der Werkbesitzer auf das Vorhandensein eines alten Eichzeichens, so hat er erforderlichenfalls auch zu beweisen, daß das vorhandene Zeichen ein unverrücktes Grenzzeichen ist, bestimmt zur Angabe der Höhe, bis zu welcher das Wasser gestaut werden darf. Dabei ist zu beachten, daß Pfähle, welche im Wasser stehen, im Lauf der Zeit namentlich durch das Eis häufig gehoben werden.

§. 134.

Als sonstige Rechtstitel im Sinne des Art. 48 Abs. 2 kommen namentlich auch gerichtliche Urtheile in Betracht. Sie haben in dem Verfahren jedenfalls in so fern Berücksichtigung zu finden, als sie eine Beschränkung des Besitzers der Stauanlage zu Gunsten eines Betheiligten feststellen, während die zu Gunsten der Anlage ergangenen Urtheile nicht als unbedingt maßgebend zu erachten sind.

§. 135.

Bei der in Anwendung des Art. 48 Abſ. 3 erfolgenden Bemeſſung der Stauhöhe eines beſtehenden Werkes wird der bisherige Umfang der Benützung nur in ſo weit berückſichtigt, als nicht feſtſteht, daß er unberechtigt war. Der bisherige Umfang der Benützung, insbeſondere bei Mühlen die Zahl der in den verſchiedenen Jahreszeiten gleichzeitig betriebenen Gänge, iſt zunächſt zu erweiſen. Wenn übrigens alle Betheiligten bezüglich einer beſtimmten Stauhöhe übereinſtimmen, iſt, ſoweit nicht Zweifel an der rechtlichen Begründung derſelben beſtehen, in erſter Linie dieſe Uebereinſtimmung dem für zuläſſig erklärten Staumaß zu Grund zu legen.

§. 136.

Unter den Beſitzern der zunächſt gelegenen Waſſerbenützungsanlagen, welche nach Art. 48 Abſ. 4 vernommen werden ſollen, ſind nicht nothwendig bloß die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verſtehen. Vielmehr ſollen die Beſitzer aller derjenigen Waſſerbenützungsanlagen gehört werden, auf deren Betrieb die bei Setzung des Eichzeichens erfolgende Beſtimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatſächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet iſt. Wie weit dies zutrifft, muß nach verſtändigem Ermeſſen auf Grund der geſammten Sachlage beantwortet werden.

Der vor der Feſtſtellung der zuläſſigen Stauhöhe zu erlaſſende öffentliche Aufruf hat im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt zu ergehen, in deſſen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Der Aufruf erfolgt im Bezirksamtsblatt. Als aufrufende Behörde gilt das Oberamt.

Erſtrecken ſich die Stauanlage oder ihre Wirkungen über den Oberamtsbezirk hinaus, ſo hat das Oberamt (Abſ. 2) den Aufruf auch in den Bezirksamtsblättern der andern betheiligten Oberamtsbezirke zu veröffentlichen.

Auf den im Bezirksamtsblatt ergehenden Aufruf iſt auf Anordnung der Kreisregierung oder des Oberamts (Abſ. 2) noch in ortsüblicher Weiſe öffentlich hinzuweiſen.

Die Friſt für die Geltendmachung der Rechte und Intereſſen bei der aufrufenden Behörde iſt auf vierzehn Tage zu beſtimmen. Hinſichtlich ihrer Berechnung finden die Vorſchriften in §. 17 der Gewerbeordnung Anwendung.

Unter beſonderem privatrechtlichem Titel iſt in Art. 48 Abſ. 4 dasſelbe verſtanden

wie in §. 19 Abſ. 1 der Gewerbeordnung. Nicht als auf beſonderem privatrechtlichem Titel beruhend ſind Anſprüche anzuſehen, die ſich auf ein Waſſernutzungsrecht gründen.

§. 137.

Zu den nach Art. 48 Abſ. 5 von der Staatskaſſe zu beſtreitenden Koſten der Ermittlung der zuläſſigen Stauhöhe gehören die den Parteien ſelbſt erwachſenen Koſten nicht. Solche Koſten ſind auf Antrag dem Gegner in ſo weit aufzuerlegen, als ſie durch deſſen unbegründete Einwendungen verurſacht worden ſind.

Zu Art. 49.

§. 138.

Die Verfügung der Kreisregierung, wodurch die zuläſſige Stauhöhe feſtgeſtellt wird, iſt dem Beſitzer der Stauanlage, wie auch den Betheiligten, welche in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgetreten ſind (Art. 48 Abſ. 4), urkundlich zuzuſtellen.

Zu Art. 50.

§. 139.

Die in Art. 50 Abſ. 1 vorgeſchriebene Anzeige hat ohne Rückſicht darauf ſtattzufinden, ob die Beſchädigung oder Aenderung des Eichzeichens bezw. des Sicherheitszeichens durch die Gewalt des Waſſers, durch allmähliche Abnützung, durch Zufälle oder durch ſonſtige Urſachen herbeigeführt worden iſt.

Sie iſt von dem Verpflichteten innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von der Beſchädigung oder Aenderung Kenntniß erlangt hat, zu erſtatten, braucht jedoch nicht unmittelbar bei dem Oberamt ſtattzufinden, vielmehr kann der Verpflichtete auch die Ortspolizeibehörde um Erſtattung der Anzeige erſuchen und genügt durch ein ſolches Erſuchen ſeiner Anzeigepflicht. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, in deſſen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. In der gleichen Weiſe hat die Ortspolizeibehörde zu verfahren, wenn ſie auf anderem Wege von der Beſchädigung oder Aenderung eines Eich- oder Sicherheitszeichens Kenntniß erhält.

Wie weit an Stelle des den Betrieb der Stauanlage leitenden Beſitzers oder neben dieſem der Betriebsleiter zur Anzeige verpflichtet iſt und hienach unter die Strafdrohung

des Art. 109 Ziff. 6 fällt, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (zu vergl. auch Art. 151 der Gewerbeordnung).

§. 140.

Bei der Befestigung, Ausbesserung, Versetzung, Berichtigung oder Erneuerung von Eich- oder Sicherheitszeichen (Art. 50 Abs. 2) ist, soweit nicht Abs. 3 Platz greift, unter entsprechender Anwendung der in den Vollzugsbestimmungen zu Art. 47 für das Setzen solcher Zeichen gegebenen Vorschriften zu verfahren, wobei im Falle der Erneuerung oder einer dieser gleichkommenden Ausbesserung, sowie im Falle der Versetzung die dort bestimmten neuen Zeichen zu verwenden sind.

Können unter besonderen Umständen, z. B. im Falle des Umbaus der Gegenstände, an welchen die Zeichen angebracht sind, die zu versetzenden oder zu erneuernden Zeichen nicht sofort gesetzt werden, so ist die Höhe der alten Zeichen durch Beziehung auf mindestens drei unverrückbare Punkte einstweilen festzulegen. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Festlegung finden die Bestimmungen über die Setzung von Eichzeichen sinngemäße Anwendung.

Kann die frühere Höhe der Zeichen nicht mehr festgestellt werden oder bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Höhenlage der Zeichen, so ist nach Art. 48 zu verfahren.

Zu Art. 51.

§. 141.

Zu den von dem Besitzer der Stauanlage zu beseitigenden Hindernissen des Wasserlaufs gehört, soweit nicht auf Grund besonderer Rechtstitel eine andere Ordnung getroffen ist, namentlich auch das an der Stauanlage und in dem Werkskanal sich ansammelnde Eis. Die Beseitigung des Eises im natürlichen Flußbett ist dagegen nicht Sache des Werksbesitzers, sofern ihm diese Verpflichtung nicht Kraft besonderen Rechtstitels obliegt.

Ein polizeiliches Einschreiten im Sinne des Art. 51 Abs. 3 ist in der Regel nur veranlaßt, wenn öffentliche Interessen bedroht sind, oder wenn von dritten Betheiligten das Einschreiten beantragt wird. Auch setzt die Ausübung des unmittelbaren polizeilichen Zwangs voraus, daß der Besitzer der Stauanlage einer Aufforderung, die erforderlichen Handlungen binnen bestimmter Frist selbst vorzunehmen, nicht nachgekommen ist.

Zuständig zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat in den geeigneten Fällen zuvor mit den übrigen betheiligten Ortspolizeibehörden sich ins Benehmen zu setzen. In dringenden Fällen kann jede Ortspolizeibehörde die in ihrem Bezirk erforderlichen Anordnungen treffen.

Zu Art. 52.

§. 142.

Bevor die Verleihungsbehörde die Herstellung eines Grundablasses oder eines beweglichen Wehres vorschreibt, hat sie in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nach den Verhältnissen des Gewässers die Herstellung nothwendig ist. Dabei ist im Auge zu behalten, daß namentlich die Herstellung beweglicher Wehre besonders hohe Bau- und Unterhaltungskosten verursacht.

Zu Art. 53.

§. 143.

Die Erlaubniß der Kreisregierung zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist auch bei einer Verlegung der letzteren erforderlich, es sei denn, daß es sich nur um geringfügige Lageänderungen handelt, wofür die vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Art. 53 Abs. 3) genügt. Wird eine neue Stauanlage genehmigt, welche eine an anderem Ort befindliche Anlage ersetzt, so liegt in der Genehmigung der ersteren zugleich die Erlaubniß zur Beseitigung der letzteren. Bei der Genehmigung können über die Art der Beseitigung der alten Stauanlage nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 144.

Das Gesuch um die Erlaubniß zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die zu beseitigende Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. In dem Gesuch ist die zu beseitigende Stauanlage genau zu bezeichnen. Erforderlichenfalls ist ein Lageplan beizufügen. Weiter ist der Grund, die Art und Weise und die Zeit der Beseitigung anzugeben.

Das Oberamt hat die für die Beurtheilung des Gesuchs erforderlichen Erhebungen darüber zu pflegen, ob durch die Beseitigung öffentliche Interessen gefährdet werden und

welche Vorkehrungen zur Wahrung dieſer Intereſſen erforderlich ſind. Insbeſondere hat es die Gemeinderäthe der Gemeinden, in welchen ſich die Stauanlage ganz oder zum Theil befindet oder auf welche die Wirkung der Stauanlage ſich erſtreckt, zu vernehmen und, wenn Staatsſtraßen oder öffentliche Eiſenbahnen berührt erſcheinen, die Straßenbauinſpektion beziehungsweiſe die Eiſenbahnbauinſpektion zu hören. Sind Gemeinderäthe anderer Oberamtsbezirke zu vernehmen, ſo hat dies durch Vermittlung des vorgeſetzten Oberamts zu geſchehen und iſt letzteres zugleich um eine eigene Aeußerung zu erſuchen.

Nach ordnungsmäßiger Vorbehandlung des Geſuchs hat das Oberamt die Akten mit einer Aeußerung über die Zuläſſigkeit der Beſeitigung der Stauanlage der Kreisregierung vorzulegen. Letztere hat, bevor ſie die Entſcheidung trifft, erforderlichenfalls die betheiligten Fachbehörden zu vernehmen.

§. 145.

Die Verſagung der Erlaubniß zur Beſeitigung einer unter Art. 31 des Geſetzes fallenden Stauanlage kann insbeſondere mit Rückſicht auf die von der Stauanlage abhängige Waſſerverſorgung einer Ortſchaft ſich als nothwendig erweiſen. Hiebei iſt indeß wie in den übrigen Fällen, in welchen das öffentliche Intereſſe die Verſagung gebietet, in der Weiſe vorzugehen, daß dem Beſitzer der Stauanlage die Einhaltung einer entſprechenden Friſt vorgeſchrieben wird, vor deren Ablauf die Beſeitigung nicht erfolgen darf. Die Friſt iſt ſo zu bemeſſen, daß innerhalb derſelben die zur Wahrung der gefährdeten öffentlichen Intereſſen erforderlichen Vorkehrungen durch diejenigen, welchen dieſe Wahrung obliegt, getroffen werden können. Auf die Beſchleunigung der Vorkehrungen iſt zu dringen. Nach Umſtänden iſt die Verſagung der Erlaubniß davon abhängig zu machen, daß die betheiligte Gemeinde u. ſ. w. zuvor die Deckung der durch die Forterhaltung der Stauanlage erwachſenden Koſten übernimmt.

§. 146.

Die in Art. 53 Abſ. 3 vorgeſchriebene Anzeige iſt bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erſtatten, in deren Bezirk die zu beſeitigende Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt.

Die Ortspolizeibehörde hat unbeſchadet der ihr obliegenden Wahrung der polizeilichen Intereſſen die Anzeige in Urſchrift oder Abſchrift ohne Verzug dem Oberamt vorzulegen, damit dieſes in den Stand geſetzt wird, von ſich aus etwaige Maßnahmen zu

treffen oder der Kreisregierung Bericht zu erstatten. Bei der Vorlage der Anzeige hat die Ortspolizeibehörde zu bemerken, was von ihr zur Wahrung der polizeilichen Interessen vorgekehrt oder in Aussicht genommen sei.

Erstreckt sich die Stauanlage oder ihre Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus, so hat die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) von der erhaltenen Anzeige sofort auch die Ortspolizeibehörden der übrigen betheiligten Gemeindebezirke in Kenntniß zu setzen.

Zu Art. 54.

§. 147.

Die Grunduntersuchungen, welche der Besitzer (Eigenthümer, Nießbraucher, Nutznießer, Pächter, Miether) zu dulden hat, können auch eine Bloßlegung der tieferen Schichten des Bodens erforderlich machen. Dagegen fällt das Nachgraben nach Quellen, die Ziehung vorläufiger Wassergräben, das Fällen von Bäumen und dergl. nicht unter die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des Art. 54.

Die Vorschriften des Artikels greifen auch dann Platz, wenn die Ausübung eines Zwangsbefugniß im Sinne der Art. 56 ff. gegenüber dem Grundstück, welches zu den Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen benützt werden will, vorerst nicht in Aussicht genommen ist.

Durch die Bestimmungen des Art. 54 wird die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher, beziehungsweise das Oberamt nicht ermächtigt, von einem auf allgemeiner Vorschrift beruhenden Verbot der Betretung gewisser Grundstücke, beispielsweise des Bahnkörpers, zu entbinden. Im Uebrigen hat sich die Prüfung der Ortspolizeibehörde auf die Feststellung der Nothwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Vorbereitung der Anlage und auf die durch Absatz 2 des Artikels veranlaßten Erwägungen zu beschränken.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die in Anspruch genommenen Grundstücke sich befinden. Die Ortspolizeibehörde hat, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, in der Regel die Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören. Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Unternehmer eine Urkunde auszustellen.

Zu Art. 55.

§. 148.

Durch die Bestimmungen des Art. 55 wird ein Anrufen der Polizeibehörde wegen der nachtheiligen Einwirkungen eines Ablaufkanals, soweit die Voraussetzungen für deren Einschreiten vorliegen, nicht ausgeschlossen und die Frage, in wie weit die Einführung eines Ablaufkanals polizeilicher Erlaubniß bedarf und polizeilich statthaft ist, nicht berührt.

Die Auferlegung vorläufiger Sicherheitsleistung (Art. 55 Abs. 2) kommt derjenigen Polizeibehörde zu, welche für die Zulassung des Kanals zuständig ist.

Zu Art. 56.

§. 149.

Unter Stauanlagen im Sinne des Art. 56 sind solche Stauanlagen zu verstehen, welche eine Wassernutzung bezwecken. Welcher Art diese Nutzung ist, insbesondere ob sie landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, ist gleichgültig.

Dem Ufereigenthümer (Art. 56 Abs. 1) steht derjenige gleich, welcher kraft dinglichen Rechts die Befugnisse des Eigenthümers ausüben darf.

Die Verpflichtung zur Duldung der Stauanlage erstreckt sich nur auf diese selbst (Wehr, Fallen), nicht auch auf die Zubehörden derselben, wie Triebwerke, Turbinenhäuser, Kanäle und dergleichen.

§. 150.

Die für die Auferlegung der Zwangsverpflichtung zuständige Behörde hat einerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und die Nothwendigkeit für dieses, zur Benützung der fraglichen Uferstrecke zu gelangen, andererseits das Maß der Einschränkung, die hiedurch für den zu Verpflichtenden erwächst, abzuwägen und alsdann nach freiem Ermessen ihre Entscheidung zu treffen. Daß das Unternehmen, für welches die Zwangsverpflichtung begehrt wird, von einer besonderen gemeinwirthschaftlichen Bedeutung sei, ist nicht gefordert.

§. 151.

Durch das Inkrafttreten (Art. 64 Abs. 7) der Zwangsverpflichtung wird ein privatrechtliches Verhältniß, in der Regel eine Grunddienstbarkeit, begründet.

treffen oder der Kreisregierung Bericht zu erstatten. Bei der Vorlage der Anzeige hat die Ortspolizeibehörde zu bemerken, was von ihr zur Wahrung der polizeilichen Interessen vorgekehrt oder in Aussicht genommen sei.

Erstreckt sich die Stauanlage oder ihre Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus, so hat die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) von der erhaltenen Anzeige sofort auch die Ortspolizeibehörden der übrigen betheiligten Gemeindebezirke in Kenntniß zu setzen.

Zu Art. 54.

§. 147.

Die Grunduntersuchungen, welche der Besitzer (Eigenthümer, Nießbraucher, Nutznießer, Pächter, Miether) zu dulden hat, können auch eine Bloßlegung der tieferen Schichten des Bodens erforderlich machen. Dagegen fällt das Nachgraben nach Quellen, die Ziehung vorläufiger Wassergräben, das Fällen von Bäumen und dergl. nicht unter die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des Art. 54.

Die Vorschriften des Artikels greifen auch dann Platz, wenn die Ausübung einer Zwangsbefugniß im Sinne der Art. 56 ff. gegenüber dem Grundstück, welches zu den Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen benützt werden will, vorerst nicht in Aussicht genommen ist.

Durch die Bestimmungen des Art. 54 wird die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) beziehungsweise das Oberamt nicht ermächtigt, von einem auf allgemeiner Vorschrift beruhenden Verbot der Betretung gewisser Grundstücke, beispielsweise des Bahnkörpers, zu entbinden. Im Uebrigen hat sich die Prüfung der Ortspolizeibehörde auf die Feststellung der Nothwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Vorbereitung der Anlage und auf die durch Absatz 2 des Artikels veranlaßten Erwägungen zu beschränken.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die in Anspruch genommenen Grundstücke sich befinden. Die Ortspolizeibehörde hat, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, in der Regel die Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören. Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Unternehmer eine Urkunde auszustellen.

Zu Art. 55.

§. 148.

Durch die Beſtimmungen des Art. 55 wird ein Anrufen der Polizeibehörde wegen der nachtheiligen Einwirkungen eines Ablaufkanals, ſoweit die Vorausſetzungen für deren Einſchreiten vorliegen, nicht ausgeſchloſſen und die Frage, in wie weit die Einführung eines Ablaufkanals polizeilicher Erlaubniß bedarf und polizeilich ſtatthaft iſt, nicht berührt.

Die Auferlegung vorläufiger Sicherheitsleiſtung (Art. 55 Abſ. 2) kommt derjenigen Polizeibehörde zu, welche für die Zulaſſung des Kanals zuſtändig iſt.

Zu Art. 56.

§. 149.

Unter Stauanlagen im Sinne des Art. 56 ſind ſolche Stauanlagen zu verſtehen, welche eine Waſſernutzung bezwecken. Welcher Art dieſe Nutzung iſt, insbeſondere ob ſie landwirthſchaftlichen oder induſtriellen Zwecken dient, iſt gleichgültig.

Dem Ufereigenthümer (Art. 56 Abſ. 1) ſteht derjenige gleich, welcher kraft dinglichen Rechts die Befugniſſe des Eigenthümers ausüben darf.

Die Verpflichtung zur Duldung der Stauanlage erſtreckt ſich nur auf dieſe ſelbſt (Wehr, Fallen), nicht auch auf die Zubehörden derſelben, wie Triebwerke, Turbinenhäuſer, Kanäle und dergleichen.

§. 150.

Die für die Auferlegung der Zwangsverpflichtung zuſtändige Behörde hat einerſeits die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und die Nothwendigkeit für dieſes, zur Benützung der fraglichen Uferſtrecke zu gelangen, andererſeits das Maß der Einſchränkung, die hiedurch für den zu Verpflichtenden erwächst, abzuwägen und alsdann nach freiem Ermeſſen ihre Entſcheidung zu treffen. Daß das Unternehmen, für welches die Zwangsverpflichtung begehrt wird, von einer beſonderen gemeinwirthſchaftlichen Bedeutung ſei, iſt nicht gefordert.

§. 151.

Durch das Inkrafttreten (Art. 64 Abſ. 7) der Zwangsverpflichtung wird ein privatrechtliches Verhältniß, in der Regel eine Grunddienſtbarkeit, begründet.

§. 152.

Ueber die polizeiliche Statthaftigkeit der Stauanlage, welche an das fremde Grundstück angeschlossen werden soll, ist im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erkennen. In demselben kann auch der Eigenthümer des erwähnten Ufergrundstücks Einwendungen geltend machen.

§. 153.

In wie weit der Ufereigenthümer, an dessen Grundstück die fremde Stauanlage angeschlossen worden ist, die letztere für eine ihm verliehene Wassernutzung mitbenützen darf, bestimmt sich nach Art. 57 des Gesetzes.

Zu Art. 57.

§. 154.

Die in Art. 57 vorgesehene Zwangsbefugniß greift nur Platz zu Gunsten eines Wassernutzungsrechts im Sinne des Art. 31 des Wassergesetzes und nur gegenüber Stauanlagen im Sinne des angeführten Artikels, also nur gegenüber Stauanlagen, auch solchen des Staats, durch welche eine Wassernutzung vermittelt wird. Im Uebrigen findet der Art. 57 Anwendung sowohl zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche bereits bestehen, als zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche erst verliehen werden (Art. 64 Abs. 6).

Eine Entziehung von Wasser oder Gefäll kann durch die Anwendung des Art. 57 nicht bewirkt werden. Im Uebrigen sind für diese Anwendung vor allem zwei Fälle in das Auge zu fassen. Einmal der Fall, daß bei einer Stauanlage eine freie, im den Bereich eines Nutzungsrechts nicht fallende Wassermenge zur Verfügung steht, die durch die Stauanlage (in der Regel mittelst Vergrößerung der Stauhöhe oder Erbreiterung der Einlaßfallen) nutzbar gemacht werden kann. Sodann der Fall, daß hinter einer Stauanlage in dem durch sie gespeisten Kanal ein Gefäll verfügbar ist, dessen entsprechende Nutzung aber die Sicherung eines gleichmäßigen Wasserzuflusses durch dauernde Handhabung der Stauanlage voraussetzt.

§. 155.

Vor Auferlegung der Zwangsverpflichtung hat hinsichtlich der Frage, ob dieselbe gerechtfertigt sei, abgesehen von der Prüfung, ob die in Art. 57 aufgestellten Voraus-

ſetzungen zutreffen, eine Erwägung ſonſtiger in Betracht kommender Rückſichten, z. B. Vermeidung fortgeſetzter Streitigkeiten unter den Betheiligten, einzutreten. Ein beſonderer gemeinwirthſchaftlicher Nutzen des neuen Unternehmens iſt auch hier nicht erforderlich.

§. 156.

Wird ein Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 57 geſtellt und hiegegen von dem Beſitzer der Stauanlage eingewendet, daß er das entbehrliche, ihm aber rechtlich nicht zuſtehende Waſſer ſeinerſeits etwa für die Erweiterung ſeines Werks begehre, ſo iſt ihm von der Kreisregierung eine angemeſſene Friſt zur Einreichung eines Verleihungsgeſuchs zu ertheilen. Reicht der Beſitzer der Stauanlage binnen dieſer Friſt ein Verleihungsgeſuch ein, ſo liegt ein Zuſammentreffen mehrerer Verleihungsgeſuche vor, über welche nach den in Art. 34 aufgeſtellten Grundſätzen zu entſcheiden iſt.

§. 157.

Bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung ſind hinſichtlich der Mitbenützung der Stauanlage nähere Vorſchriften zu geben. Insbeſondere iſt zu beſtimmen, ob und in wie weit dem Unternehmer ein Recht zu perſönlicher Handhabung der Anlage einzuräumen iſt.

Die Auflage der Geſtattung der Mitbenützung der Stauanlage ſchließt auch die Verpflichtung zur Geſtattung der zu dieſem Behuf erforderlichen Aenderung der Stauanlage ein. Doch iſt dem Inhaber der Stauanlage, wenn er ſich bereit erklärt, dieſe Aenderung auf Koſten des zur Mitbenützung Zugelaſſenen ſelbſt vorzunehmen, dies nicht zu verwehren, vielmehr bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung ausdrücklich vorzubehalten. Die zu gewährende Entſchädigung begreift auch den durch Aenderung der Stauanlage für den Beſitzer der letzteren ſich ergebenden Schaden. Soweit dieſer Schaden bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung auch nur vorläufig nicht feſtgeſtellt werden kann, greift die Beſtimmung in Art. 65 Abſ. 5 des Geſetzes Platz.

§. 158.

Bei der Entſcheidung darüber, ob und in welchem Umfang der zur Mitbenützung der Stauanlage Zugelaſſene zur Theilnahme an den Herſtellungskoſten der letzteren herangezogen werden ſoll, ſind von der zum Erkenntniß über die Zulaſſung der Mit-

benützung berufenen Behörde im einzelnen Fall alle in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu würdigen. Eine Antheilnahme an den Herstellungskosten ist bei alten, seit Jahrhunderten bestehenden Wehren, bei denen weder der ursprüngliche Zweck noch der durch ihre Herstellung entstandene Aufwand festgestellt werden kann, in der Regel nicht aufzuerlegen. Uebrigens findet auch hinsichtlich der Beiziehung zu den Kosten der Herstellung der Stauanlage die Bestimmung in Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

§. 159.

Ist die Zwangsverpflichtung zur Gestattung der Mitbenützung einer Stauanlage in Wirksamkeit getreten (Art. 64 Abs. 7), so steht dem Mitbenützenden ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf diese Mitbenützung in denjenigen Grenzen, in welchen die Zwangsverpflichtung anerkannt wurde, dem anderen Theil dagegen ein privatrechtlicher Anspruch auf Leistung des festgesetzten Kostenbeitrags (zu vergl. Art. 65 Abs. 2) zu. Spätere Streitigkeiten über den erstgenannten Anspruch gehören dann in Gemäßheit des Art. 10 Ziff. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vor die Verwaltungsgerichte.

Zu Art. 58.

§. 160.

Die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 kann insbesondere praktisch werden für Bewässerungsanlagen, welche für ihren Betrieb das Wasser nur zu Zeiten bedürfen, zu denen eine gewerbliche Wasserbenützungsanlage dasselbe ohne Schaden entbehren kann, andererseits aber auch für gewerbliche Anlagen, die unterhalb einer Bewässerungsanlage mit ständigem Wässerungsrecht, aber zeitlich eingeschränktem Bedarf zur Ausführung kommen.

Die Zwangsverpflichtungen der Art. 57 und 58, welche nicht bloß zu Gunsten ganz neuer Unternehmungen, sondern auch für schon bestehende Wasserbenützungsanlagen — in der Regel jedoch unter Erweiterung des Nutzungsrechts durch neue Verleihung — auferlegt werden können, können miteinander oder auch mit anderen Zwangsverpflichtungen (vergl. z. B. Art. 62) verbunden werden.

Wenn der bisher allein Nutzungsberechtigte bei der Vernehmung über das angebrachte Gesuch um Auferlegung der Zwangsverpflichtung erklärt, den Betrieb seiner Anlage

abändern zu wollen, daß er ſelbſt nunmehr das Waſſer für das ihm zuſtehende Nutzungsrecht dauernd benützt, und wenn er eine entſprechende Aenderung des Werks thatſächlich vornimmt, ſo iſt die Auferlegung der Zwangsverpflichtung ausgeſchloſſen. Setzt die Betriebsänderung eine vorgängige Aenderung der Betriebsanlage voraus, ſo iſt dem Nutzungsberechtigten zur Vornahme der erforderlichen Aenderung der inneren Betriebseinrichtung oder, wenn es ſich um eine der Genehmigung unterliegende Aenderung handelt, zur Einreichung des erforderlichen Genehmigungsgeſuchs eine angemeſſene Friſt zu ertheilen und erſt nach fruchtloſem Ablauf derſelben über die nachgeſuchte Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 zu entſcheiden.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein erheblicher Nachtheil für den Betrieb der bisher berechtigten Anlage nicht entſteht, iſt nicht bloß der augenblickliche Betrieb, wie er ſich bei Triebwerken in Folge der gerade vorhandenen Werkseinrichtung, bei Bewäſſerungsanlagen in Folge einer vielleicht vorübergehenden Bodenbewirthſchaftung darſtellt, ſondern, ſoweit ſich aus Art. 35 Abſ. 2 nichts anderes ergibt, die allgemeine Zweckbeſtimmung der Anlage ins Auge zu faſſen.

Auch die Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 ſetzt eine beſondere gemeinwirthſchaftliche Bedeutung des neuen Unternehmens nicht voraus.

Zu Art. 59.

§. 161.

Durch die Bezugnahme auf Art. 42 iſt ausgeſprochen, daß die Zwangsverpflichtung nur auferlegt werden kann, wenn die Waſſermenge eines Gewäſſers für die Befriedigung des Bedarfs einer Mehrzahl an ihm bereits Berechtigter nicht ausreicht. Zu Gunſten einer neuen, erſt zu errichtenden Anlage kann die Zwangsverpflichtung nicht in Anſpruch genommen werden. Namentlich bietet Art. 59 keine Grundlage zu Gunſten der Bewäſſerung von Grundſtücken, für welche nicht ſchon bisher ein Wäſſerungsrecht beſtand.

Die Aenderung, die der Berechtigte nach Art. 59 dulden muß, beſchränkt ſich auf die Waſſerbenützungsanlage (zu vergl. Art. 31 letzter Abſatz) und die Herabminderung des Waſſernutzungsrechts auf die zum Betrieb der geänderten Anlage erforderliche geringere Waſſermenge bezw. das hiezu erforderliche geringere Gefäll.

Ueber die Ausführung der Aenderung der Waſſerbenützungsanlage iſt die Vollzugsvorſchrift zu Art. 62 zu vergleichen.

Zu Art. 60.

§. 162.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 60 beschränkt sich auf die Einräumung der zu den Zu- und Ableitungen und ihren nothwendigen Zubehörden erforderlichen Grundflächen. Der Grund und Boden, welcher zur Errichtung von Wasserwerken, Fabrikanlagen und dergleichen nöthig ist, braucht nicht eingeräumt zu werden.

Bei Abwägung der mit Führung einer Abwassereinleitung im Sinne des Art. 23 für ein fremdes Grundstück verbundenen Nachtheile ist insbesondere auch die Möglichkeit einer Infektion des Bodens und einer sonstigen Schädigung des Grundeigenthümers in Folge Versickerung des verunreinigten Abwassers und dergl. in Betracht zu ziehen.

Hinsichtlich der Voraussetzung in Abs. 1 Ziff. 3 des Art. 60 ist zu beachten, daß durch dieselbe nicht verlangt wird, daß zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens die Leitung des Wassers gerade über die in Anspruch genommenen Grundstücke unumgänglich ist.

§. 163.

Die Verpflichtung zur Duldung einer fremden Wasserleitung schließt auch die Verpflichtung in sich, diejenigen Handlungen zu gestatten, welche zur zweckentsprechenden Benützung der Leitung erforderlich sind, also die Anbringung und Handhabung von Fallen, die Reinigung und Ausbesserung der Leitung und dergl. Sie stellt sich als eine — durch Ausspruch der Verwaltungsbehörde auferlegte — Eigenthumsbeschränkung dar. Jedoch kann der zu belastende Grundeigenthümer gemäß Art. 64 Abs. 3 des Wassergesetzes unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 bezw. Art. 11 Abs. 4 des Zwangsenteignungsgesetzes die Uebernahme des Eigenthums der zu benützenden Grundfläche bezw. des ganzen Grundstücks durch den Unternehmer der Wasserbenützungsanlage verlangen.

§. 164.

Durch das Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung erlangt der Berechtigte ohne Weiteres das dingliche Recht, das Grundstück in dem bei Anerkennung der Zwangsverpflichtung gestatteten Umfang zur Wasser-Zu- oder Wasser-Ableitung zu benützen und diejenigen Handlungen auf demselben vorzunehmen, welche zur Ausübung seines Rechts nothwendig sind. Soweit es sich dabei um die Benützung öffentlichen Wassers handelt,

das über fremde Grundstücke geleitet werden darf, trägt das Recht einen öffentlich rechtlichen Charakter und Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang dieses Benützungsrechts gehören gemäß Art. 10 Ziff. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vor die Verwaltungsgerichte. Soweit es sich um die Benützung des Grundstücks handelt, liegt ein privatrechtliches Dienstbarkeitsverhältniß vor mit der Wirkung, daß für die Art der Ausübung desselben die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Dienstbarkeitsrechte zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Abs. 4 des Art. 60 festgesetzte Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung von Brücken, Stegen, Durchlässen und Sicherheitsvorrichtungen bleibt den bürgerlichen Gerichten überlassen, während etwaige Streitigkeiten über die hinsichtlich der Kanäle dort vorgesehene Unterhaltungs- und Reinigungspflicht insoweit, als die Kanäle öffentliche Gewässer sind, vor die Verwaltungsgerichte gehören. Letzteres trifft auch dann zu, wenn über das Maß der dem Unternehmer zustehenden Benützung dieser öffentlichen Gewässer gestritten wird.

Zu Art. 61.

§. 165.

Unter Wasser-Zu- und Ableitung ist in Art. 61 dasselbe zu verstehen wie in Art. 60.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 kann nicht bloß zu Gunsten von solchen Grundeigenthümern auferlegt werden, welche die Führung der Wasser-Zu- oder Ableitung zufolge einer ihnen auferlegten Zwangsverpflichtung (zu vergl. Art. 60) gestatten mußten, sondern auch zu Gunsten solcher Grundeigenthümer, welche im Wege freier Vereinbarung die Führung der Leitungen über ihr Grundstück eingeräumt haben, oder deren Grundstück vermöge sonstiger Rechtstitel mit einer Leitungsdienstbarkeit belastet worden ist.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 greift auch dann Platz, wenn zur Führung eines Kanals über ein Grundstück die Grundfläche des Kanals selbst abgetreten worden ist.

Die Anwendbarkeit des Art. 61 auf Bewässerungsanlagen ist dadurch bedingt, daß dem sich anschließenden Grundeigenthümer das Recht zur Bewässerung der Grundfläche, mit welcher er sich anschließen will, zusteht oder verliehen wird. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Anschluß an Wasserzuleitungen für Wasserversorgungszwecke bewirkt,

oder wenn an die Zuleitungskanäle für Triebwerke eine Zweigableitung angeſchloſſen werden will.

Wo das Verlangen des ſpäteren Anſchluſſes eigener Leitungen ſchon bei den Verhandlungen über die Einräumung der Zwangsbefugniß des Art. 60 geltend gemacht wird, kann die Verpflichtung zur Geſtattung dieſes Anſchluſſes dem Unternehmer, der das fremde Grundſtück zur Führung ſeiner Waſſerleitungen benützen will, zur Bedingung der Auferlegung der bezüglichen Zwangsverpflichtung (Art. 60) gemacht werden, ſo daß es eines beſonderen weiteren Ausſpruchs über die Auferlegung der Zwangsverpflichtung des Art. 61 nicht mehr bedarf.

Soweit, was übrigens in der Regel nicht der Fall ſein wird, dem Kanalunternehmer durch die Mitbenützung außer den in Art. 61 erwähnten Koſten noch ein Schaden entſteht, iſt auch dieſer von dem anſchließenden Grundeigenthümer zu erſetzen.

Zu Art. 62.

§. 166.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 62 richtet ſich nur gegen Stauanlagen im Sinne des Art. 31, nicht gegen die Waſſerbenützungsanlage im Ganzen. Sie erſtreckt ſich insbeſondere nicht auf das Triebwerk (Waſſertriebwerk und inneres Triebwerk) einer gewerblichen Anlage.

Unter Umbau iſt auch die Aenderung einzelner Theile der Stauanlage oder ihrer Zubehörden zu verſtehen.

Als Umbau bezw. Verlegung im Sinne des Art. 62 kommt nicht bloß der Umbau und die Verlegung der einzelnen Anlage unter Erhaltung ihres geſonderten Daſeins, ſondern auch die Zuſammenfaſſung mehrerer Stauanlagen in eine einzige bezw. die Einbeziehung der beſtehenden Anlagen in eine neue, ſowohl den Zwecken dieſer Anlagen als auch der neuen Waſſerbenützungsanlage dienende, einheitliche Stauanlage in Betracht. In ſolchen Fällen muß alsdann durch entſprechende Einrichtungen für die erforderliche Waſſervertheilung geſorgt werden.

Umbau und Verlegung kann unter Umſtänden bei einer Anlage zuſammentreffen.

§. 167.

Der Unternehmer, welcher die beſſere Ausnützung der vorhandenen Waſſerkraft

herbeiführen will, hat zur Begründung ſeines Antrags alle erforderlichen Pläne und Nachweiſungen beizubringen.

§. 168.

Der Beſitzer der umzubauenden oder zu verlegenden Stauanlage kann verlangen, daß ihm diejenige Waſſermenge bezw. diejenige rohe Waſſerkraft zur Verfügung geſtellt wird, zu deren Nutzung er bisher berechtigt war, ohne Rückſicht darauf, ob er mit ſeiner Werkseinrichtung bisher dieſe Waſſermenge bezw. dieſe Waſſerkraft voll ausgenützt hat.

§. 169.

Darüber, durch wen die Aenderung der Anlage vorgenommen werden ſoll, können die Parteien im Wege der Vereinbarung Beſtimmung treffen. Die über die Zwangsverpflichtung erkennende Behörde hat auf eine ſolche Vereinbarung hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, ſo iſt die Aenderung durch den Unternehmer, zu deſſen Gunſten die Zwangsverpflichtung anerkannt iſt, auszuführen.

Zu Art. 63.

§. 170.

Eine bloß theilweiſe Entziehung eines Waſſernutzungsrechts iſt in Art. 63 nicht vorgeſehen. Eine ſolche kann durch Zwangsverpflichtung nur nach Maßgabe der Beſtimmungen in Art. 58 oder Art. 62 erreicht werden. Im Uebrigen iſt die Anwendung des Art. 63 ausgeſchloſſen, wenn durch eine andere Zwangsverpflichtung, insbeſondere die des Art. 62, dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen werden kann.

Die Geltendmachung der Zwangsverpflichtung des Art. 63 erſcheint auch zuläſſig, wenn ſich erſt nach Ertheilung der Erlaubniß zu einer Einleitung (Art. 23 und 25) herausſtellt, daß dieſe ein Waſſernutzungsrecht beeinträchtigt und der Waſſernutzungsberechtigte nun Anſpruch auf Beſeitigung der Anlage erhebt.

Daß die Entziehung gerade desjenigen Waſſernutzungsrechts, auf deſſen Ablöſung angetragen wird, unbedingt erforderlich ſei, bildet eine Vorausſetzung der Zwangsbefugniß nicht. Iſt jedoch der Zweck auch durch Ablöſung eines andern Nutzungsrechts erreichbar, ſo hat die Behörde zu erwägen, ob nicht die Ablöſung dieſes andern Rechts den bei der Zwangsverpflichtung maßgebenden Geſichtspunkten mehr entſpricht.

§. 171.

Daß bei der Entziehung eines Waſſernutzungsrechts die ganze gewerbliche Anlage, welcher die Waſſerbenützung dient, mit erworben werden muß, wenn die Anlage nach Maßgabe ihrer bisherigen Benützung für den Berechtigten ohne den Waſſerbezug keinen Werth mehr hat, ergibt ſich aus Art. 64 Abſ. 3 des Waſſergeſetzes in Verbindung mit Art. 11 Abſ. 4 des Zwangsenteignungsgeſetzes.

§. 172.

Durch die Geſtattung der zwangsweiſen Ablöſung eines Waſſernutzungsrechts zu Gunſten eines anderen Waſſerbenützungsunternehmens wird die Verleihung des zur Ausführung des letzteren erforderlichen Waſſernutzungsrechts ermöglicht, aber nicht entbehrlich gemacht. Der Antragſteller, zu deſſen Gunſten die in Rede ſtehende Zwangsverpflichtung auferlegt wurde, erlangt vielmehr ſeinerſeits ein Waſſernutzungsrecht nur durch Verleihung.

Zu Art. 64.

§. 173.

Der Grundſatz des Art. 64 Abſ. 6, wonach bei dem Zuſammentreffen eines Antrags auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung mit dem Geſuch um die Verleihung eines Waſſernutzungsrechts beziehungsweiſe die Genehmigung einer Waſſerbenützungsanlage oder die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüſſigkeiten (Art. 23 und 25) über die Geſuche in einem Verfahren und in einem Beſchluß zu entſcheiden iſt, ſchließt nicht aus, daß in Fällen, in welchen in erſter Inſtanz die Verleihung, Genehmigung oder Erlaubniß zunächſt wegen Unzuläſſigkeit einer beantragten, die Vorausſetzung der Verleihung u. ſ. w. bildenden Zwangsverpflichtung verſagt worden iſt, in zweiter Inſtanz zwar die Zwangsverpflichtung endgültig anerkannt, die Entſcheidung über die Verleihung u. ſ. w. aber in die Vorinſtanz zurückverwieſen wird.

Wird wegen Auferlegung einer Zwangsverpflichtung Beſchwerde erhoben, ſo wird hiemit auch die Verleihung u. ſ. w. ſelbſt in die Beſchwerdeinſtanz gezogen und umgekehrt kann durch die Entſcheidung über eine gegen die Verleihung gerichtete Beſchwerde auch eine auferlegte Zwangsverpflichtung, wegen deren keine Beſchwerde erhoben wurde, hinfällig werden.

§. 174.

Auf Grund des Art. 64 Abſ. 8 werden über das bei der Auferlegung von Zwangsverpflichtungen einzuhaltende Verfahren die nachſtehenden Vorſchriften (§§. 175 bis 191) erlaſſen.

§. 175.

Der Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung iſt bei dem zuſtändigen Oberamt ſchriftlich anzubringen.

Zuſtändig iſt, wenn der Antrag mit einem Geſuch um die Verleihung eines Waſſernutzungsrechts beziehungsweiſe die Genehmigung einer Waſſerbenützungsanlage oder die Erlaubniß zur Einleitung von Flüſſigkeiten (Art. 23 und 25) zuſammentrifft, das Oberamt, bei welchem dieſe Geſuche anzubringen ſind.

In anderen als den in Abſ. 2 bezeichneten Fällen iſt der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, in deſſen Bezirk das Grundſtück oder die Anlage, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt iſt, ganz oder zum größeren Theil ſich befindet.

§. 176.

In dem Antrag iſt die Perſon des für verpflichtet zu Erklärenden, der Gegenſtand, die Art und der Umfang der Zwangsverpflichtung, ſowie der Antragsgrund, letzterer unter Darlegung des Zutreffens der geſetzlichen Vorausſetzungen, ſowie der von dem Unternehmer dem für verpflichtet zu Erklärenden angebotene Entſchädigungsbetrag anzugeben. Die Grundſtücke, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt iſt, desgleichen die Grundſtücke, für welche ſie in Anſpruch genommen wird, ſind hiebei nach Parzellennummer, Flächenmaß, Benützungsart und Eigenthümer zu bezeichnen.

Dem Antrag ſind die zur Erläuterung dienlichen Lagepläne und Zeichnungen anzuſchließen.

Der Antrag iſt dreifach einzureichen. Handelt es ſich um mehr als einen für verpflichtet zu Erklärenden, ſo iſt für jeden weiteren für verpflichtet zu Erklärenden eine weitere Fertigung des Antrags und der betreffenden Beilagen beizufügen.

§. 177.

Das Oberamt hat zunächſt die Vollſtändigkeit des Antrags, nöthigen Falls unter Zuziehung geeigneter Sachverſtändiger, zu prüfen. Finden ſich Mängel, ſo iſt der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzeſtem Wege zu veranlaſſen.

Gleichzeitig hat das Oberamt hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen und die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Zwangsverpflichtungsverfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, dem Oberamt Nachricht zu geben.

§. 178.

Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die beantragte Zwangsverpflichtung sich sofort als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des gestellten Antrags durch das Oberamt (§. 175) im Bezirksamtsblatt und, wenn die für die Zwangsverpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstrecken, auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke. Ferner soll die Bekanntmachung thunlichst gleichzeitig mit ihrem Erscheinen im Bezirksamtsblatt beziehungsweise in den Bezirksamtsblättern am Rathhaus der Gemeinden, in deren Bezirk die für die Zwangsverpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen ganz oder theilweise sich befinden, angeschlagen werden.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers und des für verpflichtet zu Erklärenden, die Grundstücke oder Anlagen, bezüglich welcher und für welche die Zwangsverpflichtung beantragt ist, ferner die Art und den Umfang der Zwangsverpflichtung;

2) die Aufforderung an alle diejenigen, welchen an den Grundstücken oder Anlagen, bezüglich deren die Zwangsverpflichtung beantragt ist, dingliche Rechte zustehen oder welche Pächter oder Miether dieser Grundstücke oder Anlagen sind, etwaige Einwendungen gegen die Zwangsverpflichtung bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt binnen vierzehn Tagen vom Tag der Ausgabe der betreffenden Nummer des Bezirksamtsblatts bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen;

3) die Bemerkung,

   a. daß die in Ziff. 2 genannten Nebenberechtigten befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung

der von ihm zu ſtellenden Sicherheit, ſowie des ihn treffenden Koſtenantheils in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten,

b. daß jedoch eine Ladung zu dieſer Tagfahrt nur diejenigen Nebenberechtigten erhalten, welche innerhalb der in Ziff. 2 bezeichneten Friſt ihre Theilnahme an dem Verfahren bei dem Oberamt anzeigen,

c. daß auch im Falle des Nichterſcheinens der Betheiligten in der Tagfahrt die Verhandlung ſtattfinden werde.

Außerdem hat das Oberamt dem für verpflichtet zu Erklärenden eine Fertigung des Antrags ſammt Beilagen mit der Aufforderung zuzuſtellen, innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Zuſtellung bei Vermeidung des Ausſchluſſes etwaige Einwendungen gegen den Antrag bei dem Oberamt zu erheben. Dabei iſt zu bemerken, daß wegen Feſtſetzung der von dem Unternehmer zu leiſtenden Entſchädigung, der von ihm zu ſtellenden Sicherheit, ſowie des ihn treffenden Koſtenantheils Verhandlung ſtattfinden und dem für verpflichtet zu Erklärenden Ladung hiezu zugehen werde, auch wenn von ihm gegen die Zwangsverpflichtung ſelbſt Einwendungen nicht erhoben werden.

§. 179.

Die Bekanntmachung (§. 178 Abſ. 1) kann unterbleiben, wenn der Unternehmer darauf anträgt und zweifellos feſtſteht, daß Nebenberechtigte (§. 178 Abſ. 2 Ziff. 2) nicht in Frage kommen.

§. 180.

Nach Ablauf der Friſt (§. 178 Abſ. 2 Ziff. 2 und Abſ. 3) hat das Oberamt den Gemeinderath der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundſtücke oder Anlagen, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt iſt, ganz oder zum Theil ſich befinden, zu einer Aeußerung über den Antrag vom Standpunkt des Gemeindeintereſſes zu veranlaſſen.

§. 181.

Werden Einwendungen gegen die Zwangsverpflichtung erhoben oder unterbleiben zwar ſolche Einwendungen, iſt aber hinſichtlich Entſchädigung, Sicherheitsleiſtung oder Koſtenantheil noch eine Regelung erforderlich, ſo hat das Oberamt mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dieſelbe findet unter Leitung des Oberamts und unter Zuziehung

zweier Urkundsperſonen ſtatt. Als ſolche ſind Mitglieder des Gemeinderaths am Ort der Verhandlung zu berufen. Wird jedoch die Verhandlung mit einer Verhandlung verbunden (zu vergl. §. 182), zu welcher nach beſtehender Vorſchrift zwei Mitglieder der Ortsbauſchau als Urkundsperſonen zuzuziehen ſind, ſo haben dieſe an Stelle der Gemeinderathsmitglieder auch der erſtbezeichneten Verhandlung als Urkundsperſonen anzuwohnen. Zu der Verhandlung kann das Oberamt einen geeigneten Techniker beiziehen, auch in ſchwierigen Fällen die Entſendung des techniſchen Mitglieds der Kreisregierung bei letzterer beantragen.

Zu der Verhandlung ſind der Unternehmer, der für verpflichtet zu Erklärende und die Widerſprechenden ſowie, wenn der Gemeinderath Erinnerungen erhoben hat, auch ein Vertreter der Gemeinde beſonders vorzuladen. Zu demjenigen Theil der Verhandlung, welcher Entſchädigung, Sicherheitsleiſtung oder Koſtenantheil zum Gegenſtand hat, ſind ferner die in Art. 14 Abſ. 1 des Zwangsenteignungsgeſetzes genannten Nebenberechtigten ſowie ſonſtige Nebenberechtigte, letztere falls ſie ſich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, beſonders zu laden.

§. 182.

Hat in dem oberamtlichen Vorverfahren über ein mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung zuſammentreffendes Geſuch um die Verleihung eines Waſſernutzungsrechts bezw. die Genehmigung einer Waſſerbenützungsanlage oder die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüſſigkeiten (Art. 23 und 25) wegen vorliegender Einwendungen gegen das Geſuch eine mündliche Verhandlung ſtattzufinden, ſo iſt mit der letzteren die nach §. 181 vorzunehmende Verhandlung möglichſt zu verbinden.

§. 183.

Bei der mündlichen Verhandlung, mit welcher nöthigenfalls die Beſichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeiten ſowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Erhebungen und Vernehmungen zu verbinden ſind, iſt darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beſeitigen und über Entſchädigung, Sicherheitsleiſtung und Koſtenantheil eine Verſtändigung unter den Betheiligten herbeizuführen. Zeitraubende oder mit erheblichen Koſten verknüpfte Schätzungen ſind im oberamtlichen Vorverfahren nur mit Zuſtimmung des Unternehmers zuläſſig.

§. 184.

Ueber die Verhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem leitenden Beamten, den zugezogenen Urkundsperſonen und Sachverſtändigen ſowie den Betheiligten zu unterzeichnen iſt.

§. 185.

Nach geſchloſſener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aeußerung über die Zuläſſigkeit der Zwangsverpflichtung und über die erhobenen Einwendungen der vorgeſetzten Kreisregierung zur Entſcheidung vorgelegt.

Im Falle des Zuſammentreffens des Antrags auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung mit einem Geſuch der in §. 182 bezeichneten Art ſind die Akten über den Antrag und das Geſuch in der Regel gleichzeitig vorzulegen.

§. 186.

Auf das Verfahren vor der Kreisregierung finden, wenn mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung ein Geſuch der in §. 182 bezeichneten Art zuſammentrifft, die für das Verfahren über das betreffende Geſuch geltenden Beſtimmungen, im Uebrigen die für das Verfahren bei der Verleihung eines Waſſernutzungsrechts maßgebenden Vorſchriften entſprechende Anwendung. An Stelle des Rechtsmittels des Rekurſes nach der Gewerbeordnung tritt jedoch das Rechtsmittel der ſofortigen Beſchwerde (zu vergl. Art. 64 Abſ. 1). Auch iſt ein Beſcheid im Sinne des §. 3 Ziff. 1 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbeſachen, gegen welchen Antrag auf mündliche Verhandlung geſtellt werden könnte, ausgeſchloſſen (zu vergl. auch die in §. 267 der gegenwärtigen Verfügung zu Art. 115 getroffene Beſtimmung). Letzteres gilt im Falle des Zuſammentreffens eines Verleihungsverfahrens mit dem Zwangsverpflichtungsverfahren auch für die Verleihung ſelbſt, da in einem ſolchen Fall das Schweben des Zwangsverpflichtungsverfahrens dem Vorliegen von Einwendungen gegen die Verleihung gleichzuachten iſt.

§. 187.

Zu demjenigen Theil der mündlichen Verhandlung, welcher die Feſtſetzung der von dem Unternehmer zu leiſtenden Entſchädigung, der von ihm zu ſtellenden Sicherheit ſowie des ihn treffenden Koſtenantheils (Art. 65 Abſ. 1) zum Gegenſtand hat, ſind der

Unternehmer, der für verpflichtet zu Erklärende, die Nebenberechtigten im Sinne des Art. 14 Abſ. 1 des Zwangsenteignungsgeſetzes und ſolche Nebenberechtigte, welche ſich zur Theilnahme an dem Entſchädigungsverfahren bis zur Ladung gemeldet haben, zu laden. Werden zu der Verhandlung Sachverſtändige zugezogen, ſo ſind die Namen derſelben in die Ladung der Betheiligten aufzunehmen.

Wo es angezeigt erſcheint, hat der mündlichen Verhandlung über die Feſtſetzung der Entſchädigung, der Sicherheitsleiſtung und des Koſtenantheils eine kommiſſariſche Verhandlung mit den Betheiligten, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverſtändigen, voranzugehen. Hiebei kann das in Art. 32 bis 35 des Zwangsenteignungsgeſetzes vorgeſehene Verfahren zur Richtſchnur genommen werden.

§. 188.

In dem die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung verfügenden Erkenntniß, welches zugleich die Feſtſetzung der von dem Unternehmer zu entrichtenden Entſchädigung und zutreffendenfalls des zu übernehmenden Koſtenantheils und der zu leiſtenden Sicherheit zu enthalten hat (zu vergl. Art. 64 Abſ. 2), ſind der Gegenſtand, die Art und der Umfang der Zwangsverpflichtung ſowie die Entſchädigungsſummen, welche dem für verpflichtet Erklärten und den in Art. 14 Abſ. 1 und 3 des Zwangsenteignungsgeſetzes genannten Nebenberechtigten zu leiſten ſind, genau zu bezeichnen. Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entſchädigungsberechtigten oder ein Anerkenntniß oder Verzicht betreffs der Entſchädigung erfolgt iſt, iſt hierauf in dem Erkenntniß Bezug zu nehmen. Iſt ein Anerkenntniß der Zwangsverpflichtung ſelbſt erfolgt, ſo iſt dies in dem Erkenntniß feſtzuſtellen.

Bei der Feſtſetzung der Entſchädigung iſt die Beſtimmung in Art. 36 Abſ. 2 des Zwangsenteignungsgeſetzes zu beachten.

In das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntniß iſt die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer die Befugniß zur Ausführung der Anlage, ſoweit ſie durch die Zwangsverpflichtung bedingt iſt, erſt erlange, wenn ihm nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens ſowie nach Entrichtung oder Hinterlegung des von der verfügenden Verwaltungsbehörde feſtgeſetzten Entſchädigungsbetrags und fälligen Koſtenantheils und nach Leiſtung der von dieſer Behörde auferlegten Sicherheit ein die Ausführung der Anlage genehmigender Beſchluß durch die Kreisregierung zugeſtellt ſein werde.

§. 189.

Das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntniß ist dem Unternehmer, dem für verpflichtet Erklärten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3 des Zwangsenteignungsgesetzes) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie sich zur Theilnahme an dem Verfahren betreffs der Entschädigung, der Sicherheitsleistung oder des Kostenantheils gemeldet haben.

Außerdem ist das Erkenntniß dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen mitzutheilen, über die Einleitung des Zwangsverpflichtungsverfahrens hinsichtlich der von der Zwangsverpflichtung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke im Grundbuch Vormerkung zu machen und diese Vormerkung seinerzeit zugleich mit dem späteren Eintrag des Inkrafttretens der Zwangsverpflichtung (Art. 64 Abs. 7) oder auf die von der Kreisregierung zu bewirkende Mittheilung von der Erledigung des Zwangsverpflichtungsverfahrens zu löschen.

§. 190.

Wenn das Verfahren, welches zur Auferlegung der Zwangsverpflichtung geführt hat, rechtskräftig erledigt und außerdem von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß der von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag und fällige Kostenantheil entrichtet oder hinterlegt und die von dieser Behörde auferlegte Sicherheit geleistet ist, so hat die Kreisregierung dem Unternehmer einen die Ausführung der Anlage genehmigenden Beschluß zuzustellen. In dem Beschluß ist die Erfüllung der bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich hervorzuheben.

Nach Eingang der Urkunde über die erfolgte Zustellung ist dem für verpflichtet Erklärten von der Zustellung Eröffnung zu machen.

Von der bewirkten Eröffnung hat die Kreisregierung sodann unter Bezeichnung des Tags der Eröffnung dem Unternehmer sowie den Nebenberechtigten, letzteren soweit nicht §. 188 Abs. 1 vorletzter Satz zutrifft, sofort Nachricht zu geben.

Auch ist das Grundbuchamt von dem Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 191.

Auf die Vollstreckung der Zwangsverpflichtung finden die Bestimmungen des Gesetzes

vom 18. Auguſt 1879 über die Zwangsvollſtreckung wegen öffentlich rechtlicher Anſprüche (Reg.Blatt S. 202) Anwendung.

Zu Art. 65.

§. 192.

Zufolge der Beſtimmung in Art. 65 Abſ. 1 iſt eine Verwaltungsbeſchwerde insbeſondere auch dagegen nicht zuläſſig, daß die Kreisregierung den Antrag des für verpflichtet Erklärten auf Sicherheitsleiſtung überhaupt abgewieſen hat. Vielmehr bleibt auch in dieſem Fall lediglich der Rechtsweg vorbehalten.

In den Fällen des Art. 65 Abſ. 5 findet eine Feſtſetzung der Entſchädigung durch die Kreisregierung nicht ſtatt.

Zu Art. 66.

§. 193.

Die Beſtimmung einer Friſt im Sinne des Art. 66 Abſ. 1 kann auch nach Auferlegung der Zwangsverpflichtung erfolgen. Sie iſt von einem Antrag des für verpflichtet Erklärten nicht abhängig.

Bei Feſtſetzung der Friſt (Abſ. 1) iſt darauf zu achten, daß die letztere nicht über die gemäß Art. 36 für die Bethätigung der Verleihung und Genehmigung laufende Friſt hinaus erſtreckt wird.

Bei Art. 66 Abſ. 1 Satz 2 iſt vorausgeſetzt, daß zur Zeit des Erlöſchens der Verleihung beziehungsweiſe Genehmigung die Zwangsverpflichtung nicht etwa bereits gemäß Art. 64 Abſ. 7 in Wirkſamkeit getreten war, da alsdann an Stelle der Zwangsverpflichtung das durch ſie begründete Rechtsverhältniß getreten iſt und demgemäß die erſtere nicht mehr erlöſchen kann.

Zu Art. 54 bis 66.

§. 194.

Durch die in dem Waſſergeſetz zugelaſſenen Zwangsbefugniſſe wird die Geltendmachung des allgemeinen Zwangsenteignungsrechts für Unternehmungen zu Staats- oder Korporationszwecken nicht ausgeſchloſſen, ſo daß unter Umſtänden die Wahl zwiſchen dem einen oder andern Verfahren demjenigen offen ſteht, welcher die Auferlegung der Zwangsverpflichtung beziehungsweiſe die Zwangsenteignung beantragt.

Zu Art. 67.

§. 195.

Unter Waſſergenoſſenſchaften im Sinne des Waſſergeſetzes ſind nur genoſſenſchaftliche Unternehmungen für die Benützung öffentlicher Gewäſſer zu verſtehen.

Hienach können beiſpielweiſe Verbände von Betheiligten zur Erſtellung einer das Waſſer eines Privatgewäſſers benützenden gemeinſchaftlichen Bewäſſerungsanlage beziehungsweiſe einer Entwäſſerungsanlage, durch welche das Abwaſſer einem privaten Gewäſſer zugeführt wird, oder zur Erſtellung einer das Waſſer einer privaten Quelle verwendenden Waſſerverſorgung als Waſſergenoſſenſchaft im Sinne des Waſſergeſetzes nicht gebildet werden.

§. 196.

Unternehmungen im Intereſſe der Forſtkultur fallen nicht unter Art. 67 Abſ. 1 Ziff. 1; desgleichen nicht Unternehmungen mehrerer Gebäudebeſitzer zur Entwäſſerung ihrer Gebäude.

§. 197.

Die Flößereigenoſſenſchaften werden durch Art. 67 nicht berührt (zu vergl. Art. 28 Abſ. 1). Ebenſo läßt Art. 67 die Möglichkeit der Bildung von körperſchaftlichen Gemeindeverbänden (Art. 27 des Verwaltungsgeſetzes vom 21. Mai 1891, Reg.Blatt S. 103) zu Zwecken der gemeinſchaftlichen Waſſerbenützung oder Waſſerableitung unberührt.

§. 198.

Die Beſtimmungen des Art. 67 ſchließen nicht aus, daß unter beſonderen Verhältniſſen geſellſchaftlichen Vereinigungen für andere als die in Art. 67 Abſ. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten, auf der Benützung des Waſſers öffentlicher Gewäſſer beruhenden Zwecke die juriſtiſche Perſönlichkeit beſonders verliehen wird.

§. 199.

Die Vorſchriften in Art. 67 Abſ. 2 über die Vertretung der Grundſtücke beziehen ſich ſowohl auf die Vertretung bei Gründung der Genoſſenſchaft als auf die ſpätere Vertretung.

vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202) Anwendung.

Zu Art. 65.

§. 192.

Zufolge der Bestimmung in Art. 65 Abs. 1 ist eine Verwaltungsbeschwerde insbesondere auch dagegen nicht zulässig, daß die Kreisregierung den Antrag des für verpflichtet Erklärten auf Sicherheitsleistung überhaupt abgewiesen hat. Vielmehr bleibt auch in diesem Fall lediglich der Rechtsweg vorbehalten.

In den Fällen des Art. 65 Abs. 5 findet eine Festsetzung der Entschädigung durch die Kreisregierung nicht statt.

Zu Art. 66.

§. 193.

Die Bestimmung einer Frist im Sinne des Art. 66 Abs. 1 kann auch nach Auferlegung der Zwangsverpflichtung erfolgen. Sie ist von einem Antrag des für verpflichtet Erklärten nicht abhängig.

Bei Festsetzung der Frist (Abs. 1) ist darauf zu achten, daß die letztere nicht über die gemäß Art. 36 für die Bethätigung der Verleihung und Genehmigung laufende Frist hinaus erstreckt wird.

Bei Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ist vorausgesetzt, daß zur Zeit des Erlöschens der Verleihung beziehungsweise Genehmigung die Zwangsverpflichtung nicht etwa bereits gemäß Art. 64 Abs. 7 in Wirksamkeit getreten war, da alsdann an Stelle der Zwangsverpflichtung das durch sie begründete Rechtsverhältniß getreten ist und demgemäß die erstere nicht mehr erlöschen kann.

Zu Art. 54 bis 66.

§. 194.

Durch die in dem Wassergesetz zugelassenen Zwangsbefugnisse wird die Geltendmachung des allgemeinen Zwangsenteignungsrechts für Unternehmungen zu Staats- oder Korporationszwecken nicht ausgeschlossen, so daß unter Umständen die Wahl zwischen dem einen oder andern Verfahren demjenigen offen steht, welcher die Auferlegung der Zwangsverpflichtung beziehungsweise die Zwangsenteignung beantragt.

Zu Art. 67.

§. 195.

Unter Waſſergenoſſenſchaften im Sinne des Waſſergeſetzes ſind nur genoſſenſchaftliche Unternehmungen für die Benützung öffentlicher Gewäſſer zu verſtehen.

Hienach können beiſpielweiſe Verbände von Betheiligten zur Erſtellung einer das Waſſer eines Privatgewäſſers benützenden gemeinſchaftlichen Bewäſſerungsanlage beziehungsweiſe einer Entwäſſerungsanlage, durch welche das Abwaſſer einem privaten Gewäſſer zugeführt wird, oder zur Erſtellung einer das Waſſer einer privaten Quelle verwendenden Waſſerverſorgung als Waſſergenoſſenſchaft im Sinne des Waſſergeſetzes nicht gebildet werden.

§. 196.

Unternehmungen im Intereſſe der Forſtkultur fallen nicht unter Art. 67 Abſ. 1 Ziff. 1; desgleichen nicht Unternehmungen mehrerer Gebäudebeſitzer zur Entwäſſerung ihrer Gebäude.

§. 197.

Die Flößereigenoſſenſchaften werden durch Art. 67 nicht berührt (zu vergl. Art. 28 Abſ. 1). Ebenſo läßt Art. 67 die Möglichkeit der Bildung von körperſchaftlichen Gemeindeverbänden (Art. 27 des Verwaltungsgeſetzes vom 21. Mai 1891, Reg.Blatt S. 103) zu Zwecken der gemeinſchaftlichen Waſſerbenützung oder Waſſerableitung unberührt.

§. 198.

Die Beſtimmungen des Art. 67 ſchließen nicht aus, daß unter beſonderen Verhältniſſen geſellſchaftlichen Vereinigungen für andere als die in Art. 67 Abſ. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten, auf der Benützung des Waſſers öffentlicher Gewäſſer beruhenden Zwecke die juriſtiſche Perſönlichkeit beſonders verliehen wird.

§. 199.

Die Vorſchriften in Art. 67 Abſ. 2 über die Vertretung der Grundſtücke beziehen ſich ſowohl auf die Vertretung bei Gründung der Genoſſenſchaft als auf die ſpätere Vertretung.

Zu Art. 68.

§. 200.

Bei der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften über das Zustandekommen der Genossenschaft eingehalten sind, ob bei dem Unternehmen die allgemeinen Interessen und, soweit dies nicht anläßlich einer gleichzeitigen oder vorangegangenen Verleihung geschehen ist, ob die Wassernutzungsrechte Dritter gewahrt werden, ob die zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die polizeiliche Erlaubniß zu einer Wassereinleitung ertheilt ist oder feststeht und ob nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Plänen eine technisch und wirthschaftlich zweckmäßige Ausführung des Unternehmens zu erwarten steht.

Daß das genossenschaftliche Unternehmen einem öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen diene, ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Diese Voraussetzung muß nur zutreffen, wenn es sich um die Anerkennung einer Genossenschaft als öffentliche Genossenschaft (Art. 80) oder um die zu Gunsten des Unternehmens beantragte Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 63 handelt.

§. 201.

Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft beginnt erst, wenn die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens unanfechtbar geworden oder im Falle ihrer Anfechtung die die Genehmigung aussprechende Beschwerdeentscheidung den Mitgliedern der Genossenschaft oder den Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 4) zugestellt ist.

§. 202.

Die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist nach Art. 102 Abs. 2 Ziff. 5 in das Wasserrechtsbuch einzutragen.

Auch hat der Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu dem Genossenschaftsverband im Grundbuch vermerkt wird. Dasselbe gilt für Aenderungen der Zugehörigkeit.

§. 203.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 4 werden die nachstehenden Vorschriften (§§. 204 bis 207) ertheilt.

Digitized by Google

§. 204.

Der Antrag auf Genehmigung eines auf freier Vereinbarung ſämmtlicher betheiligter Grundeigenthümer beruhenden genoſſenſchaftlichen Unternehmens für die in Art. 67 bezeichneten Zwecke iſt bei demjenigen Oberamt zu ſtellen, in deſſen Bezirk die Grundfläche, welcher das gemeinſchaftliche Unternehmen zu dienen beſtimmt iſt, ganz oder zum größeren Theile liegt.

Der Antrag muß von ſämmtlichen betheiligten Grundeigenthümern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet ſein.

Er hat eine Darlegung des Zwecks, des Umfangs und der Art des beabſichtigten Unternehmens zu enthalten. Die Darlegung muß ſo eingehend ſein, daß aus ihr in Verbindung mit den anzuſchließenden Beilagen (§. 205) die techniſche und wirthſchaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmens beurtheilt werden kann. Soweit zur Ausführung des Unternehmens die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüſſigkeiten (Art. 23 und 25), die Verleihung eines Waſſernutzungsrechts beziehungsweiſe die Genehmigung einer Waſſerbenützungsanlage oder die Anerkennung von Zwangsverpflichtungen Dritter vorgeſehen iſt, iſt dies unter näherer Bezeichnung der in Ausſicht genommenen Erlaubniß, Verleihung beziehungsweiſe Genehmigung und der Art und des Maßes der aufzuerlegenden Zwangsverpflichtungen beſonders anzugeben. Auch muß der Antrag eine Erklärung über die Art der vorläufigen Deckung des durch das Verfahren entſtehenden Aufwands enthalten.

§. 205.

Dem Antrag (§. 204) ſind beizufügen:

1) ein von einem Sachverſtändigen gefertigter, das beabſichtigte Unternehmen veranſchaulichender Lageplan mit den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen;
2) ein Verzeichniß der Grundſtücke, auf welche ſich das Unternehmen erſtrecken ſoll, mit Angabe der Parzellennummer, des Eigenthümers, des Flächenmaßes und der Benützungsart jedes einzelnen Grundſtücks, wobei die Uebereinſtimmung dieſer Angaben mit dem Grundbuch durch eine Beſcheinigung des Grundbuchamts oder Rathſchreibers nachzuweiſen iſt;
3) im Falle des §. 204 Abſ. 3 die entſprechenden, vorſchriftsmäßig belegten Geſuche,

wofern aber den Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens eine bereits bestehende Wasserbenützung bildet, der Nachweis, daß dieselbe zu Recht besteht;

4) ein vorläufiger Entwurf des Statuts;

5) im Falle der Aufstellung von Bevollmächtigten die öffentlich beglaubigte Vollmacht.

Auf Ansuchen der Antragsteller kann die Kreisregierung davon absehen, daß mit dem Antrag (§. 204) gleichzeitig die in Ziff. 3 genannten Gesuche und der Entwurf des Statuts eingereicht werden. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie erforderlichen Falls zu bestimmen, wann die Nachbringung stattzufinden hat. Dabei sind die Vorschriften in Art. 68 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 zu beachten, wonach das Erkenntniß über die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens in der Regel mit der Entscheidung über die bezeichneten Gesuche verbunden und die Bestätigung des Statuts soweit thunlich zugleich mit der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ausgesprochen werden soll.

§. 206.

Das Oberamt (§. 204) hat, nöthigen Falls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel (zu vergl. übrigens §. 205 Abs. 2), so sind die Antragsteller zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Sodann sind die Gemeinderäthe der Gemeinden, in deren Bezirk die Grundfläche, welcher das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ganz oder zum Theil liegt, über das Unternehmen zu hören und demnächst die Akten mit einer Aeußerung des Oberamts zur Sache der Kreisregierung vorzulegen.

Sind dem Antrag Gesuche im Sinne des §. 204 Abs. 3 beigefügt, so hat die Vorlage der Akten an die Kreisregierung nach Abschluß des für diese Gesuche vorgeschriebenen oberamtlichen Vorverfahrens zu erfolgen, es sei denn, daß die Kreisregierung auf Ansuchen der Antragsteller die einstweilige Unterlassung dieses Vorverfahrens gestattet.

§. 207.

Das Verfahren wegen Genehmigung eines auf Theilnahmezwang sich gründenden genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens zu Zwecken der Boden-

kultur oder der Torfgewinnung ist in Art. 86 ff. des Gesetzes und in den §§. 225 ff. der gegenwärtigen Verfügung geregelt.

Zu Art. 69.

§. 208.

Die Nothwendigkeit einer Entscheidung über das Zutreffen der in Abs. 2 des Art. 69 bezeichneten Voraussetzungen fällt nur dann weg, wenn mit dem Austritt alle übrigen Genossen, nicht bloß die Mehrheit derselben sich einverstanden erklärt haben.

Die Entscheidung (Art. 69 Abs. 4) kann davon abhängig gemacht werden, daß die bekannten Gläubiger der Genossenschaft zustimmen oder sofort befriedigt werden. Geeignetenfalls kann auch eine Sicherstellung derselben angeordnet werden.

Zu Art. 70.

§. 209.

Ein Eintritt nach Begründung der Genossenschaft stellt sich in der Regel als eine Erweiterung des genossenschaftlichen Unternehmens dar und bedarf einer neuen Genehmigung.

§. 210.

Die nach Maßgabe des Flächengehalts der Trennstücke erfolgte Vertheilung der Lasten (Art. 70 Abs. 2) kann bei Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaften bei der nächsten allgemeinen Revision der Art der Lastenvertheilung (Art. 97 Abs. 4) abgeändert werden.

Zu Art. 72.

§. 211.

In der Zwischenzeit zwischen der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens und der Bestätigung des Statuts wird die Genossenschaft durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder vertreten, während die Vertretung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften, soweit nicht Art. 92 Abs. 3 Platz greift, den gewählten Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 1) zukommt.

Zu Art. 73.

§. 212.

Abgesehen von den in Art. 73 Abs. 2 aufgezählten Punkten, über welche das Statut eine Festsetzung enthalten muß, kann die statutarische Regelung weiterer Verhältnisse erforderlich oder angezeigt sein. Beispielsweise kann das Statut auch Bestimmungen enthalten über die formellen Voraussetzungen des Eintritts und Austritts von Genossen, über die Führung der Mitgliederverzeichnisse, über die Verpflichtung zur Anzeige von Besitzstandsveränderungen an den Vorstand, über die Aufstellung von Wiesenaufsehern oder sonstigen Bediensteten, über die Ansammlung eines Reservefonds, über das Liquidationsverfahren u. s. w.

Nach Abs. 2 Ziff. 4 des Art. 73 ist durch das Statut insbesondere auch zu bestimmen, wie sich bei Parzellirung eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks die Vertretung des parzellirten Grundstücks gegenüber der Genossenschaft, also das Stimmrecht der Erwerber der einzelnen Trennstücke gestaltet. Dabei ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß durch die Veräußerung eines Theils eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks an einen an der Genossenschaft vorher nicht betheiligten Erwerber zwar eine Vermehrung der Kopfzahl der Genossenschaftsmitglieder, aber keine Erhöhung der Zahl der berechtigten Stimmen, also keine Verschiebung des Stimmverhältnisses gegenüber den übrigen Genossen eintritt.

Die Festsetzung der an der Genossenschaft theilnehmenden Grundstücke erfolgt nicht durch das Statut. Der Hinzutritt neuer Grundstücke erfordert daher an sich eine Aenderung des Statuts nicht. Zu vergl. auch §. 209 zu Art. 70.

Zu Art. 74.

§. 213.

Bei genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1) kann die Aufstellung und folgeweise die Bestätigung des Statuts erst nach der Genehmigung des Unternehmens erfolgen, weil erst durch diese Genehmigung der räumliche Umfang des Unternehmens und hiemit der Kreis der bei der Beschlußfassung über den Inhalt des Statuts betheiligten Grundstücksbesitzer endgültig bestimmt wird. Zu vergl. auch Art. 94.

Die in Art. 74 Abſ. 5 vorgeſchriebene Bekanntmachung der für die rechtlichen Beziehungen der Genoſſenſchaft zu dritten Perſonen weſentlichen Beſtimmungen des beſtätigten Statuts erfolgt durch das Oberamt im Auftrag der Kreisregierung in dem von dieſer bezeichneten öffentlichen Blatt. Die Kreisregierung beſtimmt auch den Inhalt der Bekanntmachung.

Zu Art. 75.

§. 214.

Unter die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundſtücks zum Genoſſenſchaftsverband gehören nicht die Streitigkeiten über das Ausſcheiden eines Grundſtücks aus dieſem Verband in den Fällen des Art. 69 Abſ. 2 und 3.

Zu Art. 76.

§. 215.

Bei der Aufſichtsführung haben die Oberämter darauf zu achten, daß durch dieſelbe, ſoweit es ohne Nachtheil für die Erreichung des Zwecks geſchehen kann, Koſten für die Genoſſenſchaft thunlichſt vermieden werden.

Die Oberämter ſind, unbeſchadet ihrer Verantwortlichkeit für die ganze Aufſichtsführung, ermächtigt, die Aufſichtsführung in einzelnen beſtimmten Beziehungen dem Ortsvorſteher zu übertragen.

Zu Art. 77.

§. 216.

Der Auflöſungsbeſchluß iſt von dem Vorſtand der Genoſſenſchaft dem aufſichtführenden Oberamt (Art. 76) vorzulegen. Letzteres hat zu prüfen, ob den Beſtimmungen in Art. 77 Abſ. 1 und 2 genügt iſt, und die Beſeitigung etwaiger Mängel herbeizuführen, auch, wo es angezeigt erſcheint, die Gemeindebehörde zu hören. Demnächſt ſind die Akten der Kreisregierung und von dieſer dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Dabei haben ſich das Oberamt und die Kreisregierung zur Sache zu äußern.

Zu Art. 78.

§. 217.

Der Antrag auf Auflöſung (Art. 78 Ziff. 1) iſt bei dem aufſichtführenden Oberamt

zu stellen. Dieses hat das andere Mitglied über den Antrag zu hören. Im Uebrigen ist nach §. 216 zu Art. 77 zu verfahren.

Wenn im Falle des Art. 78 Ziff. 2 von dem Oberamt oder der Kreisregierung die Auflösung bei dem Ministerium des Innern in Antrag gebracht werden will, so ist vor der Vorlage der Akten der Vorstand der Genossenschaft und in der Regel auch die Genossenschaftsversammlung, sowie die Gemeindebehörde zu hören.

Zu Art. 79.

§. 218.

Die öffentliche Bekanntmachung (Art. 79 Abs. 2) der erfolgten Auflösung der Genossenschaft geschieht im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das Oberamt in dem ihm bezeichneten öffentlichen Blatt.

Die Einhaltung der in Art. 79 Abs. 4 ertheilten Vorschriften ist von dem Oberamt zu überwachen.

Zu Art. 80 bis 83.

§. 219.

Für die Anerkennung als öffentliche Wassergenossenschaften können unter anderen (zu vergl. übrigens §§. 195 bis 197 zu Art. 67) in Betracht kommen Genossenschaften zur Entwässerung ausgedehnter Riedflächen, große Wasserversorgungsgenossenschaften, deren Leistungen sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, oder Genossenschaften, welche in großem Maßstab die Gewinnung und Fernleitung elektrischer Kraft zu Gunsten ihrer Mitglieder betreiben.

Für die Verbindung von Gemeinden zu gemeinsamer Wasserbenützung ist die Form der öffentlichen Wassergenossenschaft nicht bestimmt. Für eine solche Verbindung steht die Form des Gemeindeverbands im Sinne des Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) zur Verfügung.

§. 220.

Das Gesuch um Anerkennung einer Genossenschaft als einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

In dem Geſuch iſt nachzuweiſen, daß die Genoſſenſchaft nach Art. 68 bereits begründet iſt. Sodann iſt darzulegen, inwiefern das Unternehmen der Genoſſenſchaft vermöge ſeines Zweckes und ſeiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirthſchaftlichen Nutzen vermittelt, und welche beſonderen Umſtände für die Anerkennung als öffentliche Waſſergenoſſenſchaft ſprechen.

Das Oberamt hat über das Geſuch die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden zu hören und die Akten mit ſeiner Aeußerung der Kreisregierung vorzulegen, welche ihrerſeits nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten techniſchen Behörden das Geſuch mit entſprechendem Antrag dem Miniſterium des Innern zu unterbreiten hat.

§. 221.

Durch die Anerkennung einer Waſſergenoſſenſchaft als öffentlicher Genoſſenſchaft wird der von derſelben verfolgte Zweck noch kein allgemeiner Korporationszweck im Sinne des §. 30 der Verfaſſungsurkunde. Zwangsenteignungen zu Gunſten der öffentlichen Waſſergenoſſenſchaft finden daher nur nach Maßgabe der Vorſchriften über die Zwangsverpflichtungen zu Gunſten fremder Waſſerbenützungsanlagen ſtatt.

Zu Art. 84.

§. 222.

Ein Zwang gegen widerſprechende Grundeigenthümer zum Eintritt (Zwangstheilnahme) findet nur zu Gunſten einer in der Bildung begriffenen Genoſſenſchaft, nicht aber nachträglich ſtatt.

Ueber den Zwang zum Eintritt und insbeſondere auch über die in Abſ. 2 und 3 des Art. 84 feſtgeſetzten Befreiungs- und Abtretungsanſprüche wird von der Zentralſtelle für die Landwirthſchaft, Abtheilung für Feldbereinigung, beziehungsweiſe von dem Oberamt nur vorläufig (zu vergl. Art. 87 Abſ. 3 und Art. 88 Abſ. 3) erkannt. Die endgültige Entſcheidung erfolgt bei Genehmigung des genoſſenſchaftlichen Unternehmens (zu vergl. Art. 68 Abſ. 2 und Art. 93 Abſ. 3 und 5).

Die Entſcheidung über die im Falle des Art. 84 Abſ. 3 zu gewährende Entſchädigung bleibt, ſoweit eine Verſtändigung nicht erzielt wird, den bürgerlichen Gerichten vorbehalten.

§. 223.

Die Ziff. 2 des Abſ. 1 des Art. 84 bezieht ſich nur auf die techniſche Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der Grundſtücke der Widerſprechenden, nicht auch auf etwaige ökonomiſche Vortheile, welche aus dieſer Einbeziehung für die Genoſſenſchaft ſich ergeben könnten.

Ob als ſicher anzunehmen iſt, daß durch die geplante Bewäſſerung oder Entwäſſerung eine die Koſten ihrer Herſtellung und Unterhaltung erheblich überſteigende Wertherhöhung der zu bewäſſernden Grundfläche bewirkt wird (Art. 84 Abſ. 1 Ziff. 3), hat die Behörde in jedem einzelnen Fall an der Hand des Koſtenvoranſchlags (Art. 86 Abſ. 3 Ziff. 3) und der Rentabilitätsberechnung (Art. 86 Abſ. 2 Satz 1) zu prüfen. Bei letzterer iſt darauf zu achten, daß, namentlich bei Bewäſſerungsunternehmungen, die künftigen Erträge nicht auf Grund zu hoher Erwartungen veranſchlagt werden.

Ob die bisherige beſondere Benützungsweiſe eines Grundſtücks von größerem Vortheil für den Eigenthümer iſt als die der Ausführung des Unternehmens entſprechende Benützung (Art. 84 Abſ. 2) iſt vom Standpunkt der beſonderen perſönlichen Verhältniſſe des einzelnen Grundbeſitzers aus zu prüfen. Daß der Nutzen eines einzelnen Grundeigenthümers ein geringerer iſt, als der der übrigen Betheiligten, begründet die Befreiung nicht. Auf den geringeren Nutzen iſt aber bei Bemeſſung der Leiſtungen des betreffenden Grundeigenthümers (zu vergl. Art. 73 Abſ. 2 und Art. 97) Rückſicht zu nehmen.

Zu Art. 85.

§. 224.

Ein Zwang zur Aufnahme von Grundſtücken findet beim Zutreffen der geſetzlichen Vorausſetzungen auf Antrag der Eigenthümer ſowohl gegenüber einem geplanten genoſſenſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsunternehmen als gegenüber einer bereits beſtehenden Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsgenoſſenſchaft ſtatt. Im erſteren Fall iſt der Antrag ſpäteſtens innerhalb der in Art. 88 Abſ. 2 bezeichneten Friſt zu ſtellen. Wird dieſe Friſt verſäumt, ſo wird das Verfahren ohne Rückſicht auf ein etwa verſpätet einlaufendes Aufnahmegeſuch zum Abſchluß gebracht und bei der Genehmigung des Unternehmens und der etwa erforderlichen Verleihung eines Waſſernutzungsrechts nur auf die Verhältniſſe und Bedürfniſſe derjenigen Grundſtücksgruppe Bedacht genommen, deren Eigenthümer ihre Theilnahme rechtzeitig beantragt haben.

Die nachträgliche Aufnahme von Grundstücken in ein bestehendes genossenschaftliches Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen bedarf, da hiedurch der genehmigte Umfang des letzteren erweitert wird, einer besonderen Genehmigung und bei Bewässerungsunternehmungen einer Ausdehnung der Verleihung der Wässerungsberechtigung auf die neu hinzutretenden Grundstücke. Auch kann eine Aenderung der Statuten in Betracht kommen.

Zu Art. 86.

§. 225.

Das Recht des Gemeinderaths (Theilgemeinderaths), Antrag auf Errichtung einer Genossenschaft zu stellen (Art. 86 Abs. 1), ist gegeben, wenn Grundstücke innerhalb der Gemeindemarkung bei dem Unternehmen betheiligt sind.

§. 226.

Die mit dem Antrag zu verbindende Darlegung (Art. 86 Abs. 2) des Zwecks, des Umfangs und der Art der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens muß eine eingehende Beschreibung der herzustellenden Anlage, sowie Angaben über die Größe der Fläche, die Zahl der Betheiligten, die Boden- und Grundwasserverhältnisse, ferner die nöthigen rechnerischen Begründungen und Nachweise über die Abmessungen der herzustellenden Gräben, Rohrleitungen, Schleusen, Brücken und Dohlen, sowie über die Einwirkung des Unternehmens auf vorhandene Wasserläufe enthalten.

Bezüglich des Zeitpunkts für die Einreichung der im Falle des Art. 86 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen, vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche wird auf Art. 92 Abs. 5 hingewiesen. Zu beachten ist, daß, soweit es sich um die Auferlegung von Zwangsverpflichtungen handelt, der zu gründenden Genossenschaft gegen die einzelnen Mitglieder keine weitergehenden Rechte zustehen als gegen dritte Nichtbetheiligte.

§. 227.

Der Lageplan (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1) muß den gegenwärtigen Zustand der Fläche und die beabsichtigten Neuanlagen genau erkennen lassen.

Die Gestaltung der Bodenoberfläche muß auf dem Plan durch horizontale Schichtenlinien im Abstand von 0,25 bis 2,0 m, je nach dem Gefäll der Fläche, dargestellt sein.

Die Lage der zur Bodenunterſuchung hergeſtellten Probegruben iſt in den Plan einzuzeichnen.

Falls ſich das Unternehmen auf Flurkartenabdrücken nicht mit ausreichender Deutlichkeit darſtellen läßt, iſt für den Plan in der Regel der Maßſtab 1:1000 anzunehmen. Der Lageplan iſt auf Leinwand aufzuziehen.

Ueber diejenigen Gewäſſer, auf deren Zuſtand und Verhalten das Unternehmen vorausſichtlich einwirkt, ſowie über die Zu- und Ableitungskanäle ſind Längen- und Querprofile einzureichen, welche in der Regel im Maßſtab 1:1000 für die Längen- und 1:100 für die Höhen- und die Querprofile aufzutragen ſind. Die für die Beurtheilung des Unternehmens wichtigen Waſſerſtände ſind in den Profilen anzugeben.

Die geplanten Bauwerke, wie Stauanlagen, Schleuſen, Brücken und Dohlen ſind im Maßſtab 1:100 bis 1:50 aufzuzeichnen.

Der Maßſtab iſt je auf den Plänen und Zeichnungsblättern anzugeben, außerdem ſind noch alle wichtigeren Abmeſſungen an den betreffenden Stellen einzuſchreiben.

Pläne und Zeichnungen ſind auf dauerhaftem Material zu fertigen und in Kanzleiformat (21:33 cm) zuſammenzulegen.

Sämmtliche Pläne, Profile und Zeichnungen ſind von dem Verfertiger unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§. 228.

Iſt ein Grundſtück (Art. 86 Abſ. 3 Ziff. 2) nur zum Theil an einem Unternehmen betheiligt, ſo iſt das betheiligte Grundſteuerkapital nach Verhältniß der betheiligten Fläche zu berechnen.

Das Verzeichniß der betheiligten Grundſtücke iſt nach dem angeſchloſſenen Muſter einzureichen. Sämmtliche Grundſtücke eines Eigenthümers, mögen ſie auch auf verſchiedenen Markungen liegen, ſind unter einer Ordnungsnummer aufzuführen.

Die Uebereinſtimmung der Einträge in dem Verzeichniß mit dem Grundbuch und dem Steuerbuch iſt durch eine Beſcheinigung des Grundbuchamts oder des Rathſchreibers beziehungsweiſe des Steuerbuchführers nachzuweiſen. Die Echtheit der Unterſchriften der Grundeigenthümer, welche ſich bereits für die genoſſenſchaftliche Ausführung des Unternehmens ausgeſprochen haben (Spalte 7 des Verzeichniſſes), muß beglaubigt ſein.

Am Schluß des Verzeichniſſes iſt eine Zuſammenſtellung nach der Größe der betheiligten Fläche und des Steuerkapitals vorzunehmen.

Die Ausfüllung der Spalte 8 erfolgt erst bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 90) und ist durch den leitenden Beamten und den Protokollführer zu beurkunden.

§. 229.

Bei Bewässerungsunternehmungen (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 4) sind Angaben über den Wasserbedarf und Wasserbezug, über die Art und den Zweck der beabsichtigten Bewässerung (Anfeuchtung oder Düngung), bei Entwässerungsunternehmungen Angaben über die Art und Ableitung des Wassers, Beschaffenheit und Wasserstände der Vorfluth zu machen.

Ist ein Ent- oder Bewässerungsunternehmen ohne die Vornahme einer neuen Feldeintheilung nicht ausführbar, so ist im Antrag darauf hinzuweisen und sind die gemäß Art. 6 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) zu fertigenden Antragsakten gleichzeitig, jedoch abgesondert, aufzustellen. Der Antragsplan für das Feldbereinigungsunternehmen kann als Kopie des Lageplans für das Entwässerungs- beziehungsweise Bewässerungsunternehmen eingereicht werden.

In dem Falle des Abs. 2 wie in anderen Fällen, in denen ein Feldbereinigungsunternehmen und ein Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmen, welche in einem inneren Zusammenhang stehen, zeitlich zusammentreffen, haben die betheiligten Behörden sorgfältig darauf zu achten, daß ein sachgemäßes Ineinandergreifen der beiden Verfahren stattfindet.

§. 230.

Die zum Antrag nothwendige Beschreibung des Unternehmens (Art. 86 Abs. 2) sowie die in Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Vorarbeiten können auf Ansuchen der Antragsteller zunächst auf deren Kosten von dem zuständigen Kulturinspektor gefertigt werden. Das betreffende Gesuch ist bei der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Zentralstelle einzureichen.

Zu Art. 87.

§. 231.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche sich über ihre Stellung zu dem Antrag auf Betheiligung bei Eingang des letzteren noch nicht ausgesprochen haben (zu vergl. Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2), können zwar schon im vorbereitenden Verfahren des Art. 87 zu einer

Erklärung über den Antrag veranlaßt werden. Sie können jedoch die Abgabe einer bestimmten Erklärung verweigern und sich die Stellungnahme auf die Abstimmungstagfahrt (Art. 88) vorbehalten.

§. 232.

Die vorläufige Prüfung des Antrags durch die Zentralstelle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

1) ob das Unternehmen als ein nützliches bezeichnet werden kann;
2) ob der Plan im Ganzen zweckmäßig und ausführbar ist;
3) ob sämmtliche Grundstücke aus dem Unternehmen Nutzen ziehen;
4) ob zur zweckmäßigen Ausführung die Beiziehung weiterer Grundstücke erforderlich erscheint.

§. 233.

Die Zentralstelle kann den Antragstellern die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegen. Von dieser Befugniß ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn ein besonderer Anlaß hiefür vorliegt.

§. 234.

Im Falle der Zurückweisung des Antrags durch die Zentralstelle (Art. 87 Abs. 2) bleibt es den Antragstellern unbenommen, einzeln oder zu einer Gesellschaft des Privatrechts vereinigt, das geplante Unternehmen auszuführen und die zu diesem Zweck erforderliche Verleihung und Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß der Kreisregierung nachzusuchen.

Zu Art. 88 und 89.

§. 235.

Die maßgebende (zu vergl. auch Art. 89 Abs. 3) Veröffentlichung des Ausschreibens (Art. 88 Abs. 1), in welches auch die in Art. 88 Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung aufzunehmen ist, hat durch Einrücken in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Außerdem soll das Ausschreiben an dem Rathhaus jeder Gemeinde in deren Bezirk Grundstücke liegen, auf welche nach der durch die Zentralstelle getroffenen vorläufigen Festsetzung der räumlichen Ausdehnung des Unternehmens das letztere sich erstrecken soll, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Ort einer jeden solchen Gemeinde angeschlagen oder in einem in der Gemeinde erscheinenden Lokalblatt erlassen werden. Wo besondere

Gründe vorliegen, ist das Oberamt ermächtigt, das Ausschreiben noch in einer weiteren ortsüblichen Form, wie z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vornehmen zu lassen.

Die in Art. 88 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen nehmen ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die das Ausschreiben enthaltende Nummer des Bezirksamtsblatts ausgegeben wird. Hierauf ist sowohl in dem im Bezirksamtsblatt als in den außerhalb desselben ergehenden Ausschreiben aufmerksam zu machen.

Der Plan und seine Beilagen, sowie der Bescheid der Zentralstelle sind auf dem Rathhaus der Gemeinde, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte dieser Gemeinde auszulegen. Auf die Auslegung ist unter Angabe von Zeit und Ort derselben in dem Ausschreiben hinzuweisen.

Von der Anberaumung der Tagfahrt hat das Oberamt der Zentralstelle rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

§. 236.

Unter dem Ortsvorsteher, bei welchem etwaige nicht bereits angemeldete Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben, welche aus Art. 84 Abs. 2 und 3 beziehungsweise aus Art. 85 Abs. 1 abgeleitet werden, gemäß Art. 88 Abs. 2 geltend zu machen sind, ist der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu verstehen, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet.

Unter dem Oberamt (Art. 88 Abs. 2) ist das Oberamt zu verstehen, welches die öffentliche Aufforderung erläßt.

Hierauf (Abs. 1 und 2) ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

§. 237.

Ueber die Gründe, auf welche etwaige Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmen gestützt werden, sind die Betreffenden erforderlichen Falls noch zu vernehmen, wobei denselben Gelegenheit zu geben ist, ihre Einsprache, insbesondere durch nähere Angaben über die bisherige Benützungsart des Grundstücks, die Erträgnisse, Höhenlage und Bodenbeschaffenheit desselben, zu begründen.

§. 238.

Die spezielle Ladung (Art. 89 Abs. 1) der zu betheiligenden Grundeigenthümer oder ihrer Vertreter Seitens des Oberamts kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des

Wohn- beziehungsweise des Aufenthaltsorts oder durch eingeschriebenen Brief des Oberamts erfolgen. Auch soweit die persönliche Ladung nicht durch die Post erfolgt, ist dem Geladenen ein die Ladung enthaltendes Schriftstück auszufolgen.

Ist im Fall der Vermittlung der Ladung durch den Ortsvorsteher die zu ladende Person in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, so kann die Bescheinigung für den Empfang des die Ladung enthaltenden Schriftstücks durch einen zur Familie gehörenden, der Volksschule entwachsenen Hausgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird auch eine solche nicht angetroffen, so kann die Bescheinigung durch eine andere in demselben Hause wohnende erwachsene Person, wenn diese zur Uebernahme des Auftrags bereit ist, geschehen.

Zu Art. 90.

§. 239.

Wo die Umstände es erfordern, ist die Tagfahrt (Art. 90 Abs. 1) mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden.

§. 240.

Zu den Personen, welche nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 ohne Stimmrecht zu der Verhandlung zuzulassen sind, gehören auch diejenigen, welche mit einem Anspruch auf Theilnahme an dem Unternehmen von der Zentralstelle oder vom Oberamt vorläufig zurückgewiesen sind oder deren Anspruch auf Freilassung vorläufig anerkannt worden ist (Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 3), da das betreffende vorläufige Erkenntniß bei der Entscheidung über die endgültige Genehmigung des Unternehmens und seines Umfangs möglicher Weise abgeändert werden kann (zu vergl. Art. 93 Abs. 2).

§. 241.

Vor der Abstimmung sind von dem leitenden Beamten alle einschlagenden Verhältnisse und vorgebrachten Einwendungen und Wünsche zur Darlegung und eingehenden Erörterung zu bringen und die Anwesenden ausdrücklich zur Bezeichnung etwaiger weiter gewünschter Aufschlüsse aufzufordern. Hiebei ist die Verhandlung übrigens thunlichst auf allgemeine Punkte zu beschränken.

Werden bei diesen Berathungen Abänderungsanträge gestellt, so können solche zu einer Aenderung des auf der Tagesordnung stehenden Plans unter allen Umständen nur dann führen, wenn sie den letzteren nicht in seinen Grundlagen berühren und das Unter-

nehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnen, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der Ausdehnung des beantragten Unternehmens geben. Sind die gestellten Abänderungsanträge nach dem Urtheil des leitenden Beamten im Sinne des von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilten Bescheids, so ist denselben entsprechend der auf der Tagesordnung stehende Antrag vor der Abstimmung abzuändern; im umgekehrten Fall ist zunächst letzterer und, wenn dieser verworfen wird, der abgeänderte Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ist der auf der Tagesordnung stehende Antrag, sei es mit oder ohne Aenderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag, welcher eine Erweiterung oder Einschränkung des ersten Antrags beabsichtigt, nur dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilte Bescheid einen Zweifel darüber nicht offen läßt, welche Stellung die Zentralstelle zu diesem neuen Antrag einnimmt, ferner wenn auf diesen eventuellen Antrag in dem öffentlichen Ausschreiben (Art. 88 Abs. 1) hingedeutet worden war und endlich, wenn der neue Antrag das Unternehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnt, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der neuen Antragstellung geben.

Sollen auf einer und derselben Tagfahrt mehrere, nicht auf dieselbe Ent- beziehungsweise Bewässerungsfläche sich beziehende, aber in einem gewissen inneren Zusammenhang stehende Anträge zur Entscheidung gebracht werden, so hat der leitende Beamte, sofern ihm hierüber nicht von der Zentralstelle besondere Weisung ertheilt worden ist, stets denjenigen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, welcher für den oder die anderen zugleich bestimmend ist, worüber der leitende Beamte und nicht die Versammlung entscheidet.

Die von dem leitenden Beamten zur Abstimmung zu bringenden Fragen müssen den Zweck und den Umfang des Unternehmens unter Beiseitelassung aller Einzelheiten in möglichst bestimmter Weise bezeichnen und vor der Abstimmung der Versammlung vorgelesen werden.

Außerordentlicher Weise kann die Abstimmung (Art. 90) dann vertagt werden, wenn in der Zwischenzeit weiteres Material zur besseren Aufklärung der betheiligten Grundeigenthümer beigebracht werden soll. Bezüglich der Ladung zu dieser weiteren Tagfahrt gelten die Bestimmungen des Art. 88 und 89 und der zu denselben ergangenen Vollzugsvorschriften.

§. 242.

Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll muß ein möglichst getreues Bild von dem Verlauf der Verhandlung ergeben und hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen (Art. 88 und 89), welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
2) den Nachweis über die Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse (Art. 90 Abs. 3) und über die Eröffnung des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung der Zentralstelle (Art. 87);
3) das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erklärungen;
4) etwaige Vorschläge auf Aenderungen an den Anträgen und die Erklärungen der Sachverständigen hierauf;
5) die Fragestellung im Wortlaut;
6) das im Verzeichniß der betheiligten Grundstücke (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2) einzutragende Abstimmungsergebniß im Ganzen nebst einer Zusammenstellung je der Gesammtzahl der betheiligten, der zustimmenden, der verneinenden und der abwesenden, beziehungsweise der Abstimmung sich weigernden Grundeigenthümer, je unter Beifügung des betreffenden Gesammtbetrags des Grundsteuerkapitals;
7) etwaige Bemerkungen hinsichtlich des Legitimationspunktes der zur Betheiligung an der Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln im Verzeichniß der betheiligten Eigenthümer;
8) die Verkündung der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung an die Versammlung;
9) im Falle der Erlangung einer Mehrheit für den gestellten Antrag die Wahl der drei Bevollmächtigten und die Bezeichnung desjenigen Vertreters, der zur Empfangnahme von Verfügungen der Behörden aufgestellt ist (Art. 92), sowie die Erklärung derselben über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl;
10) Beschlüsse über die Abgrenzung der von der Genossenschaft herzustellenden und der den einzelnen Genossen zur Herstellung überlassenen Anlagen und Einrichtungen;

11) Beſchlüſſe über die Grundſätze, nach welchen die Koſten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs der Anlage auf die Genoſſenſchaftsmitglieder zu vertheilen ſind;
12) Vereinbarungen über das Eigenthum an den gemeinſamen Anlagen;
13) etwaige mit dritten Perſonen getroffene Vereinbarungen, welche von dieſen unterſchriftlich anzuerkennen ſind.

Das Protokoll iſt am Schluſſe von dem etwa beſtellten Kommiſſär, dem Oberamtmann oder deſſen geſetzlichem Stellvertreter, dem Sachverſtändigen und dem Protokollführer zu beurkunden.

Dem Protokoll iſt eine während der Abſtimmung zu führende Gegenliſte anzuſchließen. Die Gegenliſte iſt in tabellariſcher Form anzulegen. Sie hat mindeſtens vier Hauptſpalten zu enthalten, von welchen jede in die Unterſpalten: Nro. des Verzeichniſſes der betheiligten Grundeigenthümer und Steuerkapital zerfällt. Die erſte Hauptſpalte enthält die Abſtimmung der mit ja, die zweite die Abſtimmung der mit nein ſtimmenden, die dritte Hauptſpalte die nicht Erſchienenen, die vierte die der Abſtimmung ſich Weigernden. Die Ausfüllung der Spalten erfolgt durch Einſetzung der Nro. des Verzeichniſſes und des Steuerkapitals. Die Spalten ſind am Schluß zu ſummiren. Auf der Titelſeite der Liſte iſt die Zahl der Stimmberechtigten, die Summe ihrer Steuerkapitalien und die abſolute Mehrheit der Stimmberechtigten und des Steuerkapitals vorzutragen.

Dem Protokoll ſind ferner die von Vertretern vorgelegten ſchriftlichen Nachweiſe über ihre Vertretungsbefugniß (Art. 88 Abſ. 1) beizufügen.

§. 243.

Der bei der Tagfahrt gefaßte Beſchluß bleibt in der Regel für das ganze übrige Verfahren bis zur Begründung der Genoſſenſchaft maßgebend (zu vergl. Art. 90 Abſ. 6). Nur wenn ſpäter — vor der Begründung der Genoſſenſchaft — eine ſolche Mehrheit für die Aenderung des Unternehmens oder die Abſtandnahme von demſelben ſich ausſpricht, daß mit Beſtimmtheit angenommen werden kann, daß ſie der zur Faſſung eines Auflöſungsbeſchluſſes erforderlichen Mehrheit (Art. 77 Abſ. 2) entſpricht, kann vor der Entſcheidung über das genoſſenſchaftliche Unternehmen die Aenderung oder Nichtverfolgung des Unternehmens durch das Miniſterium des Innern zugelaſſen werden.

Weiter kann eine wiederholte Beschlußfassung über das Unternehmen erforderlich werden, wenn durch Modifikationen der für das genossenschaftliche Unternehmen nachgesuchten Verleihung oder Erlaubniß die Grundlagen der früher stattgehabten Abstimmung verrückt werden, oder wenn dies in Folge von Aenderungen des Unternehmens, welche die Kreisregierung aus sonstigen Gründen für erforderlich hält, eintritt.

Zu Art. 91.

§. 244.

Ist die in Art. 91 verlangte Mehrheit nicht zu Stande gekommen, so ist das Unternehmen als gescheitert zu betrachten, und zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende oder mögliche Beschwerden gegen die vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirthschaft und des Oberamts, auch wenn bei Einbeziehung sämmtlicher oder eines Theils der ausgeschlossenen Grundeigenthümer in das Unternehmen noch die Mehrheit des Art. 91 sich erreichen ließe.

Es unterbleibt daher in einem solchen Falle das weitere Verfahren nach Art. 92 ff. Die in Abs. 1 bezeichneten Beschwerden werden gegenstandslos. Hierauf ist bei der Verkündigung des Abstimmungsergebnisses hinzuweisen.

Ueber das Abstimmungsergebniß hat das Oberamt der Zentralstelle Bericht zu erstatten.

Zu Art. 92.

§. 245.

Erklärt der Vorsitzende die Ausführung des Unternehmens für beschlossen, so hat außer der auf der Abstimmungstagfahrt vorzunehmenden Verkündigung (§. 242) eine Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch das Oberamt mittelst einmaligen Einrückens in ein Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt stattzufinden. Bei dieser Bekanntgabe wie bei der Verkündigung auf der Abstimmungstagfahrt ist auf die in Abs. 1 und 2 des Artikels 93 des Gesetzes erwähnten Beschwerderechte hinzuweisen.

Zu Art. 93.

§. 246.

Wenn in Folge von Aenderungen der vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirthschaft und des Oberamts (Art. 87 und 88) der Kreis der betheiligten

Grundeigenthümer eine ſolche Verſchiebung erfährt, daß die Mehrheit des Art. 91 des Geſetzes nicht mehr vorhanden iſt, übrigens durch die Zuſtimmung von nach Anſicht der Kreisregierung in das Unternehmen neu einzubeziehenden Grundeigenthümern dieſe Mehrheit wieder hergeſtellt werden kann, ſo hat die Kreisregierung vor ihrer Entſcheidung über das genoſſenſchaftliche Unternehmen eine Vernehmung der in Frage kommenden weiteren Grundeigenthümer auf dem nach der Sachlage geeigneten Wege herbeizuführen. Erforderlichen Falls hat die Kreisregierung auch die nochmalige Anhörung der Grundeigenthümer, welche in der Abſtimmungstagfahrt zugeſtimmt haben, oder eine nochmalige Abſtimmung zu veranlaſſen. (Zu vergl. auch wegen ſonſtiger Aenderungen des genoſſenſchaftlichen Unternehmens die Vollzugsbeſtimmungen zu Art. 68 und 90.)

Zu Art. 94.

§. 247.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Unternehmens erfolgt im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt in einem Lokalblatt oder im Bezirksamtsblatt.

Die Beſtellung eines Kommiſſärs zur Leitung der Verhandlung über die Feſtſetzung des Statuts kommt der Kreisregierung zu. In ſchwierigeren Fällen hat ſie die Zuziehung eines Sachverſtändigen anzuordnen.

Soll der örtlich zuſtändige Kulturinſpektor als Kommiſſär beſtellt oder als Sachverſtändiger zugezogen werden, ſo bedarf es des Einvernehmens der Zentralſtelle. Das Gleiche gilt, wenn derſelbe auf Anſuchen der Betheiligten beauftragt werden ſoll, im Benehmen mit den Vertretern der Genoſſenſchaft den Entwurf des Statuts aufzuſtellen.

Das Oberamt hat der Zentralſtelle von der Anberaumung der in Abſ. 2 bezeichneten Tagfahrt rechtzeitige Anzeige zu erſtatten.

Bevor die in Art. 94 Abſ. 3 beſtimmte dreijährige Friſt zu Ende geht, iſt das Verfahren des Artikels von neuem aufzunehmen. Daſſelbe iſt ſo zeitig einzuleiten und ſo zu fördern, daß eine Beſchlußfaſſung der Genoſſen noch vor Ablauf der Friſt erfolgen kann.

Kommt ein Mehrheitsbeſchluß nicht rechtzeitig zu Stande, ſo muß eine Verlängerung der Gültigkeit des Statuts durch die Kreisregierung ausgeſprochen werden.

Zu Art. 95.

§. 248.

Dem von der Zentralstelle mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Kulturtechniker steht zu: die Bestellung des ausführenden Personals, die Anordnung zur Ausführung und Vergebung der Arbeiten im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand, die Aufstellung der Ausführungsbedingungen, Ueberwachung der Ausführung, Prüfung der Rechnungen und der Kostenumlage.

Der Rechner darf nur auf Anweisung des Genossenschaftsvorstands Zahlungen aus der Genossenschaftskasse leisten.

Ergibt sich bei der Prüfung der beabsichtigten Abänderungen des Unternehmens (Art. 95 Abs. 2), daß durch dieselben die Grundlagen der früheren Abstimmung verrückt werden, so ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Aenderungen eine Abstimmung der Betheiligten über diese Aenderungen nach Maßgabe des Art. 91 und unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 89 und 90 herbeizuführen. Auf die möglichste Vermeidung nachträglicher wesentlicher Aenderungen des genehmigten Unternehmens ist durch sorgfältige Prüfung des letzteren vor der Ertheilung der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

Zu Art. 96.

§. 249.

Der Antrag auf wiederholte Abstimmung hat die Wiederholung des Verfahrens von Anberaumung der Tagfahrt zur Abstimmung an zur Folge.

Zu Art. 97.

§. 250.

Die Kosten der Reisen der von der Zentralstelle abgesandten Beamten und sonstigen Sachverständigen, sowie der die Tagfahrten leitenden Bezirksbeamten und ihrer Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen, in so weit sie nicht durch unbegründete Einwendungen Einzelner erwachsen und letzteren gemäß Art. 93 Abs. 4 zugeschieden worden sind.

§. 251.

Von dem Genoſſenſchaftsvorſtand iſt im Benehmen mit dem zuſtändigen Kulturinſpektor ein Genoſſenſchaftskataſter aufzuſtellen und im Stand zu erhalten, in welchem die einzelnen betheiligten Grundſtücke, deren Eigenthümer, Nießbraucher oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Kulturart der Grundſtücke, ſowie der für die Koſtenvertheilung feſtgeſetzte Beitragsmaßſtab aufzunehmen ſind. Das Kataſter iſt in einer Genoſſenſchaftsverſammlung bekannt zu geben. Dieſe Bekanntgabe gilt den erſchienenen Mitgliedern gegenüber als Eröffnung im Sinne des Geſetzes. Den nicht erſchienenen Mitgliedern iſt die Entſcheidung beſonders zu eröffnen.

Einſprachen gegen den im Kataſter feſtgeſetzten Beitragsmaßſtab und gegen die Eintheilung der einzelnen Grundſtücke in die verſchiedenen Beitragsklaſſen ſind binnen der Ausſchlußfriſt von zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung beim Oberamt einzureichen, welches ſie der Zentralſtelle zur endgültigen Entſcheidung vorzulegen hat.

Auf Grund des endgültig feſtgeſtellten Genoſſenſchaftskataſters iſt vom Rechner ein Zahlungsregiſter zu fertigen, in welchem die von den einzelnen Genoſſen zu bezahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins aufzunehmen ſind. Alle Einnahmen und Ausgaben ſind vom Rechner in ein Kaſſenbuch einzutragen.

§. 252.

Bei der Entſcheidung über Geſuche um Freilaſſung einzelner Genoſſen von der Leiſtung weiterer Unterhaltungsbeiträge (Art. 97 Abſ. 4) iſt namentlich auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Befriedigung der Gläubiger der Genoſſenſchaft ſichergeſtellt bleibt. Einem zum Beitritt in die Genoſſenſchaft ſeinerzeit gezwungenen Mitglied wird die Freilaſſung eher zu gewähren ſein als einem freiwillig beigetretenen oder einem ſolchen Mitglied, welches ſchon an der Aufſtellung des Projektes des Unternehmens ſich betheiligt hat. Zu beachten iſt auch, daß die beſonderen Verhältniſſe, vermöge deren das Unternehmen für ein einzelnes in daſſelbe einbezogenes Grundſtück keinen Vortheil gebracht hat, in äußeren, von dem Willen des betreffenden Grundbeſitzers unabhängigen Umſtänden zu beſtehen haben, nicht aber etwa darauf zurückgeführt werden dürfen, daß der Eigenthümer ſeinerſeits die von ihm nach der Zweckbeſtimmung und Anlage des

Unternehmens zu erwartenden Einrichtungen oder Handlungen, um sein Grundstück dem Unternehmen anzupassen, unterlassen hat.

Der von weiteren Unterhaltungsbeiträgen freigelassene Grundbesitzer bleibt im Uebrigen nach Recht und Pflicht Mitglied der Genossenschaft, solange er nicht etwa in Gemäßheit des Art. 69 ausscheidet.

§. 253.

Auf frei vereinbarte Genossenschaften finden die Bestimmungen des Art. 97 keine Anwendung.

Zu Art. 98.

§. 254.

Die Bestimmung, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme haben soll, bezieht sich nur auf die erstmalige Festsetzung des Stimmenverhältnisses, d. h. diejenige zur Zeit der Errichtung des Statuts. Während des Bestands der Genossenschaft kann durch Theilung von Grundstücken, welche zum Genossenschaftsverband gehören, der Fall eintreten, daß mehrere Genossen nur miteinander oder nach bestimmtem Turnus eine Stimme haben. In dieser Hinsicht sind nach Art. 73 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes die geeigneten Bestimmungen durch das Statut zu treffen.

Die Bestimmung des Art. 98 gilt nicht für frei vereinbarte Be- oder Entwässerungsgenossenschaften.

Zu Art. 99.

§. 255.

Die Bestimmungen des Art. 99 finden auch auf die Anlagen frei vereinbarter Genossenschaften Anwendung.

Ueber die nach Art. 99 der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegenden genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen ist von dem Oberamt (Art. 76) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Kulturinspektor ein Verzeichniß aufzustellen, welches insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Genossenschaft beziehungsweise Gemeinschaft, Namen des Vorstands und des Rechners zu enthalten

hat. Ein Auszug aus dieſem Verzeichniß iſt der Ortspolizeibehörde zuzuſtellen. Das Verzeichniß und die Auszüge ſind auf dem Laufenden zu erhalten.

Eine Beſichtigung der Anlagen hat abgeſehen von der Waſſerſchau (Art. 106) nach Bedarf ſtattzufinden. Die durch das Oberamt oder den Kulturinſpektor vorgenommene Beſichtigung iſt in dem oberamtlichen Verzeichniß und in dem Auszug der Ortspolizeibehörde, die Beſichtigung durch die letztere in dem Auszug unter Angabe der Zeit der Beſichtigung vorzumerken. Die Beſeitigung der vorgefundenen Mängel hinſichtlich der Unterhaltung oder Benützung iſt zu überwachen.

Den mit der Aufſicht betrauten Beamten iſt jeder Zeit Einſicht in die auf das Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsunternehmen bezüglichen Bücher und Pläne zu geſtatten.

§. 256.

Eine Auflage zur Aufſtellung beſonderer mit der Aufſichtsführung zu betrauender Bedienſteter (Art. 99 Abſ. 3) wird im Allgemeinen nur bei ausgedehnten Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsunternehmungen veranlaßt ſein. Zuſtändig zu ſolchen Auflagen iſt dasjenige Oberamt, in deſſen Bezirk die Genoſſenſchaft oder Gemeinſchaft ihren Sitz hat (Art. 76). Nicht ausgeſchloſſen iſt, daß der beſtellte Bedienſtete zugleich auch Mitglied der Genoſſenſchaft iſt.

Zu Art. 100.

§. 257.

Die Beſtimmungen des Art. 100 finden nicht bloß auf Gemeinſchaften Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten des Waſſergeſetzes errichtet worden ſind, ſondern auch auf ſolche Waſſerbenützungsgemeinſchaften, welche ſich unter der Herrſchaft des Geſetzes außerhalb der Formen der Genoſſenſchaft bilden.

§. 258.

Der Art. 100 ſchließt nicht aus, daß die Theilnehmer einer beſtehenden Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsgemeinſchaft auch die Umwandlung in eine frei vereinbarte Genoſſenſchaft durch Uebereinkunft ſämmtlicher Theilnehmer bewirken, welchen Falls die Vorſchriften über die Errichtung gewöhnlicher Genoſſenſchaften Anwendung finden.

§. 259.

In den Fällen des Art. 100 bedarf es einer besonderen Genehmigung des gemeinschaftlichen Unternehmens nicht mehr, vielmehr kommt nur die Genehmigung der Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft in Betracht.

Bevor die Kreisregierung den Umwandlungsbeschluß genehmigt, hat sie sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß und in welchem Umfang der bisherigen Gemeinschaft die von ihr ausgeübte Wasserbenützung auch rechtlich zusteht. Auch hat sie den als berechtigt erhobenen Zustand der bestehenden Wasserbenützungseinrichtungen urkundlich festzustellen.

Hinsichtlich der dem Antrag auf Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft beizufügenden Nachweise kommen die Bestimmungen in Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 sinngemäß zur Anwendung.

Zu Art. 101 bis 105.

§. 260.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher sind in der Ministerialverfügung vom 4. November 1901 (Reg.Blatt S. 309) getroffen.

Zu Art. 106.

§. 261.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wasserschau sind in der Ministerialverfügung vom 6. November 1901 (Reg.Blatt S. 361) enthalten.

Zu Art. 112.

§. 262.

Die Vorschriften des Art. 112 finden entsprechende Anwendung auch auf Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorschriftswidrig getroffen sind, beziehungsweise auf schon bestehende Einrichtungen, deren Fortbestand früheren Vorschriften nicht entspricht.

Zu Art. 113.

§. 263.

Die in Art. 113 vorgeschriebene kollegiale Zusammensetzung greift Platz, sowohl wenn die Kreisregierung in erster, als wenn sie in zweiter Instanz zu erkennen hat.

Zu Art. 114.

§. 264.

Die näheren Vorschriften über die Wahl der unständigen Mitglieder, über das Wahlverfahren, über die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung sind in der Verfügung vom 7. Oktober ds. Js. (Reg.Blatt S. 280) enthalten.

Zu Art. 115.

§. 265.

Auf Grund des Art. 115 Abs. 3 wird über das Verfahren bei Entscheidungen der Kreisregierung in Wassersachen, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen in Gemäßheit des Art. 115 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung erkannt werden kann, Nachstehendes bestimmt:

§. 266.

Für das Verfahren der Kreisregierung in den durch das Wassergesetz ihrer Entscheidung zugewiesenen Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze über das Verfahren dieser Behörde in Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als nicht in dem Gesetz oder in den zu einzelnen Bestimmungen desselben erlassenen Vollzugsvorschriften oder im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß die kollegiale Entscheidung in der durch Art. 113 und Art. 115 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Besetzung zu erfolgen hat.

§. 267.

Hinsichtlich des mündlichen Verfahrens finden die bezüglichen Vorschriften der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.-

Blatt S. 251), auch soweit sie nicht schon als Ausführungsvorschriften zur Gewerbeordnung Platz greifen, mit dem in §. 266 Satz 1 bezeichneten Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung in §. 3 Ziff. 1 der angeführten K. Verordnung ist nur im Falle der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 und 33) anwendbar.

Die Bestimmung in §. 3 Ziff. 6 Satz 3 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, daß neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden können, greift nur Platz, wenn ein dem dort in Rede stehenden Vorverfahren entsprechendes Vorverfahren stattgefunden hat.

§. 268.

Wenn eine Erlaubniß, eine Genehmigung oder eine Verleihung nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit welchen sich der Unternehmer ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so ist, wenn weder Seitens eines Betheiligten Einsprache erhoben ist noch die Vorschrift des §. 21 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung entgegensteht (zu vergl. Art. 115 Abs. 2 des Wassergesetzes), die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Unter der Einsprache eines Betheiligten ist hiebei nicht eine Einwendung gegen die Unterlassung der mündlichen Verhandlung, sondern eine Einwendung gegen das zur Entscheidung stehende Unternehmen zu verstehen.

Zunächst ob. mündliche Verhandlung ist zu entscheiden, wenn in einem Falle, in welchem Einwendungen nicht erhoben sind, die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit denen der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat (zu vergl. §. 267 Abs. 2).

Im Uebrigen beschließt darüber, ob in einem einfachen Fall, d. h. einem Fall, in welchem die Entscheidung einfach liegt, auch wenn der Fall nicht zu den minderwichtigen gehört, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden soll, die Kreisregierung in der durch Art. 115 Abs. 2 bestimmten Besetzung. Dabei soll auf Gesuche der Betheiligten um Vornahme oder um Unterlassung der mündlichen Verhandlung in

Fällen, in welchen letztere nach dem Gesetz freigegeben ist, Rücksicht genommen werden, soweit besondere Bedenken nicht vorliegen.

Zu Art. 116.

§. 269.

Sofern gegen eine Verfügung die sofortige Beschwerde zugelassen ist, soll die Verfügung eine Belehrung über das Beschwerderecht und die Förmlichkeiten desselben enthalten.

Soweit im Bereich des Wassergesetzes der Rekurs gemäß der Gewerbeordnung stattfindet (zu vergl. insbesondere Art. 33), erfolgt die Rekursbelehrung nach Vorschrift der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen.

Zu Art. 117.

§. 270.

Auf Grund des Art. 117 wird bestimmt:

Soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmung trifft oder die gegenwärtige Verfügung für bestimmte Fälle Vorschriften enthält, ist, wenn es sich um die Benützung eines öffentlichen Gewässers mittelst einer bestimmten Einrichtung handelt, örtlich zuständig diejenige Behörde, in deren Bezirk die Einrichtung, im Uebrigen diejenige Behörde, in deren Bezirk die Strecke des öffentlichen Gewässers, deren Benützung in Frage steht, ganz oder zum größeren Theile liegt.

Besteht zwischen mehreren betheiligten Behörden Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche Oberbehörde. Diese ist auch befugt, in besonderen Fällen im Interesse einheitlicher Behandlung zusammenhängender Gegenstände, für welche verschiedene Behörden örtlich zuständig sind, die örtliche Zuständigkeit für das Ganze einer dieser Behörden zu übertragen oder selbst wahrzunehmen. In solchen Fällen (Satz 1 und 2) ist Fürsorge zu treffen, daß die übrigen in Betracht kommenden Behörden in einem den betheiligten öffentlichen und privaten Interessen entsprechenden Maße zur Mitwirkung herangezogen werden. Dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß durch diese Heranziehung die Erledigung der Angelegenheit thunlichst wenig aufgehalten wird.

Zu Art. 120.

§. 271.

Wird eine Verleihung in der Beschwerdeinstanz ertheilt, die Genehmigung der zur Ausübung der verliehenen Wassernutzung erforderlichen Wasserbenützungsanlage aber in die erste Instanz zurückverwiesen, so ist die Sportel erst mit der Genehmigung der Anlage auszuschreiben und es hat der Sportelbetrag wieder wegzufallen, wenn etwa die Genehmigung nicht ertheilt und hiedurch die Verleihung hinfällig wird. Ein ähnliches Verfahren hat einzutreten, wenn die für eine in der Bildung begriffene Wassergenossenschaft von den Vertretern (zu vergl. Art. 92 Abs. 2) nachgesuchte und ertheilte Verleihung dadurch, daß die Genossenschaft nicht zu Stande kommt, gegenstandslos wird.

Zu Art. 121.

§. 272.

Die bis zur Erlassung eines Flußbaugesetzes in Wirksamkeit bleibenden Punkte 10, 11 und 12 der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 (Reg.Blatt von 1864 S. 163) lauten:

Der Zehende Punkt.

Die Mühlbäch, zu welcher Zeit sie auszuschlagen.

Die Mühlbäch betreffend, sollen selbige zu denen Zeiten, da an denen Früchten oder Graß dardurch am wenigsten Schaden geschehen kann, als im Winter, der Früh- und Spathjahr, von Michaelis *) bis Mariä Verkündigung, **) und sonsten nicht, zu segen und auszuschlagen zugelassen werden, ...; Wo aber ein besonderer Nothfall vorhanden, als da ein Wolkenbruch, oder anderer Guß, wovon der Mühlgrab mit Sand und Schleim, Holz und anderem Unrath solte angefüllt werden, mag der Raumung halber sowohl, als was der Müller dem Innhaber desselben Guts zu einer Schadloßhaltung zu geben schuldig, Obrigkeitliche Erkanntnus ergehen.

*) 29. September.

**) 25. März.

Der Eilfte Punkt.

Felben und Hecken an den Mühlbächen wegzuhauen.

Was für Bäum, Felben oder Hecken über das gegebene Maaß, an denen Mühlbächen wachsen, die sollen die Innhabern derselben Güther selbst abhauen und wegraumen, oder da sie säumig seyn, und solches über Verwarnen und das Obrigkeitlich angelegte Verbot nicht thun würden, so solle die Obrigkeit des Orts befugt seyn, solches Holz auf Kosten des Schuldhaften theils hinweg hauen, und den Mühlbach oder Mühlgraben (welche wenigstens ob- und unterhalb der Mühlen so weit, als der Wasserbau ist, oder die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten) der Nothdurft nach raumen zu lassen, das abgehauene Holz aber denen, welchen die Güther zugehören, verbleiben.

Der Zwölfte Punkt.

Dem Mühlbach zwischen 2. 3. oder mehr Mühlinnen gemeinschaftlich zu raumen.

Wo ein Mühlbach zwischen Zweien, Dreien, oder mehr Mühlinnen also gelegen, daß solche oberhalb des Wöhrs das Wasser gemeinschaftlich mit einander genießen, so sollen dieselbige Mühlen auch den Wassergraben biß an das Wöhr gemeinschaftlich raumen, es wäre dann, daß die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief ein anderes mit sich brächte.

§. 273.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung treten, soweit sie sich auf den ersten Abschnitt des Gesetzes beziehen, mit der Verkündigung, im Uebrigen am 1. Januar 1902 in Kraft. Vom letzteren Zeitpunkt ab ist die Ministerialverfügung C vom 14. Dezember 1871, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage (Reg.Blatt S. 372), aufgehoben.

Stuttgart, den 16. November 1901.

Pischek.

Digitized by Google

Muster zu Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 und §. 228 der Vollzugsverfügung vom 16. November 1901.

Oberamt: Tübingen.

Gemeinde: Degerschlacht und

Markung: Kirchentellinsfurt.

Gewand: Steinäcker, engern Wiesen, Thaläcker und Breite.

Verzeichniß

der

an dem genossenschaftlichen .....=Unternehmen betheiligten Grundstücke und Grundstückstheile.

(Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 und §. 228 der Vollz.-Verfügung vom 16. November 1901.)

Vorbemerkung:

1. Die Uebereinstimmung der Einträge in den Spalten 2—5a beziehungsweise 6a mit dem Grundbuch beziehungsweise dem Steuerbuch ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder des Rathschreibers beziehungsweise des Steuerbuchführers nachzuweisen.
2. Die Echtheit der Unterschriften der Grundeigenthümer, welche sich bereits für die genossenschaftliche Ausführung des Unternehmens ausgesprochen haben (Spalte 7), muß beglaubigt sein.
3. Die Ausfüllung der Spalte 8 erfolgt erst bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 90 des Wassergesetzes) und ist durch den leitenden Beamten und den Protokollführer zu beurkunden.

1.	2.	3.		4.	5.						
Fortlaufende Nummer.	Name, Beruf und Wohnort des Eigenthümers (in alphabetischer Ordnung).	Markung.		Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt						
		Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.		des einzelnen Grundstücks. a.			der betheiligten Fläch			
								im Einzelnen b.			zusamm c
					ha	a	qm	ha	a	qm	ha a
	A. Einwohner von Degerschlacht:										
1	Bühler, Karl, Bauer	Degerschlacht									
	a) eigenes Grundstück	II	324	Acker in „Steinäcker“	—	23	20	—	5	80	
	b) Grundstück der Kinder in Verwaltung des Vaters	IV	428	Baumwiese in „engern Wiesen“	—	9	90	—	9	90	— 15
2	Bühler, Karl, Bauers Ehefrau, Rosine geb. Maier (Vorbehaltsgut der Ehefrau)	Kirchentellinsfurt V	511	Acker in „Thalächer“	—	30	20	—	—	—	—
3	Ehrhardt, Friedrich, Wagner u. s. w.	Degerschlacht II	313	Acker in „Steinäcker“	—	42	70	—	—	—	—
					u. s. w.						
	B. Einwohner von Kirchentellinsfurt:										
80	Müller, Gottlieb, Bauer u. s. w.	Kirchentellinsfurt V	513	Acker in „Thalächer“	—	35	15	—	—	—	—
					u. s. w.						
	C. Zusammenstellung:										
	Uebertrag von Seite 1										
	„ „ „ 2										
	u. s. w.										
	u. s. w.										
								zusammen			

6. Steuerkapital					7.	8. Ergebniß der Abstimmung			9.
	der betheiligten Fläche								
	im Einzelnen b.		zusammen c.						
	ℳ	₰	ℳ	₰					
80	20	20							
50	30	50	50	70	Bühler	Bühler	—	—	
80	—	—	105	80	Bühler	Bühler	—	—	
50	—	—	140	50	—	—	Ehrhardt	—	
			u. s. w.						
—	—	—	70	—	—	—	—	1	
			u. s. w.						
			840	50					
			3015	80					
			u. s. w.						
			u. s. w.						
	zusammen								

1.	2.	3.		4.	5.								
Fortlaufende Nummer.	Name, Beruf und Wohnort des Eigenthümers (in alphabetischer Ordnung).	Markung.		Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt								
		Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.		des einzelnen Grundstücks. a.			der betheiligten Fläche					
								im Einzelnen b.			zusammen c		
					ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
	A. Einwohner von Degerschlacht:												
1	Bühler, Karl, Bauer	Degerschlacht											
	a) eigenes Grundstück	II	324	Acker in „Steinäcker"	—	23	20	—	5	80			
	b) Grundstück der Kinder in Verwaltung des Vaters	IV	428	Baumwiese in „engern Wiesen"	—	9	90	—	9	90	—	19	70
2	Bühler, Karl, Bauers Ehefrau, Rosine geb. Maier (Vorbehaltsgut der Ehefrau)	Kirchentellinsfurt		Acker in „Thaläcker"	—	30	20	—	—	—	—	[illegible]	
		V	511										
3	Ehrhardt, Friedrich, Wagner	Degerschlacht		Acker in „Steinäcker"	—	42	70	—	—	—	—	42	70
	u. s. w.	II	313		u. s. w.								
	B. Einwohner von Kirchentellinsfurt:												
80	Müller, Gottlieb, Bauer	Kirchentellinsfurt		Acker in „Thaläcker"	—	35	15	—	—	—	—	35	15
	u. s. w.	V	513		u. s. w.								
	C. Zusammenstellung:												
	Uebertrag von Seite 1										2	[illegible]	
	„ „ „ 2										1	[illegible]	
	u. s. w.										u. s. w.		
	u. s. w.										u. s. w.		
								zusammen					

6. Steuerkapital						7.	8.			9.
des einzelnen Grundstücks a.		der betheiligten Fläche im Einzelnen b.		der betheiligten Fläche zusammen c.		Zustimmung vor erfolgter Abstimmung (Namensunterschrift).	Ergebniß der Abstimmung ja (Namensunterschrift).	nein (Namensunterschrift).	abwesend.	Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰					
	80	20	20							
	50	30	50	50	70	Bühler	Bühler	—	—	
80		—	—	105	80	Bühler	Bühler	—	—	
50		—	—	140	50	—	—	Ehrhardt	—	
				u. s. w.						
—		—	—	70	—	—	—	—	1	
				u. s. w.						
				840	50					
				3015	80					
				u. s. w.						
				u. s. w.						
zusammen										

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 10. Dezember 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im innern Rußland. Vom 27. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrtagsstiftungen. Vom 9. Dezember 1901. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Vom 20. November 1901.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im innern Rußland. Vom 27. November 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 19. November 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901 Nro. 49 S. 409) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. November 1901.

Pischek. v. Schnürlen.

An Stelle des Dr. Richard Zuelzer zu Moskau (Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., Central-Blatt S. 6)*) ist dem praktischen Arzte Dr. Albert Schultzen zu St. Petersburg auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der

*) Zu vergl. Reg.Blatt von 1901 S. 12.

im §. 42 Ziffer 1 a und b daſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben und ſich zu der ärztlichen Unterſuchung in Moskau melden.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Jahrtagsſtiftungen. Vom 9. Dezember 1901.

Nachdem hinſichtlich der Jahrtagsſtiftungen durch einen ſtaatlicherſeits nicht beanſtandeten allgemeinen Erlaß des Biſchöflichen Ordinariats vom 9. Dezember ds. Js. neue Beſtimmungen getroffen worden ſind, werden die Miniſterialverfügung vom 21. März 1876, betreffend eine Reviſion der Beſtimmungen über die Stiftung von Jahrtagen zu den örtlichen Kirchenpflegen (Reg.Blatt S. 143), und die ergänzende Miniſterialverfügung vom 19. Januar 1893, betreffend die Genehmigung zu Annahme von Jahrtagsſtiftungen Seitens der katholiſchen Kirchenpflegen (Reg.Blatt S. 22), außer Kraft geſetzt.

Demzufolge iſt nunmehr die Staatsaufſicht bezüglich der Jahrtagsſtiftungen insbeſondere anläßlich der nach Maßgabe des Art. 35 Abſ. 2 des Geſetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die katholiſchen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 272), vorzunehmenden Prüfung der Kirchenpflegerechnungen auszuüben.

Der allgemeine Erlaß des Biſchöflichen Ordinariats vom 9. Dezember ds. Js. wird den betheiligten ſtaatlichen Aufſichtsbehörden noch beſonders bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901.

Weizſäcker.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Vom 20. November 1901.

Durch Verfügung der Kreisregierung vom heutigen Tage ist die Vereinigung der beiden Gemeinden Ludwigsburg und Eglosheim mit der Theilgemeinde Monrepos zu einer Gemeinde auf Grund der zwischen den Gemeindevertretungen abgeschlossenen Vereinbarung vom 31. Mai 1901 mit sofortiger Wirkung genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 20. November 1901.

Königl. Kreisregierung.
Huzel.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 17. Dezember 1901.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Vom 3. Dezember 1901. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1901.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte.

Vom 3. Dezember 1901.

Zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte vom 28. November 1900 (Reg.Blatt S. 869) wird Nachstehendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Unter den den Realgemeinderechten ähnlichen Rechten sind besondere, vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte verstanden, welche, sei es gegen die bleibende Verpflichtung zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, sei es ohne eine solche Verpflichtung, einzelnen Ortseinwohnern vermöge privatrechtlicher Titel zustehen, ohne daß für dieselben

die bei den eigentlichen Realgemeinderechten aus dem Genossenschaftsverhältniß sich ergebenden Grundsätze gelten.

§. 2.

Bei den der Ablösung unterliegenden Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke handelt es sich um die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verpflichtungen zu solchen Leistungen, welche nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen von einer öffentlichen Korporation (der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde, Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde oder Schulgemeinde) kraft öffentlichen Rechtes zu erfüllen sind. Leistungen, welche den Rechtsbesitzern vermöge der allgemeinen staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten oder vermöge der allgemeinen Verpflichtungen der Mitglieder einer Kirchen- oder Pfarrgemeinde obliegen, kommen für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ebensowenig in Betracht, wie solche, welche lediglich Ausfluß eines zur Zeit bestehenden rein obligatorischen, von jeder dinglichen Grundlage losgelösten Verpflichtungsverhältnisses sind.

§. 3.

Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen unterliegen auch dann der Ablösung, wenn eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht mit ihnen verbunden ist. Nur muß es sich um Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde und zwar der letzteren ausschließlich handeln. Ansprüche der Realgemeinderechtsbesitzer als solcher auf Nutzungen an dem Eigenthum privater Dritter oder der Gemeinde und dritter Personen, wie sie sich häufig als Weiderechte auf der ganzen Markung oder einem Theil derselben, daneben vereinzelt als Laubstreurechte an Privatwaldungen finden, werden nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1900, sondern zutreffenden Falls nach denjenigen des Weideablösungsgesetzes vom 26. März 1873 (Reg.Blatt S. 63) behandelt (zu vergl. Art. 47 des Realgemeinderechtsgesetzes). Ist mit diesen Nutzungsansprüchen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden, so hat gegebenen Falls und sofern nicht Art. 50 des Weideablösungsgesetzes zutrifft, eine einseitige Abfindung der Leistungen nach den Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes stattzufinden (zu vergl. auch §. 86 Abs. 2 der gegenwärtigen Ver-

fügung). Diese Abfindung hat nach Maßgabe der Art. 8 ff. unter Umständen durch Uebertragung des Nutzungsrechts an das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt zu erfolgen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde stehen im Gegensatz zu den öffentlich rechtlichen Ansprüchen auf Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen (Art. 20 ff. des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg.Blatt S. 257) und den Nutzungen im Sinne der Art. 31 und 32 des letztgenannten Gesetzes. Sie unterscheiden sich von diesen Nutzungsansprüchen hauptsächlich dadurch, daß sie abweichend von den letzteren in einer festbestimmten Anzahl von unbedingt oder bedingt vererblichen und veräußerlichen Antheilen bestehen. So weit es sich um solche öffentlich rechtliche Ansprüche handelt, finden die Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes keine Anwendung. Ebensowenig werden diejenigen Fälle berührt, in welchen den Kirchen- oder Schuldienern vermöge ihres Amts ein besonderer Antheil an den Gemeindenutzungen zusteht oder den Amtskörperschafts- und Gemeindedienern in dieser Eigenschaft ein solcher Antheil überlassen ist. (Art. 29 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes.)

Zu Art. 2.

§. 5.

Die Möglichkeit des freien Uebereinkommens der Parteien im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist nicht nur für die Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 genannten Rechte und Verbindlichkeiten im Ganzen, sondern auch, wenn das Ablösungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes beantragt oder eingeleitet worden ist, im Laufe desselben für einzelne Theile oder Grundlagen der Ablösung, z. B. hinsichtlich der Höhe des Ablösungskapitals, oder des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Ablösung (zu vergl. Art. 42 Abs. 1) gegeben. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht dem Zweck des Gesetzes, der Beseitigung der in Art. 1 bezeichneten Verhältnisse, zuwiderlaufen.

Die Vereinbarungen bedürfen, abgesehen von den in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen, auch dann, wenn sie sich nur als Theilvereinbarungen darstellen, der Genehmigung. Im Interesse einer förderlichen Geschäftsbehandlung wird es unter Um-

ständen liegen, die Genehmigung der Theilvereinbarungen schon vor der Feststellung und Gutheißung des vollständigen Ablösungsplans zu bewirken.

Die Genehmigung der Vereinbarungen (Art. 2 Abs. 2) soll nicht ohne zwingenden Grund versagt werden (zu vergl. übrigens §§. 6 und 74).

§. 6.

Auf eine freie Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 ist Seitens der Oberämter und Kreisregierungen namentlich dann hinzuwirken, wenn sich ergibt, daß die Durchführung der Ablösung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 8 Abs. 4, Art. 9 und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes, die Gemeinderechtsbesitzer oder einen Theil derselben in der wirthschaftlichen Existenz ernstlich schädigen oder bedrohen würde. In diesem Falle ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß Vereinbarungen zu Stande kommen, durch welche die von den Gemeinderechtsbesitzern zu bezahlenden Ablösungskapitalien in ihrem Betrage mit der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

§. 7.

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 findet auch dann Anwendung, wenn zwischen den Parteien selbst (Art. 1) das Ablösungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes stattfindet.

Zu Art. 3.

§. 8.

Wer zur Stellung des Ablösungsantrages Namens des zum Bezug der Leistungen im Sinne des Art. 1 berechtigten Subjekts befugt ist, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Ist die Kirche oder Schule betheiligt, so bedarf es gegebenen Falls einer näheren Untersuchung darüber, ob die betreffende Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde oder die einzelne Kirchen- oder Schulstelle zum Bezug der Leistungen berechtigt ist. Trifft letzteres zu, so ist der jeweilige Inhaber der Stelle zum Antrag auf Ablösung berufen; derselbe hat vor der Stellung des Antrags Anzeige an die betheiligte Aufsichtsbehörde (Oberkirchenbehörde, Oberschulbehörde ꝛc.) zu erstatten.

§. 9.

Unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 werden sich die Verhältnisse bei der Anmeldung der Ablösung, wie folgt, gestalten:

a) Haben die Gemeinderechtsbesitzer, welchen die Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde zustehen, lediglich Leistungen für Zwecke der letzteren zu erfüllen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungsverbindlichkeit zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zu gelten und umgekehrt.

b) Haben die Gemeinderechtsbesitzer lediglich Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule zu erfüllen, so ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche und Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche und ein von den Organen der bürgerlichen Gemeinde oder von den Gemeinderechtsbesitzern gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule anzusehen.

c) Wenn den Gemeinderechtsbesitzern zugleich Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde und solche für Zwecke der Kirche oder Schule obliegen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zugleich als Antrag auf Ablösung der mit denselben verbundenen Leistungen zu gelten, und zwar sowohl der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde als auch derjenigen für die Zwecke der Kirche oder Schule. Umgekehrt ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde oder ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche oder Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der letzteren zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche anzusehen.

Die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes finden ihre Ergänzung in den Vorschriften des Abs. 3 und 4 desselben Artikels. Die letzteren Vorschriften kommen,

und zwar auch in den Fällen des Abs. 5, dann nicht zur Anwendung, wenn die den verschiedenen bezugsberechtigten Rechtssubjekten zustehenden Leistungen je auf besonderen Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer haften, da in solchen Fällen das Bestehen gesonderter Gemeinderechtsverhältnisse anzunehmen ist.

§. 10.

Die nach Art. 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung kann gegebenenfalls auf Ansuchen des außerdem bezugsberechtigten Subjekts im Wege der Dienstaufsichtsverfügung erzwungen werden; auch wird sie durch einen Antrag der Kreisregierung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 ersetzt.

Zu Art. 4.

§. 11.

Zuständig zur Anmeldung der Ablösung in den Fällen des Art. 4 ist diejenige Kreisregierung, deren Bezirk das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt angehört. Im Uebrigen wird auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Art. 24 und Art. 33 Abs. 2 verwiesen.

§. 12.

Die Kreisregierung ist zur Anmeldung der Ablösung von Amts wegen nur dann berufen, wenn die Ablösung behufs der Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke geboten erscheint. Die Befugniß der Kreisregierung zur Ablösungsanmeldung besteht also nicht für die Fälle des Art. 3 Abs. 6, d. h. für diejenigen Fälle, in welchen mit dem Anspruch auf Nutzungen an dem Eigenthum oder sonstigen Vermögen der bürgerlichen Gemeinde eine Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht verbunden ist.

Die Kreisregierung hat gegebenen Falls nur dann zur Anmeldung der Ablösung zu schreiten, wenn sie auf Grund entsprechender Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine solche Seitens der Betheiligten nicht zu erwarten steht, und wenn sie sich zugleich, soweit möglich, darüber vergewissert hat, daß eine Gefährdung der wirthschaft-

Digitized by Google

lichen Existenz der zu den abzulösenden Leistungen verpflichteten Gemeinderechtsbesitzer durch den Vollzug der Ablösung nicht zu befürchten ist. Im Uebrigen hat die Kreisregierung beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anmeldung der Ablösung nicht nur als berechtigt, sondern auch als verpflichtet zu gelten.

§. 13.

Die Zustimmung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 2) ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule nur aus dem Grunde in Frage kommt, weil die auf denselben Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer haftenden Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde zur Ablösung gebracht werden sollen (zu vergl. Art. 3 Abs. 3).

§. 14.

Wird von der Kreisregierung der Antrag der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde auf Anmeldung der Ablösung abgelehnt, so bleibt der den Antrag stellenden Behörde vorbehalten, gegenüber der Entschließung der Kreisregierung Vorstellung bei deren Dienstaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, zu erheben. Ebenso kann die Kreisregierung, wenn Seitens der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung zu einer von ihr beabsichtigten Anmeldung der Ablösung versagt werden sollte, sich mit entsprechender Vorstellung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wenden.

§. 15.

Ist die Beschwerde gegen die Anmeldung der Ablösung (Art. 4 Abs. 3) bei der Kreisregierung erhoben worden, so hat die letztere außer in den Fällen des Art. 24 dem Oberamt von der Einlegung des Rechtsmittels unverweilt Kenntniß zu geben. Ebenso wird auch das Ministerium des Innern von einer bei ihm erhobenen Beschwerde im Sinne des Art. 4 Abs. 3 die die Ablösung durchführende Behörde alsbald verständigen. Die letztere hat von der Erhebung der Beschwerde in allen Fällen die Gegenpartei zu benachrichtigen.

II. Von der Entschädigung für die Ablösung.

Zu Art. 6.

§. 16.

Zu den Leistungen, deren Werth nach den in Art. 6 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen zu ermitteln ist, gehören alle diejenigen, für welche nicht ein Abfindungskapital gemäß Art. 21 festzusetzen ist, insbesondere also auch der Aufwand auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre sowie auf die Unterhaltung von Gebäuden (zu vergl. auch §. 31).

§. 17.

Ist die Verbindlichkeit der Gemeinderechtsbesitzer zu den Leistungen für öffentliche Zwecke nur eine aushilfsweise eintretende, so ist der Durchschnittswerth der in dem in Frage kommenden Zeitraum thatsächlich erfolgten Leistungen in Rechnung zu nehmen. Eine künftig etwa nothwendig werdende Erhöhung der Leistungen ist außer Betracht zu lassen.

§. 18.

Zu den Bezügen der Gemeinderechtsbesitzer, welche mit der Ablösung der Leistungen in Wegfall kommen und deren Werth an dem ermittelten Jahreswerth der Leistungen in Abzug zu bringen ist (Art. 6 letzter Abs.), gehören z. B. das Sprunggeld, welches von den Nichtberechtigten für die Benützung des von den Rechtsbesitzern aufgestellten Farrens oder Ebers erhoben zu werden pflegt, ferner die Vergütung, welche Nichtberechtigte den Realgemeinderechtsbesitzern für die Benützung der von diesen zu unterhaltenden Brunnen oder Brechhäuser zu entrichten haben, weiter der in Orten, in welchen die Realgemeinderechtsbesitzer den gesammten Ortsaufwand oder doch den größten Theil desselben zu bestreiten haben, denselben vielfach überlassene Ertrag der Wohnsteuer, Bürgeraufnahmegebühren oder Rekognitionsgelder, der Weidestrafgelder oder auch der Gemeindejagd.

Zu Art. 7.

§. 19.

Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Nutzung nicht durch den thatsächlichen Bezug von Holz oder sonstigen Materialien, sondern durch den Empfang eines entsprechenden Geldbetrags verwirklicht wird.

§. 20.

Die Berechnung des durchschnittlichen reinen Jahresertrags der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsrechte (Art. 7 Abs. 3) hat unter Zugrundelegung ordnungsmäßiger Nutzung des Vermögens zu erfolgen; wo aber besondere Verhältnisse dies erfordern, ist der Jahresertrag durch Schätzung zu bestimmen. Hat beispielsweise nachweisbar eine Verminderung des Ertrags durch außerordentliche Naturereignisse, wie Hagelschlag oder Ueberschwemmung stattgefunden, oder ist Seitens der Gemeinderechtsbesitzer im Interesse der Erhöhung des Werths der belasteten Objekte deren Nutzung absichtlich beschränkt worden, so ist in der Regel die entsprechend höhere Summe, hat nachweisbar Raubbau stattgefunden, so ist für die Regel die entsprechend ermäßigte Summe in Rechnung zu nehmen. Sind übrigens die fraglichen Grundstücke nach ihrer Lage mit einer gewissen Regelmäßigkeit bestimmten Naturereignissen, wie dem Hagelschlag oder der Ueberschwemmung, ausgesetzt, so daß dieser Umstand für die Bildung des Preises der Grundstücke in der betreffenden Lage im Verkehr ins Gewicht fällt, so wird der Durchschnittsertrag nur dann in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen richtig ermittelt werden, wenn die durch solche wiederkehrende Naturereignisse verursachten Beschädigungen berücksichtigt werden. Besondere Verhältnisse, die die Bestimmung des Jahresertrags durch Schätzung erfordern, liegen z. B. vor, wenn kurze Zeit vor der Ablösung ein nahezu ertragloses Grundstück mit Aufwendung beträchtlicher Kosten zu einem Hopfengarten oder einem Weinberg gemacht worden ist, oder wenn ein Waldgrundstück, welches zu Beginn der zwanzigjährigen Durchschnittsperiode abgeholzt worden war, bisher nach seiner Wiederaufforstung nahezu ertraglos gewesen ist, während die Erträgnisse in der Zukunft zur Erscheinung kommen, oder wenn umgekehrt ein Waldgrundstück kurz vor der Ablösung kahl abgeholzt worden ist. Sache der gewissenhaften Prüfung im einzelnen Falle ist es, wie der durchschnittliche reine Jahresertrag der Liegenschaften oder Nutzungsrechte zuverlässig ermittelt werden will.

Zu Art. 8.

§. 21.

Die Bestimmungen des Art. 8 gelten nur für diejenigen Fälle, in welchen die Gemeinheitsgüter der Realgemeinderechtsbesitzer oder die Objekte, an welchen die ihnen zu-

ſtehenden Nutzungsrechte ausgeübt werden, ſich innerhalb Württembergs befinden. Liegen dieſelben auf nichtwürttembergiſchem Gebiet und kommt eine anderweitige Einigung über die Art der Abfindung zwiſchen den Betheiligten nicht zu Stande, ſo bleibt nur die Entrichtung eines Ablöſungskapitals übrig, welches unter entſprechender Anwendung der Beſtimmungen des Art. 13 Abſ. 1 zu berechnen iſt.

Die Vorſchriften des Art. 8 kommen ferner nur inſoweit zur Anwendung, als die Gemeinheitsgüter oder gemeinſchaftlichen Nutzungsrechte der Realgemeinderechtsbeſitzer mit der privatrechtlichen Verbindlichkeit zu Leiſtungen für öffentliche Zwecke belaſtet ſind. Soweit dies nicht der Fall iſt, kann eine Verpflichtung zur Abtretung des Naturalvermögens der Rechtsbeſitzer als Entgelt für die Befreiung von der Leiſtungspflicht nicht feſtgeſetzt werden.

§. 22.

Unter den Nutzungsrechten im Sinne des Art. 8 (zu vergl. auch Art. 9 und 13) ſind die Anſprüche auf beſondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an ſonſtigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde nicht mitbegriffen. Dieſelben unterliegen der Ablöſung gemäß Art. 14.

§. 23.

Die Abtretung von Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbeſitzer, welche einen Ertrag nicht abwerfen, z. B. des unentgeltlich benützten Armenhauſes, als Entſchädigung für den Wegfall der Leiſtungen iſt nicht vorgeſchrieben. Die Abtretung von ſolchen Gebäulichkeiten u. ſ. w., ſowie von Inventarſtücken, von Zuchtfarren und dergl. iſt aber auch nicht ausgeſchloſſen, ſie bleibt vielmehr der Vereinbarung der Betheiligten überlaſſen.

§. 24.

Findet nur eine theilweiſe Uebertragung des gemeinſchaftlichen Vermögens an das zum Bezug der Leiſtungen bisher berechtigte Subjekt ſtatt, ſo verbleibt der Reſt deſſelben wie zuvor Gemeinheitsgut der Rechtsbeſitzer. Die Aufhebung des Realgemeindeverbands hinſichtlich dieſes reſtlichen Vermögens hat nicht ſchon als durch die Ablöſung der Leiſtungen erfolgt zu gelten, ſondern bedarf noch der beſondern Beſchlußfaſſung der Gemeinderechtsgenoſſen nach den hiefür geltenden Regeln.

Wegen Berückſichtigung der Pfandgläubiger bei der Anwendung des Art. 8 Abſ. 3 wird auf §. 29 verwieſen.

Zu Art. 11.

§. 25.

Die Anträge im Sinne des Art. 11 ſind mit behördlicher Aeußerung, welche ſich namentlich auf die Frage des Vorliegens der geſetzlichen Vorausſetzungen für eine Dispenſationsertheilung zu erſtrecken hat, im Inſtanzenwege dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Auch der Gegenpartei iſt vor der Vorlage Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Sind Kirche oder Schule betheiligt, ſo wird eine vorherige Anhörung der kirchlichen oder Schulaufſichtsbehörde von dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens veranlaßt werden.

Zu Art. 14.

§. 26.

Die Vertheilung eines von der bürgerlichen Gemeinde zu bezahlenden Ablöſungskapitals unter die einzelnen Nutzungsberechtigten hat Mangels anderweitiger Verſtändigung nach dem Verhältniß der Nutzungsantheile (Gemeinderechte) zu erfolgen.

Zu Art. 16 bis 19.

§. 27.

Eine Verpflichtung des zum Bezug der Leiſtungen berechtigten Subjekts, in beſtimmtem Umfange die von den Gemeinderechtsbeſitzern behufs der Erfüllung der abzulöſenden Verbindlichkeiten gemachten Schulden zu übernehmen, iſt im Geſetz nicht feſtgeſetzt. Die mit der Durchführung der Ablöſung betraute Behörde hat jedoch im einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht überwiegende Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsrückſichten für eine ſolche Uebernahme der Schulden Seitens des leiſtungsberechtigten Subjekts ſprechen. Zutreffenden Falls iſt auf eine entſprechende Vereinbarung zwiſchen den Betheiligten hinzuwirken.

§. 28.

Den Gemeinderechtsbeſitzern hinſichtlich der abzutretenden Liegenſchaften etwa zuſtehende Loſungsrechte, kraft deren ſie in einen bezüglich derſelben abgeſchloſſenen Kauf-

vertrag an Stelle des Erwerbers einzutreten befugt ſind, kommen mit dem Vollzug der Ablöſung ohne Entſchädigung in Wegfall.

Zu Art. 18.

§. 29.

Die mit der Durchführung der Ablöſung beauftragte Behörde hat in denjenigen Fällen, in welchen ihr gemäß Art. 8 Abſ. 3 (zu vergl. auch Art. 9 a. E., Art. 10 und Art. 13 Abſ. 2) die Auswahl der von den Gemeinderechtsbeſitzern abzutretenden Vermögenstheile obliegt, ſolche Vermögenstheile, welche verpfändet ſind und hinſichtlich deren eine Aufhebung des Pfandrechts im Wege der Verſtändigung nicht gelingt, in der Regel nur dann zur Uebertragung an das zum Bezug der Leiſtungen berechtigte Subjekt zu beſtimmen, wenn die pfandfreien Vermögenstheile zur Befriedigung des letztern nicht zureichen, in den andern Fällen aber darauf zu achten, daß der Pfandgläubiger nicht durch Vereinbarungen zwiſchen den Betheiligten geſchädigt wird.

Zu Art. 20.

§. 30.

Geſuche der bürgerlichen Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden um Zulaſſung einer Ausnahme von der Vorſchrift des Art. 20 Abſ. 3 ſind dem Miniſterium des Innern durch Vermittlung der Oberämter und Kreisregierungen unter Anſchluß einer Aeußerung dieſer Behörden vorzulegen.

Zu Art. 21.

§. 31.

Zu beachten iſt, daß diejenigen Fälle, in denen die Ablöſung der den Gemeinderechtsbeſitzern obliegenden Verpflichtung zur Bauunterhaltung in Frage ſteht, nicht nach den Beſtimmungen des Art. 21, ſondern nach denjenigen der Art. 5 ff. zu behandeln ſind. Ebenſo ſind ausſchließlich dieſe letzteren Vorſchriften anzuwenden, wenn es ſich um die Ablöſung des den Gemeinderechtsbeſitzern obliegenden Aufwands auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre und dergl. handelt (zu vergl. auch §. 16).

Die Grenze zwiſchen Bauunterhaltung und Neubau eines Gebäudes oder einer

Brücke, beziehungsweise zwiſchen Unterhaltung und Erweiterung eines Friedhofs muß ſich nach der Praxis beſtimmen, welche namentlich in der Inſtruktion vom 28. Juni 1850 für das Verfahren bei Schätzungen zur Bemeſſung der auf den Zehnten haftenden Baulaſten (Reg.Blatt S. 255) zum Ausdruck gekommen iſt. Unter dem Neubau eines Gebäudes iſt auch die vollſtändige Erneuerung einzelner Theile deſſelben, z. B. bei Kirchen des Thurms oder der Kanzel, zu verſtehen. In dieſen Fällen finden alſo die Beſtimmungen des Art. 21 Anwendung (zu vergl. auch Art. 21 Abſ. 1 Satz 2 des Geſetzes). Dasſelbe gilt bei der vollſtändigen Erneuerung einzelner Theile einer Brücke oder eines Friedhofs.

§. 32.

Hinſichtlich der Verwaltung der den Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden zufallenden Baulaſtenabfindungskapitalien haben die Vorſchriften des Erlaſſes des Miniſteriums des Innern vom 20. März 1860, betreffend die Anlegung der Baulaſtenabfindungskapitalien der Gemeinden und Stiftungen (zu vergl. auch Erlaß des genannten Miniſteriums vom 8. Februar 1889, Amtsbl. S. 60), inſolange und inſoweit dieſe Vorſchriften für die betreffenden Körperſchaften maßgebend ſind, entſprechende Anwendung zu finden.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch dann, wenn die Ablöſung im Wege der freien Vereinbarung erfolgt.

Zu Art. 22.

§. 33.

Die für den Fall, daß die abzulöſende Verbindlichkeit einer Mehrzahl von Perſonen in ungetheilter Gemeinſchaft obliegt, in Art. 22 Abſ. 4 vorgeſehene Vertheilung der aufzubringenden Ablöſungsſumme auf die einzelnen Pflichtigen iſt von der die Ablöſung durchführenden Behörde im Einvernehmen mit den Betheiligten und unbeſchadet der Zuſtändigkeit der bürgerlichen Gerichte im Streitfalle (Art. 45) gelegentlich der Feſtſetzung des Ablöſungsplans vorzunehmen (zu vergl. §. 53).

Von der Gemeinderechtsgenoſſenſchaft etwa angeſammelte Kapitalien können zur Deckung der Ablöſungsſchuld in erſter Linie verwendet werden.

III. Von dem Ablösungsverfahren.

Zu Art. 23 und 24.

§. 34.

Besondere Vorlagen sind bei der Anmeldung der Ablösung von den Parteien nicht zu fordern. Jedoch ist die Ablösungsbehörde befugt, die nothwendigen Aufschlüsse über die für die Ablösung in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von der Ortsbehörde sowie von den Betheiligten zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3).

Die Vorschrift in dem letzten Satz des Art. 23 Abs. 2, wonach der von dem berechtigten oder verpflichteten Theil gestellte Antrag auf Ablösung nicht zurückgenommen werden kann, gilt nur für solche Ablösungsanträge, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Ablösungsbehörde gestellt worden sind.

Zu beachten ist auch, daß der Ausschluß der Zurücknahme des Ablösungsantrags sich nicht auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 4 von Amts wegen die Ablösung angemeldet worden ist.

§. 35.

Die Befugniß und Verpflichtung des Oberamts zur Vertretung der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde gemäß Art. 24 besteht nicht bloß zum Zwecke der Antragstellung der bürgerlichen Gemeinde gegen die Rechtsbesitzer, sondern auch für die Fälle, in denen eine Ablösung gegen die bürgerliche Gemeinde beantragt wird. In Fällen der letzteren Art ist der von dem Oberamt entgegengenommene Ablösungsantrag alsbald der Kreisregierung zur Weiterbehandlung vorzulegen.

Zu Art. 25.

§. 36.

Sind die abzulösenden Nutzungen oder Leistungen in festbegrenztem Umfang auf die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer vertheilt, so ist es statthaft, daß die Ablösung nur von einzelnen oder gegenüber einzelnen Gemeinderechtsgenossen angemeldet wird.

Zu Art. 26.

§. 37.

Bei Betheiligten, welche einzeln zur Anmeldung der Ablösung befugt sind, ist die Vermittlung des Ortsvorstehers oder die Vornahme einer Abstimmungsverhandlung nicht erforderlich; Seitens derselben kann der Antrag auf Ablösung bei der zuständigen Behörde unmittelbar gestellt werden.

Die Einleitung und die Fortsetzung des in den Art. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ist auch dann nicht veranlaßt, wenn die Gemeinderechtsgenossenschaft aus freien Stücken einen gültigen, die Gesammtheit der Rechtsbesitzer bindenden Beschluß faßt.

§. 38.

Die in Art. 26 Abs. 2 vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige von dem Stattfinden der Versammlung, in welcher über das Ablösungsverlangen abgestimmt werden soll, ist in den Fällen des Art. 24 an die Kreisregierung, und zwar an diese unmittelbar zu erstatten; gegebenen Falls hat das Oberamt eine bei ihm eingelaufene Anzeige der fraglichen Art unverzüglich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 39.

Ob ein Ortsvorsteher, abgesehen von seiner Betheiligung als Gemeinderechtsbesitzer, als zur Leitung der Abstimmungsverhandlung nicht geeignet zu erachten ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als nicht geeignet zur Leitung der Verhandlung ist der Ortsvorsteher beispielsweise dann anzusehen, wenn ein auf Entfernung vom Amt gerichtetes Disziplinarverfahren gegen den Ortsvorsteher eingeleitet sein sollte. Im Uebrigen ist davon auszugehen, daß die Ausschließung des Ortsvorstehers von der Leitung der Verhandlung nur aus besonderen Gründen erfolgen soll.

Die dem Ortsvorsteher in Art. 26 zugewiesene Thätigkeit ist in Theilgemeinden von dem Vorsteher der Gesammtgemeinde, nicht von dem Anwalt, wahrzunehmen.

§. 40.

Die Zusammenberufung der Versammlung hat auch dann durch den Ortsvorsteher zu geschehen, wenn derselbe an der Leitung der Versammlung gemäß Art. 26 Abs. 2 gehindert ist. Der Ortsvorsteher hat sich jedoch in diesen Fällen wegen der

Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts der Versammlung sowie der etwa weiter in Betracht kommenden Punkte mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 mit der Kreisregierung beziehungsweise dem Kommissär derselben in geeigneter Weise zu verständigen.

Zu Art. 27.

§. 41.

Die besondere Ladung der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Wohn- oder Aufenthaltsorts, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen. Nicht thunlich ist die besondere Ladung namentlich dann, wenn der Aufenthalt eines Betheiligten nicht bekannt oder eine besondere Ladung wegen sehr großer Entfernung des Aufenthalts des Betheiligten (z. B. wenn derselbe sich in überseeischen Ländern befindet) mit Schwierigkeiten und Verzögerungen verknüpft sein würde. In Fällen solcher Art ist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen. Dieselbe hat durch Anschlag an dem Rathhaus oder einem sonstigen geeigneten Ort in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form sowie durch mindestens einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Daneben kann, wo dies angezeigt erscheint, die Bekanntmachung noch in einer weiteren ortsüblichen Form, z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vorgenommen werden. Bei der Ladung durch öffentliche Aufforderung sind die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 und 4 in gleicher Weise zu beachten wie bei der besonderen Ladung.

§. 42.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Feldbereinigungsgesetzes dem Oberamt zugewiesene Ertheilung einer Frist zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und gegebenen Falls die Aufstellung eines solchen ist in den Fällen des Art. 27 Abs. 3, wenn die Abstimmungsverhandlung von dem Ortsvorsteher geleitet wird, Obliegenheit dieses letzteren.

Zu Art. 28 bis 31.

§. 43.

Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll soll ein möglichst getreues Bild des Verlaufs der Verhandlung geben und hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezugnahme auf die ordnungsmäßig ergangene Ladung (Art. 27 Abſ. 1, 2 und 4);

2) etwaige Bemerkungen hinſichtlich der Legitimation der zur Betheiligung an der Abſtimmung Erſchienenen und hinſichtlich der Vertretungsbefugniß der anweſenden Bevollmächtigten;

3) den Nachweis über die erfolgte Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältniſſe, insbeſondere der für die Ablöſung nach den Beſtimmungen des Geſetzes maßgebenden Grundſätze (Art. 28 Abſ. 2);

4) das Weſentliche der gepflogenen Erörterungen, namentlich der gegen die Anmeldung der Ablöſung etwa erhobenen Einwendungen ſowie den Nachweis der erfolgten Ertheilung der Belehrung im Sinne des Art. 28 Abſ. 4;

5) die Abſtimmung der einzelnen (Art. 28 Abſ. 3) nebſt einer getrennten Zuſammenſtellung einerſeits der abweſenden oder nicht ordnungsmäßig vertretenen und andererſeits der der Abſtimmung ſich weigernden Gemeinderechtsbeſitzer ſowie einer Angabe der Antheile der einzelnen Gemeinderechtsbeſitzer an den gemeinſchaftlichen Nutzungen oder Leiſtungen (Art. 29);

6) das vorläufige Geſammtergebniß der Abſtimmung und die Feſtſtellung der Bekanntgabe deſſelben an die Verſammlung (Art. 30 erſter Halbſatz);

7) falls die Anmeldung der Ablöſung für beſchloſſen erklärt wurde, und die Zahl der Gemeinderechtsbeſitzer mehr als fünf beträgt, den Nachweis über die vorſchriftsmäßige Wahl der Bevollmächtigten ſowie über die Aufſtellung eines derſelben zur Empfangnahme ſämmtlicher Verfügungen der Behörden, gegebenen Falls die Beurkundung, daß und warum die Wahl der Bevollmächtigten nicht zu Stande gekommen iſt (Art. 30).

Zur Wahl der Bevollmächtigten ſind auch diejenigen erſchienenen Gemeinderechtsbeſitzer beziehungsweiſe deren Vertreter berechtigt, welche die Abſtimmung über die Ablöſungsanmeldung verweigert haben.

Das Protokoll iſt am Schluß von dem die Verhandlung leitenden Beamten (dem Ortsvorſteher, dem Beamten des Oberamts oder dem Kommiſſär der Kreisregierung) und dem von demſelben zugezogenen Protokollführer zu beurkunden.

Die von Vertretern der Gemeinderechtsbeſitzer (oben Ziff. 2) etwa vorgelegten ſchriftlichen Nachweiſe über ihre Vertretungsbefugniß ſind dem Protokoll anzuſchließen.

§. 44.

Das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung ſind, wenn dieſe Behörden in die Lage kommen, die Bevollmächtigten zu ernennen (Art. 30 letzter Satz), ebenfalls an die Mindeſtzahl von drei Bevollmächtigten gebunden.

§. 45.

Die Vorlage des Protokolls und der ſonſt etwa erwachſenen Akten an das Oberamt (Art. 31) hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn die Anmeldung der Ablöſung als vorläufig beſchloſſen anzuſehen iſt, ſondern auch in dem Falle, wenn nach dem Ergebniß der Abſtimmung die Anmeldung der Ablöſung als abgelehnt zu gelten hat.

In den Fällen des Art. 24 hat das Oberamt ſeinerſeits die ihm von dem Ortsvorſteher überreichten Akten unverzüglich an die Kreisregierung vorzulegen. Wird die Verhandlung von einem von der Kreisregierung beſtellten Kommiſſär geleitet (Art. 24 Abſ. 1 Satz 2), ſo hat dieſer die erwachſenen Akten an die Kreisregierung vorzulegen.

Ein einmal abgelehnter Antrag auf Ablöſungsanmeldung kann in einem ſpäteren Verfahren wieder aufgenommen werden.

Zu Art. 32.

§. 46.

Das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, hat die auf Grund des Art. 32 Abſ. 1 von den Betheiligten etwa erhobenen Gegenvorſtellungen einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen. Eine Beſchwerde wegen Nichtberückſichtigung dieſer Vorſtellungen findet nicht ſtatt.

§. 47.

Die Beſchwerde im Sinne des Art. 32 Abſ. 4 iſt bei der Behörde, welche die Entſcheidung oder Verfügung getroffen hat, oder bei der zur Entſcheidung über die Beſchwerde zuſtändigen Behörde zu erheben, während die Rechtsbeſchwerde im Sinne des Art. 32 Abſ. 6 nach Art. 60 Abſ. 2 des Geſetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungs-

rechtspflege (Reg.Blatt S. 485) entweder bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei der die angefochtene Entscheidung eröffnenden Behörde eingelegt werden muß.

§. 48.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Oberamtmann oder sein Stellvertreter die Verhandlung geleitet hat, hat das Oberamt die bei ihm einkommenden Anträge und Beschwerden im Sinne des Art. 32 Abs. 2 mit einer Aeußerung über dieselben alsbald der Kreisregierung zur Entscheidung nach Art. 32 Abs. 7 Satz 2 vorzulegen; werden weder Beschwerden erhoben noch Anträge gestellt, so liegt die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung dem Oberamt ob.

§. 49.

Das Ergebniß der Abstimmung ist nach seiner endgültigen Feststellung — unbeschadet der Vorschrift in Art. 33 Abs. 1 — durch einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Zu Art. 33.

§. 50.

Zu beachten ist, daß in den Fällen des Art. 24 auch die in Abs. 2 des Art. 33 dem Oberamt zugewiesene Aufgabe an die Kreisregierung übergeht.

Zu Art. 34.

§. 51.

Der hier vorgeschriebene öffentliche Aufruf ist in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt sowie in den Staatsanzeiger aufnehmen zu lassen.

§. 52.

Zur Anmeldung der Ansprüche genügt im Sinne des Art. 34 die Anzeige bei der Ablösungsbehörde. Die Berechtigung und der nähere Inhalt der Ansprüche ist von der letzteren anläßlich der Feststellung des Ablösungsplans zu prüfen.

Die in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Rechte im Sinne des Art. 17 hat das

Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, im Benehmen mit den zuständigen Grundbuchämtern von Amts wegen zu ermitteln.

Zu Art. 35 bis 38.

§. 53.

Gegenstand des Ablösungsplans ist insbesondere die Festsetzung der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, die Festsetzung der Art und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung, die Vertheilung der von den Gemeinderechtsbesitzern zu entrichtenden Ablösungssumme auf die einzelnen Gemeinderechtsgenossen, unter Umständen auch die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere bezugsberechtigte Subjekte, endlich die Berücksichtigung der Ansprüche Dritter.

Die Aufstellung des Ablösungsplans ist zunächst eine vorläufige, die endgültige Feststellung erfolgt in der mündlichen Schlußverhandlung (Art. 39 Abs. 1).

§. 54.

Wen die Ablösungsbehörde (das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung) mit der Entwerfung des Ablösungsplans beauftragen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. In allen Fällen hat aber die Ablösungsbehörde als die für die pflichtgemäße Ausarbeitung des Plans verantwortliche Stelle die geeignete und pünktliche Entwerfung des letzteren zu überwachen.

Urkunden und Aufzeichnungen, welche auf Grund des Art. 35 Abs. 3 vorgelegt worden sind, sind den Parteien von der Ablösungsbehörde zurückzugeben, sobald sie bei den Ermittlungen entbehrlich geworden sind.

§. 55.

Schätzungen durch Sachverständige (Art. 35 Abs. 2) sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach Lage der Umstände geboten erscheinen; sind die Parteien über den in Betracht kommenden Jahreswerth der abzulösenden Nutzungen und Leistungen oder über die Höhe des Abfindungskapitals unter sich einig, so bedarf es für die Regel der Zuziehung von Sachverständigen nicht. (Zu vergl. übrigens §. 66 Satz 3.)

Die Befugniß, in einfachen Fällen nur einen einzigen Sachverständigen zu bestellen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), ist nicht nur der Ablösungsbehörde, sondern auch den Parteien,

wenn unter ihnen eine Einigung über die Sachverständigenwahl zu Stande kommt, eingeräumt.

§. 56.

Welche Personen die Ablösungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen zu Sachverständigen ernennen will, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Als ausgeschlossen von der Ernennung zu Sachverständigen sind jedenfalls anzusehen

1) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sodann
2) jeder in eigener Sache,
3) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
4) diejenigen, welche mit den betheiligten Gemeinderechtsbesitzern oder dem Inhaber der zum Bezug der abzulösenden Leistungen berechtigten Kirchen- oder Schulstelle in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5) diejenigen, welche als Bevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu befürchten ist, dürfen nicht zu Sachverständigen berufen werden.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Sachverständigen und der Auswahl der letzteren ist, soweit angängig, auch auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen.

Die Ablösungsbehörde hat darauf zu achten, daß die in Vorstehendem enthaltenen Grundsätze auch bei der Bestimmung der Sachverständigen durch die Parteien beachtet werden.

§. 57.

Von der von ihr verfügten Bestellung der Sachverständigen hat die Ablösungsbehörde die Parteien so zeitig zu benachrichtigen, daß dieselben etwaige Ablehnungsgründe noch vor Beginn der Thätigkeit der Sachverständigen geltend machen können.

§. 58.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen (Art. 36 Abs. 2) hat, und zwar auch in den Fällen des Art. 24, vor dem Beginn ihrer Thätigkeit durch das Oberamt,

Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, im Benehmen mit den zuständigen Grundbuchämtern von Amts wegen zu ermitteln.

Zu Art. 35 bis 38.

§. 53.

Gegenstand des Ablösungsplans ist insbesondere die Festsetzung der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, die Festsetzung der Art und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung, die Vertheilung der von den Gemeinderechtsbesitzern zu entrichtenden Ablösungssumme auf die einzelnen Gemeinderechtsgenossen, unter Umständen auch die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere bezugsberechtigte Subjekte, endlich die Berücksichtigung der Ansprüche Dritter.

Die Aufstellung des Ablösungsplans ist zunächst eine vorläufige, die endgültige Feststellung erfolgt in der mündlichen Schlußverhandlung (Art. 39 Abs. 1).

§. 54.

Wen die Ablösungsbehörde (das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung) mit der Entwerfung des Ablösungsplans beauftragen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. In allen Fällen hat aber die Ablösungsbehörde als die für die pflichtgemäße Ausarbeitung des Plans verantwortliche Stelle die geeignete und pünktliche Entwerfung des letzteren zu überwachen.

Urkunden und Aufzeichnungen, welche auf Grund des Art. 35 Abs. 3 vorgelegt worden sind, sind den Parteien von der Ablösungsbehörde zurückzugeben, sobald sie bei den Ermittlungen entbehrlich geworden sind.

§. 55.

Schätzungen durch Sachverständige (Art. 35 Abs. 2) sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach Lage der Umstände geboten erscheinen; sind die Parteien über den in Betracht kommenden Jahreswerth der abzulösenden Nutzungen und Leistungen oder über die Höhe des Abfindungskapitals unter sich einig, so bedarf es für die Regel der Zuziehung von Sachverständigen nicht. (Zu vergl. übrigens §. 66 Satz 3.)

Die Befugniß, in einfachen Fällen nur einen einzigen Sachverständigen zu bestellen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), ist nicht nur der Ablösungsbehörde, sondern auch den Parteien,

wenn unter ihnen eine Einigung über die Sachverständigenwahl zu Stande kommt, eingeräumt.

§. 56.

Welche Personen die Ablösungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen zu Sachverständigen ernennen will, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Als ausgeschlossen von der Ernennung zu Sachverständigen sind jedenfalls anzusehen

1) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sodann
2) jeder in eigener Sache,
3) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
4) diejenigen, welche mit den betheiligten Gemeinderechtsbesitzern oder dem Inhaber der zum Bezug der abzulösenden Leistungen berechtigten Kirchen- oder Schulstelle in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5) diejenigen, welche als Bevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu befürchten ist, dürfen nicht zu Sachverständigen berufen werden.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Sachverständigen und der Auswahl der letzteren ist, soweit angängig, auch auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen.

Die Ablösungsbehörde hat darauf zu achten, daß die in Vorstehendem enthaltenen Grundsätze auch bei der Bestimmung der Sachverständigen durch die Parteien beachtet werden.

§. 57.

Von der von ihr verfügten Bestellung der Sachverständigen hat die Ablösungsbehörde die Parteien so zeitig zu benachrichtigen, daß dieselben etwaige Ablehnungsgründe noch vor Beginn der Thätigkeit der Sachverständigen geltend machen können.

§. 58.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen (Art. 36 Abs. 2) hat, und zwar auch in den Fällen des Art. 24, vor dem Beginn ihrer Thätigkeit durch das Oberamt,

und soweit die Sachverständigen nicht am Sitz des Oberamts wohnen, durch den Ortsvorsteher des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts zu erfolgen.

Die Sachverständigen haben — sofern nicht beide Parteien auf die Beeidigung verzichten, worüber dieselben erforderlichenfalls zu hören sind — einen Eid dahin zu leisten, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sachverständige, welche für die Erstattung von Gutachten der hier in Frage kommenden Art früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist.

§. 59.

Sofern hiezu ein Bedürfniß vorhanden ist, hat die Ablösungsbehörde einem der aufgestellten Sachverständigen die Geschäftsleitung zu übertragen.

§. 60.

Den Sachverständigen sind die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden, soweit erforderlich, von der Ablösungsbehörde mitzutheilen. Ferner ist denselben die geeignete Belehrung zu ertheilen, auch sind sie in den Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Aufklärungen zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes und §. 54 Abs. 2 dieser Verfügung).

Für die Ermittlung des Abfindungskapitals nach Art. 21 bietet die Instruktion für das Verfahren bei den zur Bemessung der auf den Zehnten haftenden Baulast nöthigen Schätzungen (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1850, Reg.Blatt S. 255) geeigneten Anhalt.

§. 61.

Ob und inwieweit die Parteien zum Anwohnen bei der Vornahme der Ermittlungen oder Schätzungen (Art. 35 Abs. 2) zu berufen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Ablösungsbehörde oder geeigneten Falls der Sachverständigen überlassen bleiben.

§. 62.

Ueber die Beschlüsse der Sachverständigen ist ein von denselben zu unterzeichnendes, für die Ablösungsbehörde bestimmtes Protokoll aufzunehmen, in welchem im Fall des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der von jedem der Sachverständigen geschätzte Werth anzugeben ist.

Etwaige Einwendungen der nach §. 61 zu den Verhandlungen zugezogenen Parteien gegen den Verlauf oder das Ergebniß derselben sind auf Wunsch in dem Protokoll zu vermerken.

§. 63.

Den Sachverständigen ist auf Verlangen Entschädigung für Zeitversäumniß, Ersatz der ihnen verursachten Kosten und außerdem eine Vergütung für ihre Mühewaltung zu gewähren. Die Bezüge sind von der Ablösungsbehörde nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898, S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusetzen.

§. 64.

Ueber das Ergebniß der Ermittlungen oder der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) ist unter Beachtung der Vorschrift in Art. 37 Abs. 3 eine, zutreffenden Falls von den Sachverständigen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist. Das nach §. 62 aufzunehmende Protokoll kann geeigneten Falls zugleich als Urkunde im Sinne des Satz 1 gelten.

Die im letzten Absatze des Art. 37 getroffene Bestimmung, daß das Gutachten der Sachverständigen stets mit Gründen abzugeben ist, gilt auch für den Fall, daß nur ein einziger Sachverständiger bestellt worden ist.

§. 65.

Die Eröffnung des Ergebnisses der Ermittlungen oder der Schätzung an die Betheiligten beziehungsweise deren Bevollmächtigte (Art. 30) hat Seitens der Ablösungsbehörde in mündlicher Verhandlung oder durch Zustellung einer Abschrift der Urkunde (§. 64) zu erfolgen. Ueber die Eröffnung ist unter Angabe des Zeitpunkts derselben Nachweis in den Akten zu geben.

§. 66.

Die von den Parteien beabsichtigten Anträge auf Vervollständigung der Ermittlungen oder auf eine zweite Schätzung (Art. 38 Abs. 2) können bei der Ablösungsbehörde schriftlich eingereicht oder bei derselben zu Protokoll gegeben werden. Solchen Anträgen ist im Allgemeinen jedenfalls dann zu willfahren, wenn sie unter entsprechender Begründung von beiden Parteien gestellt worden sind. Eine Vervollständigung der Ermittlungen kann übrigens auch von der Ablösungsbehörde von Amts wegen angeordnet werden.

§. 67.

Wird ein neues Schätzungsverfahren angeordnet (Art. 38 Abs. 5), so sind auch für dieses die Schätzer, falls die Betheiligten sich nicht einigen (Art. 36 Abs. 1), von dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von der Kreisregierung, zu ernennen, doch sind in der Regel andere Sachverständige als diejenigen, welche bei der ersten Schätzung mitgewirkt haben, zu berufen.

Zu Art. 39.

§. 68.

Außer den Parteien sind als Betheiligte im Sinne des Art. 39 jedenfalls die in dem Art. 17 genannten Berechtigten, welche Ansprüche nach Art. 34 angemeldet haben, sowie die Pfandgläubiger (Art. 18) zu der mündlichen Verhandlung zu laden. Dem Ermessen der Ablösungsbehörde bleibt es überlassen, geeigneten Falls noch weitere Interessenten beizuziehen.

§. 69.

Die Ladung der Betheiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten (zu vergl. auch Art. 30) zu der mündlichen Verhandlung hat unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 41 zu erfolgen.

Erachtet das Oberamt die persönliche Anwesenheit eines Betheiligten in der mündlichen Verhandlung für geboten, so ist dies in der Ladung besonders hervorzuheben; auch empfiehlt es sich, in allen Fällen beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens der Geladenen unter Umständen nach Lage der Akten werde entschieden werden.

§. 70.

Ueber den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Verhandlung leitenden Beamten sowie dem zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Ablösungsbehörde zu nehmen ist.

§. 71.

In den Fällen des Art. 39 Abs. 2 hat die endgültige Feststellung des Ablösungsplans in der Regel in einer wiederholten, ebenfalls von dem Oberamt beziehungsweise in den Fällen des Art. 24 von dem Kommissär der Kreisregierung zu leitenden mündlichen Verhandlung stattzufinden, zu der die Betheiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 39 Abs. 1 und der §§. 68 und 69 der gegenwärtigen Verfügung wie zu der ersten Verhandlung zu laden sind. Die Bestimmungen des §. 70 finden in Beziehung auf die wiederholte Verhandlung ebenfalls Anwendung.

Zu Art. 40.

§. 72.

Die Vorschrift des Abs. 1, wonach auf die Bevollmächtigten der Parteien die §§. 81, 83 und 84 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden, ist eine allgemeine und ohne Rücksicht darauf anwendbar, ob ein Verfahren nach Art. 26 bis 32 stattfindet oder nicht.

Zu Art. 41.

§. 73.

Wird die Unterzeichnung der Ablösungsurkunde Seitens einzelner Betheiligter verweigert oder ist die Unterschrift von Betheiligten aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so ist dies vom Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von dem die Verhandlung leitenden Kommissär der Kreisregierung, auf der Ablösungsurkunde, zutreffenden Falls unter Angabe des Hinderungsgrundes, zu beurkunden.

§. 74.

Bei der Genehmigung der Ablösungsurkunde hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften des Gesetzes eingehalten oder, soweit die Parteien eine

Abweichung von denselben vereinbart haben, die öffentlichen Interessen gewahrt sind (zu vergl. übrigens auch die §§. 5 und 6).

Sofern sich bei der Prüfung der Ablösungsverhandlungen ergeben sollte, daß die Durchführung der beschlossenen Ablösung nicht ohne ernstliche Schädigung oder Bedrohung der wirthschaftlichen Existenz der Gemeinderechtsbesitzer oder eines Theils derselben zu bewirken ist, hat die Kreisregierung vor der Genehmigung der Ablösungsurkunde die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Genehmigung ist von der dieselbe aussprechenden Behörde auf der Ablösungsurkunde zu vermerken.

§. 75.

Nach erfolgter Genehmigung der Ablösungsurkunde hat das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, gemäß Art. 41 Abs. 3 behufs Richtigstellung der öffentlichen Bücher sowohl dem zuständigen Grundbuchamt wie dem zuständigen Gemeinderath eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde mitzutheilen.

Der Gemeinderath ist dabei anzuweisen, die Abschrift dem mit Führung des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster betrauten Beamten zuzustellen. Der letztere hat die Abschrift dem Fortführungsbeamten im Sinne des §. 13 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Blatt S. 667), zur Einsicht und sodann der Steuersatzbehörde zur Benützung bei Fertigung der Steueränderungsverzeichnisse und als Beleg der letzteren bei Vorlage an das Bezirkssteueramt auszufolgen.

Hinsichtlich der Richtigstellung des Grundbuchs wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten Bezug genommen.

§. 76.

Von jeder Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten hat die Kreisregierung alsbald nach erfolgter Genehmigung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 und 2) dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Aktenvorlage ist hiebei, wenn nicht besondere Umstände eine solche angezeigt erscheinen lassen, nicht erforderlich.

Zu Art. 42.

§. 77.

Zu beachten ist, daß auch eine abweichende Vereinbarung der Parteien im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 2 verbunden mit Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes unterliegt (zu vergl. auch oben §. 5).

§. 78.

Ob und inwieweit den Gemeinderechtsbesitzern für die von ihnen in der Zeit von der Anmeldung der Ablösung bis zum Inkrafttreten derselben auf die abzutretenden Vermögensobjekte etwa gemachten Aufwendungen Ersatz von dem berechtigten Subjekt zu leisten ist, bleibt der Vereinbarung überlassen.

§. 79.

Die in Art. 42 Abs. 3 dem Oberamt zugewiesene Obliegenheit geht in den Fällen des Art. 24 auf die Kreisregierung über.

Zu Art. 43.

§. 80.

Die Erhebung der Gerichtsgebühren in dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten (zu vergl. Art. 39 Abs. 2 und Art. 45) wird durch die Vorschrift des Art. 43 nicht berührt.

§. 81.

Die in Art. 43 Abs. 2 getroffene Bestimmung erstreckt sich auf die im Wege der freien Vereinbarung erfolgenden Ablösungen unter der Voraussetzung, daß eben diejenigen Liegenschaften und Nutzungen, auf denen die abzulösenden Verpflichtungen haften, nicht aber andere Grundstücke und Nutzungen erworben werden.

IV. Von den Kosten.

Zu Art. 44.

§. 82.

Die Vorschriften des Art. 44 gelten nicht nur für diejenigen Fälle, in welchen eine Partei den Antrag auf Ablösung gestellt hat, sondern kommen auch dann zur entsprechenden Anwendung, wenn die Ablösung gemäß Art. 4 von der Kreisregierung von Amts wegen

angemeldet worden ist. Ist es in Fällen der letztbezeichneten Art zu einem Ablösungsverfahren nicht gekommen, weil die Anmeldung der Ablösung von der Kreisregierung zurückgenommen oder auf erhobene Beschwerde in der Ministerialinstanz außer Wirkung gesetzt worden ist, so bleiben die etwa bei der Behörde durch die Anmeldung der Ablösung erwachsenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 kommt auch im Falle der Ablehnung der Ablösungsanmeldung durch die Mehrheit (Art. 44 Abs. 1 Satz 2) zur Anwendung.

§. 83.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören insbesondere die Kosten des Vorverfahrens im Sinne der Art. 26 bis 32 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes, wenn und soweit nicht die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 zutreffen, ferner die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen (zu vergl. §. 63), sowie die sonstigen durch die Vornahme der Ermittlungen und der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) veranlaßten Auslagen. Dagegen können Kosten, welche lediglich durch die Auseinandersetzung zwischen dem bisher Nutzungsberechtigten und einem bezüglich des abgelösten Nutzungsrechts berechtigten Dritten (Art. 16—19) entstehen oder welche einer Partei durch Beiziehung eines Rechtsbeistands zu ihrer besonderen Berathung erwachsen, nicht als solche des Ablösungsverfahrens im Sinne des Art. 44 angesehen werden. Eben so wenig sind die Kosten, welche den Betheiligten durch die Theilnahme an den in Art. 26 und 39 des Gesetzes und in §. 65 der gegenwärtigen Verfügung bezeichneten Tagfahrten etwa erwachsen, als Kosten des Verfahrens zu behandeln. Solche Kosten sind von den betreffenden Betheiligten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der etwaigen Kosten einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf §. 238 letzter Absatz der Civilprozeßordnung verwiesen (zu vergl. auch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 des Realgemeinderechtsgesetzes).

Die Kosten der Reisen der die Tagfahrten in den Fällen der Art. 26 Abs. 2 und 39 leitenden Staatsbeamten und der von ihnen zugezogenen Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen und sind von den Kreisregierungen (Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes) auf den Etat des Departements des Innern anzuweisen. Ebenso ist es mit den Kosten zu halten, welche durch etwaige sonstige, in dem Verfahren nothwendige Reisen der im Namen oder Auftrage der Ablösungsbehörde bei der Einleitung und Durchführung der Ablösung thätigen Beamten entstehen, soweit nicht Art. 44 Abs. 1 Satz 1 zutrifft.

V. Schlußbestimmungen.

Zu Art. 46.

§. 84.

Der Genehmigung der Kreisregierung gemäß Art. 46 unterliegen vor allem Aenderungen in der Art und dem Umfang der mit der Leistungsverbindlichkeit belasteten Nutzungen oder der Leistungen selbst, ferner Vertheilungen, Veräußerungen und Verpfändungen der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsrechte. Die Genehmigung ist stets dann zu versagen, wenn durch die Veränderung die ordnungsmäßige Erfüllung der Leistungen gefährdet ist.

Abgesehen von den Fällen des Art. 62 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 237), und des Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 272), hat die Kreisregierung überall da, wo Kirche oder Schule betheiligt sind, der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§. 85.

Für die Kognition der Regierungsbehörde in den Fällen des Art. 46 ist, wie bisher, eine Sportel nach Nr. 52 beziehungsweise 72 des allgemeinen Sporteltarifs anzusetzen. Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes findet auf diese Fälle keine Anwendung.

Zu Art. 47.

§. 86.

Hervorzuheben ist, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Weiderecht als solches der bürgerlichen Gemeinde zusteht und den Gemeinderechtsbesitzern nur gewisse Vorzugsrechte bei der Ausübung der Gemeindeweide (z. B. das Recht auf einen bestimmten Vorausbezug vom Pferch oder auf eine bestimmte Quote an dem Erlös aus der Weide oder dem Pferch oder das Recht, ihre Schafe nach Bedarf oder ausschließlich auftreiben zu lassen) eingeräumt sind, diese besonderen oder erhöhten Nutzungen der Gemeinderechts-

beſitzer gegenüber der bürgerlichen Gemeinde nach Art. 14 des Geſetzes über die Ablöſung der Realgemeinderechte abgelöst werden können.

Wenn auf den den Gemeinderechtsbeſitzern zuſtehenden Berechtigungen zu Weide-, Gräſerei- und Streunutzungen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leiſtungen für öffentliche Zwecke haftet, ſo wird dieſelbe gegebenen Falls nach Maßgabe der Beſtimmungen des Realgemeinderechtsgeſetzes abgelöst. Dabei iſt aber zu beachten, daß Art. 50 des Geſetzes vom 26. März 1873 durch das Realgemeinderechtsgeſetz nicht geändert worden iſt, daß alſo, wenn die Weideablöſung nach dem Weiderechtsgeſetz beantragt worden iſt, es der Einleitung eines abgeſonderten Verfahrens nach dem Realgemeinderechtsgeſetz, um die Gegenleiſtungen zur Ablöſung zu bringen, dann nicht bedarf, wenn die Vorausſetzungen des genannten Art. 50 zutreffen.

Stuttgart, den 3. Dezember 1901.

Breitling. Piſchek. Weizſäcker.

Verfügung des Juſtizminiſteriums,
betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablöſung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901.

Zur Ausführung des Geſetzes, betreffend die Ablöſung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte, vom 28. November 1900 (Reg.Blatt S. 869), wird wegen Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Ablöſung ſolcher Rechte im Einvernehmen mit dem K. Miniſterium des Innern Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Nach Eingang der auf Grund des Art. 41 Abſ. 3 des Geſetzes, betreffend die Ablöſung der Realgemeinderechte u. ſ. w., mitzutheilenden öffentlich beglaubigten Abſchrift der Ablöſungsurkunde und des damit zu verbindenden Erſuchens um Richtigſtellung des Grundbuchs iſt auf dieſem Erſuchen der Zeitpunkt des Eingangs gemäß §. 69 der Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchweſen, Amtsblatt S. 101, zu vermerken.

§. 2.

Das Grundbuchamt hat das geſtellte Erſuchen in thunlichſter Bälde einer Durchſicht in der Richtung zu unterwerfen, ob der angeſonnenen Berichtigung der Einträge im

Grundbuch kein Hinderniß im Wege ſteht. Ergibt ſich ein Anſtand, ſo iſt wegen Beſeitigung deſſelben mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 des Geſetzes, betreffend die Ablöſung der Realgemeinderechte u. ſ. w., mit der Kreisregierung, in Rückſprache zu treten. Insbeſondere iſt darauf zu achten, ob bei Feſtſtellung des neuen Beſitzſtandes nicht Rechte Dritter unberückſichtigt geblieben ſind.

Steht der Inhalt der über das Ergebniß der Ablöſung aufzunehmenden Urkunde endgültig feſt, ſo erfolgt die Eintragung der auf Grund der Urkunde eingetretenen Rechtsänderungen (Art. 42 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend die Ablöſung der Realgemeinderechte u. ſ. w.) in das Grundbuch nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften.

§. 3.

Diejenigen Grundbuchämter, welche nicht von den Amtsgerichten verwaltet werden, haben gegebenen Falles mit der Kreisregierung durch Vermittlung des vorgeſetzten Amtsgerichts zu verkehren.

§. 4.

Die bei dem Grundbuchamt zu Folge eines Ablöſungsverfahrens erwachſenden Akten ſind in einem beſonderen Aktenbund zu vereinigen. Es iſt aber ſtets bei den Grundakten der betreffenden einzelnen Grundbuchhefte beziehungsweiſe Grundbuchblätter auf jene allgemeinen Grundakten zu verweiſen.

§. 5.

Für die Eintragungen in das Grundbuch in dem Ablöſungsverfahren werden keine Gebühren erhoben (§. 37 Abſ. 1 der Gerichtskoſtenordnung, K. Verordnung vom 11. November 1899, Reg.Blatt S. 925).

Dagegen können, wenn das fragliche Geſchäft von größerem Umfang iſt, für deſſen Vornahme die mit der Führung von Grundbuchämtern beauftragten Bezirksnotare von dem Juſtizminiſterium einen zeitweiligen Zuſchlag zu ihrem Kanzlei- und Reiſekoſtenaverſum verwilligt erhalten.

Unter der gleichen Vorausſetzung können die Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abſ. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch für die Vornahme des Geſchäfts von dem Juſtizminiſterium eine außerordentliche Entſchädigung zugebilligt bekommen.

Wenn die in Abs. 2 und 3 erwähnten Grundbuchbeamten um Gewährung einer Entschädigung nachsuchen wollen, so haben sie nach Beendigung des Geschäfts dem Justizministerium durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts eine Aufstellung über ihren diesbezüglichen Zeitaufwand sowie über die durch die Vornahme des fraglichen Geschäfts veranlaßten Kanzlei- und etwaigen sonstigen Kosten einzureichen, worauf das Justizministerium das Weitere veranlassen wird.

Stuttgart, den 3. Dezember 1901. Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.
Vom 9. Dezember 1901.

Die in Nummer 47 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 8. November ds. Js. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1901, betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen, wird in Nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901. Pischek.

Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Zulassung derjenigen Realgymnasial-Abiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Ergänzung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 32.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 24. Dezember 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 12. Dezember 1901. — Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 10. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften. Vom 13. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezember 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 7. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1902. Vom 16. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Vom 9. Dezember 1901. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost. Vom 11. Dezember 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 12. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Amtskorporation Münsingen wird ermächtigt, zum Zweck der von ihr beschlossenen Herstellung der Straßen von Böttingen nach Magolsheim, von Ennabeuren nach Sontheim und von Sontheim nach Laichingen die hiezu nach den vorgelegten allgemeinen Plänen erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken auf den Markungen Böttingen, Magolsheim, Ennabeuren, Sontheim und Laichingen, Oberamts Münsingen, im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesen Plänen bilden die vorgenannten Straßen in Verbindung mit der bereits erstellten Straße von Magolsheim nach Sontheim den Ersatz für die in Wegfall kommende, über das Hardt und den Truppenübungsplatz führende Nachbarschafts- und Poststraße von Böttingen nach Laichingen; sie sollen deshalb keine Steigungen über 6% aufweisen und eine Fahrbahnbreite von 4,3 m und zu beiden Seiten Bankette von je 0,5 m Breite erhalten, wozu noch die in Entfernungen von etwa 50 m anzulegenden Lagerplätze von etwa 8 m Länge und 2 m Breite hinzukommen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Amtskorporation Münsingen durch eine von dem Amtsversammlungsausschuß gewählte Kommission, bestehend aus Stadtschultheiß Hörner von Münsingen und Gemeinderath Mangold von Laichingen, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Donaukreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Dezember 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. v. Schnürlen.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 10. Dezember 1901.

Auf Grund der Bestimmung in §. 1 Abs. 2 Satz 2 der Königlichen Verordnung, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ſtellenden Kanzleiräume, vom 14. Dezember 1899 (Reg.-Blatt S. 1089), wird hiemit verfügt, daß für die Berechnung der in §. 1 Abſ. 1 der genannten Königlichen Verordnung feſtgeſetzten Entſchädigung mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an das Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 maßgebend ſein ſoll.

Stuttgart, den 10. Dezember 1901.

Breitling. Zeyer.

Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums,
betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsſchreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, ſowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltſchaften.
Vom 13. Dezember 1901.

Seine Königliche Majeſtät haben am heutigen Tage allergnädigſt geruht,

den Expeditoren bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten (Oberlandesgerichtsſekretären, Landgerichtsſekretären, Landgerichtsregiſtratoren, Landgerichtsreviſoren), ſowie den Expeditoren der Staatsanwaltſchaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten (Kanzleiaſſiſtenten der Staatsanwaltſchaften) den Titel „Oberſekretär“,

ferner den Landgerichtsſchreibern den Titel „Landgerichtsſekretär“ und den Amtsgerichtsſchreibern den Titel „Amtsgerichtsſekretär“ zu verleihen,

hiebei übrigens denjenigen Expeditoren, welchen bereits der Titel einer höheren Dienſtſtelle verliehen iſt, dieſen Titel vorzubehalten.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Dezember 1901.

Breitling.

Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanſtalten,
betreffend die Abänderung der Württ. Poſtordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezember 1901.

Die Poſtordnung vom 21. Mai 1900 erhält folgende Aenderungen:

Im §. 45 „Abholung der Poſtſendungen“ iſt im Abſatz I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Poſtſchalterdienſtſtunden“ zu ſtreichen.

Als Abſ. II und III ſind folgende Beſtimmungen einzuſchieben:

II. Die Aushändigung erfolgt entweder am Poſtſchalter innerhalb der Poſtſchalterdienſtſtunden (§. 34 II) oder, wenn die Poſtbehörde dem Abholer auf beſonderen Antrag ein verſchließbares Abholungsfach (Schließfach) überlaſſen hat, durch Einlegen in dieſes Fach, deſſen Leerung durch den Abholer nach beſonderer Feſtſetzung der Poſtverwaltung auch außerhalb der Poſtſchalterdienſtſtunden zuläſſig iſt.

Auch bei Ueberlaſſung eines Schließfachs müſſen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht darin aufgenommen werden können, und mit Porto belaſtete Sendungen am Poſtſchalter in Empfang genommen werden.

III. Für die Ueberlaſſung eines Schließfachs nebſt 2 Schlüſſeln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mark bei gewöhnlicher Größe und von 18 Mark bei größerer Abmeſſung erhoben. Die Gebühr iſt vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Ueberlaſſung geſchieht zunächſt auf die Dauer eines Jahrs, wozu noch die bis zum Beginn des nächſten Kalendervierteljahrs etwa fehlenden ganzen und angebrochenen Monate kommen, für welche eine Gebühr von 1 bezw. 1 ½ Mark (je nach der Größe des Fachs) für jeden Monat oder Theil eines Monats zum Voraus zu entrichten iſt.

Erfolgt nicht 3 Monate vorher eine ſchriftliche Kündigung, ſo verlängert ſich die Ueberlaſſung auf unbeſtimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatlichen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zuläſſigen, ſchriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlaſſung von Schließfächern beſteht für die Poſtverwaltung nicht. Dieſe iſt auch berechtigt, die Ueberlaſſung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr, bezw. ein entſprechender Theil derſelben zurückgezahlt.

Sodann ſind die Abſätze II bis VI mit IV bis VIII zu bezeichnen.

Vorſtehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 1901.

v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 7. Dezember 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom 26. November 1901, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. Dezember 1901.

Für den Staatsminister des Innern:
Geßler. v. Schnürlen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Central-Blatt S. 249.)*)

Bemerkung:
Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Swinemünde.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

---

*) Württb. Reg.Blatt S. 219.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Schwenningen: †Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Bayern.

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

Anmerk. Die Dauer der Berechtigung wird bis zum Prüfungstermin 1902 einschließlich verlängert.

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Götheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sack).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die zu Michaelis 1901 abgehaltene Entlassungsprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Be-

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

stehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886.

Vom 13. Dezember 1901.

Die zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg.-Blatt S. 253) wird im Einvernehmen mit dem K. Justizministerium wie folgt abgeändert.

I. In §. 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „einzureichen" eingeschaltet „wobei die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zunächst genügt".

II. 1. In §. 7 Abs. 3 ist statt „Ueberlassung der öffentlichen Bücher" zu sagen „Ueberlassung der in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen öffentlichen Bücher".

2. §. 7 erhält folgende Absätze 5 bis 8:

Der der Gemeindebehörde obliegenden Verpflichtung zur Lieferung der in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Notizen kann durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 des Betheiligtenverzeichnisses auf Grund des Grundbuchs und des Steuerbuchs, sowie eines von dem Verfertiger des Antragsplans aufzustellenden Nummernverzeichnisses über sämmtliche betheiligte Parzellen genügt werden.

Die Ausfüllung der Spalten 3b und 7 erfolgt durch den Steuerbuchführer.

Die Ausfüllung der Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 erfolgt, wenn der Rathsschreiber zugleich Grundbuchbeamter ist, durch diesen Beamten in letzterer Eigenschaft; in anderen Fällen durch den Rathsschreiber, oder, wenn die Unternehmer dies beantragen, durch den Grundbuchbeamten. Soweit dem Rathsschreiber nicht schon in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundbuchbeamten gemäß Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuch das Grundbuch zur Ausfüllung des Betheiligtenverzeichnisses zur Verfügung steht, ist ihm die Einsichtnahme des Grundbuchs und dessen Benützung zu dem genannten Zweck (übrigens unter Beachtung von §. 64 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt des Justizministeriums Seite 101) jederzeit zu gestatten, solange dies mit dem Geschäftsbetrieb des Grundbuchamts vereinbar ist.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, sind die Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 des Betheiligtenverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber auszufüllen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

III. 1. In §. 23 Abs. 3 ist das Citat „(z. vergl. Ministerialverfügung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 22. Dezember 1873, Reg.Blatt S. 448)" zu ersetzen durch die Worte „(z. vergl. K. Verordnung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 28. März 1899, Reg.Blatt S. 307)".

2. In §. 23 Abs. 5 treten an die Stelle des Citats „nach Maßgabe der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 312)" die Worte „nach Maßgabe der K. Verordnung vom 19. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 143)".

3. An Stelle von Abs. 6 des §. 23 treten folgende Absätze 6 bis 13:

Wird auf Grund des Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes und des §. 80 Abs. 4 der Vollzugsverfügung der Grundbuchbeamte berathend beigezogen, so stehen demselben folgende Bezüge zu:

a. dem Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die in §. 1 bis 4 der K. Verordnung betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener vom 19. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 143) festgesetzten Bezüge;

b. dem Bezirksnotar, sofern die Berathung außerhalb seines Amtssitzes statt findet, Diäten und Reisekosten gemäß Ziff. 1 der Verfügung des K. Justizministeriums betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare vom 27. Oktober 1873 (Reg.Blatt S. 400).

Für Ausfüllung von Spalte 1 bis 3a und 4 bis 6 des Betheiligtenverzeichnisses, Formular A, sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten . . . . . 7 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . . . 10 Pfg.

Dieſe Gebühren hat der Rathsſchreiber, welcher nicht Grundbuchbeamter iſt, unmittelbar für ſich — jedoch unbeſchadet etwaiger im Weg des Dienſtvertrags getroffener Beſtimmungen über die Abführung der anfallenden Gebühren an die Gemeindekaſſe — zu beziehen. Erfolgt die Ausfüllung der betreffenden Spalten durch den Grundbuchbeamten, ſo werden die fraglichen Gebühren auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über deren Höhe von dem Amtsgericht eingezogen und im Koſtenregiſter Spalte 9 in Soll-Einnahme geſtellt.

Für Ausfüllung der Spalten 8 bis 10 des Formulars A ſind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnſitz des Beamten . . . . . 7 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . . 10 Pfg.

ohne Rückſicht darauf, ob die Parzelle belaſtet iſt oder nicht.

Für Führung des Aenderungsverzeichniſſes (Formular B) ſind zu bezahlen für jede Parzelle (gleichviel ob am Wohnſitz des Beamten oder auswärts) 20 Pfg.

Die Gebühren in Abſatz 8 und 9 werden gleichfalls auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über die Höhe derſelben von dem Amtsgericht eingezogen und im Koſtenregiſter Spalte 9 in Soll-Einnahme geſtellt.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, werden die in Abſatz 7 bis 9 angeführten Gebühren von dem Amtsgericht eingezogen und zur Staatskaſſe verrechnet.

Für die Ausfüllung der Spalten 3 b und 7 des Betheiligtenverzeichniſſes (Formular A) und für die Zuſammenſtellung der Steuerkapitalien in demſelben erhält der Steuerbuchführer für jede Parzelle

am Wohnſitz des Beamten . . . . . 3 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . . . 5 Pfg.

IV. Der §. 29 hat folgendermaßen zu lauten:

Ermittlung der rechtlichen Verhältniſſe.

Während der Anfertigung des Lageplans iſt das nach dem neueſten Stand der Betheiligung von dem Feldmeſſer erforderlichen Falls zuvor richtig geſtellte Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer und Grundſtücke (Art. 6 Ziff. 2 des Geſetzes) dem Grundbuchamt zu dem Zweck zu übergeben, um bei jeder Parzelle die Rechte, welche dem jeweiligen Eigenthümer des Grundſtücks zuſtehen, ſowie die Laſten und Beſchränkungen

des Eigenthums, insbesondere die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, Nutznießung ꝛc. auf Grund des Grundbuchs in dem Verzeichniß genau einzuschreiben.

Das Verzeichniß ist von dem Grundbuchamt bezüglich der von ihm gemachten Einträge zu beurkunden und dem Feldmesser zu übergeben.

Aenderungen in den in Absatz 1 oben bezeichneten Verhältnissen während des Laufs einer Feldbereinigung sind sofort nach ihrem Anfall an der Hand des in §. 7 Abs. 5 genannten, erforderlichen Falls zuvor richtig gestellten Parzellennummernverzeichnisses von dem Grundbuchamt in ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular B einzutragen und mit entsprechender Beurkundung versehen dem Feldmesser der Vollzugskommission auf dessen Ansuchen zu übergeben.

Soweit Wasserrechtsverhältnisse in Frage kommen, ist die Kreisregierung unter Zustellung einer Ausfertigung des in §. 7 Abs. 5 genannten Nummernverzeichnisses um Mittheilung beglaubigter Abschriften über die in dem Wasserrechtsbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse betheiligter Grundstücke zu ersuchen. Die Kreisregierung hat die gewünschten Abschriften der Vollzugskommission zugehen zu lassen, auch etwaige im Lauf des Feldbereinigungsverfahrens in den betreffenden Rechtsverhältnissen eintretende Aenderungen ihr mitzutheilen.

V. In §. 57 wird als Absatz 4 eingeschaltet:

Bei Aufstellung des Zutheilungsentwurfs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ehegatten und die ehelichen Gemeinschaften grundsätzlich keine andere Behandlung erfahren, als alle übrigen Grundeigenthümer, so daß der Ehemann, die Ehefrau und die eheliche Gemeinschaft je für die von ihnen eingeworfenen Grundstücke für die Regel auch wieder getrennte, selbständige Grundstücke als Ersatz zugewiesen erhalten.

VI. §. 60 Absatz 2 hat künftig zu lauten:

Bezüglich der Nummerirung der neuen Parzellen kommen die bestehenden Vorschriften (zu vergl. den §. 6 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899, Reg.Blatt S. 667, und die §§. 76 und 77 der technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom $\frac{\text{19. Januar 1895}}{\text{4. April 1900}}$, Amtsblatt des Steuerkollegiums $\frac{\text{von 1895 Seite 121}}{\text{von 1900 Seite 205}}$) zur Anwendung.

VII. In §. 75 ist statt der Worte „und den Ortsvorsteher um öffentliche Versteigerung derselben zu ersuchen“ zu setzen „die öffentliche Versteigerung derselben herbeizuführen und deren Ergebniß der Beurkundung im Sinn von §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Gericht oder Notar, oder gemäß Art. 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch den Grundbuchbeamten oder den Rathsschreiber zu unterstellen“.

VIII. §. 77 Absatz 1 erhält die Fassung:

Zum Zweck der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Meßurkundenband desjenigen Jahrgangs, in welchem der Eigenthumsübergang erfolgt ist, eine vorschriftsmäßige Meßurkunde mit Handriß (§. 14 Abs. 5, §. 15 Abs. 3, §§. 39 und 40 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg.Blatt S. 667) über die Feldbereinigung einzuverleiben.

IX. 1) §. 78 erhält die Ueberschrift:

Berichtigung der Grundbücher.

2) §. 78 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Sofort nach dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt sind die von der Vollzugskommission gemäß Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung den Justizstellen zum Zweck der Richtigstellung der Grundbücher zu liefernden Mittheilungen unter Benützung des in Anlage C, beziehungsweise, sofern es sich um eine Feldbereinigung im abgekürzten Verfahren (Art. 70 ff. des Gesetzes) handelt, unter Benützung des in Anlage D aufgestellten Formulars auf Grund der Besitzstands- und Zutheilungsregister behufs Einreichung bei dem betreffenden Amtsgericht anzufertigen. Die Mittheilungen sind für jeden Grundbuchamtsbezirk, beziehungsweise falls das Grundbuchamt mehrere Grundbuchbezirke hat, für jeden Grundbuchbezirk gesondert zu fertigen. Für exemte Liegenschaften sind abgesonderte Mittheilungen aufzustellen.

3) In §. 78 Abs. 2 ist statt „Eigenthumsveränderungen“ zu setzen „Eigenthums- und sonstige Rechtsänderungen“, ferner ist statt „Eigenthumsverhältnisse“ zu sagen „Eigenthums- und sonstige Rechtsverhältnisse“.

4) §. 78 erhält folgenden 5. Absatz:

Veränderungen an Grundstücken, über welche das Wasserrechtsbuch Einträge enthält, sind behufs dessen Ergänzung der Kreisregierung anzuzeigen.

X. 1) In §. 80 Abſ. 2 iſt an Stelle von „das Pfandrecht oder ſonſtige Realrecht" zu ſetzen „die Hypothek, Grund- oder Rentenſchuld oder ſonſtige Realberechtigung".

2) In §. 80 Abſatz 3 iſt ſtatt „dem Pfandgläubiger" zu ſagen „dem auf Grund einer Hypothek, Grund- oder Rentenſchuld berechtigten Gläubiger".

3) §. 80 Abſ. 4 erhält folgende Faſſung:

Soweit es ſich hiebei um eine Hypothek, Grund- oder Rentenſchuld handelt, hat die Vollzugskommiſſion vorherige Rückſprache mit den Grundbuchbeamten zu nehmen; auch bleibt es dem den Zutheilungsentwurf ausarbeitenden Feldmeſſer beziehungsweiſe der Vollzugskommiſſion unbenommen, erforderlichen Falls zuvor den Grundbuchbeamten auf Koſten des Unternehmens (§. 23 Abſ. 6) zur Berathung beizuziehen.

XI. §. 81 hat zu lauten:

Wenn in den Fällen des Art. 53 Abſ. 5 des Geſetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch geänderten Faſſung eine urkundliche Vereinbarung zwiſchen den Betheiligten nicht zu Stande kommt und demgemäß eine Anzeige im Sinne von Art. 52 und 53 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch zu erfolgen hat, ſo iſt dieſelbe entweder mittelſt urkundlicher Eröffnung oder mittelſt eingeſchriebenen Briefes zu vollziehen.

Stuttgart, den 13. Dezember 1901.

Piſchek.

Anlage zur Vollz.-Verf.

A.

Oberamt:

Gemeinde:

Markung:

Gewand:

Verzeichniß

der

betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke.

(Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1886
und §. 5 der Vollzugs-Verfügung vom 19. Juli 1886
in der Fassung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Form. A.

Laufende Nummer.	Name und Beruf des Eigenthümers unter näherer Angabe der Eigenthums-, Lehens- oder Stammguts-Verhältnisse (nach alphabetischer Ordnung).	Akten-Nachweisung. Grundbuch. Heft	Grundbuch. No.	Steuerbuch. Band	Steuerbuch. Seite	Markung. Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.	Bezeichnung des Grundstücks. Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt. ha	a	qm	Steuerkapital der einzelnen Grundstücke. ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.				4.		5.	6.			7.			
	A. Ortseinwohner.														
1	Abel, Adam, Bauer.														
	a) Eigene Grundstücke.		10	1	1	30	VI	123	Acker, 23 a 30 qm. Baumwiese, 9 a 90 qm am Herdweg.	—	33	20	32	80
	b) Grundstücke der Ehefrau in Verwaltung des Mannes.		11	3	1	31	IX	243 1	Acker, in Steinäcker.	—	12	30	8	12
	c) Gemeinschaftliche Grundstücke der Eheleute in Verwaltung des Mannes.		12	8	1	32	XI	97	Acker, auf der Höhe.	—	24	10	19	3
	d) Grundstücke der Kinder in Verwaltung des Vaters.		13	2	1	35	III	57	Acker, in der Halde.	—	30	20	24	10
	e) Gemeinschaftliche Grundstücke des Vaters und der Kinder in Verwaltung des Vaters.		14	1	1	36	II	30	Wiese, im Thal.	—	60	40	72	48
2.	Abel, Adam, Bauers Ehefrau, Katharine, geb. Mauer. Vorbehaltsgut.		15	3	1	38	IX	243 2	Acker, in Steinäcker.	—	25	10	17	35
3.	Bühler, Georg, Bauer. Allgemeine Gütergemeinschaft		25	3	1	70	M X N 300		Acker, im Berg.	—	40	64	32	51
	B. Ausmärker.														
	C. Zusammenstellung.														

Die Einträge in Spalte 1—3a und 4—6 beurkundet

, den

Rathsschreiber:

Die Einträge in Spalte 3b und 7 beurkundet

, den

Steuerbuchführer:

Form. A.

Rechte, e dem jeweiligen Eigenthümer es Grundstücks zustehen.	Lasten und Beschränkungen des Eigenthums. (Serv.-Buch.... Seite....)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterpfandsbuch Theil..... Blatt .... bezw. Grundbuch-Heft Abt. III No.....)	Ergebniß der Abstimmung.		Abwesend.	Bemerkungen.
			Ja.	Nein.		
8.	9.	10.	11.		12.	13.
grecht über Parz 825—831. r.-Buch T. II, S. 25.)	Ueberfahrtslast der Parz. 122. (I. S. 20.)	a. (Vorgehen 0.) Hypothek der Württ. Sparkasse in Stuttgart für 9000 M. (V. Bl. 25.) b. (Vorgehen 3000 M.) Hypothek des Georg Braun in Möhringen für 500 M. (V. Bl. 65.)				
Vorkaufsrecht hinsichtlich ier Parz. 243. 2 ndb. Heft 15 No. 3.)	--	Ebenso.				
—	—	Ebenso.				
—	Trepplast der Parz. 61—69. (II. Seite 37.)	—				
llaserungsrecht n Buch No. 1.	—	(Vorgehen 0.) Hypothek des Privatier Gottlieb Stängle in Marbach für 2000 M (VII. Bl. 25.)	1	—	—	
—	Der Besitzer der Parz. 243 hat das Vorkaufs- 1 recht. (Grundb. Heft 11 No. 3.)	—	—	—	1	
—	Leibgeding für den Bauern Jakob Bühler von Murr. Nach Massgabe der Eintragungsbewilligung vom 5. Januar 1900.	(Vorgehen 0) Hypothek des Jakob Kurz in Murr für 1000 M. (VI. Bl. 10.) Gepfändet bis zum Betrage von 300 M zu Gunsten des Gottlieb Mack, Gutsbesitzers auf dem Mackenhof. (VII. Bl. 17.)	—	1	—	

Die Einträge in Spalte 8—10 beurkundet

...., den.....

K. Grundbuchamt:

Die Einträge in Spalte 11—13 curkundet

...., den ....

Oberamtmann:

Protokollführer:

Digitized by Google

Anlage zur Vollz.-Verf.

B.

Oberamt: .....

Gemeinde: .....

Markung: .....

Gewand: .....

Verzeichniß

über

die im Laufe des Verfahrens vorgekommenen

Aenderungen

in den Rechtsverhältnissen der betheiligten Grundstücke.

(§. 29 Abs. 4 der Vollz.-Verf. vom 19. Juli 1886
in der Fassung der Verfügung vom
13. Dezember 1901.)

Form. B.

Lauf. No.	Bes. No.	Name und Beruf des bisherigen Eigenthümers.	Parz.-No.	A. Art der Aenderung der in Spalte 8—10 des Betheiligten-Verzeichnisses eingetragenen Rechtsverhältnisse ohne Wechsel des Eigenthümers.	B. Aenderungen in d	
					Bes. No.	Name, Beruf und Wohnort des neuen Besitzers unter Angabe der Eigenthums-, Lehens- oder Stammgüter-Verhältnisse.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	1	Abel, Adam, Bauer. b) Grundstück der Ehefrau in der Verwaltung des Mannes.	243/1	–	2 a	Abel, Friedrich, Zimmermann a) eigene Grundstücke.
.	3	Bühler, Georg, Bauer.	300	Die Pfändung der Hypothek des Jakob Kurz von Murr für 1000 ℳ (VI. Bl. 10) bis zum Betrag von 300 ℳ zu Gunsten des Gottlieb Mack, Gutsbesitzers auf dem Mackenhof (U. B. VI. Bl. 17) wurde am 20. Dezember 1900 gelöscht.		–

Digitized by Google

chtsverhältnissen beim Wechsel in der Person des bisherigen Besitzers.						Etwaige beim Verkauf festgesetzte Bedingungen über Geldausgleichungen und Vereinigungskosten.	Bemerkungen.
echte, die dem eiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen	Lasten und Beschränkungen des Eigenthums (Serv.-Buch Seite ....)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterpf.-Buch Teil Blatt .... bezw. Grundbuch-Heft Abth. III No. ....)	Aktennachweis: Grundbuch Heft	Grundbuch No.	Inventur-Teilungs-Akten u. s. w.		
für den neuen Besitzer giltig.							
8.	9.	10.	11.		12	13.	14.
Vorkaufsrecht hinsichtlich der Parzelle Nr. 243/2	—	Die Hypothek der Württemb. Sparkasse in Stuttgart für 3000 ℳ (V. Bl. 20) sowie die Hypothek des Georg Braun in Möhringen für 500 ℳ (V. Bl. 65) wurden am 10. Nov. 1900 gelöscht.	16	5	—	—	—
—	—	—	23	1	—	—	
		Die Einträge in Spalte 1—14 beurkundet ....., den .... Kgl. Grundbuchamt:					

Digitized by Google

Anlage zur Vollz.-Verf.

C.

Oberamt: .....

Gemeinde: .....

Markung: .....

Gewand: .....

Mittheilungen

zum

Grundbuch

der Gemeinde .....

(Art. 49 des Geſetzes vom 30. März 1886 und §. 78 der Vollzugs-Verfügung vom 19. Juli 1886 in der Faſſung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Der Eigenthumsübergang hat am ..... ſtattgefunden.

Form. C.

Alter Besitzstand

Nummer des Bonit. Verzeichn.	Akten-Nachweisung Grundbuch Heft.	No.	Markung Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke: Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt ha	a	qm	Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen.	Lasten und Beschränkungen des Eigenthums. (Serv. Buch S. ...)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterpfandsbuch Theil Blatt bezw. Grundbuch-Heft Abt. III No. .....)
1.	2.		3.		4.	5.			6.	7.	8.
					1) Abel, Adam, Bauer.						
					a. eigene Grundstücke.						
110	10	1	VI	123	Acker 23 a 30 qm, Baumwiese 9 a 90 qm, am Herdweg.	—	33	20	Wegrecht über P. Nr. 825—831.	Ueberfahrtslast der Parzelle 122 (Serv. Buch B. I S. 20.)	a. (Vorgehen 0) Hypothek der Württ. Sparkasse in Stuttgart für 3000 ℳ. (V. Bl. 20.) b. (Vorgehen 3000 ℳ) Hypothek des Georg Braun in Möhringen für 500 ℳ. (V. Bl. 65.)
					c. gemeinschaftliche Grundstücke der Eheleute in Verwaltung des Mannes.						
1010	12	6	XI	976	Acker, auf der Höhe.	—	24	16	—	—	Hypothekarisch belastet wie P. Nr. 123.
					d. Grundstücke der Kinder in Verwaltung des Vaters.						
62	13	2	III	57	Acker, in der Halde.	—	30	20	—	Trepplast der Parzellen 61—69 (Serv. Buch II S. 87.)	—
					e. gemeinschaftliche Grundstücke des Vaters und der Kinder in Verwaltung des Vaters						
10	14	1	II	30	Wiese, im Thal.	—	60	40	Wässerungsrecht am Bach Nr. 1.	—	(Vorgehen 0) Hypothek des Privatier Gottlieb Staengle in Marbach für 200 ℳ (VII. Bl. 25.)
					2) Abel, Adam, Bauers Ehefrau, Katharine geb. Maier.						
					Vorbehaltsgut.						
261	15	3	IX	243/2	Acker, in Steinäcker.	—	25	10	—	der Besitzer der P. Nr. 243 hat das 1/1 Vorkaufsrecht. (Grdb. Heft 11 No. 3.)	—
					2A) Abel, Friedrich, Zimmermann						
					a. eigene Grundstücke.						
260	16	1	IX	243/1	Acker, in Steinäcker.	—	12	30	Vorkaufsrecht hinsichtlich der Parz. 243. 2/2 (Grdb. Heft 15 No. 8.)	—	
					3) Bühler, Georg, Bauer.						
					Allgemeine Gütergemeinschaft.						
1108	23	1	X	M. N. 300	Acker, im Berg.	—	40	64	—	Leibgeding für den Bauern Jakob Bühler von Murr. Nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 5. Januar 1900.	

Neuer Besitzstand

Nummer des Zutheilungs-Verzeichn.	Markung		Bezeichng. d. Grundstücke				Das neue Grundstück Spalte 9–12 bildet den Ersatz		Der Ersatz in Spalte 13 tritt in folgende Rechts-Verhältnisse ein:	Bemerkungen über weggefallene oder neu auferlegte Lasten und Beschränkungen (Ges. Art. 39).	Sonstige Bemerkungen, insbesondere empfangene oder bezahlte Entschädigungen für Grund und Boden und getroffene Bestimmung darüber. (Ges. Art. 53.)
	Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.	Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt. ha	a	qm	für das abgetretene Stück Dez.-No.	ganz oder zu welchem Theil.			
9.	10.		11.	12.			13.		14.	15.	16.
104	VI	111	Acker 22 a 50 qm, Baumwiese 9 a 60 qm, am Herdweg.	—	32	40	von 123	90%	Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 123.	Das Wegrecht in Spalte 6 und die Ueberfahrtslast in Spalte 7 sind weggefallen.	Ersatzanspruch an die gemeinschaftl. Grundstücke der Eheleute 25 M.
250	XI	861	Acker, auf der Höhe.	—	24	30	976 von 123 = 25 M	ganz 10%	Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 976.	—	Siehe oben bei P. Nr. 111.
40	III	51	Acker, in der Halde.	—	23	40	57	ganz	—	Die Trepplast in Spalte 7 ist weggefallen.	—
9	II	29	Wiese, im Thal.	—	57	20	von 30 von 30 = 20 M mit Geld entschädigt.	98% 2%	Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 30. Das Wässerungsrecht in Spalte 7 bleibt bestehen.	—	Empfangen 20 M, welche dem Schuldner überlassen wurden. (vergl. 49 der Vollz. Komm. Akten.)
206	IX	221	Acker, in Steinäcker.	—	24	92	243/2	ganz	Die Beschränkung in Spalte 7 bleibt bestehen.	—	—
205	IX	220	Acker, in Steinäcker.	—	12	02	243/1	ganz	Das Vorkaufsrecht in Spalte 6 bleibt bestehen.	—	—
240	X	280	Acker, im Berg.	—	39	10	M. N. 300 infolge Markungsgrenzausgleichung zur hiesigen Markung gekommen.	ganz	Das Leibgeding in Spalte 7 bleibt bestehen.	—	—

Aufgestellt
, den

Der Vereinigungsgeometer:

Beurkundet
, den

Der Vorsitzende der Vollzugskommission:

Digitized by Google

Anlage zur Vollz.-Verf.

(Für das abgekürzte Verfahren.)

D.

Oberamt: .....

Gemeinde:

Markung:

Gewand:

Mittheilungen

zum

Grundbuch

der Gemeinde .....

(Art. 49 des Gesetzes vom 30. März 1886 und §. 78 der Vollz.-Verf. vom 19. Juli 1886 in der Fassung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Der Eigenthumsübergang hat am ..... stattgefunden.

Form. D.

Alter Besitzstand

Akten-Nachweisung		Markung		Bezeichnung der Grundstücke				Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen.	Lasten und Beschränkungen des Eigenthums. (Serv.-Buch Seite .....)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterpfandsbuch Theil Blatt bezw. Grundbuch Heft Abth. III Nr. ...)
Grundbuch Heft.	Nr.	Karten-Nummer.	Parzellen-Nummer.	Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt. ha	a	qm			
1.		2.		3.	4.			5.	6.	7.
					1) Abel, Adam, Bauer.					
					a. eigene Grundstücke.					
15	3	X	719	Acker 26 a 18 qm, Graben 23 qm, im Diemlesthal.		26	41	Wegrecht über Parz. Nr. 720—725.	Ueberfahrts-Last der Parz. 717 u. 718 (Serv.-Buch I Seite 27).	(Vorgehen 0.) Hypothek für eine Darlehensforderung [illegible] Betrage von —[illegible] Gläubiger: Karl W[illegible] in Ludwigsburg (VI. Blatt 5[illegible]

Digitized by Google

Form. D.

Veränderungen			Neuer Besitzstand				
Abgetretene Fläche	Angenommene Fläche	Meß-Differenz.	Markung	Bezeichnung der Grundstücke		Bemerkungen über durch das Unternehmen weggefallene oder neu auferlegte Rechte bezw. Lasten und Beschränkungen des Eigenthums.	Empfangene oder bezahlte Entschädigung für Grund und Boden und getroffene Bestimmung darüber (Ges. Art. 53.)
Reingehalt u. Werth			Karten-Nummer. / Parzellen-Nummer.	Benützungs- oder Kulturart; Lage.	Flächengehalt.		
a qm	a qm	qm			ha a qm		
ℳ ₰	ℳ ₰						
8	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.
1 20	— 31	— 20	X 719	Acker 25 a 20 qm, Graben 15 qm, im Diemlesthal	— 25 35	Das Wegrecht in Spalte 5 und die Ueberfahrtslast in Spalte 6 sind weggefallen.	Erhalten — ℳ 40 ₰ 10 ₰, die dem Schuldner überlassen wurden. Vergl. 51 der Vollzugskomm.-Akten.
1 34	16 21						

Aufgestellt

, den

der Vereinigungsgeometer:

Beurkundet

, den

der Vorsitzende der Vollzugskommission:

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1902. Vom 16. Dezember 1901.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abſ. 1 und Art. 40 des Geſetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt (Reg.-Blatt S. 79), ſowie des Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Geſetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandverſicherungskaſſe und die durchſchnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandſchäden die Umlage für das Kalenderjahr 1902 in der Weiſe beſtimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klaſſe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klaſſen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandverſicherungsanſchlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. Auguſt k. Js. an die Brandverſicherungskaſſe einzuliefern iſt.

Die Oberämter werden angewieſen, in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften für den rechtzeitigen Abſchluß der Kataſterreviſionsgeſchäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, ſowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu ſorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden ſpäteſtens auf den 1. April 1902 an den Verwaltungsrath einzuſenden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1901.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens,
betreffend die kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte in Stuttgart. Vom 9. Dezember 1901.

Nachdem auf Grund des für 1901/02 verabſchiedeten Etats in Stuttgart eine kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte errichtet worden iſt, wird mit Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät vom heutigen Tage betreffs ihrer Einrichtung und ihres Betriebes Nachſtehendes verfügt.

§. 1.

Die kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte hat den Zweck,

I. Schüler, welche bereits eine künſtleriſche Allgemeinbildung beſitzen,

1) durch Uebungen im Entwerfen kunſtgewerblicher Gegenſtände unter ſteter Berückſichtigung des zu verwendenden Stoffes und der techniſchen Hilfsmittel für ſeine Bearbeitung, ſowie unter gleichzeitiger Preisberechnung,

2) durch Ausführung ſolcher Entwürfe,

3) durch Unterweiſung in der Stoffkunde

auszubilden;

II. kunſtgewerbliche Meiſterkurſe abzuhalten;

III. den Kunſtgewerbetreibenden künſtleriſche Entwürfe und Modelle gegen Entgelt zu liefern.

§. 2.

Die kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte iſt der Kunſtgewerbeſchule in Stuttgart angegliedert und mit dieſer dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens unmittelbar unterſtellt.

§. 3.

Der Unterricht wird von Hauptlehrern der Kunſtgewerbeſchule unter Mitwirkung der erforderlichen Hilfskräfte (Hilfslehrer, Meiſter ꝛc.) ertheilt.

§. 4.

Bedingungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler in die kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte ſind:

1) der Nachweis eines mindeſtens zweijährigen erfolgreichen Studiums an einer Kunſtgewerbeſchule, Kunſtakademie oder Architekturabtheilung einer Techniſchen Hochſchule, der durch Zeugniſſe und Vorlegung von Zeichnungen oder ſonſtigen Arbeiten zu führen iſt;

2) ein Zeugniß über ſittlich gute Führung;

3) bei Minderjährigen der Nachweis der elterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung;

4) der Nachweis der nöthigen künſtleriſchen Befähigung für das Kunſtgewerbe.

Bei Vorlegung von Zeichnungen oder ſonſtigen Arbeiten (Ziff. 1) muß deren eigenhändige und ſelbſtändige Ausführung beſcheinigt ſein.

Der Nachweis Ziff. 4 wird durch ein Zeugniß über die Erstehung der Diplomprüfung an der Kunstgewerbeschule in Stuttgart oder über die erfolgreiche Lösung einer von dieser Anstalt gestellten Preisaufgabe erbracht; andernfalls ist er durch eine mindestens vierwöchige Probezeit zu führen, nach deren Ablauf die Werkstattkommission (§. 15) über die endgültige Aufnahme entscheidet.

§. 5.

Jeder ordentliche Schüler hat die Lehr- und Versuchswerkstätte mindestens ein Jahr zu besuchen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur auf 1. April und 1. Oktober.

Die Anmeldung geschieht bei dem Vorstand der Anstalt.

§. 6.

Bei der Aufnahme hat jeder ordentliche Schüler ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Für die Theilnahme am Unterricht hat er ein halbjährlich vorauszahlbares Unterrichtsgeld zu entrichten.

Eine Rückerstattung des Eintritts- und Unterrichtsgeldes kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden, dagegen wird im Fall der Nichtaufnahme nach Ablauf der Probezeit (§. 4 Abs. 3) der diese Zeit übersteigende Betreff des Unterrichtsgeldes zurückerstattet.

Schülern, welche sich durch obrigkeitliches Zeugniß als mittellos ausweisen, kann, wenn sie über Talent, Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, das Unterrichtsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 7.

Den ordentlichen Schülern der kunstgewerblichen Lehr- und Versuchswerkstätte stehen die Lehrmittelsammlungen der Kunstgewerbeschule zur Verfügung.

§. 8.

Für die ordentlichen Schüler der Lehr- und Versuchswerkstätte gelten hinsichtlich der Disziplin und der Disziplinarstrafen, soweit nichts anderes bestimmt wird, die für die Schüler der Kunstgewerbeschule erlassenen Vorschriften (Organische Bestimmungen für die Kunstgewerbeschule vom 28. Dezember 1896 — Reg.Blatt von 1897 S. 5 —

§§. 22 und 23) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorstandes und des Lehrerkonvents der Kunstgewerbeschule der Werkstattvorstand und die Werkstattkommission treten.

§. 9.

Als außerordentlicher Schüler (Hospitant) kann, soweit Platz vorhanden ist, aufgenommen werden, wer vermöge seiner Vorbildung oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse nur an einzelnen Unterrichtsfächern theilnehmen will.

Im Uebrigen gelten auch für die außerordentlichen Schüler die §§. 6 bis 8.

§. 10.

Außer den Schülern können kunstgewerbliche Meister zu ihrer weiteren Ausbildung auf Grund einer besonderen Vereinbarung gegen eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeitsleistung in die Werkstätte aufgenommen werden.

Nach Bedarf werden besondere Meisterkurse an der Werkstätte abgehalten.

§. 11.

Sämmtliche Theilnehmer am Unterricht in der Anstalt haben den Weisungen der Lehrer und der Meister unbedingt Folge zu leisten; im Weigerungsfall kann die Werkstattkommission (§. 15) den sofortigen Ausschluß verfügen.

§. 12.

Zur Leitung und Verwaltung der kunstgewerblichen Lehr- und Versuchswerkstätte sind bestellt:

1) ein Vorstand (§. 13) mit Unterstützung durch den Verwaltungsbeamten der Kunstgewerbeschule (§. 14),
2) die Werkstattkommission (§§. 15 bis 17),
3) der Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule (§. 18).

Diesen Organen steht zur Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten der Werkstätte zur Seite

4) der Verwaltungsrath (§§. 19 bis 21).

§. 13.

Der Vorstand wird aus der Zahl der Hauptlehrer der Kunstgewerbeschule auf den

Vorſchlag des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens von Seiner Majeſtät dem König ernannt.

Dem Vorſtand liegt die Vertretung der Werkſtätte nach außen, ſowie die ganze innere und äußere Geſchäftsleitung ob.

Er iſt für einen möglichſt guten Stand derſelben in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und wirthſchaftlichen Betrieb verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Anſtalt angeſtellte Werkſtatt- und Dienſtperſonal und führt die Aufſicht über dasſelbe, wie über das Lehramtsperſonal mit allen hieraus fließenden Befugniſſen. Er verpflichtet die eintretenden Schüler.

Im Falle ſeiner Verhinderung wird der Vorſtand, wenn nicht hiewegen beſondere Verfügung getroffen worden iſt, durch den dem Dienſtalter nach älteſten Hauptlehrer der Werkſtätte vertreten.

Der Vorſtand verkehrt in den Angelegenheiten, für die er ſelbſt oder die Werkſtattkommiſſion zuſtändig iſt, unmittelbar mit dem vorgeſetzten Miniſterium.

§. 14.

Der Verwaltungsbeamte der Kunſtgewerbeſchule hat den Werkſtattvorſtand in der Führung der Vorſtandſchaft zu unterſtützen, insbeſondere ſämmtliche Kanzleigeſchäfte, ſowie die Kaſſen- und Rechnungsführung zu beſorgen.

§. 15.

Die Werkſtattkommiſſion (das Lehrerkollegium der kunſtgewerblichen Lehr- und Verſuchswerkſtätte) beſteht unter dem Vorſitze des Vorſtandes oder ſeines Stellvertreters aus den an der Werkſtätte angeſtellten Hauptlehrern der Kunſtgewerbeſchule, ſowie denjenigen Hilfslehrern der Werkſtätte, welchen durch beſondere Verfügung Sitz und Stimme in der Werkſtattkommiſſion verliehen iſt.

Sie iſt befugt, zu ihren Berathungen den Verwaltungsbeamten und die an der Werkſtätte angeſtellten Hilfskräfte mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 16.

Die Werkſtattkommiſſion iſt beſchlußfähig, wenn außer dem Vorſtand oder deſſen Stellvertreter wenigſtens die Hälfte ihrer Mitglieder anweſend iſt.

Sie beſchließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit ſteht dem Vorſitzenden, der ſonſt keine zählende Stimme hat, die entſcheidende Stimme zu.

§. 17.

Die Werkſtattkommiſſion iſt zuſtändig:

I. zu eigener Entſcheidung
   1) über die Aufnahme von Schülern und Meiſtern (§§. 4, 9 und 10);
   2) in Disziplinarſachen, ſoweit nicht der Vorſtand zuſtändig iſt (§§. 8 und 11);
   3) bei Differenzen zwiſchen einzelnen Lehrern in Beziehung auf den Unterricht überhaupt oder auf die Wahl der Stunden für denſelben oder die Verwendung der für Unterricht und Studium beſtimmten Gelaſſe und Lehrmittel;
   4) über die Ausführung der Entwürfe von Lehrern und Schülern und deren Reihenfolge;
   5) über die Anſchaffungen innerhalb der ordentlichen Etatsmittel;
   6) über die Gewährung von Nachläſſen am Unterrichtsgeld innerhalb eines Zehntheils der Geſammtſumme der Schülerunterrichtsgelder;

II. zur Antragſtellung bei dem Miniſterium
   1) über die Beträge des Eintritts- und Unterrichtsgeldes und anderer ähnlicher Gebühren,
   2) über die Deckung außerordentlicher im Etat nicht vorgeſehener Ausgaben.

§. 18.

Der Lehrerkonvent der Kunſtgewerbeſchule (Organiſche Beſtimmungen vom 28. Dezember 1896 §§. 28 bis 30) iſt zur Berathung unter dem Vorſitz des Vorſtandes dieſer Anſtalt und zur Antragſtellung beim Miniſterium zuſtändig:

1) bei Beſetzung der an der Werkſtätte erledigten Stellen;
2) bei Vorkehrungen für den Unterricht an der Werkſtätte im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrſtelle;
3) bei Feſtſetzung von Dienſtvorſchriften;
4) bei Erlaſſung allgemeiner Anordnungen und Vorſchriften in Bezug auf die Disziplin;
5) bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Werkſtätte.

In den vorstehenden Fällen hat die Werkstattkommission ihre Anträge dem Vorstand der Kunstgewerbeschule zur entsprechenden Behandlung vorzulegen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath für die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte besteht aus

1) dem Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule,
2) je einem Hauptlehrer der Architekturabtheilung der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste sowie einem Mitglied der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, welch' letztere drei je nebst einem Stellvertreter von dem Ministerium bestellt werden,
3) fünf Vertretern des Kunstgewerbes, welche je nebst einem Stellvertreter von den unter Ziff. 1 und 2 genannten Mitgliedern auf 5 Jahre gewählt und von dem Ministerium bestätigt werden.

§. 20.

Der Verwaltungsrath tritt nach Bedarf auf Berufung durch seinen Vorsitzenden, den Vorstand der Kunstgewerbeschule, zusammen. Auf seine Berathungen finden die für die Werkstattkommission geltenden Bestimmungen (§. 16) sinngemäße Anwendung. Den Berathungen kann ein Vertreter des Ministeriums anwohnen.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist zu hören über

1) Aenderungen in den organischen Einrichtungen der Anstalt;
2) wichtigere Fragen, welche das Anstaltsgebäude betreffen;
3) den Etatsentwurf für die Werkstätte;
4) die Abhaltung von Meisterkursen.

Auch in sonstigen Angelegenheiten der Werkstätte kann von dem Verwaltungsrath Seitens der Kunstgewerbeschule, der Werkstattkommission oder des Ministeriums eine gutächtliche Aeußerung einverlangt werden, wie es dem Verwaltungsrath seinerseits freisteht, von sich aus dem Ministerium Vorschläge betreffs der Werkstätte zu unterbreiten.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Verwaltungsraths, gegebenen Falls mit einer Aeußerung zu denselben, dem Ministerium vorzulegen.

§. 22.

Die in der Lehrwerkstätte gefertigten Arbeiten und Entwürfe sind, soweit angängig, in angemessener Weise auszustellen.

§. 23.

Die Werkstätte tritt mit Staatsbehörden, Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen, welche sie in Anspruch nehmen, in unmittelbare Verbindung.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901.

Weizsäcker.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost.

Vom 11. Dezember 1901.

In Folge der Verlegung des Sitzes des Kameralamts Ochsenhausen nach Biberach wird das Orts- und Grenzsteueramt Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost ermächtigt.

Unter Bezugnahme auf §. 9 Abs. 4 der Ministerialverfügung vom 5. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 565) und auf §. 37 Abs. 5 der Ministerialverfügung vom 30. August 1900 (Reg.Blatt S. 674) wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Dezember 1901.

Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 27. Dezember 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 22. Dezember 1901.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 22. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 15. Januar 1902

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

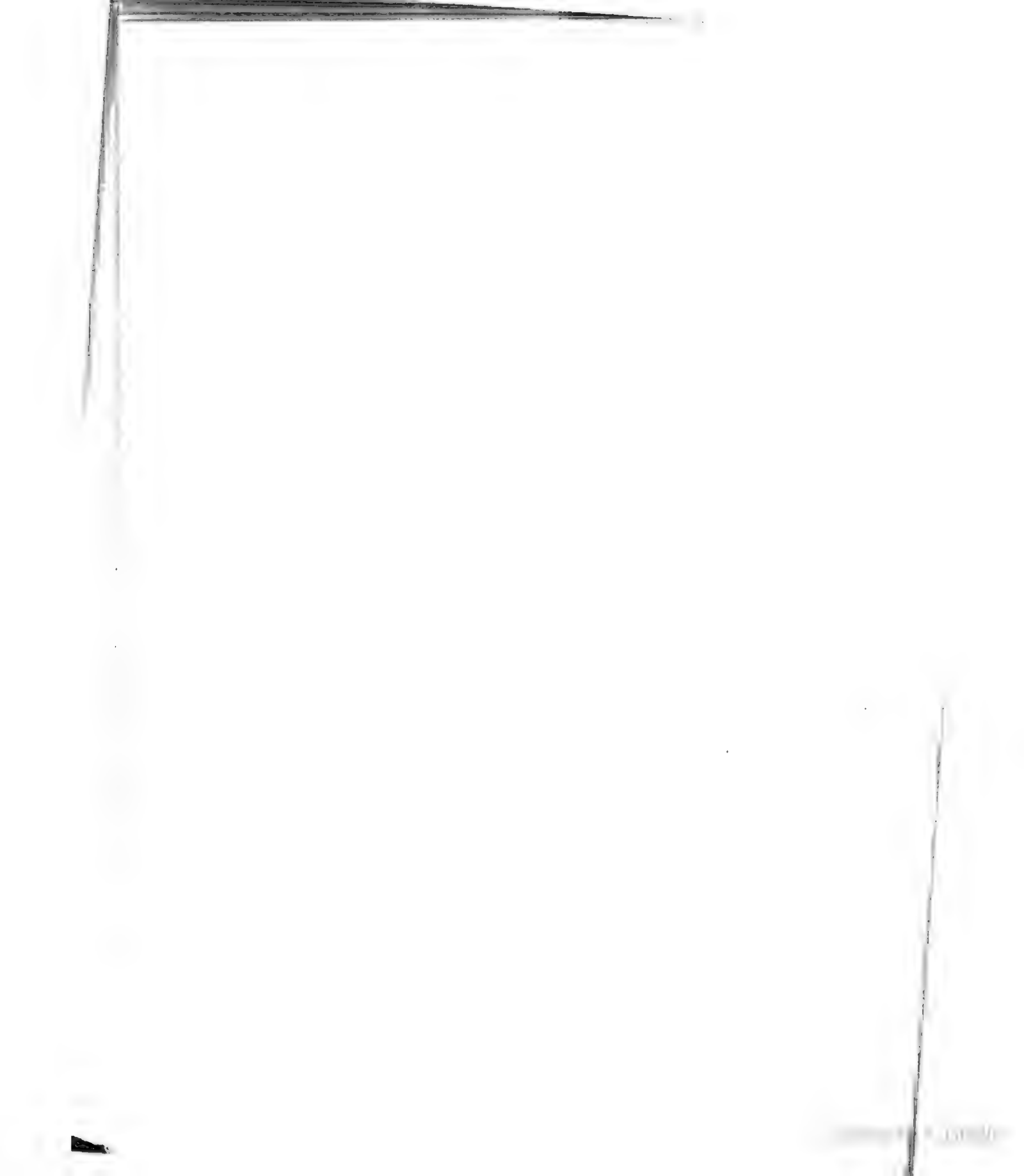

№ 34.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. Dezember 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 23. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 21. Dezember 1901.

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 23. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.Blatt S. 251), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an in der nachstehenden Weise geändert:

I. §. 3 Ziff. 1 Abs. 1 erhält den Zusatz:

Wird gleichzeitig über ein zusammenhängendes Gesuch um die Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, Reg.Blatt S. 921), um die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 des Wassergesetzes) oder um die Ertheilung einer Fristung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Wassergesetzes entschieden und kann über ein solches Gesuch ohne mündliche Verhand-

lung erkannt werden, so erfolgt die Entscheidung über die sämmtlichen Gesuche in der durch Art. 115 Abs. 2 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

II. §. 3 Ziff. 4 Abs. 2 erhält den Zusatz:

Wird gleichzeitig über ein zusammenhängendes Gesuch der in Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art verhandelt und beschlossen, so erfolgt die Verhandlung und Beschlußfassung über die sämmtlichen Gesuche in der durch Art. 113 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

III. §. 5 Ziff. 4 erhält den Zusatz:

Steht mit der Untersagung der ferneren Benützung der gewerblichen Anlage die Untersagung einer Wassernutzung oder die Beseitigung oder Abänderung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 45 des Wassergesetzes) im Zusammenhang und wird über die zusammenhängenden Fälle gleichzeitig verhandelt und beschlossen, so erfolgt die Verhandlung und Beschlußfassung über die sämmtlichen Fälle in der durch Art. 113 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900.

Vom 24. Dezember 1901.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Aenderungen erfahren:

1) Im §. 11 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenſo kann von der doppelten Verpackung abgeſehen werden bei Käſtchen aus ſtarker Wellpappe, wenn ſämmtliche Zwiſchenräume mit auffangenden Stoffen angefüllt und die Fläſchchen ſicher verſchloſſen ſind, ſowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläſchchen zu einer Sendung, jedes Fläſchchen mit einer beſonderen Umhüllung von Wellpappe verſehen iſt;

2) Im §. 27 „Durch Eilboten zu beſtellende Sendungen“ erhalten die erſten beiden Sätze des Abſ. VII nachſtehende Faſſung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denſelben Boten an denſelben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlaſſen iſt, der Botenlohn bei Briefſendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pfennig, bei Packeten aber für jedes Packet mindeſtens der Betrag von 40 Pfennig erhoben. Sind mit Eilbriefſendungen zugleich Eilpackete abzutragen, ſo kommen die Botenlohnſätze für Packete und außerdem für jede Briefſendung der Satz von 10 Pfennig in Anwendung.

3) Im §. 30 „Briefe mit Zuſtellungsurkunde“ erhalten

a) der erſte Satz des Abſ. III nachſtehende Faſſung:

III. Briefe mit Zuſtellungsurkunde müſſen verſchloſſen und auf der Aufſchriftſeite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Abſenders handſchriftlich oder durch Stempelabdruck u. ſ. w. verſehen ſein.

b) der Abſatz VIII nachſtehende Faſſung:

VIII. für Briefe mit Zuſtellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zuſtellungsgebühr von 20 Pfennig;
3) das Porto für die Rückſendung der Zuſtellungsurkunde und zwar wie für einen einfachen, frankirten Brief.

Bei den an Empfänger im Bezirk der Aufgabepoſtanſtalt gerichteten Briefen mit Zuſtellungsurkunde kommt jedoch für die Rückſendung der letzteren Porto nicht in Anſatz.

Die Beträge zu 1 bis 3 müſſen ſämmtlich entweder vom Abſender ſogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Abſender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben

werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im §. 42 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist dem Abs. XII Folgendes hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

5) Im §. 46 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Taxe des Orts- oder Nachbarortsverkehrs frankirt sind, werden aus dem Orts- in den Nachbarortsverkehr wie auch aus dem Orts- oder Nachbarorts- in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der etwaigen Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann ist der bisherige Abs. III mit IV zu bezeichnen.

6) Im §. 48 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 47 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

7) In demselben §. (48) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

8) Im §. 51 „Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren“ iſt unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachſendung, ſofern der Abſender dieſe nicht ausgeſchloſſen hatte (§. 46 III).

Vorſtehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Dezember 1901.

v. Soden.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befugniſſe der Aichämter. Vom 21. Dezember 1901.

Die den Aichämtern Freudenſtadt und Ingelfingen ertheilte Befugniß zur Aichung von Waagen für alle Belaſtungen (ſiehe Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern vom 29. März 1886, Reg.Blatt S. 88, und vom 13. Juni 1887, Reg.-Blatt S. 162) iſt auf die Aichung von Waagen bis zu 10000 kg. Laſt eingeſchränkt worden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1901.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1901.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1901 des Regierungsblatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1900.

24. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söflingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
28. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Fellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 2.
28. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. 6.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Aichämter. 8.
31. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 3.

Januar.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. 9.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Asfaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 5.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der Dampfkessel vom 28. Juli 1887. 9.

16./21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland. 12.

23. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. 12.

28. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. 54.

Februar.

5. Gesetz, betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. 11.

5. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. 35.

9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer. 37.

9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität. 40.

11. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 36.

15. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung. 46.

20. Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. 43.

24. Königliche Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. 47.

März.

2. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 54.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 57.

7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung von Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. 63.

9. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. 59.

11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. 60.

11. K. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. 73.
18. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. 73.
18. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. 76.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. 75.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jebenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 79.
23. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. 80.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 90.

April.

18. K. Hofdomänenkammer. Bekanntmachung, betreffend die Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. 93.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. 92.
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kunstschule in Stuttgart. 92.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 91.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Obertürkheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 95.
27. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 98.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesammtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 96.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 110.

Mai.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Herrlingen und Weibach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 97.
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. 99.

13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 112.
13. Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen. Bekanntmachung, betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. 113.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Zazenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 111.
21. Ministerium des Innern. Verfügung über die Wohnungsaufsicht. 130.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Neckarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 141.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. 112.
24. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Aenderung der Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892 (Reg.Blatt S. 348). 147.
25. Königliche Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115.
30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.

Juni.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. 142.
1. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Flein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 145.
12. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ereglingen und der Gemeinde Schmiden zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 146.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. 148.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Giften. 150.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. 151.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gönningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 153.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 157.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. 160.
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen.

28. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf—Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 205.

Juli.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. 164.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 206.
8. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche auf den Philippinen. 206.
10. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. 207.
13. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien. 207.
15. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Interkalarfondsverwaltung. 208.
17. K. Regierung für den Jagstkreis. Bekanntmachung, betreffend die Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Oehringen. 208.
23. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. 209.
25. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. 193.
26. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. 217.
29. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. 215.
29. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts daselbst. 216.
30. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. 213.

August.

1. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr. 249.
2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 219.
3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf". 248.

12. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im ſüdlichen Rußland. 253.
16. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Verfügung, betreffend die Dienſtvorſchrift über Marſchgebührniſſe bei Einberufungen zum Dienſt ſowie bei Entlaſſungen, vom 22. Februar 1887. 254.
23. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen. 254.
27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreiſende auf öſterreichiſchen, ungariſchen und bosniſch-herzegoviniſchen Eiſenbahnen. 262.

September.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Geſchäftsbetrieb der Rechtsagenten. 268.
4. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Verfügung, betreffend den Text der Deutſchen Wehrordnung. 275.
7. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica. 274.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großeislingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 277.
17. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsſtrafen. 273.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalſpurigen Eiſenbahn von Geislingen nach Wieſenſteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 279.

Oktober.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Weikersheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 287.
2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 286.
2. K. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend eine Markungsgrenzänderung zwiſchen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg, O.A. Cannſtatt. 308.
4. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommiſſionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die ruſſiſche Sprache als Prüfungsgegenſtand an Stelle der engliſchen Sprache treten darf. 293.
6. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Bonlanden und Großfüßen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 288.

Digitized by Google

7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die unſtändigen Mitglieder der Kreisregierungen in Waſſerſachen. 280.
9. Geſetz, betreffend die Entſchädigung der Gemeinderathsmitglieder. 285.
10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beſtand der Aichämter. 294.
11. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten. Verfügung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897. 290.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenſtadt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 295.
18. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt. 296.
18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beſtand der Aichämter. 301.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Waldenburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 304.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Erſtellung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 303.
31. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. 305.

November.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beſchäftigten Perſonen gegen Geſundheitsgefahren. 306.
4. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Waſſerrechtsbücher. 309.
5. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. 352.
6. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Waſſerſchau. 361.
7. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. 309.
7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren vor den Waſſerſchiedsgerichten. 365.
11. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. 377.
12. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Waſſerbautechniker. 377.
12. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der K. Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart. 378.
16. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Waſſergeſetzes. 379.

20. K. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Egglesheim mit Ludwigsburg. 493.
27. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im innern Rußland. 491.

Dezember.

3. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. 495.
3. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. 524.
6. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 529.
7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 531.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Jahrtagsstiftungen. 492.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. 526.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. 555.
10. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. 528.
11. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost. 562.
12. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 527.
13. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften. 529.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. 533.

16. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1902. 555.
21. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugniſſe der Aichämter. 569.
22. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Stände. 563.
23. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbeſachen. 565.
24. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten. Verfügung, betreffend die Abänderung der Württembergiſchen Poſtordnung vom 21. Mai 1900. 566.

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abgeordnetenkammer. Wiederzuſammentritt 59. 563.
Ablöſung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Vollziehung des Geſetzes hierüber, vom 3. Dezember. 495.
ſ. a. Realgemeinderechte.
Abmeldung (und Anmeldung) von Perſonen. 115. 118. — von Wohnungen. 130.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 7. November. 309.
Aborte auf Bauſtellen. 306.
Aerzte. Prüfungsordnung für Aerzte. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Juli. 164.
Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen. 164.
Vorſchriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt. 165. — Aerztliche Vorprüfung. 165. — Aerztliche Prüfung. 170. — Praktiſches Jahr. 183.
Ertheilung der Approbation. 184. — Dispenſationen. 185. — Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen. 185.
" Zulaſſung von Realgymnaſial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. Dezember. 526.

Aerztliche Zeugnisse. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in nachgenannten Staatsgebieten:

	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom
Canada	16./21. Januar. 12.
Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua	7. September. 274.
Philippinen	8. Juli. 206.
Rußland, inneres	16./21. Januar. 12.
„ inneres	27. November. 491.
„ südliches	12. August. 253.
„ südliches	7. September. 274.
Salvador	13. Juli. 207.
Spanien	

Asphaltrach. Verbrauchsabgabe von Bier. 5.

Agenten. Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. 268.

Aichämter. Befugnisse derselben (Biberach, Calw, Crailsheim, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Isny, Kirchheim, Ludwigsburg, Nürtingen, Reutlingen, Riedlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Vaihingen a. E., Waldsee). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1900. 8.

Desgleichen (Freudenstadt, Ingelfingen). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember. 569.

Errichtung eines Faßaichamts:

	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom
in Ehningen OA. Böblingen	13. Mai. 112.
„ Köngen OA. Eßlingen	18. Oktober. 301.

Aufhebung des Faßaichamts:

in Braunsbach OA. Künzelsau	10. Oktober. 294.
„ Eberdingen OA. Vaihingen	7. Juli. 206.
„ Gaisburg	30. April. 110.

s. a. Eichzeichen.

Akademie der bildenden Künste. Bezeichnung der Kunstschule in Stuttgart als solche. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. April. 92.

Altenstadt. Verbrauchsabgabe von Bier. 295.

Amtsbistrikte der Hauptzollämter. 215.

Amtsgerichtssekretäre s. Titel. 529.
Amtswohnungen, deren Benützung und Unterhaltung. 147.
St. André (Familienvertrag). 113.
Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch—Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. 54.
Anlehen (Staatsanlehen). 209, 217.
s. Finanzwesen.
Anmeldung (und Abmeldung) von Personen. 115, 118. — von Wohnungen. 130.
Apotheken s. Arzneien. 151.
Approbation s. Aerzte. 164.
Arbeiter. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensts der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni. 142.
Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.
Arbeitsbücher. Ausstellung von solchen. 148.
Arsenik s. Gift. 150.
Arzneien. Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151.
Aufseher s. Strafanstalten. 48.
Aufsicht der Staatsbehörden.
Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs:
der privaten Versicherungsunternehmungen. 154;
der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 157;
der Trödler ꝛc. 160;
der Rechtsagenten. 268;
Staatsaufsicht bezüglich der Jahrtagsstiftungen. 492;
Wohnungsaufsicht. 130.
Aushebung Militärpflichtiger. 275. (S. 50 der Anlage.)
Autonomie s. Familienvertrag. 113.
Autoren s. Urheberrecht. 296.

B.

Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe. Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. 99.
Bauarbeiter. Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. 306.
Beamte. Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.
Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer vom 18. April. 93.

Ruhegehalt der ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule in Stuttgart (Finanzgesetz Art. 10). 197.

Gehalte der ständischen Beamten (Finanzgesetz Art. 12). 199.

Rangverhältnisse der Beamten der Interkalarfondsverwaltung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Juli. 208.

Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften. 529.

Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr, vom 1. August. 249.

Bergwerke s. Bergpolizeiverordnung.

Berichtigung. 271.

Bewässerungsgenossenschaften. 463.

Bezirke der Hauptzollämter. 215.

Biberach. Aichamt. 8.

Bibliothek. Bezeichnung der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. November. 378.

Bodensee-Dampfschiffahrt. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch—Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 54.

Böttingen—Magolsheim (Nachbarschaftsstraße). Zwangsenteignung. 527.

Bonlanden. Verbrauchsabgabe von Bier. 288.

Brand von Wäldern s. Waldfeuerlöschordnung. 12.

Brandhilfsverbände. 14.

Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember. 555.

Braunsbach. Faßaichamt. 294.

Brücken s. Wasserrecht. 403.

Buchführung der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 157. — der Trödler ꝛc. 160. — der Rechtsagenten. 268.

C.

Calw. Aichamt. 8.

Canada. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche 12.

Cannstatt. Zollamt. 216.

China. Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. 80.

Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen. Aenderung des Verzeichnisses derselben. 254.

Costarica. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.

Crailsheim. Aichamt. 8.

Creglingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 146.

D.

Dampfkessel. Untersuchung derselben. 9.
Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.
Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888. Aenderungen derselben. 63. — Text. 275.
s. auch Militärwesen, Wehrordnung.
Dienstbarkeitsrechte. Ablösung derselben. 495.
Dienstboten-Vermiethung. Geschäftsbetrieb der Gesinde-Vermiether und Stellenvermittler. 157.
Dienstpflicht s. Wehrordnung. 275. (S. 84 der Anlage.)
Dienstprüfungen s. Prüfungen.
Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. K. Verordnung vom 24. Februar. 47.
Dienstwohnungen. Benützung und Unterhaltung derselben. 147.

E.

Eberdingen. Aichamt. 206.
Eglosheim. Vereinigung mit Ludwigsburg. 493.
Ehningen O.A. Böblingen. Aichamt. 112.
Eichzeichen für Stauanlagen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November. 352.
Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. 92.
Eingemeindung. Gaisburg in Stuttgart. 35, 73. — Oberohrn mit Stegmühle. 208. — Eglosheim in Ludwigsburg. 493.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Juli. 207, und vom 4. Oktober. 293.
Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.
Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.
Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 275 (S. 181 der Anlage zu Nr. 23).
Näheres s. auch Wehrordnung. 275 (S. 66 der Anlage).
Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste. 297.
Eisenbahnen. Nebeneisenbahn Kornthal—Weissach (Konzession). 99. — Schorndorf–Lorch (Zwangsenteignung). 205. — Geislingen—Wiesensteig (Zwangsenteignung). 279.
Englische Sprache. Ersatz durch die russische bei Prüfungen Einjährig-Freiwilliger. 207, 293.
Ennabeuren—Sontheim—Laichingen (Nachbarschaftsstraße). Zwangsenteignung. 527.

Entschädigungen.
Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.
Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.
Entschädigung der Gemeinderathsmitglieder. Gesetz vom 9. Oktober. 285.
Entschädigung der Grundbuchbeamten für ihre Thätigkeit aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten. 525.
Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528.
s. auch Waldfeuerlöschordnung, Wasserrecht, Viehseuchen.
Entwässerungsgenossenschaften. 463.
Eriskirch—Schwedi. Anlandestelle. 54.
Ersatzkommissionen. Civilvorsitzende derselben. 254.
Ersatzwesen s. Wehrordnung. 275 (S. 1 der Anlage).
Expeditoren bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Staatsanwaltschaften. Deren Titulatur. 529.

F.

Fähren s. Wasserrecht. 403.
Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen vom 13. Mai. 113.
Farnextrakt, Farnwurzel. Abgabe derselben in den Apotheken. 151.
Faßaichämter s. Aichämter.
Feldbereinigung. Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember. 533.
Fellbach. Verbrauchsabgabe von Bier. 2.
Feuerlöschwesen. Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Januar. 12.
Finanzwesen. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Vom 25. Juli. 193.
Staatsbedarf. 194. — Steuerfestsetzung. 194. — Betriebskapital. 195. — Schatzanweisungen. 196. — Dienstwohnungen. 196. — Lebenslängliche Anstellung Gehalte. 197. 199. — Restverwaltung. 197.
Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 23. Juli. 20

Finanzwesen. Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Gesetz vom 26. Juli. 217.
s. auch Steuerwesen.
Fischbach. Anlandestelle. 54.
Fischerei s. Wasserrecht. 407.
Fiskus. Vertretung desselben in Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 40.
Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere ꝛc. 305.
Flein. Verbrauchsabgabe von Bier. 145.
Fliegenpapier, arsenhaltiges. Verkehr mit demselben. 150.
Flößerei auf öffentlichen Gewässern. 403.
Flüsse s. Wasserrecht. 379.
Flüssigkeiten. Einleitung von solchen in öffentliche Gewässer. 393.
Forstbeamte. Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden. 16.
Forstwirthschaftliche Arbeiter. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes derselben. 142.
Freiheitsstrafen. Vollziehung derselben. Verfügung des Justizministeriums vom 17. September. 273.
Freiwilliger Eintritt im Heere s. Wehrordnung. 275. (S. 63 der Anlage.)
Freudenstadt. Aichamt. 569.
Friedrichshafen. Hafen- und Zollhofsordnung. 54. — Schloß Friedrichshafen, Anlandestelle. 54.

G.

Gaisburg. Vereinigung mit Stuttgart. 35. 73. — Aichamt 110.
Gebäudebrandschaden. Umlage für das Jahr 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember. 555.
Gebäude des Staats. Vorschriften über Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in denselben. 147.
Gebühren. Königliche Verordnung vom 20. Februar, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. 43.
Taggelder der Gemeinderathsmitglieder. Gesetz vom 9. Oktober. 285.
Gebühren der Wasserbautechniker. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. November. 377.
Gebührenfreiheit der Eintragungen in das Grundbuch aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten ꝛc. 525.
Gefängnisse. Dienstverhältnisse der Angestellten. 47.
s. auch Strafanstalten.
Geflügel. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 112.

Geheimmittel. Verbot der öffentlichen Ankündigung von solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377.

Geislingen—Wiesensteig (Eisenbahn): Zwangsenteignung. 279.

Gemeinden. Entschädigung für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528.

s. auch Markungsgrenzen.

Gemeinderäthe. Entschädigung der Gemeinderathsmitglieder. Gesetz vom 9. Oktober. 285.

Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer. 388.

Genossenschaften s. Realgemeinderechte. 495. — Wasserrecht. 455.

Gerichte. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.

s. auch Gewerbegerichte, Schiedsgerichte.

Gerichtsschreiber. Deren Titulatur. 529.

Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen. 154. — der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 157. — der Trödler ꝛc. 160. — der Rechtsagenten. 268.

Gesindevermiethung. Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 157.

Gesundheitspflege. Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 150.

Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151.

Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377.

Wohnungsaufsicht. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai. 130.

Gewässer. Allgemeine Rechtsverhältnisse. 379.

s. auch Oeffentliche Gewässer.

Gewerbe. Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März. 54.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. 154.

Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 157.

Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Digitized by Google

Gewerbe. Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. 268.

Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.

Kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. 555.

Verfahren in Gewerbesachen. Königliche Verordnung vom 23. Dezember. 565.

s. auch Wasserrecht.

Gewerbegericht. Errichtung eines Gewerbegerichts in Laupheim. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. März. 90.

in Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März. 57.

Gewerbeordnung. Abänderung der Vollzugsverfügung zu derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni. 148.

Gift. Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 150.

Gmünd. Aichamt. 8. — Verbrauchsabgabe von Bier. 286.

Gönningen. Verbrauchsabgabe von Bier. 153.

Göppingen. Aichamt. 8.

Grenzsteueramt Ochsenhausen (Uebergangsscheine). 562.

Großeislingen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 277.

Großsüßen. Verbrauchsabgabe von Bier. 288.

Grundbuchwesen. Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Verfügung des Justizministeriums vom 3. Dezember. 524.

Thätigkeit der Grundbuchbeamten aus Anlaß von Feldbereinigungen. 533.

Grundstücke. Gebühren für die amtliche Schätzung derselben. Königliche Verordnung vom 20. Februar. 43.

Guatemala. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.

H.

Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen. 54.

Hall. Aichamt. 8.

Handel. Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. 262.

Hauptzollämter. Amtsdistrikte derselben. Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Juli. 215.

Hebelfingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 36.

Heidenheim. Aichamt. 8.
Heilbronn. Aichamt. 8.
Herrlingen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 97.
Hilfeleistung bei Waldbränden. 12.
Hofkammerliche Verwaltung. Titulatur der Räthe derselben. Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer vom 18. April. 93.
Honduras. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.

J.

Jahrtagsstiftungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrtagsstiftungen, vom 9. Dezember. 492.
Jebenhausen. Verbrauchsabgabe von Bier. 79.
Ingelfingen. Aichamt. 569.
Interkalarfondsverwaltung. Rangverhältnisse der Beamten derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Juli. 208.
Jsny. Aichamt. 8.
Jugendliche Arbeiter. Ausstellung von Arbeitsbüchern. 148.

K.

Kanzleiräume. Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528.
Kirchheim. Aichamt. 8.
Köngen. Aichamt. 301.
Körperschaftswaldungen s. Waldfeuerlöschordnung. 16.
Kontrolwesen s. Wehrordnung. 275. (S. 81 der Anlage.)
Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb von Privatbahnen. Kornthal—Weissach. 99.
Kornthal—Weissach (Nebeneisenbahn) Konzessionsertheilung. 99.
Kreßbach & Eck s. Familienvertrag. 113.
Kreßbronn. Anlandestelle. 54.
Kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. 555.
Zweck, Schüleraufnahme. 556. — Meisterkurse. 558. — Werkstattkommission. 559.
Lehrerkonvent. 560. — Verwaltungsrath. 561.
Kunstschule. Bezeichnung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. April. 92.
Kunstwerke s. Urheberrecht. 296.

L.

Laichingen—Sontheim—Ennabeuren (Nachbarſchaftsſtraße). Zwangsenteignung. 527.
Landesbibliothek. Bezeichnung der K. Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart als „K. Landesbibliothek“. 378.
Landesuniverſität. Vertretung des Fiskus in Rechtsſachen aus dem Geſchäftskreis derſelben. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Februar. 40.
Vorſchriften für die dem Wilhelmsſtift in Tübingen angehörigen Studierenden der Philologie und der realiſtiſchen Fächer. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Februar. 37.
Landjägerkorps. Dienſtverhältniſſe der demſelben zugetheilten Angeſtellten an den gerichtlichen Gefängniſſen und Strafanſtalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47.
Landſturm ſ. Militärweſen. 275. (S. 77 der Anlage.)
Landtag. Wiederzuſammentritt der Stände. Königliche Verordnungen vom 9. März. 59, und vom 22. Dezember. 563.
Landwehrbezirkseintheilung für das Deutſche Reich. Seite 153 der Anlage zu No. 23 (S. 275 Reg.Blatt).
Landwirthſchaft. Weinbau-Verſuchsanſtalt in Weinsberg. Einrichtung und Betrieb derſelben. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 30. Juli. 213.
Feſtſetzung der durchſchnittlichen Jahresarbeitsverdienſte der land- und forſtwirthſchaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Juni. 142.
ſ. auch Waſſerrecht.
Langenargen. Hafen- und Zollhofsordnung. 54.
Laupheim. Gewerbegericht. 90.
Lehranſtalten ſ. Schulweſen.
Lehrer. Titel und Rangverhältniſſe der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 18. März. 76.
ſ. auch Schulweſen.
Lehr- und Verſuchswerkſtätte, kunſtgewerbliche. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Dezember. 555.
Literatur und Tonkunſt. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 18. Oktober. 296.
Eintragsrolle. 297. — Sachverſtändigen-Kammern. 300.
Lochers Antineon und Kaloſin ſ. Geheimmittel. 377.
Löſchdienſt ſ. Waldfeuerlöſchordnung. 12.
Lokalbahn Kornthal—Weiſſach. 99.
Lokalfeuerlöſchordnungen ſ. Waldfeuerlöſchordnung. 12.

Lorch—Schorndorf (zweites Gleis). Zwangsenteignung. 205.
Ludwigsburg. Aichamt 8. — Verbrauchsabgabe von Bier. 286. — Eingemeindung von Eglosheim. 493.

M.

Magolsheim—Böttingen (Nachbarschaftsstraße). Zwangsenteignung. 527.
Markungsgrenzen. Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 11. März. 73.
Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Oehringen. Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagstkreis vom 17. Juli. 208.
Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg. Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.
Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 20. November. 493.
Marschgebührnisse. Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. August. 254.
Maul- und Klauenseuche. Umlage. 75. — Vieh-Einfuhr. 92.
Medizinalwesen. Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 150.
Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151.
Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377.
s. auch Aerzte.
Meisterkurse, kunstgewerbliche. Abhaltung von solchen. 558.
Meldewesen. Königliche Verordnung vom 25. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai über die Wohnungsaufsicht. 130.
Militärische Hilfeleistung bei Waldbränden. s. Waldfeuerlöschordnung. 15.
Militärpflicht s. Wehrordnung. 275. (S. 15 der Anlage.)
Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.
Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.
Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. August. 254.

Militärwesen. Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. August. 254.

Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47.

Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. März. 80.

Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.

Bekanntmachung von Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. März. 63.

Text der Deutschen Wehrordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September. 275.

Anlagen hiezu: Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich. S. 153 der Anlage. — Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 181 d. A. — Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole. 186 d. A. — Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind. 192 d. A.

Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Juli 207, und vom 4. Oktober. 293.

Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in ausländischen Staatsgebieten s. Aerztliche Zeugnisse.

Milzbrand s. Viehseuchen. 75.

Minister. Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Gesetz vom 5. Februar. 11.

Monrepos (Theilgemeinde von Eglosheim). Eingemeindung. 493.

Mühlhausen am Neckar. Verbrauchsabgabe von Bier. 3.

Münsingen, Amtskorporation. Herstellung von Straßen zur Umgehung des Truppenübungsplatzes. 527.

Musik. Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April. 98.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296.

Eintragsrolle. 297. — Sachverständigen-Kammern. 300.

Musterkoffer. Tarifermäßigungen für dieselben. 263.

Musterung Militärpflichtiger. 275. (S. 44 der Anlage.)

N.

Nachbarschaftsstraßen. Böttingen—Magolsheim und Ennabeuren—Sontheim—Laichingen (Zwangsenteignung). 527.

Nachersatz s. Wehrordnung 275. (S. 57 der Anlage.)

Naturalleistungen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.

Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.

Nebeneisenbahnen. Kornthal—Weissach (Konzessionsertheilung). 99. — Geislingen—Wiesensteig (Zwangsenteignung). 279.

Neckarweihingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 141.

Neuhausen auf den Fildern. Verbrauchsabgabe von Bier. 3.

Nicaragua. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.

Nürtingen. Aichamt. 8.

Nutzungsrechte. Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Dezember. 495.

" an öffentlichen Gewässern. 408.

O.

Oberamtsbezirke. Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Gesetz vom 5. Februar. 35.

Oberlehrer s. Titel. 77.

Oberohrn. Vereinigung der Theilgemeinden Oberohrn und Stegmühle. 208.

Obertürkheim. Verbrauchsabgabe von Bier. 95.

Ochsenhausen. Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost. Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Dezember. 562.

Oeffentliche Bibliothek. Bezeichnung derselben als „K. Landesbibliothek." 378.

Digitized by Google

Oeffentliche Gewässer. Benützung derselben. 388. — Gemeingebrauch. 388. — Einleitung von Flüssigkeiten außerhalb des Gemeingebrauchs. 393. — Schiffahrt und Flößerei, Fähren, Brücken und Bauten. 403. — Fischerei. 407. — Besondere Nutzungsrechte. 408. — Stauanlagen. 429. — Zwangsverpflichtungen. 436.

Oesterreich. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.

Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 15. Februar. 46.

Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. 262.

Ortspolizei s. Polizeiwesen. (Meldewesen. 115. 118. — Wohnungsaufsicht. 130.)

Ostasien. Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. März. 80.

P.

Pensionen s. Ruhegehalte. (Dr. Frhr. v. Mittnacht. 11. — Professoren der K. Technischen Hochschule. 197.)

Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vertretung des Militärfiskus hiebei. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.

„Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf". Genehmigung der Stiftung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. August. 248.

Philippinen. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 206.

Polizeiwesen. Königliche Verordnung vom 25. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht, vom 21. Mai. 130.

Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 157.

Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. 268.

Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr, vom 1. August. 249.

Polizeiwesen. Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.

Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole. S. 186 der Anlage zu Nro. 23. (S. 275 Reg.Blatt.)

Ordnung der Benützung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. 478.

Postordnung vom 21. Mai 1900. Aenderungen derselben. Verfügungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. April. 91, vom 6. Dezember. 529, und vom 24. Dezember. 566.

s. auch Verkehrswesen.

Privateisenbahnen. Kornthal—Weissach (Konzessionsertheilung). 99.

Privatwaldungen s. Waldfeuerlöschordnung. 16.

Prüfungen. Prüfungsordnung für Aerzte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli. 164.

Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen. 164.

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt. 165. — Aerztliche Vorprüfung. 165. — Aerztliche Prüfung. 170. — Praktisches Jahr. 183.

Ertheilung der Approbation. 184. — Dispensationen. 185. — Schluß- und Uebergangsbestimmungen. 185.

Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Juli. 207, und vom 4. Oktober. 293.

Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.

Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember. 526.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. S. 181 der Anlage zu Nr. 23 (S. 275 Reg.Blatt).

Q.

Quartier. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9

Quellen s. Wasserrecht. 379.

R.

Rangordnung. Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschule Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.

Rangordnung. Rangverhältniſſe der Beamten der Interkalarfondsverwaltung. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 15. Juli. 208.

Realgemeinderechte. Vollziehung des Geſetzes über die Ablöſung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 3. Dezember. 495.

Allgemeine Beſtimmungen. 495. — Von der Entſchädigung für die Ablöſung. 502. — Von dem Ablöſungsverfahren. 508. — Von den Koſten. 521. — Schlußbeſtimmungen. 523.

Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablöſung von Realgemeinderechten. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 3. Dezember. 524.

Realgymnaſien. Zulaſſung von Realgymnaſial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. Dezember. 526.

Rechberghauſen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 3.

Rechtsagenten. Geſchäftsbetrieb derſelben. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. September. 268.

Rechtsangelegenheiten. Deren gewerbsmäßige Beſorgung. 268.

Rechtsſachen. Vollſtreckbarkeit von Entſcheidungen deutſcher Gerichte in Oeſterreich und öſterreichiſcher Gerichte in Deutſchland. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 28. Dezember 1900. 6.

Vertretung des Fiskus in Rechtsſachen aus dem Geſchäftskreis der Landesuniverſität. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Februar. 40.

Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 31. Oktober. 305.

Regierungs- und Reichsgeſetzblatt. Abonnementspreis für dieſelben auf das Kalenderjahr 1902. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 7. November. 309.

Reiſende ſ. Handel. 262.

Rekrutirungsſtammrolle ſ. Wehrpflicht 275. (S. 29 der Anlage.)

Rektor ſ. Titel. 76.

Reutlingen. Aichamt. 8.

Reviſion von Dampfkeſſeln. Aenderung der Verfügung des Miniſteriums des Innern über die Unterſuchung der Dampfkeſſel vom 28. Juli 1887. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Januar. 9.

Rieblingen. Aichamt. 8.

Ringingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 277.

Rothenberg. Markungsgrenzänderung zwiſchen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg O.A. Cannſtatt. Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.

Rottweil. Aichamt. 8.
Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Gesetz vom 5. Februar. 11.
" der ordentlichen Professoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart (Finanzgesetz Art. 10). 197.
Russische Sprache. Ersatz für die englische Sprache bei Prüfungen Einjährig-Freiwilliger. 207. 293.
Rußland, inneres. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 12. 491.
Rußland, südliches. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 253.

S.

Sachverständige. Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März. 54.
Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April. 98.
Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. 300.
Salvador. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.
Salzbergwerke. Sicherung vor Wassersgefahr. 249.
Schätzung von Grundstücken. Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Königliche Verordnung vom 20. Februar. 43.
Schatzanweisungen (Finanzgesetz Art. 4—7). 196.
Schiedsgericht. Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November. 365.
Schiffahrt. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen; Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 54.
s. auch Wasserrecht. 403.
Schiffermusterung. 275. (S. 55 der Anlage.)
Schlachthaus Stuttgart (Zwangsenteignung). 303.
Schmiden. Verbrauchsabgabe von Bier. 146.
Schorndorf—Lorch (zweites Gleis). Zwangsenteignung. 205. — Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf. 248.
Schriftsteller s. Urheberrecht. 296.
Schulwesen. Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 37.

Schulweſen. Vertretung des Fiskus in Rechtsſachen aus dem Geſchäftskreis der Landesuniverſität. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Februar. 40.

Titel und Rangverhältniſſe der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 18. März. 76.

Bezeichnung der Kunſtſchule in Stuttgart. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 23. April. 92.

Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten Lehranſtalten. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 2. Auguſt. 219.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 7. Dezember. 531.

Zulaſſung von Realgymnaſial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. Dezember. 526.

Kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte in Stuttgart. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Dezember. 555.

Unteroffizierſchulen ſ. Wehrordnung. 275. (S. 65 der Anlage.)

Schutzvorſchriften. Sicherung der Steinſalzlagerſtätten vor Waſſersgefahr. Bergpolizeiverordnung vom 1. Auguſt. 249.

Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beſchäftigten Perſonen gegen Geſundheitsgefahren. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. November. 306.

Schwedi (Anlandeſtelle). 54.

Seuchen ſ. Viehſeuchen, Geflügelcholera.

Sicherheitszeichen für Stauanlagen. 352.

Sicherung der Steinſalzlagerſtätten vor Waſſersgefahr. 249.

Söflingen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 1.

Sontheim—Ennabeuren, Sontheim—Laichingen (Nachbarſchaftsſtraße). Zwangsenteignung. 527.

Spanien. Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche. 207.

Staatsanlehen. Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau und für außerordentliche Bedürfniſſe der Verkehrsanſtaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Geſetz vom 23. Juli. 209.

Beſchaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfniſſe der Verkehrsanſtalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Geſetz vom 26. Juli. 217.

Staatsanwaltſchaften. Titulatur der Expeditoren bei denſelben. 529.

Staatsgebäude. Aenderung der Vorſchriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden ſowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. Auguſt 1892 (Reg.Blatt S. 348). Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, und der Finanzen vom 24. Mai. 147.

Staatshaushalt s. Finanzwesen. (Finanzgesetz 1901/02. 193.)
Staatsschuldenverwaltung. Schatzanweisungen. 196. — Gehalte der Beamten. 199. — Staatsanlehen. 209. 217.
Staatswaldungen s. Waldfeuerlöschordnung. 12.
Ständeversammlung. Wiederzusammentritt der Stände, Königliche Verordnungen vom 9. März. 59, und vom 22. Dezember. 563.
Stauanlagen, an öffentlichen Gewässern. 429. — Eich- und Sicherheitszeichen für solche. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November. 352.
Stegmühle. Vereinigung der Theilgemeinden Oberohrn und Stegmühle. 208.
Steinsalz s. Bergpolizeiverordnung. 249.
Stellenvermittlung. Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 157.
Steuerwesen. Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Verfügung des Finanzministeriums vom 18. März. 73.
Steuerfestsetzung für die Etatsjahre 1901 und 1902 (Finanzgesetz Art. 3). 194.
Amtsdistrikte der Hauptzollämter. Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Juli. 215.
Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und Errichtung eines Zollamts daselbst. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Juli. 216.
Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotenem Malz, Wein und Obstmost. Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Dezember. 562.
s. auch Finanzwesen, Verbrauchsabgaben.
Stiftungen. Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf". Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. August. 248.
Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrtagsstiftungen, vom 9. Dezember. 492.
Strafanstalten. Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47.
Strafnachrichten. Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 15. Februar. 46.
Strafvollzug. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, vom 17. September. 273.
Straßen. Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.
Stuttgart Amt. Aenderung des Oberamtsbezirks. 35.
Stuttgart Stadt. Aenderung des Stadtdirektionsbezirks. 35. — Eingemeindung von Gaisburg. 73. — Aufhebung des Zuchthauses. 273. — Schlachthaus- und Viehhof-Anlage (Zwangsenteignung). 303.

T.

Taggelder der Gemeinderathsmitglieder. 285.

Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Aenderung derſelben. Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom 11. Oktober. 290.

ſ. auch Verkehrsweſen.

Titel und Rangverhältniſſe der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 18. März. 76.

Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer vom 18. April. 93.

Titulatur der Beamten der Gerichtsſchreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, ſowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltſchaften. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 13. Dezember. 529.

Tonkunſt. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 18. Oktober. 296.

ſ. auch Muſik.

Trödler. Geſchäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Truppenverpflegung. Vergütung für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 2. Januar. 9.

Tübingen. Aichamt. 8. — Gewerbegericht. 57.

Tuttlingen. Aichamt. 8.

U.

Uebergangsſteuer. Ermächtigung des Orts- und Grenzſteueramts Ochſenhauſen zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen für die Verſendung von Bier, geſchrotenem Malz, Wein und Obſtmoſt. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 11. Dezember. 562.

Uhlbach. Markungsgrenzänderung zwiſchen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg. Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.

Ulm. Aichamt. 8.

Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 20. März. 75.

„ des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1902. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 16. Dezember. 555.

Unabkömmlichkeitsverfahren s. Wehrordnung. 275. (S. 102 der Anlage.)
Unfallversicherung. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. 142.
Universität s. Landesuniversität. 37. 40.
Untergröningen. Gesammtgemeinde. Verbrauchsabgabe von Bier. 96.
Unterkunftsraum für Arbeiter (auf Baustellen). 306.
Unteroffizierschulen s. Wehrordnung. 275. (S. 65 der Anlage.)
Unterstützung bedürftiger Familien der Theilnehmer der Expedition nach Ostasien. 80.
Untersuchung der Dampfkessel. 9. — der Wohnungen. 130.
Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296. Eintragsrolle. 297. — Sachverständigen-Kammern. 300.

V.

Vaihingen. Aichamt. 8.
Verbrauchsabgaben. Ermächtigung nachgenannter Gemeinden und Theilgemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier:

	Königliche Verordnung vom	
Affaltrach, Gemeinde,	10. Januar.	5.
Altenstadt, „	13. Oktober.	295.
Bonlanden, „	6. Oktober.	288.
Creglingen, Stadtgemeinde,	12. Juni.	146.
Fellbach, Gemeinde,	28. Dezember 1900.	2.
Flein, „	1. Juni.	145.
Gmünd, Stadtgemeinde,	2. Oktober.	286.
Gönningen, Gemeinde,	21. Juni.	153.
Großeislingen, Theilgemeinde,	15. September.	277.
Großsüßen, Gemeinde,	6. Oktober.	288.
Hedelfingen, Gemeinde,	11. Februar.	36.
Herrlingen, Theilgemeinde,	2. Mai.	97.
Jebenhausen, Gemeinde,	23. März.	79.
Ludwigsburg, Stadtgemeinde,	2. Oktober.	286.
Mühlhausen a. N., Gemeinde,	31. Dezember 1900.	3.
Neckarweihingen, „	21. Mai.	141.
Neuhausen a. F., „	31. Dezember 1900.	3.
Obertürkheim, „	25. April.	95.
Rechberghausen, Theilgemeinde,	31. Dezember 1900.	3.
Ringingen, Gemeinde,	15. September.	277.
Schmiden, „	12. Juni.	146.

Verbrauchsabgaben. (Fortsetzung):

	Königliche Verordnung vom	
Söflingen, Theilgemeinde,	24. Dezember 1900.	1.
Untergröningen, Gesammtgemeinde,	29. April.	96.
Waldenburg, Theilgemeinde,	25. Oktober.	304.
Weibach, „	2. Mai.	97.
Weikersheim, „	2. Oktober.	287.
Zazenhausen, Gemeinde,	14. Mai.	111.

s. auch Steuerwesen.

Verkehrswesen. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 54.

Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 4. Mai. 99.

Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf—Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 28. Juni. 205.

Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 23. Juli. 209.

Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung im Rechnungsjahr 1901. Gesetz vom 26. Juli. 217.

Oesterreichische, ungarische und bosnisch-herzegovinische Eisenbahnen, Tarifermäßigungen für Handlungsreisende. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. 262.

Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 26. September. 279.

Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.

s. auch Postordnung, Telegraphenordnung.

Vermiethung von Dienstboten. } 157.
Vermittlung von Stellen. }

Verpflegung marschirender ꝛc. Truppen. Vergütung hiefür. 9.

Versicherungswesen. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni. 142.

Versicherungswesen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 27. Juni. 154.
Versuchsanstalt (für Weinbau) in Weinsberg. 213.
Versuchswerkstätte, kunstgewerbliche, in Stuttgart. 555.
Viehhofanlage Stuttgart (Zwangsenteignung). 303.
Viehseuchen. Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März. 75.
Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. April. 92.
Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 112.
Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.
Vollziehung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Justizministeriums vom 17. September. 273.
Vorarlberg. Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh. 92.
Vorspann. Vergütung für militärische Vorspannleistungen im Frieden. 60.

W.

Waldbrand s. Waldfeuerlöschordnung. 12.
Waldenburg (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 304.
Waldfeuerlöschordnung. Vollziehung derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Januar. 12.
Brandhilfsverbände. 14. — Leitung der Löscharbeiten. 16. — Militärische Hilfeleistung. 18. — Ermittelungen über Entstehung ꝛc. 18. — Verhalten bei Waldbränden. 19. — Bewachung des Brandplatzes. 19. — Entschädigungen. 20. — Abschätzung des Schadens. 21. — Kosten. 24.
Waldsee. Aichamt. 8.
Wasserbautechniker. Gebühren derselben. 377.
Wassergesetz s. Wasserrecht.
Wasserleitung in Dienstwohnungen. Verpflichtungen des Inhabers. 147.
Wasserrecht. Unständige Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober. 280.
Landwirthe. 281. — Gewerbetreibende. 282.
Wasserrechtsbücher. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November. 309.
Führung. 310. — Erstmalige Anlage. 311. — Conzept. 315. — Vernehmung der Betheiligten. 317. — Beilagensammlung. 319. — Uebersichtsplan. 320. — Aufbewahrung. 322. — Abschriften für das Oberamt. 323. — Formulare. 325.

Waſſerrecht. Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. November. 352.

Waſſerſchau. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 6. November. 361.

Verfahren vor den Waſſerſchiedsgerichten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. November. 365.

Vollzug des Waſſergeſetzes. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 16. November. 379.

Allgemeine Rechtsverhältniſſe der Gewäſſer. 379. — Benützung der öffentlichen Gewäſſer. 388. — Gemeingebrauch der öffentlichen Gewäſſer. 388. — Einleitung von Flüſſigkeiten in öffentliche Gewäſſer außerhalb des Gemeingebrauchs. 393. — Schiffahrt und Flößerei, Fähren, Brücken und Bauten. 403. — Fiſcherei. 407. — Beſondere Nutzungsrechte. 408. — Stauanlagen. 429. — Zwangsverpflichtungen. 436.

Genoſſenſchaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewäſſer. 455. — Allgemeine Beſtimmungen über die Waſſergenoſſenſchaften. 455. — Oeffentliche Waſſergenoſſenſchaften. 462. — Beſondere Beſtimmungen über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsgenoſſenſchaften. 463. — Genoſſenſchaften mit Theilnahmezwang. 463. — Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewäſſerungs- und Entwäſſerungs-Anlagen. 478. — Umwandlung beſtehender Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsgemeinſchaften in Waſſergenoſſenſchaften. 479.

Schlußbeſtimmungen. 481.

Verfahren in Gewerbeſachen. Königliche Verordnung vom 23. Dezember. 565.

Waſſersgefahr. Sicherung der Steinſalzlagerſtätten hievor. 249.

Waſſerzins von den in Dienſtwohnungen eingerichteten Waſſerleitungen. 147.

Wehrordnung. Bekanntmachung von Aenderungen der Deutſchen Wehrordnung vom 22. November 1888. Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 7. März. 63.

Text der Deutſchen Wehrordnung. Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. September. 275.

Inhalts-Verzeichniß hiezu in der Anlage zu Nro. 23, S. 197.

Wehrpflicht. 275. (S. 6 der Anlage.)

Weidach (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 97.

Weikersheim (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 287.

Weinbau-Verſuchsanſtalt Weinsberg. Einrichtung und Betrieb. 213.

Weiſſach—Kornthal (Nebeneiſenbahn). Konzeſſionsertheilung. 99.

Werkſtätte. Kunſtgewerbliche Lehr- und Verſuchswerkſtätte in Stuttgart. 555. — Werkſtattkommiſſion. 559.

Wieſenſteig—Geislingen (Eiſenbahn). Zwangsenteignung. 279.

Wilhelmsſtift in Tübingen. Vorſchriften für die Studirenden der Philologie und der realiſtiſchen Fächer. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 9. Februar. 37.

Digitized by Google

Wohnungen in Staatsgebäuden. Aenderung der Vorschriften über deren Benützung und Unterhaltung. 147.
Wohnungsaufsicht. Verfügung des Ministeriums des Innern hierüber vom 21. Mai. 130.
„Württembergische Lokaleisenbahnen," Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft „Badische Lokaleisenbahnen" in Karlsruhe. Konzessionsertheilung (Kornthal—Weissach). 99.

Z.

Zazenhausen. Verbrauchsabgabe von Bier. 111.
Zollämter. Amtsdistrikte der Hauptzollämter. 215. — Zollamt Cannstatt. 216.
Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen. 54.
Zuchthaus Stuttgart, dessen Aufhebung. 273. — Vollziehung der Zuchthausstrafe. 273.
Zurückstellungsverfahren s. Wehrordnung. 275. (S. 100 der Anlage.)
Zwangsenteignung. Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf—Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 28. Juni. 205.

Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 26. September. 279.

Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Erstellung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 29. Oktober. 303.

Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstraßen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.
Zwangsverpflichtungen s. Wasserrecht. 436.
Zwangsvollstreckung. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember. 6.

Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

b91057159

b8910571596

Digitized by Google